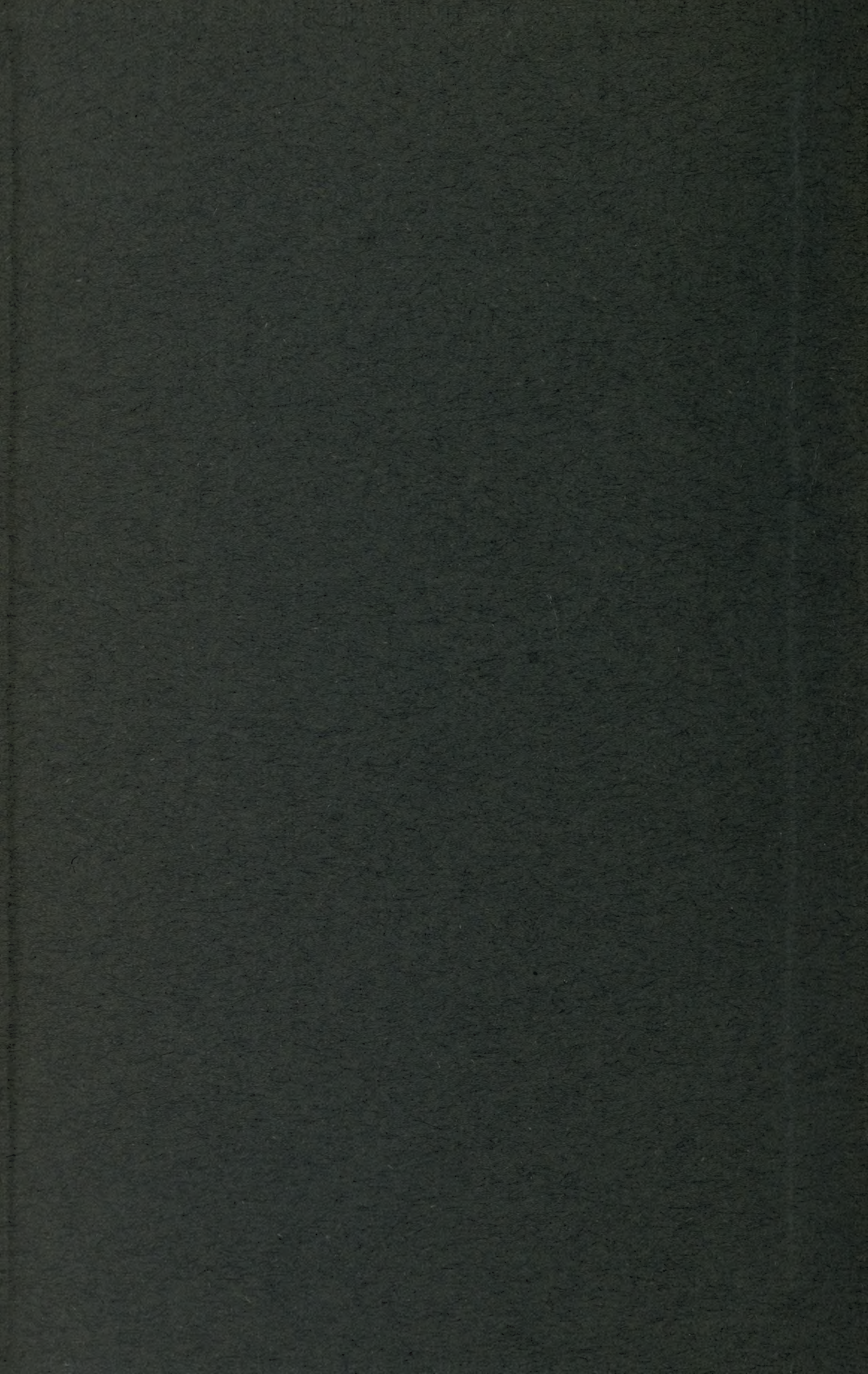
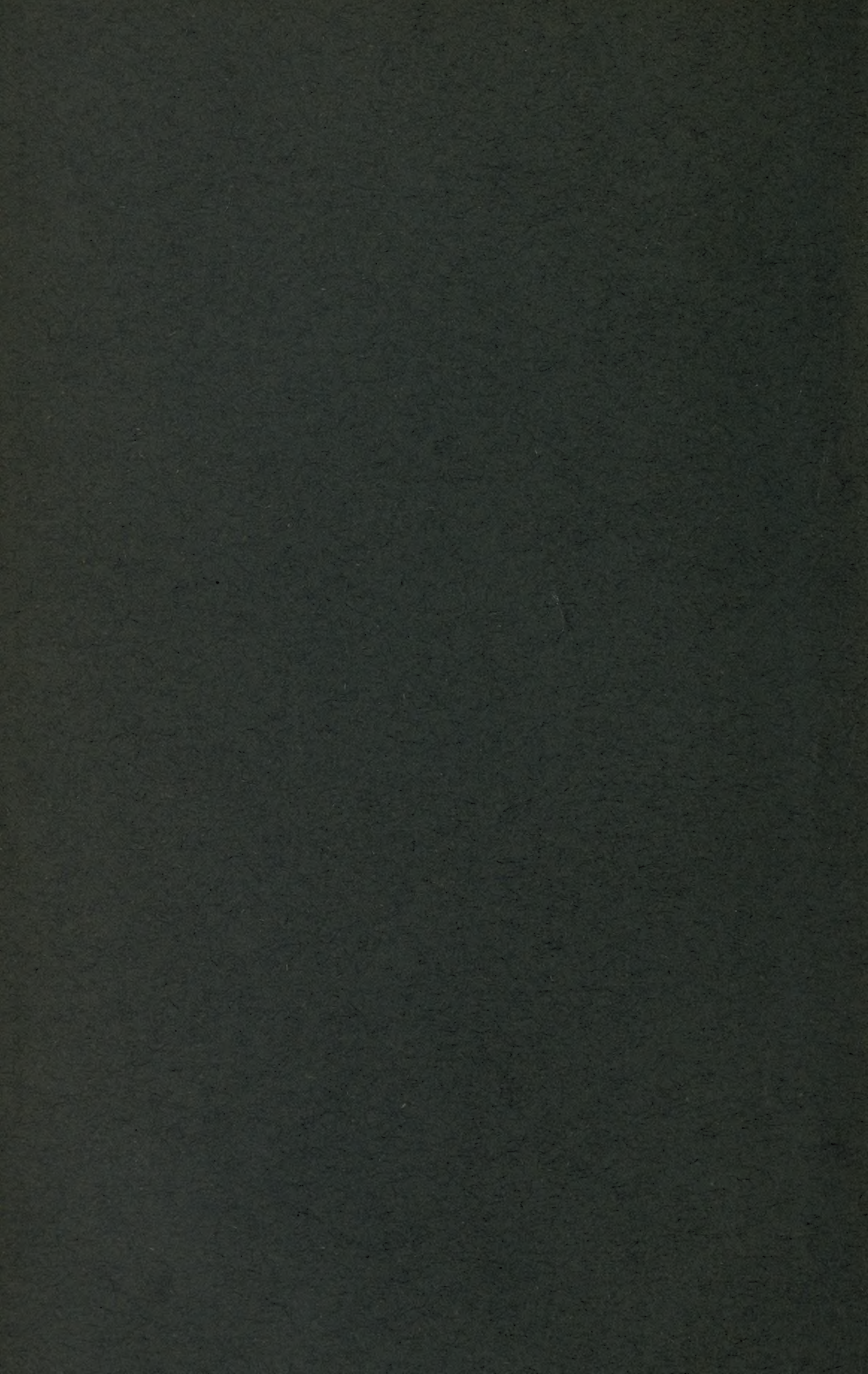


UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY







# GRUNDZÜGE UND CHRESTOMATHIE DER PAPYRUSKUNDE

VON

L. MITTEIS UND U. WILCKEN

## ZWEITER BAND: JURISTISCHER TEIL
## ERSTE HÄLFTE: GRUNDZÜGE

VON

LUDWIG MITTEIS

209602
2. 3. 27

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER LEIPZIG-BERLIN 1912



PA
3316
M58
bd.2
hälfte.1

ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN.

Germany

# VORWORT.

Das Erscheinen des Werkes, von dem dieses Buch ein Teil ist, wird keinem Papyrologen eine Überraschung bereiten; denn die Verfasser haben ihre Absicht, eine Einführung in die Papyruskunde herzustellen, schon vorlängst verlautbart. Es scheint sogar einer Rechtfertigung zu bedürfen, daß sie ihr Versprechen nicht schon früher eingelöst haben. Indessen darf von einer solchen wohl abgesehen werden im Hinblick darauf, daß die Verzögerung im Interesse der Sache selbst keineswegs zu bedauern ist.

Es ist das im Wesen eines jugendlichen und sich rasch entwickelnden Wissenszweigs, wie die Papyruskunde ist, von selbst begründet. In den Anfängen dieser Disziplin haben sich ja ihre Grundlagen von Jahr zu Jahr verändert und verschoben; was hätte ein Buch zu bedeuten gehabt, welches den ursprünglichen Stand unserer Kenntnisse wiederspiegelte? Wer den rapiden Zuwachs miterlebt hat, den das Urkundenmaterial im letzten Dezennium erfuhr, der wird nicht verkennen, daß ein vor zehn Jahren geschriebenes Lehrbuch schon binnen kurzer Zeit an jedem Punkte versagt hätte. Nun geben wir uns ja keiner Täuschung darüber hin, daß auch das heute verfaßte von dem Fortschritt der Wissenschaft bald überholt sein wird; doch dürfte das kaum in dem Maße der Fall sein, als es sonst geschehen wäre. Denn an vielen Stellen sind heute unsere Kenntnisse schon so weit befestigt, daß sie einer eigentlichen Umwälzung nicht mehr ausgesetzt sind.

Im einzelnen ist freilich überall noch große Vorsicht erforderlich, und ich hoffe, daß ich es an derselben nicht habe fehlen lassen. Meine Aufmerksamkeit war in erster Linie darauf gerichtet, dem Leser nicht Vorstellungen einzuflößen, welche im Augenblick, wo er das Buch liest, schon widerlegt sein könnten. Ganz läßt sich ja diese Gefahr nicht vermeiden, wenn man um den Stoff nicht bloß herumgehen, sondern ihn ernstlich angreifen will, und schon darum wird auch in Hinkunft dem Unerfahrenen die Leitung eines sachkundigen Lehrers unentbehrlich bleiben. Im übrigen aber habe ich vor allem die Vorsicht beobachtet, ganz unsichere Gebiete lieber überhaupt nicht zu betreten, als den Unkundigen der eminenten Gefahr der Irreführung auszusetzen. Aus diesem Grunde habe ich davon abgesehen, alles zu erörtern, was sich in den Bereich des juristischen Teils hätte einbeziehen lassen. Wichtige Lehren, wie die von der Natur des Eigentums und sonstiger dinglichen Rechte im gräko-ägyptischen Recht, von der Geschäftsfähigkeit nach peregrinischem Recht, vom Strafprozeß und Asylrecht u. a., habe ich beiseite gelassen oder doch nur gestreift und mich darauf beschränkt, eine Anzahl der wesentlichsten und

dabei schon jetzt annähernd übersehbaren Institutionen in geschlossenen Gruppen vorzuführen.

Besondere Reserve ist stets dort geübt, wo es sich um etwaige Zusammenhänge der griechisch-römischen mit der national-ägyptischen Rechtsentwicklung handelt. Da ich des Demotischen nicht mächtig bin, hätte ich auf diesem Gebiete doch bloß eine eklektische Wiedergabe fremder Forschungen geboten, die zu kontrollieren ich nicht in der Lage war, und die weitgehenden Meinungsverschiedenheiten, welche bei den Interpreten demotischer Urkunden noch immer hervortreten, mahnen zu besonderer Vorsicht. Ich habe darum auf die Literatur des ägyptischen Rechts zwar an den Hauptpunkten hingewiesen, mich aber jeder Stellungnahme zu ihren Resultaten enthalten. Wenn mancher finden wird, daß ich hier zu weit gegangen bin, so ist dem zu entgegnen, daß durch die beigegebenen Literaturzitate jedem ermöglicht ist, sich über den Stand der demotischen Wissenschaft näher zu informieren.

Größer als nach der ägyptologischen Seite hin war für mich die Versuchung, die Zusammenhänge zwischen dem Recht der Papyri und dem des klassischen Griechenlands zu verfolgen; hier war ein festerer Boden gegeben. Wenn ich mir auch dieses Ziel derzeit noch nicht gesteckt habe — einzelne Verweisungen finden sich übrigens mehrfach —, so lag der Grund teils darin, daß dadurch die an sich schon nicht geringe Aufgabe allzusehr erweitert worden wäre, und mehr noch in der vielfach bestehenden Unsicherheit darüber, an welches der griechischen Partikularrechte anzuknüpfen war. Denn im Gebiete des Hellenismus laufen die verbindenden Fäden vielfach durcheinander und es wird noch mancher Untersuchungen bedürfen, bis hier die Entwicklungsreihen im einzelnen festgestellt sein werden.

Innerhalb des so gesteckten Rahmens war es allerdings mein Bestreben, jede Lehre möglichst vollständig darzustellen. Nur legte mir die Rücksicht auf einen erträglichen Umfang des Werkes manche Beschränkung auf; hätte ich untergeordnetes Detail oder Streitfragen nicht in Anmerkungen oder auch durch Verweisung erledigt, so wäre der Umfang der Grundzüge leicht auf das Doppelte angeschwollen. Die richtige Grenze zwischen den Anforderungen der Kürze und jenen der Deutlichkeit einzuhalten ist freilich sehr schwierig. Beispielsweise hätte es gewiß seine Vorteile gehabt, jedem Stück in der Chrestomathie eine Darstellung des zugrundeliegenden Tatbestands zu geben. Aber auch dies hätte das Buch zu sehr belastet. Auch mußte es vermieden werden, dem Leser das Studium allzusehr zu erleichtern; er soll vielmehr die (zu jedem Stück an der Spitze angeführte) Literatur selbst nachschlagen, ebenso die Einleitungen der Herausgeber (welche ich regelmäßig nicht besonders zitiert habe). Vor allem empfiehlt es sich natürlich, bei jeder einzelnen Urkunde die Partie der Grundzüge, zu deren

Illustration sie dient, nachzulesen; öfters ist schon in der Überschrift der Nummer auf dieselbe hingewiesen. Bei fundamentalen oder schwer zu interpretierenden Stücken ist übrigens die Einleitung eine ausführlichere.

Außerdem sind schwierigere Worte der Texte in den Fußnoten erläutert. Da es jedoch nicht zulässig war, die Erläuterung für dasselbe Wort an jeder Stelle zu wiederholen, möge der Anfänger, wo sie fehlt, nach dem den Grundzügen beigegebenen Register die Stelle nachschlagen, wo sie gegeben ist.

Eine der wichtigsten Aufgaben war die Kritik der Texte. Was mir an Nachträgen zu diesen bekannt war, ist bei jeder Urkunde an der Spitze angegeben und je nach dem Grade seiner Sicherheit im Text oder den Anmerkungen aufgenommen worden. Dabei mag ich allerdings manches übersehen haben, was in Rezensionen oder Monographien verstreut liegt und werde für bezügliche Nachweisungen sowie für jeden sonstigen Hinweis auf wünschenswerte Verbesserungen im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren neuen Auflage sehr dankbar sein. Natürlich ergaben sich bei der Nachprüfung der Texte auch manche neue Vorschläge; einige Urkunden, namentlich aus der benachbarten Berliner Sammlung, konnte ich auch am Original revidieren. Die Änderungen, welche sich nach alledem gegenüber den Editiones principes ergeben, sind dort, wo es sich um bereits veröffentliche Nachträge handelte, grundsätzlich bei der einzelnen Stelle nicht mehr vermerkt. Das Gegenteil gilt von unveröffentlichten; denn hier war es geboten, die Abweichungen von den gangbaren Lesungen als gewollte zu erklären.

Herzlichen Dank spreche ich den Gelehrten aus, welche bei der Nachprüfung zweifelhafter Stellen an den von ihnen verwalteten Urkunden mir hilfreiche Hand geliehen haben; A. S. Hunt, F. Kenyon und H. J. Bell, G. Vitelli, F. Preisigke, P. M. Meyer und W. Schubart haben meinen Anfragen stets aufs bereitwilligste entsprochen und U. Wilcken hat mir die Ergebnisse seiner auf vielen Studienreisen unternommenen Revisionen namentlich ptolemäischer Papyri sowie manchen sonstigen Vorschlag zur Verfügung gestellt. Besonderer Dank gebührt G. Smyly und J. C. Naber. Der erstere hat auf mein Ersuchen den P. Petrie 3, 21 (g) einem erneuten Studium unterzogen und es dadurch ermöglicht, daß die Chrestomathie denselben (unter **21**) in einer Gestalt bringt, in der dieses wichtige Stück an den Hauptpunkten durchsichtig geworden ist. Der letztere hat mir in entgegenkommendster Weise noch vor anderweitiger Publikation die Neulesungen überlassen, welche er jüngst an den lateinischen Papyri BGU 611 und 628 (**370** und **371** der Chrestomathie) nach den in Berlin befindlichen Originalien hergestellt hat.

Leipzig, im Juli 1911.

LUDWIG MITTEIS.

# INHALTSVERZEICHNIS.



## Kap. I. PROZESSRECHT DER PTOLEMÄERZEIT.



## Kap. II. RÖMISCHER KOGNITIONSPROZESS (IN ZIVILSACHEN).

## Kap. III. DIE URKUNDE.



## Kap. IV. DAS GRUNDBUCH.



## Kap. V. SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND PFANDRECHT.

## Kap. VI. KAUF.



## Kap. VII. GRUNDSTÜCKSPACHT.



## Kap. VIII. EHERECHT.



## Kap. IX. ERBRECHT.

## Kap. X. VORMUNDSCHAFT.



## Kap. XI. VERSCHIEDENE RECHTSGESCHÄFTE.



## Kap. XII. GESETZE.



## INDICES.

# NACHTRÄGE UND BERICHTIGUNGEN.

S. 11 Anm. 5. Eine weitgehende Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit (und Unterstellung unter die Administrativgerichtsbarkeit) wird jetzt für die *βασιλικοὶ γεωργοί* von Rostowzew, Kolonat S. 69 fg. angenommen.

S. 14 Ziff. 2. Zu dem dem Prozeß vorausgehenden Vergleichsversuch s. auch die Inschrift aus Aegina (2. Jahrh. v. C.) bei Dittenberger, Syll. Or. Nr. 329 l. 11, wo vom *ἐπιστάτης* von Aegina rühmend berichtet wird, daß er die meisten Angelegenheiten zu schlichten versuchte, und nur wo dies versagte auf die *προστάγματα καὶ τοὺς νόμους* verwies (*τὰ μὲν πλεῖστα* [*πει*]*ρωμένου συλλύειν, τοὺς δὲ μ*[*ὴ*] *συλλυομένους ἀναπέμπον*[*τος*]). Vgl. auch Wilcken, Arch. 3, 335.

S. 14 Anm. 2 lies *ἐπιδοθέν* statt *ἐπιδωθέν*.

S. 28. Zu den Epistrategen vgl. neuestens Martin, Les épistratèges (Genf 1911) bes. p. 157 fg.

S. 33. Zu den Eingaben mit der Bitte um Ansetzung auf den *καταχωρισμός* vgl. jetzt auch Zucker, Philolog. 69, 449, welcher sich zu meiner in den Sächs. Sitz.-Ber. und im Text vertretenen Ansicht zustimmend äußert, jedoch in manchen Stücken auch die Bitte um Autorisation zur Haussuchung erblicken will (a. O. 456—8).

S. 33 Anm. 2. Zu den von mir in den Sitz.-Ber. S. 63 angeführten Doppeleingaben können auch die auf denselben Tatbestand bezüglichen Papyri Gen. 16 und Cattaoui II (ed. Barry, Bull. de l'Inst. franç. d'archéol. orient. 3 p. 1—16 [Sep.-Abdr.]) gezählt werden, von denen der erste an den Centurio, der zweite an den Strategen gerichtet ist. Im Wortlaut bestehen hier freilich beträchtliche Differenzen.

S. 47. Zur Literatur über das Urkundenwesen ist mittlerweile die eingehende und gründliche Schrift von Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden, Leipzig u. Berlin 1911, hinzugetreten.

S. 51 Anm. 2. Fraglich bleibt es, ob man den in Oxy. 722, 31 (**358**) auftretenden *γνωστὴρ τῆς ἐλευθερώ*[*σεως*] als Identitätszeugen betrachten darf; er bezeichnet sich eben nicht wie der *γνωστὴρ ἀμφοτέρων* in Oxy. 496, 16 als *γνωστήρ* der Parteien.

Der Schlußsatz dieser Anmerkung soll natürlich nicht sagen, daß ich die Auffassung des *ὑπογραφεύς* als Identitätszeugen billigen würde; denn dieser erscheint nur bei den Rechtsgeschäften der Schreibunkundigen und ersetzt nur den in ihrer Handschrift liegenden indirekten Identitätsbeweis.

S. 58 Z. 16 von unten. Hinter den Worten „in der Thebais" schalte ein „und im benachbarten hermupolitischen Gau". Denn die von mir selbst S. 61 A. 4 Alinea 2 angeführten anonymen hermupolitanischen Akte der Sammlung Reinach Nr. 8. 12. 23. 25. 26 müssen für agoranomische Notariatsakte angesehen werden, zumal Nr. 12, 5. 13, 8. 25, 8 solcher für Hermupolis (in referierender Weise) Erwähnung tun.

S. 64 Anm. 3 Z. 2 von unten: lies „unseren" statt „unserem".

S. 65 Z. 3 fg. von oben. Zu den *εἰρόμενα* oder *ἀναγραφαί* (ich glaube eher zu den ersteren) ist jetzt auch das jüngst von Preisigke, Griech. Urk. des ägypt.

Mus. zu Cairo, 1911 (= Schr. der wiss. Ges. in Straßburg, Heft 8) unter Nr. 31 veröffentlichte umfangreiche Stück anzuführen.

S. 65 Z. 13 von oben: lies „Notariatsämtern" statt „Notaritätsämtern".

S. 78 Z. 24 von unten. Die Worte „und die Verpfändung" sind hinter die Worte „des Objekts" zu stellen. Denn die Verpfändungssteuer beträgt nur 2% (S. 142).

S. 79 Anm. 2. Weitere Ausführungen über den Zeitpunkt der *ἐγκύκλιον*-Zahlung beim Kauf s. S. 183/4.

S. 95 A. 3. Aus dem erst jetzt von Vitelli und Wilcken in Bd. I unter **341** vollständig publizierten Florentiner Papyrus ergibt sich, wie Wilcken Bd. I S. 306 bemerkt, daß *ἰδιωτική* und *ἰδιόκτητος γῆ* nicht, wie wir bisher annahmen, identisch sind, sondern letztere eine Unterart der ersteren ist.

S. 96 Anm. 3 Z. 1 von unten: l. RPR statt CPR.

S. 106 fg. Über die juristische Bedeutung der Eintragung im Grundbuch s. neuerdings noch Partsch, GGA 1910, 754 fg. und Costa, Rendiconti dell' Accad. di Bologna Cl. di sc. mor. sezione giur. vom 20. Januar 1911.

S. 114 Alinea 2. Die beiden Sätze: „Dagegen ist — für den Rest als Bürge" sind zu streichen, da ich mich (vgl. S. 268) schließlich doch dafür entschieden habe, der griechischen Bürgschaft noch für die spätere Zeit einen wenn auch nicht mehr stark ausgesprochenen Charakter der Subsidiarität beizulegen. Die übrigen a. O. gegen Bortolucci vorgebrachten Argumente bleiben natürlich bestehen und reichen vollkommen aus.

S. 129. An Literatur des Pfandrechts vgl. neuestens noch B. Schwarz, Hypothek und Hypallagma, Leipzig 1911.

S. 150. Ein weiterer Fall, wo einem Schuldner behufs Sicherung der Einbringlichkeit bloß die Veräußerung einer Sache (ohne ausdrückliche Verpfändung) verboten wird, findet sich in dem neuerdings von Milne publizierten P. Hawara 224 (Arch. 5, 389).

S. 163. Einen auf die *ἀνανέωσις* der Hypotheken bezüglichen Papyrus bringt soeben P. Oxy. Bd. 8 in Nr. 1105 (lin. 20/1); daselbst wird für die *ἀ.* eine jährliche Steuer gezahlt. Das würde mit dem S. 163 A. 1 Alin. 2 erwähnten französischen System gut übereinstimmen.

S. 175. Ein mit *ἐπρίατο* beginnendes einfaches Protokoll zeigt neuerdings auch P. Cairo 37 (ed. Preisigke), 3. Jahrh. v. C., Herkunft unbekannt.

S. 192 Anm. 7 Alin. 2. Zu Lond. 229 vgl. auch Schulten, Hermes 32, 274 fg.

S. 194 Anm. 2. Wichtig für die *ἐπαφή*-Frage ist der unedierte P. Straßb. 79, welchen Kübler mir eben (nach Lesung von Preisigke) mitteilt und in Sav. Z Bd. 32 besprechen wird.

## Erklärung der Zeichen.

[ ] bedeutet Ergänzung einer Lücke im Papyrus.
⟨ ⟩ bedeutet die Einschiebung ausgefallener Buchstaben.
⟪ ⟫ bedeutet Buchstaben, die im Original unrichtigerweise stehen.
⟦ ⟧ bedeutet Buchstaben, die schon im Original gestrichen sind.

Fette Ziffern bedeuten die Nummern der Chrestomathie; normale und aufrechte die Seiten der Grundzüge, normale und schrägstehende jene der Chrestomathie.

# EINLEITUNG.

I. Schon in der Pharaonenzeit ist die Bevölkerung Ägyptens keine vollkommen einheitliche, sondern von einem Einschlag fremdländischer Elemente, wie Perser, Juden u. a. durchsetzt. In viel höherem Maße jedoch setzt die Verschiedenheit der Nationalitäten mit der griechischen Eroberung ein. Seit dieser Zeit ist es namentlich der Gegensatz des griechischen und des nationalägyptischen Volksstammes, welcher sich im Rechtsleben überall bemerkbar macht.

Denn beide Stämme gehen vom Prinzip der Personalität des Rechts aus, und dieses Prinzip wird auch durch die ptolemäische Regierung vollkommen anerkannt, was sich unter anderem auch darin äußert, daß es den Ägyptern gestattet blieb, vor einheimischen Notaren in demotischer Sprache zu kontrahieren (S. 52/3), sowie daß für rein ägyptische Prozesse die nationalen Gerichtshöfe der ʿ*λαοκρίται*ʾ kompetent blieben (S. 3). Demgemäß unterscheidet die ptolemäische Jurisprudenz zwischen dem nationalägyptischen, enchorischen Recht, welches *ὁ τῆς χώρας* oder *ἐπιχώριος* oder *ἐγχώριος νόμος* genannt wird, und den *πολιτικοὶ νόμοι.*[1])

Letzterer Begriff ist freilich nicht auf den ersten Blick durchsichtig. Bis vor kurzem betrachtete man, unter Ablehnung älterer Deutungen[2]), die *πολιτικοὶ νόμοι* als das vom ptolemäischen Staat ausgehende Recht. Das griechische Personalrecht dachte man sich dabei als von den „politischen Gesetzen“ mit eingeschlossen, aber nicht mit ihnen identisch.

Neuerlich ist jedoch der ansprechende Vorschlag gemacht worden, in den *πολιτικοὶ νόμοι* nicht das Recht des Gesamtstaats zu erblicken, sondern bloß die von diesem nur anerkannten Ordnungen der griechischen Bevölkerung. Ausgangspunkt ist dabei die an sich einleuchtende Vermutung, daß der Ptolemäerstaat nach der Besiedlung des Landes mit griechischen Kolonisten Anlaß hatte, wie den Ägyptern (s. unter II), so auch den Griechen ihr Recht zu verbriefen. Und zwar soll dies, wie weiter

---

1) Der Gegensatz ist besonders deutlich in Tor. 1 Col. IV 17. VII 3 und VII 9; cf. Teb. 5, 216—220. S. noch Oxy. 237 VIII 34. An Literatur vgl. Brunet de Presle zu P. Par. p. 353; Robiou, Mémoire p. 340; Revillout, Chrest. dém. 1 p. 106; Mitteis, Reichsrecht p. 50; Naber, Arch. 3 p. 7; Bouché-Leclercq, Hist. des Lagides 4, 75 fg.

2) Ältere unrichtige Erklärungen bei Peyron zu Tor. 1 p. 164 und Lumbroso, Récherches p. 84.

angenommen wird, nicht für die Nationalität als ungeteiltes Ganzes geschehen sein. Vielmehr setzt der Begründer unserer Hypothese, W. Schubart[1]), voraus, daß die Kolonisten nach örtlichen Ansiedlungsgruppen zu Verbänden zusammengefaßt worden sind, deren jeder seine Satzungen (religiösen und rechtlichen Inhalts) erhielt. Diese Satzungen, die übrigens keineswegs eigentliche Autonomie in sich schließen[2]), mochten eben wegen ihrer Beziehung auf jene Verbände *πολιτικοὶ νόμοι* genannt werden. In der Tat ist es einleuchtend, daß sich das Beiwort '*πολιτικός*' auf solche Organisationen sehr wohl beziehen läßt, während es für das Recht des Gesamtstaates auffallend wäre. Denn der Staat ist keine *πόλις*.

Mitunter werden von den *πολιτικοὶ νόμοι* die *διαγράμματα*, *προστάγματα* und *διορθώματα* unterschieden.[3]) Diese sind zweifellos königliche, für den Staat als solchen geltende Gesetze. Daß sie den *νόμοι* entgegengesetzt werden, erklärt sich vortrefflich, wenn diese bloß bestätigte Statuten der Kolonistengruppen waren. Faßt man freilich mit der bisher gangbaren Lehre auch diese als Staatsgesetze, so ist ein Gegensatz zu den *διαγράμματα* usf. nicht zu finden. Aber gerade dies ist ein Indiz für die Richtigkeit der bezeichneten Hypothese.[4])

II. Die Kodifikation der *πολιτικοὶ νόμοι* ist uns nicht direkt bezeugt. Daß dagegen das enchorische Recht von den ptolemäischen Königen einer

1) Klio 10, 41 fg.

2) Solche ist vielmehr nur einzelnen rein griechischen Städten verliehen worden (Bd. I S. 13 und 17).

3) Am ausführlichsten Par. 62 I 6/7: *κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ δια[γράμματα καὶ τὰ πρ]οστάγματα καὶ τὰ διορθώματα*; vgl. ferner Petr. 3, 21 (g), 46 fg. [21]: *ὅσα τε μή ἐστιν ἐν τοῖς διαγράμμασιν, [ἀλλ' ἐν τοῖς πο]λιτικοῖς νόμοις*; cf. Lille 29 I 10—12 (**369**). Vgl. auch Grenfell zu Revenue laws p. 91; Jouguet und Lefebvre zu P. Lille 29 p. 131.

4) Über die weitere Frage, wie sich die Begriffe von *διάγραμμα*, *πρόσταγμα*, *διόρθωμα* untereinander verhalten, sei hier nur kurz bemerkt, daß der Gegensatz der beiden ersteren (deutlich in Teb. 5, 264: *κατὰ τὰ προστάγματα καὶ τὰ διαγράμματα*) vielleicht zunächst ein formeller ist. Das *πρόσταγμα* (entsprechend dem römischen Mandatum) dürfte durch die Form der an einen oder alle Beamten adressierten Instruktion gekennzeichnet gewesen sein, wie z. B. in den Inschriften aus Durdurkar (Dittenberger, Syll. Or. 1 n. 224, 3 cf. 13 fg.) und Didymoi (Dittenb. l. c. 225, 33 fg.) solche Instruktionen so genannt werden. *Διάγραμμα* ist vermutlich im Gegensatz dazu ein nicht an die Beamten, sondern an das Volk gerichtetes Edikt. Ob freilich dieser Sprachgebrauch durchgängig ist, läßt sich fragen; insbesondere in der römischen Zeit werden auch Edikte der Statthalter *προστάγματα* genannt (z. B. das Edikt des Gn. Vergilius Capito, Dittenb. l. c. 665, 2 cf. 15 fg.). — Wahrscheinlich ist ferner, daß man ein Regulativ desto eher als *διάγραμμα* abfaßte, je mehr es über das Gebiet des internen Dienstes hinaus in die Verhältnisse der Untertanen unmittelbar eingriff; doch ist die Grenze auch hier keinesfalls als bindende zu denken, wie das *πρόσταγμα* über die Verjährung, Tor. 1 IV 30, zeigt. — Unter *διορθώματα* scheint man die periodisch wiederkehrenden Revisionen gewisser Verordnungen zu verstehen, deren Inhalt wechselnden Verhältnissen angepaßt werden mußte, wie z. B. der Regulative über Monopolpachtungen u. ä. (vgl. Wilcken, Ostraka 1, 514). — Zweimal (Tor. 1 VII 9, Teb. 6 I 23) heißen Verordnungen auch *ψηφίσματα*, was Schubart a. O. 45 fg. auf die Beschlüsse von politischen Organisationen der Griechen bezieht.

solchen unterzogen worden ist, lehrt Tor. 1 IV 17 fg.; hier werden in einer Verhandlung 'μέρη ἐκ τοῦ τῆς χώρας νόμου' zur Verlesung gebracht. Dies kann wohl nur eine von der damaligen Regierung herrührende Sammlung der von ihr anerkannten ägyptischen Gesetze sein. Zwar hat es schon in der Pharaonenzeit ägyptische Kodifikationen oder doch Teilkodifikationen gegeben, unter denen namentlich jene des Königs Bokchoris (Bekenranf) aus dem achten Jahrhundert einen beträchtlichen und nachwirkenden Einfluß auf das Vertragsrecht (περὶ τῶν συμβολαίων) genommen hat.[1]) Daß aber der Turiner Papyrus eine Neuredaktion durch die hellenistischen Könige voraussetzt, ergibt schon der Umstand, daß die Gesetze vor einem griechischen Beamten verlesen werden, also jedenfalls in griechischer Sprache; außerdem wäre die Anerkennung der Gesetze, welche von einer gestürzten Staatsgewalt herrührten, auch aus staatsrechtlichen Erwägungen befremdend.

Eine Fixierung des ägyptischen Rechts hat auch in der römischen Zeit noch bestanden[2]); in Oxy. 237 VI 17, VII 33 fg. wird der Auszug einer solchen das einemal einer Parteischrift beigeschlossen, das anderemal vor Gericht verlesen, und Hinweisungen auf das ägyptische Recht kommen in der Zeit vor Caracalla noch öfter vor (z. B. Oxy. 706, 7; CPR 18, 16). Vielleicht haben die Römer die ptolemäische Kodifikation einfach neu bestätigt.

Von den übrigen im Land lebenden Nationalitäten wissen wir noch zu wenig, um über ihre Rechtslage bestimmte Grundsätze aufstellen zu können. Doch ist stellenweise bereits zu erkennen, daß auch für sie Besonderheiten gegolten haben müssen. So wird sich zeigen (S. 46), daß für die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* Besonderheiten in der Personalexekution bestanden haben, was doch wohl mit einer nationalen Sonderstellung in Zusammenhang gebracht werden muß, so wenig wir auch sonst über diese Personenklasse sicher zu urteilen vermögen.

III. Für den Fall, daß Griechen mit Ägyptern in Rechtsbeziehungen traten, war natürlich zunächst weder das ägyptische noch das griechische Recht allein anwendbar. Wie die daraus entspringenden schwierigen Fragen in den beiden ersten Jahrhunderten der Ptolemäerherrschaft gelöst worden sind, wissen wir nicht; es ist uns nur überliefert (Kap. I S. 6), daß im dritten Jahrhundert v. Chr. ein „gemeinsames Gericht" (κοινοδίκιον) bestanden hat, von dem wir wohl nach dem Namen annehmen dürfen, daß es eben für Prozesse unter Parteien verschiedener Nationalität bestimmt war. Nach welchen Grundsätzen es aber zu entscheiden hatte, liegt im Dunkeln.

Unter Euergetes II erfloß dann das berühmte Edikt, welches in Teb.

---

1) Diodor 1, 79. 94, 5. Andere Gesetzgeber zählt der Historiker in c. 94—95 auf.
2) Hierzu vgl. Mommsen, Das ägyptische Gesetzbuch (Jurist. Schr. 2, 144 fg.).

5, 207—220 enthalten ist und im wesentlichen[1]) die Sprache der Urkunde, aus welcher Klage erhoben wird[2]), sowohl für die Kompetenz der (hellenistischen oder nationalen) Gerichte als auch für das anzuwendende Recht für maßgebend erklärt.

IV. Eine der wichtigsten, aber auch schwierigsten Fragen auf dem Gebiet der Rechtsnationalität ist die, inwiefern das Nebeneinandergelten der beiden Rechtsordnungen zu einer Modifikation derselben geführt hat.[3])

Eine wechselweise Beeinflussung hat man sowohl für das griechische wie für das ägyptische Recht vielfach vermutet. So wird z. B. angenommen, daß die ägyptischen Frauen erst von Ptolemäus Philopator nach Analogie des griechischen Rechts unter Geschlechtsvormundschaft gestellt worden seien, von der sie nach einheimischem Recht frei waren, und das dürfte, wenn auch die Datierung nicht sicher ist, einen richtigen Kern enthalten; ebenso die Annahme, daß die durch Bokchoris abgeschaffte Personalexekution durch die ptolemäische Regierung auch für die Ägypter wieder eingeführt wurde. Auch abgesehen von gesetzlichen Eingriffen wird man geneigt sein, die Rezeption griechischer Rechtsinstitute durch die einheimische Nation anzunehmen, wo diese Bräuche befolgt, die dem griechischen Recht entsprechen, im altnationalen dagegen keine nachweisbaren Anknüpfungspunkte finden; diese Rezeption mußte mächtig befördert werden einerseits durch den Umstand, daß die Ägypter, wenngleich nicht ausnahmslos (S. 3 fg.), so doch vielfach den griechischen Gerichten und Friedensrichtern unterworfen waren[4]), andererseits dadurch, daß es ihnen freistand, sich statt ihrer einheimischen auch der griechischen Notariate zu bedienen, welche die Kontrakte im Sinn des griechischen Rechts redigierten.[5]) Auch dürfte bei Lücken des enchorischen Rechts das griechische oft als subsidiäre Rechtsquelle angewendet worden sein.[6])

---

1) Näheres, insbesondere über zweifelhafte Punkte, s. unten S. 7.

2) Schon hieraus sieht man, daß auch Griechen mit Ägyptern öfter in ägyptischer Sprache kontrahieren, und das bestätigt sich mitunter auch im einzelnen; z. B. Rein. 7, 19.

3) Die vielfachen in der Literatur zerstreuten gelegentlichen Bemerkungen über diese Frage können hier nicht zusammengestellt werden; im allgemeinen vgl. Reichs- u. Volksrecht 54 fg.; Wessely, Sitz.-Ber. der Wien. Akad. 1891 IX 1—71; Taubenschlag, Arch. 4, 43 fg.

4) In Grenf. 1, 11 finden wir in einem Prozeß, der unter zwei Ägyptern vor der griechischen Behörde eingeleitet wird, die griechische *ἐξαγωγή* (deductio quae moribus fit) gehandhabt (Mitteis, Sav. Z. 23, 287; Taubenschlag, Arch. 4, 46).

5) Kontrakte von Ägyptern vor den griechischen Agoranomen sind sehr häufig; in der Kaiserzeit ist die demotische Urkunde überhaupt im Absterben begriffen. Ob aber auch schon der *Παχνοῦβις*, der in P. Gizeh 10388 (Arch. 1, 63) vor dem Agoranomen ein Testament errichtet, ein Ägypter ist, halte ich für zweifelhaft schon nach dem Patronymikon (*Τασκοῦ*); nach dem Verzeichnis der Zeugen, welche sämtlich *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* sind, scheint er mir der Klasse der *Πέρσαι* anzugehören.

6) Ein Beispiel gibt Oxy. 706 (ca. 115 n. C.), wo für das Patronatsverhältnis die *ἀστικοὶ νόμοι* angewendet werden, weil das zunächst anwendbare ägyptische Gesetz hierüber nichts bestimmt.

Im einzelnen aber bleibt die Frage, wie das ägyptische Recht durch das griechische beeinflußt worden ist, oft noch sehr zweifelhaft.

Dasselbe gilt auch umgekehrt von der Einwirkung des ägyptischen auf das griechische Recht. Ob die einseitige Homologieurkunde (Kap. III S. 74/5) dem enchorischen Stil der einseitigen Urkunde nachgebildet; ob die beim Kauf oft eintretende Errichtung zweier getrennter Urkunden — einer über das obligatorische Kaufgeschäft (*ὠνή*), einer zweiten über die Auflassung (*καταγραφή*) — von den Griechen dem ägyptischen Muster entlehnt ist; ob die griechischen Hypothekarverträge rein hellenistischer Herkunft oder vom ägyptischen Pfandrecht beeinflußt sind, dies und vieles andere im Vermögens- und Familienrecht bildet den Gegenstand widerstreitender Hypothesen.[1]) Eine Entscheidung zu treffen, ist derzeit oft nicht möglich. Als methodischen Standpunkt wird man jedoch festzuhalten haben, daß Erscheinungen im griechischen Rechtsverkehr, welche dem altgriechischen Recht entsprechen, eher aus diesem als aus enchorischer Beeinflussung zu erklären sein werden.[2])

V. In der Kaiserzeit tritt zu den bisher genannten noch das römische Bevölkerungselement hinzu. Daß der Römer auch in Ägypten zunächst sein Personalrecht festhält, ist nicht bloß selbstverständlich, sondern tritt auch in den Urkunden scharf hervor bei allen Rechtsgeschäften, die dem reinen Jus civile angehören. Hier ist schon die Sprache (und umsomehr die Form[3])) der Urkunden die lateinische, wie in den (aus dem Lateinischen nur übersetzten) Testamenten des G. Longinus Castor vom J. 189 (BGU 326 [**316**]) und des Aurelius Heron vom J. 222 (Lips. 10 II 12 [**189**]); in der Freilassungsurkunde des M. Aurelius Ammonion vom J. 221 (Proceedings of the Soc. of bibl. Archeology 26, 145 fg. = Bruns, Fo.[7] 1 p. 369 [**362**]); in der Kretionserklärung der Sarapias vom J. 170 (Nouv.

1) Die Untersuchung wird dabei noch dadurch erschwert, daß sich die Nationalität der Parteien oft nicht mit Sicherheit feststellen läßt. Aus der griechischen Namensform läßt sich durchaus nicht immer auf griechische Nationalität schließen, da öfter auch Einheimische griechische Namen annehmen und viele Personennamen sind aus Bestandteilen beider Sprachen gemischt. Vgl. Spiegelberg, Äg. und griech. Eigennamen auf Mumienetiketten der röm. Kaiserzeit (Demot. Stud. I [1901]); Crönert in Wesselys Stud. 2, 39 fg.

2) Darum wird man z. B. die Vermutung von Taubenschlag, Arch. 4, 45, wonach die Schiedseide, welche Griechen in Ägypten sich zuschieben, dem ägyptischen Vorbild (Diodor. 1, 79) nachgebildet sind, erst dann für gesichert erklären können, wenn es feststeht, daß dem makedonischen Recht dieses Institut fremd ist, was man bis jetzt nur (nach Analogie des sonstigen griechischen Rechts) für wahrscheinlich halten darf. Im übrigen bin ich auf die Lehre von den Eiden im gräko-ägyptischen Prozeß (vgl. Revillout, Rev. Egyptol. 4, 140 fg.; 5, 23 fg.; Wilcken, Z. f. äg. Sprache u. Alt.-Kunde 48, 168 fg.) in diesem Werk geflissentlich nicht eingegangen, weil wir über dieselbe noch nicht genügend klar sehen können.

3) Das *δίπλωμα* des römischen Vormunds in BGU 1113, 9 ist allerdings nicht spezifisch römisch, da in BGU 913 auch kleinasiatische Griechen es kennen, aber in Ägypten sonst nicht heimisch (BGU 388 II 32 kann sich auch auf Römer beziehen).

Rev. hist. 30, 479 fg. [**327**]); in der Professio liberorum vom J. 148 (ebenda S. 483 fg.) und in dem Gesuch um Datio tutoris (Oxy. 720 [**324**]) usf Ferner empfängt der Römer in Ägypten seinen Vormund, wie es scheint bis auf Caracalla, immer vom Statthalter, während für den Peregrinen die lokalen Magistraturen kompetent sind[1]), und höchst charakteristisch ist, daß eine mit einem Griechen verheiratete Römerin nicht ihren Ehemann zum Geschlechtsvormund nimmt, wie es sonst in Ägypten durchgängig ist, sondern einen Extraneus, der die Zivität besitzt.[2])

Wie sehr überhaupt der römische Bürgerkreis auch in der Provinz nach seinem Recht lebt, zeigt besonders deutlich die Anerkennung einjähriger Usukapion von Mobilien, wenn Usukapient und Eigentümer Römer sind.[3])

Daß aber auch Geschäfte, die dem Jus gentium angehören, einen vom sonstigen provinziellen Typus abweichenden Charakter annehmen, wenn sie unter Römern errichtet werden, läßt sich nicht ohne weiteres behaupten. Man hat zwar z. B. für Hypothekarurkunden, die unter Römern errichtet werden, gewisse Unterschiede gegenüber den peregrinischen Hypothekeninstrumenten konstatieren zu können geglaubt, doch ist diese Behauptung noch unsicher[4]) und mitunter ist im Gegenteil klar, daß die Römer in Ägypten auch untereinander die hellenistischen Geschäftstypen verwenden.[5])

Und jedenfalls passen sich die Römer im Verkehr mit Nichtbürgern unbedingt dem hellenistischen Recht an. Das Jus gentium, welches in Ägypten gehandhabt wird, ist nicht durchaus identisch mit dem, was wir in Rom als solches bezeichnen, sondern hat mehrfach lokales Sondergepräge. So ist der Gebrauch der hellenistischen Exekutivurkunde auch von den Cives nachweislich geteilt worden[6]), ebenso wird die hellenistische Syngraphe mit ihren fiktiven Empfangsbekenntnissen von ihnen ausgestellt[7]), während umgekehrt die Stipulation keine Rolle spielt.

VI. Eine tiefgreifende Wirkung hat auch in Ägypten die Constitutio Antonina geübt. Es ist durch den glücklichen Umstand, daß dieselbe vor kurzer Zeit in einem wenn auch nicht unversehrten, so doch das Wesentliche verdeutlichenden Papyrus (Gieß. 40 I ed. P. M. Meyer [**377**]) im Original aufgefunden worden ist, uns ermöglicht, den Inhalt dieses Gesetzes bestimmt zu erkennen, wobei sich gegenüber den nach der bisherigen Überlieferung bestandenen Anschauungen noch Fortschritte ergeben.

---

1) Unten S. 254. 2) Unten S. 253.

3) Straßb. 22 II 31 (ed. Preisigke) mit meinen Bemerkungen ebenda p. 85.

4) Vgl. unten S. 130.

5) So ist die Indemnitätserklärung eines römischen Mündels an seinen gewesenen Vormund (BGU 1113 [**169**]) in Stil und Inhalt den peregrinischen Urkunden vollkommen gleichartig.

6) BGU 888 (**239**). 7) P. Cattaoui R. VI 18 fg. (**372**).

Das Nähere über diese ist unten S. 288 und Bd. I S. 57 auseinandergesetzt. An dieser Stelle ist demnach nur soviel zu bemerken, daß, wie wir jetzt mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, der Kreis der auch nach Caracalla noch von der Zivität ausgeschlossenen Personen ein sehr viel größerer gewesen ist als man bisher glaubte.

Das hat nun für die Geschichte des Privatrechts unverkennbar die Bedeutung, daß das römische Recht auch durch diesen Kaiser noch nicht das allgemeine geworden ist, vielmehr die Nationalrechte in großem Umfang auch formell noch in Geltung geblieben sein müssen. Der Fortbestand derselben erscheint für die von der Constitutio Antonina nicht begünstigten Reichsangehörigen jetzt nicht mehr bloß als eine Folge des Schwergewichts der Gewöhnung, sondern geradezu als juristische Notwendigkeit.

Allerdings aber ist die heute wohl anerkannte Fortwirkung des hellenistischen Volksrechts und sein weittragender Einfluß auf die Umbildung des Reichsrechts aus diesem Gesichtspunkt nicht zu erklären; denn gerade das hellenistische Volkselement ist im ganzen Orient städtisch organisiert, und darum müssen gerade diejenigen Griechen, deren Anschauungen nach sozialem Stand und Bildungsgrad für das Rechtsleben vorwiegend in Betracht kommen, schon durch Caracalla die Zivität erlangt haben. Die in der frühbyzantinischen Zeit eingetretene Hellenisierung des römischen Rechts hat also mit den Grenzen der C. Antonina nichts zu tun.

KAPITEL I.

# PROZESSRECHT DER PTOLEMÄERZEIT.

Literatur: Die ältere beschränkt sich, dem ihr bekannten Material entsprechend, auf die Erörterung einzelner Punkte der Gerichtsverfassung oder bestimmter Urkunden; so der (grundlegende) Kommentar von A. Peyron, zu Tor. 1 p. 91—102 (über die Chrematisten); ferner Revillout, Chrestom. démot. 1, 121—6, Rev. Égyptol. 1, 83—9; Wilcken, Observ. ad hist. Aeg. 9—10; Gött. G. A. 1895, 143; Mitteis, Reichsr. 47 fg.; Gerhard, Philol. 63, 545 fg. (bes. zum Hermiasprozeß); Krebs, Nachrichten der Gött. G. d. W. 1892, 536—8; Wenger, Arch. 2, 41 fg., 483 f. (Kommentare zu den prozessualen Amherst- und Tebtynispapyri bietend).

Die Anfänge einer systematischen Bearbeitung des Prozeßrechts beginnen erst mit der Publikation der Magdola-Papyri durch Jouguet-Lefebvre, bull. corr. hell. 26 (1902) 95—127; 27 (1903) 174—205; vgl. hier bes. den Appendice der Hgg 26, 127—8. Sodann Laqueur, quaest. epigraph. et papyrol. (Straßb. 1904) (über ἐντεύξεις und ὑπομνήματα); P. M. Meyer, Klio 6, 459 fg.; 7, 289—291; Gradenwitz, Arch. 3, 22—43 (über das Chrematistenverfahren); Taubenschlag, Arch. 4, 1—46 (über die ptolemäischen Schiedsrichter); Waszyński, Arch. 5, 1—22 (über die Laokriten); Schubart, Arch. 5, 57 fg. (über die alexandrinischen Gerichtsbehörden). Eine umfassende und materialreiche, wenngleich der juristischen Gesichtspunkte entbehrende Darstellung gibt Bouché-Leclercq, hist. des Lagides 4, 196—275. — Einzelheiten noch bei Jouguet-Lefebvre, Revue des ét. anciennes 1905, 69; Mél. Nicole 281 fg.; Wilcken, Arch. 4, 176—7; Moret, Recueil des trav. rélatifs à la phil. égypt. et assyr. 17 (1895) 44—49; derselbe l'appel au roi (Ext. des Actes du X[e] congrès internat. des Orientalistes 1894 p. 141—165); Boulard, les instructions écrites du magistrat (Paris 1906) 89—104; Lumbroso, Arch. 4, 70; Preisigke, Klio 7, 259; Engers, de Aegypt. κωμῶν administratione (1909) 49 fg.; 70 fg; 82 fg. — Über die Zwangsvollstreckung insbes. Lewald Die Personalexekution im R. der Papyri (Leipz. 1910).

Die Erörterung des ptolemäischen Prozesses muß in vielen Punkten hypothetisch gefaßt werden, weil wir über wesentliche Fragen noch unzulänglich unterrichtet sind. Wir haben eine Anzahl von technischen Ausdrücken aus den Papyrusurkunden der Ptolemäerzeit kennen gelernt; der Versuch jedoch, die zugrunde liegenden Einrichtungen scharf zu erfassen, scheitert vielfach an der Dürftigkeit des Materials. Es läßt sich jedoch erkennen, daß über das Prozeßrecht ausführliche Verordnungen, διαγράμματα, bestanden haben; insbesondere wird häufig ein διάγραμμα (Singular) zitiert, u. z. schon im Jahr 262 a. C., welches einen umfassenden Inhalt gehabt haben muß.[1])

1) Vgl. Schubart, Arch. 5, 68 A. 2; die Datierung vor 262 ergibt sich aus Hib. 88, 14 und 92, 22 (23).

Die nachstehende Darstellung hat fast ausschließlich den Zivilprozeß zum Gegenstand, bezüglich dessen wir wenigstens einige Grundlinien zu erkennen vermögen. Vom Strafprozeß jener Zeit wissen wir nur ganz Weniges, das zum Schluß dieses Kapitels zusammenzustellen ist.

# I. GERICHTSVERFASSUNG.

Der Gerichtsherr des gesamten Landes[1]) ist in der Ptolemäischen Zeit[2]) der König, was sich daraus ergibt, daß die Rechtsschutzgesuche zu allen Zeiten an ihn gerichtet werden.[3]) Allerdings aber ist, wenigstens in Zivilrechtssachen, die Anrufung des Königs nur eine Formel[4]); denn in Wahrheit werden die Gesuche, wie die darauf ergehenden Subskriptionen zeigen, bei bestimmten Gerichten oder Beamten eingereicht und von diesen ohne weiteres in Behandlung genommen. Das ist juristisch so aufzufassen, daß diese Behörden vom König zur Annahme und Erledigung der Gesuche ständig delegiert sind. Infolgedessen hat die Nennung des Königs nur eine theoretische Bedeutung, ähnlich wie wenn heutzutage die Gerichte 'im Namen des Königs' Recht sprechen.

Die Behörden, welche bei der Behandlung von zivilen und kriminellen Rechtssachen in Betracht kommen, sind teils kollegialisch organisiert, teils einzelne Beamte. Inwiefern mit dieser Einteilung auch jene

1) Eine Ausnahme von diesem Prinzip muß man nur insofern statuieren, als die griechisch organisierte Stadt Ptolemais (Bd. I S. 16) sicher eine selbständige Gerichtsbarkeit gehabt hat. In einer Inschrift aus der Zeit des Euergetes (285—247) [Dittenberger, Insc. Or. 1, 48 l. 14] wird von *δικαστή[ρια αἱρεῖσ(?)]θαι* durch den *δῆμος* von Ptolemais gesprochen. Wie weit sich diese jurisdiktionelle Autonomie erstreckte, und wie lange sie erhalten geblieben ist, wissen wir ebensowenig, als ob auch die andere Griechenstadt Naukratis und die Reichshauptstadt Alexandria einer gleichen teilhaftig war.

2) Das Gleiche wird für die Pharaonenzeit behauptet; vgl. Moret, l'appel au roi p. 144, 147—153; über die Gerichtsbarkeit dieser Zeit überhaupt vgl. Arch. 5, 9 A. 4 und Zitt.

3) Näheres unten S. 13—14.

4) Anders in Verwaltungssachen. Wo eine Eingabe tatsächlich an den König eingereicht wird — was sich aus der daraufgesetzten Subskription der königlichen Kanzlei ersehen läßt —, handelt es sich stets um religiöse oder sonstige Verwaltungssachen, wie in dem Serapeums-Papyrus Leyd. B. (auch einige von den nicht subskribierten Exemplaren der an den König adressierten Serapeumspapyri gehören sicher hierher, wie Par. 22. 26. 29. 38; Lond. 1 p. 36 u. 38); C. I. G. 4896 = Dittenb. Or. 1 Nr. 138. 139) oder in Leyd. G. H. I. (Bitte eines Archentaphiasten um eine ihn schützende allgemeine Verordnung); in der Inschrift Fay. towns 1 p. 48 (Anerkennung eines Asylrechts). Auch Amh. 33 ist deutlich Verwaltungssache (Aufsichtsbeschwerde). Teb. 43 (**46**) ist disziplinarische Selbstanzeige eines mit Unrecht beschuldigten Beamten. Bei Lond. 1 p. 60 (Beschwerde eines Soldaten über einen Quartiermeister) ist es zweifelhaft, ob das Stück direkt an den König gegangen ist, da in l. 26 fg., wie schon Wilcken erkannte, wahrscheinlich *προστάξαι τῷ δεῖνι* zu ergänzen ist, die bekannte Formel der Eingaben, bei denen die Königsadresse nur eine nominelle ist.

in richtende und bloß vorbereitende Behörden zusammenfallen mag, wird die folgende Darstellung erörtern.

Von kollegialischer Organisation (Spruchkollegien) sind die Laokriten, die Chrematisten, das *κοινοδίκιον* und das Zehnmännergericht — diese sämtlich in der *χώρα* — sowie die alexandrinischen Gerichtshöfe.

## A. DIE SPRUCHKOLLEGIEN.

### a) In der *χώρα*.

1. Die Laokriten — nicht zu identifizieren mit dem von Diodor 1, 75. 76 beschriebenen Gerichtshof der Pharaonenzeit, welcher wahrscheinlich nur eine höchste Instanz darstellt — sind das für die nationale d. h. für die ägyptische Bevölkerung in der *χώρα* (Bd. 1 S. 8/9) bestehende Gerichtskollegium. Es kann wohl angenommen werden, daß sie aus der pharaonischen Gerichtsverfassung herübergenommen sind. Vielleicht haben sie auch manche Züge derselben bewahrt: als solche könnten etwa in Betracht kommen: Besetzung mit Angehörigen des ägyptischen Priesterstands [1]) und wohl auch manche Besonderheiten des Prozeßverfahrens. Aber wir sind im einzelnen über die Zusammensetzung und Organisation der Laokritengerichte für die Lagidenzeit nicht unterrichtet. Anzunehmen ist, daß die Laokriten nicht einen einheitlichen Gerichtshof darstellen, sondern der Name nur ein Sammelname für eine größere Anzahl von Gerichten ist, die über das Land verteilt gewesen sein werden.

Von ihrer sachlichen Zuständigkeit wissen wir nur nach dem S. 7 zu Erörternden, daß sie in Privatrechtsstreitigkeiten urteilten; jede weitere Kompetenz, insbesondere auch eine solche in Strafsachen der Ägypter, ist zweifelhaft. [2])

2. Die Chrematisten. Ihre Einrichtung geht nach einem Bericht des Pseudo-Aristeas §§ 110 sq. [3]) auf Ptolemäus Philadelphus zurück [4]), der

---

1) Für die altägyptischen Gerichte wird solches behauptet von Revillout, Cours 137.

2) Wenigstens für das dritte Jahrh. wird ihnen Strafgerichtsbarkeit zugeschrieben von Jouguet-Lefebvre Mél. Nicole 287 auf Grund des das. veröffentlichten P. Magd. (8), zustimmend Taubenschlag 9 A. 1, zweifelnd Wenger Arch. 3, 491 A. 2; Waszyński Arch. 5, 15; Wilcken Arch. 4, 176). Magd. 8 ergibt nur soviel, daß der Anspruch wegen privater Injurien vor die Laokriten kommen konnte (vgl. für die Chrematisten S. 6 A. 2). Eine wirkliche Kriminalgerichtsbarkeit der Laokriten halte ich für unwahrscheinlich. — Unrichtig ist es, wenn Taubenschlag a. O. den P. Magd. 21 in diese Frage mit hereinzieht; denn das daselbst genannte *κοινοδίκιον* ist mit den Laokriten nicht, wie er meinte, identisch. Vgl. S. 6 A. 3.

3) Pseudo-Aristeas ad Philocratem §§ 110—111: *καὶ τοῖς ἐπὶ τῶν χρειῶν ὁμοίως δι' ἐγγράπτων διαστολὰς ἔδωκεν* (sc. *ὁ Πτολεμαῖος*), *ἐὰν ἀναγκαῖον ᾖ καταναλέσαι, διακρίνειν ἐν ἡμέραις πέντε. Πρὸ πολλοῦ δὲ ποιούμενος, καὶ χρηματιστὰς καὶ τοὺς τούτων ὑπηρέτας ἐπέταξε κατὰ νομούς, ὅπως μὴ πορισμὸν λαμβάνοντες οἱ γεωργοὶ καὶ προστάται τῆς πόλεως ἐλαττῶσι τὰ ταμεῖα, λέγω δὲ τὰ τῆς γεωργίας πρόσφορα.*

4) Ohne positiven Anhalt wird die Genauigkeit dieser Angabe von manchen

sie als Wanderrichter geschaffen haben soll, damit die der Feldbestellung abträglichen Reisen der landbauenden Bevölkerung zu einem entfernten Gerichtshof entfallen könnten.[1]) Wie die Laokriten bilden sie keinen einheitlichen Gerichtshof, sondern bestehen in einer Mehrheit von Kollegien. Aus einer Inschrift von Ghazin (2) ist zu ersehen, daß jedem der Chrematistenkollegien eine gewisse Anzahl von *νομοί* zugewiesen war.[2]) Das Chrematistenamt scheint kein dauerndes und darum wohl auch kein Staatsamt gewesen zu sein; denn wo die Mitglieder eines Chrematistenkollegiums aufgezählt werden, führen sie keinen Amtstitel. Vielleicht sind sie darum bloß Privatleute, die für bestimmte Zeit (zwei Jahre?)[3]) vom König zur Ausübung des Richteramts berufen wurden.

Jedes einzelne dieser Kollegien umfaßt, soviel die bis jetzt bekannten Beispiele (Tor. 13, 1 fg.; Inschr. von Ghazin cit.) zeigen, drei Mitglieder; zu ihnen kommt, wie der ebengenannte Stein lehrt, noch ein Sekretär (*γραμματεύς*), ein Diener (*ὑπηρέτης*), und vor allem ein *εἰσαγωγεύς* (Tor. 1 II 6; 3, 37; Petr. 2, 38c = 3, 25; Inschr. v. Ghazin; Grenf. 1, 40; Amh. 33, 9; Tor. 13, 26).

Dem letzteren[4]) kommt eine beträchtliche Rolle zu, was schon darin hervortritt, daß, wo in Eingaben von Privatpersonen u. dgl. eine einzelne Chrematistenkommission identifiziert werden soll, dieses einfach durch Nennung ihres *εἰσαγωγεύς* geschieht, z. B. Amh. 33, 9: *οἱ ἐν τῷ προγεγραμμένωι νομῶι . . . χρηματισταί, ὧν εἰσαγωγεύς Δεξιός.* Sicher ist auch, daß er das Äußerliche des Geschäftsganges leitet (bes. Grenf. 1, 40 [25]) und für die Kommission die Amtskorrespondenz führt. Ob er bei den gerichtlichen Verhandlungen mitwirkte, ist ungewiß, nach dem Namen liegt der Schluß nahe, daß ihm wenigstens, wie den altgriechischen Gerichtsmagistraten[5]), die Einführung (*εἰσάγειν*) der einzelnen Prozesse[6]) in die

---

bezweifelt und die Möglichkeit angedeutet, daß ein ähnliches Kollegium schon in der Pharaonenzeit bestand; so Peyron a. a. O. 98—99.

1) Eine altgriechische Parallele zu diesem Gedanken bei Lumbroso Arch. 4, 70.

2) Inschr. von Ghazin lin. 7—10 (2). In Tor. 1, II 5 (31) ist von *οἱ ἐν τῇ Θηβαίδι χρηματισταί* die Rede, in Tor. 3, 35 von *οἱ ἀπὸ τοῦ Πανοπολίτου μέχρι Συήνης*. Wie die erste und dritte dieser Stellen zeigen, ist es nur zufällig, daß laut der zweiten einmal der Sprengel eines solchen Kollegiums eine ganze Epistrategie umfaßte.

3) In der Inschrift von Ghazin nennen sie sich *οἱ τὸ η καὶ ϑ (ἔτος) κεχρηματικότες χρηματισταί.*

4) Über die *εἰσαγωγεῖς* im weiteren Bereich des Hellenismus vgl. etwa ephes. Notstandsgesetz Rec. des Insc. Iur. gr. 1 p. 31 l. 5/6, dazu die Hgg .p. 501 (richtiger als p. 44).

5) Meier-Schoemann-Lipsius, att. Proz. 1, 95; Lipsius, att. Recht u. Rechtsverfahren 1, 45; Hitzig, altgriech. Staatsverträge über Rechtshilfe 55.

6) Denn sicher ist, daß als Objekt zu seinem *εἰσάγειν* nicht etwa die Chrematisten selbst zu denken sind (etwa so, daß sie unter seinem Vortritt den Verhandlungsraum betreten würden); das zeigt Grenf. 1, 40: *ὁ εἰσάγων τοῖς χρηματισταῖς* (Dativ, nicht Akkussativ!).

Sitzung obgelegen habe, vielleicht auch die formale Leitung der Verhandlung. Daß er an der Urteilsfällung teilnahm, ist wenig wahrscheinlich, weil er in der Inschrift von Ghazin erst hinter den Chrematisten genannt und somit von ihnen getrennt wird.

Es ist die Annahme aufgestellt worden[1]), daß die eben geschilderte Organisation der Chrematisten im zweiten Jahrhundert eine Änderung erfahren habe. Sie stützt sich vor allem darauf, daß wir in dieser Zeit einmal (Amh. 33) die Chrematisten zusammen mit dem *ἐπιμελητής* (Bd. 1 Kap. 4) und *βασιλικὸς γραμματεύς* (Bd. 1 Kap. 1) tagen sehen. Indessen handelt es sich daselbst um Verhältnisse der *βασιλικαὶ πρόσοδοι* und eine Verwaltungssache[2]); es ist möglich, daß in solchen Fällen, soweit überhaupt die Chrematisten hier zu fungieren hatten (s. sofort), von jeher gemischte Kommissionen bestanden, und es ist daher nicht notwendig hierin eine neue Ordnung zu erblicken. Auch daraus, daß es in dieser Zeit Beamte gibt, welche *οἱ ἐπὶ τῶν κριτηρίων* genannt werden[3]), ist eine solche nicht mit Sicherheit zu erschließen, da damit besondere, namentlich die stadtalexandrinischen Gerichte gemeint sein können.[4]) Daher besteht derzeit noch kein zwingender Grund zu der Annahme, daß im zweiten Jahrhundert die Chrematisten-Kollegien dem Vorsitz und der Mitwirkung der Beamten unterstellt oder letzteren sonstwie Teile der Gerichtsbarkeit übertragen worden seien.

Über die sachliche Zuständigkeit der Chrematisten erhalten wir einen Fingerzeig dadurch, daß sie öfters *οἱ τὰ βασιλικὰ καὶ προσοδικὰ καὶ ἰδιωτικὰ κρίνοντες* genannt werden.[5]) Mit ersteren beiden Bezeichnungen scheinen Ansprüche des Staats auf Steuern, Geldbußen und ähnliches gemeint zu sein; doch kann diese Kompetenz nur mit gewissen Beschränkungen gegolten haben, da für viele dieser Ansprüche vom Staat der gewöhnliche Verwaltungsweg eingehalten worden sein muß, und auch dort wo die Chrematisten zuständig waren, ist vielleicht für solche ein aus ihnen und Beamten zusammengesetztes Kollegium gebildet worden (s. oben). *Ἰδιωτικά* sind reine Privatrechtsansprüche, und diese scheinen ihnen ohne obere Grenze überwiesen zu sein; in Tor. 13 (**29**) entscheiden sie über einen Betrag von 1268 Silberdrachmen.

Streitig ist es, ob sie auch Strafgerichtsbarkeit besaßen. Es läßt sich darüber wenig sagen, weil die Überlieferung bisher fast nur Strafanzeigen oder Voruntersuchungen, nicht auch Verhandlungen und Urteile umfaßt.

---

1) von P. M. Meyer, Klio 7, 289 fg.

2) Genauer: Anklage wegen Unterschlagung erhobener Steuergelder.

3) S. Teb. 7 (7) und den Amtstitel des *Ἀρχιδικαστής*, unten S. 9.

4) Anders P. M. Meyer, Klio 7, 291.

5) In Petr. 3, 25, 3 (**30**) heißen sie *οἱ τὰ προσπίπτοντα κρίνοντες*; vielleicht ist dies eine ältere Bezeichnung.

Daß die Chrematisten in den ersteren nicht genannt sind, beweist nicht, daß die Verhandlung nicht schließlich an sie kam. Zweifellos scheint aber nur soviel, daß Ansprüche auf Geldbußen wegen schätzbarer Privatdelikte (bes. der Injurienklagen, *γραφαὶ ὕβρεως*)[1]) von ihnen abgeurteilt werden konnten.[2]) Daß sie dagegen auch über öffentliche Delikte erkennen und Freiheits- oder Kapitalstrafen verhängen konnten, ist unwahrscheinlich.

3. Das *κοινοδίκιον*. Die Existenz eines dritten Kollegialgerichts lernen wir für das dritte Jahrhundert, aber auch nur für dieses, aus zwei von den Magdolapapyri (21, 10 [**10**] und 23, 9 [**9**]) kennen.[3]) Allerdings ist dessen Name nur in der abgekürzten Form *κοινοδι*( ) überliefert, so daß es zweifelhaft ist, ob die Auflösung in *κοινοδί(κιον)* — diese Form wird hier gewählt — oder *κοινὸ(ν) δικ(αστήριον)* oder *κοινοδικ(αστήριον)* erfolgen soll. Nach zwei Inschriften aus Hierapytna und Anaphe[4]) ist ersterer Name auch für Kreta als der des allen dortigen Städten gemeinsamen Gerichtshofs bezeugt. Was er in Ägypten bedeutet, können wir nur vermuten. Als Gegenstand dieses Kollegiums erscheinen nämlich in den genannten Magdolapayri Zivilprozesse zwischen Parteien verschiedener d. h. griechischer und ägyptischer Nationalität[5]); der Name könnte sich also daher erklären, daß dieser Gerichtshof beiden Nationen gewissermaßen gemeinsam war. Daß übrigens auch das *κοινοδίκιον*, wie die Laokriten und Chrematisten, in verschiedenen über das Land verteilten Kollegien funktionierte, also keine einheitliche Behörde mit einem einzigen Amtssitz darstellte, wird man ohne weiteres voraussetzen dürfen.

Im zweiten Jahrh. v. Chr. ist dieses Gericht nicht mehr nachweisbar, und man darf sogar mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß es wenigstens gegen Ende desselben nicht mehr bestanden haben wird. Denn die sofort zu besprechende Regulierung der Kompetenzgrenzen zwischen Laokriten und Chrematisten etwa v. J. 118 läßt für dasselbe keinen Raum.

1) Beispiele solcher auch in Magd. 6, 24; Tor. 3, 48 = Par. 14, 48.

2) Dies wird bewiesen durch Fay. 12 (**15**), vgl. vielleicht auch Hib. 32, 7 (**37**). Doch darf man nicht überall da die Kompetenz des Chrematisten- (resp. bei Ägyptern Laokriten-)Gerichts als gegeben ansehen, wo es in einer Anzeige heißt, sie soll übermittelt werden denen, '*οἷς καθήκει*', wie Teb. 16 (**44**). 39. 44—46 (**40—41**). 47; denn dies ist eine ganz allgemeine Floskel, welche auch bei reinen Verwaltungseingaben vorkommt (Magd. 9. 36) und bloß die zuständige Stelle bezeichnet, die nicht notwendig ein Kollegium sein muß (vgl. Tor. 6 l. 21 mit l. 30).

3) Über dieses Gericht s. bes. Waszyński a. a. O. 3 fg., welcher gegen die von anderer Seite versuchte Identifizierung desselben mit den Laokriten unter dem (zutreffenden) Hinweis darauf polemisiert, daß derselbe Beamte an einem Tage eine Klagschrift (Mél. Nicole 287 (**8**) vor die Laokriten, eine andere (Magd. 23 [**9**]) an das *κοινοδίκιον* verweist. Dadurch ist Synonymie sicher ausgeschlossen.

4) Michel, Recueil 16 und 439.

5) So nach Magd. 23 (Magd. 21 ist zu lückenhaft).

Zu 1—3. Was endlich die Kompetenzteilung zwischen den drei bisher genannten Gerichten betrifft, so ist sie im dritten Jahrhundert vielleicht so gewesen, daß vor das *κοινοδίκιον* die Zivilprozesse von Parteien gemischter Nationalität, vor die Laokriten jene der Ägypter, vor die Chrematisten jene der Griechen untereinander gelangten. Gegen Ende des zweiten Jahrhunderts ist sie, indem jetzt das *κοινοδίκιον* anscheinend verschwunden ist, zwischen den Laokriten und Chrematisten durch ein in Teb. 5, 207 fg. (**1**) erhaltenes etwa in das Jahr 118 fallendes Dekret von Euergetes II. genau geregelt worden:

a) sind beide Prozeßparteien Ägypter, so ist den Chrematisten untersagt zu judizieren; folglich besteht hier nur die Kompetenz der Laokriten.

b) Für den Fall, daß beide Parteien Griechen sind, ist nichts bestimmt, offenbar, weil hier die Kompetenz der Chrematisten als selbstverständlich galt (was gleichzeitig darauf hindeutet, daß Übergriffe des ägyptischen Gerichts in die Chrematistenkompetenz weniger zu besorgen waren, als umgekehrt).

c) Sind die Parteien verschiedener Nationalität, so kommt es auf die Sprache der Urkunde[1]) an, auf die der erhobene Anspruch sich stützt. Ist es eine griechische, so muß auch der Ägypter vor den Chrematisten *ὑπέχειν καὶ λαμβάνειν τὸ δίκαιον*, d. h. als Beklagter wie als Kläger Recht nehmen. Ist sie eine ägyptische, so muß der Grieche sich vor den Laokriten belangen lassen (*ὑπέχειν τὸ δίκαιον*), — wie es steht wenn er als Kläger auftritt, sagt die Überlieferung nicht; doch ist vielleicht das Gleiche gemeint und das *λαμβάνειν καὶ* vor *ὑπέχειν τὸ δίκαιον* nur durch Kopistenfehler ausgefallen.

Für die Deliktsklagen ist eine Kompetenzgrenze nicht aufgestellt.

4. Das Zehnmännergericht. Ein Gerichtskollegium von 10 Männern, d. h. 9 Richtern (*δικασταί*) und einem Vorsitzenden (*πρόεδρος*), begegnet in der Zeit vom 21. bis 25. Jahr des Euergetes I. in den Petriepapyri

1) Das Dekret spricht aber nur von *συναλλάγματα*, d. h. Vertragsurkunden. Zwar pflegt man den Ausdruck ausdehnend zu interpretieren, so daß er z. B. auch Testamente umfaßt. Offenbar aber hätte das oft zu Zweifeln führen müssen: wie wenn sich eine Rei Vindicatio teils auf ägyptische teils auf griechische Erwerbstitel der Vormänner stützte? Oder wenn beide Teile Erwerbsurkunden in verschiedenen Sprachen vorbrachten? Und was ging im Grunde den Beklagten die Sprache an, in welcher dritte Personen die Übertragungsurkunden errichtet hatten? Darum wird es rätlich sein bei den *συναλλάγματα* bloß an Verträge unter den Prozeßparteien zu denken und andere Fälle als ungeregelt anzusehen, wie es ja bei den Deliktsansprüchen unter Angehörigen verschiedener Nationalität sicher der Fall war. Die Praxis scheint in solchen Fällen dahin gegangen zu sein, daß der Grieche den Ägypter wahlweise vor den Chrematisten oder den Laokriten belangen konnte, vgl. Tor. 1, II 5 mit VII 3. Das Umgekehrte allerdings wird schwerlich zugelassen worden sein.

3, 21 (a)—(g) (**3. 21**) zu Krokodilopolis im Faijûm. Die Mitglieder führen keinen Amtstitel, dürften also keine Beamte gewesen sein. Der Vorsitz wechselt; ob der Vorsitzende mitstimmt, ist fraglich.[1]) Neben dem Vorsitzenden kommt noch ein *εἰσαγωγεύς* vor.[2]) Bezeugt ist hier ein gesetzliches Recht der Parteien, einzelne Richter abzulehnen.[3]) Es handelt sich stets um Zivilstreitigkeiten, da wohl auch die in Petr. 3, 21 d genannte Klage wegen *πληγαί* eine privatdeliktische *δίκη ὕβρεως* ist. Auffallend ist, daß die Beteiligten regelmäßig Soldaten oder Angehörige der *ἐπιγονή* sind; nur einmal (21 g) ist eine jüdische Frau die Beklagte. Daß das Gericht — mit einer Ausnahme (21 g) — immer zu Versäumnisurteilen gelangt, muß Zufall sein. Näheres über dasselbe läßt sich nicht sagen.[4])

Im zweiten Jahrhundert ist dasselbe nicht mehr nachweisbar. Es läßt sich also, da das Gleiche auch vom *κοινοδίκιον* gilt, als Ergebnis unserer heutigen Urkunden bezeichnen, daß in den beiden letzten Jahrhunderten v. Chr. in der *χώρα* von Kollegialgerichten nur die Laokriten und Chrematisten beglaubigt sind.

### b) Alexandrinische Gerichtshöfe.

Die bisher genannten Kollegien fungieren in der *χώρα*. In Alexandria hat es andere Kollegialgerichte gegeben. Als solche sind bis jetzt das *κριτήριον ἐν τῇ αὐλῇ*[5]) und mindestens noch ein anderes bekannt, welch letzteres in den bis jetzt bekannten Urkunden kurzweg *τὸ κριτήριον* genannt wird.[6]) Jedes dieser Gerichte hat seinen Vorsteher (*ὁ ἐπὶ τοῦ κριτηρίου*), womit es zusammenhängen wird, wenn in Teb. 7 von *οἱ ἐπὶ τῶν κριτηρίων* gesprochen wird. Des Näheren sind wir über die Organisation desselben nicht unterrichtet.

Unklar ist auch, wie sich zu diesen Gerichten der *Ἀρχιδικαστής* ver-

---

1) Man kann gegen sein Stimmrecht auf die Analogie des altgriechischen Rechts verweisen, welches die Zahl von neun Richtern liebt (vgl. Wilhelm, österr. Jahreshefte f. Archäol. 12, 130). Immerhin läßt sich der im Folgenden verwendete Ausdruck 'Zehnmännergericht' auf alle Fälle vertreten. Zu bemerken ist dabei, daß diese Bezeichnung sich auf die einzelne Spruchkammer bezieht; der Gerichtshof als Ganzes mag größer gewesen sein; für das Jahr 21 des Euergetes I. sind 19 Richter nachweisbar; Schubart, Arch. 5, 67 A. 1.

2) Petr. 3, 21 (g), 33 (21).

3) Petr. 3, 21 (g), 10 (21); dazu Schubart, Arch. 5, 68 A. 2.

4) Für ein Ausnahmegericht, welches zur Aufarbeitung rückständiger Prozesse im Faijûm zeitweise eingesetzt ist, hält es Bouché-Leclerq 4, 238 fg.; diese Annahme ist sehr wenig ansprechend. — Schubart Arch. 5, 53 denkt an ein Wandergericht, nach Art der Chrematisten. Auch darauf ist Gewicht gelegt worden, daß dasselbe bis jetzt nur für das Faijûm bezeugt ist und mit der Sonderstellung desselben zusammenhängen kann.

5) Dieses in BGU 1098. 1127. 1146. 1156 (zwar schon der Zeit des Kaisers Augustus angehörig, aber einen sicheren Rückschluß auf die frühere Zeit gestattend).

6) S. vor allem die Protarchos-Urkunden BGU 1050—1061; 1098 f.; Schubart, Arch. 5, 57 fg.

halten hat. Dieser Beamte ist in den Papyrusurkunden bisher nur für die römische Zeit erwähnt, wo er jedoch eine, wenngleich wichtige, so doch ganz andere Stellung hat, wie in der Ptolemäerzeit. Für diese ist die Existenz eines Amts unter diesem Namen bis heute nur aus einem Bericht des Strabo (17, 1, 12) und einer Inschrift des zweiten Jahrh. v. C. (Dittenberger, Inscr. Or. 1, 136 [4]) bekannt, doch sind diese letztern Notizen ganz dürftig. So können wir auf die Bedeutung des Amts für die Ptolemäerzeit nur aus dem Titel schließen, welcher in der Kaiserzeit lautet: (*ἱερεὺς καὶ*) *ἀρχιδικαστὴς καὶ ἐπὶ τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων*. Dies ist nun für die römische Zeit nur Titulatur, da der A. hier höchstens eine beschränkte, keine 'Erzgerichtsbarkeit' mehr hat (unten Kap. II S. 28) und es weder Chrematisten noch *κριτήρια* (Gerichtshöfe) mehr gibt.[1]) Um so mehr muß diesen Prädikaten ursprünglich, d. h. also in der Ptolemäerzeit, eine Funktion entsprochen haben, wonach etwa dem *Ἀρχιδικαστής* die Oberaufsicht über die Chrematistengerichte und alexandrinischen Gerichthöfe, vielleicht auch die Zusammensetzung dieser Kollegien zugestanden hat. Ob er etwa Vorsitzender eines unbekannten höchsten Gerichtshofs gewesen ist, wissen wir nicht, wobei übrigens zu bemerken ist, daß wir von der Existenz eines Instanzenzugs für die Ptolemäerzeit überhaupt[2]) keine Nachricht besitzen. Der Amtssitz des *Ἀρχιδικαστής* muß natürlich in Alexandrien gewesen sein.

## B. EINZELBEAMTE.

Gehen wir von den Kollegialgerichten zu den in Rechtssachen tätigen Beamten über, welche, wie zu betonen ist, stets nur als einzelne, wenngleich unter Umständen unter Zuziehung eines beratenden Konsiliums[3]) funktionieren, so muß die Frage zunächst die sein, ob ihnen überhaupt — von den Spezialfällen privilegiarischer Beamtenjudikatur für gewisse Fälle (S. 11) abgesehen — eine wirkliche Gerichtsbarkeit zusteht. In Betracht kommen vor allem der *ἐπιστράτηγος*, der *στρατηγός*, der *ἐπιστάτης τοῦ νομοῦ*, der *ἐπιστάτης τῆς κώμης* und der *κωμογραμματεύς*.[4]) Von andern Beamten, wie z. B. dem *οἰκονόμος* oder dem *ἐπιστάτης τῶν κατοίκων ἱππέων*, ist es von vornherein klar, daß sie höchstens eine Spezialjurisdiktion im Gebiet ihres Ressorts gehabt haben können (S. 11), keine allgemeine. Soweit es sich dagegen um die obengenannten Beamten der

1) Abgesehen von der Übergangszeit unter Augustus; s. die oben S. 8 A. 5—6 angeführten Urkunden.

2) Für die Pharaonenzeit (19. Dynastie) wird mitunter ein solcher aus der Inschrift des Mes gefolgert; vgl. Bouché-Leclercq 4, 207—209.

3) Ein solches hat der *ἐπιστάτης τοῦ νομοῦ* in Tor. 1, I 3 fg.; Par. 15 I 2 fg.

4) Über den Charakter dieser Ämter s. Bd. I S. 9 fg.

allgemeinen Verwaltung handelt, ist zunächst zwischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zu unterscheiden.

Was die erstere anlangt, ist es möglich (bestimmte Behauptungen sollen nicht aufgestellt werden), daß es eine Beamtengerichtsbarkeit in Zivilsachen überhaupt nicht gegeben hat

Dafür spricht zunächst schon der Bestand der Gerichtshöfe, mit deren Vorhandensein eine Rechtsprechung der Beamten sich wenig vertragen würde. Insbesondere ist auch die Annahme einer elektiven Konkurrenz beider mit den Quellen nicht wohl vereinbar. Für das dritte Jahrh. v. Chr. sehen wir in den Magdolapapyri stets (8 fg.), daß zwar die Klage beim Strategen eingereicht wird, dieser aber, wenn ein (von ihm persönlich oder durch seinen Delegatar, den *ἐπιστάτης τῆς κώμης*, vorgenommener) Vergleichsversuch scheitert, die Sache sofort an die Laokriten oder das *κοινοδί(κιον)* verweist. Darnach ist die magistratische Tätigkeit hier nur eine vermittelnde.[1]) Aber auch für die spätere Zeit ist derzeit keineswegs unwahrscheinlich, daß die Beamten in Privatstreitigkeiten höchstens eine vermittelnde, keine entscheidende Funktion üben konnten. Man hat zwar hier darauf hingewiesen, daß einerseits in Amh. 33 Beamte mit den Chrematisten in einem Spruchgerichtshof vereinigt sind und andererseits im sog. Hermiasprozeß (Tor. 1) Verhandlungen vor dem *ἐπιστάτης τοῦ νομοῦ* geführt und anscheinend mit Urteil beendet würden. Aber im ersteren Falle liegt eine Verwaltungssache vor. Gegen die Beweiskraft des letzteren aber ist zu bemerken, daß ihm bereits ein ganz gleichartiges Verfahren vor einem andern *ἐπιστάτης* vorausgegangen war (Par. 15), wo der Kläger abgewiesen worden war; daß die Sache trotzdem zu einer zweiten Verhandlung gelangt, zeigt, wie wenig solche Sprüche zu bedeuten hatten.[2]) Gegen jede zivilrechtliche Kompetenz der Beamten spricht denn auch die Art, wie im Dekret des Euergetes II. (S. 7) die Gerichtsbarkeit der Chrematisten und Laokriten geregelt wird; man hat hier den Eindruck, daß es außer diesen eine weitere Instanz nicht gab.

---

1) Beispielsweise hatte in Rein. 7, 17 (**16**) der Strateg schon vor der *ἔντευξις* an den König interveniert. — Hib. 34, 3 (**34**), wo eine Vollstreckung *κατὰ πρόσταγμα τοῦ ἐπιστάτου* stattfindet, kann sich aus dem unten erwähnten Anerkennungsurteil im Vergleichstermin erklären.

2) Man darf sie auch nicht als *κρίσεις* (arbitria) der '*δίκη*' (iudicium) — dazu Recueil Inscr. Iur. gr. 1 p. 44 — entgegenstellen; die *κρίσις* ist immer noch vollstreckbar, diese Sprüche nicht. — Auch darauf ist kein Gewicht zu legen, daß in Magd. 24, 7; 25, 7; 26, 13 dem Strategen Beweise durch Zeugen resp. Eid angeboten werden; denn daß auch ein bloß vermittelnder Funktionär die Sache erheben kann, ist selbstverständlich. — Beachtenswert ist endlich auch die Form, in welcher die Beamten ihren Bescheid über die Rechtssache abgeben. Während die Chrematisten ihr Urteil einleiten mit *ἔγνωμεν* oder *συνεκρίναμεν* (**21** l. 11, **29** l. 23), sagen die kognoszierenden Beamten des sogenannten Hermiasprozesses in Par. 15 II 69; Tor. 1 X 1 (**31**) bloß '*εἴπαμεν*', vgl. Taubenschlag a. O. 30 A. 1.

Was die Strafjudikatur betrifft, ist daran zu erinnern, daß wir hier von einer Zuständigkeit der Spruchkollegien nichts Bestimmtes wissen und eine solche wenigstens dort nicht wahrscheinlich ist, wo es sich um Freiheits- und Kapitalstrafen, nicht um bloße Geldbußen handelt. Freilich folgt daraus noch nicht mit Notwendigkeit die Kompetenz von Einzelbeamten, da man, namentlich für schwerere Straftaten, noch an irgendwelche uns unbekannte Gerichtskollegien denken kann. Möglich ist, daß leichtere Kriminalfälle von den Strategen abgeurteilt wurden. Aber sichere Behauptungen lassen sich aus den Urkunden noch nicht ableiten, auch nicht aus Stellen wie Par. 36, 20 fg.; 40, 48; 41, 31; Grenf. 1, 38, 16; Rein. 17, 14 fg.; Teb. 15, I, 15 (**43**); Petr. 3, 28 e, wo zwar überall der Stratege in Strafsachen intervenieren soll, ohne daß jedoch der Inhalt seiner Tätigkeit ersichtlich ist. Zu bemerken ist auch, daß die Adresse der Strafanzeigen nicht immer die gleiche ist; manchmal richten sie sich an den Strategen oder untergeordnete Gaubeamte[1]), manchmal aber auch an den König (Petr. 2, 17, 1 mit der Erläuterung 3 pag. 51 unten.[2]) Hier bleibt alles unklar.[3])

## C. SPEZIALKOMPETENZEN.

Schließlich greifen bezüglich bestimmter Personenklassen privilegiarische Vorschriften ein, nach welchen dieselben den ordentlichen Kompetenzen ganz oder teilweise entrückt sind. So sollen Beschwerden gegen die Beamten der Zentralfinanzverwaltung (*ὑποτεταγμένοι τῇ διοικήσει*) nur der Kognition des *διοικητής* unterstellt sein (Petr. 3, 36 V. 11 fg. [**5**], neu eingeschärft laut Teb. 7)[4]). Ferner genießen die Pächter des königlichen Bodens (*γεωργοῦντες τὴν βασιλικὴν γῆν*), die *ὑποτελεῖς* und alle anderen im staatlichen Finanzinteresse tätigen (*ἐπιπεπλεγμένοι ταῖς προσόδοις*) eine Ausnahmestellung gegenüber dem Dekret des Euergetes II. über die Kompetenz der Chrematisten und Laokriten.[5]) Jedenfalls hat in Pro-

1) *Κωμογραμματεύς*: Teb. 16 (**44**). 39. 44 fg. (**40/1**). 47; *Ἀρχιφυλακίτης*: Teb. 41. 43 I 20. Daß die Anrufung des ersteren ein Privilegium der *βασιλικοὶ γεωργοί* war (Meyer, Klio 7, 291) ist nicht unmöglich.

2) So auch Teb. 43, wo jedoch eine disziplinarische Selbstanzeige vorzuliegen scheint. Eine solche geht aber in Leyd. A auch an den Strategen.

3) Einzelheiten: Teb. 14 (**42**) (der *βασιλικὸς γραμματεύς* requiriert einen wegen Mords Beschuldigten) wird bloße Voruntersuchung bedeuten. Hib. 72, 14 (das Verschwinden des Siegels eines Tempels wird dem Strategen angezeigt) kann mit der Oberaufsicht über den Tempel zusammenhängen. In Petr. 3, 32 g b soll der Strateg wohl bloß die Schadenshöhe feststellen; hierzu soll er durch den *οἰκονόμος* beauftragt werden (Verwaltungssache).

4) Ich führe diese Vorschrift hier an, weil sie herkömmlich unter den Privilegia fori genannt wird. Im Grunde ist sie aber weniger ein solches, als die Durchführung des Gedankens, daß hier Verwaltungssachen vorliegen.

5) Teb. 5, 210 (**1**); das Nähere bleibt unklar. Man hat die Vorschrift dahin ausgelegt, daß diese Personen stets vor dem griechischen Chrematistengericht Recht

zessen über Domanialpachtungen die ausschließliche Kompetenz der Domänenbehörde platzgegriffen (vgl. Einleitung zu **32**). Vielleicht hat auch für aktive Soldaten ein besonderes Forum bestanden.[1]) Daß dagegen ein solches für alle Kleruchen und Katöken bestanden habe, ist nicht zu erweisen.[2])

# II. DAS VERFAHREN.

Die Darstellung des gerichtlichen Verfahrens muß sich fast ausschließlich auf den Zivilprozeß beschränken, weil die Überlieferung für den Strafprozeß so gut wie vollständig fehlt. Außerdem ist zu bemerken, daß sich das Nachfolgende auf das Verfahren in der *χώρα* bezieht. Von jenem vor den alexandrinischen Gerichten haben wir keine Nachrichten, und wenn man auch annehmen kann, daß die eigentlichen prozessualischen Grundgedanken hier wie dort dieselben gewesen seien, so fehlt es doch für manche Einrichtungen des ländlichen Verfahrens in Alexandrien schon am Parallelismus der tatsächlichen Voraussetzungen, wie besonders für das einleitende Verfahren vor dem Strategen und *ἐπιστάτης τῆς κώμης* (S. 14 fg.).

1. Die Eingaben. Für die Erkenntnis des zivilen Prozeßgangs ist auszugehen von den ziemlich zahlreichen Eingaben an Behörden, in welchen über erlittenes Zivilunrecht Beschwerde geführt wird. Dabei empfiehlt es sich, für diese Eingaben den Ausdruck 'Klage' zu vermeiden, weil derselbe in sich unklar ist und sowohl die Eingabe an das Gericht als die Ladung, als auch den in der mündlichen Verhandlung vor Gericht gestellten Antrag bedeuten kann. Übrigens erwächst hier der Untersuchung eine Schwierigkeit daraus, daß es bei vielen Eingaben zweifelhaft ist, ob es sich um einen Privatrechtsstreit oder um eine Strafanzeige oder um eine Verwaltungssache handelt. Man muß darum von jenen Stücken ausgehen, wo das erste sicher ist.

---

zu nehmen und zu geben hätten, was kaum ganz korrekt ist. Denn für die *ὑποτελεῖς* insbesondere beachte Petr. 2, 18, 13 (**6**) (dazu Wilcken, Arch. 3, 516), wo ein solcher sich auf den Standpunkt stellt, daß er überhaupt nicht dem ordentlichen Gericht untersteht. Für die *βασιλικοὶ γεωργοί* freilich ist ein soweit gehendes Privileg mir noch recht zweifelhaft; sie genießen jedoch Begünstigungen im Prozeß (s. zu **26**) und vielleicht(?) nach einem wohl nur auf sie bezüglichen (arg. l. 15) *διάγραμμα* (von Ptolemaeus Philadelphus?), Petr. 3, 26 (Grenfell, Rev. Laws p. 95), eine Spezialkompetenz bei Prozessen wegen Viehschadens; außerdem auch bei Prozessen über die gepachtete *βασιλικὴ γῆ* selbst (Grenf. 1, 11) (**32**). — Worauf sich die Kompetenz in BGU 1006 bezieht, sieht man nicht.

1) In Rein. 7, 27 (**16**) wird in einem Prozeß zwischen solchen um die Judikatur des *ἐπιστάτης τῶν κατοίκων ἱππέων* gebeten; vgl. auch Teb. 54 (**17**), wo allerdings nur der Beschwerdeführer eine militärische Stellung hat und vielleicht auch kein eigentlicher Prozeß bezweckt ist.

2) Die bez. Annahme von Jouguet-Lefebvre, bull. corr. hell. 26, 128 beruht auf einer überholten Lesung von Magd. 4 i. f. (vgl. Wilcken, Arch. 4, 48).

Die Eingaben in Zivilsachen sind entweder an den König adressierte[1]) ἐντεύξεις oder an einen Beamten adressierte ὑπομνήματα; bei letzteren lautet die Adresse bald an den Epistrategen[2]) oder Strategen[3]), bald kommt auch der ἐπιστάτης τοῦ νομοῦ, und jener τῆς κώμης, sowie der κωμογραμματεύς vor.[4]) Außerdem wird mitunter berichtsweise auch von einer 'ἔντευξις an die Chrematisten' gesprochen; da jedoch die erhaltenen Orginalexemplare von solchen (Fay. 11 und 12 (**14/5**); Tor. 3) stets die Königsadresse haben, sind auch die nur berichtsweise genannten Eingaben an die Chrematisten jedenfalls an den König adressiert gewesen. Damit stimmt es auch überein, daß die im Original überlieferten Eingaben mit Adresse an den König und die nur relationsweise erwähnten an die Chrematisten gleichmäßig den Namen ἔντευξις führen. Die Regel ist eben einfach diese: Ἔντευξις ist jede an den König adressierte Eingabe, während jede an einen Beamten adressierte als ὑπόμνημα bezeichnet wird.[5])

Dabei ist aber daran zu erinnern, daß die Königsadresse nur nominell ist und in Wahrheit die ἐντεύξεις entweder beim Strategen oder den Chrematisten überreicht werden (vgl. oben S. 2)[6]), sodaß die königliche Kanzlei mit ihnen gar nichts zu tun bekommt.

1) Daher 'ἔντευξις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα', Petr. 2, 2, 1 l. 3; 2, 12 EE 4 (p. 32); 3, 64 (c).

2) Tor. 1 I 16 II 29 (**31**); Lond. 2 p. 13 (**18**). Dagegen sind Tor. VI—VIII Gesuche in Verwaltungssachen.

3) Par. 13; Tor. 1 I 14.

4) Ἐπιστάτης τοῦ νομοῦ: Tor. 8; 11; auch im Hermiasprozeß (Tor. 1 cf. Par. 15) wird die Verhandlung von diesem geführt. Der Ἐπιστάτης τῆς κώμης in Par. 13, 28 und in Leyd. A. 3—15 könnte vom Strategen delegiert sein, nach dem Schema der Magdolapapyri (vgl. S. 14 A. 3); beweisend aber Magd. 12, 8. Der κωμογραμματεύς erscheint in Teb. 49 und 50; öfter wird er in Strafeingaben angerufen (**40** fg.). Wo andere Beamte angeführt werden, wie z. B. der οἰκονόμος (bes. Petr. 3, 32 (g) Recto b [p. 70]), handelt es sich immer um Verwaltungssachen (im angef. Fall um Feststellung einer Feldbeschädigung auf der Domäne), oder um privilegierte Personen (Petr. 2, 18, 1 Beschwerde über einen ὑποτελής). Zu Rein. 19 vgl. Einl. zu **27**. — Eingaben an den ἀρχιφυλακίτης sind stets polizeilicher Natur.

5) Davon braucht auch in Magd. 6, 9 und 17, 2 keine Ausnahme vorzuliegen; denn wenn hier in ἐντεύξεις von älteren, beim Strategen überreichten, ἐντεύξεις die Rede ist, so sind die älteren ἐντεύξεις gewiß gerade so auf den Namen des βασιλεύς stilisiert gewesen wie alle übrigen Magdolapapyri. Allerdings ist Laqueur, der die obige Unterscheidung richtig erkannt hat, geneigt, dieselbe erst dem zweiten Jahrhundert zuzuschreiben, und für das dritte auch ἐντεύξεις an die Beamten als möglich anzunehmen; aber von seinen Beweisstücken sind Petr. 2, 12 (3) und 2 (2) sicher auf Königseingaben zu beziehen und Petr. 2, 4 (9). 13 (18b) sind durchaus unsicher. Vgl. auch Wilcken, Arch. 4, 224.

6) Ersteres zeigen die Magdolapapyri, wo die Subscriptio stets vom Strategen herrührt; ersteres und letzteres der Umstand, daß sowohl beim Strategen als bei den Chrematisten die ἐντεύξεις ins ἀγγεῖον geworfen werden (S. 16 A. 6). Vgl. auch Preisigke, Klio 7, 259. — Effektive Überreichung beim Könige mag vorgekommen sein, wo es sich um hochstehende Personen handelte, und natürlich ist sie häufig in Verwaltungssachen u. ä. Vgl. noch P. Meyer, Klio 7, 291.

Wahrscheinlich ist übrigens die Unterscheidung zwischen ἔντευξις und ὑπόμνημα noch durch ein inhaltliches Merkmal, also in viel sachlicherer Weise als durch die bloße Verschiedenheit der Adresse gerechtfertigt. Wenn es nämlich richtig sein sollte, daß die Beamten überhaupt keine Gerichtsbarkeit besaßen (S. 10), sondern höchstens durch eine Art von friedensrichterlicher Tätigkeit Streitigkeiten schlichten durften, so wäre der Gegensatz von ἔντευξις und ὑπόμνημα nicht bloß der äußere der Adresse, sondern auch ein innerlicher, nämlich jener der auf Rechtsschutz und Gerichtsverfahren hinzielenden und darum an den König als Quelle des Rechts gerichteten Eingabe einerseits, andererseits der bloßen Anrufung behördlicher Autorität, um den Gegner durch diese zu freiwilligem Nachgeben zu bestimmen.[1])

2. Für das weitere Verfahren über die ἔντευξις, welche bei der eben ausgesprochenen Annahme allein zu einem wahren Zivilprozeß führen und unter festen Regeln stehen würde, geben uns die Magdolapapyri für die Mitte des dritten Jahrhunderts ein deutliches Bild.[2]) Die an den König adressierte ἔντευξις wird beim Strategen überreicht. Der Stratege nimmt zunächst und zwar, falls der Beklagte in der Gaumetropole wohnt, persönlich, andernfalls durch den ἐπιστάτης τῆς κώμης[3]), d. h. den Vorsteher des Dorfes, den er hierzu durch eine auf die ἔντευξις gesetzte ὑπογραφή delegiert, einen Vergleichsversuch vor.[4]) Und zwar wird im Fall der Verweisung an den ἐπιστάτης diesem durch die ὑπογραφή aufgegeben, die Parteien bei mißlungenem Vergleichsversuch an den Strategen zurückzuverweisen. Dabei wird mitunter (nicht immer) der Zweck der Rückverweisung folgendermaßen bezeichnet: ‘damit sie beim zuständigen Gericht

1) In der Tat ist bei allen ὑπομνήματα diese Annahme durchführbar. Daß die Beamten mitunter mit den Parteien sehr eingehend verhandeln und sogar meritorische Erkenntnisse fällen (bes. in Tor. 1 der ἐπιστάτης), beweist nicht, daß diese Erkenntnisse wirkliche Urteile, also der Rechtskraft fähig und vollstreckbar waren. Richtig Taubenschlag, Arch. 4, 1 fg. Es ist hierbei auch auf die Analogien aus der römischen Zeit zu verweisen (S. 34), wo die bloß friedensrichterliche Natur solcher Erkenntnisse sehr deutlich hervortritt. Näheres oben S. 10.

2) Wie weit dieses Verfahren geschichtlich zurückreicht, wissen wir nicht. Wenn die Ladung in Hib. 92 (**23**) dasselbe voraussetzen sollte (S. *19*), so wäre sein ältestes Zeugnis das Jahr 263/2, also noch einige Jahrzehnte hinter die Magdolaeingaben zurückgehend. Wahrscheinlich aber gehört es zu den ältesten Einrichtungen des ptolemäischen Reichs.

3) Letzteres meist in den Magdolapapyri. — Die Einleitung des Vergleichsversuchs vor dem ἐπιστάτης dürfte dabei dem Parteibetrieb obgelegen haben, d. h. es war Sache des Klägers, demselben die vom Strategen subskribierte ἔντευξις vorzulegen und um Ladung des Beklagten zum Vergleichstermin zu bitten. Das zeigt Petr. 2, 2, (2) (**22**) und so kann vielleicht auch Leyd. A. l. 4 fg. verstanden werden; das ἐπιδοθὲν ὑπόμνημα kann die Eingabe gewesen sein, womit der Kläger die ἔντευξις mit der Subscriptio des Strategen dem ἐπιστάτης vorlegte. — Auf Vergleichsversuch beim Strategen selbst bezieht sich wohl Petr. 2, 12 (3) (**12**); 3, 29 (e—h) (**13**).

4) Vgl. dazu das Notstands-Ges. von Ephesus Recueil 1, p. 31 l. 8; 38 l. 87/8.

(statt dessen kommt auch vor: bei den Laokriten oder beim *κοινοδίκιον*) Recht finden'.[1]) Die Bedeutung des Ganzen ist klar: der Strateg sucht stets zunächst einen Vergleich zu bewerkstelligen; bei dessen Mißlingen verweist er die Sache an das Spruchkollegium. Die erste den Vergleichsversuch betreffende Erledigung wird dabei öfter *χρηματίζειν*, die so erledigte Eingabe *ἔντευξις κεχρηματισμένη* genannt.[2])

Über den Inhalt der für dieses Verfahren bestimmten *ἐντεύξεις* ist zu bemerken: Sie enthalten die Angabe des Klagegrundes, aber kein *τίμημα τῆς δίκης* (S. 17) und keine Ladung an den Beklagten, vielmehr die Bitte um amtliche Verfügung.

Doch ist hierbei sofort eine Einschränkung zu machen, welche uns gleichzeitig daran erinnern muß, daß unserer Erkenntnis hier noch enge Schranken gezogen sind. Es muß nämlich festgestellt werden, daß in den Magdolaurkunden niemals eine Überweisung an die Chrematisten ersichtlich ist; wo vielmehr in ihnen das Gericht der Überweisung ausdrücklich genannt wird, erscheinen immer nur entweder die Laokriten oder das *κοινοδίκιον*, außerdem in Petr. 3, 21 (g) einmal das Zehnmännergericht[3]), und es ist möglich, daß auch in den Fällen, wo ein bestimmtes Gericht der Überweisung nicht genannt ist[4]), nur eines von diesen gemeint ist. Insbesondere ist bezüglich der Chrematisten auch hervorzuheben, daß wir — allerdings nur für die spätere Zeit — bestimmt wissen, daß bei ihnen Eingaben auch direkt überreicht werden konnten.[5]) Natürlich wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Eingreifen der Strategen und vorgängiges Vergleichsverfahren auch bei den zu ihrer Kompetenz gehörenden Fällen fakultativ möglich war[6]), aber jedenfalls ist dies zweifelhaft.

Kehren wir noch einen Augenblick zu dem Vorverfahren der Magdolapapyri zurück, so ist noch die Frage aufzuwerfen, ob schon in diesem Vergleichsverfahren (also vor dem Strategen, beziehentlich *ἐπιστάτης τῆς*

1) Letzteres in Magd. 21. 23. Mél. Nicole p. 287; das 'zuständige Gericht' ohne nähere Determination wird mit '*οἷς καθήκει*' bezeichnet.

2) Petr. 2, 2 (2) l. 1. Der Ausdruck ist übrigens ein allgemeiner, der auf jede Erledigung durch irgend eine Behörde oder auch den König Anwendung findet, cf. Par. 30, 6; Tor. 3, 38; Rein. 7, 27; Lond. 1 p. 40 l. 67; Magd. 6, 8; Fay. 12, 28.

3) S. meine Einl. zu dieser Urkunde (**21**).

4) S. Anm. 1.

5) Tor. 1 II 5: *τοῖς ἐν τῇ Θηβαίδι χρηματισταῖς ἐνέβαλον ἔντευξιν εἰς τὸ προτεθὲν ὑπ' αὐτῶν ἀγγεῖον*; Fay. 11. 12. — P. Meyer, Klio 6, 462; 7, 590 Z. 6 nimmt sogar an, daß bei den Chrematisten direkte Einreichung von jeher obligatorisch war, was jedoch eine verfrühte Behauptung ist.

6) In BGU 1004 (**33**) sieht es beinahe so aus, als ob der Petent an ein Vergleichsverfahren dächte, und es handelt sich dort um eine Chrematistensache. Aber da dort der Prozeß schon in einem vorgeschrittenen Stadium steht und außerdem die Erledigung des Gesuchs nicht ersichtlich ist, darf aus diesem Stück nicht viel geschlossen werden.

*κώμης*) ein Eingeständnis des klägerischen Anspruchs mit der Wirkung eines Anerkenntnisurteils und sofortiger Vollstreckbarkeit erfolgen konnte. Diese Frage ist ziemlich bestimmt zu bejahen. Es zeigen dies die in Magd. 23, 6 (**9**); 21, 7 (**10**); 25, 7; 34, 4, vgl. 18, 5 (etwas anders gefaßt) und 41, 5. 6 vorkommenden Petite *γράψαι τῷ ἐπιστάτῃ, ἀνακαλεσάμενον αὐτὸν* (den Beklagten), *ἐὰν μὲν ὁμολογήσῃ, πρᾶξαι αὐτόν* o. ä.[1]) Ob auch ein in diesem Termin geschlossener Vergleich (*συγχώρησις*)[2]) vollstreckbar war, läßt sich deshalb nicht sagen, weil über die Wirkung eines vor dem Gericht geschlossenen Vergleichs nichts bekannt ist. Daß im Vergleichstermin ein Versäumnisurteil möglich war, ist kaum anzunehmen.[3])

Wie lange das eben geschilderte Vorverfahren vor dem Strategen in Geltung gestanden hat, ist nicht sicher. Von Einzelnen wird es auf das dritte Jahrhundert beschränkt, aus welchem die Magdolapapyri stammen. Jedoch ist zu bemerken, daß auch in Rein. 18, 27 (**26**) aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr. von einer Ingerenz des *ἐπιστάτης τῆς κώμης* die Rede ist[4]), und wir daher keinesfalls ausschließen können, daß jene Verfahrensart während der ganzen ptolemäischen Zeit gegolten hat, allerdings nur mit der Beschränkung (S. 15), daß sie in den vor die Chrematisten gehörigen Prozessen keinesfalls obligatorisch war, mindestens nicht im zweiten Jahrhundert.

Hier kann vielmehr der Prozeß so eingeleitet werden, daß der Kläger seine — an den König adressierte — Eingabe direkt bei den Chrematisten überreicht, worauf diese ohne weiteres mit der Ladung vorgehn.[5])

Als Äußerlichkeit ist schließlich zu bemerken, daß die Überreichung der Eingaben an den Strategen oder die Chrematisten nicht durch Einhändigung an Unterbeamte, sondern durch Einwurf in einen zu diesem Zwecke aufgestellten Behälter (*ἀγγεῖον*) geschieht.[6])

3. Die Ladung. Von dieser sind zwei sehr deutlich zu unterscheidende Formen zu erkennen: die *πρόσκλησις* im altgriechischen Stil und die amtliche Ladung.

a) Erstere liegt vor in Hib. 30 (**20**) und Petr. 3, 21 (g) (**21**). Cha-

---

1) So ist es vielleicht auch zu erklären, wenn in Hib. 34, 2 (**34**) ein *πρόσταγμα τοῦ ἐπιστάτου* als Vollstreckungstitel genannt wird. Das mag ein Anerkenntnisurteil gewesen sein.

2) Tor. 1 II 11 (**31**).

3) Aus Hib. 92 (dazu S. *19*) läßt sich dafür nichts ableiten.

4) Ich will damit nicht sagen, daß dieses Stück auf unser Verfahren bezogen werden muß; aber denkbar ist diese Beziehung.

5) Das war wohl auch praktisch, da man das Eintreffen dieser Wanderrichter an einem bestimmten Ort nicht immer genügend lange vorher erfahren haben wird, um noch das Vergleichsverfahren durchzuführen.

6) Für die Chrematisten Tor. 1 II 5; Petr. 3, 20 R II 4; für den Strategen (womit das von Peyron a. O. 100f. Gesagte entfällt) Petr. 2, 12 EE 4 l. 2 (p. 32); *ἐμβ[έβληκα]* (erg. von Wilcken). — Vgl. noch Leyd. F. 11.

rakteristisch ist in beiden Fällen: Der vom Kläger ausgehende Schriftsatz richtet sich nicht an eine Behörde, sondern an den Beklagten; es ist also Privatladung durch Zustellung eines Schriftsatzes. Dieser enthält die Angabe des Klagegrundes, ferner, da es sich in beiden angeführten Stücken um sogen. *δίκαι τιμηταί* im Sinne des griechischen Rechts handelt[1]), das *τίμημα τῆς δίκης*, d. h. die Angabe des Streitwerts; sodann die Erklärung '*ἡ δίκη σοι γραφήσεται ἐν τῷ ἐν* (Ortsangabe) *δικαστηρίωι ἐνώπιον*', also Ankündigung der späteren mündlichen Klageedition im Termin; endlich die Anführung der Ladungszeugen (*κλήτορες*). Es entspricht das genau der *πρόσκλησις* des altgriechischen Rechts[2]); wir haben es also mit einer Anwendung klassischer Prozeßformen zu tun.

Ich vermute darum, daß diese Ladungsform erst dann einsetzt, wenn es sich nicht mehr um ein Vorverfahren (vor dem Strategen oder *ἐπιστάτης τῆς κώμης*) handelt, sondern erst wenn nach fruchtlosem Verlauf desselben es sich herausstellt, daß es nun zur richtigen *δίκη* vor dem Gericht kommt.[3]) Daher ist sie meiner Vermutung nach nicht schon auf das Vorverfahren anwendbar.

b) Amtliche Ladung. Diese greift Platz im Vorverfahren vor den Beamten; d. h. also, wo dieses einzutreten hat, ladet der zum Vergleichsversuch berufene Beamte die Parteien hierzu von sich aus; Petr. 2, 2 (2) (**22**); Leyd. A. l. 13—17.

Ferner findet sie (mindestens im zweiten Jahrhundert) dort statt, wo eine *ἔντευξις* direkt bei den Chrematisten überreicht wird, also ein Vorverfahren überhaupt nicht stattfindet. So sehr man gerade in diesen Fällen eine private *πρόσκλησις* vor die Chrematisten erwarten und begreifen würde, steht dem doch der Inhalt dieser Art von *ἐντεύξεις* entegen; denn es wird darin gebeten, daß die Chrematisten '*ἀνακαλεσάμενοι* oder *προσκλησάμενοι*[4]) (*τὸν ἐναγόμενον*) *κρίνωσιν*' usf.

Die Einzelheiten des Ladungsakts entziehen sich unserer Kenntnis. Bei der privaten *πρόσκλησις* wird wohl der Kläger mit seinen *κλήτορες* die Zustellung an den Belangten vollzogen haben. Die amtliche Ladung mag vielleicht öfter durch Vermittlung des *ξενικῶν πράκτωρ* erfolgt sein, wenigstens erscheint in Rein. 7 (**16**). 19 (**27**) dieser Beamte mit den Ladungen in Zivilsachen beschäftigt.[5]) Bei den Chrematisten erscheint zweimal als

1) Über diesen Begriff Meyer-Schömann-Lipsius, att. Proz.² 208 fg.

2) Att. Proz.² 770 fg; vgl. auch die ebenda 213 A. 33 zit. Stücke und die Inschr. von Knidos, Recueil des Insc. Iur. Gr. 1 p. 156, bes. 162 B.

3) Die Richtigkeit dieser Annahme muß allerdings erst durch die Zukunft bestätigt werden.

4) Mit Rücksicht auf letzteren Terminus mag man auch diese Ladung als *πρόσκλησις* bezeichnen; aber dem attischen Prozeßrecht würde diese Terminologie nicht entsprechen. — Man vgl. auch die *πρόσκλησις* durch das Gericht in Tor. 13, 19.

5) Vgl. auch Hib. 92 (**23**) l. 21. — Über den *ξενικῶν πράκτωρ* s. S. 19.

Ladungsorgan der *λογευτής* (Fay. 11, 29; 12, 30). Doch mag es wohl sein, daß mitunter die Zustellung der Ladung dem Kläger überlassen blieb (Einl. zu **24**).

Der Belangte hat bei der Ladung Bürgen für sein Erscheinen zu stellen, welche in Hib. 92 (**23**); Rein. 7, 35 (**16**) die Haftung für das Kapital, die Zinsen und Nebengebühren (*τὰ γινόμενα*) und einen (wohl mit dem unter 5 erwähnten identischen) Zuschlag von 10% für den Fall des Ausbleibens übernehmen und sich dabei der *πρᾶξις κατὰ τὸ διάγραμμα* — d. i. wohl sofortiger Exekution — unterwerfen. In wessen Hand dieses Versprechen geleistet wird, ist bei Hib. 92 nicht ganz klar; in Rein. 7 ist ist es der *ξενικῶν πράκτωρ*. Wurde die Bürgenstellung verweigert, so ging der Ladungsbeamte wohl mit Haftnahme des Geladenen vor; dies dürfte der Sinn von *παραλαμβάνειν* in Rein. 19 sein, s. Einl. zu dieser Nr.

*Βασιλικοὶ γεωργοί* genießen, wie ich aus Rein. 18 und 19 (**26. 27**, s. die Einl. zu diesen Stücken) zu entnehmen glaube, das Privileg, daß sie während der Saatzeit nicht geladen werden dürfen.

4. Von der weiteren Entwicklung des Prozesses wissen wir nur Einzelnes. Ersichtlich ist, daß im (ersten) Termin vor Gericht ein *ἐνώπιον δίκην γράφειν* gegenüber dem Beklagten stattfand (Hib. 30, 25; Petr. 3, 21 g, 32—34). Dieses entspricht wohl dem edere actionem vor dem Prätor, wie es im römischen Zivilprozeß stattfand. Der Ausdruck *γράφειν* ist dabei vielleicht so zu verstehen, daß die Edition durch Verlesung eines (mit der zugestellten *πρόσκλησις* identischen, s. **20** und **21**) Schriftsatzes stattfand. Ob die Wirkungen des Prozeßbeginns erst hieran geknüpft waren oder sich schon an die vollzogene *πρόσκλησις* anschlossen, wissen wir nicht. — Vom Chrematistenverfahren insbesondere hören wir, daß es daselbst eine *διαλογὴ τῶν ἐντεύξεων* gab, und es wird einmal beantragt, bei dieser *διαλογή* dem Gegner die Vertretung durch Anwälte zu untersagen (Amh. 33, 23).[1]) Da *διαλογή* Auswahl oder Prüfung bedeutet, könnte man hierbei an einen Termin denken, in welchem nicht sowohl zur Sache verhandelt, sondern nur das Vorhandensein der Prozeßvoraussetzungen (u. zw. für alle angemeldeten Prozesse auf einmal) untersucht wurde, etwa analog der altgriechischen *ἀνάκρισις*[2]), doch ist diese Auslegung nicht zwingend, und ich bin mehr geneigt, die *διαλογή* einfach als Verhandlung zu verstehen. — Sicher ist endlich, daß bei den Chrematisten Versäumnisurteile[3]) gefällt werden konnten, und zwar droht dem säumigen Beklagten

1) Letzteres bezieht sich aber nur darauf, daß es sich im gegebenen Fall um eine Fiskalangelegenheit handelt; in gewöhnlichen Prozessen ist die Zuziehung von Anwälten durchaus erlaubt und üblich.

2) Was freilich der Beamte *πρὸς ταῖς ἀνακρίσεσιν* (Teb. 86 II 1/2) in Ägypten für eine Bedeutung hat, weiß ich nicht.

3) Der technische Ausdruck für die Versäumnis ist '*δίκη ἔρημος*' (Petr. 3, 21 a—f; BGU 1004 II 21 u. ö.)

Prozeßverlust (Tor. 13, 21 (**29**); Petr. 3, 25 l. 53 fg. (**30**), der säumige Kläger hat dem Beklagten die Terminskosten zu ersetzen (Petr. 3, 25 cit.). Das Urteil wird in der Sitzung verkündigt und vom *εἰσαγωγεύς* ausgefertigt (Tor. 13, 26/7). Der technische Ausdruck für die Fällung des Urteils ist *συγκρίνειν* (zusammensprechen, vgl. das lateinische Con-demnare).[1]) Wie sich dazu die gleichfalls vorkommenden Termini *γιγνώσκειν* (**21** l. 11; **28** l. 8), *καταδικάζειν* (**3 b** lin. 3. 10, **f** lin. 3. 9), *διεξάγειν* (**1** l. 219) und *κρίνειν* verhalten, ist noch nicht festzustellen.

5. Was den Inhalt des Urteils betrifft, so wissen wir nicht, ob dasselbe Naturalkondemnation enthalten konnte oder (nach Art des römischen Geschwornenspruchs) immer auf Geldentschädigung lauten mußte.[2]) Wiederholt finden wir der Kondemnationsumme einen (Sukkumbenz-) zuschlag von 10% hinzugefügt.[3]) Das Tempus iudicati dürfte 10 Tage betragen haben.[4])

6. Die Zwangsvollstreckung gefällter Urteile ist gleichfalls durch das grundlegende Prozeß-*διάγραμμα* (S. 1) geregelt. Sie ergeht im Auftrag des Gerichts[5]) durch den *πράκτωρ ξενικῶν* (oder *ξενικός*).[6]) Der Name dieses Beamten, der für je einen Gau bestellt ist und außerdem auch noch mit gerichtlichen Zustellungen und Ladungen beschäftigt scheint, ist noch nicht erklärt[7]), ebensowenig sein Verhältnis zu dem in Hib. 34, 7 genannten

1) Dem *σύγκριμα* steht sonderbarerweise der Ausdruck '*ὑπογραφή*' (eigentlich die Unterschrift auf eine Eingabe) gleich; s. zu (**31**) VII 33.

2) Letztere Möglichkeit angedeutet bei Gradenwitz a. O. 36. Doch handelt es sich in Fay. 12, worauf er verweist, schon von vornherein nur um Schadensersatz, und auch in Tor. 3 kann eine gesetzliche Buße gemeint sein, wobei die Naturalrestitution noch übrig bleibt. Allerdings aber läßt sich eine Naturalkondemnation durch die Chrematisten nicht erweisen; denn in Hib. 34, 2 fg., wo teilweise diese oder Geldentschädigung auferlegt wird, und in Amh. 30, 42, wo reine Naturalrestitution erfolgen soll, handelt es sich nicht um Chrematistensprüche (vgl. A. 4).

3) Hib. 32, 9 (**37**). 92, 19 (**23**); Lille 29 I 7.

4) Denn in Tor. 13 liegen die Daten des Vollstreckungsbescheids und des Urteils um 10 Tage auseinander (vgl. für die Kaiserzeit die 10 Tage in Flor. 56, 9/10; CPR 19, 13). — Wenn Wenger, Arch. 2, 14, darauf aufmerksam macht, daß in Amh. 30 die Räumungsfrist besonders erbeten wird, so wird das keine wahre Judikatsfrist sein; denn es liegt wohl Beamtenkognition vor (über letzteren Punkt Taubenschlag, Arch. 4, 30 A. 1). Daß auch sie 10 Tage beträgt, ist wohl Anologiebildung.

5) Vgl. Tor. 13, 24 (für die Chrematisten). Die vollstreckbare Ausfertigung gibt daselbst der *εἰσαγωγεύς*. — Über das *πρόσταγμα* des *ἐπιστάτης* in Hib. 34 vgl. S. 16 A. 1. Die Verhaftung im Auftrag des *κωμογραμματεύς* Teb. 34 bezieht sich schwerlich auf eine Zivilsache.

6) Dieser Beamte wird genannt in Tor. 13 l. 15 und 24; Magd. 41, 5; Rein. 7, 35. 19, 17; Teb. 5, 221/2. 165; vielleicht sind auch die *πράκτορες* in Hib. 30, 18. 92, 22 u. a. hierher zu stellen. Öfter auch in römischer Zeit; Oxy. 286, 15. 712, 1 u. 8. 825; BGU 970, 26. 1038, 13; Lips. 120, 1.

7) An Liter. vgl. Peyron, P. Tor. 2 p. 50 fg.; Revillout, Rev. Égypt 2, 94; Grenf.-Hunt, P. Oxy. 2 p. 279 u. 4 p. 178; Teb. 1 p. 56; Jouguet-Lefèbvre zu Magd. 41; Gradenwitz, Arch. 3, 30; Reinach in P. Rein. p. 40; Bouché-Leclercq 3, 389; Tauben-

πράκτωρ ἰδιωτικῶν. Die Vollstreckung kann sowohl Personal- als Realexekution sein. Die Personalexekution[1]) besteht in Verhaftung (παραλαμβάνειν) und Abführung in das Schuldgefängnis (φυλακή, δεσμωτήριον); ob sie sich bis zur Verknechtung steigern kann, ist zweifelhaft.[2]) Entzogen sind ihr im fiskalischen Interesse durch Dekrete von Euergetes II. die βασιλικοὶ γεωργοί, ὑποτελεῖς und verwandte Klassen (Teb. 5, 221 fg.).[3]) Die Vermögensexekution erfolgt durch Pfändung[4]); deren weiteren Verlauf kennen wir nicht. Auch hier haben übrigens die eben bezeichneten Personenklassen ihre Privilegien; es soll den βασιλικοὶ γεωργοί ein Haus mit zugehörigem landwirtschaftlichen Inventar, den staatlichen Monopolarbeitern der Webstuhl usf. belassen werden.[5])

Ob neben dieser amtlichen Vollstreckung auch noch private Vollstreckung möglich war, ist nicht allseits mit Sicherheit zu sagen. Die Personalexekution ist wohl stets durch den πράκτωρ vollzogen worden[6]), worauf schon der Bestand des öffentlichen Schuldturms deutet; nur bezüglich einer Personenklasse, der Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς, scheint auch private Duktion zulässig gewesen sein, wenigstens wenn sie in einer vollstreckbaren Vertragsurkunde direkt verabredet wurde[7]) (Kap. II S. 46).

---

schlag, Arch. 4, 11 A. 1; Wenger, D. Lit.-Ztg. 1909 p. 692. Über den πράκτωρ im allg. Wilcken, Ostr. 1, 564. 611. 622 A. 1.

1) Hib. 34 (**34**). Außerdem s. die Klausel der Schuldscheine; ἡ πρᾶξις ἔστω ἔκ τε αὐτοῦ τοῦ δεδανεικότος καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῷ. Besonders häufig erscheint die Personalexekution bei Fiskalschuldnern, Insc. Rosett. (Dittenb., Insc. Or. 90) l. 13/4; Petr. 2, 4 (7). 5 (c). 19 (1b); Hib. 94. 95; Bull. de la soc. Archéol. d'Alex. 2 p. 66; Auch die in Rein. 19, 18 drohende Verhaftung (oben A. 18) wäre ohne die Personalexekution nicht denkbar. — Im Pharaonenreich soll letztere durch Bokchoris abgeschafft gewesen sein (Diod. 1, 79); sie ist also unter den Ptolemäern wiederhergestellt worden; wie man wohl annehmen darf, durch das umfassende διάγραμμα über das Prozeßrecht (S. 1). Darauf deutet die Wendung: πράσσειν κατὰ τὸ διάγραμμα in Hib. 88, 14; 89, 17; 90, 16; 91, 13; 92, 20 fg.; Amh 43, 12. Schwer zu sagen ist, was es bedeutet, wenn in Privatkontrakten mitunter eine πρᾶξις ὡς πρὸς βασιλικὰ verabredet wird. Dies nimmt man gewöhnlich an für Hib. 124; 126 (in Petr. 1, 16 [2]; Hib. 94 95 bezieht sich die Klausel auf Fiskalschuldner). Wenn die Tatsache richtig ist — da die Kontrakte unvollständig sind, ist nicht absolut sicher, daß es sich daselbst um reine Privatschulden handelt — müßte die Fiskalexekution irgendwie verschärft gewesen sein. Vgl. Einl. zu (**36**) und im ganzen Lewald 39 fg. und Zitt., insb. auch die daselbst S. 40 A. 2 beigebrachten Parallelen aus dem langobardischen und älteren französischen Recht.

2) In Rein. 7, 4 (**16**) sagt ein Schuldner 'κινδυνεύων ἀντ' ἐλευθέρου δοῦλος γενέσθαι'; aber das kann Redensart sein.

3) Reinach p. 40 findet einen Widerspruch zu dieser Vorschrift in Rein. 19, 17, wo ein β. γ. anläßlich eines bevorstehenden Prozesses bittet, daß der πράκτωρ ξενικῶν ihn nur während der Saatzeit mit dem παραλαμβάνειν verschonen soll. Doch darf der Ausdruck nicht wörtlich genommen werden; es wird die gewöhnliche Ladung gemeint sein; s. die Einl. zu **27**.

4) Hib. 32; vgl. Hib. 63, 8.

5) Teb. 5, 231 fg. (**36**).

6) Daher wohl auch nur auf Grund vorgängigen Vollstreckungsdekrets.

7) Erforderte sie dann ein besonderes Vollstreckungsdekret? Vgl. S. 46.

Von der Vermögensexekution dagegen ist es zweifelhaft, ob sie nicht stets auch durch private ἐνεχυρασία stattfinden konnte, wie im altgriechischen Recht.[1])

Endlich können außer den Urteilen auch noch vollstreckbare Urkunden als Vollstreckungstitel dienen, von welcher wichtigen Erscheinung in Kap. V zu sprechen ist.

## ANHANG. STRAFPROZESS.

Vom Strafverfahren läßt sich nur folgendes sagen. Strafanzeigen (προσαγγελίαι)[2]) erfolgen entweder beim Strategen (Petr. 3, 28 e; Par. 36 u. a.) oder beim ἐπιστάτης τῆς κώμης (Teb. 283 fg., auch 52; Hib. 72, 4), κωμογραμματεύς (Petr. 2, 38 a; Teb. 44. 45 u. a.), ἀρχιφυλακίτης (Par. 6; 11(?); Teb. 41; Petr. 3, 28 e l. 14; Rein. 17), kurz bei jeder Person, welche polizeiliche Funktionen ausübt. Solche nehmen wohl auch die dringlichsten Erhebungen und Verfügungen vor; doch scheint die weitere Untersuchung in der Hand des Strategen zu liegen (Teb. 15 I 15; Rein. 17, 14; Hib. 72, 14 [wenn Strafsache]).[3]) Öfter werden provisorische Maßregeln ergriffen: Untersuchungshaft (Petr. 2, 19, 1 a l. 9; Teb. 15 I 13. 53. 25—26; Petr, 3, 28 e V. b l. 4 [p. 60][4]); Vermögenssequestration (Teb. 14, 9—10). Die einfache Ladung zum Untersuchungsbeamten erfolgt unter Gestellungsbürgschaft (Teb. 156)[5]) oder gegen Geldkaution (?).[6])

Daß der Strateg die Untersuchungen zu führen scheint, ist eben gesagt worden; doch bleiben dabei die eigentlich strafprozessualischen Fragen offen. Wir wissen nicht, ob das Verfahren auf dem Akkusations- oder, was wahrscheinlicher ist, auf dem Inquisitionsprinzip[7]) beruhte und eben-

1) Vgl. Lille 8; Hib. 63 dazu Lewald 42 A. 2.

2) Auch ἐντεύξεις an den König werden in Strafsachen vorgekommen sein, und vielleicht sind uns in Lond. 1 p. 60 und Petr. 2, 17, (1) solche erhalten. Daß aber im dritten Jahrhundert die Form der ἔντευξις in Strafsachen sogar die vorwiegende gewesen sei (Bouché-Leclercq 4, 275), ist eine nicht genügend fundierte Annahme.

3) Vor wem die fragmentiert erhaltenen Verhandlungen in Petr. 2, 17 (3, 22) und 2, 18, 2 (a) (b) erfolgten, wissen wir nicht. Daß es sich um Strafsachen handelt, ist wenigstens bei der zweiten wahrscheinlich.

4) Die letzte Stelle ist freilich unklar. Vom Gerichtsdiener wird daselbst ausgesagt: λαβὼν (δραχμὰς) Σ ἀφῆκεν, παρεδόθη δὲ Παῶτι δεσμοφύλακι, d. h. er ließ den Beschuldigten (gegen Kaution?) frei, dieser wurde aber dem Kerkermeister übergeben. Liegt Korrektur vor?

5) Nicht hieher Hib. 93, wo es sich entweder um Garantie für einen provisorisch aus der Schuldhaft entlassenen handelt (Partsch, Bürgschaftsr. 212) oder um eine Verwaltungssache.

6) Ist so der Bericht in Petr. 3, 28 e V. (b) lin. 4. 6. 11. 15 zu verstehen?

7) Der Fall Amh. 35, wo die Priester des Tempels in Soknopaiu Nesos gegen den λεσῶνις wegen betrügerisch in ihrem Namen erhobener Steuern Klage führen, kann nicht für das Gegenteil herangezogen werden, weil kein reiner Kriminalfall vorliegt.

sowenig, welches das zuständige Forum war. Daß öfter — bei geringen Vergehen — von einem *διαγνῶναι* des Strategen gesprochen wird, läßt nicht einmal den Schluß mit Sicherheit zu, daß er hier ein Urteil fällte, obwohl das möglich ist; es könnte die *διάγνωσις* auch auf die Erhebung einer Anklage hinauslaufen. Bei schwereren Straftaten ist man schon von vornherein nicht geneigt, an Judikatur eines Einzelbeamten von mittlerem Rang zu glauben; welche Instanzen hier zuständig waren, davon besitzen wir nicht einmal eine Andeutung in den Papyri.

Erwähnung verdient noch, daß wenigstens im Steuerprozeß die Tortur (*πειθανάγκη*) Anwendung findet[1]); wahrscheinlich ist sie also, wie auch im altgriechischen Recht, auch gegen freie Angeschuldigte zulässig gewesen.

---

1) Amh. 31 II 11. Verboten wird durch Euergetes II. ihre Anwendung gegenüber den *προεστηκότες τῶν ἱερῶν προσόδων* (Teb. 5, 58).

KAPITEL II.

# RÖMISCHER KOGNITIONSPROZESS
## (IN ZIVILSACHEN).

Literatur: Zusammenfassend (mit Ausschluß der Gerichtsverfassung): Mitteis, zur Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung nach den Papyri der früheren Kaiserzeit, Leipz. Sitz.-Ber. 1910, 61—126 (im folgenden zitiert mit „Sitz.-Ber."), worin meine sämtlichen früheren Schriften über diesen Gegenstand (CPR 1, 74—99; 270—3; Hermes 30, 567—82; 34, 98—102; Sav. Z. 27, 350—4; 28, 388—93; 29, 471/2) als bloße mehrfach abgeänderte Vorarbeiten aufgegangen sind. Spezialarbeiten: Gradenwitz, Hermes 28, 321 fg.; Einführ. 7—24; Wenger, Actio judicati 153—162; Rhist. Pap. Stud. (1902), (bes. über Gestellungsbürgschaften, Vadimonien und Gerichtsverfassung; dazu Wilcken, D. Lit. Zeit. 1902, Sp. 1241—5; Erman, Sav. Z. 22, 241 fg.; Gradenwitz, Arch. 2, 571); Brassloff, zur Kenntnis des Volksrechts in den Ostprovinzen (1902), 27—69 (dazu Wenger, D. Lit. Zeit. 1903, Sp. 612—4); A. Stein, Arch. 1, 445—9; Partsch, Die Schriftformel im röm. Provinzialprozeß (1905); Boulard, les instructions écrites du magistrat au juge-commissaire, Paris 1906 (dazu Wenger, Berl. Phil. Wochschr. 1907, Sp. 142 fg.; Koschaker, Gött. G. A. 1907, 807 fg.); Finiaux, Nouv. Rév. hist. 33, 535 fg.

Zur Gerichtsverfassung insbesondere: Hirschfeld, Verwalt.-Beamte 345 fg.; vgl. auch Jung, Wiener Stud. 14, 227 fg.; Wilcken, Arch. 4, 366—422.

Über den Anwaltstand insbesondere Reichsrecht u. Volksrecht 189 fg.; Conrat, mélanges Fitting 13 fg.; Wenger, Stellvertretung im R. der Papyri 150—6.

Das Verständnis des Prozeßverfahrens in Ägypten bereitet für die römische Zeit kaum geringere Schwierigkeiten als für die ptolemäische. Dies aus verschiedenen Gründen. Vor allem hat im römischen Ägypten nie der ordentliche Zivilprozeß mit seinen uns bekannten Regeln gegolten, sondern nur das Kognitionsverfahren, dessen Grundsätze uns selbst für den klassischen Rechtskreis großenteils unbekannt sind und dessen größere Freiheit die Ermittelung der an sich gewiß auch hier vorhandenen Normen erschwert. Zweitens ist das überlieferte, wenn auch an sich nicht dürftige Material fast stets unvollkommen, weil wir nirgends vollständigen Prozessen, sondern überall nur herausgerissenen Bruchteilen von solchen begegnen. Endlich leiden namentlich die Eingaben der Parteien, die wohl nur selten von gebildeten Juristen verfaßt sein mögen, vielfach an großer Unklarheit und Unbestimmtheit, während in den von den Gerichten ausgehenden Schriften vieles als bekannt vorausgesetzt wird, was

wir erst zu wissen verlangen. Deshalb kann hier nur ein unvollständiges, überall der Ergänzung bedürftiges Bild gegeben werden.

Im nachstehenden ist übrigens bloß der reine Zivilprozeß, d. h. das Verfahren in Privatrechtsstreitigkeiten in eigentlichen Betracht gezogen, nicht auch der Strafprozeß und das Verwaltungsverfahren, bei denen eine systematische Erörterung nach den Papyri noch weniger durchführbar ist als beim ersteren. Doch ist zu bemerken, daß eine scharfe Trennung derselben vom Zivilprozeß nicht überall möglich ist. Insbesondere ist es im konkreten Fall oft schwer zu sagen, ob man es mit einem Zivil- oder Strafverfahren zu tun hat, da z. B. aus Delikten, Eigentumsvorenthaltung u. ä. beide abgeleitet werden können und der einzelne Papyrus vielfach die Natur des in ihm bezeugten Verfahrens nicht erkennen läßt; wozu noch kommt, daß die Biegsamkeit des Kognitionsverfahrens eine Vermischung ziviler und krimineller Elemente in ein und demselben Prozeß als durchaus denkbar erscheinen läßt.[1]) — Außerdem grenzt auch das Verwaltungsverfahren oft so nahe an den Kognitionsprozeß in Privatrechtsstreitigkeiten, daß auch hier eine scharfe Trennung nicht überall möglich oder selbst nur wünschenswert ist, zumal da seine Formen oft auf die des ersteren zurückschließen lassen. Aus diesen Gründen sind auch einzelne Stücke nicht rein privatrechtlicher Natur im folgenden einbezogen worden.

## I. GERICHTSVERFASSUNG.

Als oberster Grundsatz ist hier festzuhalten, daß das Geschworeneninstitut und die durch dasselbe bedingte römische Teilung des Prozesses in die beiden Hauptstücke „in jure“ und „in judicio“ in Ägypten nie zur Anwendung gekommen ist. Der Zivilprozeß ist also hier immer Kognitionsprozeß, d. h. der Inhaber der Gerichtsgewalt hat sich nicht, wie es die republikanische und klassische Ordnung des streng römischen Prozesses vorschrieb, auf die bloße Feststellung der Prozeßvoraussetzungen und die Überweisung der sachlichen Verhandlung an die Geschworenen zu beschränken, sondern er ist berufen, den Prozeß selbst durch Verhandlung und Urteil zu erledigen, wodurch freilich weitreichende Delegationen nicht ausgeschlossen werden (S. 42 fg.).

---

1) Ein sehr deutliches Beispiel bietet P. Flor. 61 (**80**): Schuldprozeß, aber gleichzeitig hat der Statthalter dem Gläubiger wegen Eigenmacht Schläge angedroht. Oder P. Straßb 41 (**93**): Prozeß über ein Legat, aber die Schuldnerin ist verhaftet worden (Begründung s. A. 14 zu **93**). Besonders häufig ist diese Konkurrenz bei den Eingaben an den Strategen (**116 fg.**), die freilich nicht zum eigentlichen Prozeßverfahren gehören.

## 1. DER PRAEFECTUS AEGYPTI.

Der Inhaber der Gerichtsbarkeit ist der Statthalter (ἔπαρχος, ἡγεμών). Da über die Natur und Geschichte dieses Amtes bereits an anderer Stelle gesprochen ist (Bd. I S. 31f.), ist hier nur hinzuzufügen, daß in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit die Gerichtsbarkeit in Ägypten grundsätzlich und mit bloßem Vorbehalt der etwa dem Juridicus Alexandriae, vielleicht[1]) auch dem ἀρχιδικαστής eingeräumten Spezialkompetenzen, sowie der besonderen Befugnisse des ἐπίτροπος τοῦ ἰδίου λόγου, dem Praefectus Aegypti allein zusteht, und zwar sowohl in Zivil- wie in Strafsachen. Alle anderen Beamten, insbesondere die Epistrategen und Strategen entbehren der jurisdiktionellen Befugnisse.[2])

Die Ausübung der statthalterlichen Gerichtsbarkeit erfolgt auf dem Konvent (διαλογισμός)[3]), auf dem übrigens gleichzeitig auch die sonstige Inspektion des Konventssprengels durch den Statthalter sich vollzieht. Die regelmäßigen Konventsorte[4]) sind nur drei: Alexandrien für den Sprengel des westlichen Delta, Pelusium für das östliche Delta und Memphis für die Thebais und Heptanomis. An jedem dieser Orte wird der Konvent anscheinend jährlich abgehalten, und zwar treten als übliche Perioden hierfür derzeit hervor: für Alexandrien etwa Juni/Juli, für Pelusium der Januar, für Memphis Ende Januar bis April, was allerdings noch auf dürftigem Beobachtungsmaterial beruht. Doch sind in örtlicher Beziehung Ausnahmen vorgekommen, indem gelegentlich der Konvent auch in anderen als den offiziellen drei Städten abgehalten wurde, so sicher in Arsinoë im zweiten Jahrh.[5]) Wonach sich übrigens die Zugehörigkeit der Rechtssachen zu einem bestimmten Konventssprengel in Zweifelsfällen richtete, wissen wir nicht.

---

1) Über die Frage, ob auch dem Ἀρχιδικαστής eine gewisse (jedenfalls sehr beschränkte) Gerichtsbarkeit zukommt, s. u. S. 27 fg.

2) Das wird in den Urkunden mitunter sogar ausdrücklich betont; so heißt es in Lond. 2 p. 172, 16 (**52**): τοῦδε τοῦ πράγματος δεομένου τῆς τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος . . . διαγνώσεως; Oxy. 486, 8 (**59**) verweist der Epistrateg einen Prozeß an den ἡγεμών; vgl. noch Oxy. 71 I 3 (**62**), Flor. 36 l. 1 fg. (**64**) u. a.

3) Vom eigentlichen Konvent ist die ἐπιδημία zu unterscheiden, welcher Ausdruck die Inspektionsreise bedeutet und auch z. B. bei den Epistrategen (BGU 168, 19 [**121**]) und auch noch in der nachdiokletianischen Zeit (Lips. 37, 26), ja selbst noch nach Justinian (Aphrod. 67009, 20 [1 p. 37]) vorkommt.

4) Das Verdienst, diese Orte und Sprengel festgestellt zu haben, gebührt Wilcken (Arch. 4, 367), der sie hauptsächlich in Oxy. 709 im Zusammenhalt mit Flor. 61, 46 (**80**) erkannt hat. Die früher herrschende Ansicht ging dahin, daß der Konvent für jeden νομός in dessen Metropole stattgefunden habe.

5) BGU 908; Teb. 569; vielleicht auch Amh. 80 (drittes Jahrh.), doch rechnet Wilcken mit der Möglichkeit, daß Arsinoë im 2. Jahrh sogar offizielle Konventsstadt geworden ist. — Zweifelhaft ist, ob auch die laut Straßb. 5, 7 in Hermupolis parva gehaltene Verhandlung auf dem Konvent stattgefunden hat.

Auf dem Konvent finden sich außer dem Statthalter auch der Epistrateg und die Strategen der zum Konventsbezirk gehörigen *νομοί* und wohl auch die hohen Beamten der alexandrinischen Zentralverwaltung (Juridicus, *ἀρχιδικαστής*, *διοικητής*, *ἐπίτροπος τοῦ ἰδίου λόγου*) ein.

Die Frage, wie es möglich war, daß der Statthalter in der Konventszeit die Rechtsangelegenheiten so ausgedehnter Bezirke erledigte, ist dahin zu beantworten. Zunächst ist ein großer Teil aller Streitigkeiten gar nicht an ihn gelangt, sondern von den Unterbehörden zwar nicht kraft eigentlicher Gerichtsbarkeit, aber doch kraft einer polizeilichen oder friedensrichterlichen Tätigkeit geordnet worden. Außerdem aber verweist er die Mehrzahl der Streitsachen durch Delegation (*ἀναπομπή*) an die ihm unterstehenden Beamten, sei es zur Entscheidung selbst, sei es wenigstens zur Vorbereitung derselben.

In der nachdiokletianischen Zeit ist Ägypten in mehrere Provinzen zerlegt (Bd. I S. 72 fg.), deren Vorsteher jetzt den Titel *ἡγεμών*[1]) führen, während die ursprünglich damit gleichbedeutende Bezeichnung *ἔπαρχος* nur dem Praefectus Aegypti in Alexandrien (seit etwa 380—382 praefectus Augustalis genannt) zukommt, der gleichzeitig die Oberaufsicht über die Teilstatthalter führt (I. S. 73). Diesem scheint dabei im vierten Jahrh. die Zivilgerichtsbarkeit auch in den Teilprovinzen konkurrierend mit den *ἡγεμόνες* im vollen Umfange zuzustehn[2]), und auch von der Strafgerichtsbarkeit ist das Gegenteil in den Urkunden nicht ersichtlich. Jedoch werden jetzt anscheinend keine Konvente mehr abgehalten; wahrscheinlich üben die Statthalter ihre Jurisdiktion vorwiegend an ihrem ständigen Amtssitz, was allerdings nicht ausschließt, daß sie gelegentlich auch auf ihren Inspektionsreisen (*ἐπιδημίαι*) Prozesse erledigen.[3])

## 2. BESCHRÄNKTE JURISDIKTIONELLE KOMPETENZEN.

### *α*) Der Juridicus.

Neben dem Präfekten, aber ihm im Rang untergeordnet, steht der Juridicus Alexandreae oder *δικαιοδότης*[4]), welcher nach Analogie der legati iuridici dem Präfekten vom Kaiser beigegeben war; wie sein Name und die Äußerung des Strabo 17, 1, 12 p. 797, er sei *τῶν πολλῶν κρίσεων κύριος*, beweist, ist er ursprünglich spezifisches Organ der Rechtspflege, wobei sein Mandat vom Kaiser selbst ausgeht. Allerdings kann seine Kompetenz

1) Seltener ist *ἄρχων*. Doch kommt es sowohl in den Papyri (z. B. Lips. 33 II 16 [55]; 34, 19; 37, 27) als in den Rechtsbüchern gelegentlich auch für den Statthalter vor. Gewöhnlich bedeutet es die städtischen Behörden.

2) Mitteis, Sitz.-Ber. 106.

3) Oben S. 25 Anm. 3.

4) Dazu Collinet-Jouguet, Arch. 1, 305; Wilcken, ebenda 312.

nur eine beschränkte gewesen sein, da als der allgemeine Richter des Landes in den Urkunden überall der Praefectus erscheint (vgl. S. 25 A. 2). Insbesondere ist, wenn laut Oxy. 237 VI 6/7 die Präfekten wiederholt verordnet haben, man solle ihnen in Privatrechtsangelegenheiten keine *ἐπιστολαί* überreichen, hierbei die Betonung sicher nur auf das Wort *ἐπιστολαί* zu legen: d. h. nicht etwa die Anrufung des Statthalters, sondern nur die Form der den ordentlichen Geschäftsgang umgehenden Immediateingabe (Sitz.-Ber. 86 fg.) soll abgestellt werden. — Welches übrigens die vorbehaltene Kompetenz des Juridicus war, ist derzeit noch nicht mit Sicherheit ermittelt; man nahm oft an, worauf der Titel Juridicus Alexandreae hinwies, daß sie sich auf Prozesse bezog, die mit hauptstädtischen Verhältnissen in Zusammenhang standen; doch kommt auch der Titel 'Jur. Aegypti' vor (Hirschfeld, Verw.-Beamte 351). Immerhin ist eine Spezialkompetenz für Römer und Griechen denkbar.[1]

Außerdem ist der Juridicus durch Marc Aurel auch zur selbständigen Bestellung von Vormündern für römische Bürger kompetent erklärt worden (D. 1, 20, 2). Nebenbei finden wir ihn aber auch mit einzelnen Verwaltungsgeschäften befaßt.[2] Daß er vom Statthalter auch zur Leitung von Prozessen, die nicht in seine Spezialkompetenz fallen, delegiert werden kann, ist sicher.[3] Durch die diokletianische Verwaltungsreform ist er nicht beseitigt worden.[4]

### β) Der *ἀρχιδικαστής*.

Dieser Beamte, dessen voller Amtstitel in römischer Zeit lautet: '*(ἱερεὺς καὶ) ἀρχιδικαστὴς καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων*', war unter den Ptolemäern ein stadtalexandrinischer Beamter; in der Kaiserzeit ist seine Kompetenz auf die ganze *χώρα* erstreckt worden, doch ist uns der Inhalt seines Amtes für beide Perioden noch nicht genau bekannt. Sicher ist, daß ihm die Leitung der Urkundenarchive in Alexandrien zusteht (Kap. III) und daß er in dieser Funktion mit der Registrierung von Urkunden befaßt ist; bei der Geltendmachung

---

1) Charakteristisch — wenn auch zunächst auf eine Verwaltungssache bezüglich — ist Gen. 4, wo ein in Arsinoë wohnhafter Grieche, der fälschlich in die dörfische Kopfsteuerliste eingetragen worden ist, den Juridicus um Wahrung seiner arsinoitischen *ἀναγραφή* bittet. — In Oxy. 237 VII 39 fg. hat der Juridicus allerdings auch mit Ägyptern zu tun; doch kann dies auf Delegation zurückgehen. — Eingaben an ihn sind übrigens selten; insbes. in BGU 327 (**61**) erhält er eine solche nur als *διαδεχόμενος τὰ κατὰ τὴν ἡγεμονίαν*. In BGU 378 (**60**) wird er bloß als Delegatar des Statthalters angegangen. Unbestimmt BGU 1042, 5.

2) Mitteis, Leipz. Papyri S. 180. In Flor. 89 vertritt er den *διοικητής* (Arch. 4, 453).

3) Obwohl es durch BGU 1019, 8 nicht bewiesen wird (es könnte sein, daß dieser Prozeß eben in die Kompetenz des Juridicus fiel), folgt es doch aus BGU 378.

4) Vgl. D. 1, 20; C. J. 1, 4, 30 und den vor dem Juridicus geführten Prozeß aus dem 4. Jahrh. in Arch. 1, 298 fg.

von Exekutivurkunden bildet er eine Zwischeninstanz zwischen dem Statthalter und dem Strategen (Kap. V). Außerdem wird er mitunter vom Statthalter zur Durchführung von Prozeßverhandlungen delegiert, BGU 136 (**86**).[1]) Eine generelle selbständige Jurisdiktion hat ihm im allgemeinen, ebenso wie dem Juridicus, sicher gefehlt. Doch wird mitunter auf Grund von Oxy. 281 (**66**) (cf. 260 [**74**]) — dazu neuestens auch BGU 1155 (**67**) —, wo Eingaben an ihn gerichtet sind, eine spezielle Kompetenz (etwa für Prozesse aus *συγχώρησις*-Urkunden, Oxy. 281 l. 7) für ihn vermutet[2]), welche freilich theoretisch mehr als ständige Delegation aufzufassen wäre. Der Amtssitz des *ἀρχιδικαστής* ist Alexandrien; die früher aus BGU 136 abgeleitete Meinung, daß er auch einen zweiten solchen in Memphis gehabt habe, ist heute allgemein aufgegeben.[3])

## 3. BEAMTE MIT POLIZEILICHER ODER FRIEDENSRICHTERLICHER FUNKTION.

a) Hierher gehören zunächst die Epistrategen (*ἐπιστράτηγοι* oder *ἐπίτροποι τῆς ἐπιστρατηγίας*), d. h. die Vorsteher der drei Hauptteile, in welche das Land Ägypten jetzt (Bd. I S. 36) administrativ zerlegt ist. Sie sind reine Administrativbeamte, denen die Aufsicht über die politische (und finanzielle?) Verwaltung ihres Gebietes zusteht (I S. 37). Mit der Gerichtsbarkeit haben sie also an sich nichts zu tun. Doch werden sie vom Statthalter häufig als Delegatare zur Entscheidung von Prozessen verwendet; außerdem werden sie als Inhaber einer Polizeigewalt oft von den Parteien in Privat- und Strafsachen um Abhilfe angerufen[4]), was den, jedoch unrichtigen, Schein einer ihnen zustehenden richterlichen Befugnis hervorrufen kann (S. 34).

Mit der Zerschlagung Ägyptens in Teilprovinzen durch Diokletian ist das Amt des Epistrategen untergegangen.

b) Ferner gehören hierher die Strategen, das sind die Vorsteher der *νομοί*, in welche das Land zerfällt. Diesen — im Rang unter den bisher genannten Funktionären stehenden — Beamten kommt die polizeiliche und finanzielle Administration ihrer Bezirke, seit Anfang des 3. Jahrh. allerdings nur mit Ausnahme der — jetzt munizipalisierten — Metro-

---

1) Unklar ist seine Stellung in Straßb. 5, 7, wo er in einem Prozeß eine Parteirolle inne hat.

2) Koschaker, Sav. Z. 28, 280; Wilcken, Arch. 4, 406; Schubart, Arch. 5, 69. Vgl. jedoch die Einl. zu **66**. — Dunkel bleibt BGU 614, wo er gleichfalls angegangen wird. — In der augusteischen Zeit wird er einmal in einer Darlehnssache angerufen, BGU 1155, 6 fg.

3) Vielmehr erscheint er daselbst nur anläßlich des Konvents und im Gefolge des Statthalters. In BGU 136 ist er delegierter Richter.

4) Die Beispiele sind zahlreich; vgl. Oxy. 70; 486, 27 (**59**); BGU 168 (**121**) u. a. Sitz.-Ber. 79 fg.

polen[1]) zu, wobei sie der Aufsicht und dem Befehl der Epistrategen unterstehn. Auch sie werden kraft ihrer Polizeigewalt oft zur Intervention in Privat- und Kriminalsachen angerufen; aber eigentliche Gerichtsbarkeit hat ihnen ebenso wie dem Epistrategen gefehlt.[2]) Selbst die an sich naheliegende, oft vertretene Annahme, sie seien zur Entscheidung kleinerer Rechtssachen ständig delegiert gewesen, findet in den Urkunden keine Stütze.

Dagegen erscheint der Strateg berechtigt zu gewissen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Aufsicht über die bei den Agoranomen deponierten Privattestamente[3]), welche auch bei ihm zu eröffnen sind[4]); zur Vormundsbestellung über die Peregrinen seines Bezirks[5]); zur amtlichen Zustellung empfangsbedürftiger Willenserklärungen.[6]) Ferner wird er oft als Delegatar des Statthalters zur Entscheidung von Prozessen oder Vorbereitung der Entscheidung verwendet.

Seit dem vierten Jahrh. verschwindet der Strateg aus den bekannten Prozeßurkunden.[7]) In den Rechtsbüchern ist jetzt *στρατηγός*[8]) die Bezeichnung für die städtischen Magistrate; und wo der Name in den Papyri noch vorkommt[9]), hat er gleichfalls veränderte Bedeutung. In den Prozeßurkunden werden jetzt mehr die *πολιτευόμενοι* (Decuriones) der Bezirksmetropolen genannt, welche auch im Gebiet der Verwaltung bekanntlich teilweise an die Stelle der Strategen getreten sind, wenngleich nicht vollständig. Jurisdiktion steht ihnen ebensowenig zu, wie sie jenen zugekommen war, und selbst eine ständig delegierte Niedergerichtsbarkeit ist nicht nachzuweisen[10]), dagegen werden sie öfter zur

---

1) wobei jedoch auch diese wenigstens noch der Aufsicht des Strategen unterstellt sind (Bd. I S. 42).

2) Daß dem Strategen (ebenso wie dem Epistrategen) ein Tribunal (*βῆμα*) zugeschrieben wird (Oxy. 37; 237 V 13; BGU 361 II 12), steht nicht entgegen.

3) Oxy. 106 wird die Rückgabe desselben an den Erblasser von ihm bewilligt.

4) Lond. 2, p. 176, 10 fg., cf. CPR 95, 9; 102, 11; BGU 592 II 6. Daher dürfte in BGU 448 der Umweg über den Präfekten überflüssig gewesen sein.

5) Oxy. 56.

6) Lond. 3 p. 108 n. 1231 stellt er eine Pachtkündigung zu. Man vgl. auch die in Flor. 99 anscheinend durch ihn verkündete Verwahrung der Eltern gegen die Bezahlung der Schulden eines verschwenderischen Sohnes.

7) In einem Prozeß-*ὑπόμνημα* vom Jahre 303 (Oxy. 71 I 18 [62]) wird er noch genannt.

8) Gloss. graec. lat. 438, 44: *στρατηγός* magistratus, duumvir. Fr. Sin. 19, 52 (K.) C. I. 4, 1, 30 pr.: *ὁ τῆς πόλεως ἔκδικος ἢ στρατηγός*. Vgl. Mitteis, Abh. d. Berl. Akad. 1905 p. 53.

9) Wessely, Prolegomena ad papyr. graec. novam collectionem (Wien 1883), p. 13 fg.; Magirus, Wien. Stud. 1886 unter Nr. 14; Gelzer, Stud. 51 fg.; cf. Bd. I S. 77.

10) In Lips. 64, 29 u. 37 kommt ein *χαμαιδικαστὴς Ὀάσεως* vor, der vielleicht ein ständiger Delegatar des Statthalters für kleinere (nicht auch größere, arg. Lips. 36) Rechtssachen in dieser abgelegenen Gegend ist, aber kein städtischer Beamter zu sein scheint.

Entscheidung der in den Metropolen stattfindenden Prozesse delegiert[1]), namentlich der *προπολιτευόμενος*, worunter vielleicht der jeweilige Princeps curiae zu verstehen ist[2]), wird oft so verwendet. Außerhalb der Städte scheinen die Praepositi pagi delegiert zu werden.[3]) Auch sind wohl die einen wie die andern öfter als Friedensrichter um Vermittlung angegangen worden.[4])

c) Auch die niederen Organe der Polizeigewalt (Gensdarmen) in den *κῶμαι* wie *ἑκατοντάρχαι*, *δεκαδάρχαι*, *ἐπιστάται τῶν φυλακιτῶν* werden öfter um Abhilfe gegen geschehenes Unrecht angerufen; natürlich hat auch ihr Einschreiten nur provisorischen Charakter.

## 4. DER *ΕΠΙΤΡΟΠΟΣ ΤΟΥ ΙΔΙΟΥ ΛΟΓΟΥ*.

Schließlich ist noch des *ἐπίτροπος τοῦ ἰδίου λόγου* (kurzweg auch *ἴδιος λόγος* genannt) zu gedenken.[5]) Er steht allen den hier genannten Beamten dadurch selbständig gegenüber, daß ihm ein besonderes, selbst der Ingerenz des Präfekten entzogenes Ressort überwiesen ist, zu dem insbesondere die Einziehung gewisser dem Kaiser gebührender Heimfälligkeiten wie Bona vacantia und caduca gehört. Deshalb fallen die bezüglichen Prozesse, in denen das kaiserliche Interesse oft durch Delatoren vertreten ist, in seine ausschließliche Kompetenz. Um den gewöhnlichen Privat- und Strafprozeß handelt es sich dabei aber nicht mehr.

## 5. HILFSBEAMTE.

Außerdem sind noch gewisse niedere Beamte zu nennen, welche für die eigentliche Judikatur in keiner Weise in Betracht kommen können.

Hierher gehören zunächst die *ξενικῶν πράκτορες* (Kap. I S. 19), die auch in dieser Periode (bis auf Diokletian) noch vorkommen und, soviel wir sehen, mit der Vollziehung gefällter Urteile befaßt werden[6]), obwohl bei derselben auch andere Beamte verwendet werden (S. 45 A. 5).

Ferner hat jeder höhere Beamte eine Anzahl Hilfsbeamter, deren Gesamtheit insbesondere auch beim Statthalter Officium (*τάξις*) genannt wird.

---

1) Oxy. 67, 8 fg. (**56**); Lips. 38 I 18 (**97**); CPR 19, 1 (**69**).

2) Mitteis zu CPR 1 p. 61—2. Anders Brassloff, zur Kenntnis des Volksrechts (Wien 1902) 58: Stellvertreter der *πολιτευόμενοι*. Aber dagegen vgl. Lond. 2 p. 273, 3—4: *πρύτανις προπολιτευόμενος*. Die von Grenfell-Hunt zu Oxy. 67 l. 2 ausgesprochene Ansicht, wonach *προπολιτευόμενος* einen gewesenen Dekurionen bezeichnet (das müßte *προπολιτευσάμενος* lauten), ist später von Grenfell-Hunt (zu Oxy. 913, 4) zugunsten meiner Auffassung aufgegeben worden.

3) Z. B. Lond. 3 p. 129, 19 (**95**).

4) So der Praepositus in Flor. 36, 15 (**64**).

5) Über ihn speziell P. Meyer, Festschr. f. Hirschfeld 148 fg.

6) Vgl. Oxy. 712. Lip. 120. BGU 970, 26. 1038, 15 und andere oben S. 19.

Unter den Officiales der Magistrate spielen namentlich die *ὑπηρέται* eine besondere Rolle; sie werden betraut (*ἐξέρχονται*) nicht bloß mit Zustellungen, sondern auch mit der Entgegennahme des Gestellungsversprechens (vgl. das officio cavere in Paul. sent. 1, 13a, 1a) und anderer Kautionen (*ἱκανὰ παρασχεῖν*; BGU 388 III 8—10 [**91**]; 592 II 9; 613, 13 [**89**]), Aufnahme von Inventaren (CPR 18, 35 [**84**]), Vollzug von Sequestrationen (BGU 388 cit.), endlich auch mit der *λογοθεσία*, d. h. Abnahme von Rechenschaftslegungen in Prozessen (Catt. Verso V 26 fg. [**88**]; BGU 613, 42); vielleicht sind auch einzelne der als *κριταὶ καὶ μεσίται* (judices pedanei) bestellten Personen aus ihnen entnommen worden, was selbst Ulpian als vorkommend, wenngleich nicht empfehlenswert bezeichnet (D. 5, 1, 82).[1]) Ferner wirken sie mit bei der Ausfolgung amtlich deponierter Testamente (Oxy. 1, 106), vollziehen polizeiliche Rückstellung geraubter Gegenstände (BGU 467) oder Arrestierung von Schuldnern (Oxy. 259, 14 [**101**]; CPR 20 II 14) u. a.

## 6. DER DEFENSOR CIVITATIS.

In der byzantinischen Zeit wird für kleinere Rechtssachen der Defensor plebis oder civitatis (*ἔκδικος* oder *δηφήνσωρ*) eingeführt. Die Schaffung dieses Amtes fällt nicht, wie man gewöhnlich meint, erst in das Jahr 364, sondern schon vor das Jahr 319[2]), obwohl es um diese Zeit noch nicht in allen Provinzen bestanden hat; denn in Illyricum wurde es wirklich erst 364 eingeführt. In Ägypten ist es, wie neuestens Oxy. 901 (**70**) zeigt, schon im Jahre 336 als ständiges Amt vorhanden gewesen.

Die Aufgabe des Defensor, zu welchem Amt nach den Papyri (vgl. C. Th. 1, 29, 3) häufig *σχολαστικοί*, d. h. Anwälte berufen zu sein scheinen, ist zunächst der Schutz der niederen Bevölkerung gegen Ungerechtigkeiten der Potentiores; seit dem Jahre 365 (C. Th. 1, 29, 2) auch die Rechtsprechung in ‘minores causae’ (durch Justinian auf 50, später auf 300 Solidi erweitert).[3]) Demgemäß finden wir in den Papyri Schutzgesuche an den Defensor und zwar auch in wirklichen Zivilsachen, außerdem aber um Befreiung aus rechtswidriger Schuldhaft (Oxy. 902 [**72**]; Lips. Inv. 244 [**71**].[4]) Auch in Ehesachen interveniert der Defensor, teils zur Unter-

1) Direkte Anhaltspunkte hiefür geben die Papyri nicht; vielmehr werden zu Pedanei meist distinguierte, oft die höchsten Beamten bestellt.

2) C. I, 6, 1, 5, dazu Mitteis, Sav. Z. 30, 401 (auf Grund von Oxy. 901).

3) Über das Einzelne Bethmann-Hollweg, Zivilproz. 3, 107 fg., Seeck, Art. Defensor civitatis bei Pauly-Wissowa 8, 2365 fg.

4) Ebenso PER Inv. 4204 (Führer Nr. 343), an den *ἔκδικος Ἡρακλέους πόλεως*, betr. eine Erbschaft, mit dem Schlußpassus: *διὸ παρακαλῶ τὴν σὴν παίδευσιν, κελεῦσαι τοῦτον συνλημφθῆναι καὶ ἐν τῷ ἀσφαλεῖ γενέσθαι καὶ καταναγκασθῆναι ἀπολογήσασθαί μοι κτλ.*

drückung des Ehebruchs (BGU 401), teils durch Zustellung von Scheidungsbriefen (Oxy. 129).

### 7. KIRCHLICHE GERICHTSBARKEIT.

Einen weiteren Charakterzug der byzantinischen Zeit bildet die jetzt allmählich anerkannte Gerichtsbarkeit der Kirche; sie tritt auch in den Papyri hie und da hervor. Besonders wichtig ist der in Lips. 43 (**98**) enthaltene, derzeit älteste Richterspruch (*δίαιτα*) eines Bischofs, der noch dem vierten Jahrh. angehören dürfte. Andere hierher gehörige Stücke sind Oxy. 903[1]); BGU 103; vielleicht auch Grenf. 2, 99(a).[2])

Außerdem treten in der spätesten Zeit noch auffallend oft Schiedsgerichte in Tätigkeit; z. B. Oxy. 893 (**99**); BGU 315; Lond. 3 p. 253; Wien. Stud. 9, 266 fg. Inwiefern dies mit dem Verfall der weltlichen Gerichtsbarkeit oder mit kirchlichen Anschauungen zusammenhängt, bleibt weiteren Untersuchungen vorbehalten.

# II. DAS VERFAHREN.

## A. DIE VERSCHIEDENEN ARTEN DER LIBELLE.

Die Darstellung des Rechtsganges muß unbedingt von den Libellen ihren Ausgang nehmen, weil dies der Punkt ist, für den wir das weitaus umfassendste Material besitzen, und weil neben den erhaltenen Libellen die Amtskorrespondenzen, Dekrete und gerichtlichen Verhandlungen stark zurücktreten.

Innerhalb der Libelle sind wieder zu unterscheiden:

1) solche, die auf Einleitung eines wirklichen gerichtlichen Verfahrens abzielen, und

2) solche, welche bloß polizeilichen oder friedensrichterlichen Schutz bezwecken, einschließlich einer besonderen Gruppe von solchen, die sich vielleicht am besten als Anzeigen bloß rechtserhaltender Natur bezeichnen lassen.

Unter den ersteren lassen sich unterscheiden die Eingaben an den Präfekten selbst, resp. was dem gleichsteht, an den Juridicus und selbst

---

1) Dazu Wenger, Wiener Eranos (1909) 274.

2) Dazu Wilcken, Arch. 3, 126; 5, 272. Allerdings enthält das Stück keinen direkten Hinweis auf kirchlichen Charakter des Verfahrens und könnte die *δίαιτα* (l. 6) auch privates Schiedsgericht sein; aber der Inhalt der gestellten Kaution (l. 10—12) scheint mir mit einem solchen nicht vereinbar. — Wegen Nov. 34 c. 9, wonach Frauen in Zivilsachen nicht verhaftet werden sollen, möchte ich die Urkunde noch vor das Jahr 556 ansetzen.

Archidikastes[1]), andererseits die an den Strategen gerichtete Bitte um Zustellung einer Ladung auf den Konvent. Die Stücke der zweiten Kategorie dagegen sind stets an den Strategen oder untergeordnete Polizeiorgane, allenfalls auch an den Epistrategen gerichtet, niemals an die eigentlichen Träger der Jurisdiktion. Wir betrachten zunächst diese zweite Gruppe, also

## I. DIE EINGABEN UM POLIZEILICHEN ODER FRIEDENSRICHTERLICHEN SCHUTZ RESP. ZUM ZWECK DER RECHTSERHALTUNG.

Adressaten sind im einzelnen der Strateg in seiner Eigenschaft als oberster Leiter der Gauverwaltung, ferner der Centurio (*ἑκατοντάρχης*), mitunter auch der Decurio (*δεκαδάρχης*) oder auch der *ἐπιστάτης τῶν φυλακιτῶν*, sämtlich Organe der niederen Ortspolizei.

Dabei unterscheiden sich die eigentlichen Schutzgesuche von den bloß rechtserhaltenden Eingaben schon durch das Petit. Dieses lautet nämlich bei den ersteren etwa so:

*Ὅθεν οὐ δυνάμενος καθησυχάζειν, ἀξιῶ ἀχθῆναι αὐτὸν ἐπὶ σὲ πρὸς τὴν δέουσαν ἐπέξοδον* o. ä.

Der Typus der rechtserhaltenden Eingabe ist dagegen beim Petit dieser:

*Ὅθεν ἐπιδίδωμαι καὶ ἀξιῶ ἐν καταχωρισμῷ γενέσθαι τοῦτο τὸ βιβλίδιον πρὸς τὸ μένειν μοι τὸν λόγον πρὸς τοὺς φανησομένους αἰτίους* o. ä.

Die Stücke der ersten Gruppe werden in ziemlich gleicher Verteilung bald an den Strategen, bald an die niederen Polizeiorgane adressiert. Jene der zweiten ganz überwiegend an den Strategen, viel seltener an die Polizeibeamten. Indessen ist der Unterschied in der Adresse nicht von durchgreifender Bedeutung, diese liegt vielmehr lediglich im Inhalt des Petits selbst, und dieses ist wieder durch die jeweilige Sachlage bedingt.

1. Wo um Ansetzung auf den *καταχωρισμός* gebeten wird, also bei den Stücken der zweiten Gruppe (rechtserhaltende Eingaben), handelt es sich beinahe immer um Fälle, wo ein Verfahren gegen den Angeschuldigten, sei es polizeilicher, sei es zivilprozessualer Natur, der Sachlage nach ausgeschlossen ist.[2]) Prüft man nämlich die Tatbestände der Schriften im einzelnen, so ergibt sich in der überwiegenden Mehrheit der Fälle, daß der Gegner des Gesuchstellers entweder nach seiner Person oder nach

---

1) An beide natürlich innerhalb der Grenzen der ihnen zustehenden Spezialgerichtsbarkeit; vgl. oben S. 26 fg.

2) Vgl. Mitteis, Leipz. Sitz.-Ber. 66/7; 69—76. Material: BGU 2 (**113**). 35. 45. 46 (**112**). 72. 242. 321 (**114**). 651 (**111**). 731 II; Gen. 28 (**109**); Grenf. 2, 61; Lond. 2 Nr. 363 p. 170; Teb. 330 (**110**); Fay. 108 (wobei unvollständige und deshalb nicht sicher zu bestimmende Stücke nicht mitgerechnet werden). Über Teb. 333; BGU 651; Flor. 9 vgl. a. O. 65/6.

seinem Aufenthalt unbekannt ist.[1]) Demgemäß ist der Zweck dieser Eingaben nicht auf Einleitung einer Verhandlung gerichtet, sondern geht dahin, die Behörde möge die Anzeige zur Kenntnis (wörtlich „in ihr Aktenverzeichnis", καταχωρισμός) nehmen. Der weitere Zweck dessen kann entweder darin gesucht werden, daß sie nunmehr Recherchen zur Ermittlung des Gegners einleite; oder möglicherweise auch darin, daß durch die Eingabe eine etwaige Verjährung des Anspruchs ausgeschlossen werden soll.[2])

2. Die Eingaben der zweiten Kategorie, also die auf ἀχθῆναι (oder μεταπεμφθῆναι) gerichteten, setzen einen bekannten Gegner voraus und bezielen eine unmittelbare polizeiliche oder friedensrichterliche Intervention der angerufenen Beamten.[3]) Es ist hierbei geflissentlich der Ausdruck Entscheidung vermieden und bloß von Intervention gesprochen. Denn entscheiden im Sinne des römischen Zivilprozesses können diese Beamten aus eigener Macht heraus, und sofern sie nicht vom Statthalter delegiert werden, nicht. Wohl aber können sie kraft ihrer doch immerhin bestehenden obrigkeitlichen Autorität wenigstens provisorisch Ordnung schaffen oder die Parteien zu einer Anerkennung oder einem Vergleich drängen. So ist es, wo es sich um Störungen des öffentlichen Friedens handelt, ihre polizeiliche, wo reines Zivilrecht in Frage steht, ist es eine Art friedensrichterlicher Tätigkeit, die sie entfalten. Hierbei ist die Tätigkeit des Strategen mit jener des Centurionen im wesentlichen gleichartig; vielleicht daß von diesem mehr nur der allernächste brachiale Schutz, von jenem eine mehr sachliche Schlichtung erwartet wurde — aber bindende Entscheidung einer Rechtsfrage war die eine so wenig wie die andere. So läuft denn ihre Tätigkeit, wenn die Parteien nicht gutwillig parieren, darauf hinaus, dieselben an den Statthalter zu verweisen und allenfalls bis zur Eröffnung des Konvents ein Provisorium zu schaffen. Nach BGU 467 scheint in solchen Verhandlungen sogar die Vertretung durch Sklaven möglich gewesen zu sein.

Die rein friedensrichterliche unverbindliche Natur dieser Tätigkeit wird in den Urkunden öfter dadurch verdunkelt, daß auf das Verfahren

---

1) Den Nachweis im einzelnen s. bei Mitteis a. O. 73/4.

2) Letzterer Punkt bleibt fraglich; Sitz.-Ber. 72/3. — Zu bemerken ist noch, daß in manchen Fällen der sofort zu besprechenden ἀχθῆναι-Eingabe, wenn sie an den ἑκατοντάρχης gerichtet ist, noch ein καταχωρισμός-Gesuch an den Strategen parallel geht (BGU 221—2). Dies hat dann nur den Zweck, bei beiden Behörden Anzeige zu erstatten; manchmal sind solche Doppelanzeigen aber auch wörtlich gleichlautend stilisiert. Vgl. Sitz.-Ber. 65/6.

3) Material: Eingaben mit Petit ἀχθῆναι ἐπὶ σέ BGU 22. 36 (**125**). 98. 322 (**124**). 759. 1036 (**118**); Oxy. 282 (**117**); Amh. 78 (**123**); Lond. 3 p. 135 l. 15; 2 p. 166/7; Teb. 331; Gen. 3 (**122**). 16; Pap. zitiert in der Introd. zu Amh. 125; mit anderer Fassung BGU 467; Fay. 296; Gen. 6 (**120**); Oxy. 285. 898; Wessely, Specim. tab. 11 Nr. 20. 21; cf. tab. 11 Nr. 17 l. 13 fg.

(z. B. vor dem Strategen) Ausdrücke angewendet werden, die eigentlich dem ordentlichen Prozeß entsprechen.[1]) Daß dieselben jedoch nicht ernst zu nehmen sind, sehen wir daraus, daß die Parteien die Entscheidung des *στρατηγός* gar nicht zu respektieren brauchen. Dann wird an einen höheren Magistrat gegangen.[2]) Dieses muß, wenn eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden soll, der Statthalter[3]) sein. Mitunter finden wir allerdings auch, daß man sich vom Strategen an den Epistrategen wendet[4]), aber das bedeutet nicht, daß dieser etwa Gerichtsbarkeit hat, vielmehr ist auch seine Intervention juristisch genau so zu bewerten wie die des Strategen; nur daß man, weil er der Gauverwaltung übergeordnet ist, von seiner höheren Autorität auch noch dort eine friedliche Schlichtung erwartet, wo die der Gauverwaltung zu versagen scheint. Wie wenig aber auch das Verfahren vor dem Epistrategen auf das Prädikat der Endgültigkeit Anspruch hat, zeigt z. B. Oxy. 486: hier ist dieser angegangen, aber er sieht sich genötigt, die Sache an den Statthalter zu verweisen, weil die Parteien zu keiner Einigung zu bringen sind.

Das Resultat ist, daß jede definitive Entscheidung nur in der Hand des Präfekten liegt, und dies wird auch durch direkte Äußerungen in den Urkunden bestätigt.[5])

Der Grund, weshalb man in so vielen Fällen sich zunächst an die Unterbehörden wendet, ist der, daß es sich hier regelmäßig um Bagatellsachen handelt, wie Diebstahl, Raufhändel, Feldbeschädigung. Dabei bleibt es bei der mangelhaften juristischen Formulierung, die diese Stücke zeigen, meist auch zweifelhaft, ob Schadenersatz oder Strafe gefordert wird, so daß eine Unterscheidung zwischen Zivil- oder Strafeingaben schon aus diesem Grunde hier undurchführbar ist, abgesehen davon, daß sie in diesem Verfahren auch keine Berechtigung hätte.

Schließlich ist noch zu fragen, in welcher Weise die Strategen usf., falls eine Weiterverweisung der Sache an den Statthalter nötig ist, diese bewerkstelligen. In einzelnen Fällen kommt es vor, daß sie den Parteien direkt befehlen, vor dem Statthalter zu erscheinen[6]); auch können diesbezügliche Vadimonien abgeschlossen werden.[7]) Doch scheint dies nicht die Regel gebildet zu haben; überwiegend läuft die Sache darauf hinaus,

---

1) Z. B. 'ἡ ἐπὶ στρατηγοῦ ἀντικατάστασις' Oxy. 260, 8 (**74**); vgl. BGU 168, 11 (**121**); Oxy. 71 I 10 (**62**) usf. Sitz.-Ber. 77/8.

2) BGU 168 (**121**); Gen. 31 (**119**); Oxy. 71 I 9/10 (**62**). 97; Par. 69 D l. 20.

3) Respektive — innerhalb seiner Spezialkompetenz — der Juridicus (vielleicht auch der Archidikastes, vgl. S. 27—8).

4) Z. B. BGU 168.

5) Sitz.-Ber. 80/1; vgl. oben S. 25 Anm. 2.

6) Oxy. 486, 28—31 (**59**).

7) Oxy. 260 (**74**).

daß der Strateg seine Tätigkeit einfach einstellt und es dem Beschwerten überläßt, den Statthalter anzurufen.

## II. EINGABEN BEHUFS EINLEITUNG DES GERICHTLICHEN VERFAHRENS.

### 1. Ladungen auf den Konvent.

Eine Anzahl von Eingaben ist darauf gerichtet, den Beklagten auf den Konvent zu laden. Adressat dieser Eingaben ist stets der *στρατηγός*. Das Petit lautet auf Zustellung eines Exemplars der Eingabe an den Gegner, damit er auf dem Konvent erscheint.[1]) Dieser ist also hier als Ziel der Eingabe ausdrücklich genannt. Terminologisch ist hierbei zu bemerken, daß einige dieser Stücke, Amh. 81, Teb. 303. 434 die bezweckte Zustellung als *παραγγελία* oder *παραγγέλλειν* bezeichnen, so daß man sich versucht fühlt, auf Eingaben dieser Art den Ausdruck *παραγγελία*, der bekanntlich den Parallelterminus zur lateinischen Litis denunciatio darstellt, anzuwenden. Im einzelnen lautet das Petit wie folgt:

*ἀξιῶ, τούτου τὸ ἴσον δι' ὑπηρέτου μεταδοθῆναι αὐτῷ, ἵν' εἰδῇ παρεσόμενον αὐτὸν ἐπὶ τὸ ἱερώτατον τοῦ ἡγεμόνος βῆμα, ὅπου ἐὰν τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν ἢ δικαιοδοσίαν ποιῆται* o. ä.

Daraus ersieht man: die Ladung geht vom Kläger aus, nicht etwa vom Strategen, sie ist also nicht Evocatio, d. h. amtliche Ladung, sondern nur eine amtlich zugestellte Privatladung. Der Strateg hat nur eine die Ladung beurkundende Funktion, wie sich denn gelegentlich auf solchen Stücken der Zustellungsvermerk seiner Offizialen findet (BGU 226, 24).

Die Wirkung der Ladung ergibt sich aus dem Wortlaut der Urkunden: er geht auf *παρεῖναι ἐπὶ τὸ τοῦ ἡγεμόνος βῆμα, ὅπου τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν ποιῆται*, also auf Erscheinen zum Conventus juridicus. Im dritten Jahrh. heißt es einmal (Amh. 81 [**54**]) noch ausführlicher: '*παρεῖναι καὶ προσεδρεύειν τῷ βήματι τοῦ λαμπροτάτου ἡμῶν ἡγεμόνος, ἔστ' ἂν τὰ πρὸς αὐτὸν ζητούμενα πέρας λάβῃ*', also auf Erscheinen und Abwarten der Verhandlung und des Urteils, und diese Verpflichtung des Belangten kehrt auch in einigen anderen Stücken wieder, welche auf den Prozeß wenigstens indirekt Bezug haben. Die gleiche Tätigkeit des *παρεῖναι καὶ προσεδρεύειν* obliegt aber auch der Klagepartei, Oxy. 486, 9 (**59**). Der Sachverhalt ist eben dieser: die Konventsladung lautet nicht auf einen bestimmten Tag, sondern auf die Konventsperiode überhaupt; deshalb haben die Parteien beim Beginn des Konvents zu

1) Material: BGU 226 (**50**); Teb. 434 (desc.) (**51**); Lond. 2 Nr. 358 p. 172 (**52**); Teb. 303 (**53**); Amh. 81 (**54**). Zeugenladung mit ähnlichem Inhalt: Oxy. 484. — Nicht immer ist der Konvent als Ladungszeit ausdrücklich genannt, sondern im zweiten und letzten Stück das *βῆμα τοῦ ἡγεμόνος* schlechthin, das aber in der *χώρα* wohl auf den Konvent zu deuten ist.

erscheinen und dann so lange dort zu bleiben, bis ihre Sache aufgerufen und zu Ende verhandelt wird. Dieses beiderseitige Warten kann recht lange dauern, weshalb z. B. in Oxy. 486 die klägerische Partei bittet, sie wegen dringender Erntearbeiten vorläufig zu entlassen und die Sache *ἐπὶ τοὺς τόπους*, d. h. an die Lokalbehörde zu delegieren. Andererseits lassen wohl die Parteien, um nicht übersehen zu werden, ihr Erscheinen und die Verhandlungsbereitschaft auf dem Konvent amtlich feststellen.[1])

Unklar bleibt, ob und in welcher Weise der Statthalter von den auf dem Konvent zu erwartenden Sachen im voraus informiert wurde. Es ist wohl möglich, daß er eine Übersichtsliste derselben schon vor Beginn des Konvents erhielt, doch ist uns hierüber nichts überliefert.[2])

Selbstverständlich und auch durch die Urkunden bezeugt ist es, daß die Ladung vor den Statthalter außer durch die hier besprochene private *παραγγελία* in den ersten drei Jahrhunderten auch noch durch amtliche Zitation (Evokation) des Statthalters selbst erfolgen konnte.[3]) In den Rechtsbüchern erscheint für diese Zeit die Evokation sogar als die einzige Form der Ladung zum Kognitionsprozeß, neben welche nunmehr allerdings die oben dargestellte *παραγγελία* (litis denunciatio) als neue Erscheinung und Vorläufer des späteren Denunziationsprozesses tritt.

## 2. Eingaben an den Präfekten.

Solcher Eingaben, welchen die an den Juridicus (*δικαιοδότης*)[4]) gerichteten gleichzustellen sind, sind uns schon aus den ersten drei Jahrhunderten mehrere erhalten, teilweise allerdings nur in indirekter Überlieferung.[5]) Hierbei ist jedoch zwischen zwei verschiedenen Kategorien zu unterscheiden, nämlich den *ὑπομνήματα* und den *ἐπιστολαί*.[6]) Der Unterschied zwischen beiden liegt natürlich nicht bloß in der äußeren Stilisierung, obwohl allerdings die Epistola im Briefstil (*ὁ δεῖνα τῷ ἡγεμόνι χαίρειν*), das Hypomnema im hypomnematischen Stil[7]) (*τῷ ἡγεμόνι παρὰ τοῦ δεῖνος*) gehalten ist. Vielmehr ist der wesentliche Unterschied

1) Wessely, specim. tab. 8, 11, 16 (**68**).

2) Ich habe ursprünglich geglaubt, daß die *καταχωρισμός*-Gesuche (S. 33) gerade diesem Zweck dienen (Hermes 30, 573 fg.), bin aber angesichts des heute vorliegenden Materials zu der oben (S. 33 fg.) dargelegten Auffassung derselben gekommen, wonach sie mit dem Konvent nichts zu tun haben (Sitz.-Ber. 69 fg.).

3) Lond. 2 p. 153, 4/5 (**87**); Giss. 34 (= Arch. 5, 137) 5/6 (**75**); cf. Oxy. 281, 23—5 (**66**); Lond. 2 p. 149, 12 fg.

4) Und auch, wenn und soweit der *ἀρχιδικαστής* eine Spezialkompetenz gehabt haben sollte, Eingaben an diesen.

5) Vgl. Mitteis, Sitz.-Ber. 85 fg. Material für die ersten drei Jahrh.: Lond. 2 p. 168 (**57**). p. 172 l. 14 (**52**); Amh. 81, 4, 5 (**54**); BGU 327 (**61**). 648 (? ob nicht an den Epistrategen?); Straßb. 41, 18 (**93**); Oxy. 38 (**58**). 237 V 6. VI 12. — An den *δικαιοδότης* BGU 378 (**60**). 1042, 5. — An den *ἀρχιδικαστής* Oxy. 281 (**66**); cf. BGU 1155.

6) Näheres Sitz.-Ber. 86 fg.

7) Über beide Stilarten vgl. Kap. III S. 55 und 57.

folgender. Das Hypomnema wird dem Statthalter vom Kläger oder einem Bevollmächtigten desselben in einer Sitzung (Sessio de plano oder auch pro tribunali)[1]) zu eigenen Handen überreicht, daher auch nur in der Zeit, welche für die Rechtspflege bestimmt ist. Dieses ist (nebst der Konventsladung) die einzige korrekte Form der Anrufung des Statthalters. Die Epistola dagegen, welche eigentlich unzulässig ist und von den Statthaltern öfter durch Edikte verboten[2]), praktisch freilich, wie wir sehen, auch ebenso oft geduldet wurde, ist ein nicht persönlich in der Sitzung, vielmehr unabhängig von der Geschäftszeit dem Statthalter überreichtes oder zugesendetes Schriftstück, welches die Einleitung eines eigentlichen Prozesses nicht zur Folge haben kann.

Was nun den Zweck dieser Eingaben betrifft, so läßt sich für die Episteln eine juristische Bedeutung derselben nicht formulieren, weil sie eben überhaupt außer der Ordnung sind und der Statthalter berechtigt wäre, sie zurückzuweisen. Wenn das, wie gesagt, nicht immer geschieht, so ist es nur Konnivenz gegen den öfter in angesehener Stellung befindlichen Briefschreiber.[3]) Der Statthalter verfügt dann wohl Untersuchung der Sache durch den Strategen oder Ähnliches, was aber schließlich nur auf einen Versuch friedlicher Beilegung hinauslaufen kann.

Über den Zweck des Hypomnema, der unzweifelhaft ein juristischer gewesen ist, sehen wir nicht recht klar. Es wäre denkbar, daß dem Hypomnema eine der oben bezeichneten Konventsladungen parallel lief und daß es bezweckte, den Statthalter auf die Ladungssache vorzubereiten. Doch stehn dieser Annahme Bedenken entgegen[4]) und ist es wahrscheinlicher, daß dem Hypomnema noch keine Ladung des Beklagten entspricht, vielmehr der Kläger dadurch eine amtliche Verfügung des Statthalters (Evokation des Beklagten, Bestellung eines Delegatars) veranlassen wollte.

Die Erledigung des Hypomnema erfolgt durch *ὑπογραφή*. Diese *ὑπογραφή* wurde vom Statthalter entweder sofort in der Sitzung oder erst später erteilt[5]), in welch letzterem Fall er sich in der Sitzung auf die

---

1) Vgl. Vat. fr. 156. 163.

2) Oxy. 237 VI 7. Vgl. Libanius adv. assistentes magistr. c. 11 (Förster 4 p. 11); adv. Eustath. c. 61 (Förster 4 p. 97); Sitz.-Ber. 87.

3) Bei den Episteln in Oxy. 237 (oben S. 27) ist der Briefsteller Ratsherr von Hermupolis.

4) Denn diese Libelle enthalten nie eine Erwähnung einer gleichzeitig erfolgten Ladung; auch sind die Faijûmer Stücke dieser Art alle von einem Tag datiert, wo der Faijûmer Konvent mindestens schon zu Ende gehen dürfte, während, wenn sie einer Konventsladung entsprachen, zu erwarten war, daß sie kurz vor dem Konvent (in Alexandrien) überreicht wurden. In einem einzelnen Fall hätte diese Erscheinung natürlich nichts zu bedeuten; aber daß sie oft vorkommt, wäre bei jener Auffassung auffällig.

5) Letzteres wohl dann, wenn der Fall zu kompliziert war, um sofort eine Verfügung zu treffen.

Entgegennahme des Stücks beschränkt haben wird. Zugestellt wird die Ausfertigung der ὑπογραφή dem Kläger auch vielleicht stets erst nach der Sitzung und zwar im Wege des Aushangs.[1])

Der Inhalt der ὑπογραφή ist wiederum ein verschiedener.

a) In vereinzelten Fällen lautet sie bloß folgendermaßen: 'Εἴ τι δίκαιον ἔχεις, τούτῳ χρῆσθαι δύνασαι'.[2]) Der Zweck dieser fast nichtssagenden Erledigung ist nicht ganz durchsichtig. Möglicherweise fand sie statt, wenn der Kläger den Statthalter nicht auf dem zugehörigen Konvent, sondern z. B. in Alexandrien (während der Beklagte z. B. im memphitischen Konventssprengel wohnte) aufsuchte, und bedeutete dann Verweisung auf den zuständigen Konvent. Doch lassen sich auch andere Gründe denken.[3])

b) Der regelmäßige Inhalt der ὑπογραφή ist jedoch die Verweisung an einen Unterbeamten des Präfekten. Diese beginnt immer mit ἔντυχε (τῷ δεῖνι). Hierbei ist wieder zwischen zwei Fällen zu unterscheiden.

α) Entweder lautet die ὑπογραφή einfach: ἔντυχε (τῷ δεῖνι), ohne weiteren Zusatz. Als der Beamte, an den der Kläger sich zu wenden hat, wird hierbei stets der Epistrateg[4]) bezeichnet. In solchen Fällen ist, wie es scheint, eine eigentliche Delegation des Epistrategen zur Verhandlung und Entscheidung der Angelegenheit gemeint. Der Statthalter hat dann mit der Sache nichts weiter zu tun. Es ist möglich[5]), daß dann dem Epistrategen auch das Recht zukam, die Sache zur Entscheidung weiter zu delegieren, z. B. an den Strategen des Gaues, dem die Parteien angehörten. Dies entspräche zwar nicht den gewöhnlichen Regeln, da die übertragene Jurisdiktion sonst nicht weiter übertragbar ist, könnte jedoch durch allgemeine Regulative oder spezielle Instruktion den Epistrategen (und gleichgestellten Funktionären) besonders eingeräumt worden sein.

β) In anderen Fällen haben die Worte ἔντυχε τῷ δεῖνι noch einen weiteren Zusatz, wie 'ὅς, ἐάν τι τῆς ἐμῆς διαγνώσεως καταλάβῃ, ἐπ' ἐμὲ ἀναπέμψει.[6]) Durch diesen Zusatz wird eine eigentliche Delegation der

1) Sofortige Zustellung, d. h. Rückgabe des subskribierten Libelles in der Sitzung mußte oft deswegen ausgeschlossen sein, weil die Verfügung des Präfekten (wenn sie überhaupt sofort erfolgte) doch erst in die Akten eingetragen werden mußte.

2) BGU 614, 18—19; Oxy. 237 V 37.

3) Das Nähere Sitz.-Ber. 98/9.

4) Oxy. 486, 37 (59); BGU 582 (wenn Zivilprozeß); BGU 5 II 17; Lond. 2 p. 172 l. 18 (52); ähnlich, d. h. mit dem inhaltlosen Zusatz ὃς τὰ προσήκοντα ποιήσει BGU 256, 33. Über nicht hierher gehörige Fälle Sitz.-Ber. 98 A. 2; 100 A. 1. — Übrigens ist es selbstverständlich, daß auch an den Juridicus oder andere hochgestellte Funktionäre in gleicher Weise verwiesen wurde. Nur würde ich in BGU 1019, 9/10 keinen sicheren Beleg dafür erblicken; denn möglicherweise fiel dieser Rechtsfall schon an sich in die Kompetenz des Juridicus und war beim Präfekten nur irrtümlich vorgebracht worden.

5) Näheres darüber Sitz.-Ber. 103/4 und in der Einl. zu 93.

6) Oxy. 237 V 7; BGU 871, 10; (Verwaltungssache: BGU 1085). Hermes 30, 581;

Entscheidung ausgeschlossen und die Verweisung auf ein bloßes Kommissariat beschränkt. Der Adressat solcher Subskriptionen ist niemals der Epistrateg, den man vielmehr nur mit Volldelegationen betraut zu haben scheint, sondern regelmäßig der Strateg. Seine Aufgabe ist es dann, auf Grund des ihm erteilten Auftrags die Parteien zu vernehmen und nach gepflogener Erhebung der Sache das Aktenmaterial dem Statthalter zur weiteren Verfügung, insbesondere eventuellen Einleitung des ordentlichen Prozesses, zu unterbreiten.

Veränderungen im vierten Jahrhundert. In dieser Zeit haben sich die Libelle insofern verändert, als es jetzt Strategen und Epistrategen nicht mehr gibt und auch die Konventeinteilung hinweggefallen ist. Doch besteht der Unterschied zwischen polizeilichen resp. friedensrichterlichen Eingaben und solchen an den Statthalter auch jetzt noch fort. Nur richten sich die ersteren jetzt an die neuen an Stelle der Strategen und Epistrategen getretenen Ortsbehörden.[1]) Gänzlich hinweggefallen ist die Konventsladung. Die Ladung des Beklagten geschieht vielmehr jetzt offiziell durch Litis denunciatio (*παραγγελία*) im jüngeren Sinn des Wortes. Von einer solchen finden wir ein sehr vollkommenes Exemplar erhalten in Lips. 33 II, 11 fg. (**55**). Es unterscheidet sich von den Parangelien der ersten Jahrhunderte dadurch, daß es nicht an die Behörde mit Bitte um Zustellung an den Beklagten stilisiert ist, sondern der Beklagte direkt angeredet ist; allerdings ist es entsprechend der Verordnung von Konstantin C. Th. 2, 4, 2 (zumal es eine Denunciatio ex auctoritate enthält) bei der Behörde (im gegebenen Fall der *ἡγεμών*) überreicht, welche die Zustellung beurkundet. Nach den Angaben der Rechtsbücher würde man erwarten, daß dies im vierten Jahrh. die einzige Form der Ladung bildet. Auffallenderweise finden sich daneben auch Eingaben, welche an den Statthalter adressiert sind und diesen um Evokation des Beklagten bitten.[2])

---

Sitz.-Ber. 99. Über die entsprechende Verfügung durch Dekret in mündlicher Verhandlung s. unten S. 43.

1) Praepositus pagi Amh. 141 (**126**); *νυκτοστράτηγος* Lips. 39 (**127**); *τοποτηρητής* BGU 670; auch Offiziere: *ἔπαρχος εἴλης στρατιωτῶν* Lond. 2 p. 281 (**128**) (diese namentlich bei kleineren Strafsachen); Lond. 2 p. 271, —4, —5, —6, —7/8, —79/80, — 82 u. a. Eine Theorie der Amtsorganisation der Ortspolizei ist m. E. für diese Zeit noch nicht möglich.

2) So Oxy. 67 (**56**). 71 (**62**); Grenf. 2, 78 (**63**); Flor. 36 (**64**); Amh. 142 (**65**). Hierbei wird allerdings in Oxy. 67 die Eingabe vom *ἡγεμών* faktisch als Litis denunciatio behandelt (l. 8—12; Sitz.-Ber. 108); ob bei den anderen Stücken das Gleiche geschehen ist, läßt sich nicht feststellen, und ich halte es nach Amh. 146 (**76**) sogar für sehr zweifelhaft; denn die dort stattfindende amtliche Evokation entspricht so genau dem Antrage in Amh. 142, daß sie wohl als Paradigma für die Erledigung solcher Evokationsanträge gelten darf. Der scheinbare Widerspruch zu der Litisdenunziationstheorie der Rechtsbücher erklärt sich wohl so, daß in derartigen Fällen das Verfahren als halbkriminelles aufgefaßt worden ist.

## B. DIE ENTWICKLUNG DES VERFAHRENS IM EINZELNEN.

1. Wie wir bereits gesehen haben, beginnt das Verfahren mit Ladung des Beklagten, sei es durch Litis denunciatio (des älteren oder jüngeren Stils), sei es durch Evokation. Ob der Beklagte beim Empfang der Denunziation für sein Erscheinen Kaution stellt, ist zweifelhaft, und einzelne Stücke sprechen dagegen.[1]) Die Evokation konnte wohl auch von zwangsweiser Vorführung begleitet sein[2]); inwiefern andernfalls Kautionsstellung obligatorisch war, ist den Papyri gleichfalls nicht sicher zu entnehmen; doch dürfte sie oft verlangt worden sein.[3])

Daß nach der Ladung beide Parteien sich zu den Gerichtssitzungen einzufinden und daselbst bis zur Erledigung ihrer Angelegenheit zu warten haben, wurde für die ersten drei Jahrhunderte bereits bemerkt (S. 36/37). Im vierten Jahrhundert, dem Zeitalter des eigentlichen Denunziationsprozesses, ist diese Wartepflicht dadurch gemildert, daß vor Ablauf von vier Monaten nach Zustellung der Denunciatio der Antrag auf Einleitung des Kontumazialverfahrens nicht gestellt werden kann. Daraus ergibt sich folgender Zustand: Die Parteien brauchen erst am letzten Tage des vierten Monats zu erscheinen. Ausbleiben an diesem Termine zieht für den Beklagten Einleitung des Kontumazialverfahrens, für den Kläger dagegen Sachfälligkeit mit sich. Übrigens steht es den Parteien auch frei, früher zu erscheinen und zu verhandeln, so daß der obige Zeitpunkt nicht als eigentlicher gesetzlicher Verhandlungstermin gelten kann.[4])

In welcher Weise die Reihenfolge der Verhandlungssachen vor dem Statthalter bestimmt wurde, ist nicht bekannt.

2. Über den Fortgang der Verhandlung werden wir erst durch Urkunden des vierten Jahrhunderts[5]) näher informiert, während wir aus der früheren Zeit nur unzulängliche Bruchstücke von Verhandlungsprotokollen besitzen. Die Protokolle des vierten Jahrhunderts geben das Bild einer ziemlich scharf formalisierten Einleitung, welche in wesentlichen Punkten

---

1) Sitz.-Ber. 113.

2) Das in den Urkunden häufig vorkommende Begehren um ἀχθῆναι deutete ich in Sitz.-Ber. 63 A. 1 auf zwangsweise Vorführung; auf bloße Ladung unter Androhung der Zwangsgestellung bezieht es Wenger, R. hist. Pap. Stud. 112 A. 4. Für letztere Auffassung fällt jetzt der jüngst erschienene P. Aphrod. 67926, 13 ins Gewicht, wo von ἀγαγεῖν ἑκάτερον μέρος die Rede ist; denn beide Parteien wird man nicht zwangsweise vorführen. Anderseits aber vgl. Anm. 3.

3) Man vgl. dazu 77 und 78; auch werden kleine, kautionsunfähige Leute bei der Ladung verhaftet. Vgl. Einl. zu 71.

4) Mitteis, Sav. Z. 27, 351 fg.; Sitz.-Ber. 114.

5) Material: Lips. 38 (**97**); Lond. 3 Nr. II 971 p. 128 (**95**); CPR 233 (letztere beide allerdings verwaltungsrechtlich, aber doch wohl analog zu verwenden); P. Bouriant, Arch. 1, 298 fg. (**96**). — Der P. Kairo, Arch. 1, 340, sowie die Protokolle der älteren Zeit bieten wenig.

den Grundsätzen des ordentlichen klassischen Zivilprozesses nachgebildet ist, obwohl es sich hier immer um Cognitio extra ordinem handelt.

a) Die Protokolle[1]) konstatieren zunächst, wer von den Parteien und ihren Vertretern anwesend ist, Lips. 38 I 2 fg. und P. Bouriant (Arch. 1, 298 l. 2 fg.). Sodann wird in den nach dem Jahr 382 fallenden Protokollen, wenn für eine Partei ein Prozeßprokurator erschienen ist, dessen Vollmacht verlesen und zu den Akten genommen. Das entspricht der dem genannten Jahr entstammenden Vorschrift C. Th. 2, 12, 3, mag übrigens schon früher üblich gewesen sein. Darauf kommt es im Fall der Prokuratur noch zur erforderlichen Prozeßkaution, also beim Prokurator des Beklagten zur Cautio iudicatum solvi. Jedoch findet die Kaution dabei nicht für eine Actio iudicati gegen den Prokurator statt, wie es dem klassischen Recht entsprechen würde, sondern für eine solche gegen die vertretene Partei selbst. Das hängt offenbar damit zusammen, daß in der späteren Zeit der mit schriftlicher (wenn auch nur privatschriftlicher) Vollmacht ausgestattete Prokurator dem Kognitor gleichgestellt wird. Eine Kautionsbestellung auf Seite des schriftlich bevollmächtigten klägerischen Prokurator (Cautio ratam rem haberi) wird aus dem gleichen Grund, wenigstens in späterer Zeit, nicht mehr verlangt.[2])

b) Nach den Regeln des klassischen Prozesses müßte es nun zur Editio actionis kommen, was in P. Bouriant auch tatsächlich der Fall ist und auch sonst die Regel zu bilden scheint. Doch kommt es auch vor, daß der Statthalter schon vor erfolgter Edition einen Iudex pedaneus bestellt, was jedenfalls eine aus praktischen Gründen stattfindende Irregularität ist.[3]) In solchen Fällen bleibt es dem Judex überlassen, nicht bloß die Edition vor sich vollziehen zu lassen, sondern auch Exzeptionen nach freiem Belieben zuzulassen (Lips. 38 II 3—5 [**97**]).

Wo dagegen die Regel befolgt wird, hat nach der Edition die Impetratio actionis unter Feststellung der zugelassenen Einreden zu erfolgen.[4]) Erst darauf vollzieht sich die Bestellung des Judex pedaneus, falls der Präfekt die Sache nicht persönlich in der Hand behält.

c) Bei dieser Bestellung ist es in der früheren Zeit und bis in das vierte Jahrhundert hinein nicht selten, daß dem Judex der Streitpunkt vom Statthalter durch eine formelähnliche Instruktion bekannt gegeben wird, wie es z. B. in BGU 136, 24 fg. lautet: *ὁ τοῦ νομοῦ στρατηγὸς*

1) Über die Führung und Form der gerichtlichen Protokolle im allgemeinen: Mommsen, röm. Strafr. 512 fg.; Wilcken, Abh. der sächs. Ges. 27 (1909), Nr. 23; vgl. auch Harnack, Berl. Sitz.-Ber. 1910, 122 fg.

2) Über dieses alles Mitteis zu Lips. 38 (p. 120 fg.); Sitz.-Ber. 115 fg.

3) Lips. 38 I i. f. (**97**); näheres Sitz.-Ber. S. 118 fg.

4) Dies ist aus den Urkunden nicht unmittelbar zu belegen, folgt jedoch aus den Rechtsbüchern und Lips. 38 (Sitz.-Ber. 118 fg.).

*ἐξετάσει περὶ τούτου, κἂν φανῶσι οἱ περὶ τὸν Φανομγέα κατὰ ταύτην τὴν αἰτίαν ἀντειλημμένοι τῶν πατρῴων τῆς ἐκκαλούσης, ἀποκατασταθῆναι αὐτῇ ποιήσει τὰ προσήκοντα.*[1]) Wahre Prozeßformeln im Sinne des klassischen Rechts sind solche Instruktionen natürlich nicht.[2]) Seit dem Jahre 338 finden wir sie nicht mehr.

Von der Bestellung eines eigentlichen Judex pedaneus ist wieder die Bestellung eines bloßen Kommissars zu unterscheiden. Sie entspricht genau der oben S. 40 besprochenen Bestellung von Kommissaren durch Subscriptio und erfolgt mit denselben Worten[3]), aber natürlich mündlich zu Protokoll. Hier ist daher der Kommissar nur dazu bestellt, die Sache zu erheben und dem Statthalter zu einem späteren Verhandlungstermin wieder vorzulegen.

4. Die Personen, welche in obiger Weise zu Judices pedanei bestellt werden, sind verschiedene. Niemals ist es der Epistrateg, da man diesen nur durch *ὑπογραφή* in der Weise delegiert zu haben scheint, daß auch schon die Einleitung des Prozesses (Edition usf.) bei ihm zu erfolgen hatte, vgl. S. 39b*α*. Häufig dagegen finden wir Strategen, Offiziere und sonstige Beamte.[4]) Im vierten Jahrhundert insbesondere die *προπολιτευόμενοι* der Bezirkshauptstädte. Alle diese Beamten werden so häufig bestellt, daß sie ganze Protokollbände über ihre Verhandlungen zu führen pflegen.[5])

Nicht selten ist es dabei, daß auf die Auswahl des Judex pedaneus den Parteien Einfluß gestattet wird. Sie machen also dem Statthalter einen Vorschlag, welchen dieser berücksichtigt. Doch ist er, da der Judex pedaneus kein Geschworener ist, hierzu nicht verpflichtet; auch sind vermutlich nur Beamte in dieser Weise zur Wählbarkeit zugelassen worden. Der von den Parteien übereinstimmend vorgeschlagene Judex wird regelmäßig als *μεσίτης καὶ κριτής* (arbiter et judex) bezeichnet, während der vom Statthalter einseitig ernannte schlechtweg *κριτής* heißt.[6])

---

1) Gradenwitz, Hermes 28, 333; Mitteis, Hermes 30, 580; Boulard a. O.; Partsch, Schriftformel im Prov.-Prozeß 72 fg.; Mitteis, Sitz.-Ber. 121 A. 1.

2) Diesen selbstverständlichen Satz hat besonders Boulard a. O. mit großer Breite ausgeführt; ziemlich überflüssigerweise, da nie jemand das Gegenteil behauptet hat.

3) P. Cattaoui Verso II 4 fg. III 20 fg. V 20 fg.; BGU 245 II 2—4; 388 II 9; Straßb. 5, 18; Wessely, Specim. tab. 11 Nr. 18 (cf. Lond. 2 p. 149); BGU 613, 14 (?); Oxy. 237 V 7 fg.; Hermes 30, 581. Über die Bestellung von Rechnungssachverständigen (*λογοθέται*) insbesondere Sitz.-Ber. 122.

4) Material: CPR 18 (**84**) (ein Kohortenpräfekt); Oxy. 653 der *χιλιάρχης*; BGU 114 I 4/5 der *στρατηγός* von Alexandrien; Oxy. 37 (**79**), cf. 38 (**58**); BGU 136 (?) (**86**). 245 II (?) der Gaustrateg; BGU 592 II 2 ein gewesener Gymnasiarch; Lond. 2 p. 153 l. 12 fg. (**87**) ein gewesener Exeget; Lond. 3 p. 129 (Verwaltungssache): der Präpositus pagi. Unbekannte Personen: BGU 19 (**85**); Rein. 44 (**82**). Unsicher sind die Funktionen des *ὑπομνηματογράφος* in Straßb. 22 II 28. Näheres Sitz.-Ber. 124.

5) Sitz.-Ber. 125.

6) Sitz.-Ber. 124 fg.

5. Über das Urteil bieten die Urkunden wenig Aufschlüsse; doch ergibt sich nirgends eine Spur von Condemnatio pecuniaria, die auch im Kognitionsprozeß nicht zu erwarten wäre (vgl. bes. Oxy. 1, 37 [**79**] u. a.).

6. Die Zwangsvollstreckung, welche nach Ablauf des Tempus iudicati[1]) eintritt, ist, gemäß den allgemeinen Grundsätzen des römischen Zivilprozesses, Personal- oder Realexekution.

Die erstere[2]) entspricht sowohl dem römischen als dem vorrömisch-ägyptischen Landesrecht, wie es sich in der Ptolemäerzeit (S. 20) gestaltet hatte und ist wohl nie ganz aufgehoben worden. Wir finden Zeugnisse für sie zunächst aus der Zeit des Augustus in BGU 1138 (**100**) vom Jahre 19/18 v. Chr. und der des Tiberius in Oxy. 259 (**101**). Im J. 68 n. Chr. allerdings äußert sich der Praefectus Aegypti Ti. Julius Alexander in seinem bekannten Edikt (**102**) so, als ob die *πρᾶξις ἐκ τῶν σωμάτων* von Augustus vollständig aufgehoben worden wäre; doch wird man wohl berechtigt sein, dies nicht wörtlich zu verstehen, sondern auf die von Augustus eingeführte Möglichkeit der Cessio bonorum zu beziehen.[3]) Nur ist die Anwendung privater Schuldhaft — abgesehen etwa von dem singulären Fall des *ἀγώγιμος*, s. unten S. 46 — jedenfalls von jeher als unzulässig betrachtet worden[4]); wir sehen in den oben angeführten Quellen stets den öffentlichen Schuldturm (*φυλακή* oder *πρακτόρειον*) in Verwendung stehn.

Die Fortdauer der Personalexekution in der späteren Zeit ergibt sich sowohl aus der ständigen Klausel der Schuldverschreibungen, wonach die Vollstreckung stattfinden soll, '*ἔκ τε τοῦ ὑποχρέου* (*καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῷ*)', wie aus dem Umstand, daß bei der Ladung zum Prozeß stets auch das *ἄγειν* (ducere) zulässig geblieben ist (S. 41 A. 3); ferner aus dem Parallelismus der außerägyptischen Praxis[5]); besonders in den byzantinischen Papyri endlich tritt sie wieder ganz direkt hervor. Sehr bezeichnend, wenn auch scherzhaft, sagt ein Brief aus dem vierten Jahrh. (Fay. 135, 7): *ἵνα μὴ δόξῃ μοι στρατιώτας ἀποστῖλαι ἐπὶ σαὶ* (= *σὲ*) *καὶ συγκλισθῇς ἄχρι ἂν πληρώσῃς*. Oxy. 902 vom J. 465 zeigt einen im

1) Ein solches dürfte allerdings für das Kognitionsverfahren nicht gesetzlich festgelegt gewesen sein, wurde aber wohl von Fall zu Fall vom Richter nach freiem Ermessen anberaumt; Wenger, Actio iud. 246 fg.

2) Reichsrecht 444—458.

3) Reichsrecht 447 A. 5 war ich geneigt, für eine wörtliche Auslegung des Edikts einzutreten; aber seit dem Erscheinen von Oxy. 259 bin ich anderer Ansicht; Arch. 1, 352/3.

4) Ausdrückliche Verbote derselben bringt die nachklassische Zeit; C. Th. 9, 11, 1; 9, 5, 1. 2.

5) Reichsr. 452 fg. — Die Angabe von Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 3, 314: „Schuldhaft trifft, abgesehen von Insolvenz, nur den fiskalischen Schuldner", ist unrichtig. In C. Th. 11, 7, 3 (a. 320) enthalten zwar die beiden ersten Sätze ein allgemeines Verbot von Carcer und Verbera; aber der dritte Satz läßt sofort für contumaces debitores die 'aperta et libera custodia militaris' zu. Was diese praktisch bedeutet, zeigen die sonstigen Quellen.

*δεσμωτήριον* verhafteten Schuldner, ebenso Lips. Inv. Nr. 244 (71), ähnlich Lond. 1 Nr. 113, 12(d) (p. 227, 8 fg.).

Abusiv ist übrigens neben dem öffentlichen Schuldturm stets die Privathaft gehandhabt worden[1]), und die Behandlung der Schuldner war auch im öffentlichen Schuldgefängnis mitunter eine sehr rauhe.[2]) — Nur konnte sich der Schuldner durch Cessio bonorum, unter den für dieselbe bestehenden Bedingungen, von der Schuldhaft befreien, wofür jetzt Lips. Inv. 244 (71) ein Beispiel aus dem fünften Jahrhundert bringt.

Die Realexekution ist in den Papyri Spezialexekution, wie sie dem Kognitionsverfahren eigentümlich ist. Von der Generalexekution (missio in bona) des Ordinarverfahrens findet sich in Ägypten keine Spur, obwohl natürlich im Fall des Konkurses Missio in bona auch hier verfügt worden sein muß. Übrigens sind die überlieferten Fälle der Vermögensexekution meist insofern eigentümlich gestaltet, als sie regelmäßig nicht zur Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen stattfinden, sondern behufs Vollstreckung der sehr verbreiteten Exekutivurkunde. Und da es sich bei dieser wieder fast immer um Vollstreckung in bestellte Konventionalpfänder handelt, wird die Darstellung dieses Punktes besser im Anschluß an die Lehre vom Pfandrecht gegeben (vgl. Kap. V). Allgemein läßt sich jedoch schon hier bemerken, daß ein privater Zugriff des Gläubigers grundsätzlich als ausgeschlossen gilt und ein amtliches Vollstreckungsdekret verlangt wird[3]); das ist bezüglich der Realexekution vielfach bezeugt (s. Kap. V), folgt aber auch bezüglich der Personalexekution von selbst daraus, daß sie eben im öffentlichen Gefängnis vor sich geht. Auch die einzelnen Vollzugshandlungen sind durch Beamte vorgenommen worden. Als solche erscheinen am häufigsten die *ξενικῶν πράκτορες*, welches ptolemäische Institut sich also auch in der Kaiserzeit erhalten hat.[4]) Doch kommt es auch vor, daß der Stratege in solchem Zusammenhange genannt wird.[5])

1) Die das Verbot des Privatkerkers einschärfenden Konstitutionen C. Th. 9, 11, 1; 9, 5, 1 sind gerade nach Ägypten adressiert. Auch in Lips. Inv. Nr. 244 (71) werden die *ἴδιαι ἑστίαι* in l. 6 ein Privatgefängnis des Gläubigers bedeuten. Das Bild einer wahren Folterkammer in einem solchen gibt jetzt Aphrod. 67005, 15—19.

2) In dem oben (A. 1) angeführten P. Lips. beschwert sich der Schuldner: „*Ὅπερ ἀπηγορευμένον τοῖς νόμοις* (gemeint ist C. Th. 11, 7, 3) *ἐβασανίσθην . . . . καὶ ἐν τῇ δημοσίᾳ εἱρκτῇ*“.

3) Dasselbe ist natürlich vom Inhaber der Gerichtsbarkeit zu erbitten, also vom Statthalter resp. Dikaiodotes (und Archidikastes?) auf Grund etwaiger Spezialkompetenz. Doch mag der Statthalter unter Umständen die Prüfung der Vollstreckbarkeit einem Delegatar überwiesen haben; hierauf bezieht sich vielleicht BGU 613, 4—6 (vgl. C. I. 7, 53, 6); ob auch der in Oxy. 237 VIII 3 genannte „*ἔπαρχος στόλου καὶ [ἐπὶ τῶ]ν κεκριμένων*“?

4) Belegstellen in Kap. I S. 19 A. 6, sowie S. 30 A. 6.

5) BGU 378, 23 fg. (ob nur als vermittelndes Organ zwischen *δικαιοδότης* und

Eine Besonderheit wird allerdings bezüglich jener Schuldner anzunehmen sein, welche in einer (Exekutiv-)Urkunde zugesagt hatten, daß sie bei Nichterfüllung als *ἀγώγιμοι* gelten sollten; diese Klausel, jedenfalls schon aus der ptolemäischen Zeit herrührend (S. 20), ist in vielen alexandrinischen Urkunden der augusteischen Zeit ersichtlich.[1] Die Wirksamkeit derselben scheint allerdings nur bei *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*[2]) stattgefunden zu haben, denn die Kontrahenten jener Urkunden werden als solche bezeichnet.[3] Sie muß von der gewöhnlichen Personalexekution verschieden gewesen sein und zwar offenbar im Sinne einer Verschärfung; denn es steht noch neben der *ἀγώγιμος*-Klausel stets die (bei Nicht-Persern allein übliche) Verabredung '*ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω ἔκ τε αὐτοῦ .... καθάπερ ἐκ δίκης*'. Ihre Bedeutung darf etwa darin gesucht werden, daß die Vollstreckung noch über die gewöhnliche Personalexekution hinaus beschleunigt war[4]), auch läßt sich fragen, ob nicht in diesem Fall private Schuldknechtschaft (und Arbeitszwang) eintrat. Doch ist über all dies noch nichts Bestimmtes zu ermitteln.

---

*ξενικῶν πράκτωρ*?). Vgl. ferner die *ἐνεχύρων λῆμψις* durch den Strategen in Oxy. 71 I 18 (62) und die *στρατιῶται* in Fay. 135, 7; allerdings lauter recht unklare Stellen.

1) BGU 1052—7. 1106. 1115—9. 1121—2. 1142—3. 1145—7. 1150—1—6.

2) Über diesen Begriff s. Bouché-Leclercq, hist. des Lagides 4, 36 fg.; Otto, Priester und Tempel 1, 224 fg.; Schubart, Arch. 5, 112 fg.

3) Hierzu noch Oxy. 271, 10—11; Lips. 120, dazu Lewald a. O. 29, A. 2.

4) Z. B. wird das Mahnverfahren (Kap. V) entfallen sein. Ob auch das gerichtliche Duktionsdekret (so Lewald 52)?.

KAPITEL III.

# DIE URKUNDE.

Literatur: Allgemeine Übersicht, zunächst vom Standpunkt des römischen Rechts, mit nachfolgender Vergleichung der gräko-ägyptischen Urkunde: Mitteis, Röm. Privatr. 1, 290—314. — Für die römische Urkunde speziell grundlegend: Mommsen, Hermes 12, 88 fg. = Jur. Schriften 3, 221 fg. und Brunner, Zur Rechtsgeschichte der röm. und germ. Urkunde 44—66. Siehe außerdem noch Voigt, Röm. R.-Gesch. 2, 378—386 und die daselbst S. 381 Anm. 14 Zitt. Spezialuntersuchungen (Unterschrift und Zeugenzahl) bei Bruns, Ges. Schr. 2, 37—128. — Für die byzantinische Zeit: Bethmann-Hollweg, Ziv.-Proz. 3, 168—175; 279—287. — Das altgriechische Urkundenwesen ist in neuerer Zeit mehr für die öffentliche Urkunde untersucht worden; dabei bietet jedoch Wilhelm, Beitr. zur griech. Inschr.-Kunde (1909) 229—328 jetzt besonders durch Berücksichtigung der Papyri auch für die gräko-ägyptische Privaturkunde Wertvolles. Für die altgriechische Privaturkunde vgl. etwa Gneist, Formelle Verträge (1845) 421 fg.; Dareste, Nouv. études du droit (1902) 96—108 und Keil, Anonymus Argentoratensis 192—3; 305 A. 1 (letztere beide besonders auf die öffentliche Verwahrung der Urkunden Rücksicht nehmend); Keramopullos, Klio 4, 18—28 (über die Unterschriften). Zusammenfassend Beauchet, Hist. du droit priv. de la républ. Athén. 4, 46—82 mit Angaben älterer Literatur. Vgl. noch Wilhelm, Österr. Jahreshefte f. Archäol. 12, 125 mit Literatur; Dziatzko, Artt. „Archiv“ und „Buch“ in Pauly-Wissowa; Deissmann, Licht aus dem Osten (1909) Kap. III.

Speziell für die Papyrus-Urkunden:

1. Demotisches Urkundenwesen: Revillout, Authenticité des actes (Rev. égyptol. 2, 103 fg.): Les obligations, 2° leçon; Précis 1, 595 fg. u. ö.; Lumbroso, Recherches 258 (über die *μονογράφοι*); Bouché-Leclercq, Hist. des Lagides 4 (128—133); Otto, Priester und Tempel 2, 295 fg. (über die *μονογράφοι*); Griffith, The Rylands Papyri 3, 32 fg. und passim: Bry, Essai sur la vente dans les papyrus Gréco-égyptiens (Paris 1909) 27 fg.

2. Griechische Urkunden der Ptolemäerzeit. Im allgemeinen: Bouché-Leclercq 4, 133 fg.; P. Meyer, Klio 4, 28—31; 6, 420 ff.; Reinach, Pap. Rein. S. 43—51; Rubensohn, P. Elephant. S. 6—17; Wilcken, Arch. 5, 202—7; Bry a. O. 77—95.

Über die Syngraphophylax-Urkunden insbesondere: Lumbroso, Recherches S. 58 ff.; neuere Literatur dieser Materie (beginnend mit der Veröffentlichung der Tebtynis-Papyri): Grenfell-Hunt zu Teb. 105 p. 462; P. Meyer, Klio 6, 451—465; Wilcken, Arch. 3, 522; 4, 187 fg.; 5, 204 fg.

3. Ptolemäische und römische Urkunden gemeinsam. Im allgemeinen: Gradenwitz, Einführung 91—94; 110—112; 122—150 (dazu Wilcken, Deutsche Lit.-Zeitg. 1900 Sp. 2466—8); Waszyński, Bodenpacht 9—36 (dazu P. Meyer, Berl. Phil. Wochenschr. 1906 Heft 51 u. 52; Wenger, Arch. 4, 190 fg.); Gentilli in den Studi di filol. class. 13, 276—289, vgl. auch Wessely, Denkschr. der Wiener Akad. 1902 IV 50 fg.; Ferrari, i documenti greci medioevali di diritto privato dell' Italia meridionale e loro attinenze con quelle bizantini d' oriente e coi papiri greco-egizii

(Leipzig, Teubner 1910) 112 fg. (dazu Rabel, Sav. Z. 31, 472 fg.); Preisigke, Girowesen im griech. Ägypten (Straßb. 1910), 272—536 (dazu Partsch, Gött. G. Anz. 1910, 737—44; 749—51. Diese in allen wesentlichen Punkten zutreffende Kritik der Preisigkeschen Aufstellungen erschien erst während der Korrektur und konnte zu den einzelnen Punkten nicht mehr zitiert werden).

Agoranomische und Grapheions-Urkunden insbesondere: Peyron zu P. Tor. 1 p. 83; Wessely, Die ägyptischen Agoranomen als Notare in den Mitteil. E. R. 5, 7 fg.; Mitteis, Hermes 30, 591—602; Gerhard, Philol. 63, 501 fg; Erman, Arch. 2, 455—8; Koschaker, Sav. Zeitsch. 28, 283 fg.

Synchoresis-Urkunden: Koschaker, Sav. Z. 28, 270 fg.; Schubart, Arch. 5, 47 fg.; Lewald, röm.-ägypt. Grundbuchrecht 87—91.

Cheirographa: Grenfell-Hunt, Introd. zu P. Oxy. 719; Preisigke, P. Straßb. 1 p. 108 fg.; Koschaker, Sav. Z. 29, 1 fg.

Bank-διαγραφή: Mitteis, Sav. Z. 19, 220 fg; Gradenwitz, Arch. 2, 106 fg.; Festgabe für R. Koch (1903) 254 fg.; mélanges Nicole 193 fg.; Erman, Arch. 2, 458—462; Wenger, Stellvertretung in den Papyri (1907) 81. 209; Preisigke, Girowesen s. o.; vgl. noch Platon, les banquiers dans la législation de Justinien, Nouv. Rev. hist. 1909/10 (nicht unmittelbar einschlägig).

Registrierung und Versteuerung der Urkunden: Buttmann, Abh. der Berl. Akad. 1824, 89 fg.; Droysen, Rhein. Mus. f. Philologie 3 (1829) 491 fg.; Lumbroso, Rech. 303 fg.; 343 fg.; Revillout, Rev. Egypt. 2, 113 fg.; Mitteis, Hermes 30, 592 fg.; 34, 91 fg.; Naber, Arch. 1, 85 fg.; 313 fg.; 2, 32 fg; Gradenwitz, Festg. f. R. Koch 264 fg.; Koschaker, Sav. Z. 28, 254 fg.; Schubart, Arch. 5, 57 fg.

4. Für das Urkundenwesen der byzantinischen Zeit kommt außer der vergleichenden Heranziehung der Literatur über die frühmittelalterliche Urkunde besonders in Betracht: W. Ed. Schmidt, die griech. Pap.-Urk. der kgl. Bibliothek zu Berlin 1842, 305 fg.; Wessely, Denkschr. der Wiener Akad. XXXVII (2. Abt.) 98—101; Waszyński a. O. 36 fg.; J. Pfaff, Tabellio und Tabellarius (Wien 1905). — Ohne Berücksichtigung der Papyri handelt über die Urkunde dieser Zeit Saboulard, étude sur la forme des actes de droit privé en droit Romain (Paris 1889) 74 fg.; für die Vollziehungsformel insbes. Brunner a. O. 67—79; vgl. auch Gaudenzi in Atti del Congresso internaz. di scienze storiche (Roma 1903) vol. IX sez. V, 419 fg. — Über Scheda und Authenticum: derselbe, sulla suplice redazione del docum. ital. nel medio evo (Florenz 1908) Appendix S. 357—364.

# I. EINLEITUNG.

I. Im gräko-ägyptischen Rechtsverkehr ist es überaus beliebt, den Abschluß von Rechtsgeschäften durch Errichtung einer Urkunde zu verbriefen. Diese Sitte ist eine so beherrschende, daß die Erwähnung bloß mündlich geschlossener Verträge eine große Seltenheit darstellt. Sie sind eigentlich nur auf folgenden Gebieten nachweisbar:

1. bei Realkontrakten (Darlehen); hier war schon für das altägyptische Recht von Bokchoris (Diod. 1, 79, 1) die Vorschrift aufgestellt worden, daß bei nicht beurkundeten Darlehen der Eidesbeweis zulässig sein solle, und ähnliche Vorschriften dürften auch die eingewanderten Makedonier aus dem altgriechischen Recht mitgebracht haben (vgl. das solonische Gesetz im lex. Seguer. s. v. δοξασταί bei Bekker, Anecd. I p. 242, 19). Demgemäß finden wir nicht beurkundete Darlehen erwähnt in BGU 183, 23; Lond. 2, p. 204, 11 und wohl auch Oxy. 494, 10; Magd.

25, 2(?), sowie eine bloß realiter vollzogene Hingabe in Sequestration in Lips. 32, 4.

2. Auch Kaufverträge kommen mitunter in rein mündlicher Vereinbarung zustande, aber bei einigermaßen namhaften Objekten doch nur so, daß der mündliche Vertrag durch Arrha bestärkt wird[1]) (Lond. 2 p. 204, 11; wohl auch CPR 19, 4. 24 (69), wobei die Wirkung dieses Vertrags näherer Untersuchung bedarf (s. Kap. VI).

3. Endlich wird oft der *ἄγραφος γάμος* erwähnt; hierüber unten Kap. VIII.

Im übrigen wird natürlich die Erwägung nicht übersehen, daß der unschriftliche Vertrag uns nicht direkt überliefert sein kann. Aber wenn er alltäglich wäre, würden wir öfter von ihm gesprochen hören, und außerdem kommt die ungeheuere Menge geschriebener Verträge in Betracht.

II. Was nun die Urkunden betrifft, so sind zunächst einige allgemeine Begriffe zum leichteren Verständnis des Nachfolgenden festzustellen.

a) Der Jurist teilt die Urkunden nach ihrem Inhalt ein in Zeugnisurkunden und Dispositivurkunden. Erstere sind solche, in welchen ein rechtlich relevanter Vorgang, der sich bereits vor der Errichtung der Urkunde zugetragen hat, durch diese nur bestätigt und dadurch leichter beweisbar werden soll; z. B. über ein bereits gegebenes und darum schon an sich rechtsverbindliches Darlehen wird ein Schuldschein ausgestellt oder über ein mündlich errichtetes Testament wird zur Festhaltung des Testamentsinhaltes ein Protokoll errichtet. Dispositiv sind solche Urkunden, wo das Rechtsgeschäft gerade erst durch die Errichtung der Urkunde zustande kommt, z. B. ein Kauf, Ehevertrag oder Testament, bei welchen, sei es kraft gesetzlicher Ordnung, sei es kraft Parteiverabredung, erst die Vollziehung der Urkunde das Geschäft ins Leben rufen soll. Inwiefern eine Urkunde der ersteren oder der letzteren Kategorie angehört, läßt sich, da mündliche Rechtsgeschäfte in Ägypten jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen sind (oben S. 48), oft schwer sagen; in manchen Fällen ist jedoch die dispositive Natur vollkommen klar, wie bei Urkunden über einen *ἔγγραφος γάμος* (Kap. VIII), und wahrscheinlich sind auch jene über Testamente und Konsensualverträge regelmäßig als dispositive anzusehen.[2])

b) Ihrer Stilisierung nach werden die Urkunden eingeteilt in objektive und in subjektive, je nachdem über den beurkundeten Hergang vom Standpunkt eines unparteiischen Beobachters in der dritten Person referiert wird (z. B. *ὁμολογεῖ ὁ δεῖνα*) oder die Parteien selbst, in der

---

1) So auch Gradenwitz, Einführung 82, 104; vgl. noch Oxy. 67; dazu Eger, Grundbuchwesen 101 A. 1.

2) Vgl. zu der Frage auch Rabel, Sav. Z. 28, 335—7.

ersten Person redend, die Urkunde redigieren (z. B. ὁμολογῶ). Mit dem Gegensatz von Zeugnis- und Dispositivurkunden hat diese Einteilung nichts gemein; denn jede der beiden letzteren Urkunden kann ebenso gut objektiv als subjektiv stilisiert werden (z. B. — Zeugnisurkunde —: 1. X. bestätigt ein Darlehen erhalten zu haben; 2. ich bestätige usf.; — Dispositivurkunde —: 1. X. errichtet hiermit sein Testament; 2. ich errichte hiermit usf.).

Von den ägyptischen Urkunden sind vor allem das χειρόγραφον und das ὑπόμνημα subjektiv stilisiert; alle übrigen Urkunden sind objektive.

c) Eine dritte Einteilung ist die in öffentliche und private Urkunden. Erstere werden vor einem öffentlichen Funktionär errichtet, letztere ohne Zuziehung eines solchen. Die Beweiskraft der ersteren ist nach den meisten Gesetzgebungen eine höhere, indem sie (solange nicht unrichtige Beurkundung nachgewiesen wird) bezüglich des in ihnen verbrieften Vorganges vollen Glauben genießen, während den letzteren Beweiskraft nur nach Maßgabe richterlicher Würdigung zukommt. Zwar wird diese stets dahin führen, wenigstens die von einer Partei unterschriebene Erklärung auch als von ihr abgegeben anzusehen[1]), und dies kann sogar positiver Rechtssatz sein; aber wo solche Unterschrift nicht vorliegt, wo also z. B. nur Zeugenurkunden ohne Parteiunterschrift bestehn oder wo die Echtheit der letzteren bestritten wird, sowie auch hinsichtlich der die Erklärung nur begleitenden Umstände, wie Zeit und Ort der Ausstellung, ist das richterliche Ermessen notwendig ein freies.

Inwiefern das Gesagte auch für Ägypten Geltung beanspruchen darf, ist nicht unzweifelhaft.

Sicher ist, daß der Gegensatz von öffentlichen und Privaturkunden auch hier eine Rolle spielt, und zwar eine sehr beträchtliche. Dieselbe kommt auch in der Terminologie zum Ausdruck, insofern für die öffentlich errichtete Urkunde der Ausdruck δημόσιος χρηματισμός technisch ist. Aber ob der juristische Wert dieses Begriffes auf das Gebiet des prozessualen Beweises zu erstrecken ist, ist nicht absolut gewiß. Sicher ist vielmehr nur, daß in den Quellen eine ganz andere Funktion der Öffentlichkeit der Urkunde hervortritt: die Kraft der reinen Privaturkunde ist nämlich in Ägypten eine beschränkte, indem vor allem die Fähigkeit, als Beweismittel produziert zu werden, bei ihr mindestens restringiert, wenn nicht ganz ausgeschlossen ist (S. 83 fg.). Insofern ist also der Gegensatz beider Urkundenarten zunächst nicht auf dem Gebiet der Beweiskraft, sondern vor allem auf dem Gebiete der Produktionsfähigkeit zu suchen.

1) Darauf beruht die von der späteren Ptolemäerzeit ab immer mehr vordringende Übung persönlicher Unterschrift.

Wenn demgemäß die Öffentlichkeit einer Urkunde in Agypten nicht deren Authentizität bedeutet, sondern deren Publizität, so knüpft sich hieran die weitere Tatsache, daß auch die Frage, wann eine Urkunde den Charakter der Publizität hat, sich nicht bloß nach der Form ihrer Errichtung (d. h. ob notariell oder nicht) bestimmt. Publizität genießt vielmehr jede Urkunde, sobald sie in das von den hierzu berufenen staatlichen Behörden geführte Urkundenregister eingetragen ist — das antike Analogon zum Document enrégistré des französischen Rechts. Solche Eintragung kommt natürlich den vor staatlichen Notaren auch errichteten Urkunden schon kraft der Errichtung zu; diese, wie oben gesagt *δημόσιοι χρηματισμοί* genannt, sind also notwendig registriert (*ἀναγεγραμμένα*). Es steht aber den Parteien frei, auch Urkunden, die rein privat errichtet sind, nachträglich registrieren zu lassen (vgl. das Nähere unter IV). Dadurch erlangen dieselben die Publizität, sind zwar nicht eigentliche *δημόσιοι χρηματισμοί*, aber doch *ἀναγεγραμμένα* oder *δεδημοσιωμένα*[1]) und stehen in der Produktionsfähigkeit jenen vollkommen gleich.

Von der Beweiskraft der Urkunden dagegen wird in den Papyri überhaupt nicht gesprochen.

In dieser Beziehung erscheint mir nun zunächst soviel sicher, daß die Registrierung als solche der Urkunde einen erhöhten Beweiswert nicht verschafft. Denn im Registrierungsvorgange an sich liegt nichts, was für die Authentizität derselben Garantien leisten würde: die Privaturkunde wird z. B. nachweislich ohne Prüfung ihrer Authentizität auf einseitigen Antrag des Destinatärs registriert und kann durch diesen Vorgang um nichts beweiskräftiger geworden sein, als sie es ohne das Register war.

Die Frage kann daher nur die sein, ob den *δημόσιοι χρηματισμοί* im engeren Sinn, d. h. den von einer Behörde nicht bloß registrierten, sondern auch errichteten Akten, eine absolute Beweisstärke zukam.

Prima facie würde man das als selbstverständlich voraussetzen. Es erhebt sich freilich dagegen ein wesentliches Bedenken; nämlich dieses, daß in den notariellen Urkunden die Identität der Parteien so gut wie nie amtlich konstatiert wird[2]), wozu noch hinzukommt, daß die gerade bei solchen Urkunden in manchen Gauen (S. 75 A. 6) ganz alltägliche Angabe des Signalements der Parteien (S. 75) fast zwecklos erscheint[3]), wenn

1) Der Unterschied beider Ausdrücke wird unten S. 82 fg. auseinandergesetzt werden.

2) In einem Ehevertrag (Oxy. 496, 16) wird einmal ein *γνωστὴρ ἀμφοτέρων* (*τῶν γαμούντων*) namhaft gemacht, der vielleicht eine Amtsperson ist; dagegen ist schon der *γνωρίζων* in BGU 581, 14 kein Beamter (und vielleicht überhaupt nur Zeuge der Zahlungsfähigkeit, nicht der Identität). — Anders stände es freilich, wenn man den oft auftretenden *ὑπογραφεύς* als Identitätszeugen ansehen wollte.

3) Höchstens die Rücksicht auf mögliche Homonymien bleibt dann noch übrig; aber dieser konnte durch Angabe der Patronymika und Metronymika hinreichend entsprochen werden.

der Notar ihre Identität durch eigene Bekanntschaft oder Identitätszeugen festgestellt hätte. So wenig man jedoch diese Tatsachen übersehen darf, so ist doch die Annahme, daß öffentliche Beamte tagtäglich niedergeschrieben hätten, bestimmte Personen hätten etwas erklärt, ohne daß das irgendwie hätte wahr zu sein brauchen, überaus anstößig[1]), und ebenso müßte man fragen, welchen Wert dann die *δημόσιοι χρηματισμοί* für die Parteien hatten? Denn da, wie wir später sehen werden, Zeugen bei ihnen nur selten zugezogen werden, ja in der ptolemäischen Zeit sogar die Unterschrift der Parteien fehlt, hätten solche Akte einen viel geringeren Beweiswert gehabt als das einfache, nachträglich registrierte Chirographum.[2]) Ich neige daher, obwohl ich den Punkt nicht für ganz zweifelsfrei ansehe, doch zu der Meinung, daß der *δημόσιος χρηματισμός* in jeder Hinsicht den Beweiswert einer öffentlichen Urkunde hatte.[3])

## II. DIE EINZELNEN URKUNDSARTEN DER PTOLEMÄISCHEN UND DER FRÜHEREN KAISERZEIT.

### 1. DIE DEMOTISCHEN URKUNDEN.

Das enchorische Urkundswesen der Ägypter läßt sich nach den Darlegungen der heutigen Ägyptologen etwa folgendermaßen schildern. Die Rechtsgeschäfte werden von den Parteien vor einer offiziellen Urkundsperson errichtet, welche von den Griechen *μονογράφος* genannt wird[4]); da diese sich entweder selbst als Priester oder doch als 'schreibend im Namen der Priester' bezeichnet[5]), hat es den Anschein, daß den Tempeln das Recht notarieller Beurkundung zustand. Außerdem werden Zeugen

---

1) Ja man kann fast sagen, in sich widersprechend; denn in der Angabe: 'A. hat etwas erklärt', liegt doch auch die Angabe: 'der Erklärende war A. und niemand Anderer'. Doch dürfte diese Erwägung nicht für jedermann zwingend sein; denn wirklich findet sich in der Spezialliteratur über das Notariat mitunter die Behauptung, daß 'ohne direkte Beurkundung der Parteienidentität das Notariatsdokument die Identität der Parteien nicht nachweisen würde' (Oesterley, Das deutsche Notariat [1845] 2, 350). Freilich wird ihr von anderer Seite widersprochen (Weißler, Das Notariat der preuß. Monarchie 1896, 243—4).

2) Ihre Beweiskraft hätte nämlich erst dann eingesetzt, wenn die Identität der Parteien zugestanden oder sonst bewiesen war, während beim Chirographum die Handschriftenvergleichung auch den Identitätsbeweis herstellen kann.

3) Man wird dabei anzunehmen haben, daß der Beamte sich über die Identität doch irgendwie zu informieren hatte und nur nicht verpflichtet war, diese besonders zu konstatieren und die Quelle seiner Kenntnis anzugeben.

4) Über die Erklärung dieses Wortes s. die verschiedenen Ansichten bei Bouché-Leclercq 4, 132 A. 2. Nennungen des *μονογράφος* z. B. in Lond. 1 p. 45, 29/30 (**129**): Petr. 2, 32, 2 (a) (p. 110) l. 13 mit der Verbesserung in 3 p. 69; Grenf. 1, 17, 26; 2, 25, 12; Par. 49, 18. 65, 12; Magd. 12, 5 (**130**); Teb. 1, 189. 209.

5) Dazu vgl. Otto, Priester und Tempel 1, 30. 32 A. 1; 2, 295 fg.

— und zwar bei Immobiliar-Verkaufsurkunden (einschließlich der Hypothezierungen) meist in der Zahl von 16 — zugezogen; doch kommen auch geringere Zahlen vor.[1]) Die Stilisierung beginnt in objektiver Form: „Es spricht N. N.“[2]); sodann wird die Parteierklärung in direkter Rede und in der ersten Person formuliert; außerdem oft durch Eides- und Verwünschungsformeln (letztere gegen die Zuwiderhandelnden) unter den Schutz der Götter gestellt. Das Datum steht bei dieser, wie überhaupt bei fast[3]) allen Objektivurkunden, an der Spitze des Kontextes. Die Urkunde wird ganz vom *μονογράφος* geschrieben; die Parteien und Zeugen setzen keine Unterschrift bei; wohl aber werden ihre Namen, da Zeugen wie Parteien die Urkunde von außen versiegeln, den Siegeln hinzugefügt. Der Mangel der Siegelung durch die verpflichtete Partei scheint nach Magd. 12, 5 (**130**) als ein wesentlicher zu gelten.[4])

In der Ptolemäerzeit, ja vielleicht schon seit der Regierung des Königs Bokchoris (8. Jahrh. a. C.) soll nach Behauptung mancher Gelehrter das ursprünglich ausschließliche Beurkundungsprivileg der Priester zugunsten der Konkurrenz privater Urkundsverfasser gebrochen worden sein und sich nur in der Thebais erhalten haben. Aber jedenfalls sind von den demotischen Urkunden auch in dieser Periode die meisten noch von einem *μονογράφος* verfaßt und kommt der Ausdruck auch außerhalb der Thebais vor.[5])

## 2. DIE GRIECHISCHEN URKUNDEN.

### A. PRIVATURKUNDEN.

Die griechische Urkunde, welche die makedonischen Eroberer bei ihren Rechtsgeschäften errichten, ist ursprünglich reine Privaturkunde, und zwar in zwei Arten.

I. Die Syngraphophylaxurkunde. Sie ist eine objektive und wird fast[6]) ausnahmslos vor sechs Zeugen (daher *συγγραφὴ ἑξαμάρτυρος* Leyd.

1) Waszyński 40. S. auch die demotischen P. Reinach.

2) Dies ist singulärerweise einmal sogar in einer griechischen Agoranomenurkunde aus Hermonthis nachgeahmt worden, Leyd. M. 2.

3) Eine Ausnahme bilden nur die *συγχωρήσεις* (S. 65) und die objektiven Miet- und Pachtverträge aus Oxyrhynchos (S. 60 A. 2).

4) Griechische Übersetzungen demotischer Urkunden, woraus auch der Nichtägyptolog sich über den Stil authentisch informieren kann, enthalten: Leyd. P.; Lond. 1 p. 46 (**129**); Wessely, Spec. tab. 5, 5; 6, 6. 7; 9/10, 15. 16; 12, 24; 13, 29; 14, 30; Teb. 1, 164; BGU 1002; vgl. auch Giss. 36 II l. 10 fg.

5) Mitunter wird behauptet, die nicht priesterlichen Verfasser demotischer Urkunden seien *συναλλαγματογράφοι* genannt worden. Dem stünde es schon entgegen, wenn bei Wessely, Spec. tab. 13 Nr. 29 (S. 6) die Ergänzung [*διὰ Λεωνίδου μονογ*]*ράφου* [*κα*]*ὶ συνα*[*λλαγματογράφου*] richtig sein sollte; das sieht eher so aus, als ob *συναλλαγματογράφος* den Verfasser griechischer Urkunden bedeuten würde. Vgl. über den letzteren — sehr zweifelhaften — Begriff unten S. 56 A. 7.

6) Ausnahmen (7 Zeugen) vielleicht in Hib. 96 (und 90?).

A 11) errichtet. Sie wird eröffnet mit dem Regierungsdatum; sodann folgt sofort der Kontext. Die Zeugen werden erst am Schluß aufgeführt. Sie pflegen die Urkunde nicht zu unterschreiben, ebensowenig tut dies der Aussteller; wohl aber wird dieselbe, oder genauer gesagt, das Innenexemplar davon (S. 77) durch die Zeugen und den Aussteller[1]) von außen versiegelt, wobei jedem Siegel der Name des Sieglers beigesetzt wird.[2]) Einem der Zeugen wird die Urkunde in Verwahrung gegeben, weshalb dieser *συγγραφοφύλαξ* genannt wird; diese seine Stellung wird am Schluß des Kontextes z. B. mit den Worten '*συγγραφοφύλαξ ὁ δεῖνα*' o. ä. konstatiert, oft auch der Empfang von ihm bestätigt; sein Außensiegel steht auch immer an erster Stelle. Im Fall eines Prozesses hat er die Urkunde dem Gericht vorzulegen (**28** l. 25 fg.).

Die Abfassung der *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde war reine Privatsache und wurde daher von irgendeiner schreibkundigen Person, meist wohl von einem gewerbsmäßigen Urkundenschreiber[3]), vollzogen. Zwar kam es, seit die Vorschrift Platz gegriffen hatte, daß die Privaturkunden einem staatlichen Notariat zur Registrierung vorzulegen waren (S. 79), vor, daß dieses zu der vorgelegten Syngraphophylaxurkunde die sog. scriptura interior (S. 77) hinzuschrieb[4]), wenn die Parteien diese verabsäumt hatten; aber diese rein äußerliche Manipulation machte die Urkunde nicht zu einem eigentlichen *δημόσιος χρηματισμός*. Sie war jetzt zwar eine registrierte, aber noch immer keine notarielle.

In der Kaiserzeit ist die Sitte, die Urkunde einem privaten Syngraphophylax in Verwahrung zu geben, abgestorben.[5]) Das ist auch begreiflich, weil die jetzt eintretende Verwahrung der Urkunden in der *βιβλιο-*

---

1) Die Bemerkung von Bry 78, daß ursprünglich nur die Aussteller siegeln, wird durch die Papyri nicht gestützt. Daß die Siegelung für die Beweiskraft der Urkunde resp. bei Dispositivurkunden für die Gültigkeit des Geschäfts erforderlich war, ist wahrscheinlich; beweisbar aber ist es m. E. nur für die ägyptische Urkunde, da ich den hierher gehörigen P. Magd. 12 (**130**) von einer solchen verstehe. A. A. P. Meyer, Klio 6, 457, welcher diesen Papyrus auf eine griechische Urkunde bezieht.

2) Er steht im Genetiv, z. B. *Ἐπιμένους*: (Siegel des) Epimenes. Die Beischrift ist jedoch keineswegs eine eigenhändige.

3) Eine Amtsperson, wie man früher glaubte, ist der *συγγραφοφύλαξ* nicht, sondern Obmann der Zeugen. Doch schließt das nicht aus, daß etwa Privatpersonen, welche die Verfassung von Urkunden als Gewerbe betrieben (Privatnotare), auch regelmäßig als Syngraphophylakes benutzt wurden. Hierauf müßte auch der Papyrus bei Wessely, Spec. isag. tab. 12 Nr. 27 bezogen werden, wenn die auffallende Unterschrift *συγγρα(φο)φύλ(αξ) τετέλ(εκα)* (ein Beurkundungsvermerk des *σ.* kommt sonst niemals vor) richtig gelesen ist. Manche Gelehrte sind geneigt, den wiederholt begegnenden Ausdruck *συναλλαγματογράφος* (unten S. 56 A. 7) auf solche Privatnotare zu beziehen, z. B. Bouché-Leclercq 4, 130 Anm. 2.

4) Dies hat Wilcken, Arch. 3, 523 an den Tenispapyri gezeigt.

5) Daß Teb. 382 v. J. 31 v. C. noch eine Syngr.-Urkunde ist, ist nach den im Arch. 5, 240 bekannt gegebenen nachträglichen Mitteilungen von Hunt wahrscheinlich. Aber jedenfalls haben wir kein späteres Beispiel.

*ϑήκη ἐγκτήσεων* (S. 94) sie durchaus überflüssig machte. Dagegen kommt Errichtung vor sechs Zeugen mitunter noch vor[1]), obwohl die Belege bei Rechtsgeschäften unter Lebenden[2]) verhältnismäßig selten sind, wie denn auch bis jetzt noch keine vollständigen Originalien dieser Spezies, sondern nur auszugs- oder berichtsweise Erwähnungen derselben vorliegen (BGU 260 [**137**]. 813. 989 [**136**] und das zu 989 gegebene Zitat von PER Nr. 1577, sowie P. Hawara p. 31. 303, 20). Jedenfalls ist ersichtlich, daß man diesen *ἑξαμάρτυροι συγγραφαί* einen höheren Beweiswert beilegte als dem einfachen *χειρόγραφον*; in BGU 260 heißt es in einer chirographarischen Quittung: *ὁπόϑε ἐὰν αἱρῇ, ἐκδώσωι σου* (l. *σοι*) *ἑξαμάρτυρον ἀποχήν*.

Andererseits werden die *ἑξαμάρτυροι* anscheinend auch von den *δημόσιοι χρηματισμοί* unterschieden (BGU 260, 4).

In welchem Sinne ist solche Unterscheidung zu verstehen? Wilcken Arch. 5, 206 ist geneigt, beide Typen sehr aneinander anzunähern. Nach seiner Vermutung hat die oben geschilderte Praxis, wonach die *γραφεῖον*-Beamten bei Registrierung der Syngraphophylaxurkunde die etwa fehlende Scriptura interior ergänzten, allmählich dahin geführt, daß sie überhaupt die ganze Urkunde aufsetzten. Es läge also eine 'Zwitterbildung' vor: Niederschrift durch das *γραφεῖον*, wobei aber 'der private Charakter insofern bewahrt blieb, als der Zeugenapparat beibehalten wurde'. M. E. sind wir zur Annahme einer solchen Zwitterbildung derzeit noch nicht gezwungen. Es ist nicht bewiesen, daß solche Urkunden in der Kaiserzeit nicht von privaten Schreibern herrührten.[3]) Daß es von ihnen amtliche Abschriften gibt (BGU 989, übrigens bloßer Auszug, S. 64 A. 2), erklärt sich ja sehr wohl schon daraus, daß die Originale oft anläßlich der *ἀναγραφή* (S. 79) in amtliche Verwahrung gegeben wurden (vgl. S. 82 A. 1). Ich halte es derzeit für wahrscheinlicher, daß auch die *συγγραφὴ ἑξαμάρτυρος* der Kaiserzeit eine wahre Privaturkunde ist, die einfache Fortsetzung der Syngraphophylaxurkunde, nur ohne den *συγγραφοφύλαξ*.

II. Das *χειρόγραφον* ist eine Urkunde, welche im Briefstil, also subjektiv gehalten ist, daher auch ohne Zeugen. Sie beginnt mit der Grußformel (*ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν*)[4]), das Datum steht am Ende. Unterschrift des Ausstellers ist, wie beim Brief überhaupt, nicht üblich, und wo sie ausnahmsweise vorkommt (BGU 69. 71. 520; Fay. 34), eigent-

---

1) Eingehend Wilcken, Arch. 5, 205; vgl. auch schon Mitteis, R. P.-R. 1, 309 A. 70.

2) Bei Testamenten ist die Zuziehung von 6 Zeugen bis auf die Constitutio Antonina immer üblich geblieben, findet aber auch dann statt, wenn das Testament vor einer Behörde errichtet ist, und scheint gesetzlich erfordert gewesen zu sein (unten Kap. IX).

3) Testamente u. ä. (BGU 86) zählen nicht; vgl. A. 2.

4) Das *χαίρειν* fällt jedoch mitunter weg; über diese verkürzte Formel s. Wilcken, Jahrb. der Altertumsfreunde im Rheinland 1886 LXXXVI und Ostraka 1, 84; Viereck, Hermes 30, 110; Gerhard, Untersuch. zur Gesch. des griech. Briefs (Heidelb. Diss. 1903).

lich stilwidrig; erst in der byzantinischen Quasi-Epistola (unten S. 88 Z. 3) wird sie häufig. Auch diese Urkundenart, welche man früher nicht über das erste vorchristliche Jahrhundert zurück nachweisen konnte, ist jetzt in den Papyri schon für die frühptolemäische Zeit erkenntlich (Hib. 86 a° 248; Leyd. C [p. 21] a° 162/1 u. a.)[1]) und reicht schon auf das klassische Griechenland zurück.[2])

Mit den *χειρόγραφα* verwechsele man nicht die *ὑπογραφή* der Parteien auf Objektivurkunden. Es ist schon in der Ptolemäerzeit häufig, daß unter einer Syngraphophylaxurkunde wenigstens die durch die Urkunde verpflichtete Partei eigenhändig unterschreibt; in der Kaiserzeit ist das bei Objektivurkunden sogar die Regel. Im Sinne des römischen Rechts würde allerdings auch diese Unterschrift, wegen ihrer Eigenhändigkeit, als Chirographum zu bezeichnen sein (Röm. Priv.-R. 1, 293); im gräkoägyptischen Sprachgebrauch aber nennt man *χειρόγραφον* nur selbständige Handscheine, welche Briefform haben (die Epistolae des römischen Rechts). Diese Form ist natürlich bei der *ὑπογραφή* ausgeschlossen, auch hat letztere keine selbständige Datierung. Sie stellt zwar fast immer[3]) eine wirkliche Erklärung dar, indem die Partei — mitunter mit großer Ausführlichkeit — den Inhalt ihrer Willenserklärung resümiert; aber das ist nur ein Annex der eigentlichen Urkunde. Da es vorkommt, daß auf einem Papyrus gerade der Kontext zerstört, die Unterschrift dagegen erhalten ist, so ist es wichtig, aus den inneren Kennzeichen heraus diese von einem *χειρόγραφον* zu unterscheiden.[4])

Nach dem Namen erwartet man, daß das *χειρόγραφον* vom Aussteller stets eigenhändig geschrieben sein sollte[5]); und oft ist das auch der Fall; jedoch sind viele Cheirographa allographisch, und in manchen derartigen Stücken ist nach ihrem sehr vollendeten Stil wahrscheinlich, daß sie durch gewerbsmäßige Urkundenschreiber[6]) aufgesetzt sein werden.[7])

---

1) Hib. 94 a° 258 ist kein wahres Chirographum, sondern *ὑπογραφή*; so vielleicht auch Hib. 87.

2) Mitteis, Röm. Privatr. 1, 296 A. 17.

3) Bloße Namensunterschrift (des Pächters) kommt unter den Privaturkunden bloß bei den Pachtangeboten in Form von *ὑπομνήματα* (S. 57) vor, wo sie allerdings ziemlich häufig ist. Die Erklärung dessen s. S. 58 A. 1.

4) So ist z. B. Fay. 89, 7 fg. (**166**) bloße *ὑπογραφή* (vgl. zu dem Stück S. 64 A. 2), ebenso BGU 989 (**136**) (oben S. 55). In Hib. 94 endlich ist l. 3—15 wohl Amtsprotokoll, welches der Bürge des Steuerpächters nur unterschreibt.

5) Daher auch *χειρόγραφον ἰδιόγραφον*, vgl. Gradenwitz, Einführung 38 A. 1. Mitunter auch *ἡ δεξιά* (sc. *χείρ*) genannt, Oxy. 533, 18; Fay. 124, 14; BGU 899, 13; 944, 11 (die beiden letzten Stücke byzantinisch).

6) Anders (und abzulehnen) Gradenwitz, Einführung 126.

7) So wahrscheinlich sonach die Existenz solcher Urkundenschreiber schon für die ptolemäische und frühere Kaiserzeit erscheint, so ist doch ein bestimmter Name für sie nicht festzustellen. In Betracht kommt zunächst der Ausdruck *συναλλαγματογράφος* (darüber Eger, Grundbuchwesen 113): in Oxy. 237 VIII 36—37 sieht es so aus,

Bei gegenseitigen Verträgen nimmt das Cheirographon mitunter die Form an, daß beide Parteien sich mit *χαίρειν* anreden. Nicht so als ob die Grußformel zweimal niedergeschrieben würde, sondern so, daß sie lautet: *Ὁ δεῖνα καὶ ὁ δεῖνα ἀλλήλοις χαίρειν. Ὁμολογοῦμεν ἀλλήλοις* usf.; vgl. z. B. Flor. 47 (**146**); Lips. 28 u. a. Doch ist das keineswegs unbedingt notwendig; es kann auch der eine Teil allein die beiderseitigen Erklärungen formulieren und der andere sie z. B. durch Unterschrift oder stillschweigend annehmen; vgl. z. B. CPR 10 (**145**); BGU 71.

Zu den genannten Hauptkategorien tritt noch eine untergeordnete Abart der Privaturkunden hinzu, nämlich:

III. Das *ὑπόμνημα*.

Unter einem Hypomnema versteht man eigentlich eine Eingabe an eine Behörde. Es wird in der Art stilisiert, daß an der Spitze die Bezeichnung der Behörde im Dativ, darauf die des Einreichers mit *παρά* und dem Genitiv steht (z. B. *Αὐρηλίῳ Κύρῳ νυκτοστρατήγῳ τῆς Ἑρμοῦ πόλεως παρὰ τοῦ δεῖνος* [Lips. 39]), und zwar stets ohne die Grußformel *χαίρειν*, worauf der Kontext folgt. In dieser Form werden aber auch Angebote zu privaten Rechtsgeschäften gestellt, besonders wenn der eine Kontrahent eine sozial übergeordnete Person ist, welche derartige Kontrakte mit niedrig stehenden Personen wie ein Patrimonialherr in größerer Anzahl zu schließen pflegt; darum ist die hypomnematische Form ganz alltäglich bei Pacht- und Mietkontrakten, und zwar in der Weise, daß die Pächter und Mieter dem Grundherrn den Pacht- resp. Mietantrag einreichen.

An sich enthält dabei das *ὑπόμνημα* nur eine Offerte, und der Ver-

---

als ob darunter der Privatnotar verstanden würde (vgl. auch S. 54 A. 3), weil *συναλλαγματογράφος* hier zu *μνήμων* (öffentlicher Notar) im Gegensatz steht. Aber Bedenken erregt wieder Teb. 386 l. 12—13 (dazu Eger a. O). — Noch anders und gleichfalls noch unklar steht es mit dem Begriff des *νομογράφος* (Koschaker, Sav. Z. 29, 17 A. 2; vgl. auch Naber, Arch. 2, 32; Grenfell-Hunt zu Oxy. 2 S. 84 A. 1; Preisigke, Girowesen 277). Er kommt vor in Ox. 34 I 9 (188); Gen. 42, 32; Fay. 24, 19. 28, 15. 36, 23; BGU 18, 27. 581, 16. 647, 16. 888, 4 (*νομογράφος τῆς ἀγορᾶς*). 891 V 23 [und danach auch in R. 25 (vgl. Nachträge) zu ergänzen]; Teb. 384, 14. 397, 34 (*διέπων τὰ κατὰ τὴν νομογραφίαν*). Im letzteren Papyrus macht die eben angeführte Bezeichnung es wahrscheinlich, daß hier der *νομογράφος* ein öffentlicher Funktionär ist, kein privater Schreiber; hier stellt er auch wie die öffentlichen Notare eine objektive Homologie her. Auch sonst ist zu bemerken, daß die *νομογράφοι* mehrfach Erklärungen an Behörden verfassen, und auch die von ihnen geschriebenen Verträge auffällig oft solche mit Behörden sind (BGU 581 sogar vom Apparitor nachgeprüft!), so daß man sie für Journalbeamte der Behörden halten könnte. Da aber die Stilisierung bei ihnen meist die des Chirographum ist (vgl. BGU 1135, 7: *νομογραφικὴ ἐπιστολή* und 1136 mit der Anmerkung des Herausgebers) und besonders mit Rücksicht auf Oxy. 34 I 9 (**188**) ist die Frage nach ihrer Stellung sehr zweifelhaft.

Von den *νομογράφοι* unterscheide man wohl die *νομικοί* (tabelliones); wie es scheint, obliegen diese der Abfassung der Rechtsurkunden der römischen Bürger (Koschaker a. O. 15 fg.); sie sind sicher Privatpersonen.

tragsabschluß kann dabei in einer beliebigen Urkundenform erfolgen; oft aber vollzieht er sich durch einen einfachen Vermerk auf dem *ὑπόμνημα*, d. h. er wird durch die Unterschrift des Inhalts, man habe auf das Gesuch hin gepachtet[1]) resp. verpachtet, bestätigt. Und zwar ist in der Mehrzahl der Fälle nur die Unterschrift einer der beiden Parteien (zumeist die des Antragstellers[2]) erhalten); wahrscheinlich unterschrieb jeder Teil nur die für den andern bestimmte Ausfertigung.

## B. ÖFFENTLICHE URKUNDEN (*ΔΗΜΟΣΙΟΙ ΧΡΗΜΑΤΙΣΜΟΙ*).

### I. Die Agoranomenurkunde.

A) Sie ist bis jetzt erst von der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts ab (Grenf. 1, 10 a° 174) bezeugt, aber, da die Agoranomie in Ägypten schon um das Jahr 265 nachweisbar ist[3]), vermutlich bedeutend älter. Sie ist eine objektive und wird vor einem von den ptolemäischen Königen geschaffenen Beamten, dem Agoranomen[4]), errichtet; also ist sie auch eine öffentliche. Der Amtsbezirk des Agoranomen ist in der ptolemäischen Zeit entweder der ganze Gau oder eine Toparchie desselben; in der römischen Zeit umfaßt er stets den ganzen Gau und residiert der Agoranom in dessen Metropole.

Man hat vermutet, daß diese griechische Notariatsbehörde[5]) als das hellenistische Parallelinstitut der den Agyptern dienenden Monographen gedacht und dazu bestimmt war, der einheimischen Bevölkerung die Möglichkeit gesicherter Kontraktserrichtung, an welche sie durch jene gewöhnt war, in griechischer Sprache zu bieten. Wie dem auch sei, jedenfalls konnten sich Ägypter und Griechen gleichmäßig dieser Behörde bedienen und ihre Bedeutung ist, obwohl alle anderen Urkundsarten daneben bestehen blieben, bald eine sehr große geworden. Zu bemerken ist freilich, daß agoranomische Urkunden für die ptolemäische Zeit bis jetzt nur in der Thebais nachweisbar sind[6]); doch ist dies möglicherweise nur durch die zufälligen[7]) Fundverhältnisse bedingt. In den drei ersten Jahr-

1) Hierin liegt auch die Erklärung dafür, daß in Pachtangeboten der Pächter oft bloß mit dem Namen unterschreibt (S. 56 A. 3). Er behält sich nämlich vor, wenn der Vertrag zustande kommt, zum Namen das '*ἐμισθωσάμην ὡς πρόκειται*' hinzuschreiben zu können. Oft ist nur letzteres eigenhändig geschrieben.

2) Erklärung dessen bei Mitteis zu P. Lips. 19, 29 (S. 59). Fälle, wo die Unterschrift des Verpächters vorliegt, z. B. in CPR 247; Gen. 10. 34. 66. 69; Straßb. 43.

3) Hib. 29 R. 3, cf. Magd. 31, 7 aus der Zeit des Philopator.

4) Er ist unter den Ptolemäern ein Staats-, seit der Kaiserzeit ein liturgischer städtischer Beamter. Preisigke, städt. Beamtenwesen 5, 11, 31 fg.

5) Doch kommen den Agoranomen auch noch andere Funktionen zu, vgl. Hib. 29.

6) Die Mehrzahl stammt aus Pathyris (= Gebelên). Ein Verzeichnis der ptolemäischen Agoranomen gab (i. J. 1905) Gerhard a. O. 508 fg.

7) Vgl. Jouguet, Revue critique 1906, 1, 107—108; aber auch Bouché-Leclercq 4, 136 A. 3.

hunderten der römischen Zeit finden sich Agoranomenurkunden auch außerhalb der Thebais.[1]) Im vierten Jahrhundert verschwindet die agoranomische Urkunde gänzlich.[2])

Mit der Agoranomenurkunde verwandt und wohl nur eine Unterart derselben ist die *γραφεῖον*-Urkunde; wir geben ihr diesen Namen deshalb, weil die Urkundsbehörde sich hier als *τὸ γραφεῖον* bezeichnet. Da *γραφεῖον* ein allgemeiner Ausdruck ist, der eigentlich die Schreibstube bedeutet, ist es wohl möglich, daß das *γραφεῖον* nur eine Filiale der Agoranomie oder mitunter gar nur ein anderer Name für dieselbe ist.[3]) Im allgemeinen läßt sich beobachten, daß die Notariatsämter in den Dörfern vorwiegend als *γραφεῖα* bezeichnet werden (viele Beispiele bietet das Faijûm), während in den Gaumetropolen die Notariate meist als Agoranomien erscheinen; doch kommen im herakleopolitischen Gau in der severischen Zeit '*ἐπιτηρηταὶ ἀγορανομίας*' auch auf den Dörfern vor[4]) und wird umgekehrt in verschiedenen Metropolen für die Urkundenbehörde außer dem Titel *ἀγορανομεῖον* auch der Name '*γραφεῖον*' verwendet.[5]) Insbesondere die Fälle der letzteren Art sind es, aus denen man den Eindruck gewinnt, daß *γραφεῖον* vielleicht bloß eine andere Bezeichnung (u. zw. Funktionsbezeichnung) für das *ἀγορανομεῖον* darstellt.[6]) Außerdem ist es wohl begreiflich, daß in den *κῶμαι*, wo der Agoranom nicht

1) Vgl. z. B. Oxy. 99. 375. 380. 577. 722. 723 und die Ermächtigung an die Agoranomen zur Beurkundung in Oxy. 241—3 (**180**) u. a.; BGU 177, 4; 193, 11; Par. 17; CPR 6—8; 59; 64; 67; 71 u. a.

2) Eine der ihr verwandten (s. das im Text folg.) *γραφεῖον*-Urkunden findet sich noch i. J. 328 (Flor. 14).

3) Das habe ich schon Hermes 30, 597 und Arch. 1, 190 vermutet; so auch Koschaker, Sav. Z. 28, 284; Preisigke, Girowesen 274/5. — So könnte sich auch der *διέπων τὰ γραφῖα τῆς μητροπόλεως καὶ τῶν τριῶν μερίδων* in Arsinoë (Wessely, Wien. Sitzb. 153, 56) erklären.

4) CPR 6—8 u. a.; einmal anscheinend ein *ἀγορανομεῖον* auch in einem Dorf des arsinoitischen Gaues (BGU 888, 11); wogegen BGU 193 II 10 nach Grenfell-Hunt Teb. II p. 399 als Belegstelle ausscheidet und BGU 177, 3 lückenhaft ist.

5) Im oxyrhynchitischen Gau zwar ist bis jetzt in der Hauptstadt auch für die römische Zeit noch kein *γραφεῖον* genannt, sondern nur in Komen resp. Toparchien, Oxy. 637. 808; Auson. 3 (**184**). Dagegen kommt zu Diokletians Zeit ein *γραφεῖον* in Hermupolis vor (Amh. 95 II 21; Lips. 5 II 9; Straßb. 51, 25); in der Zeit des Antoninus Pius ein solches in Koptos (Lond. 2 p. 153, 22 (**87**) und ebenso im Jahr 95 v. Chr. eines in Alexandrien (Lond. 2 p. 203 l. 9). Auch in Arsinoë (wo in den Dörfern die *γραφεῖα* massenhaft sind) ist für die Hauptstadt ein *γραφεῖον* erwähnt (Wessely, Wiener Sitz.-Ber. 153, p. 56; Lond. 2 p. 215, 11).

6) Dazu s. besonders Lips. 4, 30 vgl. mit 5 II 9. Letztere Stelle besagt, daß der (in Lips. 4 im Original vorliegende) Sklavenkauf vor dem *γραφεῖον* in Hermupolis zu errichten sei. In Lips. 4, 30 wird konstatiert, daß für diesen Kauf die Gebühren an die Agoranomia gezahlt sind. Damit wäre die Gleichung direkt bewiesen — wenn nicht die Möglichkeit bliebe, daß beim Sklavenkauf die *ἀγορανομία* auch noch in anderer Funktion wie als Urkundsamt intervenieren konnte, z. B. als Kontrollbehörde (vgl. Kap. VI), oder daß 4, 30 auf den obligatorischen Vorvertrag hinzielt.

persönlich dirigiert, sondern nur durch untergeordnete Gehilfen vertreten ist, der verflachende Ausdruck 'γραφεῖον' mit Vorliebe gebraucht wurde.

[Zu bemerken ist allerdings, daß die beurkundende Tätigkeit der γραφεῖα, in welcher sie, wie gesagt, den agoranomischen Funktionen vollkommen parallel gehen, erst für die Kaiserzeit nachweisbar ist; aus der ptolemäischen Zeit haben wir noch keine sicheren Belege für diese, sondern nur für die noch zu besprechende registrierende, die darin besteht, daß sie von bereits errichteten Privaturkunden, die man ihnen zu diesem Behuf vorlegt, den Inhalt in ein Urbarium der Rechtsgeschäfte eintragen. Doch mag es auf der Lückenhaftigkeit unserer Überlieferung beruhen, daß wir nicht auch für die notarielle Tätigkeit der älteren γραφεῖα Zeugnisse besitzen.]

Das *Μνημονεῖον.* Außerdem finden wir noch andere Namen für Beurkundungsämter; so kommt z. B. in Tebtynis i. J. 106 a. C. ein ἀρχεῖον τῶν μνημόνων vor (Teb. 166); in Oxyrhynchos, wo es ein ἀγορανομεῖον gibt, auch noch der Name μνημονεῖον (Oxy. 483, 19); der Agoranom im Faijûm führt in BGU 177, 6 auch den Titelzusatz 'ὢν καὶ μνήμων'. Wie dies zu verstehen ist, ob das μνημονεῖον noch eine selbständige koordinierte Behörde neben dem ἀγορανομεῖον resp. γραφεῖον oder bloß eben die für die Beurkundung bestimmte Abteilung des ersteren ist, also eigentlich nur ein besonderer Name für dieses, bleibt ungewiß.

Ein ganz neutraler Ausdruck endlich ist ἀρχή oder ἀρχεῖον, welcher eigentlich die Behörde schlechthin, daher auch das Notariatsamt (BGU 86, 25; 252, 11)[1]) bezeichnen kann.

B) Was die äußere Form der Agoranomen- resp. Grapheionurkunden betrifft, ist folgendes zu sagen. Sie beginnen meist[2]) mit dem Datum (u. zw. angegeben nach dem Regierungsjahr des Königs oder Kaisers und dem Ausstellungsort). Des weiteren ist aber zu unterscheiden je nachdem die Urkunde einen ausdrücklichen Legalisierungsvermerk des Notariats trägt oder nicht.

α) Der ausdrückliche Legalisierungsvermerk besteht, wo als Urkundsbehörde die Agoranomie angegeben wird, regelmäßig in einem Zweifachen: αα) gleich hinter dem Regierungsdatum und Ausstellungsort folgt die Bezeichnung des amtierenden Agoranomen (resp. seines Gehilfen), z. B. ἐν Κροκοδίλων πόλει ἐπὶ Πανίσκου[3]) ἀγορανόμου, worauf sich der Urkunden-

1) Aber auch die βιβλιοθήκη; Lumbroso, rendic. dell' Acc. dei Linc. 1903, 311 fg.

2) Ausnahmen, wo das Datum zum Schluß steht, kommen in Oxyrhynchos, u. zw. hauptsächlich in Pacht-, Miet- und Dienstverträgen vor (Oxy. 498/9; 725; 730).

3) Über diesen (in Krokodilopolis residierenden) Paniskos, sowie über seinen in Pathyris exponierten und sehr häufig begegnenden, wegen seiner übel redigierten Protokolle bei den Papyrologen berüchtigten Substituten Hermias s. Gerhard a. O. 562 fg.

text anschließt. — ββ) Am Schluß dieses Textes folgt dann meist die Unterschrift des Agoranomen (oder seines Vertreters), z. B. *Πανίσκος κεχρη(μάτικα)*[1]; hierbei ist das Wort *κεχρημάτικα* stereotyp. — Wo die Urkundsbehörde sich als *γραφεῖον* bezeichnet, lauten die betreffenden Vermerke: zu Anfang z. B. *διὰ τοῦ ἐν Εὐημερείᾳ γραφείου*, und die Unterschrift etwa: *διὰ Ἥρωνος τοῦ πρὸς τῷ γραφείῳ Εὐημερείας* (Faj. 98, 28). Mitunter findet sich jedoch die Legalisierungsklausel aus dem Kontext herausgerückt, so daß nur am Schluß oder auch an der Spitze der Urkunde die Notiz: *Ἀναγέγραπται* (oder *ἐντέτακται*)[2] *διὰ τοῦ* (z. B. *ἐν Ἡρακλείᾳ*) *γραφείου* steht.

Es ist übrigens einleuchtend, daß wir auf den angegebenen Stilunterschied zwischen agoranomischen und *γραφεῖον*-Urkunden kein besonderes Gewicht legen dürfen; dies, abgesehen von seiner Geringfügigkeit, schon deswegen nicht, weil wir ja das *γραφεῖον* gar nicht scharf von der Agoranomie unterscheiden.

Zuziehung von Zeugen pflegt — abgesehen von den Testamenten (vgl. Anm. 3) — meistens zu fehlen; ausnahmsweise kommen jedoch Zeugen vor.[3]) Auch die Parteiunterschrift fehlt in den ptolemäischen Stücken, hat sich aber in der römischen Zeit zu einer allgemeinen Übung entwickelt.

β) Außer den eben besprochenen Urkunden, welche sich schon durch die Nennung des *ἀγορανομεῖον* oder *γραφεῖον* ausdrücklich als vor diesen errichtete bezeichnen, gibt es noch eine große Zahl solcher Objektivurkunden, bei denen die Errichtung vor einer Behörde äußerlich nicht ersichtlich gemacht ist, aber doch aus sachlichen Gründen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie aus einem Notariatsbureau herstammen.[4])

---

1) Über Fälle, wo diese Unterschrift fehlt, vgl. Gerhard a. O. 515—17; Wenger, Stellvertretung 81—83; Bry a. O. 86. — Die Behauptung, daß sie in der römischen Zeit überhaupt nicht mehr nachweisbar sei (Bry 87) wird widerlegt durch Oxy. 99, 11/12. Die Unterschrift in CPR 5 allerdings ist von sehr zweifelhafter Lesung.

2) Ausnahmsweise kommt statt dessen auch vor *κατεχω(ρίσθη)*: Teb. 397, 1; CPR 27, 32. Bloß ein Datum steht in CPR 11, 40; 29, 33, doch wäre Nachprüfung wünschenswert.

3) Zwei Zeugen: Grenf. 1, 27. Daß freilich außerdem in agoranomischen Testamenten sechs Zeugen vorkommen (P. Cairo Arch. 1, 64 und Grenf. 1, 12), gehört nicht hierher, weil es mit der Besonderheit des Testaments zusammenhängt (oben S. 55 A. 2).

4) Darauf hat zuerst Erman, Arch. 2, 455 fg. hingewiesen; weitere Ausführung bei Koschaker, Sav. Z. 28, 283 f. Die Zahl dieser anonymen Notariatsakte ist eine sehr große, ja überwiegende. Insbesondere in den oxyrhynchitischen Objektivurkunden wird eine Amtsstelle fast nie genannt. Dafür findet sich häufig die Notiz, die Urkunde sei *ἐν ἀγυιᾷ* errichtet. Grenfell-Hunt zu Oxy. 4, 722, 12 (p. 202) sind geneigt, in dieser Angabe den Hinweis auf den (auf offener Straße amtierenden) Agoranomen resp. Agoranomiegehilfen zu erblicken; zustimmend Koschaker, Sav. Z. 28, 293 A. 4; Wilcken, Sav. Z. 30, 505 A. 3. (Vgl. noch Wilamowitz, GGA 1898, 683; Wenger, Stellvert. 143 A. 1.)

Gleiche durchgängige Anonymie der Notariatsbehörde zeigen ferner die ptole-

Es läßt sich nämlich zunächst zeigen, daß der Legalisierungsvermerk der Notariatsbehörden selbst auf sicher notariellen Urkunden fehlen kann. Denn es gibt mehrere Urkunden, die weder den Vermerk 'διὰ τοῦ γραφείου' noch eine entsprechende Unterschrift tragen und doch nachweislich aus diesem Bureau stammen, indem dies aus dem Kontext hervorgeht (BGU 196, 19 [**162**]; Lond. 2 p. 215, 11; Lips. 4, 30 und 27, 17)[1]); vgl. dazu die Einl. zu Nr. **162**.

Daneben kommen nun freilich, und zwar sehr häufig, auch solche vor, welche nicht einmal einen solchen indirekten Hinweis auf eine beurkundende Behörde enthalten.

Aber es ist kaum möglich, diese für rein private anzusehen; denn 1. es fehlt absolut jeder Hinweis auf einen privaten Urkundsverfasser und es fehlen auch Urkundszeugen, während doch das ganze Wesen der Objektivurkunde gerade dadurch bedingt ist, daß sie vor irgendwelchen Urkundspersonen errichtet wird (oben S. 49 fg.); 2. außerdem stimmen sie in der inneren Stilisierung mit den sicheren Notariatsurkunden vollkommen überein; 3. für Urkunden, die sicher private sind, nämlich für χειρόγραφα, ist in dieser Zeit eine besondere Nachbehandlung behufs ihrer gerichtlichen Verwendbarkeit erforderlich, nämlich die δημοσίωσις (unten S. 82), und von dieser ist bei den objektiven Urkunden (abgesehen von einigen ganz vereinzelten Fällen, die gegenüber der großen Masse nichts beweisen und auch anderweitig erklärbar sind [S. 86]) nie die Rede; auch dies spricht dafür, daß letztere keine bloßen privaten Urkunden sind. 4. Endlich: wo auf Objektivurkunden der (sofort zu besprechende) Amtsvermerk 'ἀναγέγραπται' o. ä. mit dem Datum erhalten ist, stimmt letzteres immer mit dem Datum des Kontrakts selbst überein; das deutet darauf, daß beides zusammenfiel.[2])

C. Verwahrung der Agoranomen- und Grapheionurkunden. Es ist selbstverständlich, daß ein Amtsexemplar der vor den ἀγορανομεῖα und γραφεῖα errichteten Urkunde bei diesen verblieb; den Parteien

mäischen Notariatsurkunden der Sammlung Reinach, Nr. 23. 26 und (ergänzt) 8. 12. 25. Aber auch in anderen Ausgaben findet man Beispiele in Fülle.

Wie ist die an sich auffällige Erscheinung, daß so viele Notariatsakte ihren Ursprung nicht angeben, zu erklären? Es ist zu bedenken, daß der Sachkundige schon aus dem objektiven Stil auf die Herkunft vom Notariat des Ausstellungsortes schließen konnte. Wie aber, wenn auch der Ausstellungsort nicht genannt war (z. B. Oxy. 278 u. a.)? Für diese Fälle ist anzunehmen, daß solche Stücke nicht die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen, sondern Amtsexemplare (d. h. Bruchstücke der τόμοι συγκολλήσιμοι oder der εἰρόμενα, S. 63) darstellen; solche brauchten natürlich die Angabe des Orts nicht.

1) Nur sollte man dafür nicht auch Papyri zitieren, die unten abgerissen sind, wie BGU 86. 394, Amh. 110; da kann der Vermerk am Schluß gestanden haben.

2) Richtig erkannt von Koschaker, Sav. Z. 28, 286; vgl. bes. auch daselbst A. 3.

wurde natürlich auf Verlangen je eine Ausfertigung ausgehändigt.[1]) Das heißt *ἐκδιδόναι*, die Ausfertigung wird *ἐκδόσιμον* oder *ἀντίγραφον* genannt.

Sodann werden bei jeder Urkundsbehörde

1. die bei ihr verbliebenen Amtsexemplare in bestimmten Zeitabschnitten zu einer Rolle (*τόμος συγκολλήσιμος*) zusammengeklebt.[2])

2. Außerdem wird — mindestens seit Beginn der Kaiserzeit — von jeder Urkunde eine amtliche Abschrift genommen und es werden diese Abschriften gleichfalls zu einer Rolle vereinigt; eine solche Abschriftenrolle heißt *εἰρόμενον* (von *εἴρειν*, also die Reihe). Ihr Zweck ist der: sie wird an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* der Gaumetropolen (S. 92) abgeliefert.[3]) Das ist auch erklärlich; denn die Verwahrung der Originalien in den einzelnen Schreibstuben war nicht ausreichend verläßlich und es empfahl sich, Kontrollexemplare in der städtischen Bibliothek zu haben.

Demgemäß ist die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* ein Zentralarchiv ihres Gaues: an sie liefern sämtliche Notariate Urkundenkopien ab, ja, wie wir später sehen werden, auch von den trapezitischen *διαγραφαί* werden an sie Kopien abgegeben, welche '*εἰρόμενα τραπεζιτικά*', von den eben besprochenen '*εἰρόμενα γραφείων*' o. ä. wohl zu unterscheiden sind. — Bei den Notariaten verbleiben dagegen die *τόμοι συγκολλήσιμοι*.

Entstand nachträglich für eine der Parteien das Bedürfnis, noch ein Exemplar von der Urkunde zu erhalten, so konnte nunmehr auch die

---

1) Daß dies geschehen ist, wird gelegentlich auf dem Amtsexemplar vermerkt: Teb. 397, 1: *ε ἐξεδό(θησαν) ἑνὶ ἑκάστῳ*: 5 Ausfertigungen erteilt. Wie in CPR 27, 32 die Formel *δημ°* *ἐξεδο¯* [nach Lesung von Hunt GGA 1897, 464] aufzulösen ist, weiß ich nicht; der Vorschlag von Preisigke, Girowesen 434 ist nicht anziehend. Vgl. noch Teb. 556; Oxy. 494, 25. — Die abweichende Auffassung der *ἐκδόσιμα* bei Preisigke 483 fg. scheitert, wie derselbe eigentlich zugibt, an Teb. 556. — Die im Text genannten *ἐκδόσιμα* entsprechen dem, was in lateinischer Sprache Authenticum oder Exemplar heißt; das bei der Behörde zurückbleibende Konzept ist lateinisch die 'Scheda'. Vgl dazu Gaudenzi, sulla duplice redazione del documento italiano nel medio evo (Florenz 1908) 357 fg. und Oxy. 1022, 29. — Gleiche *ἐκδόσιμα* finden sich bei trapezitischen *διαγραφαί*: Lond. 3 p. 157, 15; 160, 19; 163, 15.

2) Eine Ausnahme von der Einverleibung in den *τόμος συγκολλήσιμος* dürften wohl die Testamente gebildet haben; denn wir sehen, daß sie vom Agoranomen dem Testator auf Wunsch behufs Aufhebung zurückgegeben werden (Oxy. 106—7). Sie wurden wohl separat verwahrt.

3) Wir haben über die Deposition der *γραφεῖα* bei der *βιβλιοθήκη* m. W. keine direkten Zeugnisse; denn P. Ausonia 3 (**184**) und Grenf. 2, 41 (**183**) nennen die Bibliothek nicht ausdrücklich. Aber es deutet auf sie ganz ausreichend die Analogie von Lips. 9, 21, wo die *εἰρόμενα* der Bank-*διαγραφαί* bei ihr erliegen, und in Flor. 46, 1 (**185**) ist bei der *χωρικὴ βιβλ.* (wohl = *βιβλ. ἐγκτήσεων*) das Gleiche der Fall.

Preisigke, der richtig darauf hinweist, daß die Bibliotheken Archive sind, hebt diesen Satz dadurch wieder auf, daß er die den Gegenstand ihrer Verwahrung bildenden *εἰρόμενα* als bloße Auszüge betrachtet (unten S. 64 A. 3), während in Wahrheit sowohl die Bibliothek als das Notariat vollständige Urkunden besitzt, erstere die Abschriften, letzteres die Originale.

*βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* aus dem bei ihr befindlichen *εἰρόμενον* ihr eine beglaubigte Abschrift (*ἀντίγραφον ἐπεσκεμμένον*) geben.[1] [2])

3. Endlich führt das Notariat über die aufgenommenen Urkunden noch eine *ἀναγραφὴ συμβολαίων*, d. h. eine Liste der von ihm aufgenommenen Rechtsgeschäfte unter auszugsweiser Angabe ihres wesentlichen Inhalts.[3]) Anscheinend wird auch diese an die *βιβλιοθήκη* eingeliefert.

Die angeführten Regeln, welche freilich in der Literatur vielfach verkannt werden, ergeben sich aus einem Papyrus von Antaiopolis (publ. von Vitelli Ausonia 1907 p. 139 sub Nr. 3 [**184**]), dann aus dem unveröffentlichten Münchner Papyrus Nr. 32, der die Überschrift '*ἐξ εἰρομένου γρα-*

---

1) Diese Sorte von *ἀντίγραφα* ist also wohl zu unterscheiden von den S. 63 (oben) genannten, welche auch *ἐκδόσιμα* heißen. Die letzteren sind nämlich juristisch genommen Originalausfertigungen der Urkunde, welche dabei eben vom Notariatsamt in mehreren Originalexemplaren (eins für das Amt, die anderen für die Parteien) hergestellt wird; sie tragen auch die Originalunterschriften der Parteien, welche also mehrmals unterschreiben müssen. Ganz deutlich ist dies z. B. in Lips. 3, wo ein *ἀντίγραφον* (Col. II 13) einer Kauf-*διαγραφή* lauter Originalunterschriften trägt (Col. I 6—16); ähnlich in BGU 1065 (vgl. l. 1 mit l. 18). Wo dagegen ein *ἀντίγραφον* keine Originalunterschrift hat (z. B. CPR 4 u. v. a.) dürfen wir annehmen, daß es sich um ein von der *βιβλιοθήκη* nachträglich erteiltes *ἀντίγραφον ἐπεσκεμμένον* handelt. Da von den meisten Urkunden schon das Notariat den Parteien *ἀντίγραφα* (im Sinne von „Ausfertigung") gegeben haben wird, werden die *ἐπεσκεμμένα* hauptsächlich nur dann verlangt worden sein, wenn das ursprüngliche *ἀντίγραφον* verloren gegangen war oder wenn man gleichzeitig die Urkunde an verschiedenen Orten verwenden mußte.

2) In einzelnen Fällen (Fay. 89; BGU 174; 189(?) und 989 — letzteres registriertes *ἐξαμάρτυρον*, S. 55) — finden wir statt einer Kopie des vollständigen Kontraktstextes bloß eine solche des Datums, *ἀναγραφή*-Vermerks und der *ὑπογραφή*. Diese Erscheinung läßt sich vielleicht so erklären, daß die *βιβλιοθήκη* statt vollständiger Abschriften (denn um solche, nicht um Originalien handelt es sich dabei nachweislich stets) mitunter nur eine Abschrift der *ὑπογραφή* gab, ähnlich wie in Flor. 46 eine *ἔγλημψις* der bloßen *ὑπογραφή* einer *διαγραφή* erteilt worden ist. Daß man dagegen den Urkundentext auch auf dem Original durch eine *ὑπογραφή* ersetzen konnte, was Wilcken, Arch. 5, 205 A. 3 annimmt und als 'verselbständigte *ὑπογραφή*' bezeichnet, halte ich für wenig wahrscheinlich. — Übrigens findet sich bei Fay. 89 und BGU 174 noch eine weitere Kuriosität. Ersteres Stück hat an der Spitze den *ἀναγραφή*-Vermerk, dann großen freien Raum, dann *ὑπογραφή*; ähnlich, nur mit veränderter Einteilung und abgerissener *ὑπογραφή*, das zweite. Ich vermute fast, daß hier bloß provisorische Abschriften vorliegen; d.h. daß man Parteien, welche etwa eilig waren, zunächst nur eine Kopie der Unterschrift, des Datums und *ἀναγραφή*-Vermerks gab, wobei man durch Freilassung des erforderlichen Raumes die Möglichkeit vorbehielt, die Abschrift später zu vervollständigen.

3) Ihr Zweck ist leicht einzusehen: da die einzelnen Urkunden vor der Zusammenklebung im *τόμος* leicht verloren gehen können, hat der Beamte über sie eine Übersichtsliste zu führen. Unrichtig erblickt Preisigke, Girowesen 413 in ihnen bloß die Versandnachweise zu der Einsendung der Akten (S. 63 A. 3) an das Zentralarchiv. Irrig ist auch a. O. die Annahme, das *εἰρόμενον* enthalte bloß Auszüge der Urkunden. Der im nachfolgenden Text zitierte Münchener Papyrus enthält unter der Überschrift *ἐξ εἰρομένου γραφείου* einen vollständigen Text; ebenso ist nach Lips. 9, 22/3 aus einem *εἰρόμενον* (allerdings *τραπεζιτικόν*) ein vollständiges *ἀντίγραφον* genommen worden.) — Einen unserem *ἀναγραφαί* entsprechenden Index aus dem 6. Jahrh. findet man bei Marini, pap. diplom. p. 272—5.

*φεῖον*' trägt und der gleichen Überschrift in PER 138 (Wessely, Denkschr. d. Wien. Akad. II 47, IV 11), sowie aus Grenf. 2, 41, 16 ff. (**183**) und der Parallele der trapezitischen Praxis (S. 71/2). Der Münchner Papyrus und PER 138 sind direkte Reste von *εἰρόμενα*, aber auch Bruchstücke von *ἀναγραφαί* sind erhalten (Flor. 51 [**182**]; PER Nr. 2030—34. 2045 bei Wessely Mitt. E. R. 5, 107 fg.; ob auch Oxy. 808 (von den Hgg. unrichtig als Fragment eines *διάστρωμα* diagnostiziert; doch ist auch die Diagnose auf *ἀναγραφή* unsicher; vgl. Lewald, Grundbuch 18 A. 1)?[1])

Außer diesen Zeugnissen wird die hier dargelegte Auffassung auch durch das unten S. 81 fg. über das Verfahren bei dem *ἀναγράφειν* von Privaturkunden zu sagende unterstützt und erläutert.

II. Die *συγχώρησις*-Urkunde. Außer den über die ganze *χώρα* verteilten Notaritätsämtern der *ἀγορανομεῖα* und *γραφεῖα* treten auch in Alexandrien Urkundsbehörden auf. Zwar reicht unsere Kenntnis von diesen nicht über die augusteische Zeit zurück[2]); aber natürlich werden sie viel älter sein. Die Überlieferung läßt freilich auch noch für die spätere Zeit manches zu wünschen übrig.

Wir erfahren zunächst, daß es auch in Alexandrien *ἀγορανομεῖα* und *μνημονεῖα* (was vielleicht identisch ist, oben S. 60) gegeben hat[3]); der Urkundsstil dieser Ämter wird wohl derselbe gewesen sein, wie jener der gleichnamigen Notariate auf dem Land.

Aber daneben wird die Beurkundung auch noch von Gerichtsbehörden geübt.

Als solche erscheinen 1. der Archidikastes; 2. ein zweites Gericht, welches in den Urkunden schlechthin *κριτήριον* genannt wird; endlich 3. ein '*κριτήριον ἐπὶ τῇ αὐλῇ*' (Hofgericht).[4]) Von den beiden letzteren wissen wir übrigens nichts Näheres; nach dem Amtstitel des Archidikastes, welcher im vollen Umfang lautet: (*Ἱερεὺς καὶ*) *ἀρχιδικαστὴς καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων*[5]), läßt sich vermuten, daß sie diesem Beamten irgendwie subordiniert waren (Kap. I S. 9).

1) Dagegen halte ich Amh. 98 jetzt für das Verzeichnis der einer andern Behörde als der *βιβλιοθήκη* vorgelegten Kontrakte. — Lips. 31 hat mit dem *γραφεῖον* nichts zu tun; die erste mit *παρὰ Θέωνος* anfangende Urkunde (l. 1) schließt das aus.

2) Für welche wir jetzt in den von Schubart herausgegebenen BGU 1050—61, 1098 fg. reichliches Material besitzen. *Συγχώρησις*-Urkunden der nachaugusteischen Zeit sind BGU 282; 542 (dazu Wilcken, Arch. 1, 176); 729; 741; 825; Oxy. 268; wohl auch CPR 5 (dazu Eger, Grundbuchwesen 106). Ob auch Giss. 51? S. dazu Mitteis, Sav. Z. 31, 391.

3) Belege aus damals noch unveröffentlichtem, seither großenteils schon publiziertem Material bei Schubart a. O. 71—81.

4) Die Belege für diese Ämter s. Kap. I S. 8; für den Archidikastes speziell noch Kap. II 27 fg.

5) Dabei stehen öfter noch andere Zusätze; vgl. Otto, Priester und Tempel 1, 166 fg.; 197 fg.

Außerdem sind sie — im Gegensatz zum ἀρχιδικαστής und seinem unten zu nennenden Bureau — in der nachaugusteischen Zeit nicht mehr bezeugt.

Die bei diesen Gerichten errichtete Urkunde nun ist die συγχώρησις-Urkunde. Sie hat ihren Namen davon, daß die Parteierklärungen bei ihr mit συγχωρεῖ eingeleitet werden. Gegenstände derselben scheinen alle Verträge unter Lebenden sein zu können. Stilistisch wird sie so gefaßt, als ob beide Vertragsparteien den Urkundsentwurf dem Gericht vorlegten: charakteristisch ist dafür die stereotype Eröffnungsformel; sie lautet, wenn beim Archidikastes überreicht wird: *Τῷ δεῖνι ἱερεῖ ἀρχιδικαστῇ κτλ. παρὰ τοῦ δεῖνος καὶ παρὰ τοῦ δεῖνος.*[1]) *Συγχωρεῖ* oder *συγχωροῦσι κτλ.*, also objektiv, manchmal auch subjektiv (Oxy. 268, 5; BGU 1001, 8. 1144, 9) mit συγχωρῶ stilisiert. Zum Schluß steht die Wendung ἀξιοῦμεν[2]), die gewiß eine Bitte um Legalisierung der Urkunde darstellen soll. Darauf folgt das Datum, das also, im Gegensatz zu den andern Objektivurkunden, am Ende steht.

Die an eines der anderen κριτήρια adressierten Stücke unterscheiden sich davon nur durch die Adresse, indem sie z. B. an *Πρώταρχος ὁ ἐπὶ τοῦ κριτηρίου* (BGU 1054; 1059 u. ö.) gerichtet sind. Wie der Vermerk κόλ(λημα) zeigt, sind sie zur Aufnahme in die Registerbände bestimmt.

Man muß jedoch m. E. nicht glauben, daß diese συγχωρήσεις, wie ihr Wortlaut anzudeuten scheint, von den Parteien selbst hergestellt und dem Gericht im fertigen Zustand zur Beurkundung präsentiert würden. Schon ihr sehr gleichmäßiger Stil deutet darauf, daß auch sie von einer Behörde verfaßt sind; außerdem zeigt der Umstand, daß sie objektive Urkunden sind, daß hier ein Dritter beurkundet, und das kann, da Zeugen nicht genannt werden, wohl nur eine Behörde sein.[3]) Die Sache steht also so, daß die genannten Gerichte eigene Bureaux hielten, in denen die

1) Also der Typus der Einleitung eines ὑπόμνημα (S. 57).

2) Einmal heißt es: ἐν δὲ τοῖς προκειμένοις οὐκ ἔνεστι σωματ(ισμός)· ἀξιοῦμεν ὡς καθήκει (Oxy. 268, 18) Meist faßt man auch dies als Urkundsformel und Begründung des ἀξιοῦμεν: 'weil der σωματισμός fehlt, bitten wir (um ihn)'. Dabei versteht man dann σωματισμός etwa als Eintragung in das Register der öffentlichen Urkunden o. ä., ohne jedoch diese Bedeutung belegen zu können. Es ist aber überhaupt zweifelhaft, ob die fraglichen, sonst nie wiederkehrenden Worte mit dem Beurkundungsvorgang irgend etwas zu tun haben.

3) Schubart S. 45 läßt die von ihm herausgegebenen συγχωρήσεις aus Abusir-el-Mäläq aus diplomatischen Gründen dem Bureau eines Rechtsanwalts entstammen und nimmt bloße Vorlage an den Archidikastes an. Gesetzt aber selbst, daß diese Papyri wirklich in einem Privatbüreau geschrieben sind, so beweist das nur, daß jener Rechtsanwalt, ehe er mit seinen Klienten zum καταλογεῖον ging, Vertragsentwürfe aufsetzen ließ, welche den Beamten die Urkundstätigkeit sehr erleichterten; sie brauchten nur die Parteien an der Hand jener Konzepte über ihr Einverständnis zu befragen und konnten sofort mit der Reinschrift vorgehen, während sie andernfalls auch die Konzepte hätten selbst entwerfen müssen. — Mit dem im Text Gesagten stimmt auch der Ausdruck 'συγχώρησις τελειωθεῖσα διὰ τοῦ καταλογείου (s. S. 67 bei A. 2) überein.

*συγχωρήσεις* verfaßt wurden; daß diese Bureaux die Parteierklärung stets mit einer Bitte an den Gerichtsvorstand um Legalisierung des Akts einleiten, ist nur äußere Floskel. Es ist wohl möglich (obwohl nicht bezeugt), daß dieser zur Perfektion des Akts noch seine Unterschrift auf die Urkunde setzte; aber die materielle Beurkundung[1]) konnte nur in der Tätigkeit seiner Bureaubeamten liegen. Das bezügliche Bureau heißt beim Archidikastes *καταλογεῖον*; wir hören mehrfach von *συγχωρήσεις*[2]) *τελειωθεῖσαι διὰ τοῦ καταλογείου* oder *διὰ τῆς ἐφημερίδος*[3]) *τοῦ καταλογείου* (Oxy. 73, 33; 271, 7. 11; 268, 10. Wie die Bureaus der anderen *κριτήρια* geheißen haben, wissen wir nicht.

Über den Ursprung dieser eigentümlichen Urkundenform ist die ansprechende Vermutung aufgestellt worden, daß sie aus gerichtlichen Vergleichen hervorgegangen sei.[4]) Es wären also zunächst in dieser Form nur wirkliche Prozeßvergleiche solennisiert worden. Die Erkenntnis, daß diese *δημόσιοι χρηματισμοί* sind, hätte dazu geführt, auch ohne Rechtsstreit, in der Form eines fingierten Vergleichs, diese Solennisierung anzustreben. In der Tat stimmt der Name *συγχώρησις* und die Überreichung an die Gerichte mit dieser Hypothese gut überein (vgl. Anm. zu **31** II 11). Daß diese Urkundsform aber auch durch ein Gesetz besonders anerkannt worden ist, zeigt die Bemerkung in BGU 1113, 24 (**169**): *τὸ περὶ τῶν συγχωρήσεων κείμενον πρόστιμον*, wonach für ihre Übertretung eine besondere Strafe fixiert war.[5])

[Dafür, daß außer den bisher genannten Behörden noch andere zur Beurkundung berechtigt gewesen wären, haben wir derzeit keine genügenden Anhaltspunkte. Denn wenn in Lond. 3 p. 117, 17 von Beurkundung durch den *γραμ[ματεὺς]* von Hermupolis die Rede zu sein scheint, kann dies das *γραφεῖον* bedeuten. Teb. 317 (dazu Sav. Z. 28. 386) möchte ich jetzt eher auf ein vom *ἐξηγητής* zu Alexandrien geführtes Vollmachtsregister beziehen als auf eine besondere Beurkundungsart.[6])]

1) Soweit die ägyptische öffentliche Urkunde eine solche kennt (oben S. 51): die auf S. 50 fg. behandelte Frage wiederholt sich auch hier.

2) Einmal findet sich auch eine *ὁμολογία τετελειωμένη διὰ τοῦ καταλογείου* erwähnt (Oxy. 73, 33); das ist, da dieses Bureau sonst immer *συγχωρήσεις* herstellt, wohl nur Schreiberversehen (zu erklären durch das S. 73 zu A. 2 Gesagte). Nennt sich doch einmal eine *συγχώρησις* selbst: *συγγραφή* (BGU 1131 I 21).

3) D. i. das Journalbuch (Protokollbuch) des *καταλογεῖον*.

4) Schubart, Arch. 5, 49—52; P. Meyer zu P. Giss. Nr. 36 p. 4.

5) Schubart a. O. 51 A. 3.

6) Die für Alexandrien einigemal erwähnte Urkunde mit dem Namen '*παραμονή*' endlich (die von Schubart, Archiv 5, 73 hiefür zitierten Urkunden sind mittlerweile von ihm als BGU 1153 II—4 und 1139 veröffentlicht worden), ist nicht, wie Schubart anzunehmen scheint, eine besondere Urkundenform, sondern der Name ist hier vom Inhalt entlehnt. Wie man *τροφῖτις* sagt statt *συγγραφὴ τροφῖτις*, ist *παραμονή* eine *συγγραφή* oder *συγχώρησις παραμονῆς* (vgl. auch Oxy. 731, 14), u. zw. ist das ein Vertrag, durch welchen eine Person (bes. ein Kind) für eine Schuld in Dienst gegeben wird.

III. Die *διαγραφὴ τραπέζης.*[1])

1. Die *διαγραφή* hängt mit der wohl in der gesamten griechischen und römischen Kulturwelt verbreiteten[2]), in Ägypten aber vermöge der Papyrusfunde besonders deutlich hervortretenden Verwendung der Trapeziten als Kassenführer vermögender Privatpersonen zusammen. Es ist ganz gewöhnlich, daß solche bei den Trapeziten Depots erlegt haben, aus denen sie besonders bei Kauf- und Darlehnskontrakten und anderen Geschäften, bei welchen eine Geldleistung stattfindet, im Wege der Anweisung die Valuta auszahlen lassen. Die *διαγραφαί* sind hierbei Noten, welche der Trapezit dem Anweisungsempfänger über die erfolgte Anweisung[3]) zustellt (er ist also der Verfasser der *διαγραφή*); wo er infolge derselben ihm die angewiesene Valuta auszahlt, wird der Empfang dieser oft auf der *διαγραφή*-Urkunde selbst vom Empfänger durch seine Unterschrift bestätigt.[4])

Die Stilisierung ist hierbei eine so charakteristische, daß man oft schon kleine Fragmente einer *διαγραφή* als solche erkennen kann.[5]) An der Spitze steht das Datum und der Vermerk: '*διὰ τῆς τοῦ δεῖνος τραπέζης*'. Darauf: *Ὁ δεῖνα* (der durch den Trapeziten vertretene Anweisende) *τῷ δεῖνι* (dem Empfänger). Die Grußformel *χαίρειν* fehlt, vielmehr wird sofort in der Konstruktion des Accus. cum Infin. die Tatsache der Anweisung einer bestimmten Summe und der Rechtsgrund der Anweisung registriert.

2. Unselbständige und selbständige *διαγραφή*. Eigentlich setzen solche *διαγραφαί* einen bereits errichteten Kausalvertrag voraus, von dem sie nur einen Teil der Realisierung verbriefen. Darum ist es nur natürlich, daß neben ihnen auch eine (notarielle oder chirographarische usf.) Urkunde über den Kausalvertrag errichtet wird, auf welche sie Bezug nehmen. Dann liegt eine unselbständige *διαγραφή* vor, und davon finden wir namentlich beim Kauf Beispiele; es steht hier mitunter

---

1) Daß auch diese zu den öffentlichen Urkunden gestellt wird, ist durch ihre schließliche Entwicklung zur selbständigen *διαγραφή* und den dieser allem Anschein nach innewohnenden Charakter als instrumentum quasi-publicum (S. 71) gerechtfertigt. Die unselbständige *διαγραφή* würde diese Klassifikation allerdings nicht vertragen.

2) Darüber allgemein Mitteis, Sav. Z. 19, 212 fg. Vgl. noch die Inschr. von Ephesus im Rec. des Insc. Iur. gr. 1 p. 24 l. 52. Für Ägypten ist jetzt das Bankwesen von Preisigke a. O. umfassend dargestellt worden. Förderliche Bemerkungen dazu noch bei Partsch a. O. 737 fg.

3) Der technische Ausdruck für Anweisen scheint *ἐξοδιάζειν* zu sein; Lips. 3 I 17 (171); Flor. 48, 13 u. a.; doch wird das Wort im Kontext der *διαγραφαί* nicht verwendet.

4) Diese Bestätigung ist natürlich wie jede *ὑπογραφή* subjektiv stilisiert. Ausnahmsweise (Teb. 398) nimmt die Bestätigung selbst die objektiv stilisierte Form einer *διαγραφή* an.

5) So die Fragmente in P. Flor. 24 (187). 25. Vgl. auch meine Bemerkung zu CPR 1, 17 in P. Lips. 1 p. 6.

in einer ersten Kolumne eine notarielle Urkunde über den Kaufvertrag selbst, in der zweiten die *διαγραφή*[1]), wobei die *διαγραφή* nur vom Verkäufer unterschrieben wird[2]), der die Zahlung empfängt; auch für das Darlehn haben wir gleichartige Urkunden.[3])

Etwa seit dem letzten Jahrzehnt des ersten Jahrh. n. Chr. treten auch die selbständigen *διαγραφαί* auf[4]); ihr Wesen besteht darin, daß man von der Errichtung einer Urkunde über den Kausalvertrag ganz absieht und sich damit begnügt, ihn in die *διαγραφή* über die Valuta in entsprechender Art (s. sofort) mit hinein zu ziehn. Beim Darlehen heißt es also, der Empfänger habe vom Anweisenden erhalten z. B. 100, welche er als Darlehen zu bestimmten Bedingungen zurückzugeben habe. Etwas anders beim Kauf: hier wird zuerst konstatiert, daß der Empfänger einen Gegenstand verkauft hat, und erst dann wird die Überweisung des Kaufpreises berichtet. Dieser eigentümliche Stil, durch welchen nunmehr die *διαγραφή* sich zu einem selbständigen Urkundentypus erhebt[5]), findet sich ziemlich oft vertreten, bei Darlehen und Kaufverträgen u. a.[6]), was bei der Ausbreitung des Bankwesens auch keineswegs zu verwundern ist. Gänzlich verdrängt hat er allerdings die ältere Form der unselbständigen Diagraphe nicht; namentlich beim Kaufvertrag[7]) läßt sie sich noch für die diokletianische Zeit nachweisen.

---

1) So ist es in Lips. 4 und 5 (**171**). Ebenso wird in Gen. 22, 4 auf eine Kaufurkunde hingewiesen; Reste von dieser sind sogar zu sehen, wie Wilcken, Arch. 3, 390 mitteilt.

2) Vgl. Lips. 4 und 5. 3) Flor. 1; Teb. 389 (**173**); Straßb. 52.

4) Wahrscheinlich solche selbständige *διαγραφαί* sind gemeint, wenn es in BGU 1047 II 4 heißt: *τὰς ἀντὶ συμβολαίων γεγονυίας δι* . . . [l. *διαγραφὰς*?] *τραπεζῶν*.

5) Während ich in meinen Trapezitika erst für das Darlehen derartige Urkunden zur Verfügung hatte, konnte Gradenwitz in seiner vortrefflichen Untersuchung Mél. Nicole 193 fg. sie auch schon für den Kauf nachweisen, wobei er nur insofern zu weit ging, als er damit ein vollständiges Absterben der unselbständigen Kauf-*διαγραφή* annahm. Daß dieselbe neben der selbständigen fortbestand, zeigt Lips. 4 und 5 (**171**) (Zeit des Diokletian), vgl. mein röm. P.-Recht 1, 312 A. 80. — Preisigke, Girowesen 278 nimmt wohl mit Recht an, daß den Banken das Recht zur Errichtung selbständiger *διαγραφαί* durch eine besondere (zwischen d. J. 72—89 n. C. erflossene) Verordnung erteilt worden sei, während man bisher die Entwicklung als eine spontane betrachtete.

6) Der Typus ist auf alle Geschäfte anwendbar, wobei ein Teil Geld leistet (einen Überblick der Mannigfaltigkeit gibt Lond. 3 p. 156 fg.); also auch z. B. auf Mitgiftbestellungen. Es sind jedoch auch *διαγραφαί* ohne Zahlung nicht ganz ausgeschlossen, wiewohl eigentlich sinnwidrig und nur als parasitäre Bildung zu betrachten; sie sind denn auch äußerst selten. Zwei solche Fälle in Lond. 3 p. 148—50 und 166 k (a° 212). Es ist sehr charakteristisch, daß im letzteren Fall auch sofort der Stil sich ändert, statt des hier unanwendbaren *ἔχειν αὐτόν* heißt es sofort: *ὁμολογεῖ* (l. 4); im erstern wird der übliche Stil dadurch ermöglicht, daß ein Teil dem andern 8 Drachmen zur Deckung der Vertragskosten anweist. — Empfangsbestätigung in Form einer *διαγραφή* s. S. 68 A. 4).

7) Auch unselbständige Darlehnsdiagraphai kommen noch vor, so P. Flor. 1; Straßb. 52 und die von Grenfell-Hunt zu Teb. 389 zitt., BGU 445.

Natürlich muß bei der selbständigen Diagraphe nicht bloß das Kausalverhältnis in der διαγραφή deutlich angegeben werden — denn dies geschieht, wie bereits gesagt, auch in der unselbständigen —, sondern, und dies bildet den inhaltlichen Unterschied zwischen beiden, die selbständige διαγραφή muß überhaupt alle Vertragsbestimmungen, auch die untergeordneten, enthalten (weil es ja eine andere Gelegenheit zu deren Fixierung hier nicht gibt, indem die διαγραφή den Kausalvertrag in sich aufnimmt). Dabei ist es üblich, diese Nebenbestimmungen in die ὑπογραφή des Verkäufers zu verlegen, so daß diese den eigentlichen Schwerpunkt des Kontraktes darstellt; ganz begreiflich ist es daher, daß z. B. in Flor. 46 (**185**), wo eine amtliche Abschrift einer solchen διαγραφή erteilt wird, bloß die ὑπογραφή wiedergegeben wird. Die unselbständigen διαγραφαί dagegen können alles Nähere der Haupturkunde überlassen und sich begnügen, diese zu zitieren.

Nach dem Gesagten ist ferner bei einer selbständigen Kauf-διαγραφή die Unterschrift beider Parteien wesentlich; bei einer unselbständigen brauchte der Käufer die διαγραφή nicht zu unterschreiben.

Selbstverständlich wurden von den so errichteten Kontrakten den Parteien Ausfertigungen (ἐκδόσιμα) erteilt. Vgl. Lond. 3 p. 157 l. 15; 160 l. 19; 163 l. 15.

In vereinzelten Fällen kommt statt διαγραφὴ τραπέζης der Ausdruck διεκβολὴ τραπέζης vor (BGU 445, 7/8; Teb. 389, 3 [**173**]; Giss. 32; P. Hawara 31) und man hat daran gedacht (Grenfell-Hunt zu Teb. cit., anders Eger Arch. 5, 136 A. 1), letzteres als eine besondere Bezeichnung für die unselbständige διαγραφή anzusehen. Doch ist diese Auslegung noch nicht gesichert.[1])

3. Kaum einer Bemerkung bedarf es, daß eine Zahlung durch (unselbständige) διαγραφή auch dann vorkommen kann, wenn die Schuldbegründung (z. B. Darlehen, Kauf) nicht durch Vermittelung des Trapeziten stattgefunden hat[2]) (z. B. BGU 246: trapezitische Zahlung des Kaufpreises bei einem durch συγχώρησις-Urkunde errichteten Kauf; BGU 472: διαγραφή über Zahlung eines durch Syngraphe beurkundeten Darlehens). Ebenso kann umgekehrt eine diagraphisch begründete Schuld bar (διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου) bezahlt werden.

Wie endlich im bisherigen vorausgesetzt wurde, handelt es sich bei

1) Neuestens bezieht Preisigke 234 die διεκβολή auf alle Fälle, wo infolge der Anweisung bare Auszahlung erfolgt, nicht bloß Gutschrift auf dem Konto des Adressaten. Damit wäre alles im Text Gesagte in Frage gestellt; denn dasselbe geht ja davon aus, daß die Zahlung des Bankiers zu einer διαγραφή führt. Zum Glück ist die Richtigkeit dieser Prämisse trotz P. außer allem Zweifel; man denke nur an die διαγραφαί zum Darlehnszweck, wo der Darlehnsempfänger es gewiß nicht auf bloße Girogutschrift abgesehen hat.

2) Früher bezweifelt von Gradenwitz, Einführung 121.

den διαγραφαί regelmäßig um Anweisungen auf Geld, und das ist nur natürlich, weil man beim Bankier meist eben Gelddepots hat. Doch kommen — wenngleich sehr selten — auch διαγραφαί über Leistung von Naturalien vor; Fay. 96; Teb. 395 (cf. 394). Es muß hier der Anweisende Naturaldepots gehabt haben (a. A. Preisigke a. O. 222 fg.).[1])

5. Die διαγραφή wäre an sich bloße Privaturkunde, denn die Trapeziten sind keine öffentlichen Beamten, sondern Kaufleute. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß den bei ihnen errichteten Urkunden irgend einmal das Privileg erteilt worden ist, den δημόσιοι χρηματισμοί gleichzustehn, d. h. als registrierte Urkunden im Sinne des ägyptischen Provinzialrechts[2]) zu gelten, und es ist wohl möglich, daß gerade darauf die Umbildung der unselbständigen διαγραφή, die immer eine andere (Vertrags-) Urkunde voraussetzt, zu einer selbständigen zurückgeht (vgl. S. 69 A. 5 i. f.).

Es ist hierbei zunächst zu erwähnen, daß vielleicht — wenn nämlich die Vermutungen von Grenfell-Hunt zu Oxy. 513, 37 das Richtige treffen — die Trapeziten oder wenigstens manche von ihnen keine gewöhnlichen Kaufleute sind, sondern die Bankgeschäfte oder doch gewisse Banken[3]) ein Staatsmonopol bildeten, das zwar an Private verpachtet wird, aber natürlich nur an besonders vertrauenswürdige, die dann auch einer öffentlichen Kontrolle (s. unten) unterstehen und quasi-publizistischen Charakter haben.

Auch der Beweiswert der trapezitischen Diagraphe muß gegenüber gewöhnlichen Privaturkunden mindestens ein gesteigerter gewesen sein, weil der Trapezit die Urkunde als Unparteiischer errichtet und wenigstens für die erfolgte Auszahlung des Geldes seine Handelsbücher alle Beweiskraft haben, die man einem ordnungsmäßig geführten Handelsbuch zuzuschreiben pflegt. Auch die römischen Schriftsteller pflegen deshalb die 'mensae scriptura' als ein bevorzugtes Beweismittel hinzustellen und ebenso ist das Kontrahieren vor den Trapeziten schon im klassischen Griechenland beliebt.[4])

In Ägypten hat man die Vertrauensstellung der Trapeziten auch einer öffentlichen Kontrolle unterworfen; sie waren verpflichtet, die durch sie vermittelten Kontrakte in förmlichen Registern aufzubewahren und Abschriften dieser Register periodisch den staatlichen Archiven einzuliefern. Solche Registerabschriften sind erhalten; sie heißen, ähnlich wie die des γραφεῖον, εἰρόμενα (Flor. 67, 11. 44 ff.; Lips. 9, 22) und wurden

1) Häufiger jedoch hat man solche in den Staatsmagazinen, welche von den Sitologen verwaltet werden, daher Anweisungen auf diese in größerer Zahl vorhanden sind (Oxy. 516; 619/621; 625/626; 630/632; Lips. 112/117 u. a.).

2) Oben S. 51.

3) Vielleicht sind hierbei die δημόσιαι τράπεζαι von den ἰδιωτικαὶ τράπεζαι (z. B. Oxy. 305) zu unterscheiden.

4) Mitteis, Sav. Z. 19, 236 fg.

anscheinend periodisch der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* des Bezirks, wo die Bank lag, abgeliefert (arg. Flor. 24 [187]. 25. 67, II 42; Lips. 9, 22 [*τὸ κατακείμενον ἐν ταῖς παρ' ὑμῖν* — sc. *τοῖς βιβλιοφύλαξι* — *ἐγκτήσεσιν εἰρόμενον τραπεζειτικόν*]). Lond. 3 p. 156 ff. ist ein sehr umfangreiches Exemplar eines solchen[1]), während Flor. 24. 25 nur auszugsweise Listen (*ἀναγραφαί*) von *διαγραφαί* zu enthalten scheinen. Aus diesen *εἰρόμενα* wurden den Parteien auf Verlangen auch beglaubigte Abschriften (*ἐπεσκεμμένα* Lips. 9, 21; *ἔγλημψεις* Flor. 46, 1 [185] ausgefolgt.

## 3. RÖMISCHE URKUNDEN.

Solche wurden auch in Ägypten von den daselbst lebenden Römern errichtet und sind sogar obligatorisch, dafern es sich um Geschäfte des Ius civile handelt. Davon wurde bereits in der Einleitung gehandelt. Für die Abfassung derselben gab es im Lande besondere tabelliones, welche *νομικοί*, auch *νομικοὶ Ῥωμαικοί* genannt werden[2]) und wie die Tabellionen überhaupt Privatpersonen sind.

# III. NOMENKLATUR UND STIL DER URKUNDEN.

a) Was die Nomenklatur betrifft, so wird bei den Vertragsurkunden (Testamente haben natürlich eine besondere Stellung) vor allem unterschieden zwischen *συγγραφή* und *χειρόγραφον*. Über letzteren Begriff s. S. 55 fg. *Συγγραφή* dagegen heißt in der ptolemäischen wie in der römischen Zeit jede andere Vertragsurkunde, mag sie ägyptisch oder griechisch, private (Syngraphophylaxurkunde) oder öffentliche (ägyptische Monographen- oder griechische Agoranomenurkunde) sein; ausgenommen nur die *συγχώρησις* (und natürlich das Pacht-*ὑπόμνημα*). Da abgesehen von den *χειρόγραφα* (und *ὑπομνήματα*) alle Urkunden objektiv stilisiert sind, ist die *συγγραφή* immer Objektivurkunde.

b) *Ὁμολογία*. Mitunter wird der Ausdruck *ὁμολογία* gebraucht. Er bezeichnet im antiken Sprachgebrauch nicht eine besondere Urkundsart, insbesondere auch nicht eine Unterart der *συγγραφή*, scheint vielmehr letzterem Terminus gleichzustehn und sich von ihm nur darin zu unterscheiden, daß er mehr das Materielle der Willenseinigung, jener mehr ihre schriftliche Fixierung zum Ausdruck bringt. Wenigstens ist es so am besten zu verstehen, wenn Eleph. 2, 1/2 sich *συγγραφὴ καὶ ὁμολογία* nennt oder in Petr. 3, 21b l. 5; Par. 13, 6; Lips. 27, 16 von einer *συγγραφὴ ὁμολογίας* die Rede ist[3]); vgl. auch Pollux, Onom. 8, 140: *ἐγ-*

1) Oder, da es Originalunterschriften hat, eines *συγκολλήσιμος*.

2) BGU 326 II 23; 361 III 2; 388 I 26, II 29, III 8 (91); Koschaker, Sav. Z. 29, 15 fg.

3) Dazu noch Straßb. 40, 13. 25. Die Deutungen von Preisigke und Wenger, Gött. G. A. 1909, 305 scheinen mir unbegründet.

γραφος ὁμολογία.[1]) In diesem Sinne wird gelegentlich (wiewohl selten) auch eine συγχώρησις[2]) oder ein χειρόγραφον[3]) als ὁμολογία bezeichnet.[4])

Die heutigen Papyrologen gebrauchen den Ausdruck Homologie allerdings oft in einem anderen Sinne, indem sie damit eine besondere Gattung der Urkunden bezeichnen. Sie legen dabei Gewicht darauf, ob im Kontext die Parteierklärungen mit dem Wort ὁμολογεῖ (resp. ὁμολογῶ) eingeleitet werden oder nicht. Das Gebiet dieser Unterscheidung beschränkt sich übrigens auf die Urkunden, die vor dem Agoranomen, dem Grapheion und dem Syngraphophylax errichtet werden, sowie die Chirographa; bei συγχωρήσεις, διαγραφαὶ τραπέζης und ὑπομνήματα ist das ὁμολογεῖν schon durch ihre ganze Anlage ausgeschlossen.[5])

Innerhalb der übrigen Urkunden jedoch ist allerdings jene Unterscheidung möglich; es kann z. B. ein Cheirographon sagen: ὁμολογῶ πεπρακέναι σοι, aber ebenso auch πέπρακα σοι. Ebenso eine Objektivurkunde ὁμολογεῖ ὁ δεῖναι μεμισθωκέναι, aber auch Ἐμίσθωσεν.[6]) Danach unterscheiden manche Gelehrte[7]) weiter zwischen subjektiven Homologien, d. h. Chirographa, die mit ὁμολογῶ eingeleitet werden, und objektiven, d. h. Objektivurkunden, bei denen ὁμολογεῖ regiert. Die Mehrzahl allerdings nennt Homologie nur die objektive, also eine Unterart der συγγραφή.

Es ist denn auch sofort zu bemerken, daß bei den Chirographa jene

1) Für das attische Recht wird überhaupt für ὁμολογία die Bedeutung als (mündliche) Willenseinigung angenommen, Meyer-Schömann-Lipsius, att. Proz. 678 A. 538. Auch sonst heißt der Vertrag als Ganzes oder auch die Vertragsurkunde ὁμολογία oder ὁμόλογον, z. B. Recueil 1 p. 162, 11; 276, 26; 278, 36; 284, 124; 286, 158; 04, 17, 306, 31. Auch einzelne Vertragserklärungen werden mit ὁμολογεῖ eingeleitet. Recueil 1, 49, 8; 50, 18. 24; 314, 23.

2) Oben S. 67 A. 2.

3) Oxy. 719, 26 (ergänzt); 731, 13; CPR 155, 7; häufig ist dies erst im 4. Jahrh. (Flor. 43, 18; 66, 3; 75, 28; BOU 917, 4; Gen. 11, 16 u. a.).

4) Ein sehr vieldeutiger Ausdruck endlich ist οἰκονομία. Er kann jede privat- (und staats-)rechtliche Maßnahme bedeuten; so die grundbücherliche Verfügung (CPR 1, 11; 170, 12. 29; 206, 16; BGU 883); einen prozessualen Vorgang (BGU 888, 4, allerdings nur ergänzt); den Kaufvertrag (Lond. 3 p. 161, 7; BGU 301, 14; 859, 14 u. ö.); die Miete (Lebas-Waddington, Insc. d. As. Min. 136 a, 36); die ἀπογραφή (Lond. 3 p. 125, 25) u. a.

Χρηματισμός, gleichfalls ein mehrdeutiger Ausdruck, bezeichnet von Urkunden regelmäßig die öffentlichen (δημόσιοι χρ.), vgl. auch Recueil des Insc. Iur. Gr. 1, 246 l. 8; 248 l. 15; daneben kommt es aber auch vor als Bezeichnung von amtlichen Dekreten (Teb. 295, 12; 397, 18, vielleicht auch Flor. 56, 2; Oxy. 712, 10; Lond. 3 p. 126, 4); in Amh. 35, 37 steht es, um das Einreichungsprotokoll eines Beamten zu bezeichnen, also = καταχωρισμός (die Hgg. haben vermöge eines Lapsus calami sogar letzteres Wort eingesetzt, während das Faksimile χρηματισμός zeigt); cf. Par. 65, 15.

5) Vgl. jedoch S. 69 A. 6.

6) Fälle der letzteren Art z. B. BGU 32. 153. 300. 758. 1093; Oxy. 724. Ein ähnlicher Gegensatz kommt auch in den griechischen Urkunden des Mittelalters vor; Ferrari, i documenti 27 fg. 41.

7) So z. B. Waszyński, Bodenpacht.

Einteilung keine besondere Bedeutung hat. Ein inneres Gesetz, auf dem sie beruht, ist nicht ersichtlich und der sonstige Bau des Chirographums wird dadurch nicht berührt, ob es mit *ὁμολογῶ* anfängt oder nicht. Es mag daher hier oft lokale Gewohnheit oder individuelle Vorliebe für die Wahl der einen oder andern Form maßgebend gewesen sein. Nur ist zu bemerken, daß vom vierten Jahrh. n. Chr. ab die *ὁμολογῶ*-Form bei ausführlicheren Chirographa das Übergewicht erlangt.

Wesentlich größere Bedeutung kommt der Homologieform bei den Objektivurkunden zu. Hier verbindet sich nämlich mit ihr oft (vgl. jedoch Anmerk. 3) eine andere und wichtige Erscheinung. Wo *ὁμολογεῖ* regiert, ist der ganze Kontrakt vom Standpunkt bloß der einen Partei redigiert, der dieses Wort in den Mund gelegt wird; sie formuliert die Vertragsbedingungen für beide. Z. B. beim Kauf: *ὁμολογεῖ* (der Verkäufer) *πεπρακέναι* — *καὶ ἀπεσχηκέναι τὴν τιμὴν* — *καὶ βεβαιώσειν*. Die Annahmserklärung des andern Teils wird im Kontext nicht formuliert und seine Ansprüche ergeben sich nur indirekt aus den Erklärungen des Partners. Wo dagegen *ὁμολογεῖ* fehlt, gelangt die juristische Tätigkeit beider Parteien zum gesonderten Ausdruck; z. B. beim Kauf: *ἀπέδοτο* (der Verkäufer) — *ἐπρίατο* (der Käufer); bei Darlehen: *ἐδάνεισεν* (der Gläubiger) — *τοῦτο δ' ἐστὶ τὸ δάνειον ὃ ἀνωμολογήσατο ἔχειν* (der Schuldner) o. ä.; bei der Miete *ἐμίσθωσεν* (der Vermieter) — *ἀποδότω δὲ τὸ ἐνοίκιον* (der Mieter)[1]; bei der Ehe: *Ἐξέδοτο τὴν ἑαυτοῦ θυγατέρα* (der Vater) — *ἀπέχει δὲ ὁ γαμῶν τὴν φερνήν.*[2]) Die Zweiseitigkeit tritt also hier scharf hervor.[3])

Wie schon oben (S. 73) gesagt, pflegen viele der Heutigen die mit *ὁμολογεῖ* eingeleiteten Urkunden als Homologien schlechthin zu bezeichnen (wobei sie die objektive Fassung voraussetzen und den Ausdruck subjektive Homologie ablehnen); den Gegensatz dazu bilden ihnen die „Protokolle“ (Stil: *ἀπέδοτο* — *ἐπρίατο*). Doch ist dieser Sprachgebrauch logisch zu tadeln, da auch die (objektive) Homologie ein Protokoll ist. In diesem Buch wird daher zwischen Homologien (welcher Ausdruck auf die objektiven beschränkt wird) und einfachen Protokollen unterschieden werden.

Es fragt sich noch, welches Anwendungsgebiet jede dieser Stilarten besitzt? Diese Frage können wir nicht mit Zuverlässigkeit beantworten. Man hat, von der Tatsache ausgehend, daß beim Kauf von Immobilien

---

1) Oxy. 278 (**165**). Doch ist bei Miete und Pacht der Stil am wenigsten scharf zu erkennen.

2) Oxy. 496.

3) Doch wird mitunter auch im *ὁμολογεῖ*-Stil ein Gleiches erreicht, indem man sagt: *Ὁμολογοῦσιν ἀλλήλοις, ὁ μὲν ... ὁ δέ.* Es ist auch klar, daß die einseitige Stilisierung dort nicht recht paßt, wo beide Teile obligatorische Verpflichtungen auf sich nehmen. Für das Anwendungsgebiet der Homologieform (s. das im Text Folgende) liegt hierin vielleicht wenigstens ein Teil der Erklärung; vgl. S. 75 Anm. 2.

der obligatorische Kaufvertrag von den Agoranomen als einfaches Protokoll redigiert wird, die Auflassung als Homologie, daran die Vermutung geknüpft[1]), daß auch z. B. den Pachthomologien (als den definitiven Kontrakten) ein einfaches Protokoll (als eine Art Vorvertrag) vorangegangen sei usf. Letzteres[2]) ist jedoch unwahrscheinlich; es gibt allerdings einfache Protokolle über Pachtung (s. S. 74 A. 1), aber keinen Anhaltspunkt, diese nicht für definitive Kontrakte zu halten; und dagegen spricht auch, daß bei Darlehen Homologien (BGU 290) und einfache Protokolle vorkommen, obwohl hier der Vertrag nur definitiv geschlossen zu werden pflegt usf. — Von anderer Seite hat man das einfache Protokoll für die rein griechische Stilform, die Homologie für eine durch ägyptischen Stil beeinflußte erklärt.[3]) Doch kommt letztere schon so früh, und zwar in Kontrakten mit griechischen Behörden vor[4]), daß auch diese Erklärung nicht befriedigt. So ist hier die Abgrenzung ganz unklar; manches mag auf zufällige lokale Gewohnheit zurückgehen.[5]) Im allgemeinen scheint der Homologiestil in der Kaiserzeit die Oberhand zu gewinnen.

c) Signalement der Parteien. Bei gewissen Urkunden ist es üblich, daß von den Parteien (und zwar an der Stelle, wo ihr Name das erste Mal erwähnt wird) eine steckbriefartige Personsbeschreibung gegeben wird, jedenfalls, um eine Fälschung zu erschweren; da wird Alter, Statur, Hautfarbe, Gesichtsform, und womöglich (andernfalls erscheint die Notiz: *ἄσημος* 'ohne besonderes Kennzeichen') noch ein der Person eigentümliches Merkmal (Narbe, Warze u. dgl.) namhaft gemacht. Diese Personsbeschreibung tritt oft, aber nicht immer[6]), bei agoranomischen und Grapheionsurkunden ein; bei den *διαγραφαί* geschieht sie für den Empfänger des Geldes, nicht für den Anweisenden.[7]) Dagegen fehlt sie fast durchaus bei den Syngraphophylaxurkunden, *συγχωρήσεις*, Chirographa und Hypomnemata.[8])

Auf den Namen der Parteien folgt, wenn sie in einer Stadt wohnen,

1) Wilcken, D. Lit. Zeit. 1900 Sp. 2467 fg.; Arch. 2, 389.

2) Für den Kauf ist der Gegensatz unzweifelhaft vorhanden und erklärt sich vielleicht daraus, daß bei der Auflassung die Tätigkeit des Verkäufers in besonderem Maß in den Vordergrund tritt, daher er allein redet.

3) Gerhard, Philol. 63, 566; Revillout u. a.

4) Vgl. Petr. 2, 25 (a)—(f). 26; 3, 61 (3. Jahrh. v. C.).

5) Dies nehmen Grenfell-Hunt zu Oxy. 905 (p. 243) für die Ehekontrakte an, welche in Oxyrhynchos einfache Protokolle, im Faijûm Homologien sind. Zukünftiges Material wird vielleicht die lokalen Stilgepflogenheiten in helleres Licht setzen.

6) Eine Ausnahme bildet vor allem Oxyrhynchos, wo sie, soweit ich sehe, selten vorkommt.

7) Diese Beobachtung und ihre einleuchtende Erklärung — der Anweisende ist als Kunde dem Bankier bekannt — wird Gradenwitz verdankt (Einführ. 129). Übrigens kommt es vor, daß auch der Anweisungsaussteller ein Signalement erhält.

8) Ausnahmen (in Analogiebildung der agoranomischen und Grapheionsurkunden) z. B. CPR 31. 32. 38; Amh. 91; BGU 918 und in dem *ἐξαμάρτυρον* BGU 989 (**136**).

oft die Angabe des Stadtteils, in welchem sie wohnen, und zwar mit dem Wort *ἀναγραφόμενος* (z. B. *ἐπ' ἀμφόδου φρουρίου λιβός*, im Viertel Weststadt).

d) Die Stipulation kommt in Urkunden unter Peregrinen vor der Constitutio Antonina kaum jemals (s. A. 1) vor, woraus wir sehen, daß sie, obwohl dem Ius gentium angehörig, doch in den intern-peregrinischen Verkehr nicht eingedrungen ist. Seit jenem Gesetz jedoch wird sie in Ägypten allgemein verwendet. Aber gleichzeitig wird sie denaturiert; man hängt jetzt, als allgemeine Schlußwendung, jeder Urkunde die Worte *καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα* an, es geschieht dies sogar beim Testament.[1])

e) Lokale Stildifferenzen. Endlich ist die Beobachtung zu machen, daß öfter bei ein und derselben Urkundenart der Stil der verschiedenen Gaue schwankt, eine Tatsache, die an sich leicht erklärlich ist und keine besondere Bedeutung besitzt, außer die methodische, daß man eben nicht aus jeder Stilschwankung Schlüsse auf historische Entwicklungsprozesse ziehen darf, sondern auch die Möglichkeit zufälliger, insbesondere lokaler Entwicklungen in Rechnung stellen muß. Einige Belege für unsere Angabe werden in der Anmerkung mitgeteilt.[2])

## IV. FISKALMULTEN.

Für die Verletzung der in der Urkunde verbrieften Rechte werden oft besondere Strafen angedroht. Sie gehören eigentlich nicht sowohl der

1) In der vorantoninischen Zeit finden wir dies nur einmal, Oxy. 905, 19 (a° 170); denn CPR 22, 35 ist falsch gelesen (Hunt GGA 1897 S. 462). — Lit.: Mitteis, Reichsrecht 485 fg.; Gradenwitz, Einführ. 137 und Arch. 2, 573 (der das *ἐπερ. ὡμολ.* mit dem heutigen 'vorgelesen und genehmigt' vergleicht; Wenger, R. hist. Pap. Stud. 38 fg.; Waszyński, Bodenpacht 39 u. v. a.; neuestens bes. Ferrari, atti del ist. Veneto 69 (1909/10) II 743 fg. — Für den Okzident vgl. Hitzig, Sav. Z. 14, 208.

2) Der Stil der Ehekontrakte ist trotz eines bestimmten Parallelismus im ganzen doch in Einzelheiten verschieden zwischen dem Oxyrhynchitischen Gau und dem Faijûm, wie schon Grenfell-Hunt, Introd. zu Oxy. 496, bemerken und jedermann durch Vergleichung etwa von Oxy. 496 mit CPR 27 leicht verfolgen kann. — Betreffs des Signalements der Parteien nimmt Oxyrhynchos eine Sonderstellung ein (S. 75 A. 6). — Bei der Vormundschaft ist die Bezeichnung eines nicht ganz nahe verwandten Vormunds als '*κύριος συγγενής*' anscheinend eine im Faijum beliebte Eigentümlichkeit (Weiß, Arch. 4, 87). — Wichtig ist ferner, daß auch das Anwendungsgebiet der Homologien und einfachen Protokolle lokal schwanken kann; Waszyński, Bodenpacht 31 fg.; anderes noch bei Waszyński 16 u. a.

Solche Stildifferenzen greifen übrigens auch außerhalb der Geschäftsurkunden, nämlich bei Eingaben an die Behörden Platz. Die *προσαγγελίαι* an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* (Kap. IV) werden in Hermupolis und Oxyrhynchos mit eidesstättigen Erklärungen beschlossen, im Faijûm nicht (Preisigke, Girowesen 306). Nur eine Wortdifferenz freilich ist es, daß die Gesuche an den Strategen um Zustellung des *διαστολικόν* im Mahnverfahren in Oxyrhynchos mit *οὐ ἐπόρισα* ... beginnen, in Hermupolis und dem Faijûm mit *οὐ παρεκόμισα* (Mitteis, P. Lips. p. 328).

Urkundenlehre als dem materiellen Recht an; da jedoch eine vollständige Rechtstheorie in diesem Buch nicht gegeben werden kann, soll ihrer an dieser Stelle gedacht werden. Es handelt sich dabei natürlich nicht um die in Verträgen regelmäßig übernommene Schadenersatzpflicht oder Konventionalstrafe an die Gegenpartei[1]) für den Fall des Kontraktbruchs, sondern um eine dazu tretende besondere Strafe.

Als solche erscheint schon in der ptolemäischen Zeit eine Buße an den König für den Fall des Vertragsbruchs. Sie ist sehr häufig und wird in verschiedener Höhe festgesetzt, bleibt jedoch im Betrag regelmäßig hinter der Konventionalstrafe um 60 Prozent zurück (vgl. Kap. VI). Wahrscheinlich waren die Ansätze dazu durch gesetzliche Bestimmungen gegeben[2]), welche die private Rechtsverletzung mit öffentlicher Strafe (an den Gerichtsherrn) bedrohten. In der Kaiserzeit dauert der Gebrauch dieser — jetzt an den Fiskus zu zahlenden — Multen fort; wir finden hier auch Anspielungen auf eine gesetzliche Grundlage derselben (BGU 282, 41: *τὸ ὡρισμένον πρόστειμον*, CPR 2, 8; 3, 16; 5, 19; 6, 19; 64, 25; 89, 14; 103, 24; BGU 542, 20; 1113, 24). Ihre Höhe steigt; in Kaufverträgen wird meist für mangelnde Garantie eine dem duplum pretii gleiche Summe (*εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας*) normiert. In den nachklassischen Chirographa spielen sie keine Rolle mehr; dagegen wird in den koptischen Rechtsurkunden, allerdings jetzt auf durchaus neuen Grundlagen, bei den Rechtsurkunden (auch Testamenten) eine Strafe von 6 Unzen = 36 Solidi für die Mißachtung angedroht.[3])

## V. INNEN- UND AUSSENSCHRIFT.

Eigentümlich sind der griechischen Objektivurkunde der Ptolemäerzeit die zur Sicherung gegen Fälschungen Platz greifenden Maßnahmen. In den ältesten Syngraphophylaxurkunden wird der Kontext auf demselben Papyrus zweimal geschrieben (z. B. Hib. 84a [**131**]; 91; 96; Amh. 42; Rein. 22 u. a.). Das Stück des Papyrus, auf welchem die erste Fassung steht, wird zusammengerollt, mit einem Bastfaden durchzogen und auf diesen werden die Siegel der Zeugen und Aussteller gesetzt,

---

1) Die zugunsten der Gegenpartei versprochene Konventionalstrafe wird in den älteren Papyri unterschiedslos *ἐπίτιμον* oder *πρόστιμον* genannt. Im 6. Jahrh. n. C. dagegen heißt sie nur noch *πρόστιμον*, während *ἐπίτιμον* (oder *ἐπιτίμιον*) jetzt nur noch die vom Gesetz fixierte Buße bedeutet; Lond. 1 p. 202 l. 36/7. 205 l. 17 (erg.) und 20; 234 l. 53/4 und so auch in den byzantinischen Rechtsquellen; Ashburner, Rhodian sea law (Oxford 1909) S. 99.

2) Für die *συγχώρησις* ist dies nachweisbar (S. 67). Auch sind von den im nachfolgenden Text zitierten Urkunden BGU 282; 542; 1113; CPR 5 deutliche *συγχωρήσεις* (Eger, Grundbuchwesen 115).

3) Näheres und Lit. Reichsrecht u. Volksrecht 529 fg.

so daß es ohne Bruch der Siegel nicht möglich ist, diese „Innenschrift" zu eröffnen; sie wird erst im Streitfall eröffnet, um den authentischen Text zu erhärten. Bis dahin genügt die „Außenschrift", d. h. die zweite auf dem Papyrus stehende Ausfertigung, welche unverschlossen bleibt; dieselbe ist andererseits notwendig, damit sich jede Partei über den Vertragsinhalt auch ohne Eröffnung der Innenschrift vergewissern kann.

In der späteren Ptolemäerzeit wird die Innenschrift zu einer summarischen Angabe der Hauptpunkte des Urkundsinhaltes verkürzt, und dieser wird meist nicht mehr von den Parteien bei Errichtung der Syngraphophylaxurkunde beigesetzt, sondern vom Beamten des *γραφεῖον* bei ihrer Registrierung.[1]) In dieser verkürzten Form allein erscheint die Innenschrift bei den agoranomischen Urkunden. In der römischen Zeit ist sie bald vollständig abgestorben.

## VI. BESTEUERUNG UND REGISTRIERUNG DER URKUNDEN.

Die ptolemäische Regierung legte nach dem Vorgang der pharaonischen auf verschiedene Rechtsgeschäfte Verkehrssteuern, unter denen das *ἐγκύκλιον* für den Eigentumswechsel[2]) und die Verpfändung — in der periodisch schwankenden Höhe von 5 bis 10% vom Werte des Objektes — am wichtigsten ist. Dasselbe wird nach Errichtung des Kontraktes bemessen und bezahlt, und wir finden häufig Bestätigungen über die Bezahlung dieser Steuer. Sie stehen oft auf der Urkunde selbst; doch kommen sie auch auf separaten Schriftstücken, teils auf Papyrus, teils auf Ostraka, vor. Diese Quittungen heißen *πτώματα* (z. B. Lond. 1 p. 46 l. 37), weil auf den älteren ptolemäischen Urkunden bei der Präsentation zur Versteuerung ein mit *πέπτωκεν* anfangender Vermerk beigesetzt wurde.[3]) Erst seit dem zweiten Jahrh. n. Chr. wird die Formel üblich: *τέτακται*

1) Nachweis bei Wilcken, Arch. 3, 523. Über die manipulative Behandlung insbes. der älteren Syngraphophylaxurkunden und ihre Konservierung haben Elef. 1—4 neue Aufschlüsse gegeben; dazu Rubensohn in der Ausgabe S. 6 fg; Ibscher, Arch. 5, 192 fg.; Wilcken, ebenda 202.

2) Vgl. Bd. I Kap. V.

3) U. z. schrieb man im 3. Jahrh. '*πέπτωκεν εἰς τὸν κιβωτόν*', d. h. das Stück ist (behufs Versteuerung) in den Einwurfskasten der Behörde geworfen worden; Teb. 279 mit der Einl. der Hgg.; vgl. auch Wilcken, Arch. 5, 230 (cf. 229). Diese Formel ist also nur die Bestätigung über die Präsentation zur Steuerbemessung, nicht die Steuerquittung selbst; diese mußte vielmehr separat erteilt werden. Seit Anfang des 2. Jahrh. schreibt man auf die Urkunde schon '*πέπτωκεν εἰς τὴν τράπεζαν ... τὸ καθῆκον* (folgt Geldsumme)' (Lond. 3 p. 2 a° 192 oder 168); das ist bereits Quittung. Daran schließt sich bald die im Text genannte jüngere Quittungsform, die mit '*τέτακται*' beginnt. Vgl. noch Wilcken, Ostr. 1, 64.

[medial] (ὁ δεῖνα εἰς τὴν τράπεζαν) 'er hat gezahlt'. Ausgestellt sind diese Quittungen von den königlichen Banken, wobei dieselben Bezug nehmen auf die von den Pächtern des ἐγκύκλιον vollzogene und von einem Steuerkontrolleur (ἀντιγραφεύς) kontrasignierte (Bemessung und) Zahlungsanweisung (διαγραφή) über den in concreto entfallenden Steuerbetrag.[1]) — Paradigmen von πτώματα s. in **129**; **152—5**; **179—80**.

Damit hängt nun, wie gewöhnlich angenommen wird, das eigentümliche Institut der Registrierung (ἀναγράφειν) zusammen, das auf der einzelnen Urkunde in dem (am Schluß oder auch an der Spitze zugesetzten) Registrierungsvermerk: 'Datum; ἀναγέγραπται διὰ τοῦ ἐν (Ortsangabe) γραφείου' o. ä. zum Ausdruck kommt. Wie schon der Turiner Papyrus 1 Col. 4 l. 13—15 (**31**) gelehrt hat, bestand eine Vorschrift dahingehend, daß die nicht registrierten ägyptischen (d. h. in ägyptischer Sprache und Schrift verfaßten) Verträge 'kraftlos' (vgl. S. 83) sein sollen (τὰ μὴ ἀναγεγραμμένα αἰγύπτια συναλλάγματα ἄκυρα εἶναι). Wahrscheinlich wurde dies deswegen vorgeschrieben, damit nicht die ägyptischen Monographen Verträge ohne Wissen der Steuerbehörde beurkunden sollten.

Nach obiger Stelle hätte die Vorschrift in der ptolemäischen Zeit nur für ägyptische Verträge bestanden; da wir aber auch bei griechischen Syngraphophylaxurkunden und Cheirographa den Vermerk der ἀναγραφή finden (Leyd. O; Teb. 104, 42; 105, 64; Rein. 9. 10. 14 [**132**]. 20/23; Petr. 2, 47; Rein. 29; 30 [**139**] u. a.) dürfen wir annehmen, daß diese auch bei griechischen Urkunden obligatorisch war. — Dabei sind Urkunden, die vor griechischen Notariaten errichtet sind, wie wir bereits wissen (S. 51), schon von vornherein ἀναγεγραμμένα. Nachträgliches ἀναγράφειν dagegen war vorgeschrieben bei allen Urkunden, die nicht vor griechischen Notariatsbehörden errichtet (also nicht δημόσιοι χρηματισμοί) und darum dem Verdacht der Steuerhinterziehung ausgesetzt waren; es gilt dies auch von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die nicht dem ἐγκύκλιον unterliegen[2]); letzteres ist schon deswegen begreiflich, weil man die

1) Über das Nähere Peyron zu Pap. Tor. 1, 144 fg.; Lumbroso, Recherches 344; Wilcken, Ostraka 1, 639; Naber, Arch. 1, 87 fg., sowie Reichsrecht und Volksrecht 52 A. 8 und die daselbst Zitierten; endlich auch Einleitung zu **129** und **152**.

2) Die Frage, in welchem Zeitpunkt das ἐγκύκλιον zu bezahlen war, d. h. ob vor oder nach der ἀναγραφή (vgl. die in A. 1 angeführte Literatur), hat Schwierigkeiten bereitet (vgl. Naber, Arch. 1, 314 fg.). Ich kann dieselbe hier nicht erledigen, möchte aber bemerken, daß der von Naber behauptete wiederholte Wechsel, den die bez. Vorschriften in römischer Zeit erfahren haben sollen, mindestens durch die von ihm S. 316 angerufenen Urkunden (Oxy. 242 fg.) nicht bewiesen wird. Denn wenigstens für den Kauf scheint die Regel zu allen Zeiten zu sein, daß, wo über denselben zuerst ein bloßes agoranomisches Verkaufsprotokoll und erst später die Auflassung vollzogen wird, die Zahlung vor der Auflassung erfolgt, und darauf können auch Oxy. 242 sq. bezogen werden, vgl. auch insb. für die römische Zeit Oxy. 96. 99. Par. 17. Ob es davon Ausnahmen gibt (etwa Grenf. 1, 27 [**156**]), muß ich hier ebenso

Entscheidung, ob dies der Fall sei, nicht dem Gutdünken der Parteien überlassen konnte. — Auf diesen rein fiskalischen Gedanken gründet sich also das allgemeine auch die Kaiserzeit bis auf Diokletian noch beherrschende Prinzip, daß jede Urkunde, um vollwertig zu sein, einregistriert sein muß (S. 50 fg.).

Das Alter des Registrierungsinstituts wurde von jeher nach Par. 65, wo es bereits in einer Korrespondenz zweier Beamten erläutert wird, mindestens bis auf das 36. Jahr des Ptolemaios Philometor (146/45 a. Chr.) zurück datiert[1]); da es aber jetzt in Teb. 279 (**179**) schon für das Jahr 231 heißt '*πέπτωκεν εἰς κιβωτὸν τὸ συνάλλαγμα*'[2]), wird der Ursprung der Einrichtung heute noch viel weiter zurück verlegt.[3])

Die Behörde, bei welcher die ägyptischen sowie die privaten griechischen Urkunden nachträglich registriert wurden, nennt sich gewöhnlich *γραφεῖον*.[4]) Doch ist es zweifelhaft, ob nicht die Nachtrags-Registerbehörden bloß in den Komen (wo sie also auch Stationen haben) *γραφεῖα* heißen, in der Metropole aber die Registerfunktion von der Zentrale des *ἀγορανομεῖον* oder *μνημονεῖον* vollzogen wird (vgl. S. 59).

Die erfolgte Registrierung wird, wie schon S. 79 bemerkt ist, durch den Amtsvermerk '*ἀναγέγραπται* (oder *ἐντέτακται*) *διὰ τοῦ ἐν . . . γραφείου*' auf der Urkunde konstatiert und seit der Kaiserzeit (anscheinend aber auch nicht früher) auch das Amtssiegel (*χάραγμα*) beigedrückt. Von letzterem sind auf manchen Stücken (z. B. CPR 11; 170; Lond. 2 p. 207; Fay. 260; BGU 445; 859) noch mehr oder minder vollständige Überreste erhalten. Darauf bezieht es sich, wenn in Abschriften es heißt: '*ἀντίγραφον χαράγματος*' (CPR 4 i. f. u. a.).[5])

Über die behördliche Tätigkeit bei nachträglicher Registrierung[6]) gibt für die Zeit von 146—135 a. Chr. Par. 65 ein Brief eines Beamten an einen Kollegen, enthaltend die Schilderung der vom ersteren geübten Registrierungspraxis, nähere Auskunft, die freilich nicht sehr deutlich

---

dahingestellt sein lassen, wie die Frage, welche Vorschriften für trapezitische *διαγραφαί*, *συγχωρήσεις* und demotische Urkunden bestanden haben. Dies alles bedarf spezieller Untersuchung.

1) Dazu Bouche-Leclercq 4, 187 A. 2.

2) Parallelen zu dieser Formel Leyd. I 379 (p. 90), richtig ergänzt von Naber, Arch. 1, 87; noch andere bei Revillout, Revue égypt. 2, 114 und Lond. 3 p. 2.

3) Vgl. auch Otto, Priester und Tempel II 296 A. 2.

4) Nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Steuer; Grenfell-Hunt zu Hib. 66, 1/2. — Wenn in einzelnen Fällen im Anubis-Tempel registriert zu sein scheint, so kann ein daselbst stationiertes *γραφεῖον* gemeint sein; vgl. Otto, Priester und Tempel 2, 296 mit Belegen. Auch die in Leyd. O 36 enthaltene *ἀναγραφή* kann entsprechend ausgelegt werden.

5) Irrig ist es, den *ἀναγραφή*-Vermerk selbst *χάραγμα* zu nennen (so Naber, Arch. 1, 86).

6) Über die *ἀναγραφαί* in Altgriechenland vgl. Wilhelm, Beiträge 235 fg. 257 fg.

lautet[1]): die Behandlung besteht in einem 'τὸ συνάλλαγμα εἰκονίζειν, τούς τε συνηλλαχότας καὶ ἣν πεποίηνται οἰκονομίαν καὶ τὰ ὀνόματ' αὐτῶν πατρόθεν ἐντάσσειν καὶ ὑπογράφειν ἡμᾶς ἐντεταχέναι εἰς χρηματισμόν, δηλώσαν[τε]ς τόν τε χρόνον [ἐν ᾧ] ὑπογεγράφαμεν . . καὶ τὸν δι' αὐτῆς τῆς συγγραφῆς χρόνον.' Hier heißt εἰκονίζειν nicht etwa bloß einen Auszug herstellen[2]); denn in Oxy. 34 l. 12/16 ist von Beamten, welche 'εἰκονισταί' genannt werden, gesagt, daß sie ἀντίγραφα, also vollständige Kopien, herstellen.[3]) Auch ist es grammatisch nicht möglich, die Worte 'τούς τε συνηλλαχότας — ἐντάσσειν', die ja freilich von der Anfertigung eines bloßen Summariums sprechen, als Explikation zu εἰκονίζειν zu fassen (da müßte es ἐντάσσοντες heißen). Das allein Richtige ist vielmehr, daß erst letztere Worte sich auf die Herstellung eines Auszugs beziehen, während εἰκονίζειν die Anfertigung einer vollständigen Abschrift — resp. da in dem bezeichneten Papyrus von demotischen Urkunden die Rede ist, einer Übersetzung — bedeuten dürfte. Daraus ergibt sich also, daß das γραφεῖον die Urkunden doppelt registriert: das eine Mal in vollständiger Abschrift — resp. wenn es sich um demotische Originale handelte: Übersetzung[4]) — dann aber auch in einem kurzen Auszug.

Nun erinnern wir uns aber sofort, daß wir solchen vollständigen Kopien einerseits, Auszügen andererseits schon früher begegnet sind, nämlich bei den εἰρόμενα und ἀναγραφαί, welche die Notariate über die von ihnen errichteten δημόσιοι χρηματισμοί herstellen (S. 63). Es scheint mir einleuchtend, daß der in Par. 65 geschilderte Vorgang mit jenem vollständig parallel geht, d. h. es ist ein und dasselbe Prinzip, welches auf die δημόσιοι χρηματισμοί einerseits, die der Nachtrags-ἀναγραφή unterzogenen Privaturkunden anderseits Anwendung findet. Mit Rücksicht darauf ist es auch möglich, daß die letztere Sorte von Abschriften und Auszügen von der ersteren äußerlich gar nicht getrennt gehalten wurde. Insbesondere also seit in der Kaiserzeit die Urkundenverwahrung in der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων vorgeschrieben wurde, werden in den dieser zu liefernden εἰρόμενα und ἀναγραφαί (S. 63fg.) die amtlichen Abschriften der δημόσιοι χρηματισμοί und der anagraphierten Monographen- und Sechszeugenurkun-

1) Außerdem spricht der Verfasser nur von der Behandlung ägyptischer Urkunden; doch wird man das Gesagte wohl auch auf griechische entsprechend übertragen dürfen. Für die Ersteren vgl. noch Einl. zu **181**.

2) So irrig Preisigke, Girowesen 426, dessen Darstellung des Registrierungsverfahrens auch an anderen Punkten fehlgeht (S. 63 A. 1; S. 64 A. 2). Die obige Auffassung habe ich schon im Hermes 34, 97 entwickelt.

3) In Fay. 36, 23 bedeutet εἰκόνικα sogar: ich habe den Kontrakt geschrieben.

4) Gewiß geht es auch hierauf zurück, wenn wir öfters ein 'ἀντίγραφον ὠνῆς μεθηρμενευμένης κατὰ δυνατόν' finden (Lond. 1 p. 46, 1 (**129**); Wessely, spec. tab. 6 n. 6). Dagegen ist das, was wir in Lond. 2 p. 177, P. Rylands 3 p. 169 u. a. unter dem ἀναγραφή-Vermerk finden, bloße griechische ὑπογραφή.

den einfach durcheinander gestanden haben[1]), und das ist auch korrekt, denn sie waren alle ἀναγεγραμμένα.[2])

Offen bleibt noch die Frage, welches γραφεῖον zur Registrierung jeder einzelnen Urkunde räumlich zuständig war.[3])

In der römischen Zeit hat sich der eben geschilderte Zustand schon insofern geändert, als die Sechszeugenurkunde und die demotische Monographenurkunde seltener werden, ohne freilich sofort abzusterben. Damit ist das Gebiet der ἀναγραφή-pflichtigen Privaturkunden zunächst nur praktisch eingeschränkt. Eine auch theoretische Einschränkung aber von gleichzeitig großer praktischer Bedeutung liegt darin, daß bei den χειρόγραφα an Stelle der ἀναγραφή[4]) jetzt eine neue Einrichtung getroffen wird, nämlich die δημοσίωσις in Alexandrien. Sie scheint dieselbe Bedeutung zu haben, wie die ptolemäische ἀναγραφή, nämlich die, daß ein der δημοσίωσις unterworfenes aber nicht unterzogenes χειρόγραφον nur eine minderwertige, unkräftige Urkunde bildet.

---

1) Daß die Bibliothek von letzteren auch die Originale erhielt, ist nach dem obigen unwahrscheinlich. Zwar konnte man auch diese in amtliche Verwahrung geben; es ist sogar oft evident, daß die Parteien das Original eben nicht bei sich haben, sondern vom Amt die beglaubigte Abschrift erholen; es ist nur an BGU 989 (**136**) zu erinnern. Doch ist wohl denkbar, daß dann die Originale beim γραφεῖον blieben. Unter allen Umständen aber kann die Bibliothek aus den εἰρόμενα im Bedarfsfall (S. 64 A. 1 u. f.) beglaubigte Abschriften erteilen.

2) Es ist hier der Ort, sich über den selten ganz richtig verstandenen Sinn von ἀναγράφειν klar zu werden. Es bedeutet ein Rechtsgeschäft öffentlich verzeichnen und dadurch mit gewissen Wirkungen ausstatten. Wie die Verzeichnung stattfindet, ob durch sofortige notarielle Errichtung oder durch nachträgliche Registrierung einer ursprünglich privatim errichteten Urkunde, ist dabei ganz gleichgültig; das tritt auch darin hervor, daß auf den vom γραφεῖον errichteten Urkunden der ἀναγραφή-Vermerk ebenso gut steht, wie auf den von ihm erst nachträglich registrierten. Zwischen beiden besteht eben nur der Unterschied, daß erstere schon durch die Errichtung ἀναγεγραμμένα sind, letztere es erst nachträglich werden. Mit Rücksicht auf ersteren Umstand bedeutet ἀναγράφειν, was stets übersehen wird, bei Notariatsurkunden geradezu den Beurkundungsakt selbst. So wird in Oxy. 241 (cf. 243. 329. 339) der Agoranom zum ἀναγράφειν von συγγραφαὶ δανείου ermächtigt, obwohl diese noch gar nicht existierten (arg. l. 26—34), wo also ἀναγράφειν nur 'Errichten' heißen kann, nicht 'Einregistrieren'. Eine Bestätigung hierfür geben Oxy. 242. 327—8. 330—6, wo die gleiche Ermächtigung bezüglich Kaufverträgen auf 'κατάγραψον ὠνήν' lautet (in der Ausgabe ist in Nr. 242, 2 ἀνάγραψον ergänzt, unrichtig, da, wie Hunt mir bestätigt, nicht bloß in 327—8, sondern auch in 330—6 desc. κατάγραψον steht). Man sieht nämlich daraus, daß ἀνάγραψον hier äquivalent ist mit κατάγραψον, welches letztere nie registrieren bedeutet. — Ganz anders Preisigke, Girowesen 446/7 (vgl. Einl. zu **182**). Anders als hier auch Rabel, Sav. Z. 28, 360 A. 5.

3) Vermutung bei Wilcken, Arch. 3, 528.

4) Diese kommt jetzt bei Cheirographa nicht mehr vor. Wenn nach BGU 453, 19 fg. (**144**) anscheinend noch im Jahre 154 n. Chr. ein Cheirographum beim γραφεῖον registriert wird, so beruht das auf falscher Lesung des Hg.; ich sah am Original in l. 19: Τετελ(ώνηται) δι(ὰ) πύλ(ης) Σοκ[νο]π(αίου) Νήσο[υ] ἐρημοφυλ(ακίας) sqq. Vgl. Einl. zu **144**.

Ausdrücklich bezeugt ist allerdings der Satz, daß ohne *δημοσίωσις* ein *χειρόγραφον* keine vollkräftige Urkunde darstellt, nicht. Aber er ist trotzdem gewiß, da viele *χειρόγραφα* die Bekräftigungsformel enthalten '*τὸ δὲ χειρόγραφον τοῦτο κύριον ἔστω ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένον*' [1]), wonach also dieses letztere eine Bedingung voller Rechtskraft war; damit stimmt überein, daß in Lips. 10 II 26 (189) das Gesuch um *δημοσίωσις* mit den Worten schließt: *πρὸς τὸ μένειν* [*μοι τὰ*] *ἀπὸ αὐτῆς* (sc. *τῆς ἀσφαλείας*) *δίκαια ὡς ἀπὸ δημοσίου χρηματισμοῦ*. Die beiden sich ergänzenden Formeln haben wohl den Gedanken: volle Rechtsgültigkeit hat nur der *δημόσιος χρηματισμός*, das ist die vor dem Archiv errichtete Urkunde; das *χειρόγραφον* ist eigentlich eine Urkunde minderen Rechts [2]), die erst durch das *καταχωρίζειν ἐν δημοσίῳ* = *δημοσιοῦν* volle Qualität erlangt.

Nur darf man nicht glauben, daß es ohne dieses ungültig ist; davon kann ebensowenig die Rede sein, wie etwa von suspensiv bedingter Gültigkeit. Das im Cheirographum verbriefte Rechtsgeschäft ist vielmehr sofort vorhanden [3]), und die Registrierung ist keineswegs eine Neuerrichtung desselben, sondern bloße Verstärkung der Urkunde. So wird denn auch in Lips. 10 II ein Pfandrecht durch 60 Jahre auf Grund eines noch nicht registrierten Cheirographums ausgeübt, und auch sonst erfolgt die Registrierung öfter erst nach längerer Zeit; der Gläubiger schob sie wohl gern hinaus, bis er zum Prozeß schreiten mußte. Doch wird sie andererseits häufig schon bei Ausstellung des Cheirographums wenigstens als eine zukünftige Möglichkeit vorgesehen; der Aussteller erklärt: '*καὶ εὐδοκῶ τῇ ἐσομένῃ δημοσιώσει*'.

Worin die Minderkraft des nicht registrierten Handscheins sich äußerte, ist noch nicht mit Sicherheit ermittelt, ebensowenig wie es von den der '*ἀναγραφή*' im oben S. 79 fg. geschilderten Sinn unterworfenen Urkunden feststeht, was der Mangel der '*ἀναγραφή*' bedeutete; denn absolut nichtig waren gewiß auch diese nicht. Naheliegend ist die Annahme, daß in beiden Fällen die Produktion der rein privaten Urkunde bei Gericht ausgeschlossen war; darauf deutet die Tatsache, daß Gläubiger, welche

---

1) Diese Bemerkung geht notwendig der Registrierung voraus; daher hat das *ὡς*, wie heute nicht bestritten wird (anders früher Gradenwitz, Einführung 92 A. 1), bloß die Bedeutung 'als ob', nicht die kausale 'weil registriert'. Vgl. CPR 9, 19 wo sie neben der Klausel '*καὶ εὐδοκῶ τῇ ἐσομένῃ δημοσιώσει*' vorkommt. — In ptolemäischen Cheirographa kommt die Klausel nie vor, weil es damals eine *δημοσίωσις* noch nicht gab.

2) Darum denn oft von den Parteien nur als Provisorium bestimmt: BGU 50, 3—9; 260, 7—8; 619, I 16; 1155, 15; Oxy. 95, 8—13; CPR 198, 10 (wo statt *διὰ* zu ergänzen ist: *κατά*). Vgl. auch die Umwandlung eines *χειρόγραφον* in einen *δημόσιος χρηματισμός* in Oxy. 241 (dazu S. 82 A. 2).

3) Das ist um so begreiflicher, als, wie eingangs (S. 48) gesagt, es ja meist auch mündlich geschlossen werden konnte.

eine Urkunde gegen den Schuldner gerichtlich geltend machen wollen, sie zuerst der Registrierung unterziehn (vgl. bes. die Darstellung des Exekutivverfahrens in Kap. V). Außerdem kann man aber auch daran denken, daß solchen Urkunden die Wirkung gegen dritte Personen versagt war, so daß ein kraft registrierter Urkunde bewirkter Rechtserwerb dem bloß chirographischen auch dann vorging, wenn dieser älteren Datums war und ähnliches. Bestimmte Feststellung kann hier nur die Vermehrung des Materials bringen.

Fraglich ist übrigens, ob nicht bei gewissen Geschäften die Chirographa von dem Zwang zur *δημοσίωσις* befreit waren.[1]) Wenigstens ist es auffallend, daß sie sich bis jetzt bei Pachtverträgen, auch wenn sie ohne *δημόσιος χρηματισμός* geschlossen werden, noch nicht gefunden hat.

Das Wesen der *δημοσίωσις* besteht in öffentlicher Registrierung, d. h. Hinterlegung von Urkundsexemplaren in den alexandrinischen Archiven. Zu diesem Zweck wird das *χειρόγραφον* in Alexandrien dem *καταλογεῖον* oder den Beamten *πρὸς τῇ διαλογῇ* (*τῆς πόλεως*)[2]) präsentiert[3]); doch funktionieren diese Behörden nicht selbst als Archive, sondern haben nur die Deposition in diesen zu vermitteln. Und zwar bestehen zwei Archive: *ἡ Ἀδριανὴ βιβλιοθήκη* und *ἡ τοῦ Ναναίου βιβλιοθήκη*. Erstere scheint, ihrem Namen nach zu schließen, eine Einrichtung des Kaisers Hadrian zu sein; letztere ist wohl älter und dürfte mit einem Nana-(Isis-)Tempel zusammenhängen. Hierbei soll jedes Cheirographum in beide Bibliotheken hinterlegt werden, vielleicht zum Zwecke der Kontrolle und auch um im Fall eines Brandes größere Sicherheit zu haben. Des näheren ist der Vorgang vor allem aus einem Statthalteredikt vom Jahre 127, Oxy. 34 (188), sowie aus BGU 455, 578, 717, Lips. 10 (**189**), Oxy. 719 zu ersehen: die Registrierung wird erbeten beim Archidikastes, der jedoch, gerade wie bei der Errichtung von *συγχωρήσεις*[4]), nur als nomineller Adressat erscheint; die tatsächliche Überreichung und weitere Behandlung[5]) erfolgt

1) Daß jedoch Chirographa der römischen Bürger hievon ausgenommen waren (Preisigke a. O. 278), wird nicht bloß durch BGU 69, 14; 71, 21, sondern mehr noch dadurch widerlegt, daß die *δημοσίωσις* die Constit. Antonina um ein Jahrhundert überdauert.

2) Letzteres in Lips. 10 II 32 (**189**); auch in Oxy. 34 II 3 (188) ist von *οἱ ἐπὶ τῆς διαλογῆς* (*τῶν ἀρχιδικαστῶν*) die Rede. Vgl. über diese Kap. V S. 125 A. 3.

3) Wann dem einen, wann dem anderen, wissen wir nicht. Es ist möglich, daß auch hier die Kompetenzen nach der lokalen Provenienz der Urkunde geschieden waren, A. A. Preisigke, Girowesen 297. (Die Errichtung von *συγχωρήσεις* scheint ausschließlich im *καταλογεῖον* stattzufinden.)

4) Oben S. 67.

5) Unbedingt sicher ist das bezüglich der manipulativen Behandlung. Bezüglich der Überreichung könnte man fragen, ob die Gesuche um *δημοσίωσις* nicht nach der allgemeinen Regel der *ὑπομνήματα*, die ich in Leipz. Sitz.-Ber. 1910, 90 fg. nachgewiesen habe, dem *Ἀρχιδικαστής* persönlich zu geschehen hatte. Doch ist der Punkt nebensächlich.

beim Katalogeion oder den Beamten der *διαλογή*. Dabei muß mindestens eine Originalausfertigung des Cheirographum vorgelegt werden (arg. Oxy. 34 I 14 und das *αὐθεντικὸν χειρόγραφον* in Oxy. 719, 30; BGU 578, 17 [s. Kap. V]), damit etwaige Rasuren oder Durchstreichungen konstatiert werden können. Sodann sollen die Beamten des *καταλογεῖον* oder der *διαλογή* je einen Auszug der Urkunde in ein doppeltes Register eintragen, von dem je ein Exemplar bei beiden Bibliotheken hinterlegt wird; diese selbst wird im Original mitsamt dem Gesuch um Registrierung in der Hadrianischen Bibliothek deponiert.[1]) Für die Deposition beim Nanaion scheint korrekter Weise (arg. des freilich dunkeln Passus in Oxy. 719, 29 fg.) noch eine zweite Originalausfertigung des Cheirographum vorgeschrieben gewesen zu sein[2]); doch kommt es auch vor, daß die Parteien sich diese ersparen, in welchem Fall die *εἰκονισταί* des *καταλογεῖον* oder der *διαλογή* diese Abschrift gegen eine Gebühr von zwölf Drachmen von Amtswegen herstellen (Oxy. 719, 29 fg.; Lips. 10 II 19 fg.).

Aus dem vorstehenden ergibt sich auf den ersten Blick das seltsame Resultat, als ob nun der Inhaber des Chirographums nichts in der Hand behalten hätte, da er das Original dem Amt abliefern mußte. Doch klärt sich dies sehr einfach auf. Er hat nämlich um die *δημοσίωσις* nicht etwa mündlich, sondern durch förmliches *ὑπόμνημα* zu bitten. In dieses flicht er eine wörtliche Abschrift des Chirographum ein. Wird ihm nun auf dem erledigten Gesuch bestätigt, daß das Original registriert ist, so hat er hierin gleichzeitig eine beglaubigte Abschrift desselben. Übrigens kann er um eine solche auch später noch bitten, wenn er etwa die genannte Erledigung verloren hat (A. 1)

Ob für die *δημοσίωσις* eine Frist vorgeschrieben war, ist nicht ganz sicher. In Lips. 10, II ist bei einer sehr spät erfolgenden von *τέλη τειμήματος* (vielleicht Strafgebühr) die Rede, und auch in Fay. 66 ist wohl *ἐπιτ(ίμου) διαλογ(ῆς)* zu ergänzen. Beides könnte bedeuten, daß bei verspäteter Registrierung eine Strafe zu bezahlen war; aber sicher ist diese Auslegung nicht.[3])

1) Diese — nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubnis des Nanaion — erteilt dann auf Antrag von der deponierten Urkunde „*ἐκδόσιμα*"; Oxy. 34 II 6; cf. BGU 825, 18. Hierbei bezeichnet der Ausdruck *ἐκδόσιμον* in Oxy. 34 die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen des etwa in dazu erforderlicher Zahl von Exemplaren eingereichten Chirographum; das folgende '*μήτε ἐπισκέψασθαι ἐπιτρεπέτω*' bezieht sich auf Nachtragsabschriften.

2) Die zweifache Deposition der Urkunde hat Parallelen außerhalb Ägyptens, wie die Inschriften von Priene Nr. 112/14 (Wilhelm p. 272) zeigen, welche zu Ehren des Aulus Aemilius Sextus Zosimos aufgestellt wurden. Nr. 112, 23: *ἠσφαλίσατο μὲν τόν τε ἴδιον καὶ τὸν τῆς πόλεως βίον διπλῆν ἐν δερματίνοις τὴν τῶν γραμμάτων ποιησάμενος ἀναγραφήν*; Nr. 114, 29: *ποιῆσαι τὴν τῶν δημοσίων γραμμάτων ἀναγραφὴν ἐν βυβλίνοις καὶ ἐν δερματίνοις τεύχεσιν.*

3) Oxy. 533, 4/6 scheint mir (a. A. Koschaker, Sav. Z. 29, 11) eher auf eine Zustellung im gerichtlichen Verfahren bezüglich; arg. *διαστολικά* 1, 4. *Δημοσιώσατε* ist

Nach der bis jetzt herrschenden Ansicht ist die *δημοσίωσις* auf *χειρόγραφα* durchaus beschränkt. Zwar ist in neuester Zeit eine Urkunde bekannt geworden, die auch von der *δημοσίωσις* einer *συγγραφή* spricht, Oxy. 906, 8/9, und es ist sicher, daß hiermit — im Original liegt die Urkunde nicht vor — nicht etwa ein Cheirographum gemeint ist, denn es handelt sich um einen Ehevertrag, der fast nie die cheirographarische Form hat. Indessen ist damit die herrschende Lehre noch keineswegs widerlegt; denn wahrscheinlich ist *δημοσίωσις* hier in einem ganz andern Sinne gebraucht.[1]) Ebenso wenig ist entscheidend, daß in CPR 155 ein Kauf, in dem die Klausel '*εὐδοκῶ τῇ ἐσομένῃ δημοσιώσει*' steht, *ὁμολογία* genannt ist; denn letzterer Ausdruck wird nachweislich mitunter von Cheirographa gebraucht (S. 73 Anm. 3).

Umgekehrt besteht kein Grund zu bezweifeln, daß die wo immer ausgestellten Cheirographa stets der *δημοσίωσις* in Alexandrien unterworfen waren. Daß diese bei den ländlichen *γραφεῖα* nicht vollzogen werden konnte, nimmt auch die herrschende Meinung an. Wenn in Grenf. 2, 71 II 25 (**190**) auch eine *δημοσίωσις* in der *χώρα* vorzukommen scheint, so entfällt dies durch die richtige Bestimmung des Urkundscharakters (A. 25 zu **190** II S. *208*), und BGU 453, 19 fg. ist vom Herausgeber gänzlich verlesen (S. 82 A. 4)[2]). Ebenso wenig beweisen Lips. 31, 12/14; 20/35 und Amh. 98, wo dem ersten Anschein nach wirklich *χειρόγραφα* in irgendwelchen außeralexandrinischen Urkundsregistern, und zwar von Oxyrhynchos resp. Hermupolis stehen. Denn beide Stücke sind so lückenhaft überliefert, daß man nicht sagen kann, es handle sich um Register des *γραφεῖον*; es kann auch irgendwelches andere vorliegen. Unbewiesen ist auch die Annahme, daß die Pflicht zur *δημοσίωσις* bei Handscheinen, welche einen Grundstückskauf zum Gegenstande haben, durch die *ἀπογραφή* des Erwerbsbriefes der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* ersetzt wurde.[3])

Das eben besprochene Institut hat etwas sehr Auffälliges. Es läßt sich im Interesse eines geordneten Urkunden-, und wenn man will auch Steuerwesens rechtfertigen, wenn man Privaturkunden dem Zwang zu irgend einer Registrierung (*ἀναγραφή*) unterwirft, wie es die Ptolemäer getan hatten; aber der große Gegensatz der römischen Ordnung ist eben

dabei im Sinn von gerichtlicher Überreichung (s. die folgende A.) zu verstehen und *ἐκπρόθεσμα* bezieht sich auf die peregrinische Klagverjährung.

1) Nämlich in demselben wie in C. Th. 2, 27, 1 pr. von „iudiciis publicare (*δημοσιοῦν*) cautiones et convenire debitorem" die Rede ist; also von gerichtlicher Geltendmachung. Es ist bezeichnend, daß auch an unserer Stelle die *δημοσίωσις* mit *μετάδοσις* verbunden gewesen war. Der Ehevertrag war vermutlich, wie so oft, mit der Exekutivklausel versehen und wurde dem Schuldner im Mahnverfahren zugestellt. — Ganz anders Preisigke, Girowesen 299.

2) Dunkel bleibt nur Grenf. 2, 70 (**191**); s. die Einl. dazu.

3) So Preisigke, Pap. Straßb. S. 123; dagegen Koschaker, Sav. Z. 29, 7; Eger, Grundbuchwesen 112 A. 3.

der, daß sie die Registrierung der Handscheine in der Hauptstadt monopolisiert und damit die Parteien oft zu weiten Reisen zwingt, wie wir in Grenf. 2, 71 jemanden aus solchem Anlaß von der Großen Oase in die Hauptstadt reisen sehen. Da die Regierung die hierin gelegene enorme Belastung des Publikums nicht verkannt haben kann, ist es deutlich, daß in der Vorschrift eine planmäßige Erschwerung der Handhabung rein privater Handscheine gelegen ist und der Zweck verfolgt wird, die Errichtung von *δημόσιοι χρηματισμοί* möglichst zu befördern.

Erhalten hat sich die *δημοσίωσις* bis ins vierte Jahrhundert n. Chr., für welche sie noch durch Goodsp. 13 (a° 341) und Flor. 96 a. 5 (a° 337) bezeugt ist. Von da ab verschwindet sie.

## VII. DIE URKUNDEN DER BYZANTINISCHEN ZEIT.

Das Charakteristische des byzantinischen Urkundenwesens ist für Ägypten das, daß alle Objektivurkunden verschwunden sind und das Cheirographon die Alleinherrschaft gewonnen hat; nur das ihm verwandte Hypomnema bleibt auf seinem beschränkten Gebiete daneben noch bestehn. Es verschwinden also die agoranomischen und Grapheionsurkunden und ebenso die *συγχώρησις* und die *διαγραφὴ τραπέζης*. Ebenso verschwindet auch die *δημοσίωσις* der Cheirographa in Alexandrien. Die Gründe dieser tiefeingreifenden Veränderung müssen mit der allgemeinen Umänderung der Ämterorganisation in Zusammenhang stehn, welche seit Diokletian eingetreten ist; denn es sind jetzt die Agoranomen und der Archidikastes auch in ihren über die notarielle Tätigkeit hinausreichenden Funktionen nicht mehr anzutreffen. Der Hergang der Umgestaltung ist uns jedoch im einzelnen unbekannt, daher auch sein Zeitpunkt nicht genau fixiert. Doch ist zu bemerken, daß wir auf die *δημοσίωσις* der Cheirographa noch i. J. 341 hingewiesen sehen (vgl. oben S. 87) und eine *γραφεῖον*-Urkunde noch i. J. 328 ausgestellt wird (S. 59 A. 2).

Die Cheirographa dieser Zeit werden zum überwiegenden Teile durch Privatnotare hergestellt, welche ihre Mitwirkung auch durch ihre Unterschrift zum Ausdruck bringen. Sie nennen sich *συμβολαιογράφοι* und dürften unter den Begriff der Tabellionen fallen; daher werden auch die von ihnen errichteten Rechtsurkunden als *συμβόλαια ἀγοραῖα* im Sinne des justinianischen Rechts (Nov. 49 c. 2. 73 c. 7. 117 c. 2. 142 c. 2) aufzufassen sein. Solche sind nicht mit vollkommener Beweiskraft ausgestattet, da der Tabellio kein öffentlicher Beamter ist[1]), sondern erlangen (nach Justinians Vorschrift) diese Kraft erst dadurch, daß er die Echtheit

1) Staatliche Konzession ist dadurch nicht ausgeschlossen; vgl. Nov. 44 c. 1.

der Urkunde und die Wahrheit des Vorgangs vor Gericht eidlich bekräftigt (C. Th. 9, 19, 1 = C. J. 9, 22, 21; Nov. 14 pr. c. 1 pr.; Nov. 73 c. 7).

Außerdem haben die Cheirographa dieser Zeit folgende Besonderheiten:

1. Sie werden nicht mehr, wie es früher die Besonderheit Ägyptens im Gegensatz zum ganzen übrigen Reich war, nach dem Regierungsjahr, sondern, wie es seit Diokletian bei allen Urkunden vorgeschrieben ist, nach dem Konsulat datiert; und zwar steht jetzt das Datum an der Spitze, während es bei den älteren Cheirographa ans Ende kam. Seit Nov. 47 (a° 537) soll vor die Konsulardatierung noch das Regierungsjahr des Kaisers, hinter sie die Indiktion gesetzt werden.

2. In der späteren byzantinischen Zeit setzt man vor das Datum noch das Kreuzzeichen, welches oft die Parteien auch vor ihrer Unterschrift anbringen. Noch später (Ende des 6. Jahrh.) schließt sich an das Anfangskreuz noch die Anrufung (*ἐν ὀνόματι*) Christi, der hl. Dreifaltigkeit, der hl. Maria und anderer Heiligen und Blutzeugen in größerer oder geringerer Ausführlichkeit an.

3. Vor den subjektiv stilisierten Kontraktskörper tritt in späterer Zeit noch eine objektiv gehaltene Einleitung, die begreifliche Begleiterscheinung des Umstandes, daß die Urkunde von einem *συμβολαιογράφος* aufgesetzt wird; z. B. Lond. 3 p. 253, 2 fg.: *Ἑκόντες ποιοῦνται πρὸς ἑαυτοὺς τὴν ὁμολογίαν* . . ., die mit der freilich grammatisch unrichtigen Wendung *ἀλλήλοις χαίρειν* schließt, worauf die direkte Rede folgt. Dabei kann der objektiv gefaßte Teil gelegentlich (in späten Stücken) eine solche Ausdehnung erlangen, daß der Charakter des Cheirographums fast erlischt und sich nur noch z. B. in der subjektiven Schlußklausel *καὶ ἐπερωτηθέντες ὡμολογήσαμεν* (Par. 20, 39) erhält, worin eine Rückbildung zutage tritt.

4) In der Grußformel steht jetzt der Adressat an erster Stelle; es lautet nicht mehr: *ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι*, sondern *τῷ δεῖνι ὁ δεῖνα χαίρειν*. Höhergestellte Adressaten werden im Kontext in den jüngeren Stücken mit Titulaturen wie *ἡ σὴ μεγαλοπρέπεια, λαμπρότης* u. ä. belegt; auch Anrede im Pluralis majestaticus wird gebräuchlich. Überhaupt nimmt der Stil ein reichliches Floskelwesen an.

5. Wo ein *συμβολαιογράφος* interveniert, unterschreibt er mit der Formel *δι' ἐμοῦ* (Name) [*σὺν θεῷ*] *συμβολαιογράφου ἐγράφη* oder *ἐτελειώθη* oder *ἐσημειώθη* (oft mit lateinischen Buchstaben, eine Deferenz vor der Eigenschaft des Lateinischen als Amtssprache). Dabei scheint *ἐτελειώθη* erst durch Justinians Bestimmung (C. J. 4. 21. 17)[1]) allgemein

1) Über diese und die im Orient und Okzident verschiedene Auslegung, die ihr zu teil geworden ist, vgl. Brunner 73 fg.; dazu aber auch Gaudenzi, Atti del congresso internaz. delle sc. storiche IX (ser. V) 425 fg.

üblich geworden zu sein, wonach bei notariellen Verträgen zur Gültigkeit das 'complere' des Notars erforderlich ist. Außerdem schreibt die gleiche Bestimmung auch das 'absolvere' der Parteien vor, und wirklich finden wir seither[1]) auf manchen Urkunden die Unterschrift 'ἀπέλυσα' von beiden Teilen beigesetzt.

6. Endlich enthalten spätere byzantinische Urkunden oft als Überschrift (oder auch beim Eschatokoll) die Sigle χμγ oder ϙϑ. Hierbei ist man einig, die letztere als Zahlzeichen für 99 zu fassen, welches eine heilige Zahl ist, da es die Summe der als Zahlzeichen gelesenen Buchstaben des Wortes ἀμήν $(1 + 40 + 8 + 50 = 99)$ ausdrückt. Manche wollen auch χμγ so auffassen, d. h. als die Zahl 643, welche die Summe der als Zahlzeichen gelesenen Buchstaben von ἡ ἁγία τριὰς ϑ(εός) o. ä. repräsentiert; doch gehen die Meinungen sehr auseinander.[2])

1) Schon im vierten Jahrh. findet sich das ἀπέλυσα in Lond. 2 p. 318, 30.

2) S. über die verschiedenen Auslegungen des Idiogramms die Lit. bei Vitelli, Einl. zu Pap. Flor. 78; Smirnoff, Berl. phil. Wochenschr. 1906, 1082 fg.; Preisigke zu P. Straßb. 40 S. 138; vgl. noch Grenfell-Hunt zu Oxy. 940 l. 1. — Ausgeschlossen ist die Auslegung χ(ειρός) μ(ου) γ(ραφή), die bei notariellen Urkunden (und gar Rechnungen, Flor. 78) und an der Spitze des Stücks sinnwidrig ist.

KAPITEL IV.

# DAS GRUNDBUCH.

Literatur: Mitteis, Arch. 1, 183 fg. (vgl. Hermes 30, 601 fg.); Naber, Arch. 1, 320 fg.; de Ruggiero, Bull. dell' Ist. di diritto Rom. 13, 61 fg.; 16, 193 fg.; 21, 256 fg; F. Bernhöft, Die Verbuchung der dingl. Rechte an Grundstücken im griech. Recht (Rostocker Inaug.-Diss. 1907) 27 fg.; Preisigke, P. Straßb. 1 p. 123 fg. (zu Nr. 34); Weiß, Arch. 4, 348 fg.; Wilcken, Arch. 3, 509. 4, 563; Lewald, Beiträge zur Kenntnis des röm. ägyptischen Grundbuchsrechts (Leipzig 1909); Eger, Zum ägyptischen Grundbuchswesen in römischer Zeit (Leipzig 1909) (dazu Wenger, Krit. Vjschr. 1910, 484 fg.; Partsch, Jur. Lit. Blatt 15/2 1910; über Eger und Lewald Mitteis, Sav. Z. 30, 455 fg.); Preisigke, Girowesen im griech. röm. Ägypten (Straßburg 1910) 282 fg.; 368 fg.; 437 fg.; Rabel, Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders 58 fg.; Mitteis, Sitz. Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1910, 249 fg.; Rostowzew, Studien z. Gesch. d. röm. Kolonats bes. p. 117 fg., 405 und (über die Bodenkategorien d. röm. Zeit) 85 fg.; P. M. Meyer zu P. Hamb. Nr. 14 und 15.

Über die (mit den einschlägigen Fragen vielfach zusammenhängende) Lehre von den ἀπογραφαί und Steuerkatastern Wilcken, Bd. I Kap. V; Hermes 28, 230 fg. und Griech. Ostraka 1, 478 fg. 483 fg.; Kenyon, P. Lond. 2 p. 150 (zu Nr. 299); Grenfell-Hunt, P. Oxy. 2 p. 177 (zu Nr. 237) und P. Teb. 2 p. 131 (zu Nr. 323); Jouguet, Rev. des ét. anciennes 7, 277; ferner de Ruggiero, Eger und Lewald aa. OO.

Über γῆ κατοικική insb. noch Bd. I Kap. VII; P. M. Meyer, Heerwesen der Ptolemäer u. Römer in Ägypten (1900) 68—73; 103—109 und in der Festschr. für O. Hirschfeld 145; Waszyński, Bodenpacht 79; Grenfell-Hunt zu Oxy. 270 l. 18 und P. Teb. 1 p. 545, bes. 556 fg. sowie zu Nr. 357 l. 3; Lewald a. O. 19 fg.; Eger a. O. 34 fg.; Klingmüller, Philol. 69, 95 fg. und jetzt vor allem Rostowzew a. O. 88 fg.

Über die Bedeutung der Kataster vom Standpunkt der römischen Rechts- und Geschichtsquellen vgl. noch Naber, De publica praediorum traditione, Mnemosyne N. F. 24, 159 und De censualium libr. auctoritate, ebda 233. S. auch Schulten, Hermes 41, 1 fg.

Im ersten Jahrhundert der römischen Kaiserzeit begegnet uns in Ägypten eine Institution, welche, wenn auch nicht ausschließlich, so doch unter anderem auch der Evidenthaltung der Grundbesitzverhältnisse dient, so daß wir wohl berechtigt sind, sie, wenngleich mit einer kleinen Ungenauigkeit, unseren heutigen Grundbüchern an die Seite zu stellen; das ist die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*. Ihre Funktion und Bedeutung ist zum erstenmal im Jahre 1899 durch die Publikation des sogen. Dionysiapapyrus (Oxy. 237) ans Licht getreten, in welchem uns (Col. VIII l. 28—30) eine auf sie bezügliche Verordnung des Praefectus Aegypti M. Mettius

Rufus v. J. 89 überliefert wird[1]); diese spricht anläßlich einer in der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* in Oxyrhynchos aufgedeckten Unordnung den Satz aus: 'Weder die privaten noch die öffentlichen Geschäfte finden die gebührende Ordnung, weil die Besitzblätter seit langer Zeit nicht richtig geführt worden sind'. Darin liegt bereits der auch für das moderne Grundbuchwesen maßgebende Gedanke.

Die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* ist kein Steuerkataster, sondern, wie ihr Name besagt, wirkliches Besitzbuch. Ein sicheres Analogon zu dieser ihrer Funktion ist — was freilich durch neue Urkundenpublikationen sich ändern kann[2]) — für die vorrömische Zeit nicht nachweisbar.[3]) Allerdings ist in Ägypten, unter dem Druck der jährlichen Nilüberschwemmung, welche die Besitzgrenzen leicht verwischen konnte, schon zu Sesostris' Zeiten eine Vermessung des Bodens zum Zwecke der Steuerberechnung gehandhabt worden (Herodot 2, 109; Diod. 1, 82, 2), und es muß von jeher nahegelegen haben, in den darauf gegründeten Steuerbüchern auch bei privatrechtlichen Streitigkeiten über den Grundbesitz Rats zu erholen, wovon wir auch einzelne Beispiele kennen.[4]) Indessen ist das etwas ganz anderes als die Bibliothek.

Ein Grundsteuerkataster besteht natürlich auch in der römischen Zeit[5]); auch dieser aber ist von der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* scharf zu trennen. Er wird von den *κωμογραμματεῖς* für jede Kome geführt, während die *βιβλιοθήκη* als Zentralbesitzbuch des gesamten Gaues nur in der Gaumetropole besteht und dort von besonderen Beamten verwaltet wird. Jener verzeichnet die einzelnen Grundstücke nach örtlicher Lage und Be-

1) Dieselbe enthält jedoch keineswegs die Neuschöpfung dieses Instituts, sondern setzt dasselbe als längst bestehend voraus.

2) Wer sich die vielfach hervortretende, besonders im Theophrast-Fragment bei Stob. Florileg. 44, 22 so deutlich ersichtliche Tendenz des altgriechischen Rechts nach Publizität der Besitzverhältnisse vergegenwärtigt, wird sogar geneigt sein, solche Enthüllungen zu erwarten. Andererseits aber sind die Bodenverhältnisse in Ägypten in vorrömischer Zeit doch sehr von den altgriechischen verschieden und der private Grundbesitz neben dem ungeheuern Domanialbesitz so eingeschränkt, daß jene Erwartung keineswegs große Aussichten hätte.

3) *Ἀπογραφαί* von Erbschaften sind schon für diese Zeit bezeugt (P. Tor. 1 VII 10 [**31**]), bedeuten aber etwas ganz anderes, als hier in Frage steht. Auch von der *ἀνανέωσις* der Hypothek in Magd. 31, 12 (hier liest nämlich Wilcken *ἀνανέωσιν* statt des *αν.εσιν* der Hgg.) bleibt es sehr zweifelhaft, ob sie auf eine dem Grundbuch verwandte Einrichtung hinweist. Die Urkunde ist so unvollständig erhalten, daß man aus ihr nichts erschließen kann, weshalb sie auch hier nicht abgedruckt wird. — Unklar ist auch die Bedeutung von Petr. 2, Nr. 23 (4).

4) So geschieht es z. B. im sogen. Prozeß des Mes; Moret, Ztsch. f. äg. Sprache 39, 11 fg.; Gardiner in Sethes Unters. z. alten Gesch. 4 Nr. 3. Ebenso im Hermiasprozeß (Taur. 1 IV 5 fg. [**31**]). Über Wert und Größe von Grundstücken berichten die Katasterbeamten in den Akten der Bank von Theben (ed. Wilcken) n° 1—4.

5) Die Nachweisungen über dieses von Lewald a. O. 74 fg. und Eger a. O. unabhängig voneinander nach dem heute vorliegenden Material sorgfältig untersuchte und von der *βιβλ.* zuerst scharf geschiedene Rechtsinstitut s. in Bd. I Kap. V.

schaffenheit, während die *βιβλιοθήκη* über den physischen Bestand des Grundstückes keine Auskunft gibt; er ist ferner nach Grundstücken angelegt, während die *βιβλιοθήκη* dem System der Personalfolien folgt, und er verzeichnet endlich bei den Grundstücken nicht den Eigentümer als solchen, sondern den Steuerpflichtigen, und dies kann auch ein bloßer Pächter sein. Allerdings aber erholen sich auch aus dem römischen Steuerkataster die Behörden vorkommenden Falls die erforderlichen Auskünfte.[1])

Was endlich die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* ganz besonders von einem bloßen Kataster abhebt, ist der Umstand, daß sie sich keineswegs in der Funktion eines bloßen Besitzverzeichnisses erschöpft. Sie ist vielmehr, wie schon ihr Name besagt, auch und sogar zunächst ein Urkundenarchiv, das Zentralarchiv des Gaues, und dient als solches zur Aufbewahrung der Urkunden über die verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte. Wie wir schon oben sahen (S 63; 71), waren in der Kaiserzeit sowohl die Staatsnotariate als die Trapeziten in der *χώρα* verpflichtet, von allen durch sie errichteten oder registrierten Privat-Geschäftsurkunden Abschriften in periodisch abzuliefernden Rollen (*εἰρόμενα*) an dieses Archiv abzuliefern, welches sie aufbewahrte und auf Verlangen der Beteiligten jederzeit beglaubigte Abschriften derselben ausfolgte (S. 64 A. 1). So liegen denn in der Bibliothek außer den auf dingliche Rechte an Immobilien und Mobilien bezüglichen Urkunden auch noch solche über familienrechtliche Geschäfte (Eheverträge usf.), ferner rein obligatorische Urkunden (Pachtverträge usw.).

Aber andererseits freilich ist die Wirksamkeit der *βιβλιοθήκη* mit ihrer archivalischen Funktion nicht erschöpft: es verknüpft sich nämlich mit derselben noch die weitere, eine parate Übersicht über die wichtigsten, jedem Gauansässigen zukommenden körperlichen Besitztümer zu geben, und dies läuft, da unter diesen der Grundbesitz eine ganz überwiegende Rolle spielt, mindestens faktisch darauf hinaus, daß neben ihrer archivalischen Wirksamkeit die Evidenthaltung der Rechte an Grundstücken eine zweite und sehr wichtige Funktion der Bibliothek bildet.

Äußerlich manifestiert sich diese in dem System der *διαστρώματα*, d. h. der Übersichtsblätter über die Besitzverhältnisse. Erst dieses vermittelt den Interessenten die Evidenz der Besitzverhältnisse, während die bloße Hinterlegung der Urkunden zu einer solchen nie führen kann. Mit dem System der *διαστρώματα* also erhebt sich die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* zu einem wirklichen Besitz- und Grundbuch.

Welche Motive die Römer — wenn wirklich erst sie es gewesen sind — zu der Schaffung dieses Instituts bestimmt haben, ist nicht überliefert. Nicht unwahrscheinlich ist, daß das Interesse der Staatsverwal-

---

1) Dies u. U. selbst neben der Anfrage bei der *βιβλ. ἐγκτ.* Vgl. im allgemeinen BGU 5. 11; cf. 619 I 4; Oxy. 4, 718, 15 und 26; Amh. 68 II 44fg.

tung dabei mitgespielt hat, daß man die Evidenthaltung des Besitzes anstrebte. Es ist in neuester Zeit mit Grund darauf hingewiesen worden, daß der ungeheure Umfang, in welchem durch das System der Liturgien Privatleute der Staatsverwaltung haftbar wurden, für den Staat das Bedürfnis hervorrufen mußte, über die Vermögenslage dieser seiner Schuldner jeweils möglichste Klarheit zu besitzen.[1]) Die Sicherung der privaten Kreditverhältnisse wäre dabei nur als Nebenfrucht betrachtet worden. — Doch darf man, so ansprechend diese Vermutung sein mag, wenn man die grundbuchsartigen Funktionen der Bibliothek zu erklären hat, doch auch die mindestens gleichaltrige Wirksamkeit der Bibliothek als Gauarchiv nicht übersehen; diese aber läßt sich kaum aus rein fiskalischen Tendenzen erklären, sondern muß mit einer jedenfalls schon unter Augustus eingetretenen Reorganisation des Notariatswesens zusammenhängen. Und darum ist es möglich, daß die Institution einem umfassenden, nicht auf ein einziges Motiv zurückzuführenden Organisationsplan angehört.

Die nachstehende Darstellung muß sich übrigens auf die Verhältnisse in der *χώρα* beschränken. Gewiß hat es ähnliche Einrichtungen wie hier auch in Alexandrien gegeben: neben den uns ohnedies schon bekannten (S. 84) beiden großen Archiven, *Ἀδριανὴ βιβλιοθήκη* und *Ναναῖον*, welche dem reinen Verwahrungszweck dienen, wird auch dafür gesorgt gewesen sein, daß etwas den ländlichen *διαστρώματα* Analoges in der Hauptsadt vorhanden war. Hören wir doch schon für die Zeit des Augustus bezüglich einer alexandrinischen Goldgießerei von einer '*παραχώρησις διὰ τοῦ τῆς στοᾶς λογιστηρίου*' (BGU 1127, 8. 34 [in der Einl. zu **254**]). Aber des näheren sind wir für die alexandrinischen Verhältnisse so vollständig nachrichtenlos, daß von denselben derzeit abgesehen werden muß.

Wir gehen nunmehr zum Einzelnen über.

I. Äußere Organisation der Bibliotheken. Anscheinend für jeden *νομός*, und zwar in dessen Metropole, besteht ein staatliches Amt zur Verwahrung privater Urkunden; dasselbe heißt *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*[2]); seine Vorsteher (soviel bis jetzt ersichtlich, meistens[3]) je zwei) führen den Titel *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* (im speziellen Fall meist nach dem Gau näher determiniert, z. B. *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων Ἀρσινοείτου*).

Daneben besteht übrigens in jedem Gau noch eine *βιβλιοθήκη δη-*

1) Rostowzew a. O. 118 A. 3.

2) Die auf die einzelnen Gaue verteilten chronologischen Daten, für die dasselbe nachweisbar ist, s. bei Eger 14; vgl. auch Preisigke, Girowesen 282—4. Älteste Erwähnung einer mit Grundstücken befaßten *βιβλιοθήκη* bei Wessely spec. tab. 7 nº 8 (aº 11 p. C.). Noch früher erscheint das — vielleicht auch hierher gehörige — *λογιστήριον τῆς στοᾶς* zu Alexandrien in BGU 1127, 8 (s. oben).

3) Einmal (Oxy. 713, 2—3 aº 97 n. C.) drei; mindestens drei müssen in Oxyrhynchos auch i. J. 307 gewesen sein, wie Lips. Inv. 508 (**196**) l. 5 zeigt.

*μοσίων λόγων*[1]), ein Archiv zur Aufbewahrung der staatlichen Verwaltungsurkunden; ja, da in der früheren Kaiserzeit auch private Grundstücksangelegenheiten von ihr behandelt werden (so richtet sich an sie noch kurz nach 59/60 p. C. die arsinoïtische General-*ἀπογραφή* BGU 112 [**214**]; vgl. BGU 379 [**219**], a° 67), und da die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* bis jetzt erst im Jahre 72 p. C. nachweisbar ist (BGU 184 für Arsinoë), so scheint die *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* ursprünglich auch die privaten Besitzurkunden verwahrt und die Abzweigung des besonderen Ressorts der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* erst später stattgefunden zu haben. Dabei bleibt es übrigens noch zweifelhaft, ob letztere nicht auch in dieser späteren Zeit nur ein Spezialdepartement des älteren Archivs darstellt.[2]) Auch muß die Absonderung von demselben nicht in allen Gauen gleichzeitig eingetreten sein.[3]) — Der Kürze wegen wird im folgenden das Besitzarchiv schlechthin *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* genannt, wie es auch der schließlichen Entwicklung entspricht.

Die eben geschilderte Einrichtung der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* sowie die damit zusammenhängende sofort darzustellende Ordnung des Grundbuchs hat sich jedenfalls bis auf die diokletianische Zeit erhalten; sie wird noch in einem Leipziger Papyrus (Inv. Nr. 508 [**196**]) v. J. 309 (vgl. auch für das Jahr 244 BGU 1073 [**198**] und für das Jahr 289 BGU 94) bezeugt. Von da ab verschwindet sie und ist wohl in weiterer Durchführung der Verwaltungsreform des Diokletian beseitigt worden.

II. Aufgabe der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* ist es, wenn man sich an den Namen hält, die auf die Besitzverhältnisse bezüglichen[4]) Urkunden in sich aufzunehmen. Indessen besagt dieser Name einerseits zu viel, denn es wurden zwar, wie wir wissen (S. 63, 72), die von den Notariatsbehörden und Trapeziten errichteten Urkunden sowie die registrierten *ἑξαμάρτυροι*, nicht aber die *χειρόγραφα*[5]) und *συγχωρήσεις*[6]) an sie abgeliefert. Andererseits gehen ihre Funktionen über bloß archivalische in gewisser Beziehung

1) Wo außerdem von einer *ἐπὶ τῶν τόπων* (oder *χωρική*) *βιβλιοθήκη* die Rede ist (Straßb. 60 im Arch. 2, 4fg. I l. 14; BGU 981 I l. 9; Flor. 46 l. 1 [**185**]), ist hiermit eine lokale *βιβλιοθήκη*, welche sowohl die *δημοσίων λόγων* (so wohl in den beiden ersten Beispielen) als auch die *ἐγκτήσεων* (Flor. 46, 1) sein kann, in Gegensatz zu den Zentralarchiven in Alexandrien gestellt. — Auch die *δημόσια γραμματοφυλακία* in CIG. 3, 4957 l. 23 sind gewiß mit den *βιβλιοθῆκαι* identisch.

2) So sicher in Antinoë um die Zeit von 180—192 p. C.; Straßb. 34, 2.

3) Vgl. über diesen noch nicht zu entscheidenden Punkt Preisigke, P. Straßb. 1 p. 125fg.; Girowesen 283 A. 1; Lewald 13; Eger 15fg.

4) Von dem terminologischen Fehler, der darin begründet ist, daß die Bibliothek auch familienrechtliche Urkunden enthält (S. 92), ist dabei abgesehen.

5) Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch die Privatnotare verpflichtet waren, Kopien ihrer Urkunden an die Bibliothek abzuliefern; aber wir wissen es nicht, und jedenfalls konnte Ablieferung nicht verlangt werden bei *χειρόγραφα*, welche die Parteien persönlich abgefaßt hatten.

6) Oben S. 65. Diese wurden vielmehr in Alexandrien verwahrt.

weit hinaus; sie hat nämlich auch die Bedeutung, über die Rechte an Grundstücken möglichste Evidenz herzustellen. Für bewegliche Sachen übt sie diese Evidenthaltung des Besitzes, so viel wir sehen, nicht aus[1]), mit alleiniger Ausnahme der Sklaven, auf welche vielleicht die gleichen Grundsätze wie für Grundstücke Anwendung finden.[2])

In Betracht kommen hierbei aber nur private Grundstücke[3]) und die ihnen wahrscheinlich gleichzustellende und nur in gewissen Beziehungen besonders behandelte *γῆ κατοικική* (über letztere speziell s. S. 111), wäh-

1) Preisigke hält sie grundsätzlich auch bezüglich solcher für eine Aufgabe der Bibliothek, muß jedoch selbst zugeben, daß wir z. B. für die (doch sehr wichtigen) Tiere und sonstige Mobilien (Ausnahmen höchstens unter A. 2) keine Zeugnisse besitzen; Näheres unten S. 106. Vgl. jetzt auch Rostowzew 405.

2) Diese Angabe ist bedingt durch eine Mitteilung von Wessely über PER 144 (Denkschr. d. Wien. Akad. 1902 IV S. 31; leider ohne Vorlegung der Urkunde). Ferner hat man vorgeschlagen, in der *προσαγγελία* Lond. 2 p. 151, 17 (**204**) *δ[οῦλ(ον) ἄρρε]να* zu ergänzen (Preisigke, Girowesen 285/6). Zwei weitere von Preisigke a. O. 307 namhaft gemachte Belege sind äußerst zweifelhaft. Vielleicht handelt es sich daselbst nur um Bestätigung der Zahlung des *ἐγκύκλιον* für den Kauf der Sklaven. Eher fällt Oxy. 263 in Betracht, wenn nämlich es sich dort um Anzeige zum Zweck der Anmeldung durch den Agoranomen bei den *βιβλιοφύλακες* handelt; vgl. Eger 143/4. Im ganzen muß der Punkt noch als problematisch bezeichnet werden. Zu beachten ist auch Lips. 4 (**171**) I 15/16: *ἀπογραφὴ* (*καὶ ἀνάκρισις*) erstattet an die *ὑπομνηματογράφοι*, ein freilich noch dunkler Passus. Vgl. im ganzen Naber, Arch. 1, 325; Lewald 11 A. 7. 37; Eger 28; Preisigke a. O.; Rostowzew 405.

3) Es erscheinen vor allem Häuser und Baustellen (*ψιλοὶ τόποι*), die man wohl mit Beruhigung als Gegenstände wahren Privateigentums ansehen kann; daneben auch Weinberge und Gärten, sowie privates Ackerland. Das Alter und die Entstehung des Privateigentums an Ackerland in Ägypten ist allerdings noch Gegenstand der Untersuchung, da man annimmt, daß zu Beginn der Ptolemäerzeit alles Saatland als königliches Eigentum gegolten habe. J. Maspéro, les finances de l'Égypte (1905) 26 fg. läßt diesen Rechtszustand durch die ganze Ptolemäerzeit fortdauern. Rostowzew a. O. 11 fg. nimmt für die Zeit seit Ende des dritten Jhd. v. C. die Entwicklung von privaten Besitzrechten an, die sich teils — so nämlich bei Kleruchen- und Katökenland — durch irgendwie eintretende Befestigung des Besitzrechts an den Losen, teils durch Verkäufe aus dem Staatseigentum vollzogen habe und namentlich auch in letzterer Richtung in römischer Zeit noch fortgeschritten sei. Auf diese letztere Art denkt er sich die in Verwaltungsurkunden öfter genannte und vom Katöken- und Kleruchenboden unterschiedene *γῆ ἰδιωτική* oder *ἰδιόκτητος* entstanden. Dabei bleibt allerdings das Einzelne meist noch sehr dunkel, namentlich auch die Frage, inwieweit es sich in diesen Verhältnissen um eigentliches Eigentum oder um eine Art der Erbpachtung handelt. Und jedenfalls ist so viel sicher, daß der Begriff des Eigentums auch in römischer Zeit hier nicht der des Ager optimo jure privatus ist.

Übrigens erscheint in den Privaturkunden das Eigentum am Ackerland meist in der speziellen Gestalt der *γῆ κατοικική*; die *γῆ ἰδιωτική* schlechthin tritt sehr selten auf (sicher ist m. W. nur BGU 1049, 7 v. J. 342 p. C.); vgl. die Listen bei Eger 90 fg. und Rostowzew 95. Wahrscheinlich war der Umfang des Katökenlandes viel größer als der des anderweitigen Privatbesitzes. Doch nimmt man regelmäßig an, daß diese beiden Kategorien einander privatrechtlich ziemlich gleichstehen, vorbehaltlich der S. 111 fg. zu erörternden grundbuchrechtlichen Besonderheiten der ersteren. — Im allgemeinen vgl. noch Eger 31 fg.; s. auch Plaumann, Ptolemais 100.

rend das öffentliche und kaiserliche Land (*γῆ βασιλική*, *δημοσία* und *οὐσιακή*) sowie die Tempelgrundstücke (*γῆ ἱερά*) ausgeschlossen bleiben.[1])

Jedoch werden in der Bibliothek nur Rechtsverhältnisse eingetragen, nicht auch tatsächliche, wie Lage, Steuersatz, Verpachtung; letztere Angaben gehören vielmehr in das Steuerkataster des *κωμογραμματεύς* (S. 91 fg.).

III. Die zu verbuchenden Rechtsverhältnisse. Als solche erscheinen:

1. Das Eigentum (genauer: peregrinische Quasi-Eigentum).

2. Pfandrechte, und zwar sowohl gesetzliche (wenn in dem Fall Oxy. 237 VIII 34 [**192**] von solchen gesprochen werden darf)[2]) als vertragsmäßige (z. B. Oxy. 237 V 21. 274, 8 [**193**]. 483 [**203**]. 506; P. Lips. 8. 9 [**210/1**]; BGU 536. 1038, 24. 1072 [**195**]; Flor. 1; Lond. 2 p. 115; Straßb. 52, 12 u. a.), und zwar wird nicht bloß die Begründung, sondern auch die Aufhebung des Pfandrechts (Lond. 2 p. 215 l. 14 [**197**]) registriert. Ebenso auch das Verfangenschaftsrecht, welches durch den Ehevertrag der Eltern an deren Vermögen für die Kinder begründet werden kann (Oxy. 237 VIII 35; 713.)

3. Ferner werden die verschiedenen Exekutionsschritte, welche der Hypothekengläubiger bei Geltendmachung seines Pfandrechtes vollzieht, in der Bibliothek registriert (Oxy. 274, 22—25 [**192**]; ob BGU 73 [**207**], ist zweifelhaft; s. Einl. zu dieser Nummer).

4. Die pfandartige Beschlagnahme (*κατοχή*), welche der Fiskus an dem Besitz seiner Schuldner vollzieht[3]), bildet gleichfalls einen Gegenstand der Eintragung (CIG 3, 4957 l. 23; Flor. 2, 202—8).

5. Ferner wird in Lond. 3 p. 111 (**199**) die bloß chirographarische Forderung eines Gläubigers angemerkt und in Teb. 318 (**218**) ein vertragsmäßiges Veräußerungsverbot.

6. Ob der Ususfructus (*χρῆσις*) einen Gegenstand der Verbuchung bildete, ist nicht sicher bezeugt (Oxy. 237 VIII 35 und Amh. 71 beweisen es nicht, weil die *χρῆσις* resp. *καρπεία* der Eltern hier eher als resolutiv

---

1) Für dies alles bestehen besondere Aufzeichnungen, geführt von den *πρὸς ταῖς χρείαις*, Amh. 68 II 42 (Mitteis, Sav. Z. 22, 160); BGU 543 (hier zweifelnd Eger 39); Teb. 144. 162 und zitt.

2) Diese Stelle bezieht sich nämlich auf eine *κατά τινα ἐπιχώριον νόμον* bestehende Dotalhypothek, und da fällt auf, daß in BGU 1072 R. I (**195**) eine Generalhypothek vom Mann für die Dotalforderung noch besonders bestellt wird. Vielleicht ist daher in Oxy. 237 cit. nur die Zulässigkeit solcher Verpfändungsverträge gemeint, nicht eine wahre Legalhypothek. S. noch Anm. 34/6 zu **192**.

3) Ob dieselbe eine Grundbuchsperre mit sich bringt, ist noch eine offene Frage. Preisigke zu Straßb. S. 123 A. 2 nimmt es als sicher an, und dafür spricht, daß auch das Privatpfandrecht ein Veräußerungsverbot mit sich bringt. — Über den Vorbehalt der *πρωτοπραξία* des Fiskus, der vielleicht mit der *κατοχή* zusammenfällt, übrigens bis jetzt nicht als direkter Gegenstand der Eintragung nachweisbar ist, vgl. Mitteis CPR 1, 371 fg.; Eger a. O. 353 fg.

betagtes Eigentum zu denken sein wird), aber wahrscheinlich[1]); auch ob Prädialservituten verbucht worden sind, bleibt ungewiß.

7. Endlich wird auch die publizistische Steuerfreiheit gewisser Personen im Grundbuch angemerkt (BGU 1073)[2]).

IV. Verfahren bei der Eintragung. Hierüber bestehen folgende Vorschriften:

1. *Προσαγγελία.* Vor der vertragsmäßigen[3]) Übertragung oder Bestellung[4]) eines Grundstücksrechtes hat der Veräußerer eine Anzeige (*προσαγγελία*) an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* zu richten[5]), ohne deren Auftrag (*ἐπίσταλμα*; Oxy. 237 VIII 37; 483, 32 u. ö.) weder die staatlichen Urkundsbehörden (*ἀγορανομεῖα*, *γραφεῖα*, vielleicht auch das *καταλογεῖον* in Alexandreia)[6]), noch auch die Trapeziten die bezügliche Veräußerung beurkunden dürfen.[7]) Für die Staatsnotariate (*ἀγορανομεῖα* und *γραφεῖα*) ist dies bestimmt durch das Edikt des M. Mettius Rufus v. J. 89 (Oxy. 237 VIII 36/7; denn dort sind die *μνήμονες* — das sind aber zweifellos im Sinn des Edikts alle Staatsnotare — ausdrücklich genannt). Für die Trapeziten ist eine gleiche Vorschrift selbstverständlich. Demgemäß wird in solchen Kontrakten mitunter auf das *ἐπίσταλμα* der Bibliothek Bezug genommen (z. B. Flor. 1, 11 u. ö.; vgl. auch CPR 198, 10).

---

1) Demnach konnten wohl auch die in CPR 24, 16 der Mutter vorbehaltenen Rechte eingetragen werden; ähnlich die in Oxy. 75, 32; 489, 5 fg. vorbehaltenen *ἐνοικήσεις* (*καὶ χρήσεις*).

2) Zweifelhaft ist im gegebenen Fall, ob die Freiheit von der Grundsteuer oder von der Verkehrssteuer (*ἐγκύκλιον*); Eger a. O. 197/8.

3) Die nachstehenden Regeln sind natürlich unanwendbar, wo ein Grundstücksrecht durch Erbgang erworben wird; aber *ἀπογραφή* (S. 99) durch den Erben hat auch in diesem Fall stattzufinden. Sie wird, allerdings mit anderer Bedeutung, schon für die Ptolemäerzeit erwähnt in Tor. 1 VII 10 fg. (**31**); Grenf. 17, 7.

4) Für beides wird der Ausdruck *οἰκονομία* (= Verfügung, oben S. 73 A. 4) verwendet.

5) Beispiele von *προσαγγελίαι*; PER 1436 (**200**); BGU 184 (**202**); Fay. 31 (**201**). 154; Oxy. 483 (**203**). 588; Lond. 2 p. 151/2 (**204**); 3 p. 116; für Katökenland BGU 379 (**219**). Über die hierbei in manchen Gauen übliche eidesstättige Versicherung des Veräußerers, daß er Eigentümer ist (Hermupolis: Lond. 3 p. 116; Oxyrhynchos: Oxy. 483) s. Preisigke, Girowesen 306. Eine bemerkenswerte altgriechische Parallele dazu bieten die im Theophrast-Fragment bei Stobaeus, Anthol. 44 c. 22 III angeführten Gesetze: *κελεύουσι γὰρ . . . ὀμνύειν ἐναντίον τῆς ἀρχῆς* (*τὸν πριάμενον*), *ἦ μὴν ὠνεῖσθαι δικαίως ..... τὸν αὐτὸν δὲ τρόπον καὶ τὸν πωλοῦντα πωλεῖν ἀδόλως.* (Über einen andern Eid des Verkäufers s. unten Kap. VI, II D).

6) Für das letztere insbesondere vermutet dieses nach BGU 241, 42 (und BGU 825, 10?) Lewald 31; vgl. aber auch Eger 115.

7) Ob auch bei Aufhebung dinglicher Rechte (z. B. *λύσις ὑποθήκης*) ein *ἐπίσταλμα* erfordert wird, ist mir nach BGU 907 zweifelhaft; denn dies ist eine *προσαγγελία* an die *βιβλιοφύλακες*, eine *λύσις ὑποθήκης* betreffend; aber die in den sonstigen *προσαγγελίαι* stets enthaltene Bitte um das *ἐπίσταλμα* fehlt. Vielleicht genügt also hier die bloße Anzeige. Wie bei Grundstücksteilung? Dazu Lewald an dem in A. 6 angegebenen Orte.

Wie steht es aber mit den Chirographa? In dem Edikt des Mettius Rufus l. 36/37 sind neben den *μνήμονες* (öffentlichen Notaren) auch die *συναλλαγματογράφοι* als an seine Vorschrift gebunden genannt. Wenn damit private Tabellionen gemeint sind (vgl. S. 56 A. 7), so hat dieser Statthalter auch ihnen das Erfordernis des *ἐπίσταλμα* vorgeschrieben; doch ist der Sinn von *συναλλαγματογράφος* so unsicher, daß man aus jener Stelle nichts folgern kann.

Es führt dies aber sofort zu einer weiteren Frage: konnte überhaupt auf Grund eines bloßen Chirographum eine Eintragung der Rechtsveränderung in den Büchern der Bibliothek erfolgen oder wurde zu einer solchen stets ein *δημόσιος χρηματισμός* oder, was dem gleichstand (S. 71), eine trapezitische *διαγραφή* verlangt? Man hat bis vor kurzem stets das letztere geglaubt, und in der Tat schien vieles in den Quellen dafür zu sprechen.[1]) Indessen hat neuerdings der P. Giss. 8 l. 7 fg. (**206**) gezeigt, daß auch die Eintragung von *χειρόγραφα* keineswegs ganz ausgeschlossen war[2]), mag sie auch nicht die Regel gebildet haben. Dabei erhebt sich auch die Frage, ob nicht wenigstens die *δημοσίωσις* des *χειρόγραφον* in Alexandrien (S. 82 fg.) erforderlich war, um den Eintrag zu ermöglichen; aber darüber geben die Quellen derzeit noch keine Auskunft.

2. *Ἐπίσταλμα.* Auf die *προσαγγελία* hin erfließt das *ἐπίσταλμα* der *βιβλιοφύλακες* (meist wohl nur in Form einer *ὑπογραφή* auf der *προσαγγελία*; vgl. Oxy. 483 i. f. [**203**]).[3]) Aber es wird vermutlich nur dann erlassen, wenn die *βιβλιοφύλακες* nach dem Stand der Bibliothek den Verfügenden als verfügungsberechtigt anerkennen, also nicht, wenn nach ihrem Register ein anderer als der Berechtigte erscheint und für den Gesuchsteller nicht wenigstens eine *παράθεσις* oder sonstiger Nachweis seiner Berechtigung vorlag[4]) (s. S. 104). Auch läßt sich, wiewohl dies nicht unmittelbar zu belegen ist, vermuten, daß die *βιβλιοφύλακες*, wenn sie dem Eigentümer einmal die Verfügung zugunsten einer be-

1) Ausdrücklich setzt Mettius Rufus l. 35 zur Eintragung einen *δημόσιος χρηματισμός* voraus; vgl. auch BGU 50 (**205**); CPR 198, 11/10; Oxy. 241 l. 4 vgl. mit l. 30 fg., wo überall behufs der Verbücherung ein *χειρόγραφον* in einen *δημόσιος χρηματισμός* verwandelt wird.

2) Vgl. Eger, Grundbuchwesen 68 fg.

3) Preisigke, Girowesen 307 erblickt in Oxy. 241—3 (**182**). 329—340. 349 selbständige in Epistolarform gehaltene *ἐπιστάλματα*. Aber in diesen Stücken sind niemals die *βιβλιοφύλακες* ausdrücklich als Aussteller genannt; wer diese sind, bleibt ungewiß, und mit Rücksicht auf die Bedenken, die oben in der Einleitung zu **182** geltend gemacht sind, dürfte die Beziehung auf die *βιβλιοφύλακες* sich schwer halten lassen. Vgl. S. *194—5*.

4) Darauf, daß es zur Erteilung des *ἐπίσταλμα* genügte, wenn zugunsten des Veräußerers wenigstens eine *παράθεσις* seiner Rechte (S. 103) im Grundbuch stand oder er sich z. B. als Erbe legitimierte und nicht erfordert wurde, daß er bereits eine *ἀπογραφή* derselben (S. 99 fg.) eingereicht hatte, deutet Hamb. 15, s. dazu die Einl. von P. M. Meyer. Näheres unten S. 104.

stimmten Person erlaubt hatten, eine zweite Bewilligung zu einem mit dem ersten in Widerspruch stehenden Kontrakt mit einem anderen Erwerber nicht mehr gegeben haben werden, wenn nicht das Gesuch um die erste zurückgezogen wurde.[1])

3. Auf Grund des *ἐπίσταλμα* stellen sich nunmehr die Urkundsämter oder Trapeziten der Partei bei Errichtung der Urkunde zur Verfügung, was *συγχρηματίζειν* genannt wird.

Wenn die Parteien nach erlangtem *ἐπίσταλμα* mit der Errichtung des Kontraktes übermäßig zögern, so daß dieser in der Schwebe bleibt (*μετέωρος οἰκονομία*, Oxy. 238, 1 [**213**][2]), vgl. Oxy. 117, 5), drängen die *βιβλιοφύλακες* wohl auf die Erledigung der Angelegenheit (Oxy. a. O.), und mag die Verfügungsbewilligung bei weiterer Säumnis zurückgezogen worden sein.

4. *Ἀπογραφή*. Auf Grund und unter Vorlegung der Kontraktsurkunde hat dann der Erwerber[3]) des Grundstücksrechts der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*[4]) die Anzeige in Gestalt einer *ἀπογραφή*, d. h. einer Profession über seinen Erwerb zu erstatten, deren Bedeutung m. E. in erster Linie die ist, daß er damit die öffentlichen Lasten für dieses Recht übernimmt.[5])

1) Vgl. Mitteis, Arch. 1, 195 fg.; Eger 86 fg. Meine a. O. ausgesprochene Vermutung, daß der Erwerber hierdurch eine Art 'Vormerkung' erlangt, war schon an sich nur auf jene Fälle anwendbar, wo er in der *προσαγγελία* genannt ist, was zwar meistens, aber nicht immer (s. jetzt PER 1436 [**200**]) geschieht. Außerdem ist die damalige Stütze dieser Vermutung, BGU 243, durch die seither erfolgten Rektifikationen der Editio princeps entfallen und hängt daher ihre Richtigkeit von der noch nicht sicher zu beantwortenden Vorfrage ab, ob die Bibliothek dem Veräußerer nicht auch eine einseitige Rücknahme seines Gesuchs verstattete; vgl. auch Eger a. O. Sicher vormerkungsartig wirkt dagegen die *παράθεσις* des Erwerbs, welche vor der *ἀπογραφή* derselben erfolgt, S. 110/1.

2) Dazu Mitteis, Arch. 1, 193 fg.

3) Wenn in Oxy. 506, 42 (Hypothezierung) gesagt ist, der derzeitige Eigentümer und Verpfänder solle nicht *ἀπογράφεσθαί τινα*, d. h. niemand eintragen lassen, so wird dieses wohl am besten als bloß übertragener Ausdruck gefaßt, im Sinn von 'die *ἀπογραφή* des Erwerbers dulden'.

4) Diese Art von *ἀπογραφαί* ist daher wohl zu unterscheiden von den an andere Behörden gerichteten; einerseits von den *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί*, welche die Hausbesitzer alle 14 Jahre über ihr Haus und dessen Einwohner zum Zweck der *λαογραφία* erstatten; dann von den Vieh-*ἀπογραφαί*, welche jährlich erstattet werden. — Diese beiden Gattungen von *ἀπογραφαί* werden nicht an die *βιβλιοφύλακες*, sondern an den Strategen und *βασιλικὸς γραμματεύς* erstattet und dienen Verwaltungs- und Steuerzwecken (Bd. I Kap. V). Endlich sind unsere *ἀπογραφαί* aber auch nicht zu verwechseln mit den gleichfalls an die *βιβλιοφύλακες* erstatteten General-*ἀπογραφαί* des Grundbesitzes (S. 105). Vgl. Grenfell-Hunt, Oxy. 2, 177.

5) Das glaube ich, obwohl die Bibliothek, wie Eingangs gesagt, kein Kataster ist. Es liegt überaus nahe, daß die Behörde, welche den Grundbesitz überwacht, auch im Interesse der Finanz- und sonstigen Staatsbehörden die Steuersubjekte und Liturgiepflichtigen möglichst kennen soll. Auch wird vorauszusetzen sein, daß sie von der erfolgten *ἀπογραφή* dem Katasteramt (*κωμογραμματεύς*) Mitteilung machte.

Diese ἀπογραφή ist wahrscheinlich als obligatorisch anzusehen[1]), wenngleich direkte Zeugnisse in dieser Richtung nur für erbschaftlichen Erwerb vorliegen: bei diesem ist eine Frist zur Erstattung der ἀπογραφή aus den Papyri ersichtlich.[2])

Die erstattete ἀπογραφή dient gleichzeitig der Bibliothek als Grundlage der Einverleibung des Erwerbs. Dabei ist es wohl möglich, daß die ἀπογραφή des Erwerbers noch einer neuerlichen Zustimmungserklärung des Veräußerers bedurfte; wenigstens ist eine solche in mehreren Fällen mit ihr direkt verbunden (Lips. 3 II 4 [**172**]. 8, 2—3 [**210**]; Lond. 3 Nr. 942 p. 119; Nr. 945 p. 120). Vgl. jedoch auch Einl. zu **221**.

Eine Voraussetzung der ἀπογραφή scheint es gewesen zu sein, daß der Rechtsvorgänger selbst ἀπογεγραμμένος war. Wo er dies nicht war, sondern zugunsten seines Rechts lediglich eine παράθεσις (S. 103) bestand, hinderte dies zwar nicht die Erteilung des Veräußerungs-ἐπίσταλμα (S. 98), es konnte aber der Erwerber wieder nicht mehr erreichen, als eine παράθεσις zu seinen Gunsten (vgl. S. 104).

In formaler Beziehung ist zu bemerken, daß die Apographe in zwei Exemplaren eingereicht wird; auch bedarf sie, wo sie nicht auf Intestaterbschaft beruht, der Beilegung einer Ausfertigung[3]) des Rechtstitels, dessen Richtigkeit dabei noch eidlich bekräftigt wird. Von den eingereichten Exemplaren wird eins zu den Akten genommen; das andere geht an den Einreichenden zurück mit der Empfangsbestätigung der βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων. Dieser sind oft noch weitere Bemerkungen beigefügt, z. B. bei Apographe auf Grund von Intestaterbschaft die, daß die Erbberechtigung dahingestellt bleibe (Lond. 3 p. 118, 23 [**209**]), oder in an-

---

1) Darauf führt schon der in der vorigen Anm. vermutete Zweck der ἀπογραφή. Dem steht es auch kaum entgegen, wenn für die Profession zu den libri censuales solche obligatorische Natur in C. Th. 11, 3, 5 (a° 391) wie eine neue Sache eingeführt wird; denn das mag in Wahrheit nur Einschärfung einer längst bestehenden Vorschrift sein, und gar nichts hat es natürlich dem Staat gegenüber zu sagen, wenn im Verhältnis der Parteien untereinander die Verabredung, daß die 'translatio professionis censualis' aufgeschoben werden soll, öfter vorgekommen ist (C. Th. 11, 3, 3 a° 363; vgl. etwa noch Pernice, Sav. Z. 5, 71 A. 1; Kniep, Soc. Publ. 329 fg.). Auch der Umstand, daß wir mitunter die Apographe erst lange nach dem Erwerb erstattet finden (Lond. 3 Nr. 1158 p. 151 [**256**], welcher vgl. mit Nr. 941 p. 118/9 eine Verspätung von einem halben Jahr ergibt, und Lond. 3 Nr. 940 p. 118 [**209**], wo sie sogar viele Jahre beträgt [Lewald 28; Eger 126]; vgl. auch unten Anm. zu **200** l. 12), scheint mir nur zu beweisen, daß die Vorschrift nicht immer genau beachtet wurde.

2) Amh. 72 (Mitteis, Sav. Z. 22, 199); BGU 919; Flor. 67 I 20/1; CPR 196 (Wilcken, Arch. 4, 451).

3) Im Original oder beglaubigter Abschrift. Wenn in Lips. 3 II 13 (**172**) von ἀντίγραφον schlechthin die Rede ist, zeigt schon der Augenschein von Col. 1, daß es eine Originalausfertigung ist, und daß ἀντίγραφον diese bedeuten kann, wurde S. 64 A. 1 bemerkt. — Auch bei den General-ἀπογραφαί (S. 105) wird der Nachweis des Rechtstitels verlangt (Oxy. 237 VIII 33).

deren Fällen, daß die Protopraxie des Fiskus vorbehalten bleibe (Lips. 9, 30 fg. [**211**]) u. ä.

Mitunter macht der Erwerber in der Apographe die Bemerkung, daß sie eine erstmalige sei (*ἀπογράφομαι πρώτως*, Oxy. 248. 481. 637 [?]; Teb. 323 [**208**]. 472; Faij. 31, 18 [**201**]); das kann nur bedeuten, daß er bisher in der Bibliothek noch kein Grundstücksrecht hat eintragen lassen, also für ihn ein neues Personalfolium anzulegen ist.

In vereinzelten Fällen wird die Rechtsänderung der Bibliothek durch die Agoranomen angezeigt (BGU 1072, 1 [**195**]; Oxy. 274, 41 [**193**]), ein Punkt, über den wir noch nicht klar sehen.[1])

5. Eintragung. Auf Grund der *ἀπογραφή* vollziehen nunmehr die *βιβλιοφύλακες* die Eintragung der Rechtsänderung in das Archiv. Hierfür gebrauchen die Urkunden öfters den Ausdruck *παράθεσις, παρατιθέναι*. Es ist jedoch nicht zweifellos, ob jede Eintragung *παράθεσις* genannt wurde oder diese Bezeichnung nur gewissen Arten von Eintragungen zukam[2]); denn bezeugt ist der Name bis jetzt nur für Eintragung des Pfandrechts (BGU 1072 I 4 [**195**]), der Verfangenschaft (Oxy. 237 VIII 35 [**192**] und Anm. zu dieser Stelle), der Steuerfreiheit (BGU 1073, 17 [**198**]) und für die S. 103 fg. zu besprechenden Verhältnisse; nicht dagegen für Eintragung des Eigentums selbst. — Der durch die Eintragung geschaffene bücherliche Zustand heißt *παρακεῖσθαι* (bei Jura in re aliena) oder *διακεῖσθαι* (beim Eigentum); man sagt also, daß z. B. ein Pfandrecht auf dem Eigentum *παρακείμενον* sei. Im subjektiven Sinn verwendet man für das Eingetragensein den Ausdruck *διακεῖσθαι*: der Pfandgläubiger '*διάκειται ἐν ὀνόματι τοῦ ὑποχρέου*' (Lips. 9, 32 [**211**]).

Um den Inhalt der Eintragungen darzustellen, muß zunächst die innere Einrichtung der Bibliothek besprochen werden.

Diese beruht auf jenem Prinzip, welches wir heute als das der Personalfolien bezeichnen. Dies zeigen die Worte im Edikt des Mettius Rufus: es sollen die Eintragungen erfolgen '*τῆς .... ἑκάστου ὀνόματος ὑποστάσεως κατὰ κώμην καὶ κατ' εἶδος*' (Oxy. 237 VIII 42/3). Bestätigt und verdeutlicht wird dies durch die erhaltenen Überreste der *διαστρώματα* (**193** fg.).

Das System ist im einzelnen dieses: die Oberabteilungen bilden die zum Sprengel der Bibliothek (d. i. der gesamte *νομός*) gehörigen Ortschaften[3]) (*κῶμαι*; die Hauptstadt, *μητρόπολις*, natürlich mit einbegriffen).

1) Dazu Eger 139 fg. Vgl. auch Einl. zu **222**. Dagegen ist in CPR 1, 38 (**220**), welcher Passus nach der Übersetzung von Wessely auch denselben Sinn haben müßte, die Lesung der Ausgabe falsch; s. Anm. 38 zu dieser Nummer.

2) Für ersteres Eger 131 fg.; zur Zustimmung geneigt Rabel 63 A. 1; A. A. Lewald 38. Der Punkt ist zweifelhaft. Nach Preisigke ist *παράθεσις* die Übertragung der Erwerbsurkunden aus dem Fach des Veräußerers in das des Erwerbers; dagegen Lewald a. O.

3) Wenn Preisigke, Girowesen 489 behauptet, daß *κῶμαι*, die zu demselben

Es bildet also der (Grund-)Besitz jedes Ortes eine äußerlich abgesonderte Abteilung; innerhalb dieser sind die Besitzungen nach den Eigentümern (*ὀνόματα*) zusammengestellt, d. h. für jeden Eigentümer enthält die Ortsgruppe eine Unterabteilung, welche seinen gesamten buchfähigen Besitz umfaßt. Über die Bedeutung von *κατ' εἶδος* in der obigen Stelle des Edikts s. S. 103 A. 1.

Seine Verwirklichung findet dieses System einerseits durch die Urkundensammlung, andererseits durch die *διαστρώματα*.

A. Die Urkundensammlung kommt dadurch zustande, daß alle den verbücherten Besitz eines Eigentümers betreffenden Urkunden unter seinem Namen in einem Faszikel (oder Fach) vereinigt werden. Es liegen also beisammen seine *ἀπογραφαί* und die gleichzeitig überreichten Erwerbsurkunden (so wie die auf ihn übergegangenen seiner Vormänner), ebenso aber auch die *ἀπογραφαί* und Urkunden über die von ihm an fremden Immobilien erworbenen Jura in re aliena und gewisse Veränderungen daran; ferner Urkunden über Atelie u. ä. Andererseits werden auch die sein Eigentum betreffenden Beschränkungen, wie Veräußerungsverbote, Haftungen, Verfangenschaften soweit als möglich[1]) durch Urkunden belegt worden sein. Bei einer Übertragung des Eigentums wurden dann wohl die Urkunden aus dem Faszikel des Veräußerers herausgenommen und mit der *ἀπογραφή* des Erwerbers in dessen Rubrik übertragen.

B. Außerdem werden über den Besitz Übersichtsblätter angelegt, welche *διαστρώματα* heißen. Diese sind es, was wir hier eigentlich als Grundbuch bezeichnen. Und zwar bedeutet *διάστρωμα* die Übersichtsrolle über s ä m t l i c h e  B e s i t z e r  e i n e r *κώμη*. Der Einzelne hat also zwar auf dem *διάστρωμα* eine Kolumne, aber nicht ein selbständiges *διάστρωμα*.[2]) Die Anordnung der Besitzer geschieht dabei in alphabetischer Reihenfolge; die Leute, deren Namen den gleichen Anfangsbuchstaben haben, stehen unter derselben Rubrik (*στοιχεῖον*: *A*, *B*, *Γ* usf.), welche wieder in nummerierte Blätter (*κολλήματα*) zerfällt, so daß z. B. in BGU 959 (**194**)

Staatsnotariat gehörten, zusammen eine Abteilung bildeten (also ein *διάστρωμα* hatten), so wird das jedenfalls durch Oxy. 808 desc. nicht bewiesen; denn dieser Papyrus enthält nicht, wie allerdings die Hgg. annahmen, ein *διάστρωμα*, sondern ist unverkennbar eine *ἀναγραφὴ συμβολαίων* (vgl. S. 64).

1) Das Einzelne ist nicht ganz zu übersehen; sicher ist das Gesagte bezüglich der *κατοχή* zugunsten der Forderungen des Fiskus, wo die bezüglichen (amtlichen) Eintragungsersuchen bloß im Faszikel des Passiv-Beteiligten werden hinterlegt worden sein. Aber die *ἀπογραφή* über eine Hypothek mußte zunächst zum Faszikel des Gläubigers kommen, da sie seinen Aktivbesitz auswies; ob eine Abschrift davon auch zu jenen des Verpfänders kam, oder man sich hier mit der Eintragung bei dessen Rubrik im *διάστρωμα* begnügte, die nachweislich geschah (S. 103 A. 3), bleibt dahingestellt. Über die besondere Frage, ob hierbei wieder zwischen Hypotheken im engern Sinn und *ὑπαλλάγματα* zu unterscheiden ist, s. Kap. V.

2) Dies haben Lewald und Eger gut gezeigt.

der Grundbuchsauszug über den Besitz eines gewissen *Ἐριεύς* überschrieben wird: *Ἐκ διαστρώ(ματος) Σοκνοπ(αίου) Νήσου, στοιχείου ε, κολ(λήματος) ιξ.*

Innerhalb des *διάστρωμα* soll jedes einzelne Objekt separat (*κατ' εἶδος* Oxy. 237 VIII 43)[1]) verzeichnet werden (Spezialitätsprinzip).

Im einzelnen erscheinen auf demselben, wie wir aus den erhaltenen Resten solcher Folien (bes. Oxy. 274. 959. 1072 [vgl. auch BGU 11, 12/14, nach Wilcken, Arch. 3, 509]; ob auch Flor. 97?[2])) erkennen, wieder dieselben Dinge wie in der Urkundensammlung: Eigentum, Pfandrecht (und zwar wird sowohl auf dem Blatt des Gläubigers sein Aktiv-Pfandrecht[3]), wie auf dem des Verpfänders die Belastung seines Eigentums eingetragen)[4]); *ἀνανέωσις* (unten Kap. V) des Pfandrechts (Oxy. 274. 20) und Eigentumszuschlag am Pfand (ebenda l. 22) usf.

6. Gesuche um *παράθεσις*. Eine besonders zu behandelnde Gruppe bilden mehrere Papyri, in denen auf Grund eines über ein Buchrecht geschlossenen Vertrags nicht, wie man erwarten sollte, die übliche *ἀπογραφή* des Erwerbers erstattet wird, sondern eine einfache Anzeige von dem Geschäft an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* erfolgt mit der Bitte, dasselbe in den Büchern zu vermerken (*παράθεσιν γενέσθαι*), während die eigentliche Apographe für später vorbehalten wird (BGU 243 [**216**]; Gen. 44 [**215**]; Class. Phil. 2; P. Hamb. 16; Teb. 318 [**218**]).

a) Dieser eigentümliche Vorgang erklärt sich für die vier zuerst genannten Papyri jedenfalls so, daß hier der Veräußerer der Bibliothek noch keine *ἀπογραφή* überreicht hatte, welchen Umstand die Texte deutlich hervorheben (BGU cit. l. 9: *μὴ ἀπογεγρα(μμένου)*; Gen. cit. l. 16/18), daß vielmehr ein Dritter als *ἀπογεγραμμένος* erschien, daher zum Nachweis der Berechtigung des Erwerbers erst der Nachweis voller Berechtigung des Veräußerers durchzuführen war. Die Anzeige ist also in diesen Fällen nur provisorisch, und die *παράθεσις* soll den Erwerber gegen weitere Verfügungen über das Grundstück sichern.

Man hat es bisher stets befremdend gefunden, daß die Notariate (denn es liegen nachweislich *δημόσιοι χρηματισμοί* vor) in diesen Fällen die Veräußerung schon beurkundet hatten. Man ging dabei von der Vor-

1) Dies verstehe ich unter *κατ' εἶδος* in Oxy. 237 VIII 42/3 (Arch. 1, 199, ebenso Eger 158); über und gegen die abweichende Anschauung von Preisigke siehe Eger a. O. Dagegen wieder Preisigke, Girowesen 489; aber auch in dem von ihm zitierten BGU 8 II 6 fg. trifft die obige Bedeutung zu.

2) Dafür Lewald 18; Eger 162.

3) Oxy. 274, 8; BGU 536, 8 fg.; 1047 III 17; Lips. 8, doch ist es allerdings fraglich, ob nicht diese Eintragung auf dem Blatt auch des Gläubigers bloß bei Hypotheken stattfindet, nicht auch bei den *ὑπαλλάγματα*. Möglicherweise wurden letztere bloß auf dem Blatt des Verpfänders vermerkt. Vgl. Kap. V.

4) BGU 1072. Daher ein Grundstück bezeichnet wird als *καθαρὸν μηδενὶ κρατούμενον*; Gen. 44 (**215**); BGU 50 (**205**); 243 (**216**); Class. Phil. 2 (**217**); Teb. 318 (**218**).

aussetzung aus, daß das *ἐπίσταλμα* nur habe erteilt werden können, wenn der Veräußerer *ἀπογεγραμμένος* war und entschloß sich demnach, die Beurkundung in allen hierher gehörigen Fällen für eine ordnungswidrige zu halten.[1]) Doch ist diese Erklärung unannehmbar. Wahrscheinlicher ist, daß die Voraussetzung falsch ist und daß die *βιβλιοφύλακες* das *ἐπίσταλμα* auch dem *μὴ ἀπογεγραμμένος* erteilten, wenn er nur seine Berechtigung glaubhaft machte. Letzteres konnte z. B. so geschehen, daß er selbst schon eine *παράθεσις* seines Rechts erwirkt hatte, und wirklich ist das in Gen. 44 (l. 15 fg.) der Fall. Auch das mochte genügen, daß der *μὴ ἀπογεγραμμένος* sich als Erbe des *ἀπογεγραμμένος* legitimierte u. ä.[2])

Man fragt freilich, woher es kommt, daß so oft die Berechtigten die *ἀπογραφή* ihres Rechts nicht erwirkt hatten. Das mag weniger auf bloße Saumseligkeit zurückgehn, als darauf, daß jener ein Hindernis im Wege stand. Wie man schon vielfach vermutet hat und wie Hamb. 14 und 15 zu unterstützen scheinen, setzt die definitive Übertragung und *ἀπογραφή* des Erwerbers wohl voraus, daß das Grundstück von Pfandrechten frei ist; mit andern Worten, das Pfandrecht bringt ein Verbot der (definitiven) Veräußerung mit sich.[3]) So lange es also bestand, wurde dem Erwerber nicht gestattet, eine *ἀπογραφή* einzureichen. Doch wollte man dem Eigentümer nicht allzusehr die Hände binden und gestattete daher eine bücherliche Übertragung mit der provisorischen Wirkung, daß die Rechte des Erwerbers wenigstens durch *παράθεσις* vorgemerkt wurden. Wenn er dann selbst sein Recht weiter übertrug, lag der Fall eines veräußernden *μὴ ἀπογεγραμμένος* vor.

Auch sonst konnte es leicht vorkommen, daß jemand sich zur Veräußerung für befugt erachtete, ohne den *βιβλιοφύλακες* eine *ἀπογραφή* erstattet zu haben. Man muß sich, um das zu verstehen, nur von der Vorstellung freihalten, als ob die Eintragung in der Bibliothek überhaupt eine Bedingung des Eigentumserwerbs gewesen wäre. Wie wir unten sehen werden, war das keineswegs der Fall; es konnte also das Eigentum außerbücherlich wechseln. Dadurch werden die veräußernden *μὴ ἀπογεγραμμένοι* noch viel besser verständlich. Näheres unten S. 109 A. 1.

b) Neben der eben besprochenen Gruppe der *παράθεσις*-Gesuche gibt es vielleicht noch eine andere, wo die Unmöglichkeit der definitiven *ἀπογραφή* einen anderen Grund hat, als den Mangel der *ἀπογραφή* des Auktors.

Denn überall, wo es sich um Verträge handelt, welche nicht selb-

---

1) Lewald 54; Eger 136.

2) Vgl. auch P. M. Meyer, Einl. zu Hamb. 15 und oben S. 98 A. 4.

3) Und zwar möglicherweise ein gesetzliches. Doch läßt sich auch an bloß vertragsmäßige Veräußerungsverbote denken, denn wirklich enthalten die meisten Verpfändungsinstrumente entsprechende Bestimmungen. Näheres in Kap. V.

ständige Rechte, sondern bloße Verfügungsbeschränkungen bei solchen Rechten zum Gegenstand hatten, war eine eigentliche *ἀπογραφή* ausgeschlossen — es wurde ja kein dingliches Recht begründet — und einfaches Gesuch um *παράθεσις* am Platze.

Es ist möglich, daß schon bei Teb. 318 diese Auffassung zutrifft: hier handelt es sich scheinbar nicht um ein dingliches Recht, sondern um ein vertragsmäßiges Veräußerungsverbot zur Sicherung einer Forderung. Zwar ist diese Erklärung nicht zweifelsfrei; denn es kann dagegen gesagt werden, daß das Veräußerungsverbot stillschweigend die Bestellung eines Pfandrechts in der Form eines *ὑπάλλαγμα* enthielt (Kap. V): doch ist formell ein *ὑπάλλαγμα* nicht bestellt worden.

c) In all den bisher genannten Fällen finden wir nun in dem Gesuch um *παράθεσις* die in den eigentlichen *ἀπογραφαί* immer fehlende Klausel, daß die *παράθεσις* erfolgen soll „unpräjudizierlich älterer in der Bibliothek bereits registrierter Rechte", z. B.: '*εἰ δὲ φανείη ἑτέρῳ προσῆκον ἢ προκατεσχημένον διὰ τοῦ βιβλιοφυλακίου, μὴ ἔσεσθαι ἐμπόδιον ἐκ τῆσδε τῆς παραθέσεως*' o. ä. Sie erklärt sich für BGU 243; Gen. 44; Class. Phil. 1, 2; P. Hamb. cit. wohl so, daß der noch eingetragene, mit dem Veräußerer nicht identische Dritte eine entgegenstehende Verfügung und deren Eintragung in die Bibliothek bewirkt haben konnte. Im Fall von Teb. 318 mag wohl der Schuldner eingetragen gewesen sein, aber ein nicht eingetragenes Veräußerungsverbot konnte wohl die Gültigkeit seiner Verfügungen nicht zu Ungunsten eingetragener Erwerber berühren. Wir kommen auf diese Fragen später zurück (S. 108).

7. Die General-*ἀπογραφαί*. Wir wissen bereits (S. 63, 72), daß alle von den Notariatsbehörden und Trapeziten errichteten Geschäftsurkunden der Bibliothek abzuliefern waren, und es ist klar, daß diese hierdurch eine große Anzahl der stattgehabten Rechtsveränderungen erfahren mußten. Trotzdem blieb die Möglichkeit, daß manche derselben uneingetragen blieben, teils infolge von Ordnungswidrigkeiten, und wohl viel mehr noch infolge des unten zu besprechenden Umstandes, daß auch cheirographarische Rechtsübertragungen, welche außer ihrer Evidenz lagen, keineswegs unzulässig waren. Zur Richtigstellung der dadurch oft in ziemlichem Umfang aus der Ordnung geratenen *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* ordnete man wohl allgemeine Grundbuchsrevisionen (wenngleich nicht für alle Bezirke gleichzeitig) an, für welche jeder dinglich Berechtigte sein Recht neuerlich (oder erstmals) zu apographieren hatte.[1]) Das sind dann — im

1) Die infolge einer solchen Generalrevision erstatteten *ἀπογραφαί* unterscheiden sich von denen des Neuerwerbs formell dadurch, daß der Kontext auf die bezügliche Verordnung des Präfekten Bezug nimmt (*κατὰ τὰ κελευσθέντα ὑπὸ τοῦ δεῖνος τοῦ διασημοτάτου ἡγεμόνος ἀπογράφομαι κτλ.*), welche Wendung in der andern Klasse naturgemäß fehlt; hier steht höchstens '*κατὰ τὰ κελευσθέντα*' ohne Bezugnahme auf eine spezielle Verordnung.

Gegensatz zu den oben (S. 99) besprochenen regulären Einzel-ἀπογραφαί — die außerordentlichen 'General-ἀπογραφαί'.

So verfügt gerade im Jahre 89 das Edikt des Mettius Rufus, Oxy. 237 (darauf bezüglich Oxy. 72. 247. 248. 358. 359 [?]. 481). Ferner ein Edikt des L. Julius Vestinus, vermutlich vom Jahre 61 (BGU 112; Oxy. 250), eines von L. Titianus vom Jahre 131 (Gen. 27; BGU 420. 459; Oxy. 584 [?]. 715) und noch andere Verordnungen Im Edikt des Mettius Rufus ist auch bestimmt, daß die Neuherstellung (ἀνανέωσις) der διαστρώματα erfolgen solle διὰ πενταετίας. Dies bedeutet wohl nicht, sie solle alle fünf Jahre wiederholt werden, sondern bloß, daß dazu eine fünfjährige Frist gegeben wird.

Andererseits haben diese Erneuerungen nicht dauernd geholfen; in Oxyrhynchos scheint, da sie für die Jahre 61, 80, 90, 99, ca. 109 und ca. 129 immer wieder bezeugt sind, die Ordnung nur sehr schwer durchführbar gewesen zu sein.

V. Rechtliche Bedeutung der Eintragung. Suchen wir nunmehr die rechtliche Bedeutung der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων genauer zu präzisieren, so wurde schon oben gesagt, daß sie nicht steuerrechtlichen Zwecken zu dienen hatte und man ihre Bestimmung in der möglichsten Klarstellung der Privatrechtsverhältnisse erblicken muß, die sowohl im Interesse der Staatsverwaltung als des privaten Verkehrs angestrebt wurde.

Dabei ist es insbesondere auch gerechtfertigt, wenn man seit meiner ältesten Abhandlung über diese Fragen (Arch. 1, 183 fg.) der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων grundbuchmäßige Funktionen beilegt oder auf sie direkt den Namen Grundbuch anwendet. Die Richtigkeit dessen ist erst in neuester Zeit von Preisigke (Girowesen 282) bestritten worden.[1])

Preisigke hat diese Bestreitung darauf gegründet:

a) daß alle Kontraktsurkunden der Bibliothek vorgelegt werden, nicht bloß die über Immobilien. Dies ist richtig, und man muß ohne weiteres zugeben, daß die archivalische Funktion der Bibliothek sich auf Grundstücke nicht beschränkt. Dagegen wird das darüber weit hinausgreifende System der προσαγγελίαι, ἐπιστάλματα, ἀπογραφαί, παραθέσεις und διαστρώματα, soviel wir sehen, nur für Grundstücke (daneben höchstens vielleicht noch, was praktisch nicht wesentlich ins Gewicht fällt, für Sklavenbesitz, oben S. 95 A. 2) gehandhabt. Bezüglich des Besitzes von Vieh und anderen beweglichen Gegenständen finden wir von jenem System nicht ein einziges Mal Gebrauch gemacht. Möchte es also selbst theoretisch auch hierauf anwendbar gewesen sein, so fällt dies doch praktisch nicht in Betracht.

---

1) Das Nachstehende habe ich schon in den Leipz. Sitz.-Ber. 1910, 249 fg. ausgeführt.

b) Preisigke hat ferner behauptet, die Bibliothek lege keinen Wert darauf, die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden vollständig auszuweisen. Bei dieser Behauptung ist zunächst die objektive und subjektive Vollständigkeit zu unterscheiden; d. h. 1. umfaßt die Bibliothek alle Grundstücke? und 2. verzeichnet sie bezüglich der Grundstücke, die sie umfaßt, alle darauf bestehenden subjektiven Rechte?

In ersterer Beziehung ist die Behauptung ihrer grundsätzlichen Unvollständigkeit geradezu falsch. Es ist vielleicht denkbar, daß einzelne Grundstücke, infolge mangelhaften Vorgangs bei der Grundbuchsanlegung, niemals apographiert worden waren[1]); wenigstens können wir das Gegenteil nicht behaupten, solange wir über das Verfahren bei der Anlegung der ältesten *διαστρώματα* nichts wissen. Aber schon an sich ist wahrscheinlich, daß durch die regelmäßige Erstattung der *ἀπογραφαί* über erfolgte Veräußerungen im Laufe der Zeit alle Grundstücke auf irgendein Folium gelangten. Vor allem aber ist der feste Angelpunkt der, daß Mettius Rufus allen Besitzern die Anmeldung vorschreibt, und ebenso seine Vorgänger und Nachfolger. Hier tritt der Zweck objektiver Vollständigkeit hervor; sollte derselbe in einzelnen Fällen nicht ganz erreicht worden sein, so könnte dies nur als ein Mangel der Ausführung gelten, der das Prinzip nicht berühren würde.

Was den zweiten Punkt betrifft, so führt er auf die wichtigste und interessanteste Frage auf diesem ganzen Gebiet, nämlich die, welche juristische Bedeutung der Verbuchung der Rechtsverhältnisse zukommt. Sie zerfällt in zwei Fragen:

a) Besteht das Eintragungsprinzip, d. h. ist die Verbuchung eine Bedingung des rechtsgeschäftlichen, dinglichen Rechtserwerbs, ohne welche dieser gar nicht perfekt wird?

b) Genießt die Verbuchung die publica fides in dem Sinn, daß der im guten Glauben in die Bibliothek eingetragene Erwerber auch dann geschützt wird, wenn sein Vormann ein Nichtberechtigter war?

Ich habe schon in meiner ersten Darstellung der Grundbuchslehre nach dem damals vorliegenden Quellenstand bemerkt, daß es zu einer sicheren Beantwortung dieser Frage an genügenden Anhaltspunkten fehlt, und auch die neuesten Bearbeiter dieser Lehre sind noch zu keinem anderen Resultat gelangt. Ist demnach die Frage derzeit noch als zweifelhafte, von der Veröffentlichung weiterer Quellen abhängige zu bezeichnen, so muß doch die heutige Lage des Für und Wider klargestellt werden.

Betrachten wir zunächst die Frage nach der Gültigkeit des außerbücherlichen Erwerbs.

---

1) Ich meine dabei: aus Nachlässigkeit der Parteien und der Behörden. Solche kleine Fehler können überall vorkommen, namentlich wenn bei der ersten Grundbuchsanlegung nicht sehr sorgfältig vorgegangen wird.

In dieser Beziehung ist es meines Erachtens sehr wahrscheinlich, daß das dingliche Recht mit Wirkung inter partes — auf die Bedeutung dieser Beschränkung komme ich gleich zurück — allerdings außerbücherlich übertragen, resp. bei Jura in re aliena außerbücherlich bestellt werden konnte.

Dafür spricht zunächst die Verpfändung in Lips. 10, wo Aurelius Heron sich einige Äcker außerbücherlich hat verpfänden lassen. Dieses Pfandrecht mit zugehöriger Antichrese wird noch sechzig Jahre später von seiner Tochter geltend gemacht, obwohl das Cheirographum noch nicht einmal der *δημοσίωσις* in Alexandrien unterworfen worden war; von der Bibliothek ist in dem ganzen Stück überhaupt nicht die Rede.

Wir besitzen ferner eine ganze Reihe — etwa zwanzig — chirographarische Grundstücksverfügungen.[1]) Obwohl nun, wie wir an P. Giss. 8 schon oben (S. 98) sahen, nicht ausgeschlossen ist, daß auch ein Cheirographum verbüchert wird, so ist dies doch, wie bereits gesagt wurde, wenig beliebt und werden öfter Cheirographa eben zum Zweck der Verbücherung zunächst in *δημόσιοι χρηματισμοί* umgewandelt (S. 98 A. 1). Letzteres aber ist bei jenen Cheirographa nicht in Aussicht genommen trotz ihrer mitunter sehr vollständigen und ausführlichen Fassung; Ausnahme nur in CPR 198, 11 fg. Dabei enthalten sie aber die Bemerkung, der Erwerber solle von jetzt ab '*κρατεῖν καὶ κυριεύεν*' (CPR 9, 11 fg.; 198, 13 fg.; Lips. 6, 10); in Oxy. 719, 12 heißt es '*ὁμολογῶ πεπρακέναι καὶ παρακεχωρηκέναι*'. Man gewinnt also durchaus den Eindruck, daß die Parteien mit dem Cheirographum selbst schon das Eigentum als übergegangen ansahen.

Aber andererseits spricht manches dafür, daß dieser außerbücherliche Rechtserwerb doch kein vollkommener ist, daß vielmehr das so erworbene Recht mindestens gegen solche Dritte, welche ein widersprechendes dingliches Recht im Wege des bücherlichen Eintrags erworben haben, zurückstehn muß.

Ins Gewicht fällt hier die S. 105 erwähnte Klausel der *παράθεσις*-Gesuche. Überall, wo jemand nicht sofortige *ἀπογραφή* seines Rechtserwerbs macht, sondern, weil sein Auktor selbst nicht *ἀπογεγραμμένος* ist, um bloße *παράθεσις* seines Rechts bitten darf, fügt er seiner Bitte hinzu: '*καὶ ἐστὶ καθαρὸν μηδενὶ κρατουμένου* (sc. das Grundstück)· *εἰ δὲ φανείη ἑτέρῳ προσῆκον ἢ προκατεσχημένον διὰ τοῦ βιβλιοφυλακίου, μὴ ἔσεσθαι ἐμπόδιον ἐκ τῆσδε τῆς παραθέσεως*', d. h. Rechte, die vor der *παράθεσις* bücherlich erworben sind, gehn dem vorzumerkenden Recht des Gesuchstellers jedenfalls vor.

---

1) Vgl. Eger 112—117 und von seiner Liste S. 95 Nr. 57—74. S. ferner noch BGU 983; Teb. 489 desc. Verso.

Aber auch nur diese — die Worte διὰ τοῦ βιβλιοφυλακίου fehlen niemals. Daraus aber scheint zu folgen: die Eintragung (reps. die παρά-θεσις) begründet zwischen kollidierenden Erwerbern die Priorität. Ein vor der παράθεσις eingetragenes Drittrecht geht dem vorzumerkenden vor: ob der Vertrag, auf dem es beruht, älter ist oder jünger wie der des Gesuchstellers, ist gleichgültig.[1])

Man könnte allerdings diese Worte auch im Sinn des Eintragungsprinzips verstehn dahin: das früher Eingetragene geht dem später Vorgemerkten deshalb vor, weil letzteres eben, ehe es ins Buch kam, absolut keine dingliche Wirkung hatte. Aber nach dem oben über die Cheirographa Gesagten ist mir dies weniger plausibel als die Annahme, daß ein dinglicher Rechtserwerb immerhin schon da war, aber gegen den, der durch den Bibliothek erwarb, nicht wirkte.

Es wäre das also ein Rechtserwerb inter partes. Auch dieser ist keineswegs wertlos: handelt es sich um das Eigentum, so geht das dingliche Recht auf die Früchte über, ebenso die Gefahr; vielleicht wirkte das so erworbene Recht auch gegen die Konkursgläubiger des Veräußerers. Bei Verpfändungen hat der außerbücherliche Pfandgläubiger immerhin ein Pfandrecht, das er sofort geltend machen kann, ohne erst auf Grund eines Urteils zur gerichtlichen Pfändung schreiten zu müssen usf.

Nur würde jenes Eigentum einem bücherlich erworbenen weichen, eine bücherlich begründete Dritthypothek dulden müssen; die außerbücherliche Hypothek müßte hinter der eingetragenen zurückstehn.

---

1) Dabei bleibt freilich für manche Fälle noch Einzelnes dunkel. Namentlich folgendes. Wie denken sich eigentlich die Verfasser der παράθεσις-Gesuche die Möglichkeit, daß ein ihnen entgegenstehender Erwerb in der βιβλιοθήκη zustande kommt? Auf den ersten Blick scheint ja die Antwort einfach: sie denken es sich so, daß der ἀπογεγραμμένος einen andern hat eintragen lassen. Aber konnte er das so ohne weiteres? Wenn die obige Vermutung (S. 104) zutrifft, daß die παράθεσις öfter durch das einem vorhandenen Pfandrecht entspringende Veräußerungsverbot notwendig wurde, so konnte ja der ἀπογεγραμμένος niemanden eintragen lassen. Freilich, er konnte dieses Pfandrecht noch im letzten Augenblick abgestoßen haben. Aber in Gen. 44 z. B. wird ja gar nicht von ihm selbst gekauft, sondern von einem, der wahrscheinlich selbst schon früher vom ἀπογεγραμμένος gekauft hatte, und von dem anzunehmen ist, daß er selbst schon eine παράθεσις gemacht hatte; diese mußte doch seinem Rechtsnachfolger zugute kommen. — Indessen sind das vielleicht selbstgemachte Schwierigkeiten: denn daß es Fälle geben konnte, wo der ἀπογεγραμμένος dem außerbücherlichen Käufer einen andern in der Bibliothek vorschob, ist an dem obigen Beispiel der im letzten Augenblick abgelösten Pfandrechte ohne weiteres klar; es muß ja nicht immer ein Zwischenmann mit eingetragener παράθεσις vorhanden gewesen sein. Man denke ferner an den Fall, daß das Grundstück durch chirographarische Veräußerungen ohne Eintragung durch mehrere Hände gegangen war und nun der letzte Erwerber unter Nachweis seiner Vormänner die Eintragung erstrebte. Endlich konnten gegen den ἀπογεγραμμένος immer Exekutivpfandrechte eingetragen werden. Wenn wir daher Kombinationen finden, wo der Vorbehalt zugunsten der früheren Eintragung überflüssig scheint, so kann er auf solche Fälle als einfache Floskel übertragen worden sein von den παράθεσις-Fällen, wo er notwendig war.

Und auf dasselbe führt P. Giss. 8.

Hier hat der Gesuchsteller von einem gewissen Apollonios ein Grundstück cheirographisch gekauft. Nachträglich hört er, daß Apollonios dasselbe auch einem gewissen Petosiris verkauft und dieser auf Grund dessen eine Apographe erstattet habe, nunmehr auch das Grundstück weiter verkaufen wolle. Er bittet deshalb, diesen zweiten Verkauf zu inhibieren, bis über die Sache zwischen ihm und Petosiris entschieden sei. Auch hier waltet offenbar die Besorgnis vor, daß die Eintragung eines Drittkäufers die Rechte des Gesuchstellers zerstören würde.

Es wäre dies dieselbe Idee, wie sie das französische Recht im sogenannten Transkriptions- und Inskriptionssystem noch heute besitzt.

Eine besondere Frage wäre dabei, ob der Bucherwerb dem buchfreien Erwerb nur dann vorgeht, wenn er in Unkenntnis desselben erfolgt ist. Für letzteres könnte Oxy 1027, 11/12 (**199a**) angeführt werden, wo jemand sich bezüglich seines Pfandrechtes auf die *ἀγνοία* d. h. Unkenntnis einer gegnerischen angeblich älteren Hypothek beruft. Doch ist der Tatbestand daselbst so wenig genau geschildert, daß man darauf nicht bauen kann (vgl. Mitteis, Sav. Z. 31, 391), und es ist auch zu beachten, daß die salvatorische Klausel der *παράθεσις*-Gesuche zugunsten jedes älteren Eingetragenen (nicht bloß des gutgläubigen) lautet.

Damit ist in der Frage der publica fides wenigstens ein Wort gesprochen. Ging der bücherliche Erwerber jedem anderen vor, so durfte er sich freilich insofern auf das Buch verlassen, als andere Personen, die ihr Recht von demselben Auktor ableiten wollten, ihm gegenüber zurückstehn mußten. Aber erschöpft ist damit das Fragengebiet nicht. Denn es bleibt der Zweifel über: Wie, wenn sein Auktor niemals berechtigt gewesen, sondern nur zu Unrecht in das Buch gekommen war? Nach dem bisher Gesagten würde der Bucherwerber ja nur dagegen geschützt gewesen sein, daß sein Auktor sein Recht unter der Hand weiter übertragen oder belastet hatte. Alles übrige bleibt offen.

Nicht bloß diese Frage muß offen bleiben, sondern es muß auch noch besonders betont werden, daß die hier als möglich bezeichnete Gestalt des Grundbuchssystems derzeit noch Hypothese ist. Sie ist meines Erachtens diejenige Auffassung, welche die uns jetzt vorliegenden Tatsachen am besten erklärt: aber man muß durchaus mit der Möglichkeit rechnen, daß weitere Publikationen das Bild wieder verschieben. Eine definitive Lehre will ich also mit dem eben Gesagten nicht aufgestellt haben.

Das eine ist aber noch hinzuzufügen, daß die *παράθεσις* desjenigen, der von einem *μὴ ἀπογεγραμμένος* erworben hat, einen der heutigen Vormerkung analogen Charakter besitzt. Denn das darf man aus der obgenannten Klausel mit Sicherheit herauslesen, daß der die *παράθεσις* Er-

wirkende, ebenso wie er den vorher begründeten Buchrechten weichen will, umgekehrt überzeugt ist, daß von jetzt ab kein solches mehr mit Wirkung gegen ihn erworben werden kann.

VI. Von den Katökengrundstücken insbesondere. Eine besondere Stellung nehmen die Grundstücke der Katöken (Bd. I Kap. VII) ein. Zwar besteht derzeit kein zwingender Grund, den Katöken für die Kaiserzeit ein bloßes Erbpachtrecht und das Eigentum an ihren Grundstücken dem Staat zuzuschreiben[1]); doch wird allerdings die *γῆ κατοικική* von der *γῆ ἰδιωτική* durchgehends unterschieden. Die materielle Bedeutung der Unterscheidung ist freilich noch nicht allseits klargestellt[2]) und ist allem Anschein nach mehr für das Verwaltungs- als für das Privatrecht von Bedeutung. Jedenfalls können die Katöken über ihren Grundbesitz durch Veräußerung und Verpfändung verfügen; nur gelten dabei gewisse formale Besonderheiten.

Der Katökenboden muß ursprünglich in Landlosen (*κλῆροι*[3]), der einzelne bleibend nach dem ersten Empfänger genannt[4]) vergeben worden sein, weshalb noch in der Kaiserzeit die Lokalisierung dieser Grundstücke durch Angabe des *κλῆρος* erfolgt, in dem sie belegen sind. Indessen ist diese ursprünglich geschlossene Flurverfassung durch Zulassung der Teilung und der Parzellenusukapion später vollständig gesprengt und haben die Grundstücke wandelbare Grenzen.

Für unsere Fragen nun ist folgendes zu bemerken: Der Besitz an Katöken-Grundstücken untersteht an sich wie jeder andere der Aufsicht der *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων*, weshalb ihre Veräußerung einer vorgängigen *προσαγγελία* an diese bedarf (BGU 379; Lond. 2 Nr. 300 p 151/2).[5]) Außerdem aber sind sie noch in einem besonderen Buche verzeichnet, den *καταλοχισμοὶ τῶν κατοίκων*, in den einzelnen *νομοί* verwaltet von den *ἀσχολούμενοι τοὺς καταλοχισμούς*[6]) (BGU 328, 2; Oxy. 45—47; 165; 174fg.; 341—8; CPR 1 l. 22; cf. [ptolemäisch] Petr. 2 p. 230 l. 24; Teb. 30; 31; 357, 3).

1) Dazu Eger 34 fg. und Rostowzew a. O.; anders jedoch sicher in frühptolemäischer Zeit, Teb. 1 p. 555/6; und eine definitive Stellungnahme möchte ich, wie bereits S. 95 A. 3 bemerkt, in der Frage von Eigentum oder Erbpacht am ägyptischen Boden überhaupt noch vermeiden.

2) Oft wird angenommen, daß die Eigentümer von Katökengrundstücken von der Kopfsteuer befreit sind (zitt. bei Eger 38 A. 2); dafür unterliegt das Katökenland der speziellen Steuer des *ἀριθμητικόν* (Wilcken a. O. 351; Arch. 4, 174).

3) In welche übrigens auch die *γῆ βασιλική* eingeteilt wird, Hib. 85, 73 und Grenfell-Hunt zu Hib. 52, 26. 99, 8.

4) Vgl. Grenfell-Hunt zu Oxy. 483, 5.

5) Sie stehen auch in den gewöhnlichen *διαστρώματα*, BGU 959 l. 1 cf. l. 7, 8.

6) Welchen wieder eine Zentralbehörde in Alexandrien vorgesetzt ist, Oxy. 47; 344; Grenf. 2, 42; dazu Wilcken, Arch. 1, 126; BGU 328. — Das in CPR 1, 11; 188, 9 genannte *κατοικικὸν λογιστήριον* ist vielleicht die abstrakt gedachte Einrichtung der *καταλοχισμοί* in den einzelnen Distrikten.

Im einzelnen scheint der aus den Urkunden nur schwer erkennbare Hergang bei Verfügungen über Katökengrundstücke etwa so gewesen zu sein, daß der Veräußerer zuerst die Veräußerungsbewilligung der *βιβλιοφύλακες* einholte, dann der Vertrag errichtet, dieser den *ἀσχολούμενοι τοὺς καταλοχισμούς* zur Umschreibung im Katökengrundbuch (diese technisch *μετεπιγραφή* genannt) präsentiert (Oxy. 273, 21; 373, 20) und schließlich von den *ἀσχολούμενοι* die vollzogene Umschreibung den Parteien oder den Agoranomen bekanntgegeben wurde, worauf dann die Eintragung in der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* erfolgte.

Terminologisch ist zu bemerken, daß das Veräußern von Katökengrundstücken *παραχωρεῖν*[1]) genannt wird (daher in BGU 379; Lond. 2 p. 152 *βούλομαι παραχωρῆσαι* statt wie bei andern Objekten: *βούλομαι ἐξοικονομῆσαι*).

---

1) Ebenso das Verpfänden *μεσιτεύειν*. Näheres über diese Termini in Kap. V und VI.

## KAPITEL V.

# SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND PFANDRECHT.

## ERSTER TEIL.

## SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Vom Obligationenrecht der Papyri kann hier nur ein dürftiger, wenige Einzelpunkte betreffender Ausschnitt gegeben werden, der das Verständnis einiger in den Urkunden öfter vorkommender Ausdrücke vermitteln soll. Eine umfassende Darstellung des Ganzen würde ohne Erörterung des gesamtgriechischen Schuldrechts nicht möglich sein.

### I. SUBJEKTE DES SCHULDVERHÄLTNISSES.

Lit.: Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 183 fg.; vgl. Sav. Z. 28, 393; Bortolucci, Bull. dell' Ist. 17, 305 fg.; Braßloff, Sav. Z. 25, 300 fg.

Hier begegnen wir oft einer Mehrheit, insbesondere von Verpflichteten. Sehr selten ist es dabei, daß es bei bloßer Partialhaftung bleibt[1]), in den weitaus meisten Fällen wird Gesamthaftung ausdrücklich festgesetzt.[2])

Die Form, in welcher dies geschieht, ist, daß die Schuldner versprechen zu leisten als *ἀλλήλων ἔγγυοι* (*εἰς ἔκτισιν*). Allerdings stehen diese Worte nicht immer allein, sondern erhalten oft noch den weiteren Zusatz, daß *ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω καὶ ἐξ ἑνὸς καὶ ἑκάστου* (oder *ὁποτέρου*) *καὶ ἐξ οὗ ἐὰν αἱρῆται*[3]) o. ä.; die Verbindung dieser Klausel mit der *ἀλληλεγγύως*-Klausel ist je nach dem örtlichen Stil verschieden, indem bald

1) Das kommt erst in den Papyri des 6. Jahrh. n. C. vor: Lond. 1 p. 216, 18; BGU 837 (l. 23 vgl. mit l. 29 fg.), und ist hier durch Just. Nov. 99 veranlaßt; s. unten S. 115.

2) Das bis 1906 publizierte Material bei Bortolucci a. O. 305 (hinzuzufügen jedoch Par. 62 VI 15). — Die Erklärung des Zusatzes '*εἰς ἔκτισιν*' s. bei Partsch, griech. Bürgsch.-R. 1, 209 fg.

3) Manchmal (Par. 62 VI 15; Grenf. 2, 21. 29; Fay. 260(?) [transkribiert bei Wessely, Stud. pal. 4, 116] u. s.) stehen diese Worte auch ohne *ἀλλήλων ἐγγύων*.

die eine, bald die andere voransteht.[1]) In der römischen Zeit wird der Zusatz ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω καὶ ἐξ ἑνὸς καὶ ἑκάστου seltener, obwohl er sporadisch immer noch vorkommt[2]); in der byzantinischen verschwindet er gänzlich.[3])

Es ist übrigens nicht unbestritten, daß ἀλλήλων ἔγγυοι der Ausdruck der Korrealhaftung ist. Da nämlich im altgriechischen Recht diese stets mit den Worten ἡ πρᾶξις ἔστω καὶ ἐξ ἑνὸς καὶ ἐκ πάντων statuiert wird, hat man auch für die Papyri behauptet, daß nur diese Worte Korrealverbindlichkeiten hervorrufen, während ἀλλήλων ἔγγυοι nur bedeute: Teilhaftung mit gegenseitiger Bürgschaft.[4])

Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß die Bürgschaft, soviel wir sehen, im späteren griechischen Recht und daher auch gewiß im Recht der Papyri keinen subsidiarischen Charakter hat. Teilhaftung unter wechselseitiger Bürgschaft würde also auch hier doch nur bedeuten, daß jeder Beteiligte sofort auf das Ganze in Anspruch genommen werden kann; nämlich pro parte als Hauptschuldner, für den Rest als Bürge.[5]) Außerdem spricht gerade der Umstand, daß in den älteren Urkunden das ἀλλήλων ἔγγυοι stets mit der Klausel καὶ ἐξ ἑνός verbunden ist, viel eher für eine Synonymie beider Formeln als für ihren Gegensatz; denn was hätte es für einen Zweck Teilhaftung festzusetzen, wenn darauf sofort volle Korrealität statuiert wurde? Eine Tautologie dagegen ist immerhin begreiflich, vielleicht ist sie auch irgend einmal keine solche gewesen (s. A. 5).

In manchen Urkunden steht gar die ἀλληλεγγύη erst hinter der πρᾶξις (Rein. 8; 26): ἡ πρᾶξις ἔστω καὶ παρ' ἑνὸς καὶ παρ' ἑκάστου ἐγγύων ἀλλήλων; nach festgesetzter Korrealität wäre es aber geradezu widersinnig, die Schuldner noch als teilhaftend mit bloßer Bürgschaft zu bezeichnen.

Endlich käme man mit der entgegengesetzten Anschauung zum Resultat, daß in der Zeit vom Absterben des πρᾶξις-Zusatzes bis auf Justinian die Korrealität praktisch gar nie vorgekommen wäre, denn die Urkunden

---

1) Vgl. die thebanischen Urkunden (des Paniskos und Hermias) Grenf. 1, 18. 20; 2, 18. 27; Amh. 50 und die gleichartige von Tenis Rein. 16 mit den hermupolitanischen Rein. 8. 26 und wieder mit den alexandrinischen BGU 1053. 1057, 29 fg., 1145—6—9 (alles Ptolemäerzeit resp. Zeit des Augustus).

2) Z. B. Oxy. 729 (137 n. C.); 1040 (240 n. C.); Lond. 2 p. 221 (167 n. C.); Gen. 43 (226 n. C.) und noch Lips. 19 (320 n. C.)

3) Dafür steht jetzt mitunter ἀλληλέγγυοι καὶ ἀλληλαναδόχοι Lond. 3 p. 259. 272.

4) So Bortolucci a. O.

5) Gewiß ist es möglich, daß in einem frühen Entwicklungsstadium des griechischen Bürgschaftrechtes, wo der Bürge primär nur zur Gestellung des Hauptschuldners verpflichtet war, auch der ἀλληλέγγυος für den Teil seines Kollegen ebenso gestellt war. Aber in der Papyruszeit ist dieses Stadium praktisch schon überwunden und der Bürge eben 'ἔγγυος εἰς ἔκτισιν' (S. 113 A. 2).

haben da stets nur die ἀλληλεγγύη-Klausel. Während es daher überall die Tendenz jener Zeit ist, die Haftung möglichst zu steigern, wäre sie im Punkte der Schuldnermehrheit herabgesetzt worden.

Ein sehr deutlicher Beweis für die richtige Auffassung liegt ferner im folgenden: In BGU 741 ist von einer Hypothek gesagt, daß sie für zwei Darlehen ἀλληλέγγυος ist; das hätte als Teilhaftung gar keinen Sinn, sondern kann nur bedeuten, daß sie für beide solidarisch haftet.[1])

Man könnte sich freilich darauf berufen, daß Justinian in Nov. 99 mit der ἀλληλεγγύη nur Partialhaftung verbunden wissen will, wenn nicht ein die Korrealität besonders statuierender Zusatz geschehen ist. Aber zunächst spricht schon der Umstand, daß er dies besonders sagt, dafür, daß es eben nicht selbstverständlich war, und charakteristisch ist auch noch das Folgende. Nach und offenbar mit Rücksicht auf jenes Gesetz wird in Amh. 151, 10 (7. Jahrh.) eine Korrealhaftung, bei der das beneficium divisionis der Novelle entfallen soll, statuiert mit den Worten ʻἀδιαιρέτως ἀλληλέγγυοιʼ.[2]) Dieses ἀδιαιρέτως hätte aber gar keinen Sinn, wenn die διαίρεσις der Haftungen schon im Begriff der ἀλληλεγγύη enthalten wäre; sie enthielte dann vielmehr einen inneren Widerspruch[3]), und man hätte eine ganz andere Wendung gebrauchen müssen. In Wahrheit setzt aber das ἀδιαιρέτως gerade voraus, daß die ἀλληλεγγύη eine Gesamthaftung enthält und bezweckt nur, die Einwirkung der Nov. 99 auszuschließen.

Wie sich bei dieser Sachlage die sonderbare Bestimmung der Novelle erklärt, ist freilich schwer zu sagen; vielleicht glaubte man bei der großen Häufigkeit der Klausel — teilweise Haftung wurde, wie es scheint, den Schuldnern gar nie gestattet — ihr gewaltsam die Spitze abbrechen zu müssen, da sie als drückend erschien.

## II. ÜBERTRAGUNG DER FORDERUNG.

Sie scheint im Recht der Papyri vollkommen anerkannt zu sein.[4]) In Oxy. 271 (56 n. C.) und 272 (66 n. C.); BGU 1171 (15 v. C.) sind Fälle

1) Gegenüber diesen Argumenten kann es nicht ins Gewicht fallen, daß mutua fideiussio einmal im C. J. 7, 55, 1 (cf. D. 39, 4, 6) erwähnt ist und daß ἀλληλεγγύως mitunter auch von solcher gesetzlicher Haftung gebraucht wird, die nur Teilhaftung mit beneficium divisionis ist, wie die der Nominatores von Beamten in Flor. 2 I 26, II 58, III 79 u. ö.; das ist nur ungenauer Ausdruck.

2) Ἀδιαιρέτως allein steht in Grenf. 2, 27.

3) Allerdings ist ja nach der Novelle die ἀλληλεγγύη gesetzlich zu einer Teilhaftung geworden; aber daß diese Normierung schon dem sprachlichen Sinn widerstreitet, zeigt sich eben in dem ἀδιαιρέτως. — Gelegentlich kommt es nach Justinian und wohl unter Einfluß seiner Verordnung allerdings auch vor, daß man Teilhaftung mit bestimmten Quoten verabredet: dann wird aber der Ausdruck ἀλλήλων ἔγγυοι mitunter geradezu vermieden. Er steht zwar in BGU 807 l. 28 (vgl. 29), fehlt jedoch in Lond. 1 p. 216.

4) Wenger, Die Zession im Recht der Papyri (in Studi Fadda, Neapel 1906);

erhalten, wo das Gläubigerrecht an einen anderen überlassen wird; das wird bezeichnet als *παραχωρεῖν* (oder *συγχωρεῖν*) *τὴν πρᾶξιν* (*καὶ κομιδήν*) *τοῦ κεφαλαίου* o. ä. In CPR 1, 10 (Nr. 84) werden mit einem Grundstück auch die dazu gehörigen Zinse der Pächter verkauft, und eine bezügliche Denunciatio an die Pächter enthält BGU 360 (198/9 n. C.). Vielleicht ist auch bei der in Darlehnsschuldscheinen mitunter vorkommenden Wendung *ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω σοὶ καὶ τοῖς παρά σου* außer an die Erben auch an die Zessionare gedacht. — Vgl. auch noch BGU 1170, 50 fg.

Mehr als die Zulässigkeit der Zession kann aber aus den Papyri nirgends herausgelesen werden. Insbesondere die mitunter behauptete Existenz antiker Order- oder gar Inhaberpapiere wird nicht dadurch bewiesen, daß es in manchen Urkunden heißt: *ἡ δὲ συγγραφὴ κυρία ἔστω πανταχοῦ καὶ παντὶ τῷ ἐπιφέροντι*. In solchen Wendungen soll nur gesagt sein, daß auch ein Vertreter oder Zessionar sich auf die Urkunde als Beweismittel soll stützen können, was schon daraus erhellt, daß dieses manchmal direkt gesagt wird (z. B. Eleph. 1. 3. 4: *ὅπου ἂν ἐπιφέρῃ Ἐλάφιον ἢ ἄλλος ὑπὲρ αὐτῆς*)[1]) und daß es auch bei Quittungen gesagt wird (Oxy. 267).[2])

## III. ABSTRAKTE VERSPRECHEN.

Lit. (für das ägyptische Recht): E. Révillout, Les obligations en droit égypt. (1886) IV. leçon; (für das griechische Recht): Mitteis, Ztschr. f. Priv.- u. öff. Recht 17, 559 fg.; Reichs- und Volksrecht 459—485. Die in meinen genannten Schriften vertretene Theorie vom allgemein-griechischen Literalkontrakt hat nur vereinzelten Widerspruch gefunden (so bei Niemeyer, Lit. Z.-Bl. 1892, S. 284; Th. Reinach, Rév. des Ét. grecq. 1892, 154; Beauchet, Droit priv. 4, 72 fg.) und kann jetzt als die herrschende angesehen werden; zustimmend Schultheß, Berl. Phil. Wochenschr. 1892, 380 (Anm.); Lipsius, Von der Bedeutung des griech. Rechts A. 30; Pernice, Sav. Z. 13, 284; P. Krüger, Krit. Vierteljschr. 1893, 37; Thalheim, Rechtsaltert.[4] 109; Frese, Sav. Z. 18, 252. 267; Girard, Manuel[4] 499 A. 5; P. M. Meyer, Klio 6, 422 fg.; ferner (in eingehender und neues Material in trefflicher Darstellung heranziehender Untersuchung) Rabel, Sav. Z. 28, 319—344; Partsch, Bürgsch.-R. 1, 149 fg.; Kübler, Sav. Z. 29, 210 fg. Vgl. auch das in A. 2 angeführte Werk von Freundt.

Solche sind schon dem altgriechischen Recht bekannt und kommen daher auch in Ägypten vor. Allerdings sind sie nur ihrem Wesen nach abstrakt, der Form nach sind sie kausal, indem ein fiktives Darlehen als Causa debendi namhaft gemacht wird.

---

Frese, Aus dem gräko-äg. Rechtsleben 26. — Für das altgriechische Recht Beauchet 4, 537 fg.

1) So auch Recueil des Insc. Jur. Gr. 1, 282 l. 114; 314, 18.

2) Vgl. Hitzig, Bedeutung des altgriech. Rechts (1906) 22/3; Freundt, Wertpapiere im altgriech. u. frühmittelalt. R. (1906) 2, 12 fg. — Das '*πανταχοῦ ἐπιφερομένη*' bezieht sich wohl auf den Fall, daß die Urkunde in einem andern Staat geltend gemacht wird, und stammt jedenfalls noch aus altgriechischem Urkundenstil, wie es sich denn schon als '*ὅπου ἂν ἐπεγφέρῃ*' in der frühesten Ptolemäerzeit (Eleph. 1 a° 311/10) und in Altgriechenland (Recueil 1, 316 l. 46, 320 l. 50) findet.

Im griechischen Recht ist es insbesondere üblich, eine abstrakte Schuldverschreibung in der Weise zu begründen, daß man den zu verschreibenden Betrag als Darlehen empfangen zu haben bekennt. Dieses „fiktive *δάνειον*“ findet sich z. B. in den sogenannten Nikaretaurkunden aus Orchomenos, wo die Polemarchen von Orchomenos für ein von einer gewissen Nikareta der Stadt gegebenes Darlehen in der Weise Bürgschaft übernehmen, daß sie bekennen, selbst die gleiche Summe zu Darlehen erhalten zu haben; ferner bei Demosth. c. Timoth. 12[1]); es ist ihrer auch gedacht bei dem von Cic. ad Att. 6, 1, 15 erwähnten Provinzialedikt de syngraphis und der bekannten litterarum obligatio quae chirographis et syngraphis fit, welche Gai 3, 134 namhaft macht; vgl. auch D. 1, 18, 6 pr.

In den Papyri kommt das fingierte Darlehen vor als Form der „Alimentationsschrift“ beim *ἄγραφος γάμος* (Kap. VIII), Tor. 13 (**29**); ferner behufs Umwandlung anderweitiger Schulden (Kaufpreise, Par. 8; BGU 189[2]); älterer Darlehen, meist wohl mit Zinsenzuschlägen, Par. 7 (**225**); Grenf. 2, 27; Rein. 8; 31)[3]); behufs Begründung von Schenkungsversprechen (Magd. 14 [**224**]) oder der Verpflichtung zur Restitution einer Mitgift (Teb. 386. 444[4]); BGU 114 II); ferner vielleicht als Form der Eingehung einer Bürgschaft[5]) usf.

Außerdem ist das Versprechen der Rückgabe einer fiktiven Mitgift, welche in Wahrheit eine Schenkung enthält, wenigstens außerhalb Ägyptens öfter mit aller Sicherheit nachweisbar[6]); daß es auch in den Papyri vorkommt, ist allerdings wenigstens nicht nachweisbar (unten Kap. VIII).

Übrigens hat das fiktive Darlehen schon im national-ägyptischen Recht einen breiten Raum eingenommen, z. B. zur Verschreibung des Kaufpreises beim Kreditkauf. Da nämlich der ägyptische Kauf (wie die römische Mancipation) notwendig Barkauf ist und die Preisquittung voraussetzt, wird im ägyptischen Recht, falls der Preis gestundet werden soll, zwar in der Kaufurkunde über ihn nominell quittiert, gleichzeitig jedoch vom Käufer eine (fiktive) Darlehnsurkunde in entsprechender Höhe ausgestellt.[7])

1) Partsch-Rabel, Sav. Z. 28, 320 zu A. 4.

2) Über dieses in dieser Funktion m. W. noch nicht beachtete Stück s. die Einl. zu **226**. Wahrscheinlich ist auch in Lond. 2 Nr. 358 p. 172 l. 9 (**52**) das erpreßte *χειρόγραφον πράσεως* [*καὶ ὑ*]*ποθήκης κα*(*ὶ*) *δ*[*αν*]*είου* im letzten Teil eine fiktive Schuldverschreibung gewesen. Vgl. auch Rein. 7, dazu P. Meyer a. O. 436.

3) Nicht hierher dagegen Teb. 110 und Amh. 147; richtig (gegen die abweichende Meinung der Hgg.) Rabel a. O. 321 A. 3.

4) Vgl. de Ruggiero, Nuovi documenti, bei Pais, studi 1, 179.

5) P. demot. Rein. 3 vgl. mit Rein. 20 (**133**); vgl. auch Rabel a. O. 329 fg.

6) Reichsr. u. Volksr. 284 A. 2. 3; Rabel a. O. 329 fg.

7) Vgl. Révillout, Les obligations en droit Égypt., 4. leçon; Mitteis, Ztschr. für Privat- u. öff. R. der Gegenwart 17, 571 fg. Die Urkunde heißt ägyptisch „Sanch“.

## IV. ZINSEN UND ΗΜΙΟΛΙΟΝ.

Zinsen werden in den Papyri in wechselnder Höhe verabredet, welche mit Rücksicht auf die örtlichen, namentlich aber auf die zeitlichen Schwankungen sehr umfassender statistischer Untersuchungen bedarf. Auf solche kann hier nicht eingetreten werden; einzelne Bemerkungen, die aber schon wegen der seither erfolgten Vermehrung des Materials nicht mehr ausreichend sind, s. bei Hartel, Vortrag S. 68 A. 32; Wilcken, Ostraka 1, 678; Billeter, Gesch. des Zinsfußes 229 fg. und passim. Hier muß ich mich auf die allgemeine Angabe beschränken, die eigentlich selbstverständlich ist, daß schon eine flüchtige Betrachtung der Urkunden die größten Spannungen in der Zinshöhe erkennen läßt; man findet da — abgesehen von zinslosem Kredit — den *τόκος τριωβολεῖος* (6%), *δραχμιαῖος* (12% — diesen häufig) u. a., aber auch viel höhere Sätze, bis zu 50%, kommen vor.[1])

Wichtig ist der allgemeine Grundsatz, daß die Summe der rückständigen Zinsen das Kapital nicht übersteigen darf. Dieses bekanntlich auch im römischen Recht angenommene Prinzip ist für Ägypten altes Landesrecht, auf den König Bokchoris (8. Jahrh.) zurückgehend, von welchem Diodor 1, 79, 2 erzählt: *τοὺς δὲ μετὰ συγγραφῆς δανείσαντας ἐκώλυε διὰ τοῦ τόκου τὸ κεφάλαιον πλέον ποιεῖν ἢ διπλάσιον.* In der Kaiserzeit finden wir von dieser Beschränkung der Zinsrückstände auch deutliche Spuren, wenn z. B. ein Kapital eingefordert wird mit '*ἴσοι τόκοι*' (BGU 888, 22; Lips. 10 II 30 [**189**]: *ἴσων ἀντὶ πλειόνων τόκων*; ebenso Teb. 397, 13), wobei besonders der eben zitierte Ausdruck: „(dem Kapital) gleiche Zinsen statt aller weiteren" charakteristisch ist[2]); hierher zählt es auch, wenn es in Oxy. 653 (**90** l. 11 und Anm. dazu) heißt: [*οἱ δὲ τόκο*]*ι* (ergänzt von mir) *πολλῷ πλ*[*ί*]*ονές εἰσιν ἢ τὸ δάνειον.*

Übrigens mögen die Bestimmungen über das Zinsmaximum durch Bestellung von Nutzungspfändern (S. 153) vielfach umgangen worden sein, worauf schon Oxy. 653 cit. hinweist.

Für Verzugszinsen insbesondere ist zu bemerken, daß sie in der ptolemäischen Zeit durch ein *διάγραμμα* auf 24% festgesetzt worden sind (*τόκοι δίδραχμοι*)[3]); das zeigt BGU 1147, 18 (**103**); 1055, 33/4 (**104**); 1053, I 38/9 (**105**); Grenf. 2, 18, 15/16; 21, 16/7; 27, 15/6.

---

1) So z. B. dort, wo zu einem Kapital sofort das *ἡμιόλιον* dazu geschlagen wird, wie in Teb. 110 (a. 92/89 v. C.) und Amh. 147 (a. 400 n. C.) [beides Getreidedarlehn], ebenso P. Rein. 14; 15; 20; vgl. dazu Rabel, Sav. Z. 28, 321 A. 2; oder in Lips. 13 (366 n. C.): 4 Gramm Gold bei einem Kapital von 2 Solidi (= fast 50%), vgl. Mitteis, P. Lips. p. 47.

2) Man vgl. dazu auch den (griechischen) Rechtsfall bei Scaev. D. 32, 37, 5, wo ein Kapital von 15000 mit Zinsen auf 30000 lautet.

3) D. h. 2 Drachmen von jeder Mine monatlich; denn von der Mine (= 100 Dr.) werden die Zinsen überall berechnet.

Das ἡμιόλιον[1]) endlich ist ein Zuschlag von 50% des Kapitals, der, dem altgriechischen Recht sehr geläufig, sich auch im gräko-ägyptischen und noch in der Kaiserzeit häufig findet. Es wird bald als fester Zuschlag statt laufender Zinsen[2]), bald als Verzugsstrafe verabredet.[3]) Bemerkt sei, daß eine ältere Auffassung, wonach ἡμιόλιον einen Zuschlag von 150% bedeutet, heute allgemein aufgegeben ist. Nur ist sprachlich zu bemerken, daß mitunter ἡμιόλιον auch die Gesamtsumme von Kapital + 50% Zuschlag bezeichnet, z. B. in Par. 7, 12—14 (225): ἀποτεισάτω . . τὴν τιμὴν . . ἡμιόλιον u. a.[4])

Über die Fiskalmulten endlich, die in Rechtsurkunden häufig festgesetzt werden, ist bereits S. 76/7 das Notwendige bemerkt worden.

## V. DIE EXEKUTIVURKUNDE.

Lit.: Dareste, Bull. de corr. hellén. 8, 362 fg.; C. Wachsmuth, Rhein. Mus. f. klass. Phil. 40 (1885), 295; Hartel, Wien. Stud. 5, 29 fg.; Wessely, Mitteil. E. R. 2, 32 und Denkschr. d. Wien. Akad. ph. Kl. 37, 100; E. Révillout, Les obligations en droit égypt. 73; Goldschmidt, Sav. Z. 10, 392 fg. Ausführliche Darstellung mit Untersuchung der geschichtlichen Wurzeln des Instituts: Mitteis, Reichsr. 401 fg. (darüber Schultheß, Wochenschr. für klass. Phil. 1892, Sp. 319 fg.); Dareste im Recueil des Inscr. Jur. Grecques 1, 332 fg.; Kübler, Wochenschr. f. klass. Phil. 1892, Sp. 429; Hitzig, Griech. Pfandr. 60; Beauchet, Droit priv. de la rép. Athén. 4, 439 fg.; Braßloff, Sav. Z. 21, 375 fg.; Zur Kenntnis des Volksrechts in den röm. Ostprovinzen (1902) 1—26; Wenger, Actio judicati 209 fg. und Arch. 2, 52 fg.; Kübler, Sav. Z. 25, 277 fg.; Waszyński, Die Bodenpacht (1906) 137 fg ; 145 fg.; Pflüger, Nexum u. Mancipium (1908) 80 fg.; Koschaker, Sav. Z. 29 p. 22 fg.; Mitteis, Sav. Z. 29, 501; Pappulias, Ἡ ἐμπράγμ. ἀσφάλεια 1, 24 fg.; 107 fg.; Partsch, Griech. Bürgschaftsr. 1, 220 fg.; Ashburner, The Rhodian sea law (1909) p. 101; Lewald, Personalexek. im R. der Papyri (1910), bes. S. 42 fg. u. ö. — Vgl. noch H. Weber, Attisches Prozeßrecht in den attischen Seebundsstaaten (in den Stud. zur Gesch. u. Kultur des Altertums, hrsg. von Drerup, Grimme und Kirsch, 1. Bd. 5. Heft) Paderborn 1908 p. 83 fg.

Eine überaus prägnante und nach vielen Richtungen wichtige Erscheinung des gräko-ägyptischen Rechtslebens ist der sehr verbreitete Gebrauch von exekutivischen Forderungsurkunden.

1. Sie sind äußerlich daran erkennbar, daß in ihnen die Sanktionsklausel über die Verpflichtung des Schuldners mit einem besonderen Zusatz versehen wird. Dieselbe lautet nämlich zumeist:

ἡ πρᾶξις ἔστω ἔκ τε αὐτοῦ (z. B.) τοῦ Πετερμούθεως καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ καθάπερ ἐκ δίκης.

---

1) Ich gebrauche die in den altgriechischen Urkunden übliche, in der modernen Literatur rezipierte Neutralform; in den Papyri freilich wird regelmäßig gesagt: ἡ ἡμιολία. Vgl. Berger, Die Strafklauseln in den Pap.-Urk. (1911) 14 fg.

2) Vgl. S. 118 A. 1.

3) S. im allg. Mitteis, Reichsr. u. Volksr. 510 fg.; Billeter a. O. 260 fg.

4) Beispiele bei Billeter 263 fg. Nichts anderes habe ich natürlich gemeint, wenn ich in ähnlichen Fällen von einer Forderung des Anderthalbfachen gesprochen habe. Dies wird mir auch von Billeter 262 ausdrücklich eingeräumt; warum er dann den Ausdruck bekrittelt, sehe ich nicht ab.

Mit diesen letzten Worten ist gesagt, die Zwangsvollstreckung solle schon kraft der Urkunde so stattfinden, als ob gegen den Schuldner ein gerichtliches Urteil vorläge. Der Gläubiger will sich dadurch den Zeitverlust der Prozeßführung ersparen und seine Rechtsverwirklichung sofort mit der Exekution beginnen dürfen.

Von diesen Exekutivschuldscheinen sind nun folgende Dinge zu unterscheiden:

a) Die gewöhnliche Sanktionsklausel der Schuldscheine *ἡ πρᾶξις ἔστω ἔκ τε τοῦ ὑποχρέου καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ*, wobei der Zusatz *καθάπερ ἐκ δίκης* fehlt. Damit soll nur die Haftung von Person und Vermögen festgestellt werden, nicht aber die Form ihrer Durchsetzung bezeichnet sein.[1])

b) Die Klausel, der Schuldner solle zahlen *ἄνευ δίκης καὶ κρίσεως*; z. B. Rein. 14, 22 (**132**) (ptolemäisch); Oxy. 71 I 8/9 (**62**) (römisch); s. Einleitung dazu. Dies ist nichts als eine Phrase, welche die pünktliche Zahlung zusagt.

Dagegen stellen neuere Schriftsteller es der *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης* gleich, wenn sich in älteren Ptolemäerurkunden (Hib. 88, 14 [a° 263—1]; 89, 18 [a° 239—8]; 90, 16 [a° 222—1]; 91, 11 [a° 244—3 oder 219—7]; 92, 22 [**23**]; Amh. 43, 14 [a° 173]) die Verabredung des *πράττειν κατὰ τὸ διάγραμμα* findet. Dies ist möglicherweise richtig, wenngleich man es nur in dem Fall Hib. 92 mit Sicherheit behaupten kann. Denn da handelt es sich um ein Gestellungsversprechen an den Ladungsbeamten, und für dieses hat das ptolemäische Prozeß-*διάγραμμα* (S. 1) sicher sofortige Vollstreckbarkeit statuiert. In den übrigen Beispielsfällen liegen Privatverträge vor, wo auf Exequibilität nicht schon nach der Natur der Sache zu schließen ist. Es kann ja auch der Ausdruck *κατὰ τὸ διάγραμμα* besagen: Vollstreckt soll werden, wie es für Fälle solcher Art vorgeschrieben ist, so daß die Wendung je nach der Natur des Kontraktes einen verschiedenen Sinn haben würde.

Sicher exekutorische Wirkung dagegen hat die in Rechtsurkunden der ptolemäischen Zeit immer wieder vorkommende Verabredung der *πρᾶξις ὡς πρὸς βασιλικά* (vgl. die Zitate S. 20 A. 1), soweit sie in Privaturkunden vorkam; also das Gedinge, daß die Privatforderung nach dem Vorbild einer staatlichen solle vollstreckt werden können. Denn daß die Exekution der Staatsforderungen eine parate war, ist nicht zu bezweifeln. Vgl. Einl. zu **36**.

Schon in der späteren ptolemäischen Zeit jedoch schwinden die beiden

---

1) Vgl. Reichsr. u. Volksr. 416 A. 3. Doch nimmt jetzt Partsch, Bürgsch.-R, 1, 224 Exekutivwirkung wenigstens dort an, wo es heißt: ‘*ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω τῷ δανιστῇ τρόπῳ ᾧ ἂν βούληται.*’ Dies ist aber auch ein besonderer Zusatz. — Jeder *πρᾶξις*-Abrede Exekutivkraft beilegend: Goldschmidt a. O.; Kübler, Sav. Z. 26, 277.

zuletzt genannten Formeln und es tritt das 'καθάπερ ἐκ δίκης' die Alleinherrschaft an, die es bis zum Ende der byzantinischen Zeit behauptet. Ob es in letzterem Spätstadium noch ernst zu nehmen oder abgestorbene Floskel war, wissen wir allerdings nicht (vgl. Einl. zu 62). Dagegen ist in der früheren Kaiserzeit seine Bedeutung noch eine sehr reelle gewesen.

2. Über die Herkunft der Exekutivurkunde ist auf die Literatur zu verweisen.[1]) Sie stammt unzweifelhaft aus Altgriechenland, wo sie schon im vierten Jahrh. mit aller Sicherheit erkenntlich ist. Ich habe als ihren Ursprung vermutungsweise die Landverpachtungen der Gemeinden bezeichnet, in welchen der Gemeinde gegen den Pächter die ἐνεχυρασία eingeräumt wird, und halte diese Vermutung auch jetzt noch für sehr wahrscheinlich, obwohl Partsch einwendet, daß hiermit eher die publizistische Pfändung für Geldstrafen gegen den widerwilligen Pächter festgestellt werde. Auch wenn dies richtig ist, schließt es nicht aus, daß Privatpersonen in Nachahmung dieser Klauseln für ihre Privatforderungen sofortige Vollstreckbarkeit stipuliert haben. Gerade die Analogie der ägyptischen πρᾶξις ὡς πρὸς βασιλικά (s. oben), bei welcher ja gleichfalls die öffentliche Vollstreckung der privaten zum Paradigma dient, scheint mir das zu unterstützen.

3. Die Exekutivklausel soll dem Gläubiger die sofortige Vollstreckung sowohl gegen die Person des Schuldners als auch gegen sein Vermögen geben. Also auch gegen die erstere. Daran darf nach ihrem Wortlaut nicht gezweifelt werden; denn es heißt, daß exequiert werden soll ἔκ τε αὐτοῦ τοῦ ὑποχρέου καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ καθάπερ ἐκ δίκης, und es geht nicht an, die καθάπερ-Klausel bloß auf das Vermögen zu beschränken. Die Zulässigkeit eines Vertrags durch den die Person der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen wird, ist ja jetzt in mehreren Beispielen ersichtlich.[2])

Neben dem καθάπερ ἐκ δίκης kommt übrigens, was die Person des Schuldners betrifft, noch eine andere Verabredung vor; nämlich die, daß er bei Nichtzahlung ἀγώγιμος sein, d. h. der Duktion unterliegen soll.

Diese Bestimmung ist, wie schon bemerkt wurde (S. 46) von dem gewöhnlichen καθάπερ ἐκ δίκης wohl zu unterscheiden, weil sie nur bei Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς vorkommt, bei diesen aber noch neben jener steht. Der Unterschied liegt jedenfalls in größerer Schärfe der ἀγώγιμος-Abrede; vermutlich entfiel bei dieser das Mahnverfahren, das (in römischer Zeit)

---

1) Mitteis, Reichsr. bes. 413 fg.; Partsch, Bürgsch.-R. 1, 220 fg.

2) So in den im Text sofort zu besprechenden ἀγώγιμος-Urkunden (vgl. S. 46); ferner in Lond. 2 p. 6 l. 21; Hib. 92 i. f; Oxy. 259. Zwar handelt es sich in den ersteren um die besondere Personenklasse der Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς, in den letzteren um prozessuale Gestellungsbürgschaften, aber man darf den in ihnen hervortretenden Gedanken mit Beruhigung verallgemeinern. Seither habe ich auch meine ursprünglich entgegenstehende Ansicht aufgegeben; vgl. Sav. Z. 29, 501.

für die gemeinen Exekutivschuldscheine nachweisbar und charakteristisch ist.

4. Das Gebiet der Exekutivurkunde ist in Ägypten ein umfassendes.[1]) Sie findet sich in Darlehensurkunden, Depositalscheinen, Pacht- und Mietverträgen[2]), Heiratskontrakten (bezüglich der vermögensrechtlichen Leistungen) u. a.

5. Man würde jedoch durchaus irregehen, zu glauben, daß die Exekutivurkunde dem Gläubiger ohne weiteres das Recht zu privater Selbsthilfe verschaffte.

Mindestens seit Beginn der Kaiserzeit — für die ptolemäische versagen die Quellen, weshalb die nachfolgende Darstellung sich nur auf die (vordiokletianische) Kaiserzeit bezieht — finden wir hier vielmehr ein eigentümliches und genau geregeltes Verfahren, welches ich (Leipziger Papyri 1, 327) als Mahnverfahren bezeichnet habe. Die wesentliche Wirkung der Urkunde ist hier die, daß dem Schuldner ein Zahlungsauftrag zugestellt wird: erst wenn dieser rechtskräftig geworden ist, kann die Exekution von statten gehen.

Ich halte es für wahrscheinlich, daß diese Regelung keineswegs eine rein ägyptische Besonderheit ist, vermute also, daß sie von den Römern auch in anderen Provinzen, vielleicht sogar in Italien, gehandhabt worden ist. Schon Reichsrecht 96 A. 6 habe ich auf die Stelle des Philostratos vita Soph. (Westerm.) 1, 25, 21 hingewiesen, wo ein Gläubiger seinem Schuldner droht, er werde ihm *τύποι* zuschicken. Hierzu nun sagt der Berichterstatter erläuternd: '*οἱ δὲ τύποι γράμμα εἰσὶν ἀγορᾶς, ἐρήμην ἐπαγγέλλον τῷ οὐκ ἀποδιδόντι*'. Schon damals bemerkte ich, man könnte bei der *ἐρήμη* „an ein exekutisches Mandatum de solvendo denken, was bei dem nachzuweisenden Gebrauch der Exekutivurkunden einen ganz guten Sinn gäbe.“ Ich glaube, daß die seither veröffentlichen Papyrusurkunden jene Hypothese voll bestätigt haben.

Ich verweise dazu insbesondere noch auf Lond. 2 p. 172, 12 (52). Hier beschwert sich jemand, seine Gegner hätten ihn gezwungen (auf den Namen seiner Schwester) ein *χειρόγραφον πράσεως καὶ ὑποθήκης καὶ δανείου* auszustellen, und er wirft ihnen weiter vor, sie wären (offenbar auf Grund dieses *χειρόγραφον*) '*ὡς ἐν ἐρημίᾳ χρησάμενοι, οἰόμενοι προχωρεῖν αὐτοῖς τὰ ἄνομα καὶ ἄδικα.*' Hier scheint mir das *ὡς ἐν ἐρημίᾳ χρήσασθαι* der *ἐρήμη* bei Philostratos zu entsprechen.[3]) Wir hätten dann

1) Eine Zusammenstellung der Quellen gab (i. J. 1900) Braßloff, Sav. Z. 21, 374. Das Material ist seither sehr vermehrt worden.

2) Über ihre Verwendung bei diesen s. Waszyński, Bodenpacht 137 fg. (gegen Braßloff a. O. 374 fg.).

3) Das *χρήσασθαι* ist dabei auffallend beziehungslos. Vielleicht ist nach vielen Parallelen einzuschieben: ⟨*τοῖς νομίμοις*⟩ *χρησάμενοι* (den Rechtsweg beschreitend). Vielleicht auch hat der Verfasser diese Worte geflissentlich weggelassen, weil er eben

auch den Parallelismus der Terminologie. Dazu kommt noch, daß die Exekutivurkunde nachweislich im ganzen Gebiet des Hellenismus in Gebrauch stand (Reichsr. 406—414) und daher eine Normierung über den Exekutivprozeß überall platzgegriffen haben muß.

Über das Einzelne unterrichten uns verschiedene Urkunden. Zunächst solche, welche sich auf Schuldscheine mit bloßem Personalkredit (d. h. ohne Pfand) beziehen, BGU 578 (**227**); Oxy. 906[1]); Flor. 68; vielleicht auch Lips. Inv. 610 (teilweise publiziert von Koschaker, Sav. Z. 29, 27 A. 3); ferner Oxy. 68 (**228**); Lond. 3 p. 132 (**229**); Lips. 120 (**230**); anscheinend auch der freilich ganz dunkle Papyrus BGU 614. Unterstützend können aber auch die später (S. 159fg.) noch näher zu besprechenden Papyri über die Geltendmachung des Pfandrechts herangezogen werden, weil auch bei ihnen ein Mahnverfahren ersichtlich ist.

Nur ist der Erörterung dieser Urkunden eines vorauszuschicken. Wir haben nur in einem einzigen Fall den exakten Beweis in der Hand, daß es sich um einen Schuldschein mit Exekutivklausel handelt, nämlich in BGU 578, wo wir dies aus dem mitgeteilten Wortlaut des Schuldscheines ersehen. Bei allen übrigen Stücken sind wir, was das Vorhandensein jener Klausel betrifft, auf bloße Vermutung angewiesen.

Indessen hat dies nichts zur Sache. Denn BGU 578 (**227**) bringt den bündigen Beweis, daß der Exekutivschuldschein durch das Mahnverfahren geltend gemacht werden konnte. Folglich können alle Papyri, in welchen dieses hervortritt, als Erläuterungen dazu betrachtet werden, selbst wenn hier das Verfahren auf Grund einer anders gearteten Urkunde eingeleitet sein sollte.

In letzterer Beziehung wäre ja allerdings denkbar, daß das Mahnverfahren auch sonst auf Grund von klaren Schuldscheinen über certa pecunia zulässig war.

Indessen sind wir zu dieser Annahme nicht gezwungen, da die Exekutivklausel, wie bereits gesagt, so häufig ist, daß für ihr Vorhandensein in den Urkunden beinahe schon die Vermutung streitet.

Auch was die Exekutivklausel selbst angeht, würde man prima facie geneigt sein, diese nur bei solchen Ansprüchen für zulässig anzusehen, die aus einem einseitigen Schuldversprechen herrühren, weil andernfalls die Möglichkeit, daß eine Einrede entsteht, die Exequibilität auszuschließen scheint. Diesem Gedanken folgend hat denn auch Braßloff[2]) versucht, die Zulässigkeit der *καθάπερ ἐκ δίκης*-Klausel bei gegenseitigen Verträgen

---

die Rechtmäßigkeit des Verfahrens bestritt. Dann hat er vielleicht zu *χρήσασθαι* dazugedacht: *τῷ χειρογράφῳ*.

1) Über das eigentümliche Stück Oxy. 286 s. S. 124 und Einl. zu **232**.

2) Sav. Z. a. O.

auf den Fall einzuschränken, daß die ihr zu unterwerfende Partei allen Einreden durch besondere Erklärung im vorhinein entsagt hatte.

Indessen ist diese Thesis nicht haltbar[1]); auch ohne daß ein einredefreies Versprechen gegeben wird, findet sich z. B. bei Pachtverträgen die *καθάπερ*-Klausel angewendet.

Sehr auffallend ist freilich, daß in einem Fall (Oxy. 286 [232])[2]) sogar für den Anspruch auf zukünftigen Schaden von unbestimmter Höhe ein Mahnverfahren stattfindet. Es ist klar, daß dieses die Wirkungen der Exequibilität nicht mit sich gebracht haben kann. Indessen dürfen wir uns durch diesen vereinzelten Fall an der Annahme, daß dasselbe normalerweise doch zu derselben hinführt, nicht irre machen lassen; denn diese ist durch gute Zeugnisse getragen und wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß es daneben auch noch ein Mahnverfahren mit jedenfalls schwächerer Wirkung gegeben haben kann, über dessen Bedeutung wir das Urteil noch suspendieren müssen.

6. Der Verlauf des Verfahrens ist nun dieser.

a) Der Gläubiger überreicht ein *ὑπόμνημα*, welches meist eine Abschrift des Schuldscheines in sich schließt[3]), an den *ἀρχιδικαστής* in Alexandrien. Die Überreichung geschieht nach der Regel der *ὑπομνήματα* nicht in der Kanzlei, sondern durch den Gläubiger persönlich oder durch einen Stellvertreter desselben in einer Session.[4]) Das Gesuch enthält die Bitte, der *ἀρχιδικαστής* möge dem Schuldner durch den örtlich zuständigen *στρατηγός* ein (natürlich mit überreichtes) zweites Exemplar der Eingabe zustellen lassen:

'*ὅπως ποιήσηταί μοι τὴν ἀπόδοσιν τοῦ τε προκειμένου κεφαλαίου καὶ τῶν τόκων, ἢ εἰδῇ, ἐσομένην μοι τὴν πρᾶξιν ἐξ ὑπαρχόντων αὐτοῦ, ἀφ' ὧν ἐὰν τελειώσω ἐνεχυρασίας γραμμάτων*' (BGU 578, 20 fg. [228]; Oxy. 286, 15 fg. [232]; vgl. (unvollständig) BGU 231; Flor. 68 und als Parallele den allerdings auf Vollstreckung in ein Konventionalpfand bezüglichen Papyrus BGU 888, 20 fg. [239].

Dieser Schriftsatz heißt, sobald die Zustellung an den Beklagten vollzogen ist, *διαστολικόν* (Oxy. 68, 33; cf. Flor. 1, 6 [243]; 81, 11 u. a.), ein Name, der freilich auch auf andere Zustellungen paßt (z. B. Lond. 3 p. 109, 25). Er ist der Zahlungsauftrag. Das heißt,

---

1) S. dagegen Waszyński a. O. 138.

2) S. die Einl. dazu.

3) Ich vermute jedoch, daß letzteres nur dann der Fall ist, wenn der Schuldschein ein *χειρόγραφον* ist, das noch der Registrierung bedarf und eben gleichzeitig registriert werden soll. Wo, wie in Oxy. 906, das Verfahren aus einer *συγγραφή* stattfindet oder das *χειρόγραφον* schon registriert war, dürfte die Wiedergabe derselben im *ὑπόμνημα* nicht erforderlich gewesen sein. Man vgl. BGU 888: Mahnverfahren aus einer *συγγραφή*; diese wird nur zitiert, nicht im Wortlaut mitgeteilt.

4) Vgl. S. 37—8.

und es ist wichtig dies zu betonen: Der Zahlungsauftrag geht nicht vom ἀρχιδικαστής aus, sondern vom Gläubiger, und der ἀρχιδικαστής beschränkt sich darauf, ihn durch die Zustellungsverfügung zu autorisieren. Wir haben hier den allgemeinen prozessualischen Grundgedanken der Antike: Nur die Parteien handeln, der Magistrat hat bloß zu autorisieren.[1]) Ganz ähnlich sagt ja der Gläubiger an der oben zitierten Stelle auch: ἀφ' ὧν ἐὰν τελειώσω ἐνεχυρασίας γραμμάτων, d. h. auch die Pfändung vollzieht — wenigstens nach seiner Auffassung[2]) — eigentlich er, der Magistrat autorisiert sie bloß.

Wenn, was sehr häufig ist, der Gläubiger sich auf einen privaten, noch nicht der δημοσίωσις (S. 84) unterzogenen Schuldschein stützt, bittet er gleichzeitig, diese zu vollziehen.

b) Danach verfügt der ἀρχιδικαστής die Zustellung und seine Kanzlei (das καταλογεῖον oder die πρὸς τῇ διαλογῇ)[3]) setzt auf das ὑπόμνημα den Vermerk: *Τοῦ δεδομένου ὑπομνήματος ἀντίγραφον μεταδοθήτω ὡς ὑπόκειται* (BGU 578, 7 u. v. a.). Dieses Dekret wird von einem Kanzleibeamten subskribiert (nicht vom Erzrichter selbst). Im Fall ein nicht registriertes Chirographum vorliegt, wird es natürlich bei diesem Anlaß auch registriert. Sodann wird das subskribierte Gesuch durch das Bureau dem Einreicher zurückgestellt.

c) Nun reist dieser mit dem Stück an den Wohnsitz des Schuldners und überreicht dem Strategen (in mindestens zwei Exemplaren) ein Gesuch um Zustellung des διαστολικόν an den Beklagten. Dieses Gesuch leitet er ein mit den Worten: 'Οὗ παρεκόμισα (oder ἐπόρισα, vgl. oben S. 76 A. 2 g. E.) ἐκ τοῦ καταλογείου (oder ἀπὸ τῆς διαλογῆς) δημοσιώσεως χρηματισμοῦ, ἀντίγραφον ὑπόκειται καὶ ἀξιῶ τούτου τὸ ἴσον δι' ὑπηρέτου μεταδοθῆναι τῷ .... ἐνώπιον ἵν' εἰδῇ.' Dann führt er den Zustellungsbefehl und den Wortlaut des (von ihm selbst herrührenden, s. oben) διαστολικόν an. Es scheint nebstbei, daß der Beklagte den Vermerk des ἀρχιδικαστής nicht in einer Originalausfertigung bekommt, sondern nur die Abschrift davon, die der Gläubiger in sein Gesuch an den

1) Vgl. Mitteis, Leipz. Sitz-Ber. 1910, S. 70/1 mit weiteren Belegen.

2) Für die Pfändung freilich ist diese Auffassung nicht mehr ganz richtig. Hier erläßt der Magistrat ein positives Pfändungsdekret.

3) Die Beamten πρὸς τῇ διαλογῇ erscheinen, wie wir schon S. 84 A. 2 sahen, auch bei der δημοσίωσις der Cheirographa, während wir sie bei der Herstellung von συγχωρήσεις nicht beteiligt finden; diese vollzieht unseres Wissens bloß das καταλογεῖον. Der Name πρὸς τῇ διαλογῇ hängt wahrscheinlich mit der prüfenden Tätigkeit des Archidikastes zusammen; Oxy. 34 II 3 (188) nennt sie π. τ. διαλογῇ τῶν κατὰ καιρὸν ἀρχιδικαστῶν. Wenn sie in Lips. 10 II οἱ πρὸς τῇ διαλογῇ τῆς πόλεως genannt werden, so wird das vielleicht aus einer Zeit stammen, wo sie speziell für die Stadt Alexandrien zu funktionieren hatten. In der Kaiserzeit sind sie (ebenso wie das καταλογεῖον) auch bei Rechtssachen aus der χώρα tätig. Wie sich ihr Geschäftskreis gegenüber dem des καταλογεῖον abgrenzte, wissen wir jedoch nicht.

Strategen eingeflochten hat. Wie dabei die Richtigkeit der Abschriften kontrolliert wurde, bleibt unserer Hypothese überlassen.

In dem vorstehenden Zitat bedürfen die Anfangsworte einer Erläuterung. Es wird von einem *χρηματισμὸς δημοσιώσεως* gesprochen. *Χρηματισμός* ist hier jedenfalls der ganze durch die Präsentation und Erledigung beim Archidikastes hergestellte Akt: die erledigte Eingabe, etwa wie in der Ptolemäerzeit die *'ἔντευξις κεχρηματισμένη'* (S. 15).[1]) Warum wird er aber *χρηματισμὸς δημοσιώσεως* genannt?

Man darf hier, glaube ich, nicht an die *δημοσίωσις* im Sinn von Registrierung der Chirographa denken. Das hätte keinen rechten Sinn, denn diese Registrierung tritt hier ganz zurück gegenüber der Geltendmachung; auf diese mußte der Ton fallen. Auch ist namentlich Oxy. 906, 8 fg. zu beachten, wo es in einem Ehescheidungsakt heißt: *τὴν δὲ δηλουμένην συγγραφὴν καὶ τὴν γενομένην αὐτῆς διὰ τοῦ καταλογείου δημοσίωσιν καὶ μετάδοσιν συγχωροῦσι ἄκυρον εἶναι* Was hätte bei einer *συγγραφή* (d. h. hier notarieller Vertrag) die Registrierung in Alexandrien für einen Sinn? *Δημοσίωσις* gehört hier offenbar eng mit *μετάδοσις* zusammen. Es war ein Ehevertrag, wohl mit Exekutivklausel, über die vermögensrechtlichen Stipulationen vorgelegen, und einer der Ehegatten hatte die Exekutivforderung schon geltend gemacht (vgl. BGU 970 [**242**], 15 fg., bes. 20—25). Vielleicht hatte z. B. der Mann auf Auszahlung der Mitgift ein *διαστολικόν* zugestellt. Jetzt wird die Wirkung desselben annulliert, da ja die Ehe geschieden ist.

Danach wäre aber *δημοσίωσις* die Vorlegung des Schuldscheins an den *ἀρχιδικαστής* behufs Erteilung des *μετάδοσις*-Befehls. Wer dazu Oxy. 533, 4—6 liest, wird finden, daß dort genau die gleiche Auffassung sich ergibt. Da hat jemand seinen Vertretern in Alexandrien drei *διαστολικά* zugeschickt: sie sollen sie schnell zur *δημοσίωσις* bringen, damit sie nicht verjähren. Hier sind die *διαστολικά* selbst als Gegenstand der *δημοσίωσις* gedacht. Das schließt meines Erachtens die Beziehung auf Registrierung eines Chirographums aus.[2])

Ich habe bereits oben S. 86 A. 1 gesagt, daß im C. Th. 2, 27, 1 pr. publicare cautiones soviel heißt wie „eine Urkunde bei der Behörde einklagen". Meines Erachtens ist diese Bedeutung auch hier zugrunde zu legen. Der *χρηματισμὸς δημοσιώσεως* ist nichts als der Akt der gerichtlichen Geltendmachung.

d) Dem Schuldner, welcher das *διαστολικόν* empfangen hat, steht es

---

1) Nur in Flor. 56 (**241**) heißt es: *χρηματισμοῦ ὑπομνήματος*, d. h. Erledigung der Eingabe.

2) Anders Koschaker a. O. 29, 11; er bezieht die *δημοσίωσις* auf die in den *διαστολικά* geltend gemachten Cheirographa. Aber der Verfasser jener Urkunde drückt sich eben anders aus.

nun frei, eine *ἀντίρρησις* (Einwendung) gegen denselben zu erheben. Von einer solchen ist ein Beispiel in Oxy. 68 (228) (a° 131 p. C.) enthalten, allerdings mit verlorener Adresse; doch zeigt Lond. 3 p. 133, 25/6[1]), daß auch sie beim *ἀρχιδικαστής* überreicht wurde.

Die *ἀντίρρησις* behebt jedenfalls die Kraft des Zahlungsauftrags: es wird jetzt die Sache in zweiseitige Verhandlung übergegangen sein. Wir finden sogar, daß die *ἀντίρρησις* wieder schriftliche Repliken des Gläubigers auslöst (*προσμεταδιδόναι, βιβλιομαχεῖν* in Oxy. 68); Lond. 3 p. 132 ist eine solche Replik (allerdings gegen eine *ἀντίρρησις* auf *ἐνεχυρασία*, S. 128), und wir sehen, daß auch sie wieder durch den *ἀρχιδικαστής* zugestellt wurde.

Irgend einmal aber muß der bloße Schriftenwechsel aufgehört haben und in ein mündliches Verfahren übergegangen sein. Das würde, wenn es nicht schon selbstverständlich wäre, Oxy. 68, 34/5 beweisen, wo es in einer *ἀντίρρησις* heißt: *μένουσαν δ' ἐμοὶ τὴν πρὸς αὐτὸν κρίσιν, ἐφ' ὧν δέον ἐστίν.*

Wer war in diesem Verfahren der Richter? Manchen Gelehrten liegt die Annahme nahe, daß es wieder der *ἀρχιδικαστής* gewesen ist. Aber selbstverständlich ist dies nicht[2]); aus der Kompetenz zur Autorisation der Zahlungsaufträge folgt jene zur Entscheidung in einem daran sich schließenden kontradiktorischen Verfahren nicht mit Notwendigkeit, und wenn auch nichts im Wege steht, dieselbe als vorhanden anzunehmen, so müßte sie doch wieder durch besondere Regulative getragen gewesen sein. Denn sonst würde die Regel durchgreifen, daß der ordentliche Richter nur der Praefectus Aegypti ist (S. 25; 35).

Außerdem mögen wohl für dieses Verfahren bestimmte Kautelen gegolten haben. Sollte die Exekutivurkunde nicht ganz entwertet werden, so durfte der einfache Widerspruch sie nicht vollkommen entkräften. Man mag sich also vorstellen, daß der widersprechende Beklagte zur Kautionsleistung angehalten wurde, oder gegen ihn arrestatorische Maßnahmen zulässig waren. Positiv wissen wir darüber nichts.

Ebensowenig darüber, binnen welcher Frist die *ἀντίρρησις* überreicht werden mußte, um die Rechtskraft des Zahlungsbefehls auszuschließen.

e) Ist letztere eingetreten, so kommt es nun zur Exekution. Wie schon oben gesagt wurde, kann diese nach Inhalt der uns vorliegenden Exekutivklauseln sowohl Personal- als Realexekution (*ἐνεχυρασία*) sein. Beide unterstehen jedenfalls den allgemeinen Regeln, d. h. sie werden sich eben so vollzogen haben, als ob ein gerichtliches Urteil ergangen wäre.

1) Dieses ist allerdings eine *ἀντίρρησις* gegen einen *χρηματισμὸς ἐνεχυρασίας*, nicht gegen ein *διαστολικόν*. Aber die Analogie ist zwingend.

2) Daß es auch durch Giss. 34 nicht bewiesen wird, habe ich in der Einl. zu diesem Stück (oben 75) gezeigt.

Im einzelnen ist uns hierüber wenig überliefert. Insbesondere von der Personalexekution. Aber man wird nach Analogie des bei der Realexekution Bezeugten ohne weiteres voraussetzen dürfen, daß sie wieder durch ein gerichtliches Dekret bedingt war (s. sofort). Auf dieses hin wird dann die Duktion durch die Vollzugsorgane (ξενικῶν πράκτορες) erfolgt sein.

Bei der Realexekution treten uns diese gerichtlichen Dekrete deutlicher entgegen; wir ersehen sie insbesondere in BGU 1038 (**240**); Flor. 56 (**242**). Es handelt sich hier freilich um Vollstreckung in bestellte Konventionalpfänder: bei diesen sehen wir, daß die Vollstreckungsbewilligung vom Statthalter ausgeht (nicht vom Erzrichter oder einem untergeordneten Magistrat); der Erzrichter verfügt hier nur die Zustellung derselben an den Schuldner (vgl. S. 160); für die Vollstreckung pfandloser Forderungen darf man vielleicht das Gleiche voraussetzen.[1])

Gegen die bewilligte *ἐνεχυρασία* steht dem Schuldner neuerlich das Recht der *ἀντίρρησις* zu, wie Lond. 3 p. 132 (s. Einl. zu **229**) und Lips. 120 (**230**) zeigen.[2]) Nach letzterem Papyrus z. B. will ein Gläubiger pfänden, weil weder *ἀντίρρησις* noch *διευλύτησις* (Zahlung) gegen den *χρηματισμὸς περὶ πράξεως* (l. 4 = *χρημ. ἐνεχυρασίας*)[3]) erfolgt ist. Jetzt wendet er sich deshalb an einen Magistrat, der, wie ich in der Einleitung zu **230** zeigen werde, kaum ein anderer als der *στρατηγός* sein kann. Aber dieser kommt eben erst im Vollzugsstadium in Betracht.

So wird denn auch hier das Prinzip festgehalten, daß die Pfändung gerichtliches Dekret voraussetzt (vgl. Dernburg, Pfandr. 1, 417); sie wird vom Gerichtsmagistrat zugelassen, und den Unterbehörden steht nur der Vollzug zu.

Für die Pfändung, welche technisch *ἐνεχυρασία* genannt wird, werden die Regeln über das pignus capere in causa judicati gegolten haben, wie sie besonders D. 42, 1, 15 für das Verfahren extra ordinem entwickelt. Also handelt es sich immer um Spezialexekution, nirgends um die dem ordentlichen Zivilprozeß eigentümliche Missio in bona. Für Grundstücke insbesondere wird noch eine Eintragung der Pfändung in den Büchern

1) Um so mehr als wenigstens beim *ὑπάλλαγμα*-Pfand die Vollstreckung auch auf das sonstige Vermögen ausgedehnt werden kann. In Flor. 56 ist dies sogar der Fall gewesen. Dennoch ist die Frage der Zuständigkeit zur Bewilligung der *ἐνεχυρασία* m. E. nicht spruchreif: sollte zu BGU 73 (s. Einl. zu **207**) die Auffassung von Lewald die zutreffende sein, so hätten wir dort eine Vollstreckungsbewilligung durch den *Ἀρχιδικαστής*. Man muß also weiteres Material abwarten.

2) Ob hier Einwendungen noch im gleichen Umfang zulässig waren wie gegen das *διαστολικόν*? Es liegt nahe, zu glauben, daß nur noch solche erhoben werden konnten, die sich auf neu eingetretene Tatsachen stützten (Zahlung, Vergleich usf., die nach Rechtskraft des *διαστολικόν* erfolgt waren.)

3) Diese Gleichung übersieht Koschaker a. O. 38, wodurch er von der ihm bereits sehr nahe gelegenen richtigen Auffassung abgedrängt wird.

der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* stattgefunden haben, worauf auch die freilich sehr dunkeln Urkundenreste in BGU 832 und Oxy. 712 (232)[1]) hindeuten.

Zum Vollzug all dieser Maßregeln bedient man sich der *ξενικῶν πράκτορες* als der offiziellen Gerichtsvollzieher (S. 45).

## ZWEITER TEIL.

# PFANDRECHT.

Lit.: Zum Ägyptischen Pfandrecht: Spiegelberg, Demotische Kaufpfandverträge im Recueil de trav. relatifs à la phil. et à l'archéol. égypt. et assyr. 31 (1909) (dazu Kohler, Zs. f. vergl. Rechtswiss. 23, 278 fg. und Rabel, Verfügungsbeschr. [s. u.] 79 fg.). — Außerdem kommt auch E. Révillout an vielen Stellen seiner Werke gelegentlich auf das Pfandrecht zu sprechen; doch ist es kaum möglich, sich hierbei jemals ein klares Bild zu machen.

Über griechisches Pfandrecht im allgemeinen: Meyer-Schömann-Lipsius[2] 690 fg; Thalheim, Griech. R.-Altertümer[4] 99 fg.; Szanto, Über Hypothek u. Scheinkauf im griech. R. (Wien. Stud. 1887); Mitteis, Reichsr. u. Volks. 413 fg.; Hitzig, Das griech. Pfandrecht 1895 und in Zschr. f. vergl. Rechtswiss. 19, 25 fg.; Dareste im Recueil des Inscr. jurid. grecq. 1, 118 fg.; Beauchet, Hist. du droit privé de la républ. Athénienne (1897) 3, 176 fg.; vgl. 4, 189 fg.; Swoboda, Sav. Z. 26, 221 fg.; Rabel, Sav. Z. 28, 351 fg.; Dareste, Nouv. Rev. hist. 32, 639 fg.; Pappulias, *Ἡ ἐμπράγματος ἀσφάλεια κατὰ τὸ ἑλληνικὸν καὶ τὸ ῥωμαϊκὸν δίκαιον* I (altgriech. Pf.-R.), Leipzig 1908 (dazu Mitteis, Sav. Z. 30, 442 fg.).

Die Literatur über das Pfandrecht in den Papyri ist sehr verstreut; man vgl. etwa Mitteis, Hermes 30, 607 fg. 618; zu P. Lips. p. 37, 326—7; Sav. Z. 27, 345 fg.; 30, 446 fg.; Gradenwitz, Einführ. 85 fg.; 115 fg.; Arch. 2, 99 A. 4; Wessely, Anzeiger d. Wien. Akad. 1901, 101; Naber, Arch. 2, 20 fg. (dazu Rabel, Sav. Z. 27, 316 fg.) und '*Ἐπικαταβολή*' im Liber gratulat. in honorem Herwerdeni, Traj. ad Rhen. 1902, 155; cf. auch De lege commissoria in Mnemosyne 32, 54; Costa, Bull. dell' ist. 14, 87 fg.; 17, 46 fg.; und in Memorie dell' Accad. di Bologna Ser. 1 Tom. 1 p. 217 fg.; Gerhard und Gradenwitz, *Ὠνὴ ἐν πίστει*, Philologus 63, 448 fg.; Vitelli, Atene e Roma 6, 333 fg.; Rabel, Sav. Z. 28, 364 fg.; Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders, bes. in den Papyri (Leipzig 1909) (dazu Eger, Sav. Z. 31, 456 fg); Koschaker, Sav. Z. 29, 22 fg.; Partsch, Bürgschaftsr. 1, 99. 256 fg. 361 fg.; Eger, Grundbuchwesen 43 fg.; Wenger, Wochenschr. f. klass. Phil. 1910, 82 fg.; Frese, Aus dem gräko-ägyptischen Rechtsleben (Halle 1909) 15 fg.; R. de Ruggiero, Il divieto d'alienazione del pegno, Cagliari 1910 (dazu Eger a. O.); E. Weiß, Arch. 4, 351 fg.; 360 fg.; Pfandrecht, Untersuchungen I (Weimar 1909) (dazu Wenger, Zschr. f. Handelsrecht 1910, 325 fg.; Eger, Sav. Z. 31, 492 fg.); Bry, Essai sur la vente dans les papyrus (Paris 1909) 308 fg. (über *ὠνὴ ἐν πίστει*); Manigk, Gräko-ägypt. Pfandr., Sav. Z. 30, 272 fg. (vgl. auch desselben Verf. Art. Fiducia in Pauly-Wissowas Realenz. 12, 2287 fg., bes. 2314 fg.); derselbe, Antichretische Grundstückshaftung im gräko-ägypt. Recht in der Festgabe für Güterbock (Berlin 1910) 283 fg.; sowie „Gläubigerbefriedigung durch Nutzung" (Berlin 1910).

Das Pfandrecht der Papyrusurkunden weicht vom römischen in den wesentlichsten Punkten ab. Seine Wurzeln sind wohl vorwiegend im Pfandrecht des Hellenismus zu suchen, mit dessen charakteristischen Zügen es durchaus übereinstimmt; inwiefern etwa einzelne Einflüsse des altägyptischen Pfandrechts nachweisbar sind, wird erst nach Vermehrung des

1) Ob auch BGU 73? S. Einl. zu **207**.

demotischen Urkundenmaterials, namentlich des der hellenistischen Zeit angehörigen, festzustellen sein.

Trotz dieses lokalen Charakters jedoch ist das Pfandrecht in Ägypten durchaus Juris gentium; die vom römischen Recht abweichende Eigenart desselben kommt auch für Römer zur Anwendung; das zeigt schon für die Zeit vor der Constitutio Antonina BGU 888 (**239**). Außerdem besteht dieselbe noch nach jenem Gesetz mindestens im 3. Jahrh. durchaus fort.

Allerdings ist darauf hingewiesen worden, daß die Verpfändungsurkunden, bei denen die Kontrahenten Römer sind, einzelnes von den peregrinischen Abweichendes zeigen; so werde bei Hypotheken nicht Eigentumsverfall, sondern nur ein '*τοῖς νομίμοις χρῆσθαι*' verabredet[1]) (BGU 741. 301; PCattavi Verso I 11—13), womit an das römische Jus distrahendi gedacht sein könne. Ferner komme eine dem späteren pignus Gordianum entsprechende Klausel (unten S. 154) gerade in römischen Pfandurkunden aus Ägypten vor (BGU 741 [**244**]; Lips. 10 [**189**])[2]). Endlich fehle in diesen das den hellenistischen Kontrakten charakteristische Verbot an den Verpfänder, das Pfand zu veräußern.[3]) — Dagegen ist jedoch zu erinnern, daß eine ähnliche Wendung wie *τοῖς νομίμοις χρῆσθαι* auch in dem peregrinischen Bas. 7, 19 (**245**) vorkommt und ebenso das 'pignus Gordianum' vielleicht[4]) in Flor. 86 (**247**) auch zwischen Nichtrömern verabredet wird. Natürlich hat man mit der Möglichkeit nationaler Rechtsdifferenzen immerhin zu rechnen; aber im wesentlichen ist, wie gesagt, daran festzuhalten, daß nachweislich die Eigentümlichkeiten des gräko-ägyptischen Pfandrechts den Römern keineswegs verschlossen sind.

Wann der nationale Charakter des ägyptischen Pfandrechts geschwunden ist und das römische daselbst allgemeine Geltung gefunden hat, ist aus den Urkunden nicht zu ersehen, da dieselben seit dem 4. Jahrh. p. C. für diesen Gegenstand versagen. Wahrscheinlich hat das von Konstantin verfügte Verbot der lex commissoria, welches gerade mit dem Typus des griechischen Pfandrechts ganz unvereinbar ist, dieses zerstört.

Es ist nunmehr das Pfandrecht der vorkonstantinischen Zeit im einzelnen zu betrachten.

---

1) Costa, Bull. 17, 101; de Ruggiero, Il divieto d'alienazione 21

2) de Ruggiero 23. Daß das nur für Lips. 10 wirklich zutrifft, wird unten S. 156 auseinander gesetzt werden.

3) de Ruggiero 21 fg.

4) Dies ist allerdings zweifelhaft (unten S. 156). Dafür ist wieder zu betonen, daß auch das 'pignus Gordianum' in Lips. 10 älter ist als das nachweisbare römische Gordianum (S. 157); wer sagt uns, daß es gerade römischer Sitte entspringt?

## I. TERMINOLOGIE.

Die üblichen Bezeichnungen für Pfand und Verpfänden sind[1]): *ὑποθήκη* — *ὑποτίθεσθαι*[2]), *ὑπάλλαγμα* — *ὑπαλλάττειν*, *ἐνέχυρον* (wo aber das Zeitwort *ἐνεχυράζειν* die einseitige exekutorische Pfandnahme des Gläubigers bedeutet)[3]), *ἐπενέχυρον* (BGU 993 III 11), *ὑπέγγυον* (Oxy. 507, 31); das Verpfänden wird auch *καταχρηματίζειν* genannt. Außerdem kommt *μεσιτία* — *μεσιτεύειν*, *διεγγύημα*, *κατοχή* — *κατέχειν* häufig vor.

Von diesen Ausdrücken werden *ὑποθήκη* und *ὑπάλλαγμα* vorwiegend bei Grundstücken, aber daneben auch bei Mobilien (BGU 567 I 24; Lond. 2 p. 220 l. 12 [**237**]; Amh. 144, 10 [byzant.] — übrigens hier überall Sklaven —[4])) gebraucht. *Ἐνέχυρον* scheint ausschließlich das Mobiliarpfand zu sein[5]), obwohl *ἐνεχυράζω* von jeder Art exekutiver Pfändung gebraucht wird. *Μεσιτία* (ursprünglich wohl die Sequestration[6]); vgl. Mitteis, Hermes 30, 618) kommt meist bei Katökengrundstücken vor[7]), der Grund hiervon ist wohl in der juristischen Sonderstellung dieser letzteren zu suchen.[8]) *Διεγγύημα* ist eigentlich jede gestellte Kaution (wie denn *διεγγυᾶν τινα* heißt: für jemanden Kaventen annehmen) und wird darum von der Hypothek öfter geradezu als der weitere Begriff unterschieden (BGU 184, 26. 536, 7; Teb. 323, 16; Lond. 2 p. 152 l. 13; 220 l. 10 [**237**] u. a.), daher auch für die Verpfändung nur selten[9]) selbständig, sondern eher neben den technischen Bezeichnungen pleonastisch gebraucht (*δεδωκέναι ἐν ὑπαλλάγματι καὶ διεγγυήματος* [l. *-τι*?] Lond. 2 p. 220 l. 10, *ὑποτεθεῖσθαι ἐν διεγγυήματι* Lond. 1 p. 56). *Κατοχή* ist die Haftung, welche durch ein (vertragsmäßiges oder gesetzliches) Pfandrecht begründet wird (vgl. BGU 243, 14; Gen. 44, 23 [**215**]; BGU 619 I 7 u. ö.); das sehr elastische Wort kann aber auch viele andere Begriffe

1) Vgl. auch Manigk, Sav. Z. 30, 273 fg., wo auch einige seltenere Termini angegeben werden.

2) Also meist medial. Doch kommt auch die Aktivform *ὑποτιθέναι* vor; Belege (die ich der freundlich unternommenen Zusammenstellung durch Herrn und Frau Harmening verdanke) sind: Petr. 3, 57a 4 und 11 (p. 164); BGU 987, 12; Lond. 3 Nr. 870, 7 (p. 235) und Nr. 1179, 113 (p. 147).

3) Daher 'verpfänden' in Magd. 13 l. 7 '*διδόναι ἐνεχυράζειν*' genannt.

4) Amh. 144, 10 beweist freilich wenig, weil aus dem 5. Jahrh. stammend.

5) CPR 12; Fay. 109; Magd. 13.

6) Dazu noch Lips. 32, 4 (**93**) (cf. auch Rein. 7, 22. 32 [**16**]).

7) Vgl. Eger a. O. 44.

8) Vgl. oben S. 95. Man erinnere sich daran, daß in der Tafel von Heraclea den Erbpächtern die Verpfändung verboten wird (Recueil des Incr. Jur. Gr. 1, 209 l. 150). Es ist wahrscheinlich, daß auch Katöken wenigstens ursprünglich nicht verpfänden durften und man ihnen nur die Aufnahme einer Revenüenhypothek erlaubte. Diese aber führt zur Sequestration, und das ist eben der technische Sinn von *μεσιτία*. In der Kaiserzeit ist dieser allerdings erloschen; daher wird die allgemeine Pfandterminologie mitunter auch auf Katökengrundstücke angewendet.

9) So in den Zoispapyri: Partsch, Bürgschaftsrecht 1, 62 A. 3.

ausdrücken.[1]) *Κρατεῖσθαί τινι* heißt zunächst wohl die Verfangenschaft, welche auch durch bedingtes Eigentum (Oxy. 237 VIII 36 [**192**]) begründet sein kann; doch mag in dem öfter gebrauchten Ausdruck, ein Grundstück sei '*καθαρὸν μηδενὶ κρατούμενον*, z. B. BGU 243, 13; Gen. 44, 22, auch die Pfandverfangenschaft gemeint sein (vgl. Oxy. 486, 25 [**59**]: *ἐν ὑποθήκῃ κρατούμενα*).

## II. GEGENSTÄNDE DES PFANDRECHTS.

Solche sind außer Grundstücken, welche die größte Rolle spielen, noch alle Arten von Mobilien, Sklaven (s. oben, dazu noch Teb. 57; Oxy. 485 [**246**]), Wertsachen (CPR 12), Kleider (Magd. 13; Fay. 107), landwirtschaftliche Produkte (Oxy. 507).[2]) Ob in Rein. 18 (**26**). 19 (**27**) ein Afterpfand vorliegt, ist zweifelhaft (Sav. Z. 26, 489).[3]) Generalhypotheken sind sicher bezeugt (Tor. 13, 12 [**29**]; Lond. 3 p. 105 l. 18, 42 v. C.; BGU 1072 I, 125 n. C. [**195**]; CPR 228 l. 7, 205 n. C.; P. Grenf. 2, 72, 290—304 n. C. und häufig in byzant. Zeit — schwerlich dagegen BGU 362 XI l. 20 fg., 215 n. C.).[4])

Natürlich können gewisse Gegenstände der Verpfändung gesetzlich entzogen sein, wie in ptolemäischer Zeit der *σταθμός* der Militärkolonisten (Petr. 3, 20 [2]).

## III. ARTEN DES PFANDRECHTS.

Schon mit der vorstehenden Überschrift ist angedeutet, daß wir dem gräko-ägyptischen Pfandrecht keinen einheitlichen Charakter zuschreiben, sondern innerhalb desselben verschiedene Typen unterscheiden. Ehe wir jedoch an das einzelne herantreten, ist hier eine Bemerkung allgemeiner Natur vorauszuschicken.

Diese geht dahin, daß die im nachfolgenden anzudeutenden Unterscheidungen nicht als Ausdruck gesicherter Erkenntnis betrachtet werden sollen, sondern nur als Andeutungen vorhandener Gegensätze, über deren Abgrenzung im einzelnen erst die Vermehrung des Quellenmaterials die Entscheidung bringen kann. Denn dessen muß sich die gegenwärtige Papyrologie wie auf vielen anderen Gebieten, so gerade auch auf dem des Pfandrechts bewußt sein, daß sie trotz dem erfreulichen Besitz einer Anzahl sehr interessanter Urkunden doch noch auf ein im Vergleich zu dem

---

1) Manigk a. O. 274.

2) Über altgriechische Generalhypotheken Pappulias a. O. 78 fg.

3) Urkundenübergabe (BGU 1147, 21 fg.; 1148, 30 fg.; 1149, 24) bedeutet natürlich keine selbständige Verpfändung, kann aber damit verbunden sein.

4) Oxy. 898, 13 (*ὑποθέσθαι ὅσα ἔχω ἐν Ὀάσει*) bezieht sich wohl auf bestimmte Grundstücke.

sachlichen, räumlichen und zeitlichen Untersuchungsfeld sehr dürftiges Material angewiesen ist.

Den sachlichen Umfang des Untersuchungsgebiets ermißt man am leichtesten durch einen Seitenblick auf die Entwicklungsformen, welche das deutsche Pfandrecht vor der Rezeption des römischen Corpus juris aufweist. Welche Fülle der verschiedenartigsten Ansätze und Gebilde, welche Variabilität der Formen! Wer den Reichtum der Kombinationen ermißt, in welchen hier der einheitliche Zweck — Sicherung einer Schuld durch Haftbarmachung einer Sache — angestrebt und erreicht wird, der wird Bedenken tragen, aus vereinzelten Stücken allgemeine Behauptungen über den Typus des gräko-ägyptischen Pfandrechts ableiten zu wollen. Der an die überaus einfachen und fast ärmlichen Erscheinungsformen des römischen Pfandrechts gewohnte Romanist muß sich vor der Gefahr hüten, hier bloß die Gegensätze zum römischen Recht ermitteln und von da aus sofort zu bestimmter Begriffsbildung vorschreiten zu wollen.

Nicht minder ist aber auch mit den zeitlichen und räumlichen Differenzen zu rechnen.

Zwar bin ich, was zunächst die letzteren betrifft, nicht geneigt, sie allzu hoch zu veranschlagen; denn Ägypten ist formell stets ein einheitliches Rechtsgebiet gewesen — wenn man von den etwaigen Sonderstatuten einzelner Städte, wie z. B. Ptolemaïs, absieht. Auch glaube ich, obwohl wir meistens aus Geschäftsurkunden Schlüsse ziehen und dabei allerdings mit der schon früher betonten (S. 76e) Möglichkeit lokaler Stildifferenzen rechnen müssen, doch nicht, daß diese Möglichkeit gesicherte s a c h l i c h e Distinktionen irgendwie ausschließt. Denn es läßt sich meist mit Gewißheit feststellen, ob eine bestimmte Wendung bloß redaktioneller Natur ist oder eine materielle Bedeutung besitzt. Es genügt darum, in d i e s e r Beziehung einige Vorsicht zu üben und nicht aus Verschiedenheiten, die bloß stilistischer Natur sein k ö n n e n, bestimmte gegenständliche Distinktionen ableiten zu wollen.

Sehr ernst ist dagegen das zeitliche Moment zu veranschlagen. In dieser Beziehung soll vor allem auf den viel zu wenig gewürdigten Umstand hingewiesen werden, daß wir für die ganze Ptolemäerzeit nur überaus wenig pfandrechtliches Material besitzen. Abgesehen von dem wenigen, was uns hier für die *ὠνὴ ἐν πίστει* geboten wird, liegt die Vorgeschichte der *ὑποθήκη* und des *ὑπάλλαγμα* für diese Zeit im Dunkel; die bedeutsamen von den einschlägigen Urkunden gehören alle der Kaiserzeit an. Bedenkt man nun, wie sehr z. B. wieder im deutschen Recht schon die zeitliche Ordnung der verschiedenen Pfandformen ihre innere Bedeutung erhellt, wie das Wesen der „älteren und jüngeren Satzung“ schon durch die Chronologie der Urkunden sich fast von selbst bestimmt, so ist leicht zu ermessen, wie vorsichtig eine Forschung vorgehen muß, welcher dieses

unentbehrliche Erkenntnismittel derzeit noch versagt ist. Die Institute stehen in den Papyrusurkunden fertig und abgeschlossen vor uns: wie sich die Begriffe und die Nomenklatur entwickelt haben, wissen wir nicht und vermögen nicht zu beurteilen, welches das Vordringende, welches das Absterbende ist, ob das altptolemäische Pfandrecht mit dem altgriechischen bestimmtere Verwandtschaft zeigt, ob die in der Kaiserzeit stattfindende Einführung der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* auf die Praxis des Pfandrechts von Einfluß gewesen ist usf.

Endlich ist auch das von Bedeutung, daß wir über das spezifisch ägyptische Pfandrecht, also das enchorische Pfandrecht, noch sehr wenig unterrichtet sind und daher dieses gewiß nicht einflußlose Element in der Gesamtentwicklung nicht in Ansatz zu bringen vermögen.

Unter solchen Umständen kann von einer eigentlichen Darstellung des Pfandrechts der Papyri oder gar von einer Geschichte des Pfandrechts in Ägypten noch keine Rede sein. Ich muß mich im folgenden darauf beschränken, das was die Papyri bieten, zu beschreiben, soweit dies heute schon möglich ist und allenfalls die Richtlinien anzudeuten, in welchen die gegenwärtige Forschung sich bewegt.

Im einzelnen ist nun zwischen Sicherungsübereignung, sodann zwischen *ὑποθήκη*, *ὑπάλλαγμα* und *ἐνέχυρον* zu unterscheiden.

Vorauszuschicken ist, daß wir bei keiner dieser Pfandformen jemals vom Verkauf des Pfandes hören.[1]) Der spezifische Typus des entwickelten römischen Pfandrechtes, wonach der Gläubiger sich durch Verkauf des Pfandes befriedigt, fehlt in Ägypten gänzlich. Allerdings ist zu bemerken, daß bezüglich des *ἐνέχυρον* unsere Kenntnis von seinem Inhalt so unzulänglich ist, daß wir über dieses nicht viel sagen können; aber bei der Sicherungsübereignung und der Hypothek ist es sicher, daß sie keine Distraktionspfänder darstellen. Vielmehr dient als Sicherung des Gläubigers der Erwerb (resp. bei der Sicherungsübereignung das Behalten) des Eigentums am Pfandstück. Charakteristisch für diese Auffassung ist der Ausdruck *μεταπίπτειν*, der in Oxy. 636, 14 desc. (der Wortlaut mitgeteilt von Wessely, Stud. pal. 4, 114) hierfür gebraucht wird; es ist daselbst die Rede von einem *δίκαιον τρίτον μέρους οἰκίας καὶ αἰθρίου* ... *μεταπεπτωκότος εἰς αὐτὴν* (die Gläubigerin) *ἐξ ὀνόματος Πανσείριος* (des Schuldners) ... *ἀπὸ ἐκπροθέσμου δανείου.*

---

1) Anders wohl bei publizistischen Hypotheken. Vgl. Petr. 3, 57b 5/6: *οἰκίαν καὶ αὐλὴν καὶ τὰ συνκύ(ροντα) τὰ ὄντα ἐν Εὐεργέτιδι πραθέντα πρὸς ἐγγύην κτλ.*; Hib. 46, 13 fg. Auch für das pignus in causa judicati — das gleichfalls publizistischer Natur ist — halte ich es für sicher, duß es durch Distraktion realisiert wurde. Das folgt nicht bloß daraus, daß die Grundsätze des römischen Prozeßrechtes Jus absolutum sind, das von der peregrinischen Anschauung nicht alteriert werden kann, sondern auch aus Oxy. 653, wo ein Pfandverkauf angeordnet wird, der sich offenbar gerade auf Zwangshypotheken stützt (s. Einl. zu **90**).

## A. Verpfändung durch fiduziarische Eigentumsübertragung.

Daß diese Verpfändungsform dem gräko-ägyptischen Recht geläufig gewesen sei, ist seit langem die herrschende Meinung unter den Papyrologen.

Man stützt sich für sie vor allem auf P. Heidelb. 1278 (**233**). Hier heißt es von einem gewissen Panobchunis, daß er '*ἐπελύσατο ὠνὴν ψιλοῦ τόπου .... ὃν ὑπέθετο Πατοῦτι καὶ Βοκενούπει κατὰ συγγραφὴν ὠνῆς ἐν πίστει*'. Dies haben die Herausgeber dahin verstanden, daß Panobchunis durch Zahlung die fiduziarische Übereignung in Wegfall bringt. Sie haben gleichzeitig aus der Urkunde herausgelesen, daß dieses Fiduziarverhältnis in Ägypten *ὠνὴ ἐν πίστει* genannt worden sei und darin einen Parallelgedanken zur römischen Mancipatio fiduciae causa und ein Seitenstück zur altgriechischen *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* gefunden. Von letzterer würde sich der ägyptische Terminus nur dadurch unterscheiden, daß hier das Rechtsgeschäft nicht wie dort vom Standpunkt des Verpfänders resp. Verkäufers, sondern von dem des Pfandgläubigers und Käufers aus aufgefaßt wäre.

Als ein zweites Zeugnis des fiduziarischen Kaufs wird der in den zusammengehörigen Urkunden Oxy. 472 (**235**) und 486 (**59**) ersichtliche Vorfall betrachtet. Da streitet eine Frau Dionysia mit einem Sarapion über das Eigentum eines Weinberges und Feldes; sie will diese von seinem Vater fest gekauft haben und daher behalten, während er behauptet, es sei nur eine '*πίστις*' vorgelegen. Gegen diese Behauptung wird vom Anwalt der Dionysia in 472 II 23 fg. ausgeführt: *τῶν γὰρ ἐν πίστει καταγραφέντων τὸ ὄνομα μ[ό]νον εἰς τοὺς χρηματισμοὺς παρ⟨ατ?⟩ε[θ]έντων, οὐκέτι δ' ἀντιποιουμένων ὧν κατεγράφησαν ἡ μὲν ἀγοράσ⟨ασ⟩α φανερά ἐσ[τι]ν καὶ ἀντιπεποιημένη καὶ ἀφ' οὗπερ ἠγόρασε καρπουμένη*. Das heißt: ein starkes Indiz für das Vorhandensein eines reellen Kaufs liegt darin, daß die Dionysia unstreitig im Besitz der Grundstücke ist und sie benutzt, da bei bloß fiduziarischer Übereignung eine bloße Papiertradition stattzufinden pflege, bei der man also den Gläubiger nur „in eine Urkunde als Eigentümer hineinschreibt", den Besitz aber dem Verpfänder beläßt.

Unterstützend tritt hinzu, daß in BGU 650, einer freilich unvollständigen und darum nicht sicher zu deutenden Urkunde von einem *ἀγορασμὸς ἢ καὶ ὑποθήκη* an einem Grundstück die Rede ist: das sieht so aus, als ob der Verfasser, der sich eines dieser Rechte beilegt, nur darüber nicht im klaren wäre, ob er sich als (fiduziarischen) Käufer oder als Hypothekar im eigentlichen Sinn bezeichnen soll.[1])

---

1) Ob auch das *χειρόγραφον πράσεως καὶ ὑποθήκης καὶ δανείου* in Lond. 2 p. 172, 9 (**52**) hierhergehört?

Ebenso ist in BGU 464 eine leider wieder abgerissene Bemerkung enthalten: l. 3 *τὴν [γ]ενομένην πρᾶ[σ]ιν [τ]ῇ πίστει γεγονέναι.*[1])

Fiduziarisch übertragenes Vermögen ist vielleicht auch gemeint, wenn in BGU 993 III 11 jemand verschenkt '*καὶ εἴ τι ἄλλο ὑπάρχον αὐτῶι ἐστὶν ἤ τε κατὰ συμβόλαια ἢ κατ' ἐπενέχυρον καὶ ἔν τισιν*(?) *ἐν πίστει.*[2])

Durfte man schon hiernach die fiduziarische Übereignung mit Beruhigung als ein Institut auch des gräko-ägyptischen Rechts ansprechen, so wird die Existenz derselben für jenen Rechtskreis gegenwärtig durch den jüngst veröffentlichten BGU 1158 (**234**) zur vollen Evidenz erhoben: hier verpflichtet sich eine Cornelia gegenüber ihrem Schuldner Olos, falls er ihr in acht Monaten geschuldete achtzig Drachmen zurückzahlt, '*ἀντιπαραχωρή(σειν) αὐτῶι . . . ἣν παρακεχώρη(ται) παρ' αὐτοῦ . . . γῆν χέρσον ἀμπελῖτιν ἀρουρ(ῶν) πέντε*'; zahlt er dagegen nicht, so hat sie das Recht zum *ἑαυτὸν πράσσειν τὸ κεφάλαιο(ν) ἢ ἀντὶ τούτου κρατ(εῖν) καὶ κυριεύε(ιν) τῶν παρακεχωρη(μένων) αὐτῇ.* Da *παραχωρεῖν* unstreitig nur die Übertragung des Eigentums bedeuten kann, so ist hier ganz deutlich eine fiduziarische Übereignung gegeben.

Nicht minder finden wir in BGU 1171 eine vermutlich zur Sicherung einer Forderung an den Gläubiger '*κατὰ πίστιν*' (l. 17) geschehene Zession einer Darlehensforderung.

Trotz dieser jüngsten Publikationen können die Einwendungen, welche Manigk, Sav. Z. 30, 306 gegen die herrschende Lehre erhoben hat, hier nicht ganz unbeachtet bleiben. Dieser Gelehrte hat nämlich, noch vor der Veröffentlichung von BGU 1158 und 1171 schreibend, selbst zugegeben, daß dem Recht der Papyri vermutlich auch die Sicherungsübereignung nicht unbekannt gewesen sein wird, hat jedoch von den bis dahin vorliegenden Urkunden bestritten, daß irgendeine derselben sich auf diese beziehe. Obwohl nun anzunehmen ist, daß auch Manigk durch BGU 1158 die Gewißheit als hergestellt ansieht, bleibt immer noch zu prüfen, ob auch die schon vorher in diesem Sinn gedeuteten Urkunden hierher gehören, da diese Frage sowohl für die Auslegung derselben als für die Verbreitung des Institutes und die Nomenklatur von Wichtigkeit ist.

Denn was insbesondere die letztere anbetrifft, so fragt es sich, ob das Institut in Ägypten einen technischen Namen besitzt und eventuell welchen. Gradenwitz und Gerhard haben, wie oben gesagt, als sie den Heidelberger Papyrus 1278 (**233**) veröffentlichten, aus ihm den technischen Namen *ὠνὴ ἐν πίστει* herausgelesen, indem diese drei Worte in l. 6 der Urkunde nebeneinander stehen.

---

1) Wo dagegen bloß von *θεῖναι ἐν πίστει* die Rede ist (Rein. 18, 10 = 19, 9 [**26. 27**]), ist nicht an Übereignung zu denken. Vgl. über die bez. Stellen die zu **26** in der Einl. angeführte Literatur.

2) Dazu vgl. Scaev. D. 3, 101 pr. (Reichsr. u. Volksr. 441 A. 3).

Manigk hat nun zunächst die Deutung, die jene Forscher dem fraglichen Rechtsfall gaben, im ganzen bestritten. Seiner Meinung nach liegt dort ein ganz gewöhnlicher Grundstückskauf vor; Panobchunis, den die Herausgeber als Darlehensschuldner betrachten (vgl. oben S. 135), hätte ein Grundstück einfach in ganz gewöhnlicher Weise gekauft, den Kaufpreis aber nicht bezahlt, sondern hypothekarisch auf das Kaufobjekt sicherstellen lassen. Der Heidelberger Papyrus enthalte nun die Bestätigung über die nachträgliche Zahlung des Kaufgeldes, durch welche jene Hypothek erlosch. Demgemäß bedeuten nach Manigk die Worte '*ἐπελύσατο Πανοβχοῦνις ὠνήν*' nicht: Panobchunis (als Darlehensschuldner) löste die *ὠνή* (*ἐν πίστει*) durch Zahlung der Schuld auf, sondern vielmehr: er tilgte seine Kaufschuld. Und wenn es weiterhin von den Grundstücken heißt, daß er sie '*ὑπέθετο .... κατὰ συγγραφὴν ὠνῆς ἐν πίστει*', so soll hier *ἐν πίστει* nicht von *ὠνῆς* abhängig sein und mit diesem zusammen einen einheitlichen Terminus bilden, sondern *ἐν πίστει* ist nach Manigk regiert von *ὑπέθετο* und das Ganze hieße: er verpfändete die Grundstücke zur Sicherheit laut der Kaufurkunde.

Ich halte diese Auslegung für sachlich unwahrscheinlich und sprachlich unmöglich.

Sachlich kommt nämlich in Betracht, daß, wie in Kap. VI zu zeigen ist, im ägyptischen Recht der Kauf auf Kredit überhaupt eine große Seltenheit ist.[1]) Es ist die Eigentümlichkeit aller ägyptischen Kaufverträge, daß im Moment des Vollzugs, also bei Grundstücken der Auflassung, der Kaufpreis immer als bezahlt quittiert wird. Gewiß mögen viele von diesen Quittungen fingiert sein und es läßt sich gelegentlich auch nachweisen, daß sie es sind: dann aber wird, eben weil das stereotype Auflassungsformular die Kaufpreisquittung verlangt, der Kaufpreis durch eine novatorische Urkunde als (fingiertes) Darlehen[2]) besonders versprochen.

Hätte also selbst unser Panobchunis auf Kredit gekauft gehabt, so hätte er dabei aller Wahrscheinlichkeit nach den Kaufpreis nicht als solchen, sondern als Darlehnschuld versprochen. Dann wäre aber bei der Zahlung und als Gegenstand derselben ein *δάνειον* genannt worden.

Vor allem aber scheint es mir sprachlich unzulässig, die Zahlung des Kaufgeldes zu bezeichnen als *ἐπιλύειν ὠνήν*. *Ὠνή* ist der Kauf als Ganzes[3]), und so wenig wir sagen, daß man den Kauf bezahlt, so wenig kann dies damals gesagt worden sein. Es müßte heißen: *ἐπελύσατο τιμήν* o.ä.

---

1) Näheres und die wenigen nachweisbaren Ausnahmen s. in Kap. VI.

2) Oben S. 117.

3) Die Berufung von Manigk (Sav. Z. 328 A. 1) auf Teb. 329, 15, wo angeblich *ὠνή* = Kaufpreis ist, hält nicht Stich; es bedeutet dort das Pacht- (nicht Kauf-) verhältnis als Ganzes.

Wenn Manigk weiter bemerkt: Nach der Auffassung von Gerhardt und Gradenwitz wäre doch eine Erwähnung des stattfindenden Rückkaufs und der Rückübertragung des Eigentums zu erwarten, so ist dieses Argument deshalb nicht zwingend, weil wir nicht wissen, ob die Sicherungsübereignung damals noch so streng von der Hypothek geschieden wurde, daß man eine formale Rückübertragung verlangte. Es ist nicht undenkbar, daß beide Institute einander schon so weit angenähert waren, daß man das Eigentum des Gläubigers als resolutiv bedingtes und mit der Zahlung ipso jure erlöschendes betrachtete. Wir kommen darauf noch zurück (S. 152 oben).

Ich komme also hier zu folgendem Resultate: Die Auffassung des Heidelberger Papyrus als Aufhebung einer Sicherungsübereignung scheint mir vollkommen richtig, und nur die oft gemachte Erfahrung, daß wir in papyrologischen Fragen mit großen Überraschungen rechnen müssen, warnt mich davor, sie als geradezu unumstößlich zu bezeichnen. Jedenfalls ist sie die einzige, die derzeit zulässig ist; die entgegenstehende Auffassung setzt bezüglich des *ἐπελύσατο ὠνήν* einen Sprachgebrauch voraus, den wir nach unsern heutigen Kenntnissen als geradezu fehlerhaft bezeichnen müßten und erst akzeptieren dürften, wenn eine so anomale Diktion durch andere Urkunden zur Evidenz erwiesen würde.

Weniger dringend als bei der Gesamtdeutung der Urkunde ist die Wahrscheinlichkeit bei der Gerhardt-Gradenwitzschen Annahme eines Ausdrucks '*ὠνὴ ἐν πίστει*'. Allerdings muß man den genannten Gelehrten ohne weiteres zugeben, daß dieselbe die nächstliegende ist. Um sie ablehnen zu können, muß man in dem Passus '*ὃν ὑπέθετο . . . κατὰ συγγραφὴν ὠνῆς ἐν πίστει*' das *ἐν πίστει* mit dem fern abstehenden *ὑπέθετο* verbinden, und das ist gewiß nicht ansprechend.[1]) Aber von dem Nichtansprechenden zum Unzulässigen ist noch immer ein beträchtlicher Schritt, und da man mit der Bildung von termini technici vorsichtig sein muß, scheint es mir geraten, einen solchen nicht auf einen bloßen Wahrscheinlichkeitsschluß hin anzunehmen. Denn das ist allerdings richtig, daß wir ein zweites Zeugnis für den Ausdruck *ὠνὴ ἐν πίστει* in den Papyri noch nicht haben und auch das altgriechische Recht nur von *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* spricht.

Halte ich also schon bezüglich Heidelb. 1278 im wesentlichen an der hergebrachten Auffassung gegenüber den Zweifeln von Manigk fest, so ist dies nicht minder bezüglich Oxy. 472 und 486 der Fall. Hier finde ich jede andere Auslegung nicht bloß im höchsten Grade unwahrscheinlich, sondern vollkommen unmöglich. Wenn Dionysia und Sarapion darüber streiten, ob eine *καταγραφή* (Auflassung) definitiv erfolgt ist oder bloß

1) Man vergleiche nur, wie z. B. in Rein. 18, 10 und 19, 9 (**26. 27**) das *ἐθέμην ἐν πίστει* eng zusammengezogen ist.

ἐν πίστει, so steht eben unter ihnen fest, daß eine καταγραφή erfolgt ist, und das für eine bloße Hypothezierung zu erklären, ist einfach ausgeschlossen.

Gehen wir nun zu den Einzelheiten der Sicherungsübereignung über, so sind unsere positiven Kenntnisse von ihr freilich dürftig genug.

Vor allem ist schon der Umfang ihrer Verwendung nicht genau zu erkennen. Da wir nicht wissen, wie weit im ptolemäischen Ägypten ὑποθήκη und ὑπάλλαγμα zurückreichen, können wir auch nicht sagen, ob die Sicherungsübereignung hier das Mutterinstitut ist, von dem sich die beiden jüngeren erst abspalten; auch kann die Abspaltung, wenn sie überhaupt stattgefunden hat, schon dem älteren makedonischen und ägyptischen Recht entstammen.[1]) Ebensowenig wissen wir, ob unser Institut sich noch in der Kaiserzeit auf gleicher Höhe erhält oder durch die beiden andern in den Hintergrund gedrängt worden ist. Daß die Fiduzierung in der Zeit des Hadrian noch vorkommt, ist durch Oxy. 472. 486 erwiesen, und daß dieser Übereignungsfall bis jetzt vereinzelt steht, während wir zahlreiche Hypotheken und Hypallagmata finden, kann Zufall sein. Aber gewiß ist in der späteren Kaiserzeit die Verwendung dieser Rechtsform ebenso in den Hintergrund getreten wie die der römischen Fiducia.

Die Übereignung erfolgte im gewöhnlichen Weg durch καταγράφειν (Oxy. 472 II 23/4), in BGU 1158, 7 παραχωρεῖν genannt. Dabei ist wie Oxy. 472 l. c. uns sagt, Besitzübertragung jedenfalls nicht üblich, wenngleich natürlich möglich gewesen; die Möglichkeit derselben muß schon deswegen eingeräumt werden, weil ihr kein juristisches Bedenken entgegensteht, und der eventuelle Wunsch, eine Antichrese zu begründen, zu ihr sofort hinführen mußte. Daß der Schuldner das Recht der Auslösung hatte, liegt im Wesen des Geschäfts und wird in BGU 1158 besonders betont; fraglich kann nur sein, ob dieses Recht ein zeitlich begrenztes war. In der Berliner Urkunde wird für die Einlösung durch Beifügung einer lex commissoria (l. c. l. 12 fg.) eine Präklusivfrist gesetzt, und man wird annehmen dürfen, daß dieses häufig geschah; ob dann in Fällen, wo die lex commissoria fehlte, das Pfand dem Gläubiger bei Zahlungsverzug ohne weiteres verfiel, läßt sich jedoch nicht sagen. Dagegen könnte man geltend machen, daß in BGU 1158 die lex commissoria bestimmt, der Gläubiger soll keine διαστολή oder πρόσκλησις, d. h. kein gerichtliches Vollstreckungsverfahren bedürfen, um sich die Fiducia definitiv anzueignen. Indessen ist der Schluß, daß also eine besondere Exekution in die übereignete Sache das Normale war, deswegen unsicher,

---

1) Sicher ist das für das makedonische Recht nicht; denn daß sie sich im übrigen Griechenland schon relativ früh vollzogen hat, bildet natürlich keinen Beweis.

weil diese Klausel möglicherweise aus den Hypothezierungsverträgen übernommen ist, wo sie öfter vorkommt.

Hatte der Schuldner eine Pflicht zur Auslösung oder galt die Übereignung als eine vom Gläubiger im vorhinein angenommene Datio in solutum? Im letzteren Fall würde jener also durch den Abschluß des Fiduziarvertrages von aller persönlichen Haftung frei geworden und es würde diese auf die Sache allein radiziert worden sein.

Wir können auch diese Frage noch nicht beantworten. In BGU 1158 l. 13/4 wird zwar ausdrücklich gesagt, der Gläubiger dürfe bei Nichtzahlung wählen, ob er den Schuldner persönlich verfolgen oder sich an die Fiduzia halten will. Aber daraus folgt eben nur, daß die Befreiung des Schuldners durch die Sicherungsübereignung zur Zeit dieser Urkunde jedenfalls nicht mehr ein Jus cogens war. Im übrigen gilt hier die Erfahrung, die man bei den Stipulationen der Urkunden immer wieder macht: man weiß nicht, ob sie nur ein Naturale negotii besonders zum Ausdruck bringen wollen oder ob das, was gesagt wird, ein Accidentale negotii ist. Das heißt, es könnte die persönliche Haftung des Schuldners hier genannt sein, bloß weil sie selbstverständlich war oder auch, weil sie das nicht war und besonders ausbedungen werden mußte. In welchem Sinn man zu entscheiden hat, wird erst gesagt werden können, wenn eine längere Reihe von Urkunden aus älterer Zeit vorliegt (denn BGU 1158 ist augusteisch), welche eine bestimmte Entwicklung erkennen lassen; oder wenn eine gerichtliche Entscheidung jener Zeit zutage tritt, die das dispositive Recht in dieser Frage bekundet.

Immerhin mag bemerkt werden, daß sich durch allgemeine Erwägungen die Wagschale dahin neigt, eine Auslösungspflicht zu verneinen. Dafür sprechen nämlich die Erscheinungen, welche wir später im Gebiete der ὑποϑήκη finden werden (S. 144). Nur läßt sich eben noch keine volle Sicherheit erlangen.

Demgemäß besteht auch Ungewißheit darüber, ob der Gläubiger die Gefahr der übereigneten Sache trug. Dieser Punkt hängt mit dem eben Erörterten eng zusammen. Denn wenn die Personalhaftung durch die Fiduzierung beseitigt war, ergab sich seine Gefahrtragung von selbst, andernfalls fiel sie weg. Nun enthält BGU 1158, 17 fg. wohl die Bemerkung, daß der Gläubiger keine Gefahr des Forderungsverlustes haben soll; aber es fragt sich wieder, ob dies gesagt werden mußte oder nur zum Überfluß gesagt worden ist.

Nur soviel wird man all diesen Verabredungen entnehmen dürfen, daß dem gräko-ägyptischen Rechtsleben der Gedanke der Gefahrtragung des Gläubigers durchaus geläufig war und daß dies mindestens auf eine Zeit zurückdeutet, wo er der leitende war. Diese für das altgriechische Pfandrecht schon längst vertretene Idee scheint sich an den Papyri zu

bestätigen. Aber wie weit ein bestimmter Rechtssatz der Art noch in der ptolemäisch-römischen Zeit fortdauert, ist nicht mit Sicherheit festzustellen.

Die Frage der Nutzung an der übereigneten Sache während des Schwebens der Schuld ist mit dem Vorstehenden bereits beantwortet: Da der Schuldner regelmäßig den Besitz behält, bleibt ihm auch die Nutzung; doch konnte gewiß in beiden Beziehungen das Gegenteil ausgemacht werden. Ein Verkaufs- und Weiterverpfändungsrecht ist der Natur der Sache nach für den Schuldner ausgeschlossen, da er ja nicht mehr Eigentümer ist.

Ebenso ist die Frage nach der Pfandvollstreckung schon durch das oben über die lex commissoria Gesagte (S. 139) insoweit beantwortet, als wir es heute tun können. Es ist nur noch ein Punkt zu berühren: Überträgt der Pfandverfall dem Gläubiger die Sache ohne Rücksicht auf ihren Wert oder nur mit der Verpflichtung, eine etwaige Differenz zwischen dem Schuldbetrag und dem Sachwert als Hyperocha herauszuzahlen? Wir kommen auf eine gleiche Frage bei der Lehre von der Hypothek zu sprechen; schon hier aber will ich bemerken, daß die Berliner Urkunde mir dafür zu sprechen scheint, daß die Hyperocha wenigstens bei der Sicherungsübereignung nicht herausgezahlt wurde. Denn sie schweigt von diesem Punkt ganz still.

### B. Hypothek und Hypallagma.

Für diese ist das Material viel reichlicher.

1. Die Bestellung des Pfandrechts erfolgt bei Grundstücken durch Vertrag; natürlich kann dieser jede beliebige Form annehmen, also Chirographum (z. B. Lips. 10) oder notarielle Urkunde (Oxy. 483; Flor. 1; Straßb. 52; Lond. 2 p. 219 u. a.) oder *συγχώρησις* (BGU 741; 1167 Col. III) oder selbständige *διαγραφή* (Flor. 28; Giss. 34, 17/18) sein. Beim Chirographum ist zur gerichtlichen Geltendmachung des Hypothekenrechtes die *δημοσίωσις* des Chirographum notwendig, ohne daß jedoch das Vorhandensein des Pfandrechts bis dahin aufgeschoben wäre; in P. Lips. 10 (189) z. B. erfolgt die *δημοσίωσις* erst im J. 240, obwohl der Besitz und die Antichresis des Hypothekars schon seit dem Jahr 180, dem Zeitpunkt der Verpfändung, bestanden hatten. Bei notariellen oder diagraphischen Verpfändungen ist, sofern es sich um Objekte des Grundbuchs handelt, vorgängige Anzeige bei den *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* und deren Bewilligung nötig, vgl. Oxy. 483; das begründete Pfandrecht wird dann im *διάστρωμα* registriert, welche Registrierung bei chirographarischer Verpfändung natürlich entfallen konnte.[1])

---

1) Doch müssen wir annehmen, daß auch chirographarische Verpfändungen im Grundbuch eingetragen werden konnten; diese Annahme ist dadurch gegeben, daß,

Anläßlich der Verpfändung ist eine ἐγκύκλιον-Steuer zu bezahlen, welche mit 2% vom Betrag der Pfandforderung bemessen wird; s. Oxy. 243 mit der Einleitung der Herausgeber; 339, —43—48 descc.; 510, 20; 511, 4/5; Lond. 3 Nr. 1201 p. 3/4 mit der Einl. der Herausgeber.

2. Der Verpfändungswille wird nun aber in verschiedener Weise ausgedrückt.

*α*) Bald geschieht dies durch den Gebrauch des Wortes *ὑπαλλάσσειν*, also z. B. *πρὸς τὸ προκείμενον δάνειον ὑπαλλάσσω σοι τὰς ὑπαρχούσας μοι ἀρούρας* usf. So z. B. in Lips. 10 I 12 (**189**); Lond. 2 p. 220 l. 9/10 (**237**) (*δίδωμι ἐν ὑπαλλάγματι καὶ διεγγυήματος*). Dem ausdrücklichen Gebrauch des Wortes *ὑπαλλάσσω* ist es ferner wohl gleichzustellen, wenn neben der Zusicherung der Haftung des Schuldners und seines Vermögens ein bestimmtes Objekt als Befriedigungsobjekt besonders namhaft gemacht wird, wie in BGU 1151 II 39 fg.; 970, 16 (**242**).

*β*) In andern Fällen wird dem Gläubiger bei Nichtzahlung der Verfall des Eigentums zugesichert, also gesagt, er soll dann *κυριεύειν* (Oxy. 270, 20 [**236**]) oder *κτᾶσθαι* (Flor. 1, 7 [**243**]) oder *μετεπιγραφὴν ποιεῖσθαι, ἐπικαταβολὴν ποιεῖσθαι*; meist werden mehrere dieser Ausdrücke miteinander verbunden. Dabei werden die einzelnen Eigentumsbefugnisse — *χρᾶσθαι, οἰκονομεῖν, πωλεῖν* — einzeln aufgeführt, besonders auch mitunter betont, der Gläubiger soll auch den Besitz ergreifen dürfen: *κρατεῖν* oder *ἐμβαδεύειν* (Flor. 1, 7; Oxy. 485, 22 [**246**]; 373, 20 desc. und dazu A. 31 zu Oxy. 273). Vgl. über all dieses Oxy. 485, 19 fg.; Flor. 1, 6 fg.; 86, 22 fg.; Straßb. 52, 4 fg.; PER 1444 bei Wessely, Anzeiger der Wiener Akad. 1901 p. 101. Dabei läßt sich vielleicht wieder örtlich verschiedener Stil konstatieren: wenn man die oxyrhynchitischen Urkunden mit jenen aus Hermupolis (Flor. 1. 86; Straßb. 52) vergleicht, wird man dort das (*κρατεῖν καὶ*) *κυριεύειν*, hier das *ἐπικαταβολὴν ποιήσασθαι καὶ ἐμβαδεύειν* prävalierend finden — der Sinn ist aber beidemal derselbe.

3. An die Beobachtung dieser Verschiedenheit (*α* und *β*) des Verpfändungsformulars knüpft man nun in neuester Zeit weitere Vermutungen über Gegensätze im Pfandrechtsbegriff selbst.

Diese gehen dahin, daß *ὑποθήκη* einerseits und *ὑπάλλαγμα* andererseits als verschiedene Abarten des Pfandrechts einander gegenüberstehen.[1])

---

wie wir jetzt wissen (oben S. 98), auch chirographarische Käufe von der Eintragung nicht ausgeschlossen waren.

Unbekannt ist, welche Bedingungen vor der Verpfändung durch *συγχώρησις* zu erfüllen waren. Das Verhältnis dieser Urkunde zu der Aufsicht der *βιβλιοφύλακες* über die Grundstücke liegt eben überhaupt im Dunkeln (S. 96 A. 6).

1) Man hat das Nebeneinanderstehen dieser Termini schon längst auffallend gefunden und einen zwischen beiden bestehenden Gegensatz vermutet. Neuerdings haben besonders E. Rabel (Verfügungsbeschränkungen S. 28 fg.) und O. Eger (Grundbuchwesen S. 47 A. 4) — unabhängig voneinander —, der erstere in breiterer Aus-

Ehe ich dies im nachfolgenden entwickle, will ich den Leser ausdrücklich darauf hinweisen, daß wir ein noch unsicheres Gebiet betreten; manches von dem im nachstehenden Festzustellenden kann durch neue Urkundenfunde in ein anderes Licht gesetzt werden. Es ist nur noch Hypothese was im folgenden dargelegt wird. Aber ihre Wichtigkeit rechtfertigt, ihr einen größeren Raum zu widmen als sonst Hypothesen gegönnt werden darf.

*α*) Als Ausgangspunkt wird der Umstand genommen, daß dort, wo der Verfall des Pfandes zu Eigentum des Gläubigers ausdrücklich stipuliert ist (oben unter *β*), das Pfand in mehreren Fällen als *ὑποθήκη* bezeichnet wird: so in Flor. 1 A. 4, cf. 6/7 (**243**); 81, 6; Straßb. 52, 4, cf. 6/7; Flor. 86, 6, cf. 22 (**247**).[1])

Der Ausdruck *ὑπάλλαγμα* kommt in solchen Fällen niemals vor. Umgekehrt, wo ein Pfand als *ὑπάλλαγμα* bezeichnet wird, heißt es, der Gläubiger soll in das Pfand die Vollstreckung (*πρᾶξις*) führen, z. B. Lips. 10 I 38/9 (**189**) *πρᾶξιν ποιήσασθαι[.... ἐκ τοῦ πε]πραγμένου ὑπαλλάγματος*; Flor. 28, 17/18 (**238**); BGU 888 (**239**), l. 13 vgl. mit l. 23.

*β*) Diese Vollstreckung in das *ὑπάλλαγμα* wird öfter als *ἐνεχυρασία* bezeichnet; so BGU 888, 23: *ἐσομένην μοι τὴν πρᾶξιν ἀφ' ὧν τελειώσω ἐνεχυρασίας γραμμάτων*; in Giss. 23 l. 17 (*ὑπήλλαξεν*) vgl. mit l. 19: *ἐνεχυρασία οὐκ ἐπηκολούθηκεν*; in Flor. 56, 11—12 (cf. auch 55, 25 [**241**]) ist von *ἐνεχυρασία* in *ὑπηλλαγμέναι ἄρουραι* die Rede, ebenso in BGU 1038 (l. 17 vgl. l. 24) (**240**). Ähnlich steht es in Lond. 2 p. 220, 17/18 (**237**).

Umgekehrt ist bei *ὑποθῆκαι* eine *ἐνεχυρασία* niemals ausbedungen; hier wird vielmehr dem Gläubiger sofort das *ἐμβαδεύειν* in Aussicht gestellt, so Flor. 1, 7 (**243**): (*ἐπικαταβολὴν ποιήσασθαι καὶ*) *ἐμβαδεύειν*[2]); 81, 12; 86, 23 (**247**); Straßb. 52, 8; vgl. auch Oxy. 274 l. 8 mit l. 25. In Oxy. 485, wo in l. 33/4 gleichfalls von *ἐμβαδεία* die Rede ist, wird zwar das Pfand nicht ausdrücklich *ὑποθήκη* genannt, ist aber in den (unter *α* bezeichneten) Formen der Hypothekbestellung, d. h. mit lex commissoria errichtet worden.

---

führung, der letztere in kurzer Andeutung, den Versuch gemacht, gestützt vor allem auf die aus den Florentiner Papyri zu entnehmenden Aufschlüsse, hier bestimmte Hypothesen zu formulieren. Neuestens auch: Eger, Sav. Z. 31, 458 fg.

1) In einem anderen Papyrus (BGU 741 [**244**]; cf. Bas. 7 [**245**]) ist bei *ὑποθήκη* nicht ausdrücklich Eigentumsverfall stipuliert, sondern nur das *χρήσασθαι τοῖς νομίμοις*. Obwohl hiermit wahrscheinlich wieder der Eigentumszuschlag gemeint ist, kann man doch eine solche allgemeine Wendung nicht als Zeugnis desselben aufführen (vgl. auch S. 130), um so weniger als dieselbe einmal auch bei einem *ὑπάλλαγμα* steht, BGU 301, 17 vgl. mit 9. Der Sinn derselben wurde von den damaligen Kontrahenten natürlich je nach der vorliegenden Art der Verpfändung ausgelegt.

2) Ich darf freilich die löbliche Vorsicht Rabels nicht vermissen lassen, welcher (a. O. 30 A. 1) hinzufügt: „es könnte unter den *νόμιμα τῆς ἐμβαδείας* die *ἐνεχυρασία* mit gemeint sein" und auf Etymol. Magn. p. 334 l. 35 verweist.

Dieses *ἐμβαδεύειν* aber ist, wie sich bestimmt zeigen läßt, ein von der *ἐνεχυρασία* wohl zu unterscheidender Vorgang (S. 159a vgl. mit 161e).

*γ*) Die *ἐνεχυρασία* des *ὑπάλλαγμα* ist eigentlich nur eine Erscheinungsform des allgemeineren Begriffs der *ἐνεχυρασία*, denn dieses Wort bezeichnet an sich jede Zwangsvollstreckung in das Vermögen. Sie kommt also auch dort vor, wo gar kein Pfandrecht besteht, sondern nur ein chirographarischer Vollstreckungstitel, z. B. in Flor. 48, 8, wo die Schuld, wie Flor. 46 (mit meinen in den Aggiunte der Ausgabe p. XII und besonders XIII mitgeteilten Lesungen und Ergänzungen[1])) zeigt, eine bloß chirographarische war; ebenso in BGU 578, 21; Lips. 120, 12.[2])

*δ*) Das hängt vielleicht mit Folgendem zusammen, das, wenn es sich definitiv bestätigt, besonders wichtig sein würde. Wo ein *ὑπάλλαγμα* bestellt ist, wird dadurch die sonstige Haftung der Person des Schuldners und seines gesamten Vermögens in keiner Weise gemindert: der Gläubiger kann zwar auf das *ὑπάλλαγμα* greifen und pflegt dies auch zu betonen, daneben aber sagen die Urkunden stets, daß er auch *ἔκ τε αὐτοῦ τοῦ ὑποχρέου καὶ ἐκ τῶν (ἄλλων) ὑπαρχόντων αὐτοῦ* sich befriedigen kann. So Flor. 28, 18; Lond. 2 p. 220 l. 17/18; BGU 888, 24; 1147, 20 fg.; Lips. 10 I 39.[3])

Ganz anders drücken sich die Hypothekenurkunden aus: hier ist — mit einziger Ausnahme von Bas. 7 — von solch allgemeiner Forthaftung entweder überhaupt nicht die Rede oder in solcher Weise, daß man den Eindruck gewinnt, sie sei eigentlich nicht selbstverständlich.

Zur Probe des ersteren lese man etwa Urkunden wie Oxy. 485, 27 fg. (**246**); Flor. 86, 23 (**247**). Man wird hier den Eindruck empfangen, die Person und das sonstige Vermögen des Schuldners erscheinen von der Haftung völlig ausgeschaltet; mit keinem Wort wird von ihnen mehr gesprochen, überall wird nur die Inanspruchnahme der Hypothek als Folge des Zahlungsverzugs hingestellt.

Besonders merkwürdig ist hier Flor. 86 (**247**).[4]) Da sind fünf Darlehen gegeben worden; die vier ersten kraft *συγγραφαί* und *ἐπὶ ὑποθήκῃ ἀρουρῶν τριῶν* (l. 4); später noch ein fünftes kraft Bank-*διαγραφή* und ohne eigentliche *ὑποθήκη*, sondern nur mit der Verabredung, daß die Pfandgläubigerin die Hypothek der ersten vier Darlehen nicht freizugeben braucht, solange nicht auch das diagraphische Darlehen bezahlt ist (l. 15—18).[5]) Und nun sagt die Gläubigerin in einer gerichtlichen

1) Ein Nachtrag zu l. 14/15 noch von Wilcken, Arch. 4, 432.

2) Vgl. oben S. 128.

3) Eine konkrete Anwendung dieser Regel s. in Flor. 56, 14 (**241**); vgl. die Anmerkung zu dieser Stelle.

4) Vgl. zum Nachfolgenden Mitteis, Sav. Z. 27, 348—9.

5) Diese Verabredung wird also mindestens im konkreten Fall noch nicht als eigentliche Hypothezierung behandelt. (Vgl. noch S. 156.)

Eingabe: Wenn der Schuldner ihr nicht zahlt, werde sie wegen der ersten vier Darlehen die Hypothek in Anspruch nehmen, wegen des diagrapharischen Darlehns dagegen das sonstige Vermögen des Schuldners. Es ist wenig ansprechend, zu glauben, daß eine so ausgeklügelte Distinktion auf Zufall beruht, daß man nur vergessen hat, die Haftung des Gesamtvermögens auch bei den ersten vier Darlehen anzuführen. Vielmehr legt die Urkunde den Schluß nahe: Hier war jene Haftung eben durch die Annahme der Hypothek beseitigt. Nur bei dem pfandlosen Darlehen bestand sie.

Umgekehrt: in manchen Fällen soll freilich auch bei der Hypothek eine weitere Haftung des Schuldners aus seinen *ὑπάρχοντα* platzgreifen — aber das wird dann in solcher Weise stipuliert, daß der anomale Charakter dessen sofort hervortritt. So lautet Flor. 1, 9 fg. (**243**), nachdem die hypothekarische Garantie gegeben ist: *Ἐὰν δέ τις κίνδυνος γένηται περὶ τήνδε τὴν ὑποθήκην πᾶσαν ἢ μέρος, ἀποδότω ἡ δεδανισμένη .... τὰ ὀφειλόμενα πάντα ... γεινομένης τῆς πράξεως .... παρά τε τῆς δεδανισμένης* (*καὶ ἐκ τῆς ὑποθήκης* — hier sind die etwaigen Überreste der beschädigten Hypothek gemeint) *καὶ ἐκ τῶν ἄλλων ὑπαρχόντων αὐτῇ*. Genau so Straßb. 52, 10—12. In BGU 741, 29 fg. (**244**) sagt man: erst wird die Hypothek in Anspruch genommen: wenn sie nicht zureicht, haftet für das *ἐλλεῖπον* der Schuldner mit seinem sonstigen Vermögen und so auch dann, wenn die Hypothek untergeht.

ε) Je mehr danach die Hypothek als normalerweise ausschließliches Haftungsobjekt und als eine antizipierte Datio in solutum erscheint, umsomehr ist es begreiflich, daß der Gläubiger dieses Objekt nun auch ganz sicher haben will. So finden sich denn bei der Hypothek stets ausführliche Gewährleistungsklauseln: die *βεβαίωσις* wird vom Verpfänder in ähnlicher Weise übernommen als ob er das Objekt dem Gläubiger verkauft hätte. Man braucht dazu nur wieder Oxy. 485; Flor. 1; 81; Straßb. 52; Bas. 7 zu lesen. Beim *ὑπάλλαγμα* ist von solcher *βεβαίωσις* regelmäßig (nur vgl. unten S. 148) keine Spur vorhanden; hier tritt nur das Versprechen des Schuldners hervor, das Pfand nicht weiterveräußern zu wollen.

ζ) Endlich ist noch zu erwähnen, daß dem römischen Verwaltungsrecht die *ὑποθήκη* fremd zu sein scheint.[1]) In den zahlreichen Urkunden, wo dem Staat gestellte Kautionen erscheinen, hat sich der Ausdruck m. W. noch nicht gefunden. Man spricht hier von *διεγγύημα*, *κατοχή* u. ä.; das scheint sich aber viel mehr dem Begriff des *ὑπάλλαγμα* zu nähern als jenem der Hypothek.

1) Auf diesen Punkt hat B. Schwarz, der über die Frage demnächst eine größere Untersuchung publizieren wird, mich aufmerksam gemacht.

Fassen wir alle diese Erscheinungen zusammen, so läßt sich — bei aller gebotenen Vorsicht — der Eindruck nicht hinwegleugnen, daß ὑποθήκη und ὑπάλλαγμα nicht identisch sind. Man fragt sich zwar — und dies hat mich seit Jahren bestimmt, in dieser Frage äußerst reserviert zu sein — welchen lebendigen Grund ein Gegensatz zwischen zwei Verpfändungsarten gehabt haben mag, welche sich weder im Punkt der Besitzlage (etwa wie in Rom Faustpfand und Vertragspfand) noch im Punkt der Eigentumslage — etwa wie in Rom Fiducia und Pignus — zu unterscheiden scheinen — ich sage absichtlich nur „scheinen". Indessen daß wir eine Tatsache nicht zu erklären vermöchten, dürfte uns nicht abhalten, sie zu konstatieren, und es ist außerdem noch fraglich, ob jene Tatsache wirklich so ganz richtig ist. Jedenfalls glaube ich, daß E. Rabel und O. Eger[1]) keinesfalls der Voreiligkeit geziehen werden dürfen, wenn sie, mit Vorsicht und Vorbehalt, sich entschlossen haben, die Vermutung eines vorhandenen Gegensatzes nicht länger zu unterdrücken.

Alles was wir über die Hypothek hören, führt zu der Vorstellung, daß sie im damaligen Rechtsleben als eine eventuelle Ersatzleistung empfunden worden ist. Damit stimmt zunächst die Erklärung überein, der Gläubiger solle sie bei Nichtzahlung als Eigentum behalten, und mehr noch der Umstand, daß, wenn Hypothek bestellt ist, eine weitere Haftung des Schuldners ausgeschlossen ist — soweit nicht, worauf wir noch zurückkommen, deren Fortdauer für gewisse Fälle besonders stipuliert ist.

Darin liegt der Satisfaktionsgedanke.

Ist aber dieser zunächst in schuldrechtlicher Beziehung vorhanden, so kann man es kaum ablehnen, ihn auch in sachenrechtlicher Beziehung zu Ende zu denken.

Was soll es sachenrechtlich bedeuten, daß ein Gegenstand als eventuelle Ersatzleistung für eine Schuld bezeichnet ist? Das kann doch nicht anders ausgelegt werden, als daß an ihr bereits ein suspensiv bedingtes Eigentum besteht — denn wenn man dies leugnet, kommt man zu einem bloß obligatorischen Anspruch auf Eigentumsübertragung, also von einer Obligation in die andere. Es ist freilich bei uns eine hergebrachte Vorstellung, daß bei einer lex commissoria, wie es ja die Verfallsklausel der Hypothek zweifellos ist, der Gläubiger schon vor dem Verfall durch das spezifische Pfandrecht dinglich gesichert ist. Aber diese Vorstellung ist doch nur eine Konsequenz des romanistischen Hypothekenbegriffs, mit dem die lex commissoria sich nur äußerlich verknüpfen kann. Wo diese selbst das Wesentliche der Verpfändung bedeutet, dort ist es von selbst gegeben, daß sie eigentlich das spezifische Pfandrecht absorbiert. Die so verstandene Hypothek ist also nicht eigentliches Pfand-

1) Rabel, Verfügungsbeschr. S. 29 fg.; Eger, Grundbuchw. S. 47 A. 4; Sav. Z. 31, 458 fg.

recht, sondern aufschiebend bedingtes Eigentum[1]), und das läßt sich für das gräko-ägyptische Recht um so leichter verstehen, als dort zur Eigentumsübertragung nicht wie im römischen Recht Tradition oder Manzipation erforderlich ist.

Von diesem Standpunkt aus würde auch sofort begreiflich sein, daß bei der Hypothek nicht wie beim *ὑπάλλαγμα* ein besonderer Beschlagnahmsakt — *ἐνεχυρασία* — erforderlich ist, sondern die einfache Besitzergreifung — *ἐμβαδεία* — genügt. Damit ist zwar nicht gesagt, daß diese ein reiner Privatakt sein muß (s. unten S. 162); aber ihrem Inhalt nach ist sie nur besitzrechtlicher Natur; der eigentumsrechtliche Vorgang ist durch den Eintritt des Verfalls, d. h. der Suspensivbedingung der früheren Übereignung, von selbst vollzogen.

Beim *ὑπάλλαγμα* dagegen scheint die Natur des Pfandes im modernrechtlichen Sinn vorzuwalten, d. h. eines Gegenstandes, der ohne daß an der persönlichen Haftung irgend etwas verschoben wird, als vorzugsweises Befriedigungsobjekt einer bestimmten Forderung und mit Ausschluß der Befriedigung anderer Gläubiger bezeichnet wird. Darum berührt die Bestellung eines solchen die persönliche Haftung in keiner Weise. Darum ist auch zur Erlangung des Eigentums am *ὑπάλλαγμα* — denn Distraktionspfand ist auch dieses nicht — noch ein besonderer gerichtlicher Akt der *ἐνεχυρασία* nötig. Und darum wird bei ihm auch kein besonderes *βεβαίωσις*-Versprechen gegeben; denn eine freiwillige Übereignung findet überhaupt nicht statt, und vor allem: wenn das gepfändete *ὑπάλλαγμα* dem Gläubiger evinziert wird, greift er einfach auf seine Forderung zurück, während bei der Hypothek diese schon durch die Hypothezierung als bezahlt gilt.

Nicht recht durchsichtig ist freilich bei alledem der Ausdruck *ὑπάλλαγμα*. Denn dieses würde eigentlich das „Austauschobjekt" bezeichnen. Dieser Begriff würde aber besser zur *ὑποθήκη* passen, die ja wirklich eine Austauschleistung darstellt. Dürfte man freilich das *ὑπό* in der Komposition hier im Sinn der bloßen Annäherung an den Begriff des Simplex fassen, so ließe sich das Wort verstehen als eine „Destination" zu künftiger Ersatzleistung; ob dies aber angesichts der sonstigen Verwendungen, wo das Wort das gegenwärtige Austauschobjekt bezeichnet, zulässig ist, müssen Sprachkenner entscheiden. Daß der Ausdruck sich nicht von selbst erklärt, wußte übrigens schon der griechische Grammatiker Phrynichos (p. 306 Lobeck)[2]), der es als ein übles Surrogat für *ἐνέχυρον* bezeichnet, das von „Einigen" verwendet werde.

In jüngster Zeit ist freilich von Manigk[3]) gegen jede Distinktion

1) So schon Rabel, Sav. Z. 28, 358 A. 1.
2) Zitiert bei Rabel a. O. 76.
3) Savignyzeitschr. 30, 286 fg.

zwischen *ὑποθήκη* und *ὑπάλλαγμα* energischer Widerspruch eingelegt worden. Dieser Gelehrte behauptet, daß die bezeichneten Gegensätze nur scheinbarer Natur seien und mehr auf lokalen Stil oder zufällige Eigentümlichkeiten der Situation als auf tiefere Gründe zurückgingen.[1]) Aber die innere Konkordanz der oben zusammengestellten Erscheinungen ist eine so große, daß die Annahme eines Zufalles derzeit fast willkürlicher ist als die des Gegenteils.

Richtig ist bloß, daß, auch wenn man *ὑποθήκη* und *ὑπάλλαγμα* einander prinzipiell gegenüberstellt, doch gewisse Annäherungen beider Institute zugegeben werden müssen.

So wurde schon oben gesagt — S. 145 ε —, daß bei der Bestellung des *ὑπάλλαγμα* im Gegensatz zur Hypothezierung sich regelmäßig keine *βεβαίωσις* findet. Ausnahmsweise nun kommt eine solche in einer *ὑπαλλαγή*-Urkunde doch vor, nämlich in Flor. 28, 19 fg. (**238**): *τὸ δὲ προκείμενον ὑπάλλαγμα βεβαιώσω πάσῃ βεβαιώσει* usf. Aber das kann ganz wohl als eine Entlehnung aus dem andern Formular, d. h. jenem der Hypothezierungen, betrachtet werden, um so begreiflicher, als auch Miet- und Pachtverträge öfter die *βεβαίωσις*-Klausel zeigen.

Als weiteren Fall solcher Kontamination verschiedener Urkundenstile könnte man auch Oxy. 506 (**248**) erklären wollen. Dieser Vertrag ist, obwohl er die Art des Pfandes nicht mit Namen angibt, doch im Stil der Hypothekeninstrumente gefaßt, enthält also die Zusage des *κρατεῖν καὶ κυριεύειν* (l. 22) mit ausführlicher *βεβαίωσις*; dann aber sollen nach l. 26 fg. die Verpfänder noch schlechthin persönlich haften. Da man auch das als eine bloße Stilwidrigkeit und Entlehnung aus der *ὑπάλλαγμα*-Praxis erklären könnte, würden die obigen Positionen damit keinesfalls allzusehr erschüttert. Aber man muß nicht einmal soweit gehen: die

---

1) Die Einwendungen Manigks sind im einzelnen diese: 1) die Hypothekenbestellungsurkunden sind größtenteils aus Hermupolis (Flor. 1; 81; Straßb. 52). Wenn sie die Klausel sofortigen Eigentumsverfalles enthalten, so kann das lokaler Stil sein. — Aber Oxy. 485 (allerdings ein *διαστολικόν*) bezeugt ähnliche Verabredungen aus Oxyrhynchos. Daß man im Faijûm sich kürzer faßte (BGU 741; Bas. 7) und man daher in die Faijûmer Urkunden die Verfallsklausel erst hineininterpretieren muß, ist allerdings ohne weiteres zuzugeben. 2) Weiter deutet Manigk an, daß diese Verfallsklauseln eine (zufällige) lex commissoria bedeuten könnten, wofür er auf mich selbst (Sav. Z. 27, 346) hinweist. Allerdings habe ich sie so aufgefaßt und gewiß ist diese Bezeichnung zulässig; aber daß die lex comm. sich eben nie beim *ὑπάλλαγμα* findet, ist doch merkwürdig. 3) Endlich sagt Manigk, die bei der *ὑποθήκη* fehlende *ἐνεχυρασία* kann gerade in dem liegen, was man bei ihr unter der — allerdings noch vor der *ἐμβαδεία* stattfindenden — *ἐπικαταβολή* (S. 163) begegnet. Das wäre an sich denkbar; aber woher dann die verschiedenen Namen? Und warum wird in Flor. 86; Oxy. 485 diese *ἐπικαταβολή* dem Schuldner nicht angedroht, sondern bloß *ἐμβαδεία*? — Ich habe Manigks Einwendungen ausführlich angegeben, um dem Leser die objektivste Prüfung zu ermöglichen: Jede einzelne läßt sich hören — und doch komme ich, wenn ich den Gesamtkomplex der im Text von S. 143 bis 145 zusammengestellten Erscheinungen erwäge, bei der bloßen Negation zu keiner Beruhigung.

Regelwidrigkeit erklärt sich auf eine Weise, welche die Reinheit der Beobachtungsreihe noch viel weniger stört. Das Pfand haftet nämlich dem Gläubiger ohnedies schon als Hypothek für eine ältere Schuld. Da ist es denn begreiflich, daß bei einer Nachverpfändung die Personalhaftung zum Vorschein kommt: was bliebe sonst dem Gläubiger, wenn die Hypothek schon durch die erste Forderung erschöpft würde?

Den stärksten Fall der Kontamination von Hypothek und Hypallagma würde, wenn die vom Herausgeber vollzogene Ergänzung der fragmentarischen Urkunde richtig ist, Bas. 7 (**245**) ergeben: Da ist eine Hypothek bestellt, aber daneben, wie es scheint, Personalhaftung stipuliert, und nicht bloß für den Gefahrfall. Auch BGU 1167 III gibt einen recht unreinen Typus: Persönliche Haftung, daneben aber Pfand, ohne technische Bezeichnung, aber mit der Wendung des Gläubigers soll *πράσσειν καὶ ἐμβαδεύειν καὶ οἰκονομεῖν ὡς ἐὰν βούληται.* Da laufen nun die Charakteristika des Hypallagma (Personalhaftung und *πράσσειν*) und der Hypothek (*ἐμβαδεύειν καὶ οἰκονομεῖν*) recht durcheinander, und das mahnt uns in der ganzen Frage neuerdings zur Vorsicht.

Ein Punkt, der schließlich noch zu erwähnen ist, sind die bei beiden Verpfändungsformen vorkommenden Veräußerungsverbote. Ganz regelmäßig wird dem Schuldner die Veräußerung und Weiterverpfändung des Pfandes verboten. Das findet sich sowohl bei Hypotheken: Flor. 1. 81; Straßb. 52; Bas. 7; Oxy. 506, als auch bei *ὑπαλλάγματα*: Flor. 28; Lond. 2 p. 220; 3 p. 105; CPR Inv. Nr. 2016 (mitgeteilt auf S. 59 der Ausgabe); Lips. 10; Oxy. 507 [1]) u. a. Dagegen fehlt das Veräußerungsverbot in den von Römern in Ägypten errichteten Urkunden.

Es ist sicher kein Zufall, daß diese Verbote beigesetzt werden. Aber in welchem Sinn geschieht das? Darauf ist es schwer zu antworten.

Sicher scheint mir nur, und zwar dies auf Grund des jüngst veröffentlichten Hamburger Papyrus Nr. 15 — vgl. auch Nr. 14 und zu beiden die Einleitung des Herausgebers P. M. Meyer — das zu sein, daß, wie man es auch schon früher vermutete, das Bestehen von Pfandrechten dem Verpfänder wenigstens die Umschreibung des Eigentums durch die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* regelmäßig unmöglich machte. [2])

1) Die geringen Differenzen der Stilisierung bei den beiden Pfandarten (Rabel 31—33) haben schwerlich eine Bedeutung.

2) Zwar ist damit zunächst nur gesagt, daß eine solche Veräußerung nicht eingetragen werden durfte, und man könnte immer noch die Frage aufwerfen, ob nicht wenigstens eine außerbücherliche Eigentumsübertragung zulässig war (vgl. oben S. 108). Indessen wissen wir ja bereits, daß eine solche allem Anschein nach einem eingetragenen Pfandrecht gegenüber überhaupt nicht in Betracht kam; ein uneingetragenes Pfandrecht hinwiederum spielt praktisch keine Rolle, weil es unzweifelhaft einer intabulierten Veräußerung nicht im Wege stand. Man wird daher, indem man

Indessen ist damit die Frage noch nicht gelöst, denn es bleibt noch der Zweifel übrig: Beruht dieser Ausschluß der Veräußerung auf einem allgemeinen gesetzlichen Verbot oder ist er nur die Folge davon, daß in den Verpfändungsurkunden die Alienation vertragsmäßig verboten ist? Doch reichen unsere Mittel nicht aus, diese Frage zu beantworten, und wir können nur das als gesichert ansehen, daß, selbst wenn nur das spezielle vertragsmäßige Verbot als Grund der Inalienabilität anzusehen wäre, diesem jedenfalls dinglich bindende Kraft zugekommen sein muß.[1])

Hier ist nun noch zu bemerken, daß es manchen Gelehrten naheliegt, auch in solchen Fällen ein Pfandrecht — und zwar *ὑπάλλαγμα* — anzunehmen, wo in einer Urkunde gar keine ausdrückliche Verpfändung enthalten, sondern nur gesagt ist, daß ein bestimmtes Objekt (um als Deckung für die zukünftige Zwangsvollstreckung zu dienen) vom Schuldner nicht veräußert werden soll. Dies geschieht in Teb. 318 (**218**) und Lond. 2 p. 216. Vielleicht werden manche sogar hierin den Schlüssel für das Verständnis der Unterscheidung zwischen *ὑπάλλαγμα* und *ὑποθήκη* finden. Danach wäre ersteres nichts als die durch Veräußerungsverbot erfolgte vertragsmäßige Festlegung eines Objektes für die zukünftige Exekution; letztere dagegen bereits suspensiv bedingtes Eigentum des Gläubigers.[2])

Ich habe gegen eine solche Auffassung vorläufig noch das Bedenken, daß das *ὑπάλλαγμα* doch Gegenstand der *ἀπογραφή* zum Grundbuch ist: in Lips. 8 und 9 haben die Gläubiger dieses ihr Pfandrecht apographiert.[3]) Dagegen finden wir in Teb. 318 das Veräußerungsverbot bloß

---

die uneingetragenen Veräußerungen und Pfandrechte vernachlässigt, den Satz aufstellen dürfen, daß der Verpfänder eines gebuchten Objekts nicht veräußern kann.

1) Aus dem Veräußerungsverbot ergibt sich von selbst, daß eine Mehrheit von (vertragsmäßigen) Pfandrechten verschiedener Gläubiger an derselben Sache nicht stattfinden kann. Es ist mir auch kein Beispiel einer solchen Mehrheit bekannt; denn in Oxy. 653 (**90**), der scheinbar als solches angeführt werden könnte, haben die posteriores creditores sicher nur Pignus in causa iudicati captum (s. Einl. zu dieser Nummer). Solches wird natürlich durch das erste Pfandrecht nicht ausgeschlossen. Ebensowenig Nachhypotheken desselben Gläubigers (S. 154 fg.).

2) Vgl. Rabel, Verf. Beschr. 71 fg.

3) Wir berühren hiermit die Frage nach der grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechts, die uns bereits in Kap. IV S. 102 A. 1 begegnet ist. Hierüber ist zu sagen: Selbstverständlich wird jedes Pfandrecht auf dem Personalfolium des Verpfänders vermerkt, wovon wir mehrfache Beispiele haben (S. 96). Außerdem zeigt aber Oxy. 274, 3, daß mindestens die Hypothek auf dem Folium des Gläubigers diesem zugeschrieben wird; ich beziehe hierauf auch das *μεταπ(αρατιθέναι)* in Flor. 92 (s. Einl. zu **247**). Wird auch das *ὑπάλλαγμα* beim Gläubigerfolium notiert? Ein Gegengrund könnte ja bei aprioristischer Betrachtung darin gefunden werden, daß die Hypothek bereits Eigentumsanwartschaft sei und nur als solche registriert werde, was beim *ὑπάλλαγμα* nicht zuträfe. Aber da, wie wir aus Lips. 9; 10 ersehen, über dieses eine *ἀπογραφή* erstattet wird, finde ich keinen Grund, zu bezweifeln, daß es auch beim Gläubiger eingetragen wird; jene abstrakte Deduktion scheint also nicht zutreffend zu sein.

zum Gegenstand einer παράθεσις bei dem Folium des Verpfänders gemacht (S. 103 fg.). Wegen dieser Diskrepanz kann ich obige Auffassung noch nicht ohne weiteres akzeptieren. So sehr zuzugeben ist, daß sie vieles Ansprechende hat und daß sich praktisch das ὑπάλλαγμα[1]) und das unveräußerlich gemachte Exekutionsobjekt kaum von einander unterscheiden, ist es doch denkbar, daß, wo der Ausdruck ὑπαλλάττειν oder ein gleichwertiger[2]) von den Parteien nicht gebraucht war, man ein dingliches Recht nicht annahm.

## C. Verhältnis von Hypothek und Sicherungsübereignung.

Werfen wir nunmehr noch einen Rückblick auf das Verhältnis der eben besprochenen Verpfändungsarten zur Sicherungsübereignung, so ist für das ὑπάλλαγμα ohne weiteres klar, wie weit es sich von einer solchen unterscheidet; z. B. schon darin, daß es durch besonderen Pfändungsakt — ἐνεχυρασία — realisiert wird, der natürlich an der dem Gläubiger bereits gehörigen Sache undenkbar ist.

Dagegen stehen Hypothek und fiduziarische Übertragung sich in vielen Punkten sehr nahe. Man wird, so wenig wir von der letzteren im einzelnen wissen, doch in den meisten praktischen Beziehungen geneigt sein, für beide zu gleichen Resultaten zu gelangen. Wenn oben (S. 146) gesagt wurde, daß bei der Hypothek die Haftung auf das Pfand radiziert ist, so wird man auch bei der Sicherungsübereignung eine persönliche Haftung des Schuldners kaum annehmen wollen (vgl. oben S. 110). Ebenso wird man dem Gläubiger die Gefahr des in πίστις gegebenen Eigentums zuschreiben. Daß er ferner keinesfalls ἐνεχυρασία braucht, um sein Eigentum zu erlangen, sonders höchstens Ergreifung des ihm noch fehlenden tatsächlichen Besitzes (ἐμβαδεία), liegt gleichfalls auf der Hand.

Als praktische Unterscheidungen beider Institute ließen sich etwa denken Unterschiede in der Steuerfrage: bei der Übereignung muß sofort die volle Übertragungssteuer gezahlt worden sein, bei der ὑποθήκη bloß das τέλος ὑποθήκης.[3]) In Erwägung kommt ferner die Behandlung eines eventuellen Mehrwertes des Pfandes, die nicht notwendig die gleiche gewesen sein muß; doch ist hierüber nichts Sicheres zu sagen. Außerdem

---

1) Als solches mußte es freilich auch gelten, wenn ein Gegenstand als besonderes Befriedigungsobjekt bezeichnet war (S. 142, 2 $\alpha$). Ich verkenne nicht, daß hiermit die Grenzen bedenklich gegen das Veräußerungsverbot zu verschoben werden und halte darum meine obigen Zweifel für nicht unüberwindlich.

2) Z. B. (bei Katökengrundstücken) μεσιτεύειν.

3) Dieses beträgt nur 2 % vom Betrag der Forderung, nicht 5 %, wie die Verkaufssteuer in der römischen und einem Teil der ptolemäischen Zeit (vgl. S. 142). Beim Verfall wurde wohl die Differenz der Steuer nachgezahlt (vgl. Oxy. 274, 22 [**193**]). Hier mag das τέλος ἐπικαταβολῆς vielleicht drei Prozent vom Wert des Pfandes betragen haben.

ist zu bedenken, daß bei der Sicherungsübereignung, wo der Gläubiger jedenfalls schon perfektes Eigentum hat, dieses in seine Konkursmasse fallen konnte, ein allerdings sehr erhebliches Moment. Freilich ist gerade hier Vorsicht geboten; denn denkbar ist es, daß die Übertragung nur als resolutiv bedingte galt, so daß durch Auslösung ein Aussonderungsrecht entstand. Dafür spricht vielleicht BGU 1158 (**234**), vgl. Einl. dazu.

Letzterer Punkt wäre auch sonst sehr wichtig: es würde die Auslösung mit dinglicher Kraft gewirkt haben, eine Rückübertragung nicht erforderlich gewesen, daher auch eine zweimalige Zahlung der Auflassungssteuer entfallen sein. Erklärt es sich so, daß in P. Heidelb. 1278 von einem bloßen *ἐπιλύειν ὠνήν* die Rede ist, ohne Rückauflassung?

Im ganzen wird man annehmen dürfen, daß die Hypothek als die bequemere Form sich allmählich aus der Sicherungsübereignung heraus entwickelt hat. So gefaßt, ist sie eigentlich leicht zu verstehen; sie hat dann eine Reihe von Zügen, die Satisfaktionswirkung, den damit verbundenen *κίνδυνος* des Gläubigers, die *ἐμβαδεία* von dem Mutterinstitut übernommen, und unterscheidet sich von diesem vorwiegend nur dadurch, daß sie vorläufig den Gegenstand noch im Vermögen des Schuldners läßt und nur wie ein suspensiv bedingtes Eigentum wirkt.

## IV. NUTZUNG DES PFANDS.

Inwiefern dem Gläubiger das Recht zustand, das Pfand zu benutzen, hing von der Parteivereinbarung ab.

Daß ihm das Nutzungsrecht nicht zukommen soll, ist immer dort klar, wo ihm nicht der Besitz des Pfandes überlassen ist. Dieser scheint aber in weitaus den meisten Fällen beim Verpfänder geblieben zu sein.[1]) Das ergibt sich für die Sicherungsübereignung schon aus dem Satz in Oxy. 472 (oben S. 135), daß die Eigentumsübertragung hier nur auf dem Papier zu geschehen pflege. Ebenso wird aber auch in den eigentlichen Verpfändungsinstrumenten von einem Besitzübergang, der sich schon an die Verpfändung geknüpft hätte, fast nie gesprochen. Im Gegenteil: In den Hypothekarurkunden wird die *ἐμβαδεία* oder das *κρατεῖν* als etwas erst Zukünftiges, durch die Nichtzahlung Bedingtes hingestellt, und wenn in jenen über ein Hypallagma dies nicht so deutlich geschieht, so sprechen sie doch auch nicht vom Gegenteil. Es kann aber nicht angenommen werden, daß Besitz und Nutzung hier als stillschweigend überlassen galten.

Nur in einem Fall wird von Nutzung des Gläubigers an einem Substanzpfand gesprochen, nämlich in Lips. 10 (**189**). Da ist ein

1) Dafür werden öfter die Besitzurkunden über das Pfand mit übergeben, BGU 1148, 31; 1149, 24; 1150, 11; 1152, 22—26.

*ὑπάλλαγμα* in Frage, und wird das Nutzungs- und Fruchtziehungsrecht an Stelle der Zinsen des Kapitals eingeräumt (I 36—38; II 16 fg.). Es liegt also eigentliche Pfandantichrese vor (in dem unter den Romanisten üblichem Sinn) für die laufenden Zinsen vor.

Daneben finden sich allerdings noch mehrere Papyri, in welchen jemandem wegen einer Schuld die Benutzung einer Sache überlassen wird. Nur ist zu bemerken, daß hier nirgends die Ausdrücke *ὑποθήκη* oder *ὑπάλλαγμα* gebraucht werden.[1])

Manigk hat mit Rücksicht darauf die Behauptung aufgestellt, daß in diesen Fällen von Pfandrecht überhaupt nicht geredet werden darf. Das geht jedoch zu weit. Es wäre nur richtig, wenn man den Begriff des Pfandes, wie es die römischen Quellen tun, auf das Substanzpfand beschränken wollte, d. h. auf jenes, bei dem auch die Substanz — durch Verfallserklärung — zur Befriedigung des Gläubigers herangezogen werden darf. Aber was zwingt zu einer solchen Beschränkung? Die Germanisten kennen eine solche nicht; der Begriff der Todsatzung, der hier von jeher zum Pfandrecht gestellt worden ist, geht gerade recht eigentlich auf Fälle, wo ein Pfandverfall ausgeschlossen ist.

Nur dann würde man von einem Pfandrecht bei solcher Sachlage nicht reden dürfen, wenn der Verabredung keinerlei dingliche Wirkung zugekommen wäre, sondern nur obligatorische. Das aber ist nicht anzunehmen. Wir wissen zwar nicht, welche Rechtsmittel der Gläubiger hier gegen Dritte hatte, die seinen Nutzbesitz beeinträchtigten; aber an einem unmittelbaren Schutz des Besitzes ist schon für die ptolemäische Zeit kaum zu zweifeln, und für die römische ist sicher, daß das allgemeine Institut des Schutzes der 'possessio' (*νομή*) auch den Peregrinen zugute kommt (Teb. 286, 7—21 [**83**], allerdings nicht gerade auf unsere Frage bezüglich). Also wird der Nutzungsberechtigte mindestens so gestellt gewesen sein, wie der römische Creditor pigneraticius vor Einführung der quasi-servianischen Klage.

Damit ergibt sich für die gräko-ägyptische Praxis der Gebrauch des Nutzungspfandes[2]), dieses hier als Gegensatz zum Substanzpfand gedacht.

Im einzelnen kommt dasselbe in verschiedenen Kombinationen vor.

Öfter gilt die Nutzung als Gegenwert für die laufenden Zinsen, welche durch sie als berichtigt gelten. So BGU 101 (**249**), wo die *καρπία* eingeräumt wird *ἀντὶ τῶν τόκων*. Ebenso wird in Lond. 3 p. 136 l. 1—17, BGU 1115, wahrscheinlich auch in Oxy. 339 desc. die Benutzung einer Wohnung an Stelle von Kapitalzinsen verabredet; vgl. noch BGU 1157.

1) Ausnahme nur in Grenf. 2, 69, wo aber der Ausdruck nachweislich nur im weiteren Sinn gebraucht wird. Vgl. S. 154.

2) Vgl. Mitteis, Hermes 30, 607, Sav. Z. 28, 383/4 (zu Lond. 3 p. 1168).

Anderwärts begegnen wir dem Nutzungsrecht für den Verzugsfall, also als Verzugsantichrese; so in BGU 339 (**250**), Teb. 390 (**251**). Vielleicht liegt der Fall ebenso in Grenf. 2, 69, wo laut eines *χειρόγραφον ὑποθήκης* für ein Kapital von 1000 Drachmen der fünftägige Gebrauch einer Sakije (*ὕδρευμα*) zugesagt ist. Da man nicht glauben kann, daß dieser dem Wert von 1000 — wenngleich minderwertigen — Drachmen gleichgestellt worden ist, mag er als Verzugsantichrese zu verstehn sein. Wertvoll ist dieses Stück insbesondere dadurch, daß es von *ὑποθήκη* spricht. Da eben nur der Gebrauch zugesagt ist, eine Substanzhypothek also sicher nicht gegeben ist, bestätigt sich, daß auch im damaligen Sprachgebrauch bei solchen Verhältnissen der Gedanke eines vorliegenden Pfandrechts nicht fehlte, wie er schon oben als zulässig bezeichnet wurde.

Dunkel dagegen bleibt Grenf. 2, 72, 9, wo für den Fall der Nichtzahlung der Gläubiger soll '*χρήσασθαι κατὰ παντοίας εὐπορίας*' des Schuldners. Es ist nicht wahrscheinlich, daß mit dem *χρήσασθαι* eine Antichrese am Schuldnervermögen bezeichnet sein soll. Ich vermute, daß ein Lapsus vorliegt und zu lesen ist *χρήσασθαι* ⟨*τοῖς νομίμοις*⟩ *κατὰ* usf. Das aber bedeutete, daß der Gläubiger das allgemeine Vollstreckungsrecht am Vermögen des Schuldners hatte[1]); es ist nur die gewöhnliche Schlußwendung der Schuldscheine.

Eine nicht hierher gehörige, aber doch in diesem Zusammenhang nicht zu übersehende Tatsache ist ferner, daß in Urkunden aus Abusir-el-Mäläq — die übrigens, wie bekannt, alexandrinische *συγχωρήσεις* sind — und einigen anderen zur Deckung der Zinsen einer Forderung die Dienstleistung (*παραμονή*) des Schuldners oder einer andern Person für eine bestimmte Zeit zugesagt wird; so BGU 1139. 1153 II—4; Teb. 384; PER 138 (bei Wessely, Denkschr. d. Wien. Akad. phil.-hist. Kl. 47 IV 32).

## V. VERPFÄNDUNG FÜR MEHRERE FORDERUNGEN DESSELBEN GLÄUBIGERS UND PIGNUS GORDIANUM.

In manchen Verpfändungs- oder sonstigen Schuldurkunden steht die Klausel, daß der Pfandgläubiger, welchem außer dem durch das Pfand unmittelbar versicherten Anspruch noch ein zweiter zusteht, das Pfand auch nach Wegfall des ersteren nicht freizugeben brauche, so lange nicht auch der letztere befriedigt ist.

So sagt BGU 741 (**244**) v. J. 143/4 in l. 45 fg.:

*καὶ οὐ [λύ]σεται (ὁ δανισάμενος) τήνδε τὴν ὑπο[θή]κην, εἰ μὴ πρότερον ἀποδο[ῖ κ]αὶ τὰς κατὰ τ[ὸ συνάλ]λαγμα δραχμὰς τετ[ρα]κοσίας ἑξήκοντα διὰ τὸ ἀλλη[λέγ]γυα εἶναι.*

Flor. 86, 17 fg. (**247**) gegen Ende des 1. Jahrh.:

1) Vgl. auch Rabel, Verfügungsbeschr. 40 A. 1.

*προσγραφέντος τῇ διαγραφῇ, μὴ ἐξεῖναι τῇ Διδύμῃ περιλύ[ειν] τὰς ὑποθήκας ἐὰν μὴ καὶ τὰ διὰ τῆ[ς] διαγραφῆς ἀποδοῖ.* Hier stand unsere Klausel nicht in der Verpfändungsurkunde, sondern in einer später errichteten *διαγραφή* über ein pfandloses Darlehen.

Lips. 10 II 29 erwähnt anläßlich der Geltendmachung eines im J. 178 errichteten Verpfändungsinstrumentes ein späteres *χειρόγραφον* vom J. 181: *'δι' οὗ προσεγράφη μὴ πρότερον περιλύσω τὴν προκειμένην μισθοκαρπίαν, εἰ μὴ καὶ τὰ κατὰ τὸ χειρόγραφον ἀποδοῖ.'*

Betrachten wir nun diese Klauseln im einzelnen, so ergibt sich zunächst die Frage, ob in denselben eine neue Verpfändung des Gegenstandes zu erblicken ist oder ob sie einen andern Sinn haben. Im ersteren Fall hätten wir eine Belastung desselben mit zwei Pfandrechten.

1. In einem der obigen Papyri ist, wie mir scheint, in der Tat diese Auslegung geboten, nämlich in BGU 741. Hierauf führen nämlich die Worte *διὰ τὸ ἀλληλέγγυα*[1]) *εἶναι.* Das wird m. E. am besten so aufgefaßt, daß die beiden Forderungen auf der *ὑποθήκῃ* solidarisch haften sollten. Der Ausdruck *ἀλληλέγγυα* ist dabei freilich verkehrt; denn er bezeichnet die solidarische Haftung auf der Passivseite und würde daher nur passen für mehrere Pfänder, die mit einer Gesamthaftung für eine und dieselbe Forderung belegt sind. Doch ist die Übertragung des Ausdrucks begreiflich, und jedenfalls kann der Sinn kein anderer sein. Sollen aber die Forderungen als solidarisch auf der Sache ruhend gelten, so muß wirklich für jede derselben ein wahres Pfandrecht als bestehend gedacht sein.

Man kann sich zur Unterstützung dessen noch auf Oxy. 506 (**248**) berufen. Hier wird ein Pfandrecht[2]) für 1000 Drachmen errichtet und am Schluß hinzugefügt (l. 51 fg.): *μ[ὴ ἐλ]αττουμένου τοῦ αὐτοῦ δεδανεικότος ἐν τῇ πράξει [ὧν ἄλλων ὀ]φεί[λει] αὐτῷ [ἥ] τε Θατρῆς καὶ Τετεώριον καθ' ἕτερον δά[νειον γεγον]ὸς .... τ[ῷ] ἐνεστῶτι μηνὶ Ἁδριανῷ .... ἐπὶ ὑποθήκῃ ταῖς προκειμέναις σειτικαῖς [ἀρούραις* sqq.] Hier ist ausdrücklich gesagt, daß schon für die erste Forderung eine Hypothek errichtet war. Die Wiederholung der Verpfändung ist also evident. Ebenso finden wir eine solche in den drei *συγγραφαί* vollzogen, von welchen Flor. 86, 3—15 spricht.

Wir sahen auch bereits (S. 148/9), daß solche Doppelverpfändung eine eigentümliche Wirkung herbeiführen muß: Da nämlich möglicherweise das Pfand schon für die erste Forderung voll in Anspruch genommen wird, wird in Oxy. 506 bei der zweiten Verpfändung — obwohl sie im übrigen dem Stil der *ὑποθήκη*, nicht des *ὑπάλλαγμα*, folgt und auch das

1) Hier muß allerdings das dritte *λ* mit Gradenwitz ergänzt werden; denn der Papyrus hat daselbst eine Lücke. Aber diese Ergänzung ist m. E. unausweichlich.
2) Wirkliches Pfandrecht, nicht bedingter Kauf, arg. vb. *κατοχήν* l. 49.

erste Pfandrecht eigentliche ὑποθήκη ist — doch die Haftung der Person des Schuldners und seines sonstigen Vermögens besonders hinzubedungen. Dabei wird dann freilich — vielleicht gerade aus diesem Grund — der Terminus ὑποθήκη bei der zweiten Verpfändung vermieden.

Damit scheint mir auch für BGU 741 die Auslegung als Doppelverpfändung gerechtfertigt zu sein. Nur das kann zweifelhaft sein, ob in diesem Fall das ältere συνάλλαγμα die Verpfändung schon enthalten hatte oder jetzt erst dieselbe auch auf diese ältere Forderung erstreckt wird. Denn es wird in BGU 741 nicht wie in Oxy. 506 bestimmt gesagt, daß das erste συνάλλαγμα von vornherein ἐπὶ ὑποθήκῃ errichtet war.

2. Umgekehrt scheint mir die Sache in Lips. 10 (**189**) zu liegen.

Hier ist nämlich zu beachten, daß der zweite Schuldschein nur besagt: ‘μὴ πρότερον περιλύσω τὴν μισθοκαρπίαν’, nicht aber ‘τὸ ὑπάλλαγμα’. Es lag nämlich ὑπάλλαγμα mit verabredeter Zinsantichrese (μισθοκαρπία) vor (S. 152/3). Nun ist es schon nach dem Wortlaut der Abmachung klar, daß sie sich eben nur auf die Fortdauer der Antichrese bezieht: das wären schlechte Urkundenverfasser gewesen, die die Fortdauer des Pfandrechts meinten und nur die der Antichrese nannten.

3. Zweifelhaft bleibt Flor. 86 (**247**). Allem Anschein nach hat hier für das nachträglich zustande gekommene diagraphische Darlehen eine direkte Hypothezierung ursprünglich nicht stattgefunden; sonst würde die überaus genau erzählende Schrift dies nicht verschweigen. Die Frage ist nur, ob nicht in den Worten ‘προσγραφέντος τῇ διαγραφῇ μὴ ἐξεῖναι περιλύειν τὴν ὑποθήκην’ doch eine indirekte Hypothezierung zu erblicken war. Dagegen spricht, daß jedenfalls aus dieser διαγραφή die Hypothek nicht in Anspruch genommen wurde (S. 144). Andererseits fragt man sich, worin dies μὴ περιλύειν sich äußern sollte, wenn kein Pfandrecht bestand? Es könnte aber sein, daß auch der Besitz an den Gläubiger übertragen war: dann könnte man an ein verabredetes Retentionsrecht denken. Und jedenfalls hat der Gläubiger in Flor. 86 jenes Darlehen wie ein pfandloses behandelt.

Als Gesamtresultat ergibt sich, daß einerseits mehrfache Verpfändung an denselben Gläubiger für verschiedene Forderungen möglich ist, und daß andererseits, wo dieser den Besitz und etwa noch eine damit verbundene Antichrese am Pfand hat, auch das verabredet wird, daß er diese trotz Lösung der eigentlichen Pfandhaftung noch fortbehalten soll.

Letzteres ist nun gerade der Inhalt des sogenannten Pignus Gordianum. Im J. 239 hat Gordian III bestimmt (C. J. 8, 26, 1, 2), daß der Faustpfandgläubiger auch nach Zahlung der Pfandforderung den Besitz des Pfandes nicht freizugeben braucht, wenn ihm gegen den Verpfänder noch chirographarische Forderungen zustehen. Diese oft unverständlich befundene Vorschrift dürfte den Gepflogenheiten des damaligen Verkehrs

entsprochen haben. Denn die in Lips. 10 erwähnte Klausel stammt vom J. 181, ist also schon viel älter als Gordians Reskript und bedeutet gewiß keinen vereinzelten Fall. Das Eigentümliche an dem Reskript ist nur, daß es das Retentionsrecht zur gesetzlichen Befugnis des Gläubigers, also vom einem Accidentale zu einem Naturale negotii erhebt.[1])

## VI. WIRKUNG VON TEILZAHLUNGEN?

Das römische Recht stellt bekanntlich die Regel auf: Pignoris causa indivisa est, d. h. das ganze Pfand haftet ungeteilt auch für jeden Rest der etwa teilweise erloschenen Forderung. Durch Teilzahlungen wird also das Pfandrecht nicht auf einen proportionalen Teil des Pfandobjekts reduziert.

Im auffallenden Gegensatz dazu sehen wir in Lond. 2 Nr. 196 II l. 32 fg. (87) (p. 153) folgenden Sachverhalt. Valerius Apollinarius hat von Julius Agrippinus außer zwei anderen Darlehen auch im J. 118 ein Talent und zweitausend Drachmen aufgenommen und dafür 4 Aruren Ölgarten bei Karanis und Kerkesucha verpfändet. Davon hatte er im J. 120 4000 Drachmen, also die Hälfte bezahlt, und nun wird berechnet, daß die restlichen 4000 Drachmen noch *ἐπὶ ταῖς λοιπαῖς ἀρούραις β* haften (s. meine Anm. zu 87 l. 33 [S. *97*]).

Daraus hat nun Gradenwitz, Einführung, Vorwort p. XIV A. 1 und Arch. 2, 100 Anm. geschlossen, daß nach gräko-ägyptischem Recht die Teilzahlung eine verhältnismäßige Reduktion des Pfandrechtes mit sich brachte.

Doch erhebt sich gegen diese Folgerung sofort das Bedenken, daß die Parteien jenes Rechtsverhältnisses nicht Gräko-Ägypter sind, sondern Römer. Will man nicht glauben, daß ein territorial, also auch für Römer geltendes Provinzialedikt für Ägypten einen dem sonstigen römischen Recht widersprechenden Satz eingeführt hatte, so muß man annehmen, daß die Einschränkung des Pfandnexus hier durch besondere, sei es von vornherein verabredete, sei es bei der Teilzahlung vollzogene Parteidisposition, herbeigeführt worden war. Damit schwindet aber der Beweis des behaupteten Rechtssatzes.

Freilich weist Gradenwitz darauf hin, daß auch in BGU 445, 19 nach einer Teilzahlung von *λοιπαὶ τῆς μεσιτίας ἄρουραι* gesprochen wird. Dieser Fall spielt unter Ägyptern. Liegt aber im Londoner Papyrus eine besondere Reduktionsabrede vor, so kann sie auch unter Ägyptern stattgefunden haben. Die obige Aufstellung muß also als mindestens unbewiesen bezeichnet werden.

---

1) Ich habe dies schon in P. Lips. S. 37 ausgeführt, wo ich jedoch auch in BGU 741 ein bloßes Retentionsrecht ausgesprochen fand, während ich jetzt für diesen Fall eine Nachverpfändung annehme.

## VII. PFANDVOLLSTRECKUNG.

Auch darin unterscheidet sich das gräko-ägyptische Pfandrecht vom römischen, daß es nur mit gerichtlicher Unterstützung geltend gemacht werden kann. Während der römische Creditor pigneraticius sein Distraktionsrecht durch privaten Verkauf ausübt, muß der ägyptische den Verfall des Pfandes mit gerichtlicher Hilfe zur praktischen Vollendung bringen. Wenigstens gilt dies von der Hypothek und dem Hypallagma. Für das Faustpfand (*ἐνέχυρον*) sind wir nicht näher unterrichtet und auch für die Sicherungsübereignung fehlen sichere Belege (vgl. zu BGU 1158 S. 139).

Die Erwähnung des *ἐνέχυρον*, von dem wir nichts wissen, gibt freilich gleichzeitig Gelegenheit, zu dem eben bezüglich der anderen Pfandformen Gesagten einen Vorbehalt zu machen. Es liegt nämlich in allen Vollstreckungsfällen, die wir bei diesen finden, die Sache so, daß der Gläubiger noch nicht den tatsächlichen Besitz seiner *ὑποθήκη* oder seines *ὑπάλλαγμα* hat. Wie war es aber, wenn ihm ein solches Pfand bereits in Besitz überlassen war, was (vgl. S. 141) mit dem Begriff beider Pfandarten nicht unvereinbar gewesen sein muß?

Ich will aber diesen Punkt hier nur gestreift haben und kehre zu der uns erkennbaren normalen Sachlage zurück, wo der Gläubiger den Besitz noch nicht hat.

Hier schicke ich der Darstellung noch voraus, daß unsere Kenntnis von der Pfandvollstreckung sich auf die römische Zeit und zwar die drei ersten Jahrhunderte beschränkt. Für die ptolemäische und byzantinische Periode haben wir keine ausreichenden Zeugnisse; diese bleiben darum im nachfolgenden außer Betracht.

Im einzelnen gilt nun folgendes:

1. Erfordernis eines Vollstreckungstitels.

Da die Pfandvollstreckung — vom *ἐνέχυρον* immer abgesehen (s. oben) — eine gerichtliche Intervention voraussetzt, erfordert sie auch einen Vollstreckungstitel.

Ein solcher kann zunächst in einem gerichtlichen Urteil gelegen sein, in welchem Forderung und Pfandrecht anerkannt werden. Doch ist uns kein Beispiel hierfür überliefert, abgesehen etwa von einer flüchtigen Anspielung auf einen solchen Fall in Oxy. 653 (**90** l. 15/16), wo es sich jedoch um das Pignus in causa judicati captum handeln wird (s. Einl. zu **90**).

Regelmäßig stützt sich vielmehr der Kreditor auf ein Schuld- und Pfandinstrument, welches wohl mit der Exekutivklausel *καθάπερ ἐκ δίκης* versehen ist. Diesbezüglich ist auf das S. 119 fg. Gesagte zu verweisen; aus demselben geht auch hervor, daß die Exekutivklausel dem Urteil als Vollstreckungstitel keineswegs vollkommen gleichsteht, sondern zunächst nur

das Mahnverfahren auslöst. Erst wenn in diesem keine ἀντίρρησις erfolgt, der Zahlungsbefehl also in Rechtskraft erwachsen ist, ist der Titulus executionis gegeben.

Des weiteren ist nun zu unterscheiden bezüglich der Vollstreckung in das ὑπάλλαγμα und jener in die ὑποθήκη.

2. Vollstreckung in das ὑπάλλαγμα.

Das Urkundenmaterial hierfür bilden vor allem Flor. 55. 56 (**241**); BGU 888 (**239**); 1038 (**240**); cf. 239.

a) Der erste Schritt des Gläubigers ist, daß er ein ὑπόμνημα[1]) an den Statthalter einreicht, worin er seinen Vollstreckungstitel namhaft macht und um Bewilligung der ἐνεχυρασία bittet. Darauf bezieht sich der Papyrus BGU 1038, der zwar unvollständig ist, aber aus dem bereits die ἐμβαδεία — S. 161 — in ein ὑπάλλαγμα betreffenden Flor. 56 ergänzt werden kann. Dieses ὑπόμνημα entspricht jenem, welches auch bei der gewöhnlichen Vermögensexekution überreicht wird und wird wie jenes (vgl. S. 127 fg.) öfter als ἐνεχυρασίας γράμμα bezeichnet (BGU 888, 23; Flor. 56, 11).

Daß es der Statthalter ist, an den dieses ὑπόμνημα sich richtet, wird erwiesen durch BGU 1038 (**240**); vgl. die Einl. zu diesem Stücke. Es ist also m. E. unrichtig, wenn man dem Ἀρχιδικαστής hier eine allgemeine Jurisdiktion zuschreibt. Missio in rem ist Sache des Imperium und diese Regel kommt wenigstens in BGU 1038 zum Ausdruck.[2])

b) Das ὑπόμνημα muß natürlich dem Statthalter wie jeder Libell (S. 38) persönlich oder durch einen Stellvertreter (διαπεσταλμένος πρὸς τὴν τοῦ χρηματισμοῦ τελείωσιν, Flor. 56 u. ö.) überreicht werden.

Dies geschieht wohl in einer Sessio pro tribunali. Der Schuldner ist dabei nicht anwesend: jeder Exekutionsantrag ist ja einseitig. Aber der Statthalter hat darüber in der Sitzung zu dekretieren, was συγκρίνειν ἐπὶ τῆς διαλογῆς genannt wird (Flor. 56, 7. 17; BGU 1038, 14). Eine Prüfung der Substrate des Gesuchs erfolgt dabei nicht, wird vielmehr dem weiteren Fortgang überwiesen (s. unten); nur muß der διαπεσταλμένος seine Vollmacht (eidlich?) durch ὑπογραφή bekräftigen.

Das Dekret hat, wie BGU 1038 erkennen läßt, folgenden Inhalt: Der Präfekt befiehlt dem Strategen und den ξενικῶν πράκτορες des Vollstreckungsortes durch ein Schreiben unter Anschluß eines Exemplars der ἔντευξις, daß sie nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Vorganges die ἐνεχυρασία vollziehen sollen. Wie sich dabei die Rollen verteilen, sehen wir nicht; doch ist zu vermuten, daß dem Strategen die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, den πράκτορες der weitere Vollzug oblag.[3])

1) Hier auch ἔντευξις genannt, Flor. 56, 6; BGU 1038, 13.

2) Vgl. freilich auch oben S. *84* (Einl. zu **75**).

3) Ob freilich bei dieser ἐνεχυρασία in bestellte Pfänder der ξενικῶν πράκτωρ

Die Causae cognitio, die der Statthalter vorschreibt, ist genau angegeben: Der Gläubiger hat (beim Strategen) zu erscheinen (*ὑπακούειν*) und seine Titel vorzulegen[1]); er hat deren Richtigkeit eidlich zu erhärten und ebenso auch das, daß nachträglich kein das Vollstreckungsrecht ausschließender Umstand (wie Zahlung, Erlaß) eingetreten ist (*μηδὲν ἐναντίον ᾠκονομῆσθαι*). Der Exequendus soll offenbar nicht zugezogen werden. Ist all dies richtig erfolgt, so soll die *ἐνεχυρασία* vor sich gehen.

c) Das Dekret des Statthalters wird nun dem Gesuchsteller nicht unmittelbar durch die Kanzlei des Statthalters zugestellt, sondern durch den *Ἀρχιδικαστής* (BGU 1038, 11, vgl. die Parallelstellen bei der Vornahme der *ἐμβαδεία* Flor. 56, 5; 55, 3) resp. sein Bureau, das *καταλογεῖον* oder *οἱ πρὸς τῇ διαλογῇ*. Daher sagt der Gesuchsteller z. B. in BGU 1038, 9: *παρεκόμισα ἐκ τοῦ καταλογείου ἐνεχυρασίας χρηματισμόν*. Dem Exequendus dagegen wird der Pfändungsbeschluß nicht direkt, sondern erst durch den Gläubiger unter Vermittelung des Strategen zugestellt (BGU 1038, 9 fg. u. a.). Die Vollzugsorgane (Strateg, *πράκτορες*) wurden gewiß durch amtliche Schreiben auch noch speziell mit dem Vollzug beauftragt[2]); oder, genauer gesagt, direkt wohl nur der Strateg, da die Zentralbehörden mit tieferstehenden Organen nicht korrespondieren (S. *220*). Erst der Strateg wird die *ξενικῶν πράκτορες* mit dem Weiteren betraut haben.

Gegen die bewilligte *ἐνεχυρασία* wird jedenfalls auch hier, wie bei der Vollstreckung chirographarischer Forderungen (S. 128 A. 2), *ἀντίρρησις* zulässig gewesen sein.

d) Im weiteren gehen die Vollzugsbeamten nicht von amtswegen vor, sondern der Fortgang der Vollstreckung ist wieder dem Parteibetrieb überlassen.

Es reicht also nun der Gläubiger dem Strategen ein *ὑπόμνημα* unter Darstellung alles Bisherigen ein und bittet um den Vollzug.

Nunmehr wird dieser die ihm obliegende Causae cognitio ausgeübt und bei deren bejahendem Ergebnis das Weitere veranlaßt haben.

Worin dieses bestand, ist aus Flor. 56, 11 zu ersehen. Die Gläubigerin sagt dort: *καταγέγραμμαι κατὰ τὰ πρ[ο]τετε[λειωμένα γρά(μματα)] ἐνεχυρασίας .... τάς τε ὑπηλλαγμένας .... ἀρούρας*, d. h. es findet zwangsweise Eigentumsübertragung statt, wobei in dieser Funktion die *ἐνεχυ-*

---

stets mitwirkte oder nur, wenn, wie in BGU 1038, noch anderes Vermögen zu pfänden war, kann zweifelhaft sein. Vgl. Lewald, Grundbuchwesen 68.

1) Man sollte hierbei zunächst bloß an das rechtskräftige *διαστολικόν* (resp. das Urteil) denken; doch wird in BGU 1038, 15 sogar von *διαγραφαί* gesprochen, als ob der Originalschuldschein nochmals produziert werden müßte.

2) Liegt ein solches Schreiben in BGU 73 (**207**) vor? Dieses ginge dann merkwürdigerweise vom Erzrichter aus, nicht vom Statthalter. S. S. *227*.

ϱασία auch προσβολή genannt wird. Das ist also magistratische Einweisung in das Eigentum, ein Analogon der Missio in bona ex secundo decreto. Es wirkt stärker als das Pignus in causa judicati.

Durch welchen Hergang im einzelnen die Übertragung des Eigentums erfolgte, wird sich nach dem Objekt gerichtet haben. Bewegliche *ὑπαλλάγματα* wurden wohl einfach dem Schuldner vom Gerichtsvollzieher abgenommen und dem Gläubiger übergeben, womit dann die Vollstreckung beendet sein mochte. Bei Grundstücken dagegen erfolgte gewiß zunächst Umschreibung durch die *βιβλιοφύλακες*. Gerade darauf wird sich ja im Fall BGU 1038 das *καταγέγραμμαι* — ich habe mir zuschreiben lassen — beziehen. Und darauf deutet auch, daß in BGU 832 in einem freilich ganz undurchsichtigen Zusammenhang die *βιβλιοφύλακες* bei einer Vollstreckung zu tun haben (l. c. l. 10), vgl. auch Oxy. 712.[1])

e) Mit der Umschreibung des Eigentums ist aber bei Grundstücken die Vollstreckung noch nicht beendet. Es muß noch der Gläubiger den tatsächlichen Besitz erlangen (*ἐμβαδεία*).

Man sollte nun denken, daß dieser ihm unter Einem durch die *πράκτορες ξενικῶν* übergeben wurde. Indessen sehen wir in Flor. 56, daß dies nicht geschah.

Vielmehr ist dort die Gläubigerin, nachdem sie bereits das Eigentum erlangt hatte, nochmals mit einem *ὑπόμνημα* (*ἔντευξις*) an den Präfekten herangetreten und hat um Besitzeinweisung gebeten. Und nun wiederholt sich der ganze Vorgang, den BGU 1038 für die *ἐνεχυρασία* zeigt. Wir sehen dies aus dem die *ἐμβαδεία* nach *ἐνεχυρασία* betreffenden Papyrus Flor. 56. Also wieder *σύγκρισις ἐπὶ τῆς διαλογῆς τοῦ ἡγεμόνος*, Zustellung durch den *ἀρχιδικαστής*, Causae cognitio vor dem Strategen. Der Unterschied liegt nur im Erfolge. Jetzt wird, wenn der Judikatsanspruch fortbesteht, dem Schuldner vom Strategen aufgetragen, binnen zehn Tagen[2]) das Grundstück zu räumen, worauf der Gläubiger es in Besitz nimmt.

3. Vollstreckung in die *ὑποθήκη*.

Einen gerade die formellen Vorgänge bei der Hypothekenvollstreckung betreffenden Papyrus besitzen wir nur in Oxy. 485. Aus der Vergleichung dieses Stückes einerseits mit dem Formular der Hypothezierungsurkunden, andererseits mit den auf die Vollstreckung in die *ὑπαλλάγματα* handelnden Papyri läßt sich die Prozedur einigermaßen rekonstruieren.

a) Zunächst ist es beim Zusammenhalt aller Urkunden wahrscheinlich, daß eine *ἐνεχυρασία* nicht erforderlich war.

Dies zeigt zunächst Oxy. 485 (**246**), welcher die Bitte (an den Strategen) um Zustellung eines vom *ἀρχιδικαστής* genehmigten Zahlungsauf-

1) Über den gleichfalls sehr schwer zu deutenden Papyrus BGU 73 s. Einl. zu **207**.

2) Dies ist die alte ptolemäische Judikatsfrist, vgl. S. 19.

trags im Mahnverfahren enthält. Daß es sich dabei um eine Hypothek handelt, zeigt l. 22, nach der dem Gläubiger durch den Schuldschein die *κράτησις καὶ κυρεία* einer Sklavin in Aussicht gestellt war, falls der Schuldner nicht zahlen sollte (vgl. S. 142, 2β). Und nun war dem Schuldner im Zahlungsauftrag angedroht worden: *εἰ μὴ (ποιήσηται τὴν ἀπόδοσιν), χρησόμενον (τὸν χρεώστην) τοῖς ἁρμόζουσι περὶ ἐμβαδείας νομίμοις ὡς καθήκει.*

Hier ist der Punkt, wo sich nach unserm heutigen Material die Geltendmachung der *ὑποθήκη* von jener des *ὑπάλλαγμα* unterscheidet: In den Zahlungsbefehlen bei *ὑπαλλάγματα* heißt es: *ἐσομένην μοι τὴν πρᾶξιν ἀφ' ὧν ἐὰν τελειώσω ἐνεχυρασίας γραμμάτων* (BGU 578, 21; 888, 23). Es wäre, wenn Zufall, dann ein sehr merkwürdiger, daß das einemal *ἐνεχυρασία*, das anderemal *ἐμβαδεία* angedroht wird.

Dies ist um so prägnanter, als auch die Verpfändungsurkunden bei der *ὑποθήκη* gerade nur auf die *ἐμβαδεία* Gewicht legen und von einer *ἐνεχυρασία* nicht sprechen (Flor. 1, 7; Straßb. 52, 8; Oxy. 373 desc.).

b) Zu dieser *ἐμβαδεία* scheint aber freilich normalerweise wieder ein gerichtliches Verfahren notwendig gewesen zu sein. Das geht aus Oxy. 485 am besten hervor: wozu macht der Gläubiger einen Zahlungsauftrag durch den *ἀρχιδικαστής*, wenn das nicht der gewiesene Weg zur *ἐμβαδεία* war? Erwägen wir ferner, daß auch beim *ὑπάλλαγμα* der Kreditor noch nach der *ἐνεχυρασία* besondere statthalterliche Bewilligung der *ἐμβαδεία* braucht, so ist sicher auch für den Hypothekar ein Gleiches notwendig gewesen. Mit anderen Worten: Die Hypothek erspart dem Gäubiger normalerweise gerade nur die *ἐνεχυρασία*; in der *ἐμβαδεία* geht er dem Inhaber eines *ὑπάλλαγμα* parallel.

Eine Bestätigung findet auch diese Regel gerade durch ihre Ausnahmen.

In Flor. 1, 6 (**243**); 81, 11 und Straßb. 52, 7 ist eine solche ins Auge gefaßt. Da sagt nämlich das Hypothekeninstrument, der Gläubiger darf *ἐμβαδεύειν: μὴ προσδεόμενος ἀνανεώσεως ἢ διαστολικοῦ ἢ ἑτέρου τινὸς ἁπλῶς.* Hier sollen gerade die gerichtlichen Schritte ihm erspart werden, welche die *ἐμβαδεία* sonst voraussetzt. Diese Schritte werden hierbei bezeichnet als *ἀνανέωσις* und *διαστολικόν*.

Was diese Ausdrücke bei der Pfandexekution bedeuten, ist im einzelnen nicht sicher. *Διαστολικόν* ist an sich jede Zustellung, die der Gläubiger dem Schuldner machen läßt und muß hier jedenfalls irgendeinen Schritt der Hypothekenverfolgung bedeuten. Zweifelhaft bleibt, welchen? Es kann den Zahlungsauftrag bezeichnen, aber auch die Zustellung des Dekrets über *ἐμβαδεία.*[1]) Im letzteren Fall könnte, wie

1) Vgl. etwa Oxy. 497, 18, wo von *πᾶσαι αἱ περὶ τῆς ἀπαιτήσεως* (Prozeßverfahren) *καὶ ἀνακομιδῆς* (Vollstreckungsverfahren) *διαστολαί* die Rede ist.

schon Wessely[1]) wollte, der Zahlungsauftrag mit der ἀνανέωσις gemeint sein, die dabei den Sinn von „in Erinnerung bringen“ hätte. — Andererseits kommt ἀνανέωσις (τῆς ὑποθήκης) nach mündlicher Mitteilung von Wilcken in einer von den Herausgebern nicht entzifferten Stelle P. Magd. 31 l. 13 in einem Zusammenhang vor, wo es anscheinend einen anderen Sinn hat.[2])

Wie immer dem sei, wir sehen auch hier, daß die Vollstreckung in die ὑποθήκη eine gerichtliche ist.

Freilich ergibt sich zugleich, daß der Gläubiger durch besondere Bestimmungen der Verpfändungsurkunde sich von dieser gerichtlichen Prozedur dispensieren lassen konnte. Der Effekt dieser Verabredung sollte jedenfalls sein, daß er sich durch private Besitzergreifung der Hypothek bemächtigen konnte. Und wir haben keinen Grund, an der Zulässigkeit solcher Verabredungen zu zweifeln; sind sie doch von den öffentlichen Notaren beurkundet worden. Ich habe schon Sav. Z. 27, 346 auf das Reskript von Severus und Caracalla hingewiesen, wonach 'Creditores qui non reddita sibi pecunia conventionis legem, ingressi possessionem, exercent, vim quidem facere non videntur, attamen auctoritate praesidis possessionem adipisci debent'. Vielleicht ist mit jener 'conventionis lex' gerade die Dispens vom διαστολικόν gemeint und erst jetzt für unzulässig erklärt worden, wobei zu beachten ist, daß die obigen Papyri älter sind als das Reskript. Dies bleibt freilich ungewiß. Aber jedenfalls steht soviel außer Zweifel, daß die Frage der ἐμβαδεία bei den Hypotheken den Kaisern vorgelegen hat und auch sie die gerichtliche Einreichung bei derselben kennen.

c) Der dunkelste Punkt bei der Hypothekenrealisation bleibt die ἐπικαταβολή.

---

1) Anzeiger der Wien. Akad. zit.

2) Es heißt dort in der ὑπογραφή des Strategen auf einer ἔντευξις: Ἐὰν ποιῶνται τὴν ἀνανέωσιν ἐκ τοῦ τ[ετελ]ε[υτηκότος . .. Dies wird von den Erben des verstorbenen Schuldners gesagt. Alles Nähere ist, weil der Papyrus sehr zerstört ist, unklar; aber sicher hat das Wort hier irgendeinen anderen Sinn als „Zahlungsauftrag“. Natürlich ist das kein eigentlicher Beweis für unseren Fall; denn es könnten ja verschiedene Bedeutungen vorliegen. Aber Vorsicht ist immerhin geboten.

In Sav. Z. 23, 302 habe ich diese ἀνανέωσις mit der von M. Mettius Rufus in Oxy. 237 VIII 41 vorgeschriebenen Grundbucherneuerung in Verbindung bringen wollen. Man könnte auch auf die Bestimmung des französischen Rechts exemplifizieren, wonach Hypotheken, um gültig zu bleiben, alle zehn Jahre erneuert werden müssen (Zachariae-Crome, Franz. Ziv.-R. 2, 122 fg.). Damit würde es sich gut vertragen, daß in Oxy. 274, 20 (**193**) für die ἀνανέωσις eine Steuer bezahlt werden muß. Andererseits stimmt diese Auffassung mit der Wortverbindung ἀνανέωσις ἢ διαστολικόν nicht besonders überein und die Analogie von Bas. 7, 10 spricht für Wesselys Deutung; denn dort steht an der Stelle von ἀνανέωσις: ἐπαγγελία, das doch nur auf den Zahlungsauftrag paßt (vgl. ἐρήμην ἐπαγγέλλειν bei Philostratos, zitiert oben S. 122).

Von ihr ist in den Papyri wiederholt die Rede. In Flor. 1 (**243**); 86 (**247**); Straßb. 52 heißt es, der Gläubiger darf bei Nichtzahlung '*ἐπικαταβολὴν ποιήσασθαι καὶ κτᾶσθαι αὐτὴν* (sc. *τὴν ὑποθήκην*) *καὶ ἐμβαδεύειν*'. In Oxy. 274, 22 (**193**) zahlt er ein *τέλος ἐπικαταβολ(ῆς)*; auch in Magd. 31, 9 kommt das Wort bei einer *ὑποθήκη* vor. Die meisten Schriftsteller sind geneigt, darin den Ausdruck für die Perfektion des Eigentumserwerbs zu erblicken und es etwa mit der *προσβολή* in Flor. 56, 11 zusammenzustellen, wobei sie nur den Unterschied annehmen, daß letztere ein gerichtlicher Eigentumszuschlag und Bestandteil des *ἐνεχυρασία*-Verfahrens sei, während man die *ἐπικαταβολή* eher für eine private Zugriffserklärung ansieht. Das würde auch mit dem Bild, das wir hier entworfen haben, gut übereinstimmen; denn auch nach diesem soll ja eine gerichtliche Eigentumsübertragung bei der Hypothek nicht stattgefunden haben.

Andererseits muß aber die *ἐπικαταβολή* doch ein ausdrücklicher Zugriffsakt gewesen sein; denn es wird von *ἐπικαταβολὴν ποιήσασθαι* gesprochen, und es wird dafür eine Steuer bezahlt (Oxy. 274, 22). Worin er aber bestanden hat, wissen wir nicht.

Wörtlich heißt *ἐπικαταβάλλειν*, weil *καταβάλλειν* so viel ist wie zahlen, daß eine Aufzahlung gemacht wird. Wer diesen Gedanken verfolgt, steht sofort vor der weiteren Frage: Wie steht es bei der *ὑποθήκη* mit einem etwaigen Mehrwert des Pfandes über den Betrag der Forderung hinaus?

Und diese Frage beschränkt sich nicht bloß auf die *ὑποθήκη*, sondern sie tritt auch beim *ὑπάλλαγμα* auf, sobald es bei diesem zum Eigentumszuschlag gekommen ist. Auch für die Sicherungsübereignung kann sie gestellt werden, für den Fall, daß das Auslösungsrecht des Schuldners erlischt. Durfte in all diesen Konstellationen, da ja Verkauf des Pfandes eben nicht stattfindet, der Gläubiger den Mehrwert (Hyperocha) einfach lukrieren?

Hier stehen wir vor Rätseln, welche zu lösen das heutige Material nicht erlaubt. Man hat wohl oft den Verfall des Pfandes zu rechnungsfreiem Eigentum des Gläubigers für das gräko-ägyptische Recht für selbstverständlich erachtet und darin wenigstens bei der eigentlichen *ὑποθήκη* das billige Äquivalent dafür erblickt, daß der Gläubiger den *κίνδυνος τῆς ὑποθήκης* trägt. Man hat das um so mehr geglaubt, als man seit Hitzigs 'griechischem Pfandrecht' diese Konstruktion der Hypothek als die allgemein griechische ansah.

Letzteres ist nun in dieser Allgemeinheit kaum zu halten, und es dürfte jetzt unter dem Einfluß der Ausführungen von Pappulias die Ansicht der Älteren wieder zu Ehren kommen, daß wenigstens das attische Pfandrecht eine Herausgabepflicht bezüglich der Hyperocha statuiert hat.

Aber freilich eröffnet dies für Ägypten auch gerade nur eine Möglichkeit; man kann sich sehr wohl vorstellen, daß hier wie auch in anderen hellenistischen Ländern der einfache Pfandverfall gegolten hat. Das hochentwickelte Recht von Athen darf eben nicht ohne weiteres verallgemeinert werden.

In diesem Sinn könnte man sich auch auf das Stillschweigen der Quellen berufen. Nirgends erwähnen die von Pfandexekution redenden Papyri die Herausgabe der Hyperocha und auch bei den Verpfändungsurkunden kann man nur einen Punkt finden, wo sie erwähnt sein kann, nämlich in der oben erwähnten Bestimmung über das *ἐπικαταβολὴν ποιήσασθαι.* Diese freilich bringt die ganze Frage in ein Dunkel, welches erst durch neue, diesen Ausdruck erläuternde Urkunden erhellt werden kann.[1])

---

1) Ich möchte übrigens eine Vermutung nicht unterdrücken. Wie im Text gesagt ist, bedeutet *ἐπικαταβάλλειν* „aufzahlen". Ferner wurde S. 151 A. 3 bemerkt, daß jedenfalls bei Verfall des Pfandes der Gläubiger die Differenz zwischen der Verpfändungssteuer von 2 % und der Eigentumsübertragungssteuer von 5 %, also 3 % aufzuzahlen hatte (sonst konnte man ja durch Verpfändung für eine fingierte Forderung und darauffolgende Verfallserklärung die Kaufsteuer umgehen). Sollte *ἐπικαταβολὴν ποιήσασθαι* etwa bloß die Steuernachzahlung, *τέλος ἐπικαταβολῆς* in Oxy. 274 nur die nachgezahlte Steuer selbst bedeuten? Damit wäre für die *ἐπικαταβολή* eine sehr einfache Erklärung gegeben; natürlich würde damit die Annahme einer Nachzahlung der Hyperocha gänzlich ausgeschlossen.

Ein Bedenken gegen diese Hypothese kann allerdings Flor. 1 A. 6 erregen, wo die *εἰς τὸ ἐγκύκλιον τέλη* von der *ἐπικαταβολή* unterschieden scheinen; aber unüberwindlich scheint mir dieses Bedenken nicht.

## KAPITEL VI.

# KAUF.

Literatur (abgesehen von vielen gelegentlichen Bemerkungen, welche sich der Zusammenstellung entziehen):

(Für das ägyptische Recht insbesondere:) Revillout, Les obligations en droit égyptien, 4. leçon; Chrestom. dém. 1 part première XL fg. CII fg. und an zahlreichen Stellen anderer Werke, besonders des Précis; Spiegelberg, Die demotischen Pap. der Straßburger Bibliothek (1902), 7—14; 44—47 und: Demot. Pap. von Elephantine I (1908) Nr. 12 p. 24 fg.; Griffith, in Proceedings of the society of bibl. archeol. 23 (1901), 296 fg.; und in Rylands Pap. 118—129.

Allgemein (teilweise auch mit Berücksichtigung des ägypt. Rechts): Mitteis, Zeitschr. für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart 17, 572—7; Reichsrecht 503—510; Wessely, CPR 1 S. 9—10; Wilcken, Hermes 19, 426 fg.; Arch. 2, 142—5; Äg. Zeitschr. 45, 103 fg.; Gradenwitz, Einführ. 47—69; 81—85; 101—109; 163—5 (dazu Wilcken, Deutsche Lit.-Zeitg. 1900 Sp. 2466—8); Rabel, Die Haftung des Verkäufers 1, 23 fg.; 37—41; 84—8; 146—8; Sav. Z. 27, 320—3; de Ruggiero, Bull. dell' Ist. di diritto Rom. 14, 93—121; Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht 1, 340—358; Eger, Ägypt. Grundbuchwesen 39—112; Bry, Essai sur la vente dans les pap. gr. égypt. (Paris 1909); P. M. Meyer, Zu P. Giss. 39 S. 21 fg.; Preisigke, Girowesen 437 fg. Über die Arrha insbesondere: Pappulias, *Ἱστορικὴ ἐξέλιξις τοῦ ἀρραβῶνος ἐν τῷ ἐνοχικῷ δικαίῳ* (Leipzig 1911), besonders S. 44—89. Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden (Leipzig 1911) 124 fg. (in der Korr. eingefügt).

Für die Darstellung des ägyptischen Kaufrechts empfiehlt es sich, zwischen Immobiliar- und Mobiliarkauf grundsätzlich zu unterscheiden. Zwar wissen wir vom Mobiliarkauf der pharaonischen und ptolemäischen Zeit sehr wenig, da die aus dieser Zeit überlieferten Urkunden mit wenigen Ausnahmen ausschließlich den Kauf von Liegenschaften zum Gegenstand haben; aber in der römischen Ära ist der Gegensatz beider so deutlich, daß man hier jedenfalls differenzieren muß, und wahrscheinlich ist dieser Gegensatz viel älter. Allerdings ist es möglich, daß der Kauf besonders wichtiger Mobilien, wie etwa Sklaven, oft der Analogie des Grundstückskaufs gefolgt ist, wie es in Fällen aus der römischen Zeit sich auch beweisen läßt. Aber mit dieser Einschränkung muß die Unterscheidung durchgeführt werden, was von den heutigen Gelehrten keineswegs immer beobachtet wird, indem diese oft die Regeln des Grundstückskaufs wie allgemein gültige vortragen.

# A. KAUF VON IMMOBILIEN.

## I. NATIONAL-ÄGYPTISCHES RECHT.

Es soll von diesem hier nur gesagt werden, was feststeht. Einzelne Ägyptologen wissen wohl von der Geschichte des Kaufs sehr viel zu berichten; nach Revillout soll der Verkauf von Grundstücken gegen Geld erst vom König Bokchoris im achten Jahrhundert eingeführt, dann eine Zeit lang wieder abgeschafft und erst unter der Regierung des Ahmasis wieder eingeführt worden sein; auch die Formen des Kaufs werden als eine Schöpfung des Bokchoris bezeichnet usw., was alles sich meiner Nachprüfung entzieht.

Als sicher kann man jedenfalls folgende Grundsätze bezeichnen:

1. Jeder ägyptische Immobiliarverkauf setzt die Errichtung zweier Urkunden voraus, von denen die eine die „Urkunde für Silber", die andere die „Urkunde des Fernseins" genannt wird. Die Griechen nennen in offiziellen Übersetzungen solcher demotischer Kaufurkunden die erstere *πρᾶσις*, die zweite *ἀποστασίου* (sc. *συγγραφή*).[1]

Die Urkunde für Silber (*πρᾶσις*) lautet nach dem von Spiegelberg (dem. Pap. der Straßb. Bibliothek p. 8) und Griffith (Z. f. äg. Spr. 45, 103) gegebenen Schema, neben welchem, zur Bestätigung, die in Leyd. P erhaltene griechische Übersetzung des demotischen Kaufvertrags P. dem. Berl. 5507[2]) und von Z. 9 ab die Übersetzung eines andern bei Wessely, Spec. graec. tab. 6 n. 6 abgedruckt wird, folgendermaßen:

| | |
|---|---|
| 1. Du hast gegeben, mein Herz ist mit dem Geld zufrieden | 1. (Leid. P 3): *Ἀπηυδόκησάς με [τῆς τιμῆς]* |

(Folgt in beiden die detaillierte Beschreibung des Kaufobjekts; am Schluß zusammenfassend:)

| | |
|---|---|
| 2. Ich habe es Dir gegeben, Dir gehört es. | 2. (Leyd. l. 28): *ἔδωκά σοι[. . . σοῦ εἰσὶν οἱ τά]φοι.* |

(Es folgt eine nochmalige kürzere Beschreibung des Objekts).

1) Lond. 2, 177,1 = Wessely, Spec. tab. 1a u. 1b (S. 1) und tab. 13 Nr. 29 (S. 6); BGU 1002 l. 1 u. 16; Rylands Pap. 44. 45; Giss. 36 II 21; vgl. Teb. 561 (desc.) V° Col. III (auf Sklavenkauf bezüglich), wo jedoch nicht ersichtlich ist, ob es sich um Übersetzung einer demotischen Urkunde handelt oder die griechische Parallelbildung (s. unten S. 176) gemeint ist. Vgl. auch P. dem. Elef. 12 (Beischrift). Giss. cit. sagt übrigens *ὠνῆς καὶ ἀποστασίου*. — Zu bemerken ist, daß *ἀποστάσιον* auch eine Verzichtsurkunde im weiteren Sinn bedeuten kann; Grenf. 1, 11 I 20; Hib. 96, 3; Tor. 8, 15; BGU 919, 23. Über die gleiche Verwendung des Zeitworts *ἀφίστασθαι* in der attischen Rechtssprache s. Rabel, Sav. Z. 27, 323.

2) Vgl. Griffith und Wilcken, Z. f. äg. Spr. 45, 103.

| | |
|---|---|
| 3. Ich habe ihren Preis in Silber von Dir empfangen, vollständig ohne irgend einen Rest. | 3. (Leyd. 32): [καὶ ἐ]δεξάμ[ην] παρὰ σοῦ τὴν τούτω[ν τιμὴν ἐκ πλήρους] ἄνευ παντὸς [ὑπ]ολόγου. |
| 4. Mein Herz ist damit zufrieden. | 4. (Leyd. 33/4): Ἀπ[ην]δόκησάς με. |
| 5. ........................ | 5. οὐ[κ ἐνκαλῶ σοι περὶ τ]ούτων. |
| 6. Kein Mensch der Welt, weder ich noch mein Geschlecht, soll Macht über sie haben außer Dir von heute ab.[1]) | 6. (Leyd. 34): οὔτ' ἐγὼ [ο]ὔτ' ἄλλος ἐκ το[ῦ ἐμ]οῦ γένους κυριεύσει αὐ[τῶν ἀπὸ τῆςδε τῆς ἡμέ]ρας. |
| 7. Wer ihretwegen gegen Dich auftreten wird in meinem Namen oder in dem Namen irgend jemandes in der Welt, den entferne ich von Dir. | 7. (Leyd. 35): Ἐὰν δέ τίς σοι ἐπέλθῃ πε[ρὶ αὐ]τῶν ἔκ τε τοῦ ἐμοῦ ὀν[όματος ἢ ἄλλου (?) ἀποσ]τήσω |
| 8. Ich will sie (die Sache) Dir garantieren (wörtlich: reinigen) gegen jede Urkunde. | 8. (Leyd. 36): καὶ βεβα[ιώ]σω σοι ταῦτα [ἀπὸ] συγγραφῶν .... |
| 9—10. Dir gehört sie (sowie) die darauf bezüglichen Urkunden und Verträge, wo immer sie auch sein mögen; jede Urkunde, welche allgemein darüber ausgefertigt worden ist, jede Urkunde, welche mir persönlich darüber ausgefertigt worden ist und jede Urkunde, durch welche ich auf sie ein Anrecht habe. | 9—10. (Wessely spec. l. 7—8): σαὶ δ' ε[ἰσ]ὶν αἱ γεγονυῖαι κατ' αὐτῶν συγγραφαὶ πᾶσαι καὶ αἱ γεγε[νη]μέ[να]ι μοι κατ' αὐτῶν συγ[γ]ραφ[αὶ] πᾶσαι ..... καὶ [συ]ναλλάγματα πά[ν]τα ἐξ ὧν περιγείνεταί μοι δίκαιον ἁπάντ[ων] |
| 11. Dir gehört sie samt ihrem Recht ...... | 11. ........................ |
| 12. Den Eid und [den Beweis][2]), welche Dir vor Gericht auferlegt werden im Namen des Rechts der obigen Urkunde, welche ich Dir ausgefertigt habe, damit ich sie (d. h. Eid und Beweis) tue (leiste), | 12 (Wess., Spec. l. 11 mit Verbesserungen von Schubart [bei Spiegelberg p. 10]): ἐὰν δέ τίς σ[οι ὅ]ρκος ἢ ἐπί[δειξι]ς προ<σ>βληθῇ ὥστε συντελέ[σασθαι ............ π]οιήσω. |
| 13. werde ich tun (leisten) ohne .... Einspruch gegen Dich. | |

1) Hier wird nicht der von Spiegelberg gebotene Text wiedergegeben, weil er teilweise mißverständlich ist. Vielmehr ist von 4—6 die Übersetzung von P. dem. Berl. 5507 bei Griffith, Z. f. äg. Spr. 45, 103 befolgt.

2) Dieses Wort ist von Spiegelberg nur vermutungsweise auf Grund der griechischen Übersetzung vorgeschlagen; a. O. 9 A. 5.

Die Urkunde des Fernseins (*ἀποστασίου*) hat folgenden Wortlaut:

| | |
|---|---|
| 1. Ich trete Dir ab (die Liegenschaft), | 1. (Wessely spec. tab. 13 Nr. 29 l. 3 [S. 6]): *ἀφιστάμεθα (τῆς ὑπαρχούσης ἡμῖν ....)* |
| (folgt genaue Beschreibung des Objektes) | |
| 2. über welche ich Dir im ... Jahre des ewig lebenden Pharao eine Verkaufsquittung ausgefertigt habe. | 2. (Wessely sp. l. 9): *ἀκολούθως [ἧ] πεπ[ό]ηται σοι ὁ πρεσβύτερος ἡμῶν — [πρά]σι.*[1]) |
| 3. Dir gehört sie. | 3. *[Σὴ δ' ἔστι].*[2]) |
| 4. Ich habe dieserhalb kein Wort der Welt an Dich zu richten (d. h. kein Recht daran). 5. Noch soll irgend ein Mensch der Welt es können[4]) ........ | 4. 5. (Wessely l. 11): *καὶ οὐθεὶς ἡμ[ε]ῖν καταλε[ί]πε[τ]α[ι τ]ῶι καθόλου ε[. . .]ς [λόγος*[3]) *ἀπὸ τῆς ἐνεστώ]σης [ἡ]μέρα[ς ἐπὶ τ]ὸν [σύ]μπαντα [χρό]νον καὶ οὐκ ἐξέσται [ἡ]μεῖν οὔτ' [ἄλλῳ] οὐδενὶ ἁπλῶς [κυριεύειν αὐτῆς πλὴν σοῦ ἀπὸ τῆς ἐνεστώσης] ἡμέρα[ς] ἐπὶ τὸν ἅ[πα]ντα χρόνον.* |
| 6—7. Wer ihretwegen gegen Dich auftreten wird in meinem Namen [oder in dem Namen irgend jemandes in der Welt], den werde ich von Dir entfernen. | 6. l. 13/14: *'Εὰν [δὲ π]ατὴ[ρ ἢ] μήτηρ [ἢ ἀδε]λφὸς [ἢ ἀ]δελ[φὴ ἢ υ]ἱὸς ἢ θυγάτηρ [ἐπέλθῃ σοι] .... ἐκστήσομεν [αὐτὸ]ν ἀπὸ σοῦ.* |
| 6. Du kannst mich mit dem Recht der Verkaufsquittung verfolgen, welche ich Dir im Jahre ... des ewig lebenden Pharao ausgestellt habe. | |

2. Das Verhältnis beider Urkunden ist dieses. Die Silberurkunde enthält den Konsens der Parteien über den Umsatz der Ware gegen Geld, also das Kausalgeschäft; gleichzeitig auch die Quittung über die vollzogene Leistung des Käufers, sowie die Erklärung des Verkäufers, für die Sache die Gewähr übernehmen zu wollen. Die *ἀποστασίου*-Urkunde enthält die Leistung des Verkäufers und entspricht der modernen Auflassung. Zwar sind auch im Silberbrief schon Wendungen enthalten, die wie Auf-

1) Im Original bei Wessely steht noch *καὶ ἀποστασίου*, was nicht immer der Fall ist.

2) Wohl zu ergänzen in der Lücke l. 11; vgl. die *πρᾶσις* in Lond. 1 p. 46, 24.

3) *ἡμ[ε]ῖν — [λόγος]* M. nach dem Faksimile; Wessely hat *ἡ[μῶν] καταλε[....*

4) An dieser Stelle kehrt bei Spiegelberg die oben S. 168 A. 1 bezeichnete mißverständliche Übersetzung wieder.

lassungserklärungen klingen („Ich habe es Dir gegeben ... ich habe dieserhalb kein Wort der Welt an Dich zu richten"). Aber ihr Wert wird durch das Danebenstehn des *ἀποστάσιον* auf das richtige Maß zurückgeführt; sie bedeuten nur die Zusage künftiger Überlassung, wenn sie auch im Präsens oder gar im Perfektum gefaßt sind.

Den Grund für die Trennung der beiden Akte wird man vielleicht in dem auch in andern Rechten wiederkehrenden Bestreben finden dürfen, die Grundstücksauflassung zu einer selbständigen Formalhandlung umzugestalten. Ein Nebenvorteil war es dabei, daß in Fällen, wo der Kaufpreis in Wirklichkeit nicht bezahlt war[1]), dem Verkäufer die Möglichkeit blieb, mit der Auflassung bis zur Bezahlung zurückzuhalten. Ob in solchem Fall, wie überhaupt, wenn die *ἀποστασίου*-Urkunde nicht unmittelbar nach der *πρᾶσις* ausgefertigt wurde, der Käufer auf sie einen Anspruch hatte, ob also der von Seiten des Verkäufers noch nicht vollzogene Verkauf für diesen obligatorisch wirkte, haben die Ägyptologen zu entscheiden. Sicher haftbar ist der Verkäufer nach vollzogenem Kauf für die Gewährleistung, und zwar ist diese Haftung gedacht als entspringend aus der erfolgten Bezahlung; denn das Gewährleistungsversprechen wird zwar bei der Auflassung erneuert, aber unter Hinweis auf die ausgestellte Verkaufsquittung: „Du kannst mich mit dem Recht der Verkaufsquittung verfolgen, welche ich Dir ausgestellt habe".

Zum Inhalt dieses Versprechens, welches der *βεβαίωσις* des griechischen Rechts entspricht, gehört:

a) Unterlassung eigener und Zurückweisung fremder Angriffe auf den Besitz des Käufers, daher

b) auch gerichtliche Defension. Diese letztere wird näher präzisiert durch die Worte: „den Eid und [den Beweis[2])], welche Dir vor Gericht auferlegt werden .... werde ich leisten".

Das Versprechen eventueller Eidesleistung bringt man oft damit in Zusammenhang, daß laut Tor. I VII 2 (**31**) ein ägyptischer *νόμος περὶ τῆς στυριώσεως* bestand, wonach eine *συγγραφὴ μὴ ἐστυριωμένη* keinen Beweis erbringe (ibid. IV 17—19), wobei man etymologisierend auf das koptische Wort shtôri (= spondere) hinweist.[3]) Doch besteht die Schwierigkeit, daß nach dem Turiner Papyrus die Verkaufsurkunde selbst als Gegenstand der *στυρίωσις* erscheint, während nach dem Kaufsformular der Eid über Tatsachen in der Rechtsstellung des Verkäufers zu leisten gewesen wäre.[4]) Der Zusammenhang des in den Kaufbriefen erwähnten Eides mit

1) Darüber s. unten S. 171 Ziff. 3.

2) S. oben S. 168 A. 2.

3) So schon Peyron zu Tor. 1 IV 18 (p. 116); Revillout, Précis 1, 317 A. 3; Spiegelberg a. O. 9 A. 4.

4) Vgl. auch Rabel, Haftung 18 A. 2.

der *συγρίωσις* in Tor. 1 ist daher unwahrscheinlich, und dieses Institut selbst bleibt dunkel.

Endlich sagt der Verkäufer auch zu, dem Käufer die auf das Grundstück bezüglichen Besitzurkunden auszuliefern.

3. Zweifellos ist, daß der Kauf sich von Seiten des Käufers stets als Barkauf darstellt; und es mag sofort bemerkt sein, daß diese Regel wenigstens in den Auflassungsurkunden des gräko-ägyptischen Rechts auch später eine ausnahmslose ist. In den nationalägyptischen Kontrakten scheint sie schon für den Kausalvertrag eine bindende zu sein, in dem Sinn, daß die Konstatierung der geschehenen Preiszahlung zum Wesen des Kaufs gehört, ähnlich wie bei der römischen Mancipatio. Wo Barzahlung nicht sofort möglich war, wurde dennoch in dem Silberbrief mit den Worten „Du hast gegeben, mein Herz ist befriedigt", eine fiktive Zahlung konstatiert, dafür aber dem Verkäufer vom Käufer eine dem Kaufpreis gleiche Summe als (wiederum fingiertes) Darlehen verschrieben.

Außerdem verdient bemerkt zu werden, daß die Höhe des Kaufpreises in den demotischen Urkunden nicht angegeben wird, und es ist dies auch, da er ja als bezahlt gilt, nicht unmittelbar notwendig.[1])

4. Das Erfordernis der realen Tradition tritt in den demotischen Kaufbriefen — und das Gleiche wird sich auch für die gräko-ägyptischen herausstellen — nirgends hervor und hat sicher nicht bestanden.[2]) Es ist ja die Hypothese denkbar, daß das *ἀποστάσιον* irgend einmal in formalisierter Besitzweichung auf dem Grundstück selbst vollzogen worden sei und sich erst von da zur Übergabe einer Urkunde verflüchtigt habe.[3]) Aber jedenfalls wäre das vorläufig eine anhaltlose Vermutung und muß man sich mit der Tatsache genügen lassen, daß, soweit wir zurückblicken, das ägyptische Recht nur eine Traditio per chartam[4]) kennt.

Die Wirkung dieser Chartalübergabe ist jedenfalls Begründung des Eigentums. Aber in welchem Sinn der ägyptische Eigentumsbegriff zu verstehen ist, läßt sich derzeit noch nicht ermitteln. Es bleibt nämlich

---

1) Für einen etwaigen Eviktionsanspruch wäre freilich die Angabe des Kaufpreises wichtig gewesen; wie dieser substanziiert wurde, sehe ich nicht.

2) Nirgends in den Urkunden, in denen es sich um den Beweis des Eigentums handelt, wird denn auch von erfolgter Tradition gesprochen; stets dagegen beruft man sich auf den Erwerbsbrief. Sehr charakteristisch z. B. Tor 1 VII 13 fg. (**31**); Giss. 36, 16/18. 20/21.

3) Nur müßte man dabei die Einführung des Kaufs und seiner Formen durch Bokchoris fallen lassen und eine lange Vorgeschichte annehmen; eine Annahme, deren Zulässigkeit ich nicht beurteilen kann.

4) Dieser Ausdruck ist jedoch hier nur in dem negativen Sinne zu verstehen, daß zur Urkunde Tradition nicht hinzuzutreten brauchte; nicht auch in dem positiven, daß eine förmliche Traditio chartae, d. h. eine Übergabe der Urkunde durch den Verkäufer an den Käufer stattfand. Obwohl wir dieselbe nicht für ausgeschlossen erklären können, ist doch soviel sicher, daß wir von ihr nichts hören.

zweifelhaft, ob die Ägypter das Eigentum bereits als abstrakte dingliche, nach bestimmten Grundsätzen übertragbare Rechtsposition im Sinne des klassisch-römischen Rechts betrachtet haben oder ob sie bloß einen Schutz des jeweils bessern Besitzrechts kennen, wobei die Qualität der beiderseitigen Besitzrechte nach bestimmten Grundsätzen, insbesondere nach dem Alter des Besitzes relativ bemessen worden sein könnte. Für die Annahme, daß das ägyptische Recht über diesen Gedanken des bloß „relativen Eigentums“, der wohl bei allen Völkern den geschichtlichen Ausgangspunkt bildet, noch in seiner letzten Zeit nicht hinausgekommen sei, spricht etwa die Gestalt der Gewährleistungsklauseln selbst. Der Verkäufer verspricht, das Haben des Käufers nicht angreifen zu wollen. Wozu ein solches Versprechen, wenn das durch die Chartaltradition erzeugte Eigentum ein gegen jeden abstrakt wirkendes Recht war?[1])

## II. GRÄKO-ÄGYPTISCHER KAUF.

Unter dieser Überschrift werden hier sowohl die vor griechischen Notaren geschlossenen Kaufverträge der Ägypter als auch jene der Griechen und Römer zusammengefaßt.

Insbesondere müssen das griechische und das römische Kaufrecht gemeinsam dargestellt werden, weil scharfe Gegensätze zwischen beiden in Ägypten nicht existieren. So gewiß es ist, daß das italische Kaufrecht zum griechischen in starkem Gegensatz steht, so sicher ist anderseits, daß in Ägypten, auch noch nachdem es römische Provinz geworden ist, der Kauf mit dem hellenistischen viel mehr Verwandtschaft hat als mit jenem, welchen die römischen Rechtsbücher und Urkunden darstellen. Das ist für das Ägypten der Zeit vor der Constitutio Antonina schon dadurch erklärlich, daß hier eben das peregrinische Recht fortbesteht, und zu bemerken ist nur, daß auch die in Ägypten lebenden Römer mit den Einheimischen in deren Rechtsformen zu kontrahieren scheinen.[2]) In der nachantoninischen Zeit aber beginnt der italische Kauf selbst die klassischen Formen zu verlieren und hat nicht mehr die Kraft gehabt, seinen ursprünglichen Charakter dem Provinzialrecht aufzuprägen. Außerdem ist zu bemerken, daß das Manzipationsrecht, welches dem römischen Kauf seinen eigentümlichen Zug verleiht, für den in diesem Abschnitt allein zu behandelnden Grundstückskauf schon deswegen unanwendbar ist, weil es sich hier um Provinzialboden handelt.

An die Spitze der Erörterung ist die Frage zu stellen, ob der Dualismus zwischen dem obligatorischen Kausalgeschäft und der Vollzugs-

1) Vgl. dazu und über die ganze Frage Rabel, Haftung 1, 50 fg.
2) Vgl. z. B. Oxy. 95 (267).

handlung, den wir für die ägyptischen Kaufurkunden festgestellt haben, auch dem griechisch-römischen Urkundenkreis eigen ist?

Man ist mehrfach geneigt, jenem Dualismus auch auf diesem Gebiet eine maßgebende Rolle zuzuweisen. Ausgehend insbesondere von folgender Beobachtung.

Es ist Tatsache, daß — wenn man den in erster Linie bedeutsamen Kreis der notariellen Urkunden betrachtet — sich beim Kauf zwei verschiedene Typen nachweisen lassen: einfache Protokolle und (objektive) Homologien (vgl. über den Gegensatz oben S. 74/5). Erstere haben stets die obligatorische Seite des Kaufs zum Gegenstand, letztere die Auflassung. Hierdurch sind manche Gelehrte bestimmt worden[1]), auch beim griechischen Kauf in Ägypten eine analoge Gestaltung anzunehmen, wie sie der enchorische zeigt: nämlich einen obligaten Gegensatz von Verkaufs- und Traditionsurkunde.

Man stützt sich hierbei insbesondere auch darauf, daß in BGU 998 (252) ein Papyrus vorliegt, wo Kauf und Auflassung, obwohl an ein und demselben Tage, also jedenfalls gleichzeitig geschehen, doch als zwei separate Geschäfte — jedes eine Kolumne des Papyrus einnehmend — voneinander äußerlich getrennt werden. Hierbei wird das erstere *ὠνή* genannt[2]), beim letzteren heißt die Tätigkeit des Verkäufers *ἀφίστασθαι*[3]) (vgl. das *ἀποστάσιον* S. 167).

Es gilt jedoch, hier einige Vorsicht zu üben.

Was zunächst BGU 998 betrifft, wo ja allerdings die Scheidung von *ὠνή* und *ἀποστασίον* wie eine obligate erscheint, so darf man nicht übersehen, daß hier die Parteien ägyptischer Nationalität[4]) sind. Da ist denn auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die griechischen Notare für Nationalägypter einen besonderen, dem enchorischen Recht sich anpassenden Stil ausgebildet hätten.[5])

Nebenbei bemerkt, sind auch in den sehr zahlreichen „einfachen Protokollen" über *ὠναί* aus der Ptolemäerzeit, welche namentlich die Fundstätten von Gebelên (Pathyris) ergeben haben, die Parteien ganz regelmäßig Ägypter. Doch darf man auf diese Protokolle auch aus einem andern Grunde kein entscheidendes Gewicht legen.

Nämlich wegen der naheliegenden Erwägung, daß es ja Fälle genug gibt, wo die Trennung von obligatorischem Kauf und Auflassung aus

---

1) So vor allem Wilcken, Arch. 2, 389; vgl. Deutsche Lit.-Zeitg. 1900 Sp. 2467; ihm folgt Preisigke, Girowesen 440.

2) Col. II 7. 3) Col. II 2.

4) Der Zusatz *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* ändert daran natürlich nichts.

5) Ebenso ist bei der *πρᾶσις καὶ ἀποστασίου* Giss. 36, 21 wenigstens die Käuferin ägyptisch. In Teb. 561 desc. Col. III ist, wie Hunt mir mitteilt, der Name des Käufers nicht mehr festzustellen; der Verkäufer ist Grieche, aber von der anderen Partei weiß man nichts.

praktischen Gründen sich von selbst aufdrängt. Das geschieht überall dort, wo die Parteien zwar den obligatorischen Vertrag sofort in bindender Weise abschließen, dagegen den Vollzug aus irgendwelchem Grunde noch hinausschieben wollen. Wir wissen ja freilich nicht, ob man auch für enchorische Vertragsparteien auf diese Erklärung des massenhaften Vorkommens der *ὠνή*-Protokolle eintreten darf: aber andererseits genügt jene Erwägung doch, um, soweit sich auch bei Nichtägyptern solche Protokolle finden, für diese den Schluß zu entkräften, daß auch für sie jene Spaltung obligatorisch gewesen wäre.

Ich kann die Frage hier nicht verfolgen, sondern nur als Gegenstand künftiger Untersuchungen bezeichnen, inwieweit dem altgriechischen Rechtsleben eine formelle Trennung von Konsensualkauf und Vollzugsgeschäft eignete.[1]) Für die Griechen in Ägypten ist eine solche — ganz abgesehen von den Mobiliarkäufen, wo wohl niemand ernstlich an sie denkt — auch für den Immobiliarkauf derzeit noch keineswegs erwiesen.

Anderseits will ich die Möglichkeit, daß für die Ptolemäerzeit jene These richtig ist, nicht ausgeschlossen haben. Denn zuzugeben ist, daß wir — meines Wissens — noch keinen Fall aus der Ptolemäerzeit haben, wo bei Immobilien Kauf und Auflassung in eins verbunden wären.

Sicher dagegen besitzen wir solche aus der römischen Zeit, wie unten nachgewiesen werden wird: die Vermutung, welche ausgesprochen worden ist, daß auch noch unter den Kaisern (bis etwa auf Diokletian) jeder Immobiliarkauf zwei Urkunden voraussetzt[2]), läßt sich bestimmt widerlegen.

Für das Studium des gräko-ägyptischen Kaufrechts ist es nun wesentlich, die Fälle gesondert zu betrachten, wo der Kauf sich durch zwei Urkunden vollzieht und wo er in einer einzigen zusammengefaßt ist.

Ich bezeichne Fälle der ersteren Art im folgenden als „gespaltenen" Kauf, jene der letzteren als „einheitlichen".

## 1. Gespaltener Kauf.

Er zerfällt in die Errichtung zweier Urkunden, der obligatorischen und der Auflassungsurkunde.

1. Die obligatorische Urkunde heißt meistens *ὠνή*, seltener *πρᾶσις*.

a) Was die Form der *ὠνή* betrifft, so kann sie eine beliebige sein. Die weitaus größte Rolle spielt in unserer Überlieferung die agoranomische Urkunde; doch ist natürlich auch die *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde (unter Grie-

---

1) Daß sie gelegentlich vorkommt, ist sicher; so in den Kontrakten von Mylasa und Olymos über den Ankauf von Privatland durch die Gemeinde zur Begründung von rentierenden Vererbpachtungen; hier werden '*ὠνή*' und '*ἔμβασις*' (Besitzeinweisung) scharf getrennt; vgl. Mitteis, Zur Gesch. der Erbpacht (1901) S. 9 und Zitt.

2) Wilcken a. O.

chen), ebenso auch die συγχώρησις[1]) und das χειρόγραφον vorgekommen.[2]) Die (selbständige) διαγραφή freilich ist, weil sie Zahlung von Seiten des Käufers voraussetzt, nur geeignet, wenn entweder der Kaufpreis vorausbezahlt oder wenigstens ein Angeld gegeben wird.

Die agoranomischen Protokolle, von denen allein wir hier eine reichliche Überlieferung haben, stammen fast alle aus der Thebais und zeigen dann folgendes Schema: der Stil ist jener des „einfachen Protokolls"[3]), also unter getrennter Formulierung der beiderseitigen Erklärungen. Den Anfang macht jene des Verkäufers *ἀπέδοτο ὁ δεῖνα* mit Angabe des verkauften Objekts. Darauf kommt die des Käufers *ἐπρίατο ὁ δεῖνα* mit Angabe des Kaufpreises. Endlich wird der *βεβαιωτής* genannt; aber auch nur genannt, ein formuliertes Versprechen wird nicht protokolliert (Näheres unten S. 188).

Man pflegt dieses Schema als das schlechthin Typische der *ὠνή* zu betrachten. Doch ist der Typus sicherlich gewisser Variationen fähig gewesen; in der obigen Form ist er bloß für die Thebais bezeugt, und zwei agoranomische *ὠνή*-Protokolle aus Oxyrhynchos — Oxy. 99 (55 n. C.); 577 desc. (118 n. C.) — sehen etwas anders aus. Sie haben zwar den Typus des „einfachen Protokolls", also Zweiseitigkeit aber den Anfang macht hier der Käufer: *'Επρίατο* — Kaufobjekt — Preis. Vom Verkäufer heißt es dagegen: *βεβαιώσει δὲ ὁ ἀποδόμενος*.

Da ferner auch eine *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde über *ὠνή* (Hib. 84a [**131**])[4]) von dem thebanischen — aber auch vom oxyrhynchitischen — Stil abweicht, so wolle man sich hüten, dem ersteren eine allzu große Bedeutung beizumessen. Wir dürfen noch auf verschiedenartige Redaktionen der *ὠνή* gefaßt sein.

b) Die *ὠνή* hat unzweifelhaft obligatorische Kraft, d. h. sie verpflichtet zum Vollzug der Leistungen.[5])

Das ließe sich, wenn es überhaupt zweifelhaft sein könnte, an konkreten Beispielen erweisen: Urkunden wie BGU 1127, 1129 (**254**) wären andernfalls unverständlich, und in BGU 50 (**205**) entsteht die Verkäuferpflicht sogar aus einem Cheirographum: kraft eines solchen ist ein Grundstück verkauft aber noch nicht aufgelassen, und darauf hat der Verkäufer

---

1) BGU 1127; 1129, 5 fg. (**254**).

2) Z. B. BGU 50 (**205**).

3) Also nie mit *'Ομολογεῖ* eingeleitet.

4) Allerdings Mobiliarkauf betreffend, was aber kaum wesentlich ist. Übrigens ist unzweifelhaft, daß sie reinen und sehr alten (284 v. C.) griechischen Stil repräsentiert. Seltsamerweise bemerkt gerade zu dieser Urkunde Bry 66 'que ce type n'est grec que par sa rédaction en forme impersonelle et que les traits égyptiens(!) y sont très nettement accusés'. Und gerade diese Urkunde ist unter lauter Griechen errichtet.

5) Die Pflicht zur *βεβαίωσις* allerdings hat ihre selbständige Wurzel. S. 191 A. 1 i. f.

um Bewilligung einer Frist zur Bereinigung des Grundbuchs gebeten (l. 9).[1]

2. Die Auflassungsurkunde.

A. Terminologie.[2] Sie wird von heutigen Gelehrten bald als *ἀποστασίου*-Urkunde[3]), bald als *καταγραφή*, bald als *παραχώρησις* bezeichnet.

a) Zu dem erstgenannten Terminus ist zu bemerken, daß er in dem bis heute vorliegenden Material vorwiegend dann angewendet wird, wenn es sich um Kontrahenten ägyptischer Nationalität handelt; das scheint mir derzeit übersehen zu werden. In drei Fällen (BGU 1002, 16; Lond. 2 p. 177 l. 1; Rylands Pap. p. 171 l. 9) steht er direkt in Übersetzungen demotischer Kaufverträge; in BGU 919, 23 und Giss. 36, 21 steht er zwar (relationsweise) in griechischen Originalurkunden, aber bezogen auf Verträge, wo entweder beide Parteien ägyptisch sind (BGU 919) oder doch wenigstens eine davon es ist (Giss. 36). Nun ist zwar das Zeitwort *ἀφίστασθαι* (oder *ἐξίστασθαι*) auch für Altgriechenland bei Zessionsverträgen nachweisbar[4]); aber das beweist für das Hauptwort *ἀποστάσιον* noch keine feste Terminologie. Man wird daher erst Beweise dafür abwarten müssen, ob letzteres als technischer Ausdruck der griechischen Rechtssprache in Ägypten gelten darf. Mindestens könnte es der ägyptischen entlehnt sein.

b) Ein wirklich technischer Ausdruck für die Auflassungsurkunde ist *καταγραφή*, Zeitwort *καταγράφειν*. Dabei ist es wohl nur durch die zufälligen Verhältnisse unserer Überlieferung begründet, daß das Wort in seiner einschlägigen Bedeutung in der Ptolemäerzeit allerdings selten zu belegen ist[5]); denn es ist schon der altgriechischen Rechtssprache geläufig.[6]) In der Kaiserzeit ist es schon in den ersten drei Jahrhunderten oft nachweisbar; nur steht es, was unten (S. 178) erklärt werden wird,

---

1) Lond. 2 p. 204 darf man nicht wegen des *ὀφείλημα* des Verkäufers (l. 11) hierherstellen; es handelt sich hier um etwas anderes (S. 185 A. 1). Wohl aber zeigt sich die verbindliche Kraft des Konsensualkaufs wieder sehr deutlich bei Mobiliarkäufen. In dem Testament Lips. 29, 14 sagt die Erblasserin: *γινώσκειν δέ σε βούλομαι [ὅτι ἀπὸ(?) τ]ῶν ὀφειλομένων τῷ . . . . υἱῷ μοῦ ὑπὸ [τοῦ δεῖνος] . . . . . ἀπὸ τιμῆς ὀθόνης ἀργυρίου καινοῦ ταλάντων δώδεκα μόνον μοὶ προήκατο ἓν . . . . πρὸς τὸ μετελθεῖν σε αὐτὸν περὶ τῶν λοιπῶν ὀφειλομένων μοι ὑπ' αὐτοῦ.* Ähnlich Magd. 26 (Gen. 28 [**109**] halte ich allerdings für Betrugsanzeige).

2) Bei der Feststellung der Terminologie muß hier fast überall auch das Material der Kaiserzeit herangezogen werden; denn das ptolemäische ist dürftig. Doch kann jene Entlehnung, wie ich glaube, ohne Gefahr geschehen.

3) Diesen Namen schlägt Wilcken a. O. vor.

4) Rabel, Sav. Z. 27, 323.

5) So in Petr. 2, 23 (4): *καταγράψαι οἰκίαν.* Lond. 2 p. 5 l. 15 (133 v. C.) ist nur ergänzt und zusammenhangslos.

6) Vgl. z. B. von Inschriften Recueil 1, 246, 5 cf. 244, 10; weitere Beispiele bei Partsch, GGA 1910, 763.

in dieser Zeit nicht in der Auflassungsurkunde selbst (zur Bezeichnung der Übertragungserklärung), sondern es findet sich nur in relationsweiser Bezeichnung derselben.

So steht[1]) das Hauptwort *καταγραφή* für Grundstücke in BGU 1131 I 21 (Zeit des Augustus); Oxy. 306 v. J. 59 n. C. (danach erg. in Oxy. 268 i. f. v. J. 58); Fay. 100 (99 n. C.); Oxy. 100 (133 n. C.); Lond. 2 p. 211 (a° 166 [**258**]); das Zeitwort in BGU 1131 I 14; BGU 50 (**205**); 446 (**257**); 1001; Wessely, Spec. tab. 8 n. 11 u. a. Doch ist der Begriff auf Immobilien keineswegs beschränkt, wird vielmehr auch auf andere Sachen oder Werte angewendet (Sklaven BGU 1114; 1128 cf. Oxy. 117; Erbschaftsanteile Straßb. 41; sonstige Gegenstände Oxy. 472). Nicht hierher gehören Flor. 55, 13; 56, 11; s. Anm. zu **241**, 11.

Es fragt sich, was *καταγράφειν* eigentlich bedeutet. Abzulehnen ist die Bedeutung des „Registrierens“[2]), wenigstens wenn dieses in dem für die ägyptische Urkunde technischen Sinn genommen würde. Dafür wird immer nur *ἀναγράφειν* gebraucht. *Καταγράφειν* heißt eigentlich „hin“- oder „niederschreiben“ und wird daher zunächst von der Verfassung der Urkunde selbst gebraucht.[3]) Weiter bedeutet es dann die durch die Niederschrift herbeigeführte Wirkung; auf das Objekt der Urkunde übertragen also die für dieses herbeigeführte Wirkung.[4]) Daher kann *καταγράφειν οἰκίαν* die durch die Vollzugsurkunde erzeugte Wirkung der Übertragung bedeuten, wie wir heute sagen „jemandem eine Sache verschreiben“.[5]) — Eine weitere Bedeutung ist dann beim Kauf auch die, „den Kauf durch Errichtung der Auflassungsurkunde vollziehen“; sie tritt hervor in dem Ausdruck *καταγράφειν ὠνήν* (Oxy. 327. —8. —32 fg. descc.), wo gerade die Herstellung dieser, nicht der obligatorischen *ὠνή* im gewöhnlichen Sinn gemeint ist (Einl. zu **182**).

Ganz verfehlt wäre es, den Ausdruck irgendwie mit der Eintragung

---

1) Dabei können mir Verwendungen in den Papyrusausgaben ohne Wortregister entgangen sein.

2) Dafür Rabel, Sav. Z. 28, 360; Verfüg.-Beschr. des Verpfänders 106; zweifelnd Koschaker, ebenda 289; Eger, Grundbuchw. 144.

3) In diesem Sinne berührt es sich mit *ἀναγράφειν*, das ja auch den Beurkundungsakt selbst bedeuten kann (S. 82 A. 2). Aber während *ἀναγράφειν* den Nebensinn in sich schließt, daß durch die Beurkundung der Akt „auf das öffentliche Register hinauf“ (*ἀνά-*) kommt, fehlt dieser Sinn beim *καταγράφειν* gänzlich. In den Papyri kommt daher *καταγραφή* wohl zweimal auch im Sinn eines Verzeichnisses vor (Amh. 153, 20; Lips. 103, 11. 13; übrigens beide spätbyzantinisch), aber nicht eines öffentlichen. (In Flor. 4, 17 fg. ist die Lesung falsch; vgl. Wilcken, Arch. 4, 426.)

4) *αἱ καταγεγραμμέναι τιμαί* sind die bewilligten Auszeichnungen, Dittenberger, Syll. J. G. 259, 15; *καταγράφειν ἄνδρας ἐπιλέκτους* Männer bestimmen, l. c. 529, 30; in Devotionstafeln: *τὸν νόον καὶ τὰν γλῶσσαν κ.*: verwünschen.

5) In diesem Sinn habe ich den Ausdruck von jeher gefaßt; ebenso Gradenwitz, Einführ. 105; Partsch, GGA cit. 732. 754.

des Kaufs in das Grundbuch in Zusammenhang zu bringen[1]); das *καταγράφειν* ruht in sich selbst. Es ist sehr charakteristisch, daß, wie bekannt, die Glossare die Gleichung aufstellen: *καταγραφή* — mancipatio.[2])

Daraus, daß *καταγράφειν* eigentlich das Niederschreiben bedeutet, erklärt sich von selbst, daß in der klassischen Zeit die Auflassungsurkunden selbst das Wort nicht zur Bezeichnung der Übertragungserklärung verwenden.[3]) Denn da diese erst durch die Beurkundung zur *καταγραφή* wird, kann sie im Moment, wo diese Einkleidung erst erfolgen soll, korrekterweise noch nicht als solche bezeichnet werden. *Καταγραφή* ist also in jener Zeit ein nur relationsweiser Ausdruck für die Auflassung.

c) Öfter wird der Terminus *παραχώρησις*, *παραχωρεῖν* gebraucht.[4]) Und zwar kommt dieser, im Gegensatz zu *καταγράφειν*, auch in den Urkunden selbst vor. Freilich nicht bloß für die Auflassung des Eigentums; er bedeutet vielmehr das „Weichen" (cedere) von irgend einem Gegenstand schlechthin, kann daher auch für die Zession einer Forderung gesetzt werden[5]) und steht nicht bloß bei kaufmäßiger, sondern auch bei tausch- oder vergleichsweiser Rechtsüberlassung.[6])

Für den Kauf insbesondere hat man namhaft gemacht, daß *παραχωρεῖν* mit Vorliebe von der Auflassung von Katökengrundstücken gebraucht werde; während bei andern bloß '*ὁμολογεῖ πεπρακέναι*' stehe, sei dort *ὁμολογεῖ παρακεχωρηκέναι* (mitunter auch kombiniert '*πεπρακέναι καὶ παρακεχωρηκέναι*') üblich. Darauf ist S. 181 zurückzukommen.

B. Inhalt der Auflassungsurkunde. Was diesen anlangt, so ist zunächst zu bemerken, daß die Staatsnotariate sie als Homologien (S. 74) redigieren, also als einseitige Erklärungen, und zwar ausgehend vom Auflassenden. Es ist das auch erklärlich, da ja hier dessen Tätigkeit in den Vordergrund tritt.

Im übrigen ist in den wenigen Stücken, die wir aus ptolemäischer Zeit besitzen[7]), der Inhalt ein sehr einfacher: der Verkäufer erklärt, auf

---

1) So Preisigke, Girowesen 441, der von einer „dienstlichen" Verwendung des Wortes spricht.

2) Corp. gloss. lat. 2, 126, 49; Gradenwitz, Einführ. 104.

3) Das geschieht, wie Lewald, Grundbuchsr. 62 A. 4 richtig bemerkt, erst (dann aber auch regelmäßig) seit dem 4. Jahrh.

4) Dazu Rabel, Sav. Z. 27, 323/4.

5) Oxy. 271, 5. 7. 14. Zession des Pachtrechts Grenf. 2, 33, 3. Weiteres bei Rabel, Sav. Z. 27, 324. — Davon ist *συγχωρεῖν* wohl zu unterscheiden; dieses legt mehr Gewicht auf den durch die Überlassung in der Person des Empfängers hergestellten Effekt (daher mit Vorliebe von Schenkungen gebraucht), *παραχ.* bedeutet den Rechtswechsel als solchen, also den Akt der Übertragung.

In BGU 1127, 35, wo gesagt ist, der Käufer darf einseitig '*παραχώρησιν ποιεῖσθαι διὰ τοῦ λογιστηρίου*' ist *παραχ.* anomal gebrauch; hier heißt es „Umschreibung".

6) Z. B. Grenf. 2, 25, 14.

7) BGU 998 II (**252**). Von Grenf. 1, 27 (**156**) ist mir zweifelhaft, ob das überhaupt eine kaufweise Auflassung ist; es fehlt hier die übliche Erwähnung der *ὠνή*. Zweifel

das Grundstück zu verzichten und dem Käufer *βεβαίωσις* leisten zu wollen. Dabei steht nicht einmal eine Quittung über den Kaufpreis.

Wesentlich anders wird dies in der römischen Periode. Hier hat auch beim gespaltenen Kauf die Auflassungsurkunde denselben vollen Inhalt wie die kombinierte Kauf- und Auflassungsurkunde des einheitlichen Kaufs, so sehr, daß man sie von der letzteren nur unter der Voraussetzung und dadurch unterscheiden kann, daß sie auf eine vorher stattgehabte *ὠνή* ausdrücklich hinweist. Es gilt daher von ihr das von jener zu Sagende.

C. Daß endlich die *ἐγκύκλιον*-Steuer beim gespaltenen Kauf regelmäßig gleich nach der *ὠνή*, nicht erst nach der Auflassung bezahlt wird, wurde bereits bemerkt.[1])

## 2. Einheitlicher Kauf.

A. Vorkommen. Daß in der Kaiserzeit ein solcher mindestens möglich ist, läßt sich gegen die abweichende Ansicht mancher Forscher[2]), wie ich glaube, mit Bestimmtheit dartun.

Stützt sich jene Ansicht z. T. darauf, daß in manchen Auflassungsurkunden auf eine ältere *ὠνή* hingewiesen wird (z. B. BGU 177, 4 [**253**]; 193, 4/5 [**268**]: *ὁμολογεῖ πεπρακέναι κατ' ὠνήν διὰ τοῦ .... ἀγορανομείου*), so ist umgekehrt in andern die Wendung zu finden: *ὁμολογεῖ πεπρακέναι κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν*, so in BGU 917; 987, 3/4 (**269**); Lond. 2 p. 178, 4 (**255**); BGU 94, 5; 350, 4; 1049, 4; Straßb. 9, 3; 14, 10; CPR 206, 4.[3])

Dadurch wird sicher bewiesen, daß es Fälle gab, wo der Auflassung keine besondere *ὠνή* vorausging: sonst hätten die sehr genau sprechenden Notare diese und nicht die „gegenwärtige" Urkunde genannt.

Anderseits ist sicher, daß auch jetzt noch mitunter gespaltene Käufe nachweisbar sind; außer den obzitierten Urkunden vgl. Oxy. 99, Par. 17, wo bloße *ὠναί* vorliegen, denen die Auflassungsurkunde nachfolgen mußte.[4]) Aber daß die Trennung von *ὠνή* und *καταγραφή* mindestens in dieser Zeit nur fakultativ ist, bleibt gewiß.

Demnach ist es nur eine statistische Frage, ob wir die zahlreichen Kaufinstrumente der früheren Kaiserzeit, wo weder *κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν* steht, noch das Gegenteil, zu der einen oder andern Gruppe zu rechnen haben.

---

bestehen auch bei Grenf. 2, 28; vgl. dazu Mitteis, Einl. zu Lips. 1; Wilcken, Arch. 4, 456, der sich schließlich doch für Bejahung entscheidet. — Grenf. 2, 25 ist nicht Kauf, sondern Tausch.

1) S. 79 A. 2. 2) S. 173 A. 1.

3) In CPR 176, 10 freilich muß, wenn die Worte im Original nicht falsch gestellt sind, die Ergänzung des Hg. falsch sein.

4) Auch für Oxy. 242 und die Parallelurkunden Oxy. 327. 328. 332 fg. nehme ich die Beziehung auf gespaltene Käufe an. Vgl. Einl. zu **182**.

Daß der einheitliche Kauf vorkommt, würde sich denn auch dann leicht erklären lassen, wenn man annimmt, daß er der Ptolemäerzeit absolut fremd ist. Denn die doppelte Beurkundung hat in sich etwas Archaisches, das mit der Zeit überwunden werden mußte.[1]) Daß sie dennoch nicht ganz geschwunden ist, begreift sich ja sehr wohl angesichts des S. 173/4 geltend gemachten Umstandes, daß oft die Trennung von *ὠνή* und Auflassung den eigenen Wünschen der Parteien entsprechen mußte. Wo solche Interessen sie nicht rechtfertigten, mußte sie schwinden.

Es ist selbstverständlich, daß das einheitliche Kaufinstrument die Elemente der getrennten Urkunden in sich vereinigen muß. Dabei fragt es sich zunächst auch, von welcher der beiden es den Namen übernimmt. In dieser Hinsicht ist wohl als sicher anzunehmen, daß es nie als *ὠνή* oder *πρᾶσις* bezeichnet worden ist, sondern stets als *καταγραφή* oder *παραχώρησις*. Unmittelbar beweisen läßt sich das derzeit nicht, weil bei den (S. 177 fg.) angeführten Belegen zweifelhaft bleibt, ob sie sich nicht auf Auflassungsurkunden des gespaltenen Kaufs beziehen. Aber da die Kaufurkunde der byzantinischen Zeit ständig *καταγραφή* genannt wird, ist anzunehmen, daß dies sich schon früher vorbereitet hat.

Nebstbei ist zu bemerken (vgl. S. 179), daß der der einheitlichen Kaufurkunde charakteristische Inhalt jetzt auch dort wiederkehrt, wo es sich um Auflassungen bei gespaltenem Kauf handelt: diese haben ihren ursprünglich sehr einfachen Text (S. 178) erweitert, so daß sie von dem einheitlichen Kaufinstrument innerlich gar nicht zu unterscheiden sind (vgl. BGU 177. 193 [**268**]; Lips. 4 [**171**]).

B. Form und Inhalt. Was nun Form und Inhalt dieser einheitlichen Kaufverträge anlangt, so ist zunächst auch hier wieder zu bemerken, daß die Urkundenform jede beliebige sein kann; agoranomische[2]) oder Grapheionshomologie, *συγχώρησις*, selbständige *διαγραφή* und selbst *χειρόγραφον* kommen vor.

Der Inhalt läßt sich am besten an den Homologien verfolgen, welche das weitaus größte Kontingent des hierhergehörigen Materials bilden.

Wie es bei allen Homologien die Regel ist, erscheint als Subjekt des

---

1) Charakteristisch hierfür scheint mir Folgendes. In Lond. 2 p. 177; Rylands Pap. p. 171. 175 finden wir griechische (wohl im *γραφεῖον* vollzogene, S. 81) *ὑπογραφαί* der Verkäufer zu demotischen Käufen aus dem 1. Jahrh. der Römerzeit. Da ist es interessant, daß diese wohl von den griechischen *γραφεῖον*-Beamten diktierten *ὑπογραφαί* den Inhalt der Silber- und Fernseins-Urkunden in Eins zusammenziehen. Es wird also nicht jede dieser beiden Urkunden separat subskribiert, sondern eine Gesamt-*ὑπογραφή* gebildet. Hier tritt schon eine vereinfachende Tendenz hervor. Nebstbei fangen diese *ὑπογραφαί* der Verkäufer mit *ὁμολογῶ* an; man braucht das nur in die dritte Person zu übersetzen, um das Schema der *καταγραφή* zu bekommen.

2) Beispiel Oxy. 242, wo der Agoranom zum *καταγράφειν* einer *ὠνή* aufgefordert wird, vgl. oben S. *194*.

ὁμολογεῖν nur eine der Parteien, und das ist immer der Verkäufer. Der Käufer kann mit unterschreiben, aber im Text erklärt er nichts.

Die Erklärung des Verkäufers aber läßt sich in folgende Hauptteile zerlegen.

a) Den Beginn bildet die Verkaufserklärung, und zwar entweder mit den Worten ὁμολογεῖ πεπρακέναι oder ὁμολογεῖ παρακεχωρηκέναι[1]) (folgt die detaillierte Objektsbeschreibung).

Ob das eine oder das andere Verbum gewählt wird, scheint nicht immer Zufall zu sein. Wenigstens bei den Staatsnotariaten in der χώρα ist παρακεχωρηκέναι der technische Ausdruck bei Katökengrundstücken, was mit ihrer rechtlichen Eigenart, wenngleich in späterer Zeit wohl nur als terminologische Reminiszenz, zusammenhängen mag.[2]) Πεπρακέναι ist üblich für alle andern.[3])

Doch gilt das Gesagte auch nur für die χώρα. In den alexandrinischen συγχωρήσεις ist παραχωρεῖν für verschiedene Gegenstände nachweisbar; man vgl. BGU 1127 (Goldgießerei); 1130 (τόποι); 1059; 1128 (Sklaven) usf. Bei dem weiten Umfang, den der Begriff hat (S. 178c), und dem Umstand, daß er auch der älteren griechischen Rechtssprache schon geläufig ist, begreift sich das leicht. Deshalb hüte man sich, παραχωρεῖν für ganz Ägypten auf Katökengrundstücke allein anwendbar zu halten.

b) Auf das ὁμολογεῖ πεπρακέναι oder παρακεχωρηκέναι folgt die Bestätigung über den Empfang des Kaufpreises, dessen Höhe dabei gleichzeitig angegeben wird. Die Fassung ist etwa: καὶ ἀπέχειν τὴν συμπεφωνημένην τιμὴν ταλάντου ἑνός o. ä.

Die besagte Kaufpreisquittung fehlt in den Auflassungsurkunden (und das gilt auch für solche über bewegliche Sachen) schlechthin niemals. Wir finden also, und das ist eine sehr wichtige Tatsache: die gräkoägyptische καταγραφή ist, ebenso wie die demotische Kaufurkunde, grundsätzlich Urkunde über einen Barkauf.

c) Der letzte Teil der Homologie ist zu verschiedenen Zeiten ver-

---

1) Letzteres Wort hat ja nicht rein obligatorische, sondern zunächst dingliche Bedeutung; dennoch kommt es sicher auch bei einheitlichem Kauf vor, der ja Barkauf ist (BGU 94 z. B. ist ein solcher, vgl. S. 179, und hat παρακεχωρηκέναι, l. 12).

2) Etwa mit irgendwelchen ursprünglichen Beschränkungen der Veräußerlichkeit, weshalb sie nicht als Gegenstand wahren Verkaufs erschienen? (Vgl. auch P. M. Meyer, Festschr. f. Hirschfeld 144.)

3) Diese wichtige Tatsache hat, nachdem Grenfell-Hunt Anm. 18 zu Oxy. 270 als den gewöhnlichen Gegenstand des παραχωρεῖν die Katökengrundstücke bezeichnet hatten, Eger, Grundbuchwesen S. 105 durch sehr eingehende Tabellen (S. 30 fg.) aufs deutlichste erwiesen. Zu den von ihm noch zugelassenen wenigen Ausnahmen möchte ich betonen, daß sie sämtlich — mit einer noch der Verifikation bedürftigen Ausnahme (CPR 206) — nicht in notariellen Kaufbriefen stehen, sondern in διαγραφαί und χειρόγραφα, deren Stil hier weniger maßgeblich ist (so Straßb. 19; Amh. 95. 96; Mél. Nic. 193; Lips. 6; CPR 10; Oxy. 719).

schieden gefaßt worden.[1]) Im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit enthält er bloß die Zusage der *βεβαίωσις*, allerdings ziemlich ausführlich stilisiert, z. B. CPR 1: *βεβαιώσειν .... μηδένα κωλύοντα αὐτοὺς κυριεύοντας αὐτῶν καὶ τὰ ἐξ αὐτῶν περιγεινόμενα ἀποφερομένους καὶ εἰσοδεύοντας καὶ ἐξοδεύοντας* usf. *καὶ μεσειτεύοντας καὶ παραχωροῦντας ἑτέροις καὶ διοικοῦντας περὶ αὐτῶν*, so daß sich schon hieraus indirekt die Überlassung des vollen Rechts ergibt. Seit dem zweiten Jahrhundert wird es üblich, die Eigentumsübertragung direkt auszusprechen: „der Käufer soll Besitz und Eigentum erlangen von jetzt auf ewige Zeiten", erst an diese dinglich gefaßte Erklärung schließt sich die obligatorische *βεβαίωσις*-Klausel. Dabei lassen sich für die erstere wieder verschiedene Stilisierungen nachweisen: der faijûmer Stil ist hier etwas anderes als der hermopolitanische[2]), ohne daß jedoch sachliche Gegensätze bestünden.

Ein Versprechen der körperlichen Übergabe ist in der notariellen Homologie über Grundstücke nicht üblich. Es findet sich ein solches nur in dem chirographarischen Kauf Lips. 6 II b, sowie in der *ὑπογραφή* (l. 12) zum Grapheionprotokoll Amh. 95[3]); ob es danach mit den Hg. auch im Text ergänzt werden darf, ist fraglich, und jedenfalls wäre es anomal.

Die übrigen Urkundenformen haben im allgemeinen (mutatis mutandis) den gleichen Stil wie die Homologien, nur kommen hier leichte Abweichungen vor, die man vielleicht z. T. durch die größere Freiheit der nicht als Amtspersonen qualifizierten Verfasser wird erklären dürfen. Es wurde bereits bemerkt, daß da mitunter auch bei Nicht-Katökenland von *παραχωρεῖν* die Rede ist, und auch das Traditionsversprechen vorkommt.

Eine Sonderstellung nehmen jedoch die *συγχωρήσεις* ein; der Stil des alexandrinischen *καταλογεῖον* fällt mit dem der Notariate in der *χώρα* nicht zusammen.

Den Typus gibt BGU 1130, unterstützt durch 1059, wo (wenn auch bei einem Mobiliar-, d. h. Sklavenkauf) die gleiche Redaktion obwaltet.

An der Spitze steht das Empfangsbekenntnis über die *τιμή*. Deren Höhe wird hierbei nicht angegeben.

Darauf kommt die Verkaufserklärung, und zwar mit *παρακεχωρηκέναι*.

Darauf das Versprechen des *κρατεῖν καὶ κυριεύειν*, also das, was in

---

1) Zutreffend Bry 229 fg. Doch gilt diese Unterscheidung nur für die *χώρα*; ein alexandrinischer Sklavenkauf aus der Zeit des Augustus (BGU 1059) zeigt schon die in der *χώρα* erst später üblich gewordene Fassung.

2) Vgl. Bry 234 fg.

3) In der byzantinischen Zeit dürfte es wohl häufiger vorgekommen sein; vgl. BGU 313, 6; auch die Konstatierung, daß der Besitz (*νομή*) und damit das Eigentum (*δεσποτεία*) übergeben ist, kommt hier vor; P. Guimet ed. de Ricci bei Wessely, Stud. pal. 1 p. 7 II l. 19 (454 n. C.).

der *χώρα* erst seit dem 2. Jahrh. in so positiver Fassung auftritt; ferner die bezügliche *βεβαίωσις*.

C. *Ἐγκύκλιον.* Wann wurde bei einheitlichem Kauf das *ἐγκύκλιον* bezahlt? Auf den Kaufbriefen findet sich regelmäßig keine Bestätigung der Zahlung, und gerade das war einer der Gründe, aus denen die im Bisherigen (für die Kaiserzeit) abgelehnte Lehre die Notwendigkeit der Doppelurkunde abgeleitet hat: man behauptete dabei, die Quittung über das *ἐγκύκλιον* habe immer auf dem „einfachen Protokoll“ (S. 74) gestanden.

Indessen würde dieses Argument schon deshalb nicht durchgreifen, weil wir einheitliche Urkunden nachgewiesen haben (S. 179 A). Außerdem wird ja das *πτῶμα* nicht auf alle Ausfertigungen der Urkunde gesetzt worden sein; und viele unserer Kaufverträge sind sogar nur nachträgliche Abschriften.[1])

Übrigens ist auch die Voraussetzung, daß sich keine *καταγραφή* mit *πτῶμα* findet, heute nicht mehr richtig. Lond. 3 p. 151 (**256**) ist selbständige *διαγραφή* mit *πτῶμα*. Dabei ist nun Eines interessant: die *ὑπογραφή* des Verkäufers auf dieser Urkunde (die des Käufers fehlt) ist um mehr als einen Monat älter wie der von der Bank geschriebene Text (vgl. l. 16 mit l. 1), und auch das *πτῶμα* ist zwei Tage älter als dieser (l. 18). Das heißt der Verkäufer hatte zuerst die *ὑπογραφή* in bianco abgegeben (ähnlich wie in Lips. 5, s. Einl. zu **171**); einige Wochen später bezahlt der Käufer das *ἐγκύκλιον* — vielleicht war diese Verzögerung dadurch begründet, daß dasselbe erst bemessen wurde — und dann erst wird der Vertrag vom Trapeziten beurkundet. Auch in Lips. 3 (**172**) ist die *ὑπογραφή* (und zwar beider Parteien) älter als der Text, wie das Datum in I 18 zeigt; in dieser leider z. T. verschwundenen aber mit Lond. cit. l. 18 anscheinend übereinstimmenden Zeile ist wieder das *πτῶμα* zu erblicken. Es hat danach den Anschein, daß die Trapeziten eine ständige Praxis in diesem Sinn hatten. Ob auch die Staatsnotare?[2]) Man wird weiteres Material abwarten müssen.

Jedenfalls ist als wahrscheinlich anzusehen, daß der Nachweis der Steuerzahlung vor der amtlichen Beurkundung der Auflassung verlangt wurde.[3]) Anderseits ist sicher, daß die Steuerbemessung irgendeine bindende Einigung der Parteien voraussetzte; sonst war ja die Steuer nicht fällig.[4]) Der eben geschilderte Vorgang in Lond. 3 p. 151 und Lips. 3

---

1) Vgl. Mitteis, Arch. 1, 198 A. 1 i. f.

2) Ausgeschlossen wäre dies dann, wenn sich eine *ὑπογραφή* finden sollte, die nach ihrer äußeren Disposition nicht in bianco gegeben sein kann (nämlich weil sie z. B. mitten in einer Zeile beginnt) und wenn dies gleichzeitig auf dem Amtsexemplar, nicht auf einem *ἐκδόσιμον* oder gar *ἀντίγραφον ἐπεσκεμμένον* der Fall wäre.

3) Vgl. meine Bemerkung im Arch. 1, 194 (wo ich nur wegen einer Klausel Bedenken hatte, die ich jetzt bestimmt anders auslege); Preisigke, Girowesen 347.

4) Vgl. Einl. zu **182**.

entspricht beiden Anforderungen ganz genau: hatten die Parteien die Blanko-Unterschrift gegeben, so war ein bindendes Geschäft unter ihnen geschaffen, auf das hin die Steuer fällig wurde.[1]) Die notarielle Beurkundung der Auflassung setzt aber deren Bezahlung voraus.

Über das Verhältnis der Kaufurkunde zum Grundbuch vgl. Kap. IV. Hier sei noch bemerkt, daß jedenfalls die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* vor der Eintragung ins Grundbuch erneuerte Vorlegung des *πτῶμα* verlangten; arg. Oxy. 238, 16 (**213**).

Denn das ist ja überhaupt nachweisbar, daß die *βιβλιοφύλακες* die Bezahlung des *ἐγκύκλιον* kontrollieren; sie tragen sogar die Tatsache, daß es bezahlt ist, ins *διάστρωμα* ein (Oxy. 274 [**193**] l. 7. 20. 22. 29).

D. Eid des Verkäufers. Bemerkenswert sind endlich die in Oxy. 100 (133 n. C.) und 263 (77 n. C.) erhaltenen schriftlichen Eideserklärungen. Beidemal wendet sich der Verkäufer nach vollzogenem Verkauf an die Agoranomen mit einem *ὑπόμνημα*, in welchem er beim Genius des Kaisers schwört: *πεπρακέναι τῷ δεῖνι* (das näher bezeichnete Kaufobjekt), *εἶναι τε ἐμοῦ καὶ μήτε ὑποκεῖσθαι μήτε ἑτέροις ἐξηλλοτριῶσθαι κατὰ μηδένα τρόπον, ἀπέχειν δὲ τὴν τιμὴν ..... καὶ βεβαιώσειν.*

Die Bedeutung dieser Anzeigen ist zweifelhaft.[2]) Ich möchte — hypothetisch und mit Vorbehalt — daran erinnern, daß ausweislich des Theophrast-Fragments über den Kauf (oben S. 97 A. 5) manche griechische Gesetzgebungen vom Verkäufer einen Eid darüber verlangten, daß er ehrlich verkaufe.

Das Theophrastfragment erwähnt auch einen entsprechenden Eid des Käufers. Hängt es damit zusammen, wenn wir in der *ἀπογραφή* über eine Sklavin Oxy. 73 (94 n. C.) davon hören, der Apographierende habe den Ankauf derselben eidlich (*διὰ* [*χιρογ*]*ραφίας*) angezeigt?

### 3. Perfektion des Kaufs.

Schon oben wurde bemerkt, daß an der obligatorischen Kraft der *ὠνή* — sofern diese dem Vollzugsakt vorhergeht — nicht gezweifelt werden kann. Welchen Einfluß hatte nun auf die Kraft des Kaufs die Hingabe einer Arrha?[3])

Eine solche wird unter dem Namen *ἀρραβών* in den Papyri mehrmals erwähnt. Sie erscheint in Anwendung auf den Kauf in Magd. 26, 4

1) Es genügte offenbar auch (Lond. zit.), wenn der Verkäufer unterschrieb und der Käufer daraufhin eine Steuerbemessung ansuchte. Denn damit zeigte er ja, daß er dem Vertrag beigestimmt hatte.

2) Vgl. Wenger, Sav. Z. 23, 193 A. 4; Eger a. O. 39 A. 1; 144.

3) Dazu Gradenwitz, Einf. 60, 81 fg.; Bry 118 fg.; 224 fg.; Ashburner, The Rhodian sea-law (Oxford 1909) XCII fg.; Pappulias, *Ἱστορικὴ ἐξέλιξις τοῦ ἀρραβῶνος ἐν τῷ ἐνοχ. δικαίῳ*, Leipzig 1911. Über CPR 19 insbesondere Mitteis, CPR 1, 68 fg.

(3. Jahrh. v. C.); Lond. 2 p. 204, 13 (97 n. C.)[1]; 3 p. 142/3 (145 n. C.); BGU 446, 5. 17 (158/9 n. C. [257]) [Republikation von BGU 80]; Lond. 2 p. 211, 14 (166 n. C. [258]); BGU 240, 6 (167/8 n. C.); Flor. 24, 25 (2. Jahrh. n. C. [187]); CPR 19, 9. 24 (330 n. C. [69]). Ferner bei Dienstmiete, Fay. 91, 14. 30 (99 n. C.); Grenf. 2, 67, 17 (237 n. C.) und Oxy. 140 (550 n. C.).

Es ist in allen diesen Fällen klar, daß die Arrha eine ganz andere Bedeutung hat, als die vom römischen Recht ihr beigelegte, ein bloßes Zeichen der Kontraktsperfektion zu sein, welches an der Verbindlichkeit des Kontrakts nichts ändert — ihn also weder bestärkt noch abschwächt, sondern lediglich den Abschluß versinnlicht und dadurch leichter beweisbar macht. Zu einer so bescheidenen Funktion der Arrha bestünde dort, wo wir ihr in Ägypten begegnen, meist schon gar kein Anlaß; denn sie wird häufig[2]) bei einem ohnedies schon urkundlich verbrieften Kontrakt gegeben, wo eine Verstärkung des Beweises ganz überflüssig ist. Außerdem erreicht sie oft eine beträchtliche Höhe[3]) (in BGU 446 [257] fünfhundert Drachmen bei einer Kontraktsleistung von achthundert).[4]) Vor allem aber ist die ganz anders geartete Funktion der Drangabe in den Urkunden aufs deutlichste ausgesprochen.

Dieselben wiederholen übrigens, wo sie dieselbe formulieren, nur eine Bestimmung der bestehenden Gesetze. BGU 446, 19 sagt ausdrücklich, daß die daselbst getroffenen Stipulationen *τῷ τῶν ἀρραβόνων νόμῳ* entsprechen; es muß also ein Landesgesetz über die Arrha bestanden haben, dessen Inhalt wir hiernach genau zu erkennen vermögen, wenn wir auch nicht wissen, wer der Gesetzgeber war. Dieser Inhalt aber ist aus Folgendem zu erkennen.

Zunächst wird die Arrha öfter als *ἀρραβὼν ἀναπόριφος* bezeichnet. Das kann nur bedeuten, daß der Empfänger sie nicht „abstoßen“, d. h. nicht durch e i n f a c h e Rückgabe sich von jeder Verbindlichkeit befreien kann. Vielmehr wird er durch sie in gewissem Sinne gebunden.[5]) Und

---

1) Letztere Urkunde wird erst von Pappulias 54 fg. richtig interpretiert, gegen die Ansicht früherer Bearbeiter, daß die Arrha hier in Raten gezahlt worden ist, was ja offenbar begriffswidrig ist. Vielmehr ist die Empfängerin der Arrha (wegen Säumnis) deren Rückgabe schuldig und stattet ratenweise ab.

2) Ausnahme anscheinend in CPR 19.

3) Ausnahme in Lond. 3 p. 143, 16 (4 Drachmen auf 120).

4) Eine teilweise Erklärung dieses Umstandes s. S. 187.

5) Richtig Gradenwitz a. O. 60. *Ἀναπόριφος* hat also hier genau denselben Sinn wie beim Kauf von Tieren in der Wendung, das Tier sei verkauft: '*τοῦτο τοιοῦτο ἀναπόριφον*', s. unten. Anders Pappulias S. 74; er wendet ein, daß bei dieser Auffassung *ἀναπόριφος* ein Pleonasmus wäre neben der Bestimmung, daß der Empfänger bei Vertragsbruch die doppelte Arrha zurückzugeben hat. Das ist freilich richtig, scheint mir aber nicht durchschlagend. Pappulias selbst faßt *ἀναπ.* dahin: die Arrha wird in die Leistung nicht eingerechnet, sondern bleibt dem Empfänger als Prae-

zwar wird das in mehreren Fällen dahin bezeichnet: wenn der Empfänger nicht erfüllt, hat er die doppelte Arrha zurückzugeben (Lond. 2 p. 211[1]) [258]; Fay. 91; Oxy. 140; BGU 446 und 240).[2]) Umgekehrt freilich verliert der säumige Geber die gegebene (BGU 446. 240 [erg.]; Oxy. 140; CPR 19).

Dabei ist noch die Frage nach dem Schicksal des Kontrakts selbst zu beantworten. Kann die vertragstreue Partei daneben oder wenigstens wahlweise auch die Einhaltung des Kontrakts verlangen?

Das erstere ist schon an sich wenig wahrscheinlich, weil die Urkunden auf eine solche Kumulation, wenn sie Platz griffe, doch wohl hinweisen würden und weil sie auch außerordentlich hart wäre. Das Stillschweigen der Urkunden läßt aber selbst die Annahme eines auf Seiten der vertragstreuen Partei bestehenden Wahlrechts nicht als ansprechend erscheinen; man hat mehr den Eindruck, als ob die Folgen des Vertragsbruchs erschöpfend umschrieben sein sollten.[3])

Mit diesen Resultaten stimmt denn auch CPR 19 (**69**) gut überein, wo die vertragstreue Verkäuferin gegen die säumige Käuferin nur das Petit stellt: entweder zu zahlen oder der Arrha verlustig erklärt zu werden. Mit letzterer also kann man sich immer vom Vertrag loskaufen.

Danach aber ist die Hingabe der Arrha juristisch eigentlich als Abschwächung des Vertrags aufzufassen und hat Bestärkungsfunktion nur praktisch gehabt, insofern nämlich der Betrag der verfallenden Arrha meist, wie oben gesagt, ein sehr beträchtlicher war.

Diese Rechtsgestaltung könnte auch im Syrischen Rb. L 51. P 21 gemeint sein, und wohl auch von Justinian in CJ 4, 21, 17; J 3, 23 pr.[4]); das pseudorhodische Seerecht c. 19 hat sie sicher[5]), und in diesem Sinne sind nunmehr wohl auch andere nachjustinianische Quellen[6]) zu verstehn. Man muß, um das zu begreifen, sich eben immer gegenwärtig halten, daß der *ἀρραβών* jener Zeit keineswegs ein bloßes Handgeld ist, sondern meist schon eine große Anzahlung.

---

cipuum. Aber warum sagt man da nicht *ἀνυπόλογον*? Denn *ἀναπόριφος* heißt nicht „unaufrechenbar“, ja nicht einmal „unabziehbar“, sondern „unabstoßbar“.

1) Hier sogar mit dem *ἡμιόλιον* und den Zinsen.

2) Arg. l. 27, nach 446 leicht zu ergänzen.

3) So auch Pappulias 68 fg.

4) Ich glaube also jetzt — anders als CPR 1 p. 70 —, daß Justinian an den genannten Stellen auch beim perfekten Kauf ein Reurecht gegen Verlust der Arrha statuieren wollte, obwohl er dies auf die denkbar schlechteste Weise (dazu CPR p. 71) ausgedrückt hat; die abrupte Art, in welcher er es einführt, erscheint gegenwärtig, wo wir den schon vor seiner Zeit geltenden *νόμος τῶν ἀρραβόνων* kennen gelernt haben, entschuldbar.

5) Richtig Ashburner p. XCVII.

6) Angeführt bei Bruns, Syr. Rb. S. 216.

### 4. Vollziehung der Leistungen.

I. Die Leistung des Käufers ist eine so einfache, daß bezüglich ihrer nur eines von Interesse sein kann, nämlich ihr Zeitpunkt.

In dieser Hinsicht haben wir zunächst schon oben gesehen, daß die Auflassungsurkunde bei Grundstücken [und dasselbe gilt auch von Sklaven und andern Mobilien, wenigstens in der römischen Zeit[1])] grundsätzlich immer das Empfangsbekenntnis des Verkäufers enthält. Spätestens im Moment der Eigentumsübertragung muß also der Käufer nach dem Begriff des gräko-ägyptischen Rechts gezahlt haben — mit andern Worten: die Auflassungsurkunde ist, mag ihr auch eine *ὠνή* vorausgegangen sein, begriffsmäßig Urkunde über einen Barkauf.[2])[3])

Natürlich hat man sich deshalb nicht vorzustellen, daß niemand erhielt, was er nicht bar bezahlen konnte. Im wirtschaftlichen Sinn hat der Kreditkauf in Ägypten so wenig wie anderswo fehlen können. Aber in der *καταγραφή* darf das nicht ausgesprochen werden.

Die Vereinigung beider Postulate konnte auf verschiedene Weise erreicht werden. Zunächst war es möglich, daß der Verkäufer dem nicht zahlungsbereiten Käufer den Besitz wenigstens precario überließ und nur die Auflassung hinausschob. Vielleicht bezieht sich darauf ein Teil der *Ἀρραβών*-Urkunden, nämlich jene, wo das „Angeld" schon einen, wie wir sahen, erheblichen Teil des Kaufpreises ausmacht (S. 185). Es ist kaum zu begreifen, warum so viel angezahlt worden ist, wenn der Käufer dafür nichts erhielt, während alles klar wird, wenn er daraufhin schon den Besitz erlangen sollte.

Außerdem aber konnte dem Käufer auch sofortige Auflassung erteilt werden, wenn der Verkäufer sich herbeiließ, ein bloß fiktives Empfangsbekenntnis auszustellen und sich dafür mit einer Schuldverschreibung über den Kaufpreis zu begnügen.

Wir haben ein Beispiel, wo der Kaufpreis direkt als solcher in separater Urkunde verschrieben wird, in BGU 1146 (**106**), und wahrscheinlich war hier bereits eine Auflassungsurkunde gegeben worden. Außerdem aber wissen wir bereits (S. 117), daß öfter der Kaufpreis als (fingiertes) *δάνειον* zugesagt wird.

---

1) Ich habe schon oben (S. 179) bemerkt, daß die Auflassungsurkunden aus der ptolemäischen Zeit die Kaufpreisquittung nicht enthalten; aber auch gesagt (S. 173), daß ich derzeit noch Bedenken trage, sie als den wahren Typus der griechischen Auflassung zu betrachten.

2) Dazu steht BGU 1146 (**106**) nicht im Widerspruch; denn das ist eben kein Kaufvertrag, sondern einseitiges Anerkenntnis über die Kaufpreisschuld (vgl. das im Text Folgende). In BGU 1127. 1129 (**254**) wird zwar der Kaufpreis geschuldet, aber eben deswegen auch die Auflassung hinausgeschoben.

3) Daß daneben der Lieferungskauf (d. h. mit Vorausbezahlung des Käufers) vorkommen kann, ist selbstverständlich; vgl. z. B. BGU 543; Rein. 30 (**139**).

II. Die Verkäuferleistung liegt in der Ausstellung der Auflassungsurkunde. Die technischen Ausdrücke hierfür sind, wie oben gesagt (S. 176), *καταγράφειν* und *παραχωρεῖν*[1]), die zugehörigen Substantivbildungen *καταγραφή* = Kaufbrief und *παραχώρησις*; beide sind, wie schon gesagt, häufig und auch außerhalb Ägyptens nachweisbar.[2]) Dabei steht insbesondere *καταγράφειν* in einem scharfen Gegensatz zu *πιπράσκειν*, das bloß das kausale Kaufgeschäft bedeutet; seit dem 4. Jahrh. ist die Wendung *πεπρακέναι καὶ καταγεγραφηκέναι* häufig und einmal, in einem Privatbrief aus dem 2. oder 3. Jahrh. (Oxy. 117, 5), ist *καταγραφή* ausgestrichen und darüber *πρᾶσις* korrigiert worden.

Die Ausstellung der *καταγραφή* wird immer als die wesentlichste Verpflichtung des Verkäufers betrachtet (BGU 240, 26. 446, 14. 16) und die Verweigerung ihrer Annahme ist es, was den Käufer in Verzug setzt (BGU 240, 28. 446, 17; CPR 19, 13).

Die körperliche Tradition wird daneben kaum jemals erwähnt. Natürlich muß der Käufer den Besitz ergreifen und der Verkäufer das dulden, wie es denn in Oxy. 472 II 23 fg. (**235**) heißt: Gerade das sei der Unterschied zwischen fiduziarischer und reeller Eigentumsübertragung, daß nur bei letzterer, nicht auch bei ersterer der Käufer den Besitz erwirbt. Aber es ist sehr charakteristisch, daß dieser Besitzerwerb a. a. O. als '*ἀντιποιεῖσθαι*', also ein einseitiges Sichbemächtigen bezeichnet wird; dieses ist nur eine Konsequenz der *καταγραφή*.

### 5. Die *βεβαίωσις* im besondern.

1. In den *ὠνή*-Protokollen. Wie bereits bemerkt (S. 175), ist in den agoranomischen *ὠνή*-Protokollen die Zusage der *βεβαίωσις* eine überaus kurze, was sich daraus erklärt, daß hier das Eigentum noch nicht übertragen, sondern erst versprochen wird; es handelt sich also noch nicht um aktuelle Haftungsübernahme, deren Bedingungen ja erst durch die Auflassung hergestellt werden, sondern bloß um Zusage künftiger Übernahme.

Diese geschieht technisch mit den Worten: *προπωλητὴς καὶ βεβαιωτὴς ὁ ἀποδόμενος, ὃν ἐδέξατο ὁ πριάμενος.* Die Bedeutung derselben ist so bekannt, daß es genügt, unter Hinweis auf die bezügliche Literatur nur folgendes zu bemerken. *Βεβαιωτής* ist der Eviktionsgarant als solcher, der „Stützer" des Kaufs, der auch im altgriechischen Recht (außer dem attischen) beim Kauf quasi-obligatorisch und nicht mit dem Verkäufer identisch ist, sondern die Stellung eines Bürgen hat. *Προπωλητής* ist ein Synonymon dazu, welches meist so erklärt wird, daß als *βεβαιωτής* naturgemäß meist der unmittelbare Auktor des Verkäufers, der von der Sache

---

1) Letzteres Wort in der byzantinischen Zeit verschwunden.

2) S. 176—8 und Syr. Rb. L. 38.

am meisten wissen mußte, erwählt wurde.[1]) In unsern Urkunden ist freilich gerade dies nicht der Fall; vielmehr erscheint, während im altgriechischen Recht die Bebaiosis nicht vom Verkäufer selbst, sondern für ihn von einem andern geleistet wurde, hier der Verkäufer selbst als Garant. Doch ist hierin sicher nur eine Denaturierung des altgriechischen Instituts zu erblicken.

2. In den Auflassungsurkunden. Bezüglich der Bebaiosis-Klausel in den Auflassungsurkunden, welche im Gegensatz zu jenen in den *ὠναί* sehr ausführlich ist, wurde das „Wofür" der Garantie schon oben (S. 182) bezeichnet. Hier ist noch der Inhalt der Zusage zu erörtern.

Über die ptolemäischen Kontrakte sind wir schlecht unterrichtet; anscheinend wird eine Konventionalstrafe, auf eine bestimmte Geldsumme lautend, ausgemacht. Wie sich diese zum Kaufpreis verhielt, läßt sich bei der Dürftigkeit der Zeugnisse nicht sagen. In einer sichern Urkunde über kaufweise Auflassung (BGU 998 II) ist das Verhältnis dahin festzustellen, daß die Konventionalstrafe das Duplum pretii beträgt.[2]) Die übrigen Auflassungsurkunden lassen zweifelhaft, ob ihnen gerade ein Kauf zugrunde liegt.[3]) — Zu der Konventionalstrafe tritt noch die Königsbuße (S. 77) hinzu; sie ist immer in Silber berechnet (während der Kaufpreis auf Kupfer lautet) und beträgt regelmäßig[4]) zwei Fünftel von jener.

Wie sich die *βεβαίωσις*-Haftung der Kaiserzeit zur ptolemäischen verhält, können wir bei dieser Unsicherheit über die letztere noch nicht sagen. Aber jedenfalls geht die Haftung im Ägypten der Kaiserzeit weiter als im klassischen römischen Recht.

Während sie sich nämlich dort auf die Dupla pretii beschränkt, setzt sie sich hier meist aus mehreren Elementen zusammen. Diese sind:

1. das Versprechen eines Mehrfachen des empfangenen Kaufpreises; dieses ist entweder (und zwar am häufigsten, insbesondere in den jüngeren Kontrakten) das Doppelte, *τιμὴ διπλῆ*[5]), oder auch das Anderthalbfache (*ἡμιόλιον*); diese Summe wird dabei als *ἐπίτιμον* (Vertragsstrafe) bezeichnet.

2. aus dem Versprechen, die *βλάβη*, *δαπανήματα καὶ ἀναλώματα* zu ersetzen, also das id quod interest; mitunter wird auch dieses verdoppelt.

3. Dazu tritt oft noch die Strafe an den Fiskus in der Höhe des *ἐπίτιμον*.

---

1) Diese Auffassung wird allerdings neuestens bezweifelt: Partsch, Gr. Bürgsch.-Recht 1, 354; doch ist hier nicht der Ort, die Frage näher zu erörtern.

2) So auch schon im Recht von Gortyn 6, 22 fg.; 42 fg.; 9, 13, wo jedoch daneben noch Anspruch auf das Interesse gegeben wird. Bei der Frage, ob hier ein Zusammenhang besteht, ist um so vorsichtiger vorzugehen, als die Kontrahenten in BGU 998 Ägypter sind. 3) Vgl. oben S. 178 A. 7.

4) Hierbei sind außer BGU 998 II auch jene Auflassungen berücksichtigt, bei denen das Kausalgeschäft zweifelhaft oder sicher kein Kauf ist: Grenf. 1, 27 (156); 2, 25. 28; dieselbe Proportion auch bei anderen Kontrakten: Grenf. 2, 26. 30. 33. Vgl. Wilcken, Ostraka 1, 366 fg.

5) Doch kommen auch höhere Multipla vor: Lond. 2 p. 179, 16 (63 n. C.) das Fünffache; 3 p. 258, 21 (6. Jahrh.): *τετράπλους τιμή*.

Es ist zunächst klar, daß gegenüber dem ptolemäischen Gebrauch eine Verschärfung der Buße an den Staat eingetreten ist.

Andererseits aber ist der Ursprung dieser Klauseln nicht klar ersichtlich. Die *τιμὴ διπλῆ* rein aus dem Einfluß der römischen Praxis — vielleicht Provinzialedikt? — herzuleiten, ist nicht geboten, weil sie sich einmal schon bei den Ptolemäern findet (BGU 998 II). Bezüglich des Hinzutritts der Interesseleistung, welche in der römischen Stipulatio duplae schon inbegriffen ist, hat man darauf hingewiesen[1]), daß er auch in den Ravennatischen Kaufurkunden vorkommt und sich vielleicht aus einer Praxis erklärt, welche im Fall der Eviktion auch die Actio emti eingreifen läßt. Doch findet er sich in Ägypten schon so früh (z. B. BGU 906, 10, 34/5 n. C.; Lond. 2 p. 179, 16, 68 n. C.; CPR 1, 21, 83/84 n. C.), daß man eher an autochthone Rechtsbildung denken möchte. Es darf daran erinnert werden, daß auch das Gortyner Stadtrecht (oben S. 189 A. 2) neben dem Duplum noch den Schadenersatz kennt; doch ist auch in dieser Richtung irgendein Anhaltspunkt für geschichtlichen Zusammenhang noch nicht gegeben.

## B. KAUF VON MOBILIEN.

Die Hauptrolle spielt hier der Kauf von Sklaven und Tieren; andere Gegenstände, auch Rechte, kommen zwar als Kaufsobjekte vor (Bäume: Oxy. 909; Grenf. 2, 16 [**157**]; Heuschuppen: BGU 455; Webstuhl: Oxy. 264 [**266**]; Weidegerechtigkeit auf ein Jahr: Lond. 3 p. 141), aber äußerst selten. Für den Sklavenkauf sind dabei einige Besonderheiten zu konstatieren; der Kauf aller übrigen Gegenstände hat dagegen eine sehr einfache Gestalt, von der zunächst die Rede sein soll.

### 1. Kauf von Mobilien außer Sklaven.

Es erscheint nur eine einzige Urkunde; vom gespaltenen Kauf (S. 174) finden wir keine Anwendung. Die Form dieser Urkunde kann, wie beim Immobilienkauf, beliebig sein; Cheirographum, agoranomisches und Grapheionsprotokoll, selbständige *διαγραφὴ τραπέζης* und *συγχώρησις* kommen vor. Dem Inhalt nach enthält die Urkunde, meist in kurzer, wenig ausführlicher Fassung[3]), folgende Bestimmungen:

a) der Verkäufer (der, wie in den Auflassungsurkunden allein das Wort ergreift[4])) erklärt verkauft zu haben (*πεπρακέναι*);

1) De Ruggiero, Bull. 14, 114.

2) CPR 2. 3. 5 (hier aber neben der *ἡμιολία* und den *βλάβη* genannt, also sicher auf die Fiskalbuße bezüglich). 64. 89. 103. 108 u. a.

3) Ausführlich können von mehr als sechzig derartigen Kaufverträgen nur etwa drei genannt werden, BGU 13. 153; Grenf. 2, 74.

4) Eine Ausnahme bilden natürlich überall die *διαγραφαί*, deren Stil es bedingt, daß der Käufer der redende Teil ist (S. 68).

b) er quittiert gleichzeitig über den Kaufpreis (*ἀπέχειν τὴν τιμήν*);

c) endlich übernimmt er die *βεβαίωσις*, und zwar regelmäßig bloß mit den kurzen Worten: *βεβαιώσειν* (oder *βεβαίωσω*) *πάσῃ βεβαιώσει*[1]); nähere Präzisierung des Haftungsumfangs ist sehr selten (sie kommt vor in Oxy. 264 [Kauf eines Webstuhls]).

In manchen Fällen findet sich auch die Bemerkung, daß die Übergabe der verkauften Sache stattgefunden hat; hierher gehören (abgesehen von den später zu erörternden Sklavenverkäufen[2])) Lond. 3 p. 142; BGU 13 (**265**) (Chirographa); Flor. 22; Gen. 48; vielleicht auch[3]) BGU 527 (Homologien); Lond. 2 p. 198. 199 (**176**); BGU 427. 468. 982. 986 (Bank-*διαγραφαί*). Hierbei ist zu betonen, daß die Bank-*διαγραφαί* den Traditionsvermerk fast immer haben, die übrigen Urkunden nur in der großen Minderzahl der Fälle. Immerhin ist das Gesamtresultat, daß beim Mobiliarkauf die Tradition in den Urkunden verhältnismäßig häufiger erwähnt wird als bei jenem von Grundstücken, wo sie fast gänzlich fehlt (vgl. S. 182). Das erklärt sich aus der Natur der Sache — bei Mobilien kann die Traditionsfrage viel leichter streitig werden.

Beim Kauf von Tieren wird mitunter hinzugefügt, der Käufer habe für das gekaufte Tier in Hinkunft die (Vieh-)*ἀπογραφή* zu erstatten (Amh. 92; BGU 87 [**260**]. 153 [**261**] [Homologien]; Lond. 2 p. 198; BGU 427. 468 [Bank-*διαγραφαί*]). Diese Klausel ist eine selbstverständliche Konsequenz des öffentlichen Rechts, die nur der Vorsicht halber in Erinnerung gebracht wird.

Sehr wichtig ist ferner die Beobachtung, daß beim Kauf von Tieren[4]) — und nach Ausscheidung der Sklaven sind diese, wie Kamele, Esel, Rinder die gewöhnlichsten Objekte des Mobiliarkaufs — die Gewährleistung für

---

1) Die drei genanntan Bestandteile des Mobiliarkaufs sind so wesentlich, daß sie fast niemals fehlen. Ausnahmsweise mangelt das *ἀπέχειν* und die *βεβαίωσις* in BGU 413 (bloß: Datum; *πέπρακεν ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι ὄνον ἄρρενα λευκὸν τέλειον* (*δραχμῶν*) *φ*) und ähnlich BGU 88. In BGU 758 fehlt das *ἀπέχειν* im Kontext, steht aber in der *ὑπογραφή*. Die *βεβαίωσις* ist weggelassen in Gen. 23. (Unvollständig erhaltene Urkunden, wie BGU 416. 982 u. a., kommen dabei natürlich nicht in Betracht.) — Eine Besonderheit bildet ferner Grenf. 2, 16 (**157**) und Oxy. 909, wo (jedenfalls erst zu fällende) Bäume verkauft sind; hier wird der Kaufpreis nicht quittiert und auch keine *βεβαίωσις* übernommen. Letzteres ist besonders interessant, weil es wieder den Satz zeigt: Vor der Zahlung keine Auctoritas.

2) Unter diesen findet sich die Traditionsklausel in Oxy. 95 und Lips. 4, 19 (**171**), wo nach 5, 8 zu ergänzen ist [*παρέδωκε*] statt [*παραδώσει*]; BGU 316; 937.

3) Es ist zweifelhaft, ob daselbst l. 14 hinter *παρειληφέναι* zu ergänzen ist (*αὐτὸν* sc. *τὸν ὄνον*) oder ob das Wort mit *καὶ ἀπέχειν* (sc. *τὸν ἀποδόμενον*) *τὴν τιμὴν* zusammengehört. Wahrscheinlicher ist nach dem üblichen Stil das erstere.

4) Material für den Tierkauf: BGU 13. 87—8. 100. 153. 413. 416. 427. 453. 468. 469. 527. 584. 758. 806. 982—6; Gen. 23. 29. 30. 35. 48. 68; Grenf. 2, 46. 74; Teb. 474; Fay. 92; Amh. 102; Flor. 22. 51; Lond. 2 p. 195—200; 3 p. 140. 142. 170 u. a.

Mängel beinahe nie stattfindet.[1]) Das drücken die Kontrakte dahin aus, das Stück werde verkauft *τοῦτο τοιοῦτο*[2]), *ἀναπόρριφον*[3]); die beiden Wendungen sind meist verbunden, doch genügt das letztere allein.[4]) Mitunter fehlt diese Bemerkung[5]); doch wird man annehmen dürfen, daß auch in diesem Fall eine Haftung für verborgene Mängel nicht im Sinn der Parteien gelegen habe. Es scheint also bei Tieren das, was die Römer simplaria venditio nennen (D. 21, 1, 48, 8) und was das syrische Rechtsbuch (L. 39 und 113b)[6]) als *ἁπλῆ ὠνή* bezeichnet, die allgemeine Regel gebildet zu haben.

Beim Kauf lebloser Gegenstände wird die Mängelfrage überhaupt nie erwähnt.

## 2. Kauf von Sklaven.[7])

Dieser zeigt gegenüber dem gewöhnlichen Mobiliarkauf vor allem die Eigentümlichkeit viel ausführlicherer und sorgfältigerer Redaktion; er gleicht in seiner vollkommenen Stilisierung dem Kauf von Immobilien. Wir finden mitunter auch die Spaltung der obligatorischen von der Eigentumsübertragungsurkunde; Lips. 4, 30 (**171**), vgl. die Einl. dazu. Ferner ist Teb. 561 desc. Col. III mit *[πρᾶ]σις καὶ ἀποστασίου δούλου* überschrieben; vielleicht ist auch bei dem *ἐξέστην δούλης* in BGU 859, 21 an das Gleiche zu denken.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Sklavenkauf irgendwelcher Ingerenz der Agoranomen unterworfen war.[8]) In Lips. 4, 30 (**171**) heißt es von der Käuferin: *ἐτάξατο ἡ ὠνουμένη τῷ τε ἐγγυκλείῳ καὶ τῇ ἀγορανομίᾳ τὰ ὀφειλόμενα*. Da sich dies jedoch möglicherweise auf die Gebühr für die Errichtung dieses Vertrags bezieht, kann man hierüber noch kein sicheres Urteil aussprechen.

Ferner ist in Lips. 4, 15 und Lond. 2 p. 317, 6/7 (**270**) von einer dem Kauf vorangegangenen *ἀνάκρισις* (Voruntersuchung?) die Rede; sie war im ersten Fall bei den *ὑπομνηματογράφοι*, im zweiten bei der *δικαιοδοσία* geschehen.

---

1) Ganz ausnahmsweise wird die Haftung für Fehlerlosigkeit (*ὑγιῆς καὶ ἀσινής*) übernommen in BGU 13 (389 n. C.) (**265**).

2) Auch die Römer kennen das 'talis qualis'; D. 30, 45, 2. 56. 70.

3) *Ἀναπόρριφος* bedeutet: was man nicht zurückgeben kann (S. 185).

4) Grenf. 2, 46; Lond. 2 p. 196 197/8.

5) Amh. 102; Grenf. 2, 74; BGU 88. 413. 469; Gen. 48. 68.

6) Dazu Bruns im Kommentar S. 206 fg.

7) Material: BGU 193 (**268**). 805. 859. 864. 937. 987 (**269**). 1058 cf. 1114. 1128; Oxy. 73. 94. 95 (**267**). 263. (327. 332. 336. 375. 380 descr.); Lond. 2 p. 317 (**270**); Teb. 561 desc.; Wessely, Denkschr. der Wien. Akad. 47 S. 31 fg.; Lips. 4. 5 (**171**); P. Straßb. im Arch. 3, 418 fg.

In Ägypten gefundene außerägyptische Urkunden über Sklavenkauf: BGU 316 (**271**). 887 (**272**). 913; P. Lond. 229 ed. Thompson, Archaeol. 54 (1895) p. 433 fg. — Vgl. noch das Steuergesetz Hib. 29 Fragm. a. Recto.

8) Möglich ist die Beziehung auf diese auch in BGU 1114, 11. 1128, 13.

Diese Punkte bleiben noch völlig dunkel; daß jedoch der Sklavenhandel einer besonderen Kontrolle unterworfen war, ist an sich wohl denkbar.[1])

Sicher ist, daß nach vollzogenem Kauf eine *ἀπογραφή* über den Besitzwechsel vorgeschrieben war (Oxy. 73; Lips. 4, 15).[2]) Die Bestätigung über die erfolgte *ἀπογραφή* bildet dann für den Käufer eine Art Beweismittel für sein Eigentum; bei weiterem Verkauf pflegt er sie darum dem neuen Eigentümer mit auszuhändigen (Lips. 4, 15; BGU 1147, 26).

Die Haftung für Fehler wird nicht so vollständig abgelehnt, wie es beim Tierkauf die Regel ist, erscheint aber doch in Ägypten gegenüber dem römischen Recht als eine eingeschränkte. Man erkennt den Gegensatz am besten durch den Vergleich mit einigen außerägyptischen Sklavenkäufen, deren Urkunden in Ägypten gefunden worden sind: a) BGU 887 (**272**) aus Side in Pamphylien (cf. 913 aus Myra in Lykien, dieser jedoch schlechter erhalten), ferner b) P. Brit. Mus. 229 (oben S. 192 A. 7) aus Seleucia Pieriae und c) BGU 316 (**271**) aus Askalon. In diesen, welche dem römischen Schema getreu folgen, wird übernommen die Haftung für sanitas ex edicto (aedilium) [a und b] oder doch für *ἱερὰ νόσος*, *σίνος παλαιόν* und *κρυπτὸν πάθος*[3]), also für alle alten Schäden und verborgenen Krankheiten; in a) auch noch dafür, daß der Sklave weder *ῥεμβός* (erro) noch *δραπετικός* (fugitivus) sei.[4]) In den ägyptischen Kontrakten dagegen wird der Sklave regelmäßig verkauft als *ἀναπόριφος πλὴν ἱερᾶς νόσου καὶ ἐπαφῆς*: nicht zurückzugeben außer bei *ἱ. ν. κ. ἐ.* Also wird nur für Epilepsie und *ἐπαφή* (s. unten) kaviert. Für alle anderen körperlichen Fehler lehnt man die Haftung durchaus ab; der in den kleinasiatischen Urkunden ersichtliche Hinweis auf das ädilizische Edikt wird nie gemacht, weder im positiven noch im negativen Sinne.

Eigentümlich ist das Verhältnis der Urkunden zur Fugitivität. Nur einmal, in BGU 987 (**269**), wird die Haftung für *δρασμός* (Fugitivität) ausgesprochen, sonst aber stets ignoriert, einmal, BGU 859, sogar ausdrücklich abgelehnt. Zu beachten ist dabei aber in BGU 987 und 859, daß die Fugitivität bei der Eviktions-*βεβαίωσις* erwähnt wird; sie erscheint nicht als Fehler, sondern als Fall des Sachverlustes (daher auch im Fall BGU 987 die sechsmonatliche Befristung des Mängelanspruchs entfallen sein würde). Das legt die Frage nahe, ob man das Ausreißen des Sklaven nicht regelmäßig schon als durch die *βεβαίωσις* gedeckt an-

1) Auch für das griechische Recht wird mitunter eine vorgängige Anzeigepflicht bezüglich projektierten Sklavenkaufs bei der Behörde vermutet (Lipsius, Att. Proz.[2] S. 714), obwohl das bestritten ist.

2) Ob auch in PER Nr. 114 (bei Wessely, Denkschr. d. Wien. Ak. 47 S. 31), ist bei der unvollständigen Mitteilung dieses Stücks nicht festzustellen.

3) Latens vitium Paul. sent. 2, 17, 5.

4) Nur die Haftung für 'furtis noxisve solutum' fehlt hier durchaus.

gesehen habe? Dann wäre am Ende in allen Fällen, wo vom δρασμός nicht gesprochen wird, die Haftung dafür stillschweigend übernommen? Und sollte am Ende dasselbe auch gelten vom furtis noxisque solutum esse? Ich bin jedoch nicht sehr geneigt, diese Fragen zu bejahen.

Streit besteht über die Frage, was unter der ἐπαφή zu verstehen ist, für welche die Haftung stets übernommen wird.[1]) Die beiden hauptsächlich vertretenen Übersetzungen des Wortes sind: Aussatz (begründet von Wilamowitz) und 'manus injectio' (Gradenwitz); von letzterem Standpunkt aus wäre in den Urkunden gemeint, daß der Verkäufer haftet, wenn ein Drittberechtigter am Sklaven eine Manus injectio kraft dinglichen Rechts (Eigentum u. ä.) vollzieht; also Haftung für Rechtsmangel. Die erstere Ansicht hat die größere Wahrscheinlichkeit für sich.[2])

Vereinzelt (BGU 316 [**271**]) wird ein Sklavenkauf bezeichnet als 'καλῇ αἱρέσει' geschlossen.[3]) Das ist das 'bonis condicionibus emere' des Papinian D. 21, 1, 54 und scheint sich wiederzufinden in Syr. R.-B. L. 113, wo nach Mitteilung von Sachau, Syrische Rechtsbücher 1 (1907) 192 statt καλὴ πρᾶσις eher καλὴ αἵρεσις zu lesen sein soll; auch in BGU 904, 5 ist αἵρεσις die 'condicio' (= Bestimmung) einer Übereinkunft. Die Meinung ist, daß der Vertrag für den Käufer die Mängelgarantie mit sich bringt. Jene Urkunde ist aber, wie wir sahen (S. 193), nicht in Ägypten, sondern in Askalon errichtet worden. Die ägyptischen Sklavenkäufe, wo nur für vereinzelte Fehler gehaftet wird, wären danach als κακῇ αἱρέσει im Sinn des syrischen Rechtsbuches geschlossene anzusehen.

---

1) Literatur: Grenfell-Hunt zu Oxy. 95, 20 (S. 157) und 263, 10 (S. 234); Wilamowitz, GGA 1898, 683; Herwerden, Lex. Graec. p. 290; Gradenwitz, Einführ. 57. 60; Wenger, GGA 1902, 530; Mitteis zu Lips. 4, 19 S. 18; Kübler, Sav. Z. 29, 474 fg.; Sudhoff, ebenda 30, 406 fg.; Arch. f. Gesch. der Medizin 4, 353 fg.

2) Dies meine ich, trotz der lebhaften Verteidigung, welche die andere Meinung neuerdings durch Kübler gefunden hat (während Gradenwitz selbst sie aufgab). Fast ständig ist die Verbindung πλὴν ἱερᾶς νόσου καὶ ἐπαφῆς, und es bleibt das Natürlichste, hierin zwei koordinierte Krankheiten zu erblicken. Im Straßburger Papyrus, Arch. 3, 418 l. 30, steht ἐπαφή zwischen σίνος παλαιόν und ῥαπίσματα, und daß man bei σίνος παλαιόν und ῥαπίσματα nicht etwa an Haftung wegen Delikten des Sklaven (noxiae und verberatio) denken dürfte, zeigt die Verbindung ἱερὰ νόσος, σίνος παλαιόν und κρυπτὸν πάθος in BGU 316 (**271**). Daß mitunter auch eine leblose Sache als ἀνέπαφος verkauft wird, was dann gewiß bedeutet „frei von dinglichen Rechten" (vgl. auch BGU 887, 17) beweist nichts; das Wort ἐπαφή ist eben mehrdeutig; und sicher falsch ist das Argument, daß der Aussatz dem Käufer doch erkenntlich sei (dagegen vom ärztlichen Standpunkt Sudhoff a. O. 467). — Nur eines scheint mir bedenklich: Dassyrische Rechtsbuch L. 39. 119 kennt den Aussatz nicht, wohl aber den „Dämon" (= ἱερὰ νόσος), für welchen unbedingt gehaftet wird, und das würde mit der Ansicht von Gradenwitz-Kübler gut übereinstimmen.

3) Dazu Gradenwitz, Einf. 69; Wilcken, Arch. 2, 137.

## KAPITEL VII.

# GRUNDSTÜCKSPACHT.

Literatur: ägyptologisch: Revillout, La location, Rév. égyptol. 3, 126 (1885). Für die griechisch-römische Zeit bestehen zwei gleichzeitig erschienene und von einander unabhängige Untersuchungen: Waszyński, Die Bodenpacht, Bd. 1 Die Privatpacht (Leipzig u. Berlin 1905; die Fortsetzung ist wegen Ablebens des Verf. nicht mehr zu erwarten); Gentilli, Delli contratti d'affitto in Studi ital. di filolog. class. 1 (1965) 269—378 (zu beiden Schriften Rabel, D. Lit.-Zeitg. 1906, Sp. 1006; P. M. Meyer, Berl. phil. Wochenschr. 1906 Nr. 51. 52). Aus der sonstigen sehr zerstreuten Literatur ist hervorzuheben: Wessely, CPR 1, 151—7; Mitteis, Hermes 30, 606 fg.; Wilcken, Ostraka 1, 185 fg. 700 fg.; Arch. 1, 157 fg.; P. M. Meyer, Philol. 56, 193 fg.; Viereck, Hermes 30, 107 fg.; Costa, Bull. dell' ist. 14, 51 fg. und Atti dell' Istit. Veneto 66 (1906/7) II 93 fg.; Seeck in Pauly-Wiss. Realenz. 4 (7), 492—4; Otto, Priester und Tempel 2, 81 fg.; Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden (Leipzig 1911) 149 fg. Die wertvollen Arbeiten von Rostowzew (Geschichte der Staatspacht, Philol. Ergänzungsband IX bes. 482 fg.; Kornpachtung und Korntransport im röm. Ägypten, Arch. 3, 204—24, sowie Studien zur Geschichte des röm. Kolonats, Leipzig 1910) haben vorwiegend die staatliche Verpachtung zum Gegenstand. Manches Einschlägige endlich findet sich bei Zulueta in Vinogradoffs Oxford studies in social and legal history I, 2. Teil (de patrociniis vicorum).

Die Pachtkontrakte über Grundstücke bilden ein großes Kontingent innerhalb der Privaturkunden, und es erklärt sich das leicht aus dem eminent agrarischen Charakter, durch den die ägyptische Wirtschaft sich auszeichnet.

I. Für die Form der Pachtkontrakte gelten die allgemeinen Prinzipien des Urkundenwesens, und wir finden demgemäß alle Urkundentypen als geeignet, einen solchen in sich aufzunehmen.[1]) Doch spielt das Hypomnema hier statistisch eine besondere Rolle, indem in den ersten vier Jahrhunderten der römischen Zeit ungefähr die Hälfte aller erhaltenen Bodenverpachtungen sich in dieser Form bewegt.[2]) Es wurde schon bemerkt (S. 57), daß dies darauf zurückgeht, daß größere Grundbesitzer ihre Verpachtungen zum Wettbewerb ausschrieben und sonach von den Pachtlustigen in der bezeichneten Form Offerten erhielten, und daß ferner das

---

1) Die Annahme von Waszyński 42 fg., daß die verschiedenen Urkundentypen ebensoviele Stufen darstellen, welche die einzelnen Pachtkontrakte zu ihrer vollen Festigung durchliefen, ist ein Phantasiegebilde.

2) In der späteren byzantinischen Zeit erlangt das Cheirographon die Alleinherrschaft, und zwar ist in dieser Zeit immer der Pächter der Aussteller, während ältere Chirographa mitunter auch vom Verpächter herrühren. Vgl. Waszyński 29.

Hypomnema als solches natürlich noch keinen Kontrakt darstellt, sondern derselbe erst durch die Annahme des Verpächters zustande kommt.[1]) Die Perfektion des Vertrags kann dann durch eine diesbezügliche Erklärung der Parteien (oder auch des Verpächters allein, da ja der Pächter schon schriftlich offeriert hat) auf dem Hypomnema verbrieft werden; wenn man nicht die Ausstellung eines selbständigen Pachtinstruments vorzieht.

Für chirographarische Pachtverträge ist noch zu bemerken, daß es fraglich ist, ob sich das Institut der alexandrinischen Registrierung (*δημοσίωσις*) auf sie mit erstreckt hat (oben S. 84).

Man hat früher öfters den Umstand betont, daß in manchen Urkunden die Erklärung des Pächters durch die Worte '*βούλομαι* (oder, bei Chirographa *ὁμολογῶ*) *ἑκουσίως καὶ αὐθαιρέτως μισθώσασθαι*' als eine freiwillig abgegebene bezeichnet wird, während in anderen das '*ἑκουσίως καὶ αὐθαιρέτως*' fehlt, und hat gemeint, daß in Fällen der letzteren Art ein Zwang zur Übernahme der Pachtung stattgehabt zu haben scheint, welcher der Vorbote des Kolonats sei. Indessen, da diese Worte sich in der früheren[2]) römischen Zeit vorwiegend nur in Hermupolis finden, ist hier wohl eher eine bloß lokale Stilbesonderheit anzunehmen.[3])

II. Der Inhalt der Pachtverträge ist durch die Bedingungen der Landwirtschaft gegeben und hat mehr agrarwissenschaftliches als juristisches Interesse; auch ist er natürlich je nach den Verhältnissen des Bodens und seiner Kultur verschieden. Es mögen daher hierüber folgende Bemerkungen genügen.

a) Der Abschluß des Vertrags erfolgt bei Saatfeldern in der Mehrzahl der Fälle in den Monaten Thoth bis Hathyr (Ende August bis November); dies hängt damit zusammen, daß im Oktober die Nilüberschwemmung zurücktritt und die Aussaat beginnen kann; um diese Zeit sucht der Pächter sich ein Feld zu verschaffen. Doch kommen natürlich auch Ausnahmen vor; in einzelnen Fällen wird schon um ein oder zwei Jahre im voraus gepachtet (CPR 247; Gen. 66. 67; Grenf. 1, 54 u. a.).

---

1) Dabei ist aber für die Regel nicht an eigentliche Versteigerung der Pachtung zu denken; denn wir finden in den Urkunden keine darauf bezügliche Klausel. Eine Besonderheit zeigt sich nur bei Staats-, Gemeinde- und Mündelgrundstücken (Akt. Theb. Bank II 11 fg.; CPR 39; Amh. 85. 86), wo selbst der perfizierte Kontrakt noch durch eine bestimmte Frist (zehn Tage in Amh. 85, 20) behufs Zuschlags (*ἐπίθεμα*) an einen Überbieter aufgelöst wird (wobei jedoch wohl der frühere Ersteher durch ein Nachgebot sich im Kontrakt erhalten konnte, wie Oxy. 500, 14 zu zeigen scheint, wo *ὑπὲρ ἐπιθέματος* 5 Artaben versprochen werden). Versteigerung im gewöhnlichen Sinn wäre aber auch dies nicht, weil zu dieser die Mündlichkeit des Verfahrens gehören würde.

2) Vgl. Waszyński 16 fg.

3) In der späteren Kaiserzeit wird die Phrase in Verträgen in weiterem Umfang üblich, was mit dem Wortreichtum der jüngeren Urkunden zusammenhängt.

b) Der Beginn der Pachtperiode wird, wenn im Anfang des (ägyptischen) Jahres gepachtet wird, mit den Worten ἀπὸ τοῦ ἐνεστῶτος... ἔτους ausgedrückt und bezeichnet dann, daß das laufende Jahr schon mitgerechnet ist. Bei Pachtungen für zukünftige Jahre sagt man: ʻἀπὸ τοῦ εἰσιόντος ... ἔτουςʼ. Seit Einführung der Indiktionenrechnung wird der Ausdruck üblich: ʻἀπὸ καρπῶν τῆς (σὺν θεῷ) μελλούσης εὐτυχοῦς (δευτέρας) ἰνδικτιόνοςʼ o. ä., wobei scheinbar die Ernte des künftigen Jahres als Ausgangspunkt der Pachtung bezeichnet wird, aber natürlich die vorgehende Bestellungsperiode mit hinzugerechnet ist.

c) Die Pachtdauer ist in der ptolemäischen und frührömischen Zeit meist eine mehrjährige (es finden sich 2—9 Jahre); seit dem dritten Jahrh. beginnen die einjährigen Pachten zu überwiegen, und vom 6. Jahrh. ab gibt der Pächter die Pachtzeit meist so an: ʼἐφʼ ὅσον χρόνον βούλειʼ, er steht auf jeweilige Exmission durch den Grundherrn. Es ist klar, daß sich namentlich in der letzteren Pachtform ein starkes soziales Sinken des Pächterstandes ausspricht.

Es handelt sich meist um Kleinpacht, die Mehrzahl der Verträge enthält Pachtobjekte von bloß 1—10 Aruren; doch kommen auch größere vor, einmal (CPR 40) wird ein Komplex von 50 Aruren verpachtet.

d) Der Zins wird bald in Geld erstattet und heißt dann φόρος; bald in Naturalien, wofür der technische Ausdruck ἐκφόριον ist[1]); bald auch tritt ein gemischtes System ein. Zinstermin ist die nächste Zeit nach der Ernte, also die Monate Payni oder Epiph; selten ist Pränumerandozahlung.[2]) Für Naturalzins wird dabei meist das Hohlmaß, in welchem er berechnet ist, genau festgesetzt, ebenso auch der Lieferungsort, der regelmäßig auf dem Grundstück selbst ist[3]), mitunter auch im öffentlichen Getreidemagazin (δημόσιος θησαυρός).

Endlich kommt auch Teilbau vor, zwar noch nicht belegt für die ptolemäische, wohl aber für die römische Zeit, wobei übrigens ein beständiges Sinken des Pächteranteils zu bemerken ist.[4])

Die öffentlichen Lasten des Grundstücks, insbesondere die Grundsteuer, werden nach Inhalt der Pachtverträge meistens vom Verpächter übernommen; doch gilt dies nur im Verhältnis der Parteien untereinander. Dem Staat gegenüber war anscheinend (auch) der Pächter, wie mitunter angenommen wird sogar er in erster Linie für die Steuern haftbar und

1) Vgl. über diese Terminologie die Literaturangabe in der Einl. zu **151.** In dieser Urkunde (CPR 45) ist allerdings der Sprachgebrauch ein abweichender.

2) Z. B. BGU 409; Gen. 66. 67. 69.

3) Daher häufig ἐφʼ ἅλῳ oder ἅλων, auf der Tenne des Grundstücks.

4) Vgl. Oxy. 277 (19 v. C.) (die Hälfte) mit BGU 197 (17 n. C.); Lond. 2 p. 182 (88 n. C.); CPR 244 (2./3. Jahrh.) (ein Drittel), Hern. XVI 1 (5. Jahrh.) (ein Viertel), Grenf. 1, 58 (561 n. C.) (etwas über ein Fünftel). Näheres bei Waszyński 153 fg.

wurde wohl auch in dieser Eigenschaft im Steuerkataster vermerkt.[1]) Eine Nebenhaftung des Eigentümers wird dadurch nicht ausgeschlossen. — Umgekehrt übernimmt der Pächter öfter die Zahlung gewisser Sporteln als Zuschläge zum Pachtzins.[2])

e) Bei der Festsetzung des Pachtzinses wird oft bemerkt, er soll sein 'ἀκίνδυνος καὶ ἀνυπόλογος'. Man sucht hinter dem ersteren Worte zuviel, wenn man damit den Ausschluß bestimmter Gefahrenkategorien ausgedrückt findet, z. B. der mangelnden Nilschwelle oder des Kriegs.[3]) Vielmehr ist ἀκίνδυνος nur der Ausdruck des Empfindens, daß bei einer generischen Verbindlichkeit regelmäßig die Gefahr subjektiven Leistungsunvermögens den Schuldner trifft. Ἀνυπόλογος bedeutet, daß nicht irgendwelche (nicht schon im Kontrakt vorgesehene) Abzüge vom Zins gemacht werden sollen; dabei ist nur an Aufrechnungen mit Gegenansprüchen aus dem Pachtverhältnis selbst gedacht und nicht etwa an das allgemeine Kompensationsinstitut und Forderungen ex dispari causa; sonst würde die Klausel auch in Darlehensurkunden vorkommen, was nicht der Fall ist. Auch kennt ja wenigstens das römische Recht in den beiden ersten Jahrhunderten keine allgemeine Kompensation. Übrigens darf man aus dem ἀνυπόλογος nicht schließen, daß Gegenansprüche des Pächters gänzlich unberücksichtigt bleiben mußten; Geltendmachung in separatem Verfahren oder durch Widerklage konnte natürlich nicht ausgeschlossen sein.

f) Über die Verwendung der Exekutivklausel ist in Kap. V gehandelt.

g) Pfandrechtliche Sicherstellung für den Pachtzins ist im Gegensatz zum sonstigen griechischen Gebrauch[4]) nicht üblich.[5])

h) Mitunter, wenngleich relativ selten, kommt es vor, daß der Verpächter die βεβαίωσις für den Pachtgenuß des Pächters durch besondere Klausel übernimmt.[6]) Ob dies aus einer Zeit stammt, wo die Pachtung als ein Kauf der Früchte galt[7]), bleibe hier dahingestellt. Jedenfalls ist der Inhalt der Klausel gegenüber dem Kaufvertrag ein vereinfachter.

1) Richtig Wenger, Stellvertr. 94/95 und Preisigke zu Straßb. 1 S. 89/90 und 158; Lewald, Grundbuch 78; Eger, Grundbuchswesen 189. Vgl. auch Gelzer, Studien 59.

2) Waszyński 123 fg.

3) So Braßloff, Sav. Z. 21, 362—384; gegen ihn Waszyński a. O. 127—143.

4) Hitzig, Pfandrecht 7.

5) Ausnahme vielleicht Oxy. 729, 44; Manigk, Sav. Z. 30, 286.

6) Petr. 2, 44 (mit Nachtr. in Petr. 3, 74b); Teb. 105. 107 (141); Oxy. 277; BGU 526; Oxy. 499. 640. 730. 101; Lond. 2 p. 188; Oxy. 501. 102. 103.

7) Vgl. Partsch, Griech. Bürgsch.-R. 1, 80 A. 1.

KAPITEL VIII.

# EHERECHT.

Literatur. 1. Über nationalägyptische Ehe und Ehegüterrecht auf Grund des demotischen Urkundenstoffs: Revillout, Journ. Asiatique 10 (1877) 261 fg.; Chrestomathie démotique, préface p. 128—167; Revue égyptologique 1 (1880) p. 5—7; 87—138; 2 (1881) p. 89—95; 124—142; 4 (1884) p. 153 fg.; Cours de droit égyptien 1, 218 fg.; Les obligations en droit égyptien 81 fg.; Les rapports historiques et légaux des Quirites et des Égyptiens (1902) p. 23—26; 51—59; 70—73; 100—105; Précis du droit Égyptien (1903) 2, 974—1150; Wessely, Studien über das Verhältnis des griech. zum ägypt. Recht in der Lagidenzeit, Sitzungsber. der Akad. der Wissensch. in Wien CXXIV 45—67; Paturet, La condition juridique de la femme dans l'ancienne Égypte, Paris 1886; W. Max Müller, Die Liebespoesie der alten Ägypter, Leipzig 1899; Spiegelberg, Die demotischen Papyri der Straßb. Biblioth. (1902) S. A. p. 27—29; Demotische Papyrus a. d. Kgl. Museen zu Berlin (1902) p. 4. 7. 17; Demotische Miszellen, im Recueil des trav. rélat. à la philol. égypt. et assyr. 28 (1906); Der Papyrus Libbey (in den Schriften der Wissensch. Ges. in Straßb., Heft 1 [1907]); Ztschr. f. aeg. Sprache 46 (1910) 112—116; Catalogue général du musée du Caire 2 (1908) an den im Index p. 361 unter 7 verzeichneten Stellen; Griffith, A demotic marriage contract in den Proceedings of the society of biblical archeology 10. Feb. 1909; Derselbe Catalogue of the demotic papyri in the John Rylands library III (1909) p. 114—117; 134 fg.; Kohler, Ztsch. für vergl. RWiss. 23, 276 fg.

2. Auf Grund der griechischen Papyri: Lumbroso, Récherches sur l'écon. pol. de l'Égypte (1870) 52 fg.; Wessely a. d. unter 1 a. O.; Mitteis, Reichsr. u. Volksr. 223—5; 233—5; 269—288; Arch. 1, 343—351; Denisse, Nouv. Rév. hist 17, 693 fg.; Mommsen, Verm. Schr. 1, 453 fg; 2, 148 fg.; Wilcken, Arch. 1, 484—491; 3, 507; 4, 130 fg.; Brassloff, Zur Kenntnis des Volksrechts in den Ostprovinzen des röm. Kaisereichs (1902) 70—92; Nietzold, Die Ehe in Ägypten zur ptol.-röm. Zeit, Leipzig 1903; Zereteli, Commentationes Nikitinianae (Petersburg 1901) 63 fg. (russisch, mir deshalb nicht zugänglich); R. de Ruggiero, Bull. dell Ist. di diritto Rom. 15, 179 fg. (1903); Bortolucci, Arch. Giur. 72 (1904) 148 fg.; Lesquier, Les actes de divorce gréco-égyptiens in Rév. de philol. N. S. 30 (1906) 5 fg.; Arangio-Ruiz, La successione testamentaria (Neapel 1906) 193—219; P. Meyer, Klio 6, 438; E. Weiss, Sav. Z. 29, 349 fg.; Schubart, Arch. 5, 74 fg.; de Ruggiero, in E. Pais, Studi storici per l'antichità classica 1908, 161 fg.; B. Frese, aus dem griech.-aeg. Rechtsleben (Halle 1909) S. 38—51. Vgl. außerdem noch Wenger, Die Stellvertretung im Recht der Papyri (1906) 133 fg; 173 fg. und Gött. G. A. 1909, 313 fg; Rabel, Sav. Z. 28, 328—332; Kübler, Sav. Z. 29, 193 fg.; Partsch, Sav. Z. 30, 376 fg.; Desminis, Die Eheschenkung nach röm. insbes. byzantinischem Recht, Athen 1897.

Im Eherecht der Papyri sind unzweifelhaft zwei Elemente zu unterscheiden, das nationalägyptische und das griechische.

Das erstere herrscht vor allem in den demotischen Eheverträgen, deren eine beträchtliche Anzahl, teilweise noch vor die ptolemäische Zeit

zurückreichend, erhalten ist. Außerdem wird aber auch bei manchen der griechischen Papyri der ptolemäischen und römischen Zeit die Geltung oder doch ein Einfluß des ägyptischen Nationalrechts anzunehmen sein, namentlich dort, wo rein ägyptische Parteien in Frage stehen. Wie weit freilich dieser Einfluß reicht und wo seine Grenzen gegen die Einwirkung der ptolemäischen Ordnungen liegen, ist eine Frage, die vielfach noch nicht mit Sicherheit beantwortet werden kann.

## I. VOM ENCHORISCHEN EHERECHT.

Eine selbständige Darstellung dieses enchorischen Eherechts kann nur von ägyptologischer Seite unternommen und es kann darum an dieser Stelle nur ein Überblick über die Meinungen der Ägyptologen gegeben werden, wobei die griechischen Urkunden allerdings zur Vergleichung heranzuziehen sind. In umfassender Weise sind einschlägige demotische Urkunden in den S. 199 genannten Arbeiten von Revillout analysiert worden; doch ist von seiner scharfsinnig entworfenen Theorie des enchorischen Eherechts, die vielfach Einfluß gewonnen hat, einzelnes schon jetzt durch veränderte Lesung oder Übersetzung der Urkunden beseitigt und es ist auch an anderen Stellen noch abzuwarten, ob das von ihm aufgestellte System nicht angesichts neuer Urkunden sich als verfrüht herausstellen wird (vgl. über die hier erforderliche Zurückhaltung etwa Spiegelberg, P. Libb. 11fg.). Demnach soll hier nur auf folgende Punkte hingewiesen werden, die z. T. auch durch griechische Papyri erhellt sind.

### I. ΕΓΓΡΑΦΟΣ UND ΑΓΡΑΦΟΣ ΓΑΜΟΣ. PROBEEHE.

Bei der ägyptischen Ehe wird — gerade das hat übrigens zuerst nicht eine demotische, sondern eine griechische[1]) Urkunde, CPR 18 (**84**), gezeigt — scharf unterschieden zwischen *ἔγγραφος* und *ἄγραφος γάμος*, d. h. zwischen schriftlicher und schriftloser Ehe, ein Gegensatz, der sich übrigens auch in anderen orientalischen Gebieten des römischen Reichs finden dürfte.[2])

---

1) Es ist überhaupt zu bemerken, daß der Ausdruck „schriftlose" Ehe nur in griechischen, nicht in demotischen Urkunden vorzukommen scheint; wenigstens ist mir für letztere kein Beleg bekannt. Aber daß das Institut ägyptischer, nicht griechischer Herkunft ist, hält man desungeachtet für sicher; wieweit im ptolemäischen Reich auch Nichtägypter an demselben teilnehmen konnten, ist eine andere Frage.

2) Hierauf bezieht sich nämlich vielleicht das syrisch-römische Rechtsbuch L. 35, 36, wenn es zwischen der Frau mit *φερνή* und jener ohne *φερνή* unterscheidet: gerade die *φερνή* ist, wie wir unten sehen werden, das richtige Kennzeichen des *ἔγγραφος γάμος*. Vgl. Mitteis, Arch. 1, 345; Abhandl. der Berl. Akad. 1905 p. 20/1; Brassloff, Z. Kenntnis des Volksr. 70fg. Ganz sicher ist freilich die Sache bei der überaus unscharfen Ausdrucksweise des syrischen Rb. nicht; namentlich von L. 93, bei dem

Erstere ist die Vollehe, letztere eine Ehe minderer Qualität.

Von diesem *ἄγραφος γάμος* ist nun zunächst zu fragen, wie er sich zu einem andern Institut verhält, welches man in Ägypten gleichfalls zu beobachten geglaubt hat, nämlich zur sogenannten Probeehe.

Von dieser hat man auf Grund der Arbeiten E. Revillouts schon gesprochen[1]), ehe noch durch die Veröffentlichung von CPR 18 (i. J. 1892) der Begriff des *ἄγραφος γάμος* bekannt wurde.

Man verstand dabei die Probeehe dahin, es sei häufig, wenn auch nicht immer, der eigentlichen Ehe ein Vorstadium vorausgegangen, in welchem die Nupturienten wie Mann und Frau zusammenlebten, aber mit dem Vorbehalt, daß dieses Zusammenleben von jedem Teil nach Belieben und straflos aufgehoben werden konnte. Den Zweck desselben suchte man darin, daß die Ehegatten vor definitiver Bindung sich von der Möglichkeit einer ersprießlichen Ehe überzeugen sollten, inbesondere wohl in Beziehung auf die Fruchtbarkeit der Frau.

Revillout insbesondere bestimmt die Probeehe genauer als ein Probejahr, d. h. er nimmt an, für dieses Vorstadium sei stets von vornherein der Zeitraum eines Jahres ins Auge gefaßt worden. Nach Ablauf desselben sei entweder das Verhältnis gelöst oder der definitive Ehekontrakt errichtet worden, der dann zwar die Scheidung auch noch nicht ausschloß, aber doch mit vermögensrechtlichen Folgen umkleidete.

Nun ist es gewiß und sogar auch in den griechischen Papyrusurkunden mehrfach deutlich erkennbar, daß der Vollehe oft ein Zeitraum loserer Verbindung vorangegangen ist. So ist in Par. 13 (**280**) die Rede von einer Frau, welche war '*συνοῦσα Ἰσιδώρῳ τινὶ . . . καθ' ἣν ἔθετο αὐτῇ συγγραφὴν ὁμολογίας*'; in dieser Urkunde hatte Isidoros ihr in Aussicht gestellt '*θήσεσθαι αὐτῇ ἐν ἐνιαυτῷ συνοικισίον* (sc. *συγγραφήν*)[2]), *μέχρι δὲ τούτου συνεῖναι αὐτοῖς ὡς ἀνὴρ καὶ γυνή*. Also zunächst war ein vorläufiges Zusammenleben „als Mann und Frau" in Aussicht genommen; nach einem Jahr sollte der Kontrakt über die Vollehe errichtet werden. Eine gleiche Umwandlung liegt wohl auch vor, wenn in BGU 183, 6 (**313**); 251, 4 (vom J. 85 resp. 81 n. C.) in zwei Eheverträgen gesagt wird: *συμβιούτωσαν οὖν ἀλλήλοις* (*οἱ γαμοῦντες*) *καθὼς καὶ προ-*

man gleichfalls an jenen Zusammenhang denken könnte, glaube ich nach R. III 94, daß der Verfasser des Rechtsspiegels bei der Ehe mit *παρρησία* bloß an den römischen Satz 'consensus facit nuptias' denkt. — Wo die byzantinischen Rechtsquellen zwischen schriftloser und schriftlicher Ehe unterscheiden, ist keinesfalls schlechtweg an die entsprechenden volksrechtlichen Begriffe zu denken. Vgl. de Ruggiero, Nuovi doc. p. 163; Ferrari a. O.

1) Zitate in Reichsr. u. Volksr. 223 fg.

2) Daß *συγγραφήν* zu ergänzen ist, haben zuerst Grenfell-Hunt, POxy. 2 p. 245, vorgeschlagen. Vorher dachte man *συνοικισίον* abhängig von *ἐνιαυτῷ* und dachte beim *ἐνιαυτὸς συνοικισίον* an das Probejahr. Aber es ist einleuchtend, daß dies schon grammatisch anfechtbar war.

εγάμησαν, oder in BGU 1045 I 11 II 10 der Mann beim Eheschluß erklärt 'ἔχειν ἔτι πάλαι τὴν φερνήν'[1]); vgl. auch CPR 28 (**312**); BGU 252, 4; Teb. 386 mit der Introd. der Hgg.

Doch besteht, wie bereits gesagt, keine Notwendigkeit, anzunehmen, daß jeder Vollehe ein solches Vorstadium vorhergegangen sei. Dasselbe ist zwar, wie wir aus der ziemlich großen Häufigkeit seiner Erwähnung in den Papyri entnehmen können, in Verbreitung gestanden, aber keineswegs für zwingendes Recht anzusehen.

Unbewiesen bleibt es ferner, wenn Revillout die Dauer dieses Stadiums auf ein Jahr fixiert. Er stützte sich dabei zunächst darauf, daß in dem obgenannten koptischen Papyrus von einem „Jahr des Unterhalts" die Rede ist und hat, auch nachdem dieses Zeugnis entfallen war (vgl. A. 1), noch in Par. 13 einen Beweis seiner These gefunden, wo es heißt 'ὡμολογήσατο — θήσεσθαι ἐν ἐνιαυτῷ συνοικισίου (sc. συγγραφήν GH.); außerdem noch in anderen Stücken, die aber z. T. nur durch Hypothese als Zeugnisse herbeigezogen werden können.[2]) Aus dem vereinzelten Fall in Par. 13 läßt sich aber eine Regel nicht folgern, wenngleich die Möglichkeit, daß einjährige Dauer des Vorstadiums öfter von vornherein verabredet wurde, natürlich bestehen bleibt.[3])

Wie immer dem sei, jedenfalls sind heute die meisten Gelehrten nicht mehr geneigt, den Begriff der „Probeehe" wörtlich zu nehmen. Den letzten Ausschlag hat dabei die durch die Publikation von CPR 18 gegebene Entdeckung des ἄγραφος γάμος gegeben. Man pflegt heute anzunehmen, daß solche Halbehen, wie sie in Par. 13, BGU 183 und 251 erscheinen, unter den weiteren Begriff des ἄγραφος γάμος fallen. Daß dieser aber bloß den Zweck einer „Probe" gehabt habe, glaubt man um so weniger, als er nachweislich oft sehr lange gedauert hat: in CPR 183 schließt die Frau, die bisher im ἄγραφος γάμος verheiratet war, die Vollehe unter Assistenz ihres bereits zweiundzwanzigjährigen Sohnes aus jener Ehe.

Demnach unterscheidet man heute meistens nur noch zwischen ἄγραφος und ἔγγραφος γάμος. Der erstere wird keineswegs begrifflich als

1) Außerdem stellte Revillout ursprünglich noch den koptischen Papyrus Nr. 105 des British Mus. hieher, wo von einem „Jahr des Unterhalts" gesprochen wurde (Journ. asiat. 1877, 261 fg.), hat dies jedoch später selbst zurückgenommen. Vgl. über diesen Punkt die bei Nietzold S. 5 Zitt.

2) In Oxy. 267 verspricht der Mann der Frau, ihr binnen fünf Monaten das von ihr beigebrachte Kapital (wie Revillout will das „Alimentationskapital", s. S. 206, der formlosen Ehe) zurückzugeben. Da nimmt Revillout an, die Probeehe bestehe schon seit sieben Monaten; also sei das Kapital am Schluß eines Jahres, d. h. der Probezeit, zurückzugeben gewesen

3) Die Annahme, daß das Vorstadium öfter auf ein Jahr präliminiert wurde, hat neuerdings sogar Bestärkung gefunden in dem Edikt des Praefectus Aegypti Fl. Sulpicius Similis Oxy. 237 VIII 21 fg., wo es zum Schluß heißt, daß „meistens binnen einem Jahr Streitigkeiten aus dem Eheschluß entstehn". Aber der Passus ist noch zu dunkel, um darauf eine bestimmte Lehre zu gründen.

eine bloße Vorbereitung des ἔγγραφος angesehen, sondern man nimmt lieber an, daß er eine neben demselben mögliche losere Form der dauernden Ehe bildet. Damit leugnet man natürlich nicht, daß gelegentlich, wie in Par. 13, bei Eingehung des ἄγραφος γάμος schon ein Termin festgesetzt wurde, wo er in die Vollehe zu verwandeln war.[1])

Zwar wird vereinzelt noch immer von einer Probeehe gesprochen. Spiegelberg hat nämlich (Ztsch. f. aeg. Sprache 1910, 112) eine demotische Urkunde veröffentlicht, die er „Vertrag über eine Probeehe" nennt.[2]) Doch ist es derzeit wenigstens m. E. nicht möglich, diesen Begriff von dem ἄγραφος γάμος abzuscheiden, und es soll daher im folgenden nur von dem letzteren die Rede sein.

### A. Der ἄγραφος γάμος.

1. Was die Form seiner Eingehung betrifft, scheint der Name dahin zu führen, daß er ohne Errichtung einer schriftlichen Urkunde begründet worden sei. Indessen ist der Name nicht streng wörtlich zu nehmen: daß auch hier schriftliche Abmachungen getroffen werden konnten, ist uns aus mehrfachen Beispielen deutlich ersichtlich. So ist gerade in Par. 13 (**280**) eine συγγραφὴ ὁμολογίας über den ἄγραφος γάμος errichtet worden; ebenso zählen hierher die unten zu besprechenden συγγραφαὶ τροφίτεις.[3])

Es fragt sich nun freilich, wodurch sich unter solchen Umständen der ἄγραφος γάμος vom ἔγγραφος unterschied, und wie es kommt, daß ersterer überhaupt den Namen ἄγραφος führt.[4])

1) In dieser mehr zufälligen Bedeutung kann der Ausdruck Probeehe auf solche Verhältnisse ja allerdings angewendet werden.

2) Vgl. auch Frese 38.

3) Dieses Argument entfiele natürlich dann, wenn man von dem ἄγραφος γάμος die Probeehe scharf unterscheiden wollte und die obengenannten Urkunden auf letztere bezöge. Wer aber diese auch mir unwahrscheinliche Unterscheidung ablehnt, muß mit jenem Argument rechnen.

4) Ausgehend von dieser sprachlichen Paradoxie, ist eine lebhafte Polemik gegen den Satz eröffnet worden, daß beim ἄγραφος γάμος eine Urkunde errichtet werden kann; so bes. von de Ruggiero, Bull. cit. 71 fg.; Nuovi doc. 161 fg.; vgl. auch Frese 39 A. 4. Hierbei besteht jedoch ein Mißverständnis. Die Diskussion knüpft nämlich an eine Bemerkung von mir an, Arch. 1, 345, wo ich zuerst darauf hingewiesen habe, daß beim ἄγραφος γάμος eine Schrift keineswegs ausgeschlossen ist. Mehr als das habe ich nie behauptet, insbesondere nicht, daß auch bei ihm geschrieben werden muß; denn aus der von mir gebrauchten Wendung „wo wird in Ägypten nicht geschrieben?" wird man das doch nicht herauslesen können. Ebenso habe ich ausdrücklich gesagt, daß die Schrift beim ἄγραφος γάμος jedenfalls ganz andere Verabredungen zu enthalten pflegt, als beim ἔγγραφος. Über die Richtigkeit dessen kann nun, wie im Text auszuführen ist, gar kein Zweifel bestehen (wenn man nicht etwa, was meist geschieht, jene Urkunden auf eine vom ἄγραφος γάμος zu unterscheidende Probeehe bezieht, s. die vorige Anm.); die Diskussion ist also nur unter der Voraussetzung verständlich, daß man mir die Behauptung zuschreibt, ich hielte einen ungeschriebenen ἄγραφος γάμος für ganz undenkbar, was mir fern liegt. In Wahrheit ist die Sache ein Streit um des Kaisers Bart.

Im übrigen möchte ich allerdings, gerade weil meine Bemerkung Opposition

W. Spiegelberg hat im J. 1906 — allerdings mit Reserve — geglaubt[1]), in einigen demotischen Kontrakten aus der Zeit Euergetes II. (P. dem. Cair. 30607—9, jetzt Catal. Général du Caire 2 p. 29fg.) den Typus des schriftlichen *ἄγραφος γάμος* gefunden zu haben, der dahin ginge: Der Mann bekommt von der Frau eine Geldsumme, wogegen er sich verpflichtet, sie während der Dauer des Verhältnisses zu alimentieren; außerdem werde einerseits provisorische Gütergemeinschaft, daneben aber andererseits volle Freiheit beider Teile zur beliebigen Auflösung des Zusammenlebens verabredet. Später hat der genannte Gelehrte freilich unter dem Eindruck der Opposition, welche de Ruggiero gegen einen geschriebenen *γάμος ἄγραφος* erhoben hat (S. 203 A. 4), seine früheren Ausführungen in Zweifel gezogen, dafür aber eine Urkunde eines Vertrags „über Probeehe" vorgelegt.[2]) In dieser erklärt der Mann: „Ich nehme dich als Ehefrau in mein Haus, aber nur für die Dauer von fünf Monaten. Dafür deponiere ich in dem bezeichneten Tempel in die Hand des Verwalters zwei Silber-Deben, welche dir zufallen, falls ich dich vor Ablauf der fünf Monate verstoße (folgt noch eine bisher nicht verstandene Zusage). Gehst du aber vor Ablauf der vereinbarten Zeit weg, so fällt mir die deponierte Summe wieder zu."

Da Spiegelberg dieses als einen Vertrag über eine Probeehe bezeichnet, und bezüglich des *γάμος ἄγραφος* sich nunmehr jeder Äußerung enthalten will, hat man nicht das Recht ihm die Ansicht zuzuschreiben, daß in dieser Urkunde ein solcher vorliege. Und man wird wohl auch gut tun, bei der Unzulänglichkeit des demotischen Urkundenbestandes von der Aufstellung eines bestimmten Normaltypus für die schriftlose Ehe derzeit noch abzusehen.

Aber andererseits ist doch — die Richtigkeit der Spiegelbergschen Übersetzung vorausgesetzt — gerade in diesem Fall sehr klar, daß ein eheliches Verhältnis begründet wird, welches schon vermöge seiner zeitlichen Begrenzung dem *ἔγγραφος γάμος*, der Dauerehe, diametral gegenübersteht. Es bestätigt sich also auch hier, daß nicht bloß die Vollehe auf einem schriftlichen Kontrakt beruhen kann.

2. Worin unter solchen Umständen der Unterschied zwischen der Ur-

---

erregt hat, ausdrücklich betonen, daß ich von dem was ich gesagt habe, nichts zurücknehme. Ich glaube also nach wie vor, daß es sehr häufig war, den *ἄγραφος γάμος* zu verbriefen; glaube auch, daß solche Urkunden sich keineswegs stets bloß auf vermögensrechtliche Stipulationen beschränkten, sondern auch von der zukünftigen Vollehe sprechen konnten.

Daß der *ἄγραφος γάμος* trotz seinem Namen verbrieft sein konnte, wird denn auch von Bouché-Leclercq 4, 81 A. ausdrücklich anerkannt; seiner weiteren Thesis allerdings, daß zwischen *ἄγραφος* und *ἔγγραφος* ein scharfer Unterschied überhaupt nicht bestehe (S. 85—8): wird man nicht beistimmen können.

1) Recueil de Travaux cit.

2) Vgl. oben S. 203 (Text zu A. 2).

kunde über eine Voll- und über eine Minderehe zu erblicken war, können wir nur vermuten. Das Charakteristikum der letzteren ist wahrscheinlich ein negatives, d. h. es fehlten in ihr gerade jene Bestimmungen, welche man als Essentialia negotii eines *ἔγγραφος γάμος* angesehen haben wird.

Meines Erachtens gehören zum *ἔγγραφος γάμος* in erster Linie Abmachungen personenrechtlicher Natur. Vor allem muß dabei gesagt sein, daß die Ehefrau zur Materfamilias gemacht wird. Damit verbinden sich von selbst Strafverabredungen für den Fall der Scheidung. Auch über die Stellung der zu erwartenden Kinder kann gesprochen werden: kurz es wird eine Familie ausdrücklich begründet.

Außerdem scheint es, wenigstens in der späteren ptolemäischen und der römischen Zeit[1]), durchaus üblich gewesen zu sein, daß beim *ἔγγραφος γάμος* die Frau eine Mitgift, *φερνή*, in das Haus des Mannes einbrachte. Das ist ja an sich nur ein sekundäres Moment und die Mitgift kann bei vermögenslosen Frauen eine minimale sein; praktisch scheint sie in dieser späteren Zeit so sehr die Regel zu bilden, daß man sie für ein empirisches Kennzeichen der Vollehe angesehen haben mag. Hierfür spricht der Umstand, daß in den Ehekontrakten der Kaiserzeit, auch wenn die Parteien ägyptischer Nation sind, die Mitgift nicht bloß nie fehlt, sondern sogar noch vor den personenrechtlichen Abmachungen beredet wird. Dazu kommt noch die Analogie anderer antiker Rechtskreise. Für die römische Auffassung ist es bekannt, daß sie die Dos als das Kennzeichen der richtigen Ehe betrachtet und eine Verbindung ohne solche Gefahr läuft als Konkubinat zu erscheinen.[2]) Und eine noch merkwürdigere Analogie bietet das syrisch-römische Rechtsbuch, wenn es (L. 35, 36) unterscheidet zwischen Frauen, die mit *φερνή* und solchen, die ohne *φερνή* geheiratet haben.

Beim *ἄγραφος γάμος* dürfte es

*α*) an den personenrechtlichen Verabredungen völlig gefehlt haben: die Frau wird hier nicht zur Ehefrau gemacht, den Kindern nicht das Erbrecht zugesichert worden sein. Charakteristisch ist Par. 13, der in l. 11 bei einem derartigen Verhältnis nur von einem '*συνεῖναι ὡς ἀνὴρ καὶ γυνή*' spricht: das Weib lebt mit dem Mann wie eine Ehefrau, sie ist es nicht. Dementsprechend besteht die Freiheit, das Verhältnis jederzeit aufzulösen, ohne Scheidungsstrafe.

---

1) Für die ältere Zeit nimmt man meist das Gegenteil an; wenn das richtig ist, so lag damals der Unterschied bloß in den personenrechtlichen Abmachungen. Und gewiß fällt auch noch später auf diese ein wesentliches Gewicht.

2) Plaut. Trinumm. III. 2, 63 fgg.:

Sed ut inops infamis ne sim, ne mihi hanc famam differant
me germanam meam sororem in concubinatum tibi
sic sine dote dedisse magis quam in matrimonium.

Vgl. Bechmann, Dotalr. 1, 33 fg.

β) Unter solchen Umständen bleibt als positiver Inhalt des Kontrakts über *ἄγραφος γάμος* lediglich die Festsetzung der vermögensrechtlichen Beziehungen. Diese scheinen nach den dürftigen uns überlieferten Anhaltspunkten zumeist dahin geregelt worden zu sein, daß der Mann für die Dauer des *ἄγραφος γάμος* der Frau den Unterhalt schuldet, wobei sie ihm allerdings ein Kapital zu übergeben pflegt, dessen Zinsen ihm diese Leistung ermöglichen oder genauer gesagt erleichtern sollen.

Daß letzteres geschah, hatte wohl nicht den Zweck, das Verhältnis für den Mann zu einem kostenlosen zu machen. Denn soweit wir sehen können, reichen die gegebenen Kapitalien für den Unterhalt einer Person keineswegs immer aus, namentlich wenn er in festen Beträgen geleistet werden soll; man vgl. nur Tor. 13 (29), wo in einem hierhergehörigen Fall die Frau 500 Silberdrachmen mitbringt und davon eine Jahresrente von 72 Silberdrachmen und 60 Artaben Spelt erhalten soll. Der Zweck ihrer Gabe war also wohl nicht so sehr ein ökonomischer, als ein moralischer, nämlich der, das Verhältnis durch dieselbe gegenüber dem Verdacht des einfachen Konkubinates fest zu umschreiben.

Des näheren lehren die Demotiker, daß man hierbei regelmäßig zwei getrennte Urkunden errichtet habe: 1) die „Alimentationsschrift"; 2) die „Zahlungsschrift". In der ersteren werde gesagt, daß die Frau dem Mann ein bestimmtes Kapital gebe, wogegen er sie zu alimentieren habe; in der zweiten werde der Empfang dieses Kapitals vom Mann noch besonders bestätigt.[1]) Mit der zuerst genannten Alimentationsschrift bringt man es in Zusammenhang, wenn auch in griechischen Papyri öfter von einer *συγγραφὴ τροφῖτις* unter Verhältnissen die Rede ist, wo an *ἄγραφος γάμος* gedacht werden kann oder muß.[2]) Berühmt ist Tor. 13 (29): da hat der Vater Chonuphis für seine Tochter Thaues dem Psintaes *κατὰ συγγραφὴν τροφῖτιν* die oben erwähnten 500 Silberdrachmen gegeben, damit Psintaes dieser davon jährlich so und soviel als Rente prästiere. Von einem ähnlichen Fall berichtet Teb. 51: vgl. auch Petr. 3 Nr. 133. Damit hängt vielleicht auch der Ausdruck *γυνὴ τροφῖτις* in Giss. 36, 13. 15; 37 II 13 zusammen, sowie die „woman of revenue" bei Griffith, Ryl. Pap. p. 143 zu A. 4; vgl. p. 99 A. 3 und Aeg. Ztsch. 45, 110.

Dabei hat man als Rechtsform für die Alimentationsschrift öfter die des fingierten Darlehns (S. 117) gewählt; so heißt es in Tor. 13, 8: '*ἐσήμανεν δεδανεικέναι κατὰ συγγραφὴν τροφῖτιν*'.

Einer Rechtfertigung bedarf es bei diesem Anlaß noch, wenn oben (S. 205) gesagt ist, dem *ἔγγραφος γάμος* sei außer den personenrechtlichen

1) Vgl. neuestens wieder Spiegelberg, Recueil p. 27.

2) Wohl zu unterscheiden von Fällen, wo der Ausdruck den Ammenmietkontrakt bezeichnet (Oxy. 37 I 9), oder den Ziehvertrag, Teb. 279 und der das. zit. P. Cairo 10262.

Abmachungen auch noch die Einbringung einer *φερνή* eigentümlich; denn dabei ist vorausgesetzt, daß diese beim *ἄγραφος γάμος* fehlt. Dagegen scheint es nun zu sprechen, daß in einigen Urkunden auch bei letzterer von *φερνή* die Rede ist, indem offenbar das oben besprochene Alimentationskapital so genannt wird: so in Par. 13, 7/8 '*διομολογεῖται . . . ἔχειν παρ' αὐτῆς ἣν προσενήνεκτο φερνήν*'; ferner ist, Flor. 24, 5—7 (**187**), im Auszug einer diagraphischen Quittung vom Rückempfang der '*φερνή*' aus einem aufgelösten '*ἄγραφος γάμος*' die Rede und in BGU 1045, I 11, II 12 (**281**) bei Umwandlung eines *ἄγραφος* in *ἔγγραφος γάμος* von *ἔχειν ἔτι πάλαι τὴν φερνήν*, d. h. davon daß der Ehemann die *φερνή* des letzteren bereits bei Eingehung des ersteren (als Alimentationskapital) empfangen hat.

Es ist jedoch klar, daß zunächst die letztere Anwendung nichts beweist; denn es ist sehr gut möglich, daß jenes Kapital eben erst jetzt *φερνή* genannt wird, wo es in die schriftliche Ehe hinübergenommen wird und daß der Kontrakt über die schriftlose diese Bezeichnung vermieden hatte.[1]) Ebensowenig verläßlich ist Par. 13; denn auch das ist kein Originalkontrakt, sondern eine von ihm nur erzählende Eingabe, und daß man hier ungenau gesprochen haben kann, ist leicht einzusehen. Etwas ernster ist Flor. 24 anzusehen, wo eine diagraphische Quittung vorliegt; denn in solchen erwartet man korrekte Ausdrucksweise. Aber immerhin ist auch dies kein Originalkontrakt über Eingehung des *ἄγραφος γάμος*.

Und jedenfalls — möchte man selbst eine Originalurkunde finden, in der das Alimentationskapital *φερνή* genannt wird — ist der juristische Charakter jenes Kapitals und einer echten *φερνή* ein durchaus verschiedener. Man sieht dies schon aus den Bestimmungen über die Rückstellung beider. Für die Mitgift der Vollehe werden z. B., abgesehen von dem Fall, daß etwa die Scheidung vom Manne herbeigeführt werden sollte, bestimmte Zahlungstermine festgesetzt (s. unten S. 222); von solchen finden wir bei jenen Kapitalien keine Spur. Auch darf der Umstand nicht unterschätzt werden, daß das syrisch-römische Rechtsbuch für seinen Kreis gerade die Ehe mit und ohne *φερνή* einander gegenüberstellt.

*γ*) Manche Gelehrte sprechen auch davon, daß unter den Ehegatten des *ἄγραφος γάμος* mitunter eine Gütergemeinschaft platzgegriffen habe. Es ist das wohl hauptsächlich durch Par. 13, 12 veranlaßt, wo von einem *κυριεύειν κοινῇ τῶν ὑπαρχόντων* die Rede ist. Eine Meinung hierüber zu äußern, ist bei dem gegenwärtigen Stand der demotischen Quellen sehr schwer; doch wird die Bemerkung gestattet sein, daß gegenüber solcher Annahme große Vorsicht geboten ist. Daß die Wendung '*κυριεύειν κοινῇ τῶν ὑπαρχόντων*' auch anders gedeutet werden kann, wird unten (S. 227) bei anderem Anlaß zu erörtern sein und die Annahme, daß die lose Ver-

1) So auch schon Wilcken, Arch. 3, 507.

bindung des *ἄγραφος γάμος* wirkliche Gütergemeinschaft mit sich gebracht habe, stößt schon an sich auf begreifliche Bedenken. Auch würde man dann erwarten, bei aufgelöstem *ἄγραφος γάμος* von einer Teilung des gemeinsam gewordenen Vermögens zu hören — davon ist nirgends die Rede. Gerade in Par. 13 verlangt der Sohn der in der schriftlosen Ehe verstorbenen Frau nur dasjenige zurück, was seine Mutter eingebracht hatte und auch in anderen Fällen würden alle die Verschreibungen des „Alimentationskapitals" unverständlich, wenn der Frau schon auf Grund der Ehe ein Anspruch auf einen Teil des „gemeinsamen" Vermögens zugestanden wäre.

3. Rechtswirkungen des *ἄγραφος γάμος*.

Auch über diese sehen wir keineswegs klar.

Wahrscheinlich war beiden Teilen die jederzeitige Auflösung des Verhältnisses freigestellt, während bei der schriftlichen Ehe wenigstens der Mann in der Regel eine Scheidungsstrafe verspricht.

Gewiß wurde auch der Mann nicht *κύριος* der Frau.[1])

Positiv ist ferner bezeugt, daß Söhne aus schriftlosen Ehen bei Lebzeiten des Vaters kein Testament errichten können, vielmehr der Vater ihr notwendiger Erbe ist; CPR 18, 7 fg. 25 fg. (84). Also befinden sie sich in rechtlich zurückgesetzter Lage, etwa wie im römischen Recht die Latini Juniani; es ist daran zu erinnern, daß auch in Rom das uneheliche Kind nicht Mitglied der Familie ist und, wenn wir auch dort von seiner Rechtslage nichts hören, doch wenigstens in älterer Zeit nur in einem Applikationsverhältnis zur mütterlichen Familie gestanden haben kann.

Außerdem wird im sogenannten Prozeß der Dionysia (Oxy. 237 bes. VII 12—VIII 7) davon gesprochen, daß „wenigstens" bei einer Tochter aus *ἔγγραφος γάμος*, die wieder in *ἔγγραφος γάμος* verheiratet sei, der Vater nicht das Recht habe, die Ehe aufzulösen, womit anscheinend angedeutet ist, daß ihm, wenn eine der beiden Ehen agraphisch war, dieses Recht nicht abgesprochen werden kann. Doch sind die Äußerungen des Papyrus über diesen Punkt sehr aphoristisch, und es wird von den Interpreten vielleicht mit Recht angenommen, daß es mehr die römische Praxis als das enchorische Gesetz war, welches hier den *ἔγγραφος γάμος* bevorzugte[2]), daß also nach der Strenge der ägyptischen Gesetze auch bei Töchtern aus *ἔγγραφος γάμος*, die in gleicher Ehe verheiratet waren, der Vater zur Auflösung der Ehe berechtigt war.

---

1) Man ersieht dies aus BGU 1084 (zum Text dieses Pap. vgl. Wilcken, Arch. 5, 272), wo nach l. 13 fg. eine Frau, die mit ihrem Mann im *ἄγραφος γάμος* lebt (l. 23 fg.), zur *ἀπογραφή* ihres aus dieser Ehe stammenden Kindes vom Prytanen einen *κύριος* bekommen hat.

2) Über die sehr verwickelten Einzelheiten der Frage s. Grenfell-Hunt, Anm. zu Oxy. 237 VII 13 und 32.

## B. Der ἔγγραφος γάμος.

Demotische Urkunden über ἔγγραφος γάμος liegen in beträchtlicher Zahl vor. Dennoch kann man auch hier nur sagen, daß die Lehren des enchorischen Rechts noch in einem äußerst unfertigen Zustand sind.

1. Revillout hat in seinen obgenannten Schriften eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen einem oberägyptischen (thebanischen) und einem unterägyptischen (memphitischen) Schema der Ehekontrakte zu begründen gesucht. Statt dieses lokalen Gegensatzes nehmen jetzt Spiegelberg (bes. Schriften der wiss. Ges. zu Straßb. 1 p. 7) und Griffith (Ryl. Pap. 3 p. 114 und 134fg.) nur einen zeitlichen an, indem sie darauf hinweisen, daß die Urkunden des von Revillout als „thebanisch" bezeichneten Schemas — dasselbe soll hier „Schema A" genannt werden — der älteren Ptolemäerzeit angehören, jene des „memphitischen" („Schema B") der jüngeren; in der Tat ist das letztere jetzt auch für die Thebais in der späteren Ptolemäerzeit bezeugt.[1])

Die Einzelheiten des beiderseitigen Stils sind jetzt bei Spiegelberg und Griffith aa. OO. am besten zu ersehen; hier kann nur eine kurze Zusammenfassung gegeben werden.

2. Zunächst ist zu bemerken, daß in der großen Mehrzahl der erhaltenen Kontrakte nur der Ehemann es ist, welcher der Frau Erklärungen abgibt. Es kann jedoch nicht als sicher bezeichnet werden, daß dies ein verläßliches Charakteristikum bildet. Denn es finden sich auch Urkunden, wo die Frau der redende Teil ist, so P. Libbey[2]) und P. dem. Berol. 3078.[3]) Diese beiden Stücke liegen freilich noch vor der Ptolemäerzeit, sie stammen aus der Zeit der persischen Herrschaft. Aber es wäre sehr voreilig, daraus auf eine vollständige Umwälzung des ägyptischen Eherechts zurückzuschließen und eine Periode zu konstruieren, in der die Frau der allein erklärende Teil beim Kontrakt, oder gar der herrschende Teil in der Ehe selbst gewesen sei.

Ebenso verfrüht ist es aber auch, für die späteren Kontrakte anzunehmen, daß stets nur der Mann, nie die Frau, eine Erklärung abgegeben hat. Man muß immer mit den Zufälligkeiten der Überlieferung rechnen: Es ist für beide Perioden genau der gleiche Rechtszustand denkbar, sei es nun in dem Sinn, daß es vom Belieben der Parteien oder der zufälligen Sachlage abhing, von wem die Kontraktserklärung ausging, oder gar daß beide Teile sich wechselseitig Urkunden ausstellten. Insbesondere für die Perserzeit ist die Annahme, daß auch der Mann der erklärende Teil sein kann, sogar durch das Vorhandensein von Scheidebriefen, die vom Manne ausgehen, sichergestellt.[4])

1) P. Ryl. Nr. 16. 20. 22. 28. 30 (Gebelên). 2) Spiegelberg, P. Libb. p. 1.
3) Mitgeteilt bei Spiegelberg, P. Libb. p. 6. 4) Vgl. Spiegelberg a. O. p. 12.

3. Wo nun die Erklärungen vom Mann herrühren, also in den bis jetzt vorliegenden demotischen Kontrakten der Ptolemäerzeit, gilt folgendes:

Beiden Typen, d. h. sowohl dem älteren (Schema A), als dem jüngeren (Schema B) gemeinsam ist ein Dreifaches:

α) die ausdrückliche Erklärung, daß die Frau zur Ehefrau gemacht wird;

β) die Bestellung eines Frauengeschenks (S. 224) durch den Mann;

γ) die Erklärung, daß der älteste Sohn oder alle Kinder Erben des beiderseitigen Vermögens sein sollen.

Dem Schema A ist ferner noch die Zusage einer Alimentationsrente an die Frau und einer Scheidungsstrafe für den Fall, daß der Mann sie verstößt, eigentümlich. Dies fehlt im Schema B und wird durch die Bestätigung des Empfangs eines Frauenguts, welches der Mann erhalten hat, und das Versprechen seiner Rückzahlung ersetzt. Dabei wird für die Rückzahlung des Frauenguts öfter (Spiegelberg, Recueil 28 S. 33/4 des S.-A.; Revillout, Précis 2, 1027) eine Frist von 30 Tagen angesetzt. Dieselbe ist in der Literatur mitunter nur auf den Fall bezogen worden, daß die Frau sich freiwillig scheidet, während, wenn der Mann sie verstößt, sofortige Rückstellung gelten soll; damit bringt man die gleiche Ordnung in gewissen griechischen Papyri der römischen Zeit in Zusammenhang (S. 219). Doch sind die bezüglichen Stellen der demotischen Papyri bisher noch so unsicher übersetzt, daß ich die bezeichnete Unterscheidung aus denselben nicht mit Gewißheit herauslesen kann.[1])

4. Wenn soeben (unter 3) von dem Gegensatz zwischen dem älteren und dem jüngeren Schema ausgegangen wurde, so wird man aber auch bei diesem anscheinenden Gegensatz sich fragen dürfen, ob er wirklich ein so scharfer war. Ist es richtig, daß die Scheidungsstrafe in den jüngeren Stücken immer fehlt? Es ist doch zu beachten, daß im demotischen P. Straßb. 56 (bei Spiegelberg, P. Libb. p. 9), einem der jüngeren Kontrakte (vom J. 117 v. C.), Scheidungsstrafe und Frauengut nebeneinander erwähnt werden. Ferner kommt in PRyl. 16 (p. 139) v. J. 153 es vor, daß der Mann seiner Frau für den Fall der Verstoßung ein Drittel des zu erwerbenden(?) Vermögens verspricht[2]); daneben aber steht das Frauengut.

1) Spiegelberg a. O. übersetzt: „Wenn ich dich als Frau verstoße ... (oder) du es bist, die fortgeht (von selbst?), so gebe ich dir die obigen Silber-Deben an einem Tage von den 30 Tagen in der Zeit, wo ich dich als Ehefrau verstoße, welche ich bestimme(?) und zu der Zeit, wo du fortgehst von selbst(?), welche du bestimmen wirst." Daraus kann ich eine Unterscheidung der Rückzahlungsfristen nicht herauslesen; sie ist zwar an sich ansprechend, aber durch diese Textversion nicht gegeben. Revillout hat hier statt „wo ich dich verstoße" noch dazu die anerkannt falsche Übersetzung „quand je t'établirai(?) comme femme" (vgl. S. 223 A. 1).

2) Das Gleiche findet sich schon in einem Kontrakt aus der Perserzeit, P. Ryl. 3 p. 116. Beachtenswert ist auch, daß in dem derselben Periode angehörigen P Libbey die Frau dem Mann eine Scheidungsstrafe verspricht und wie ich vermute ist auch

Man kann daher hier jedenfalls noch an Entwicklungen und Übergänge denken.

Die treibenden Kräfte derselben können freilich noch nicht festgestellt werden. Einzelne nehmen jedoch an, und das klingt sehr ansprechend, daß die Bestellung eines Frauengutes unter dem Einfluß der griechischen Sitte bei den Ägyptern üblich geworden ist.[1]) Man betrachtet dieses also als die Rezeption der griechischen Mitgift durch die Ägypter. Ob freilich das so übernommene Frauengut bei diesen sofort den vollen Charakter der griechischen φερνή angenommen hat, ist noch eine besondere Frage (S. 213 bei A. 2).

5. Aus all dem bisher Gesagten sieht man nur, daß wir nicht einmal über den Charakter und Inhalt der Ehekontrakte mit Verläßlichkeit urteilen können. Unter solchen Umständen wird man nicht erwarten, über den Inhalt der ehelichen Rechte und Pflichten oder das eheliche Vermögensrecht bestimmte Aufschlüsse zu erlangen. Hierüber wird man wohl auch durch die Ehekontrakte allein niemals genügend informiert werden; denn wahrscheinlich war auf diesem Gebiet vieles durch das (enchorische) Gesetz geordnet. Darauf deutet schon der Inhalt der Eheurkunden selbst, der zwar nach der Gepflogenheit der demotischen Sprache langatmig ist, aber doch von den juristischen Einzelheiten in der Hauptsache schweigt — jedenfalls weil diese schon gesetzlich geordnet waren.

Was die demotische Forschung über den Inhalt der Ehe zu sagen pflegt, bewegt sich denn auch meist in Allgemeinheiten, mit denen der rechtsgeschichtlichen Erkenntnis nicht sonderlich gedient ist, weil man sie kaum scharf zu fassen vermag. Dies gilt allerdings nicht so sehr von den jüngeren Demotikern, die sich vielmehr in anerkennenswerter Weise um die exakte philologische Behandlung der Urkunden und die Beseitigung von Mißverständnissen bemühen, als von älteren, wie insbesondere E. Revillout.

Dieser Gelehrte hat in zahlreichen Schriften immer wieder den Satz variiert, daß die Stellung der Frau in der ägyptischen Ehe eine besonders freie ist; aber eine klare Abgrenzung ihrer Stellung wird man bei ihm vergeblich suchen. Das Positivste, was er bietet, ist immer noch der Satz, daß die ägyptische Frau ursprünglich nicht unter der Geschlechts-

---

die gleich darauf folgende Erklärung, daß sie ihm $^1/_3$ vom zu erwerbenden(?) Vermögen überläßt, nur für diesen Fall — also als Scheidungsstrafe für sie — gemeint. Dann aber scheint es fast, als ob beide Teile Scheidungsstrafen auf sich genommen hätten und also überhaupt jeder Teil dem andern eine schriftliche Kontrakterklärung ausgestellt hätte; vgl. Kohler, Ztsch. f. vgl. RW. 23, 277. — Beiläufig bemerkt, ist mir in P. Libb. das „$^1/_3$ vom Vermögen, welches ich mit dir erwerben werde" sachlich bedenklich; denn die Frau pflegt nicht zu erwerben. Es müßte denn eine Handelsfrau gewesen sein.

1) Z. B. Frese S. 46.

vormundschaft des Mannes gestanden habe, sondern erst durch Ptolemaios Philopator in Nachbildung des griechischen Rechts dieser unterworfen worden sei. Ersteres mag richtig sein und noch durch die Bemerkung ergänzt werden, daß man sogar für das beschränkende Dekret des Philopator einen entscheidenden Beweis vermißt, und das um so mehr, als auch nach Philopator noch häufig genug ägyptische Frauen ohne *κύριος* auftreten.[1]) Aber darüber hinaus vermag ich wenigstens aus der Darstellung Revillouts für das Eherecht kein klares Bild zu gewinnen.

Viel betont wird, und zwar von verschiedenen Gelehrten, daß der ägyptischen Frau die Freiheit zusteht, sich jederzeit nach Belieben vom Mann zu scheiden, ohne daß uns eine Scheidungsstrafe aus den Ehekontrakten ersichtlich wäre und daß sie überhaupt in diesen Urkunden nirgends die Verpflichtung zur ehelichen Treue, ja auch nur zum gemeinsamen Wohnsitz übernimmt. Aber unsere Zuversicht gegenüber der ersteren Behauptung wird doch wesentlich erschüttert, wenn wir jetzt im P. Libbey und im P. dem. Berol. 3078 (S. 209 A. 3) schon aus der Perserzeit Fälle finden, wo auch die Frau eine Scheidungsstrafe zusagt. Und was das zweite anlangt, ist zu bemerken, daß ja auch der Mann nirgends die Verpflichtung zur ehelichen Treue übernimmt und daß solche Argumente aus dem Stillschweigen überhaupt nichts beweisen.

Dessenungeachtet genießt die Lehre von der Freiheit der ägyptischen Frau bei den meisten Gelehrten großes Ansehen[2]), und es soll derselben um so weniger grundsätzlich widersprochen werden[3]), als man Behauptungen nicht bestreitet, deren Tragweite nicht genau angegeben wird. Nur wird man etwas Vorsicht walten lassen müssen, sich hierfür auf das bekannte Zeugnis Diodors (1, 27) zu berufen, welcher allerdings sagt: *νομοθετῆσαι τοὺς Αἰγυπτίους .... παρὰ τοῖς ἰδιώταις κυριεύειν τὴν γυναῖκα τἀνδρὸς ἐν τῇ τῆς προικὸς συγγραφῇ προσομολογούντων τῶν γαμούντων ἅπαντα πειθαρχήσειν τῇ γυναικί.* Man hat hier wohl dem Historiographen die Meinung unterschoben, daß bei den Ägyptern der Mann der Frau Gehorsam verspreche und das als eine doch zu weitgehende und mißverständliche Behauptung stigmatisiert.[4]) Aber Diodor muß nicht notwendig dahin verstanden werden, daß der Mann in allen und jeden Dingen der Frau gehorchen sollte, sondern es ist mindestens möglich, daß er an die Verhältnisse der *προίξ* denkt, und das könnte ganz richtig sein. Denn in der Tat findet sich in den demotischen Ehe-

---

1) Vgl. Wenger, Stellvertretung im R. der Papyri 173 fg.

2) Vgl. die bei Kornemann, P. Giss. S. 6 A. 5 Angeführten.

3) Die in manchen älteren demotischen Papyri enthaltene Wendung, die Kinder sollen der Frau gehören, legt ja den Gedanken an eine hervorragende Stellung derselben sehr nahe. Aber ich kann hier auf die Frage eines „Mutterrechts" nicht eintreten.

4) Wilcken, Arch. 1, 490; Kornemann a. O.

kontrakten der jüngeren Ptolemäerzeit eine Klausel, die anscheinend der Frau die Verfügung über ihr Eingebrachtes vorbehält.[1]) Man wäre daher geneigt, dieses nicht als Mitgift, sondern als Paraphernalgut zu charakterisieren.[2]) Und darauf kann denn auch die Äußerung des Diodor bezogen werden: denn da er vorher von der *συγγραφὴ προικός* gesprochen hat, mag er mit *ἅπαντα* an die Angelegenheiten der *προίξ* gedacht haben. Dann bezöge sich seine Äußerung aber gar nicht auf die personenrechtliche Freiheit der Frau und das persönliche Verhältnis der Ehegatten untereinander, mag er auch emphatisch sagen: '*κυριεύειν τὴν γυναῖκα τἀνδρός.*' Letzteres täte er nur, um eine Anknüpfung zu finden an die von ihm eben vorher erzählte Geschichte von Isis und Osiris und den Satz, daß die Königin noch höhere Ehre genieße als der König.

Freilich aber ist das Gesagte eben auch nur die Andeutung einer Möglichkeit, und es bleibt immerhin denkbar, daß weitere Forschungen zwingen, der Diodorstelle eine der Macht der Frau noch günstigere Auslegung zu geben.

Zum Schluß ist noch zu erwähnen, daß die Geschwisterehe, welche in Ägypten bekanntlich von jeher zulässig war und auch den griechischen Erzählern sehr aufgefallen ist, in den Papyri in der Tat häufig zutage tritt.[3])

## II. DIE REINGRIECHISCHEN EHEKONTRAKTE.

Der technische Name der Ehe ist in den Papyri *γάμος* oder *συνοικίσιον*, beides noch in den justinianischen Rechtsbüchern vorkommend.

I. Unter den in griechischer Sprache abgefaßten Ehekontrakten haben wir zunächst eine wichtige Gruppe, welche rein griechisches Eherecht repräsentiert, da bei ihr beide Ehegatten der griechischen Nationalität angehören. Das erste Stück dieser Art, das bekannt geworden ist (**284**), war der P. Gen. 21, ein zunächst unvollständiger Papyrus, zu welchem sich jedoch bald in München und Oxford die abgetrennten Fragmente

---

1) Spiegelberg, P. Libb. p. 7, § 5 des spät-ptolemäischen Schemas; Griffith p. 135 übersetzt die entsprechende Stelle zweifelnd: Thou (die Frau) art their user, I (der Mann) am their trustee. — Natürlich müßte dann die Haftung, die der Mann im Ehekontrakt für dieses Eingebrachte stets übernimmt, auf den Fall beschränkt werden, wo es nicht durch Verfügung der Frau abhanden gekommen ist.

2) Das gilt aber nur für die demotischen Kontrakte der Ptolemäerzeit. In den griechischen Eheurkunden der römischen Epoche geschieht auch bei Ägyptern die Bestellung der *φερνή* mit gleichen Worten wie bei den Griechen, und es muß also — wenn wirklich in früherer Zeit das ägyptische Frauengut nur eine teilweise Nachbildung (S. 211) des griechischen war (was übrigens hier nicht einmal bestimmt behauptet werden soll) — in späterer Zeit eine vollständige Assimilation eingetreten sein.

3) Sext. Empir. (ed. Bekker) p. 35 l. 15—16; p. 169 l. 24; p. 176 l. 5. Vgl. Wilcken, Arsinoit. Steuerprofessionen (Berl. Sitz.-Ber. 1883) 897 fg., besonders 903; Erman, Ägypten 221; E. Weiß, Sav. Z. 29, 351 fg.

hinzufanden. Die gesamte Gruppe besteht jetzt aus Elef. 1 (311/10 v. C., ältestes Stück) (**283**), Giss. 2 (173 v. C.), Gen. 21 + Frag. Bodley. + Frag. Monac. cit.; Teb. 104 (**285**); BGU 1050 (**286**) — 1052; 1098—1101; Oxy. 496 (**287**); bis auf den letztgenannten (vom J. 127 n. C. stammenden) Papyrus sämtlich der ptolemäischen oder frührömischen (augusteischen) Zeit angehörig.

Ergänzend tritt zu diesen Urkunden noch der wichtige, leider fragmentierte P. Fay. 22 (**291**) hinzu. Dieser enthält Reste einer gesetzlichen Ordnung über die Ehescheidung; diese Ordnung, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach auch eine solche über die Eheschließung entsprochen haben wird, ist wohl nicht mit den Herausgebern auf irgendein königliches *πρόσταγμα* zurückzuführen, sondern ist eher, wie Schubart vorgeschlagen hat[1]), für ein autonomes Statut der Griechenstadt Ptolemais anzusehen. Nach den alexandrinischen Ehe-*συγχωρήσεις* (s. sofort) ist es übrigens so gut wie sicher, daß ein inhaltlich verwandtes, wenn auch nicht autonomes Statut auch für die Griechen zu Alexandrien gegolten hat.

Aus Fay. 22 dürfen wir nun zunächst folgern, daß die Eheschließung nicht als reiner Privatakt betrachtet wird. Denn wenigstens für die Ehescheidung — die die Eingehung der Ehe betreffenden Normen sind nicht überliefert — wird dort bestimmt, daß nicht bloß eine *ἀπογραφή* an irgendeine (nicht zu erkennende) Behörde, sondern auch die Intervention der *ἱεροθύται*[2]) vorgeschrieben ist; gleiches muß daher auch für die Eheschließung gegolten haben. In der Tat finden wir in den alexandrinischen *συγχωρήσεις* über die Eheschließung BGU 1050 fg., 1098 fg. stets noch einen Actus vor den *ἱεροθύται* erwähnt, der binnen fünf Tagen nach der Errichtung der *συγχώρησις* vollzogen werden soll. Es tritt also zu dem privaten Eheschluß das doppelte Element, einerseits der standesamtlichen Anzeige (und Eintragung in ein Heiratsregister?) — *ἀπογραφή*[3]) — andererseits der durch die *ἱεροθύται* zu vollziehenden religiösen Weihe des Eheschlusses[4]) hinzu. Wie sich dieser Akt bei den *ἱεροθύται* zu der bürgerlichen Kontraktsurkunde über die Ehe verhielt, ist nicht ganz klar. A priori könnte man sich vorstellen, daß schon letztere die Ehe begründete und die *ἱεροθύται* nur eine religiöse Weihe dazu stifteten, von welcher jedoch die zivilen Ehewirkungen weiter nicht bedingt waren. Andererseits sehen wir jedoch aus den alexandrinischen Ehe-*συγχωρήσεις*

1) Arch. 5, 76 A. 3.

2) Über diese s. Otto, Priester und Tempel 1, 163 fg.; 2, 295 fg.

3) So wird auch in Athen die Ehescheidung bei den Archonten angezeigt; Dem. c. Onet. 1, 17; Beauchet 1, 385.

4) Über eine hiermit vielleicht zusammenhängende — von anderen freilich auf die rein ägyptische Ehe bezogene — dunkle Notiz des Damascius bei Photius, Biblioth. 242 p. 338 ed. Bekk. vgl. Reichs- u. Volksr. 227; Otto a. O. 2, 296 A. 1 und die folgende Anm.

nicht bloß, daß vor den *ἱεροθύται* eine neue Kontraktsurkunde (*συγγραφή*) errichtet wurde, sondern BGU 1052 i. f., 1098 i. f., 1101 i. f. zeigen auch, daß dieselbe neuerlich vermögensrechtliche Bestimmungen enthielt, die inhaltlich über jene der *συγχώρησις* noch hinausgehen konnten. Danach könnte man sich vorstellen, daß die uns vorliegenden bürgerlichen Ehekontrakte unter Griechen lediglich Vorverträge oder Empfangsbestätigungen über die Mitgift seien.[1]) Aber eine Entscheidung der Frage darf man derzeit nicht wagen.

Außerdem ist zu bemerken, daß wir nicht wissen, ob das Erfordernis des standesamtlichen oder das des religiösen Elements ein durchgängiges, d. h. für alle in Ägypten lebenden Griechen geltendes war.

In den Ehekontrakten selbst wird das erstere nie und das letztere nur teilweise, nämlich in den alexandrinischen Eheurkunden der augusteischen Zeit erwähnt. Doch ist diesem Stillschweigen kein entscheidendes Gewicht beizulegen; da die übrigen Urkunden anderen Gegenden entstammen, ist sehr wohl möglich, daß eine bloß lokale Stildifferenz vorliegt; auch kann die Erwähnung der Hierothyten in den alexandrinischen Kontrakten darauf beruhen, daß das dortige *καταλογεῖον* — denn dieselben sind *συγχωρήσεις* — als Behörde sich verpflichtet erachtete, die Kontrahenten an den Akt vor den *ἱεροθύται* besonders zu erinnern, was man unterließ, wenn, wie in den übrigen Fällen, eine bloße private (Syngraphophylax-)Urkunde errichtet wurde.

II. Was nun den uns allein näher ersichtlichen Inhalt der bürgerlichen Urkunde betrifft, so ist folgendes zu sagen.

1) Einige Exemplare dieser Gattung konstatieren an der Spitze des Kontraktes besonders das Nehmen oder Gegebenwerden der Frau; es heißt z. B. in dem ältesten Stück (Elef. 1): '*λαμβάνει Ἡρακλείδης Δημητρίαν Κώιαν γυναῖκα γνησίαν παρὰ τοῦ πατρὸς*'; Oxy. 496: '*ἐξέδοτο Σαραπίων Σαραπίωνος . . . τὴν ἑαυτοῦ θυγατέρα . . . Σαραπίωνι Εὐδαίμονος*'; Giss. 2, 8: '*ἐξέδοτο ἑαυτὴν Ὀλυμπιὰς . . . γυναῖκα γαμετήν*'. Mehr im Vorübergehen wird darauf hingewiesen in BGU 1100, 7: '*ὥστ' ἐπεὶ ἐγδέδονται ὅ τε Ἀμμώνιος καὶ Σεμέλη τῷ Ἀρτεμιδώρῳ τὴν ἑα⟨υ⟩τῶν θυγατέρα*'.

Dies entspricht dem altgriechischen Recht, welches das *λαμβάνειν γυναῖκα*[2]) durch den Mann oder *ἐκδιδόναι τὴν θυγατέρα* durch den Vater der Frau[3]) als das Wesentliche der ehebegründenden Tätigkeit hin-

---

1) Wenn die in der vorigen Anm. angeführte Damasciusstelle sich auf unsere Eheschließung beziehen sollte, wäre dies sogar sicher; denn sie lautet: *παρὰ τοῖς Ἀλεξανδρεῦσι οὐκ ἦν γνήσιος ὁ γάμος εἰ μὴ ὁ ἱερεὺς ὁ τῆς θεοῦ ἐν τοῖς γαμικοῖς συμβολαίοις ὑπεσημήνατο χειρὶ τῇ ἑαυτοῦ.*

2) Isaios de Astyph. her. 9, 27; de Cleon. her. 1, 39; de Pyrrh. her. 3, 60.

3) Hruza, Beitr. zum griech. Fam.-R. 1, 37 fg.; gleichbedeutend ist *ἐγγυᾶν* (einhändigen, dazu Partsch, Bürgsch.-R. 1, 46 fg.).

stellt. Auffallend ist dabei, daß in einem Fall, Giss. 2, 8, die Frau selbst die Tätigkeit des *ἐκδιδόναι ἑαυτήν* an sich vollzieht, obwohl sie noch den Vater besitzt.[1]) Da die Braut hier makedonischen Stammes ist, was in den übrigen Fällen nicht vorliegt, kann man hierbei etwa mit Th. Reinach an eine Eigentümlichkeit denken, welche das makedonische Recht gegenüber dem gemeingriechischen bewahrt hätte; denn diesem ist allerdings die *ἔκδοσις* durch die Eltern so selbstverständlich, daß Herodot (1, 93) das Gegenteil als eine Besonderheit der Lyder bezeichnet.

Übrigens ist gelegentlich die bezeichnete *ἔκδοσις* auch in Ehekontrakten zu finden, welche unter Ägyptern errichtet werden; so in Oxy. 905, 170 n. C. (l. 2 erg. vgl. mit l. 15) und Oxy. 372 desc., 74/5 n. C. Hier kann man allerdings nur an Entlehnung aus dem griechischen Stil denken. Andererseits wird in manchen reingriechischen Stücken, besonders alexandrinischen *συγχωρήσεις*, der Ehekonsens durch '*συνεληλυθέναι πρὸς γάμου κοινωνίαν*' ausgedrückt (BGU 1050—52; 1099) nicht durch *λαμβάνειν* oder *ἐκδιδόναι γυναῖκα*.

2) Auf den so formulierten Ehekonsens folgt die Empfangsbestätigung des Mannes über die *φερνή* der Frau.

3) An dritter Stelle werden die beiderseitigen ehelichen Verpflichtungen formuliert. Obwohl hierbei die Subjektivität der Urkundenverfasser einen gewissen Spielraum behält, kehrt doch das Wesentliche regelmäßig wieder: Der Mann verpflichtet sich der Frau den angemessenen Unterhalt zu gewähren, ihr gute Behandlung zuteil werden zu lassen (*μὴ ὑβρίζειν μηδὲ κακουχεῖν*, Gen. 21, 6) und ihr die eheliche Treue zu wahren, welche in '*μὴ ἐκβαλεῖν*' (Nichtverstoßung) und '*μὴ εἰσάγεσθαι ἄλλην γυναῖκα* (*μηδὲ παλλακὴν*) *μηδὲ τεκνοποιεῖσθαι ἐξ ἄλλης γυναικός*' besteht. Umgekehrt verpflichtet sich die Frau, den gemeinsamen Wohnsitz zu wahren bei Tag und Nacht (*μηδ' ἀφήμερον μηδ' ἀπόκοιτον γενέσθαι*), zur ehelichen Treue (*μηδ' ἄλλῳ ἀνδρὶ συνεῖναι*) und zur Hütung des gemeinsamen Hauses (*μηδὲ φθείρειν τὸν κοινὸν οἶκον*).

4) Als Sanktion dieser Verpflichtungen wird festgestellt: Der allein schuldige[2]) Mann hat die *φερνή* mit einem Zuschlag, meist des *ἡμιόλιον*[3]), herauszugeben, und zwar, was in manchen Fällen (Gen. 21; BGU 1051—2, 1098—9) noch besonders gesagt wird, aber gewiß auch sonst selbstverständlich ist, sofort (*παραχρῆμα*). Die allein schuldige Frau verliert ihre Mitgift. Als Ehegericht über das Verschulden muß, da besondere

1) S. Kornemann, P. Giss. p. 6 fg.; Mitteis, Sav. Z. 31, 389.

2) Es genügt Verstoß gegen jede einzelne der übernommenen Verpflichtungen. In Elef. 1 ist die Sanktion auf die Verweigerung des Unterhalts nicht ausdrücklich, aber doch wohl (vermöge des *μὴ κακοτεχνεῖν, ἐὰν δὲ κτλ.* l. 9 fg.) stillschweigend miterstreckt.

3) In Elef. 1 das Duplum.

Bestimmungen meist fehlen, das ordentliche Gericht gegolten haben; nur im Fall Elef. 1 soll darüber ein Schiedsgericht von drei Männern entscheiden.[1])

Für den Fall beiderseitigen Verschuldens wird nicht besonders vorgesorgt. Wahrscheinlich subsumierte man dies unter den Begriff der Scheidung im beiderseitigen Einverständnis, indem es in solchen Fällen oft zu einer solchen zu kommen pflegt.[2])

5) Einseitige Scheidung durch den Mann (*ἀποπομπή*) muß natürlich als Verstoß gegen seine Verpflichtung zum *μὴ ἐγβάλλειν* mit den oben genannten Rechtsnachteilen belegt worden sein; diese Verpflichtung wäre ja inhaltslos, wenn er sie durch Scheidungserklärung jederzeit illusorisch machen konnte, und damit stimmt es überein, daß die Ehekontrakte von einseitiger Scheidung durch den Mann nie weiter sprechen, während eine solche durch die Frau wiederholt erwähnt wird. Letzteres geschieht in Gen. 21, 12; Teb. 104, 30 und Oxy. 496, 8. Diese Scheidung durch die Frau (*ἀπαλλαγή*) gilt nicht als Verletzung ihrer Treupflicht, wird also nicht mit dem Verlust der Dos und überhaupt mit keiner Vermögensstrafe bedroht. Nur wird in diesem Fall wie auch bei einverständlicher Scheidung dem Mann eine Frist zur Rückzahlung der Mitgift gegeben. Über die Länge derselben s. unten S. 222 A. 1.

## III. DIE GRÄKO-ÄGYPTISCHEN EHEKONTRAKTE DER KAISERZEIT.[3])

Bei diesen ist es schwer zu sagen, inwieweit ihr Inhalt auf den Einfluß des griechischen oder des ägyptischen Eherechts zurückgeht. Einen Anhaltspunkt bei der Beantwortung dieser Frage möchte man wohl zunächst in der Nationalität der Parteien suchen; aber über diese geben die Urkunden oft keinen verläßlichen Aufschluß. Denn auf die Personen-

1) Ein Rest altgriechischer Sitte; Rubensohn verweist hierzu auf Dittenberger, Syll. 50; Demosth. c. Apatur. 14; c. Neaer. 45. — Vgl. übrigens auch Schubart a. O. 79 A. 1, der diese Singularität von Elef. 1 damit erklären will, daß die Söldner auf Elephantine kein Gericht zur Verfügung hatten.

2) Natürlich sind damit nicht alle Möglichkeiten gedeckt; wie z. B. wenn bei beiderseitigem Ehebruch der Mann die Ehe auflöste, die Frau sie beizubehalten wünschte?

3) Diese Periodisierung soll nicht die Bedeutung haben, als könnten wir behaupten, daß das römische Recht überall einen direkten Einfluß auf das peregrinische Eherecht ausgeübt habe; das ist zwar etwa im Punkt der Scheidungsstrafen wahrscheinlich (S. 225), sonst aber derzeit wenigstens anhaltlos. Wenn daher die Ehekontrakte der Kaiserzeit hier den ptolemäischen gegenübergestellt werden, rührt es nur von dem äußeren Grunde her, daß um jene Zeit die Verschmelzung der ägyptischen mit der griechischen Ehe ziemliche Fortschritte gemacht zu haben scheint, indem auch die Ehe der Ägypter häufig vor dem griechischen Notar geschlossen wird.

namen ist bei der starken Vermischung griechischer und enchorischer Namensgebung, die damals platzgegriffen hat, kein Verlaß (Bd. I S. 23).[1])

Die erhaltenen Urkunden stammen, da wir die der augusteischen Zeit angehörigen alexandrinischen *συγχωρήσεις* BGU 1050—2; 1098—1101 der reingriechischen Gruppe zuzählen mußten[2]) (S. 213), aus der *χώρα*, insbesondere aus dem Faijûm und Oxyrhynchos.[3]) Die Form derselben ist die des *δημόσιος χρηματισμός*; denn wenn zweimal (BGU 717; 970) auch vom Ehemann ausgestellte *χειρόγραφα* vorkommen, sind das eigentlich nur Empfangsbestätigungen über die Mitgift; der eigentliche Ehekontrakt widerstreitet kraft seiner Gegenseitigkeit der einseitig verpflichtenden Natur des Cheirographon.

1) Die Faijûmer Kontrakte beginnen mit einem Empfangsbekenntnis des Mannes über die *φερνή*. Diese fehlt überhaupt in dieser Zeit niemals, was ganz begreiflich ist, da sie der griechischen Ehe schon von jeher (S. 216) charakteristisch und auch in der enchorischen ein Frauengut seit der späteren Ptolemäerzeit ständig (S. 211) ist. Zwar ist von dem letzteren nicht sicher, ob es nicht ursprünglich bloßen Paraphernalcharakter gehabt hat (S. 213 bei A. 2); aber in der Kaiserzeit haben die Ägypter sicher auch schon eine wahre *φερνή* im griechischen Sinn gekannt. — Eine Besonderheit der Faijûmer Kontrakte liegt nur in der Voranstellung des Mitgiftbekenntnisses. Doch ist das auch bloß eine lokale Stileigentümlichkeit. Denn die Oxyrhynchitischen Dokumente haben an der Spitze die *ἔκδοσις* (und zwar anscheinend auch, wenn sie von Ägyptern herrühren[4])); darauf folgt aber auch hier sofort die *φερνή*.

2) Dann wird — sowohl im Faijûm wie in Oxyrhynchos — des ehelichen Lebens Erwähnung getan, mit der konstanten Formel '*συμβιούτωσαν σὺν ἀλλήλοις*', mitunter wird dabei auch die Verpflichtung des Mannes zur Alimentation und ehelichen Behandlung, seltener[5]) die der Frau zu korrektem Betragen festgestellt.

---

1) In manchen Fällen ist es zwar klar, daß man es mit Ägyptern zu tun hat. Aber bestimmte Gesetze lassen sich daraus, soviel ich sehe, nirgends ableiten. Nur haben natürlich die Besonderheiten des *ἄγραφος γάμος* für Ägypter immer fortgegolten. Aber an dieser Stelle ist nur vom *ἔγγραφος γάμος* mehr die Rede.

2) Dasselbe ist übrigens auch bezüglich eines Kontrakts aus Oxyrhynchos (Oxy. 496) geschehen (S. 214), der sich seinem Inhalt nach als ein griechischer repräsentiert.

3) Faijûm: CPR 23 fg.; 234 fg.; BGU 183; 251—2; 1045; cf. auch Teb. 386. Oxyrhynchos: Oxy. 265; 496—7; 795—6 descc.; 905. Hierbei sind nur eigentliche und im Original überlieferte Ehekontrakte und nur solche aus den früheren Jahrh. der Kaiserzeit angeführt.

4) Oxy. 905; 372 desc. (vgl. S. 216). In Oxy. 265 ist der Anfang lädiert; aber es scheint nicht ausgeschlossen, auch hier die *ἔκδοσις* zu restituieren.

5) Aber doch mitunter; so Oxy. 265, 13—14 und Oxy. 372 desc. (nach der Mitteilung in A. 14 zu Oxy. 265); CPR 27, 13—14.

3) Darauf pflegt sofort der Möglichkeit einer Scheidung gedacht zu werden.

Diese steht beiden Teilen frei: die in den griechischen Ehekontrakten für Verstoßung seitens des Mannes sich findende Strafe der *ἡμιολία φερνή* ist verschwunden, und ebensowenig findet sich eine Reminiszenz an die ohnedies mehr nur in den älteren demotischen Urkunden vorkommenden ägyptischen Strafstipulationen (S. 210).

Dies erklärt sich wohl sehr einfach daraus, daß das römische Recht Verträge über Scheidungsstrafen als contra bonos mores verbietet.[1])

Nur das wird in den Faijûmer Urkunden verabredet, daß der sich scheidende Mann die *φερνή* sofort zurückgeben muß, während der unschuldige 30 Tage Rückstellungsfrist hat. Man hat diesen Satz öfter an ägyptisches Recht angeknüpft, doch ist bei der unsicheren Übersetzung der bezüglichen enchorischen Urkunden noch Vorsicht geboten.[2]) Außerdem ist diese Fristbestimmung, wie es scheint, nur ein Spezifikum des Faijûm; in den oxyrhynchitischen Urkunden finden sich andere, zum Teil komplizierte Bestimmungen über die Rückgabe. Vgl. unten S. 222.

Überhaupt sind manche Kontrakte dieser Zeit sehr einläßlich; außer detaillierten güterrechtlichen Bestimmungen werden auch solche über die Vormundschaft der Kinder getroffen. Außerdem verbinden sich mit den eherechtlichen Abmachungen auch erbrechtliche; denn in manchen Kontrakten dieser Zeit werden auch Bestimmungen über die Beerbung der Eheleute sowie Übereinkommen mit den Brauteltern über deren Nachlaß getroffen; dann nennt sich der Vertrag mitunter *συγγραφοδιαθήκη*. Hierüber sowie über den vormundschaftsrechtlichen Inhalt solcher Kontrakte wird in Kap. IX und X gesprochen werden.

## IV. VON DER MITGIFT INSBESONDERE.

### 1. *Φερνή* und *παράφερνα*.

Wie bereits bemerkt wurde, spielt die Mitgift in allen griechischen oder gräko-ägyptischen Kontrakten eine prävalierende Rolle: sie empfangen zu haben, bekennt der Mann am Eingang des Ehekontraktes, und wie er sie rückstellt, wird ausführlich besprochen. Im Gerippe dieser Urkunden bildet die *φερνή* das Rückgrat, an welches alle anderen Bestimmungen sich nur anlehnen.

Neben der *φερνή* werden insbesondere in den Faijûmer Kontrakten der Kaiserzeit — eine Beschränkung, die übrigens sicher nur auf Zufall beruht — die *παράφερνα* erwähnt.[3])

---

1) D. 45, 1, 19; C. J. 8, 38, 2. Richtig Frese 48. 2) S. 210 A. 1.

3) Vgl. noch die Liste der Mitgift- und Paraphernalgegenstände in Teb. 405.

Beide empfängt der Ehemann regelmäßig von der Braut; es heißt 'ἔχειν ἐν φερνῇ παρὰ τῆς . . . ., καὶ ἐν παραφέρνοις κτλ.' Doch ist dies nicht absolut wesentlich; in Oxy. 496 wird die ganze φερνή vom Brautvater gegeben und soll auch an ihn zurückgegeben werden, falls er das Ende der Ehe erlebt, andernfalls an die Frau (l. c. lin 9). Ebenso kommt es vor, daß neben einer von der Braut gegebenen, in Kleidern und Schmuckstücken bestehenden Mitgift noch ein Aszendent eine weitere φερνή gibt: CPR 24, 8 fg. gibt die Mutter neben der von der Braut herrührenden Mitgift 'ἐν φερνῇ τῇ θυγατρί' diverse Grundstücke; ähnlich wohl in CPR 22, 9.

Welches ist nun der rechtliche Unterschied zwischen φερνή und παράφερνα? Man darf ihn gewiß nicht dort suchen, wo ihn das römische Recht findet, nämlich darin, daß die Mitgift Eigentum des Mannes wird, das Paraphernalgut nicht. Denn nach der Auffassung, die in jenem Rechtsgebiet herrscht, wird auch die Mitgift grundsätzlich nicht Eigentum des Mannes.

Man ersieht diesen Satz[1]) vor allem daraus, daß in CPR 23 und 24 zit. die Mutter erklärt, die Grundstücke der Tochter als Mitgift zu geben (nicht dem Mann), wo denn die natürliche Auffassung des gräko-ägyptischen Rechts mit elementarer Gewalt zum Durchbruch kommt; sowie daraus, daß der Mann in einem dieser Fälle zur Bestellung des Landes besonders verpflichtet wird (CPR 24, 22—26). Damit stimmt es überein, daß in Ägypten der Mann die Mitgift bei Auflösung der Ehe nicht, wie es im römischen Recht der ursprüngliche Grundsatz ist, lukriert, sondern stets herauszugeben hat, wobei für die Frau öfter noch das Recht festgestellt wird, in Natur vorhandene Gegenstände in Natur zurückzunehmen (Oxy. 496, 9. 15; CPR 22, 23; 24, 29; 27, 18). Darum ist es denn nur der Ausdruck der landesrechtlichen Anschauung, wenn das Edikt des Tib. Julius Alexander anordnet, daß die Fiskalbeamten wegen Schulden des Mannes nicht auch die Mitgift der Frau mit Beschlag belegen dürfen, wofür es die charakteristische und gewiß nicht bloß im bildlichen, sondern im natürlichen Sinn zu nehmende Begründung gibt, daß die προῖκες sind: ἀλλότριαι καὶ οὐ τῶν εἰληφότων ἀνδρῶν.[2])

Um den Unterschied von φερνή und παράφερνα zu erkennen, muß man vielmehr folgenden Punkt beachten.

---

1) Den bezüglichen Beweis habe ich schon Reichs- u. Volksrecht 232 fg. geführt.

2) Eine Beschränkung erleidet das im Text Gesagte naturgemäß, wo die Mitgift in barem Geld bestand. Formell mag ja auch dieses nicht ohne weiteres ins Eigentum des Mannes gelangt sein, und so mag, wenn er es etwa in der Bank deponiert hatte, der Frau auch hier ein quasidingliches Recht am Depositum zugesprochen worden sein. Praktisch jedoch läßt sich hier die Konsequenz des Eigentumsbegriffs nicht auf die Dauer durchführen, und so wird gewiß der Mann, wo er das Eigentum des Geldes nicht schon durch Vermischung erlangt hatte, doch grundsätzlich befugt gewesen sein, dasselbe zu eigenen Zwecken zu gebrauchen.

Die Mitgift wird, wo sie nicht in Geld oder in Grundstücken besteht, immer in Geld taxiert, resp., soweit es sich um Schmuckstücke handelt, deren Goldwert genau angegeben. So durchgängig das bei der Mitgift ist, so durchgängig fehlt es bei den Paraphernen. Darin liegt ein Doppeltes:

a) Bei der Mitgift haftet also der Mann schlechthin für deren Geldwert. Die Frau kann sich ja, wie schon gesagt wurde (S. 220), das Recht vorbehalten, das noch vorhandene in Natur zurückzunehmen: aber verpflichtet ist sie dazu, außer bei Grundstücken, wo eine Taxation nicht stattfindet, nicht. Der Gedanke ist sehr einfach der: Frauengut soll nicht wachsen noch schwinden. Die Kleider, welche die Frau in bestimmtem Taxwert in das Haus des Mannes mitgebracht hat, mögen längst verbraucht sein: das Haus hat ihr für Bekleidung in dem eingebrachten Wert immer aufzukommen. Sie soll nicht ärmer aus der Ehe treten als sie eingetreten ist. Daß bei Grundstücken nicht taxiert wird, begreift sich dabei vollkommen: diese haben einen stabilen Wert.

b) Mit Rücksicht darauf kann aber der Frau auch nicht die Verfügung über ihre Mitgift zugestanden haben. So wenig dieselbe im Eigentum des Mannes steht und er darüber verfügen kann, so wenig kann aus dem Eigentum der Frau auf ein ihr zustehendes Verfügungsrecht geschlossen werden. Das ist uns zwar nirgends gesagt, ergibt sich aber von selbst aus der Haftung des Mannes; diese wäre nicht so streng formuliert worden, wenn die Frau solche Objekte einfach verschleudern durfte.[1]

Ganz anders als mit der Mitgift steht es nun bezüglich der Paraphernen. Für diese besteht keineswegs eine absolute Haftung: das Inventar derselben hat vielmehr nur die Bedeutung, der Frau bei Auflösung der Ehe den Eigentumsbeweis zu erleichtern; im übrigen wird der Mann nur für positive Beschädigung oder auch in dem Fall verantwortlich gewesen sein, wenn ihm deren Besitz in spezielle Verwahrung gegeben wurde. Letzteres geschieht aber regelmäßig nicht. Die Paraphernen sind also das besondere Vorbehaltsgut der Frau. Sie bestehen meistens in Toilettegegenständen, welche über das Notwendigste — denn dieses wird als Mitgift bezeichnet — hinausgehen.

2. Daß die Rückstellung der *φερνή* und Ausfolgung der *παράφερνα* immer geschuldet werden, wurde bereits bemerkt. Dabei bestehen jedoch wieder zwischen beiden Gegensätze. Die *παράφερνα* darf die Frau laut

1) Zwar hat in den (jüngeren) demotischen Ehekontrakten der Ptolemäerzeit die Frau vielleicht ein Verfügungsrecht trotz der Haftung des Mannes (S. 213 A. 1). Aber hier wird ihre freie Stellung auch von den Griechen als anomal bezeichnet. Bei der Auslegung der griechischen Kontrakte muß man von der hellenistischen Denkweise ausgehen.

der Eheverträge bei Auflösung der Ehe stets sofort zurücknehmen. Dagegen wird bei der Mitgift öfter unterschieden, jenachdem eine Scheidung durch Verschulden des Mannes geschieht, für welchen Fall meist sofortige Restitution besonders ausgemacht wird, oder ein anderer Auflösungsgrund eintritt, wo meist eine Restitutionsfrist gegeben wird. Doch gehen in letzterem Punkt die Bestimmungen der Kontrakte auseinander; die Fristen haben verschiedene Länge. Mitunter wird sogar für alle Fälle — anscheinend selbst Verschulden des Mannes inbegriffen — eine einheitliche Frist gesteckt.[1]) Der Satz, daß in der Kaiserzeit bei jeder Auflösung der Ehe, die nicht durch Verschulden des Mannes herbeigeführt ist, binnen 30 Tagen zu restituieren ist, steht ebenso in der Luft wie seine Ableitung aus dem enchorischen Recht (S. 210). Nur im Faijûm scheint eine derartige Praxis gegolten zu haben (S. 219).

Stets wird der Rückstellungsanspruch unter die Exekutivklausel gestellt. Außerdem genießt die Frau für denselben die *πρωτοπραξία* (privilegium exigendi) vor allen anderen Gläubigern.[2]) Auch kann natürlich für die Dotalforderung ein Spezialpfandrecht (BGU 970, 16 [**242**]) oder auch eine Generalhypothek (BGU 1072 I [**195**]) bestellt werden. Dafür, daß nach ägyptischem Recht für die Dos eine gesetzliche Generalhypothek bestand, wie Revillout, Rév. Egypt. 1, 122 u. ö. behauptet, finde ich in den Urkunden noch keinen Beweis, wenn auch in Oxy. 237 von einem *κρατεῖσθαι τὰ ὑπάρχοντα τοῦ ἀνδρὸς κατά τινα ἐγχώριον νόμον* gesprochen wird; s. dazu S. 96 A. 2.[3]) Dunkel bleibt es übrigens, wenn in BGU 1148, 16 von einer Witwe gesagt wird: *προσεληλυθέναι (αὐτὴν) ἀκολούθως τοῖς τῆς χώρας νόμοις π̣ρ̣ὸ̣ς [τὴ]ν̣ κ̣[ατ]ο̣χ̣ὴ̣ν τὴν* (l. *τῶν*?) *Διονυσίου* ⟨*κατὰ*⟩ *συγγραφὴν Αἰγυπτίαν*; ist hier das Recht aus der Generalhypothek oder ein nach Landesrecht zulässiger Erbvertrag gemeint?

3. Für die nationalägyptischen Ehekontrakte (sowohl die in demotischer als die in griechischer Sprache geschriebenen) ist früher die Meinung vertreten worden[4]), daß daselbst die *φερνή* nur eine fiktive Existenz

1) So haben Oxy. 905, Teb. 386 sechzig resp. dreißig Tage für jede *ἀπαλλαγή*, ohne Unterscheidung. Doch glaube ich, daß *ἀποπομπή*, d. h. Verstoßung des Mannes, von jenem Begriff stillschweigend ausgenommen ist. — Anderes Material: Gen. 21, 13: bei Scheidung seitens der Frau 60 Tage; Teb. 104, 32: im gleichen Fall 10 Tage; in Oxy. 496, 9 ist die entsprechende Stelle zerstört, dafür zeigt der Pap. 60 Tage bei Tod der Frau (l. 14). In den Faijûmer Papyri CPR 22 fg. besteht allerdings die konstante Regel: bei Verstoßung durch den Mann sofort, sonst binnen 30 Tagen.

2) Ed. Tib. Jul. l. 26; BGU 970, 11. Vgl. auch Oxy. 497, 17: [*κομισ*]*αμένη Ἀμμωνοῦς πρώτη τὴν φερνήν*; dazu richtig de Ruggiero, Nuov. Doc. 321.

3) Daß man sich dabei für die Zulässigkeit vertragmäßiger Generalhypotheken (auf welche ich Oxy. 237 VIII 34 lieber beziehen möchte) auf den *ἐγχώριος νόμος* beruft, hat seinen guten Sinn. Die Stelle stammt aus dem 1. Jahrh. n. C. und damals hat das römische Recht sicher noch keine Generalhypothek gekannt.

4) Von Wessely (CPR 1 p. 143) und mir, Reichs- u. Volksr. 274 fg.

führe und in Wahrheit eine Eheschenkung des Mannes darstelle; derselbe lasse sich nämlich Gegenstände oder Geld, was er nie empfangen habe, als scheinbare Mitgift anrechnen, eben um damit für den Fall der Auflösung der Ehe der Frau eine Zuwendung zu machen. Das fiele also unter den Begriff der 'Donatio ante nuptias in dotem redacta'. Indessen hat sich herausgestellt, daß die urkundlichen Stützen dieser Theorie trügerisch waren.[1]) Von dieser Seite her kann also die Realität der ägyptischen Mitgift nicht bezweifelt werden.

Auf der anderen Seite jedoch steht es außer allem Zweifel, daß Eheschenkungen, die in die Form einer fingierten Mitgift eingekleidet werden, dem Altertum sehr wohl bekannt sind[2]), und daher die Möglichkeit, daß ab und zu auch eine der ägyptischen Mitgiften diesen Charakter trägt, nicht ausgeschlossen ist.[3])

4. Im Verhältnis zu den Eltern endlich gilt die von diesen gegebene Mitgift schon nach altgriechischem Recht als eine Erbabfindung der Tochter, welche jeden weiteren Erbanspruch dieser (und ihrer Deszendenten) ausschließt.[4]) Dieses Prinzip findet in den Papyri eine überraschende Bestätigung; es ist wohl von der herrschenden Bevölkerung in das Land gebracht und hier von der einheimischen, die ja wohl das Institut der Mitgift erst von den Griechen rezipiert hat (S. 211), angenommen werden. Es findet sich durch die ganze römische Zeit hin-

1) Sie baute sich nämlich auf: 1) auf zahlreiche von Revillout in Übersetzung vorgelegte demotische Ehekontrakte, worin der Mann nach Bestätigung des Empfangs der φερνή der Frau erklärte: Je t'établirai comme femme, d. h. ich werde dich zu meiner Frau machen, und hinzufügte, er werde ihr diese Mitgift auszahlen binnen 30 Tagen nach dem établir comme femme oder (wenn sie das vorzieht) bei der Scheidung. 2) Außerdem fand jene Theorie eine Stütze in CPR 23, welcher nach Wesselys ursprünglicher Lesung und Übersetzung sich als eine von der Frau beim Eheschluß abgegebene Empfangsbestätigung über die φερνή darstellte. Bei Richtigkeit dieser Prämissen mußte die φερνή in Wahrheit ein Geschenk des Mannes sein, das ihm freilich kraft des gleichzeitig errichteten Ehekontrakts sofort wieder als Mitgift zurückgegeben wurde. Indessen ist Wesselys Lesung von CPR 23 von Hunt (Sitz.-Ber. der Wien. Akad. 1897, 462 fg.) am Original revidiert und danach in Oxy. 2 p. 239 ein Text hergestellt worden, der den Papyrus als Scheidungsurkunde erscheinen läßt. Ferner ist Revillouts Übersetzung aller bezüglichen demotischen Stellen, nachdem sie schon von Grenfell-Hunt zu Oxy. 2, 266 Einl. p. 240 verdächtigt worden war, von den jüngeren Demotikern definitiv für unrichtig erklärt worden; Spiegelberg, Rec. de Trav. 28 S.-A. p. 34 liest jetzt statt „au moment où je t'établirai comme femme“: „wenn ich dich verstoße“ (gebe ich dir die Mitgift [binnen 30 Tagen]), und damit stimmen auch die Übersetzungen entsprechender Stellen in den Ryl. Pap. durch Griffith überein. — Weitere Literatur über die Frage noch bei Grenfell-Hunt, Teb. 2 p. 240; Frese p. 44 fg.

2) Vgl. Reichs- und Volksr. 284 A. 2. 3; 297; Arch. 1, 347 fg.; Brunner, Berl. Sitz.-Ber. 1894, 551; Rabel, Sav. Z. 28, 329 fg.

3) Vgl. auch den Hinweis Rabels a. O. 331 A. 3 auf P. Libbey (bei Spiegelberg, Schriften der wissensch. Ges. zu Straßburg 1 [1907] p. 9): „Ich gebe dir — als dein Frauengeschenk, welches du in mein Haus gebracht hast“.

4) Den Nachweis dessen habe ich Reichsr. 236 fg. geführt.

durch. So beklagen sich in einem *ὑπόμνημα* vom Jahre 40/41 Lond. 2 p. 168 fg. (**57**) mehrere Brüder anläßlich des Todes ihrer Eltern, daß ihre Schwester väterlichen Nachlaß in Besitz genommen hat, obwohl sie ist '*φερνισθεῖσα ὑπὸ τοῦ πατρὸς ἡμῶν — καὶ μηδενὸς αὐτῇ ἐπιβάλλοντος* (Pap. *-ούσης*) *τῶν πατρικῶν* (Pap. *μητρ-*) *καὶ μητρικῶν.* In einer Gerichtsverhandlung aus dem 2. Jahrh. n. C. BGU 592 I 7 wird gesagt: '*Η γὰρ ἀντίδι[κ]ος, ἐπισταμέ[νη] ὡς ἐπροικί[σ]θ[η] καὶ οὐδεμία με[τ]ουσία ἐστὶν [αὐτ]ῇ τῶν ἐκείν[ου ἡσυ]χίαν ἤγαγεν.* Entsprechend hatten auch in Oxy. 75 (129 n. C.) die Eltern in einem gemeinschaftlichen Testament der Tochter nur eine *προίξ* hinterlassen (l. 30), während der Sohn Alleinerbe war, und noch im 4. Jahrh. n. C. hat laut Lips. 33 II 11 (**55**) der Vater bestimmt: '*Νεμεσίλλαν καὶ Διονυσίαν ἀρκεσθῆναι ταῖς προιξεί, τὰς δὲ λοιπὰς θυγατέρας τρεῖς* (die unverheirateten) *τὸν ὑπόλοιπον ἔχειν κλῆρον.*

Die außerägyptischen Spuren der Fortwirkung dieser Idee s. Reichsrecht 244 fg.

## V. EHESCHENKUNG.

Schenkungen des Bräutigams an die Braut, die vor oder bei der Eingehung der Ehe stattfinden, werden in den Papyrusurkunden mehrfach erwähnt.

a) Zunächst ist daran zu erinnern, daß die demotischen Eheverträge meist eine Schenkung des Mannes an die Frau aufweisen; allerdings ist dieselbe nicht groß und beträgt, wo sie mit einer Mitgift zusammentrifft, stets nur einen geringen Bruchteil von dieser.

Über die juristische Bedeutung dieser enchorischen Eheschenkung sehen wir nicht klar. Sie muß zwar bei Verstoßung der Frau dieser stets verfallen sein; ob es aber ihr ursprünglicher Zweck ist, Scheidungsstrafe zu sein oder ob sie von Haus aus bloß als Morgengabe gedacht war, ob sie den Rest eines rudimentär gewordenen Frauenkaufs darstellt, muß dahingestellt bleiben. Ihr geringer Betrag legt eine der beiden letzteren Vermutungen nahe; für die primäre Funktion der Scheidungsstrafe ist sie zu gering und noch mehr für eine Witwenversorgung. Auch kommt neben ihr noch eine besondere Scheidungs-Strafstipulation vor.

b) In den rein griechischen und den gräko-ägyptischen Kontrakten der Ptolemäer- und vordiokletianischen Römerzeit begegnen wir der Brautschenkung niemals.

Das wäre nun an sich nicht auffallend. Zwar ist es außer Zweifel, daß den beiden in Betracht kommenden Nationen solche Schenkungen von Haus aus keineswegs fremd waren — für das ägyptische Recht haben wir soeben gesehen, daß sie sogar ehekontraktlich erwähnt werden und für das griechische ist bekannt, daß ihm der Gebrauch von solchen Schenkungen

unter dem Namen 'ἕδνα' von jeher geläufig war.[1]) Doch ist es anderseits ziemlich sicher, daß die altgriechischen ἕδνα keine große Rolle gespielt und wahrscheinlich auch keinen Bestandteil des schriftlichen Ehekontrakts gebildet haben[2]) und speziell von der einheimischen Eheschenkung kann man annehmen, daß sie unter dem Einfluß des hellenistischen Notariats auch bei den Eheschlüssen der Ägypter nicht mehr errichtet wurde.

Aber Befremden erregt es, wenn wir nach jahrhundertelangem Stillschweigen der Quellen seit Beginn des vierten Jhd. n. C. plötzlich die ἕδνα sehr deutlich hervortreten sehn.

Das geschieht zwar nicht in Urkunden über die Eheschließung; denn wir haben aus dieser Zeit solche überhaupt nicht.[3]) Wohl aber wird in referierenden Urkunden aus dem vierten Jahrhundert der ἕδνα öfter gedacht. Da man unmöglich annehmen kann, daß sie um diese Zeit von selbst entstanden sind, bleibt nichts übrig, als anzunehmen, daß Eheschenkungen, wahrscheinlich schon damals ἕδνα genannt, schon in der früheren römischen Zeit vorgekommen sind und nur in den Urkunden nicht erwähnt werden.

Was wir nun später von diesen ἕδνα hören, erweckt den Eindruck einer Volkssitte, wonach es üblich war, daß der Bräutigam der Braut schon anläßlich der Verlobung Geschenke darbrachte. So wird in Lips. 41 (**300**) erzählt, es habe einer 'ἐπὶ ἕδνοις' um ein Mädchen gefreit. Ja in Flor. 36, 11 (**64**) hat sogar der Brautvater eine Ehe angefochten, weil er selbst keine ἕδνα empfangen habe.[4]) Doch mag normalerweise die Braut sie bekommen haben; in Grenf. 2, 76 (**295**) erscheint sie deutlich als Subjekt derselben. In P. Cairo 10474 (Preisigke, Griech. Urk. des äg. Mus. zu Kairo 1911, Nr. 2) endlich stellt der Ehemann die Darbringung von ἕδνα gar als gesetzliche Pflicht hin: τὰ ἐξ ἔθους διδόμενα αἴτνα (l. ἕδνα) ἐξέδωκα ... κατὰ τοὺς νόμους τῶν γάμων.

Woher stammte nun die Sitte ἕδνα zu geben? Ist es die altägyptische und altgriechische Volkssitte, die uns hier entgegentritt oder hat sie eine selbständige Wurzel?

In letzterer Hinsicht hat Frese (a. O. 48) eine anregende Vermutung ausgesprochen: da das römische Recht die Festsetzung einer Scheidungsstrafe als den boni mores zuwiderlaufend anulliert (oben S. 219), seien seit Beginn der Kaiserzeit sowohl die demotischen Eheschenkungen, die ja der Mann bei Verstoßung der Frau einbüßen muß, als auch das ἡμιόλιον der Mitgift, welches er im gleichen Fall zu zahlen hat, aus den Kontrakten verschwunden, eine Tatsache, die wir ja wirklich konstatieren konnten

1) Reichsr. 273—4. 2) Reichsr. 272—3.

3) Sie finden sich erst wieder im sechsten Jahrh., wo aber schon die eigentliche Donatio propter nuptias ausgebildet ist.

4) Dazu Mitteis, Sav. Z. 27, 343, unter Hinweis auf C. J. 5, 3, 2.

(S. 219). Einen Ersatz dafür habe man in den ἕδνα gesucht, welche bestimmungsgemäß vom Mann einzubüßen gewesen seien, wenn er die Scheidung herbeiführte. Eine Unterstützung hiefür findet Frese darin, daß nach dem syrisch-römischen Rechtsbuch P. 40 die Donatio propter nuptias „nach der Sitte des Ostens“ die Hälfte der Mitgift betrug: diese Donatio läßt er eben aus den ἕδνα hervorgehn, welche ihrerseits das umgewandelte ἡμιόλιον der Mitgift sind, also, wie er voraussetzt, auch die Hälfte der Mitgift betragen haben würden. In dem Umstand, daß die spätorientalische Donatio die gleiche Höhe hat, wie das altgriechische ἡμιόλιον, erblickt er ein Indiz für den geschichtlichen Zusammenhang beider Institute.

In der Tat möchte ich Freses Anregung nicht schlechthin ablehnen. Insbesondere würde ich nicht das Bedenken haben, daß die Nichtigkeit der Scheidungsstrafe auch die des zur Umgehung der Scheidungsstrafe gegebenen ἕδνον zur Konsequenz hätte haben müssen; denn wenn dieses der Frau schon vor Eingehung der Ehe reell gegeben wurde[1]), lag zwar etwas der Scheidungsstrafe Ähnliches, aber doch kein Strafanspruch vor. Und jene Theorie hätte den Vorzug, die Entstehung der Donatio propter nuptias durch eine Brücke mit einem anerkannten und feststehenden Institut, nämlich dem des griechischen ἡμιόλιον, zu verbinden. Man wird daher die gegebene Anregung in Hinkunft wohl im Auge behalten müssen.

## VI. VERFÜGUNGSGEMEINSCHAFT.

So nenne ich, um sie von vornherein wie ich glaube richtig zu charakterisieren, eine Einrichtung, bei welcher viele Papyrologen von ehelicher Gütergemeinschaft gesprochen haben.

Ich lasse es dahingestellt, ob das ältere enchorische Recht eine echte, sei es nun totale oder partielle Gütergemeinschaft unter Ehegatten gekannt hat. In demotischen Papyri scheinen sich ja Stellen zu finden, welche etwa in diesem Sinn gedeutet werden können.[2]) Doch haben darüber die Demotiker zu entscheiden.

Bestimmter läßt sich für das Gebiet der griechischen Papyri urteilen.

Man hat für das Vorkommen der Gütergemeinschaft darauf hingewiesen, daß in manchen Ehekontrakten gesagt wird, die Eheleute sollen ‘κυριεύειν κοινῇ τῶν ὑπαρχόντων’ (Teb. 104, 15 [285]; Oxy. 265, 23; so auch in der Urkunde über ἄγραφος γάμος Par. 13, 12). Ferner führt

1) Das hätte freilich für den Mann eine starke Belastung bedeutet, wenn das ἕδνον die Hälfte der Mitgift erreichte.

2) So z. B. in einem Papyrus aus dem fünften Jahr des Dareios bei Revillout, Précis 2, 1004; oder im P. Libbey bei Spiegelberg, Schr. d. wiss. Ges. in Straßburg 1 p. 2; oder in P. Cair. 31177 u. a.

man an, daß öfter dem Ehemann untersagt wird, ohne Zustimmung der Frau etwas[1]) zu veräußern (Fragm. Monac. 7 [284]; Oxy. 265, 16; cf. 496, 8 [287]; 497, 3 [ergänzt]; Teb. 104, 23; cf. Teb. 317[2]); 383, 42; BGU 1129, 6).

Dem gegenüber fällt es nun aber, wie ich glaube, entscheidend ins Gewicht, daß in Fr. Monac. 8fg.; Teb. 104 für Kontraventionen des Mannes nur die Rechtsfolge aufgestellt wird, daß er sofort die φερνή herausgeben muß und von Teilung eines Gesamtguts gar keine Rede ist; ja es wäre überhaupt unbegreiflich, daß diese Papyri für den Fall der Scheidung (oder sonstigen Auflösung) der Ehe von Herausgabe der Mitgift sprechen, während doch bei Gütergemeinschaft die Teilung des Gesamtvermögens die Konsequenz war.

Ich kann darum de Ruggiero nur beistimmen, wenn er obige Stellen anders auslegt[3]) und von bloßer „Verwaltungsgemeinschaft" — ich ziehe jedoch den Ausdruck „Verfügungsgemeinschaft" vor — gesprochen wissen will. Diese hatte m. E. die Bedeutung, daß keiner der Ehegatten ohne Zustimmung des andern über ein Stück seines Vermögens durch Rechtsgeschäfte (unter Lebenden) verfügen konnte.

Dabei ist übrigens zu beachten, daß in den Ehekontrakten der Ton immer auf der Mitverfügung der Frau liegt; nur davon wird gesprochen, daß sie den Veräußerungen des Mannes zuzustimmen hat, nicht umgekehrt, obwohl es klar ist, daß auch sie Vermögen haben kann; ganz abgesehen von der φερνή und den παράφερνα wird ja ihre Erwerbsfähigkeit durch die Ehe in keiner Weise gemindert. Der Grund aber, weshalb ein Zustimmungsrecht des Mannes nicht besonders ausbedungen wird, ist leicht einzusehen; nach griechischem Recht ist er ja von Gesetzeswegen der κύριος seiner Frau und schon aus diesem formalen Moment folgt, daß sein Vollwort zu ihren Dispositionen auch ohne weitere Abmachung erforderlich ist.

Den Zweck, weshalb zu jenen des Mannes die Einwilligung der Frau erforderlich sein soll, möchte ich aber vor allem im Schutz ihrer dotalrechtlichen Ansprüche suchen. Möglicherweise waltet dabei freilich auch die weitere Absicht vor, dem Mann die Verschleuderung des Hausvermögens im Interesse der Kinder und der Alimentation der Frau unmöglich zu machen; doch genügt schon jener erstere Gesichtspunkt zu einer vollkommenen Erklärung.

---

1) Bei einzelnen der nachstehenden Urkunden ist übrigens nicht ganz klar, ob sich das Veräußerungsverbot nicht bloß auf die Mitgift der Frau bezieht.

2) Hier gibt die Frau dem Mann Zustimmung zur Prozeßführung über ein ihm gehöriges Grundstück.

3) Bull. 15 p. 187.

## VII. DAS EHERECHT DER BYZANTINISCHEN PAPYRI.

Aus der byzantinischen Zeit lag bis vor kurzem nur spärliches Material für das Eherecht vor; in Betracht kamen insbesondere der Heiratskontrakt CPR 30, sowie einige die Scheidung betreffende Stücke: vor allem Oxy. 129 (**296**); Flor. 93 (**297**); Lips. 39; Grenf. 2, 76 (**295**); vgl. etwa noch Oxy. 903. In der neuesten Zeit ist jedoch dieses Material durch die Ausgabe der Kairener Papyri von J. Maspero[1]) wesentlich vermehrt worden; es kommen namentlich Nr. 67006 Verso (ein großer Ehekontrakt), sowie gelegentliche Anspielungen auf Ehefragen in 67003, —5, —28, —88 in Betracht. Teilweise ist hiebei allerdings noch eine Vervollständigung der Ausgabe durch Entzifferung mancher vom Herausgeber noch nicht hergestellter Partien in den Urkunden abzuwarten.

1) Der Stil der Ehekontrakte, von denen wir freilich auch jetzt noch nur wenige und trotz großen Umfangs auch nicht ganz vollständige Exemplare besitzen, hat sich natürlich vollständig ins Byzantinische verwandelt. Das gilt nicht bloß von der äußern Form (S. 87), sondern auch von dem innern Stil, der den ganzen Schwulst jener Zeit zeigt.

2) Die leider gerade am Eingang stark lädierten Kontrakte scheinen (nach den üblichen christlichen Einleitungsformeln) mit einer Erwähnung der gegebenen Arrha sponsalicia zu beginnen. So sagt P. Cair. 67006 Verso 9: *τῆς μνηστίας κατὰ νόμους συστάσης καὶ χιρολαβί*[*ου*] *τ*[*ε*] *συντ*[*αχθέ*]*ντος μετα*[*ξὺ αὐτῶν*] *ἀμφοτέρου* (l. -*ων*) *καὶ ἀρραβόνος ἐπιτοθέντος ἐν ωτο* (l. *αὐτῷ*) *χειρολαβίῳ πέφανε* (l. *πέφηνε*) und nach CPR 30, 5 hatte der Bräutigam als *ἀρραβών* 14 Solidi gegeben. Diese Arrha sponsalicia, welcher bekanntlich auch in späten Rechtsquellen[2]) und dem syrischen Rechtsbuch (P. 46a) Erwähnung geschieht, wird von der Eheschenkung durchaus unterschieden. Nach Cair. cit. 9/10 ist sie *ἐν τῷ χιρολαβίῳ* gegeben worden, d. h. wohl beim Verlöbnis.[3]) Sie bildet ein lucrum (*κέρδος*) der Frau, CPR 30, 9 (dasselbe scheint auch in P. Cairo 67006 Verso 11 der Sinn zu sein), bleibt ihr also auf alle Fälle, was von der Eheschenkung nach damaligem Recht keineswegs gilt.

3) Diese letztere wird in CPR 30, 10 *ἰσόπροικον* genannt; das hängt offenbar mit Justinians Nov. 97 zusammen, wonach sie der Dos an Betrag gleich sein soll. Ob das der Fall ist, läßt sich an der bezeichneten Stelle nicht konstatieren, weil ihre Höhe nicht angegeben wird.

---

1) Catalogue gén. des Antiq. Égypt. du Musée du Caire. Papyrus grecs d'époque byz. I Heft 1, Le Caire 1910 (dazu Mitteis, Sav. Z. 31, 392 fg.; Partsch, G. G. Nachr. 1911, 201 fg.).

2) Voigt, R.-G. 2, 537. Vgl. noch Riccobono in der Festschrift für Francesco Pepere (mir nicht zugänglich und nur aus dem Aufsatz von Krüger, Sav. Z. 22, 52 fg. bekannt). 3) Mitteis a. O.

Daneben kommt in Urkunden des sechsten Jahrh. auch der Ausdruck ἡ πρὸ γάμου (sc. δωρεά) vor; so in dem Ehekontrakt P. Cairo 67006, 13. 73 und einem Sklavenkauf des sechsten Jahrh., Arch. 3, 420 l. 60. Das ist natürlich die lateinische Donatio propter nuptias; ἡ προγαμιαία δωρεά sagen ja auch die Justinianischen Novellen.

Indessen begegnet uns auch das Wort: τὰ ἕδνα, wie schon in Papyri des vierten Jahrh. (Grenf. 2, 76; Lips. 41 [**300**]), so auch noch unter Justinian und später: Flor. 93, 17 (**297**); Cair. 67006 Verso 11. 33. 112. 128; 67088, 14.

Dabei ist es schwierig, das Verhältnis der ἕδνα zu der πρὸ γάμου δωρεά festzustellen. Daß es keineswegs Gegensätze sind, zeigt Flor. 93 cit.; denn hier erklären sich die Eheleute in einem Scheidungsakt v. J. 569, daß sie gegeneinander keine Ansprüche mehr haben, μήτε περὶ γάμου συναφείας (der ehelichen Verbindung) καὶ τούτου ἕδνων καὶ προικῴων. Hier sind die ἕδνα das Gegenstück zu den προικῷα, d. h. der Mitgift; da dieser sonst immer die Donatio propter nuptias entgegengesetzt wird, dürften die ἕδνα hier unter diesen Begriff fallen (vgl. auch Naber, Arch. 3, 20). Schwierigkeiten bereitet aber Cairo 67006: da gibt zuerst in l. 19 der Arzt Victor, der Vater des heiratenden Aphous, diesem als πρὸ γάμου δωρεά den ganzen Nachlaß der verstorbenen Mutter des Aphous; sodann — wegen der Lücken der Lesung weiß man nun nicht, ob das folgende auch aus dem Nachlaß der Mutter stammt — 21 Goldsolidi: davon sind aber 12 bestimmt für die junge Frau ‛ὑπὲρ τῶν ἕδνων [αὐτῆς] τῶν συνφωνηθέντων δίδοσθαι αὐτῇ ἐν τῷ καιρῷ[1]) τῶν γάμων, 9 dagegen sollen beim Ehemann bleiben εἰς λόγον διατροφον (l. διατρόφων?) αὐτοῦ. Von ersteren 12 Solidi waren wieder 8 das einstige Brautgeschenk der Mutter des Aphous gewesen: dieses wird also jetzt als Donatio propter nuptias für den Sohn verwendet. Weiter wird aber noch mit einer weiteren πρὸ γάμου δωρεά der väterlichen Großmutter gerechnet, wobei leider der Zusammenhang des Textes vielfach noch nicht hergestellt ist.

Danach hat es den Anschein, als ob die ἕδνα eigentlich ein besonderer Teil der πρὸ γάμου δωρεά wäre, der in besonderem Maß für die Person der Frau bestimmt ist; vielleicht hängt es auch damit zusammen, daß nach l. 118 von den ἕδνα καὶ πάντα τὰ ἐπιδιδόμενα ἐν ορ[α] (l. ὥρᾳ) γάμων die Rede ist. Aber Bestimmtes läßt sich nicht sagen und jedenfalls werden die ἕδνα in den meisten Punkten den Bestimmungen über die lucra nuptialia unterlegen haben, an denen die Gesetzgebung jener Zeit so reich ist.

Von letzteren sieht man übrigens gerade in den Kairener Papyri auch deutliche Spuren. So wird in Nr. 67006, 117 fg. in Befolgung einer

1) So ist wohl mit Wilcken, Arch. 5, 444 die üble Orthographie des Papyrus zu verbessern.

'*θεία διάταξις*' für den Todesfall über das Ehevermögen verfügt: die *διάταξις* ist wahrscheinlich Just. Nov. 98 c. 1. Wenn der Mann zuerst verstirbt und Kinder vorhanden sind, soll die Witwe die *ἕδνα καὶ ἐπιδιδόμενα* lukrieren, andernfalls das ganze Vermögen des Mannes. D. h. natürlich: im ersteren Fall sind die Kinder die Erben des sonstigen Vermögens, die *ἕδνα* usf. fallen der Mutter zu — aber natürlich nur im Sinn von Nov. 98, d. h. als Nießbraucherin. Die Bestimmungen für das Überleben des Mannes sind nur teilweise entziffert; aber auch hier spielt das Dasein oder Fehlen der Kinder eine Rolle. Das entspricht alles der Novelle.[1]) Charakteristisch ist auch, daß nach l. 19fg. der Vater des Ehemanns diesem sein mütterliches Vermögen ausfolgt und die *ἕδνα* der Mutter für seine Ehe stiftet. Das alles entspricht ganz dem Geist der Gesetze: das Vermögen der Eltern ist wie eine Stiftung für die Kinder.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang auch die (anscheinend) wörtliche Anführung eines (in der bisherigen Überlieferung nicht miterhaltenen) Stückes des Gesetzes von Leo C. J. 5, 9, 6 über den Parens binubus, welche Cair. 67028 l. 23—25 (**370**) enhält.[2])

4) Die Bestellung der Mitgift (*προίξ*) folgt der Ordnung der Eheschenkung in den Kontrakten erst nach, enthält übrigens nur das Selbstverständliche.

5) Die personenrechtlichen Erklärungen über die Eheschließung werden erst hinter die Ordnung der vermögensrechtlichen gestellt; sie enthalten nur die selbstverständlichen Zusagen ehelicher Gemeinschaft, Liebe und Treue.

---

1) Einfacher, aber in seiner Art sehr gut äußert sich über die Eventualitäten bei Auflösung der Ehe CPR 30, 23 fg. (**290**).

2) Vgl. dazu Mitteis, Sav. Z. 31, 394; Partsch, G. G. Nachr. 1911, 230 fg.

## KAPITEL IX.

# ERBRECHT.

Literatur. Für das ägyptische Recht: E. Révillout, Précis 1, 12 fg.; 2, 982 fg. u. ö.; Maspero, Journal des savants 1898, 102 fg.; Griffith, Hieratic papyri from Kahun p. 24 fg.; Erman, Ägypt. Chrestomathie (1904) p. 73; Arangio-Ruiz, La successione testamentaria secondo i papiri greco-egizi (Neapel 1906) p. 1—26. Vgl. auch A. Moret (avec la collaboration de L. Boulard) Donations et fondations en droit Égyptien im Recueil de travaux rélat. à la philolog. assyr. et égypt. 29 (1907) p. 57 sq.

Für das gräko-ägyptische Recht: Wessely, Studien über das Verhältnis des ägypt. zum griech. R. in der Lagidenzeit (Sitz.-Ber. der Wien. Akad. 1891) 14 fg.; Mahaffy, P. Petrie 1 p. 34 fg.; Mommsen, Jur. Schr. 1, 429—477; Mitteis, Hermes 30, 583 fg.; Denisse, Nouv. rév. hist. 17, 693 sq.; Naber, Mnemosyne 34, 64—72; Garofalo, Rivista di storia ant. 1903, 99—104; Arangio-Ruiz a. O. 27—300 (darüber Partsch, Sav. Z. 28, 446 fg.); Rabel, Elterliche Teilung (in der Baseler Festgabe für den 47. deutschen Phil.-Tag) 1907 (hier nach dem Sep.-Abdr. zitiert); Kübler, Sav. Z. 28, 164 fg.; 29, 183—9.

Für das altgriechische Recht im besonderen s. außer den bekannten Handbüchern jetzt noch: Glotz, La solidarité de la famille (1904); Partsch, Griech. Bürgsch.-Recht 1, 232—246; Bruck, Die Schenkung auf den Todesfall im griech. R., Breslau 1909 (dazu Rabel, Sav. Z. 30, 465; Thalheim, Berl. Phil. Wochenschr. 1909 Sp. 879 fg.; Wenger, GGA 1911, 166 fg.); Bruck, Verfügungen von Todeswegen (Breslau 1910; dazu Wenger a. O.); Thalheim, Sav. Z. 31, 398 fg. Außerdem vgl. noch Ziebarth, Art. διαθήκη in Pauly-Wissowas Realenzykl. 9, 349 fg.

## I. DAS ENCHORISCHE RECHT.

1. In diesem scheint, soviel die noch recht dürftige Überlieferung über erbrechtliche Fragen erkennen läßt, das eigentliche Erbrecht gegenüber der allgemeinen Organisation der Familie zurückzutreten.

Wenigstens wird von fachmännischer Seite gelehrt, daß das Vermögen der Eltern hier zugunsten der Kinder familienmäßig gebunden ist und bei diesen wieder zugunsten ihrer weiteren Deszendenz, so daß ein wahres Familienvermögen bestanden habe. Es würden also die Eltern mehr als Verwalter denn als freie Eigentümer desselben erscheinen. Wirklich findet sich in den demotischen Verträgen über ἔγγραφος γάμος ganz regelmäßig die Bestimmung, daß der älteste Sohn oder alle Kinder Erben des Vermögens sein sollen.

Allerdings bleibt dabei nach den heute vorhandenen Darstellungen des ägyptischen Rechts noch manches unklar. Insbesondere erkennen wir

nicht, wie sich jene Vertragsbestimmung zum gesetzlichen Recht verhält. Ist sie nur eine Feststellung dessen, was nach zwingender gesetzlicher Ordnung einzutreten hatte? Oder ist sie eine Sitte, neben der, weil sie immer befolgt wird, eine gesetzliche Regel gar nicht besteht?[1])

Wenigstens die Vorliebe dafür, das Vermögen in dieser Art der Familie vertragsmäßig zu sichern, klingt durch das ägyptische Familienrecht noch bis tief in die Kaiserzeit hinein durch, obwohl in dieser Zeit Testamente der Ägypter keine Seltenheit mehr sind. Es ist noch unter den Römern öfter von einer „Verfangenschaft“ (*κατοχή, κράτησις*) elterlichen Vermögens zugunsten der Kinder die Rede, wobei ich allerdings gleich betonen möchte, daß diese, da die Testierfreiheit eben schon besteht, sicher keine gesetzliche ist, sondern auf den Gesichtspunkt des Erbvertrags (der Eltern) zurückgeht.

Die klassische Stelle hierfür ist das Edikt des Marcus Mettius Rufus, Oxy. 237 VIII 34 ff. (**192**), wo es bezüglich der Anlegung der Grundbuch-*διαστρώματα* heißt:

*παρατιθέτωσαν δὲ ... τὰ τέκνα ταῖς* (sc. *ὑποστάσεσι*) *τῶν γονέων οἷς ἡ μὲν χρῆσις διὰ δημοσίων τετήρηται χρηματισμῶν ἡ δὲ κτῆσις μετὰ θάνατον τοῖς τέκνοις κεκράτηται.*

Das System wird also hier dahin bezeichnet, daß den Kindern durch den (Ehe- und) Erbvertrag der Eltern ein Recht an deren Vermögen eingeräumt wird, wodurch sich das Recht der Eltern auf eine bloße '*χρῆσις*' reduziert. Das wäre wörtlich genommen sogar nur Nutznießung; doch wird man vielleicht eher von einem durch die Rechte der Anwärter gebundenen Eigentum sprechen. Denn wie immer man jene Verträge auffassen mag (s. sofort): daß beide Eltern ihr Eigentum dadurch in bloße Nutznießung verwandelt hätten, ist recht unwahrscheinlich.

Dabei wird aber noch die stets übersehene Frage zu stellen sein, ob jene *κατοχή* der Kinder (also die der späteren Zeit)[2]) ein so starkes Recht gewesen ist, daß die Eltern es auch durch Übereinkunft untereinander nicht beseitigen konnten. Selbstverständlich ist dies ja keineswegs. Faßt man vielmehr, wie es hier geschehen ist und für die Zeit zweifelloser Testierfreiheit gar nicht anders geschehen konnte, die die *κατοχή* begründenden Verabredungen der Eltern als gewöhnliche Erbverträge auf, so ist das daraus entspringende Recht der Kinder jedenfalls nicht als

1) Davon will ich ganz absehen zu fragen, ob nicht auch hier aus der zufälligen Überlieferung verfrühte Regeln abgeleitet werden und also die Theorie des Familienvermögens wirklich so gesichert ist als sie sich gibt. Ganz ohne Anhalt ist sie ja gewiß nicht.

2) Für das ältere ägyptische Recht ist der Punkt vor allem von Ägyptologen zu untersuchen. Derzeit lehrt ja Revillout ein allgemeines Verfangenschaftsrecht der Kinder (Précis 1, 419 u. ö).

eigentliches „Verfangenschaftsrecht“ in dem bekannten Sinn zu definieren, sondern nur als eine durch den Erbvertrag der Eltern nach dem Tod des Parens praedefunctus eintretende dingliche Anwartschaft auf das Vermögen des superstes. Es steht m. E. nichts entgegen, die Stelle in Oxy. 237 in diesem beschränkenden Sinne auszulegen, vgl. unten S. 243 b.

Daraus folgt von selbst die Erklärung dafür, daß wir einer Zustimmung der Kinder zu Verfügungen der Eltern in den Papyri verhältnismäßig selten begegnen, während sie sehr häufig zu erwarten wäre, wenn schon in währender Ehe ein wahres Verfangenschaftsrecht begründet wäre.[1])

2. Wenn das Testament dem älteren ägyptischen Recht im ganzen fremd war, so schließt das System familienmäßiger Bindung doch nach Angabe der Demotiker gewisse Verfügungen der Eltern nicht aus. Wir begegnen solchen im altägyptischen Recht unter dem Namen des „Ampa“, vermöge dessen wenigstens über jenes Vermögen verfügt werden konnte, welches man nicht von den Eltern her ererbt, sondern von anderer Seite erworben hatte.[2]) Doch mag die Errichtung solcher, welche anscheinend eine sofortige, also schon bei Lebzeiten des Verfügenden eintretende Sukzessionswirkung zur Folge hatten, von der Genehmigung des Königs abgehangen und soll auch meist nur zugunsten der Ehefrau oder eines gesetzlichen Erben stattgefunden haben.[3]) Außerdem scheinen Stiftungen vorgekommen zu sein.

3. Es ist übrigens ersichtlich, daß diese Grundzüge des altägyptischen Rechts lange nicht ausreichen, um alle erbrechtlichen Kombinationen zu decken. Bei kinderlosem Tod einer Person muß die Frage des Erbrechts der Seitenverwandten doch von jeher irgendwie geregelt gewesen sein. Und für die spätere Zeit finden wir für das Vorhandensein eines enchorischen Intestaterbrechts sogar in den griechischen Urkunden direkte Anhaltspunkte. Deutlich weist auf ein solches die in BGU 19 (85) I 20 fg. angeführte kaiserliche Verordnung der Römerzeit, wonach es „auch den Ägyptern“ gestattet war, die Großmutter (ab intestato) zu beerben. Aber über das Nähere wissen wir nichts.

4. Im übrigen darf aus der Wendung der Ehekontrakte, wonach der älteste Sohn Erbe des Vermögens sein soll (S. 210), nicht geschlossen werden, daß er Alleinerbe war. Das wäre ja schon an sich unverständlich und verträgt sich auch nicht mit der Tatsache, daß öfter von den Eltern die „elterliche Teilung“ unter den Kindern vorgenommen wird, S. 244 fg. Der älteste wird also nur als Repräsentant der übrigen genannt.

---

1) Ich muß leider bekennen, daß ich auf diesen Punkt hin nicht gesammelt habe; die mir derzeit zur Hand befindlichen Fälle von Zustimmung der Kinder (P. dem. Straßburg VII [S. 23]; BGB 998 I 5; CPR 19, 18) stehen der Annahme, daß die Ehe bereits durch Tod des parens praedefunctus aufgelöst ist, nicht entgegen.

2) Revillout, Précis 1, 12 fg.; 2, 982. 3) Revillout a. O.

Ein gewisser Vorzug des Erstgeborenen — sei es nun durch die bei der Teilung befolgte Sitte, sei es kraft gesetzlicher Bestimmung — tritt allerdings öfter hervor. So steht in Par. 14, 11 fg. (= Tor. 3, 12): *ὑπαρχούσης γάρ μοι προγονικῆς οἰκίας πηχῶν δέκα ἕξ, ἀφ' ὧν ἐπιβάλλουσί μοι πήχεις ἑπτὰ διὰ τὸ εἶναι τὸν πατέρα μου πρεσβύτερον υἱόν* und ein ähnliches Vorrecht der Erstgeburt zeigen auch BGU 86; 136; Lond. 3 p. 8/9 l. 18 sowie der in Arch. 1, 479 angeführte Münchener Papyrus.[1])

5. In der ptolemäischen Zeit ist wohl auch den Ägyptern die Errichtung eigentlicher Testamente zugänglich geworden, wenngleich der Pachnubis, der im Jahre 121 v. C. laut P. Gizeh 10388 (Arch. 1, 63) vor dem griechischen Agoranomen ein solches errichtet, nicht ohne weiteres als Ägypter angesprochen werden darf. In der Kaiserzeit sind Testamente von Ägyptern keine Seltenheit (Oxy. 104. 105. 495; auch BGU 86). Es mögen hier gesetzliche Bestimmungen eingegriffen haben, von denen wir noch keine Kenntnis haben. Ausgeschlossen von dem Recht der Testamentserrichtung ist jedoch das Kind *ἐξ ἀγράφων γάμων*, so lang sein Vater lebt, da dieser das Heimfallsrecht auf dessen Nachlaß besitzt (S. 210).

## II. GRIECHISCHES UND GRÄKO-ÄGYPTISCHES RECHT.

Hier ist vor allem davon auszugehen, daß der Begriff der Universalsukzession in Griechenland nicht in der Schärfe ausgeprägt ist wie es in Rom der Fall ist. Der Gedanke, den Nachlaß als eine untrennbare rechtliche Einheit der Aktiven und Passiven aufzufassen, ist den Griechen keineswegs geläufig.

1. Zwar ist es vielleicht zu weit gegangen, wenn man neuerlich lehrt, daß eine grundsätzliche persönliche Schuldenhaftung für den Erben im griechischen Recht nirgends anerkannt, sondern die Schuldenlast immer nur als auf dem Nachlaß ruhend gedacht sei.

Das ist unzweifelhaft der Standpunkt des Rechts von Gortyn (XI 31 fg.) und wird wohl überall der ursprüngliche gewesen sein. Ob aber das spätere Recht diesen Standpunkt nicht wenigstens teilweise überwunden hat, ist doch fraglich. Es ist Partsch, der das Gegenteil gegen die ältere Lehre vertritt[2]), durchaus zuzugeben, daß die unmittelbaren Beweise der letzteren vielfach nicht durchschlagend sind; und es mag richtig sein, daß

1) Vgl. Mitteis, Reichsr. 56 A. 2 u. die das. zitt.; Gradenwitz, Hermes 28, 321 fg.; Wilcken, Arch. 1, 479. — Griechen stehen in Frage in Petr. 3, 19c; in diesem (sehr mangelhaft überlieferten) Dokument handelt es sich, wenn überhaupt, so jedenfalls nur um eine zufällige Begünstigung des ältesten Sohnes.

2) Bürgsch.-R. 1, 232 fg. in unzweifelhaft bestechender Darstellung, die neuerdings fast allgemeine Zustimmung zu finden scheint.

extranei heredes dem Gläubiger wirklich, wie im deutschen Recht, stets bloß mit den Nachlaßobjekten gehaftet haben.

Aber mindestens bezüglich der Deszendenz des Erblassers weisen doch manche Spuren darauf, daß für diese eine persönliche Haftung anerkannt wurde.[1]) Es ist z. B. für das attische Recht nicht zu leugnen[2]), daß die Atimie des Staatsschuldners auch dessen *οἰκεῖοι* trifft; daß diese trotzdem nicht persönlich gehaftet hätten, auch wenn sie den Nachlaß annahmen, scheint mir doch eine bedenkliche Voraussetzung. Freilich ist gerade dieser Punkt deshalb wenig praktisch, weil unzweifelhaft den Kindern das Ausschlagungsrecht zusteht; liegt aber nicht gerade in diesem Recht die Anerkennung dessen, daß, wenn nicht ausgeschlagen wird, das Kind doch mit mehr als dem Nachlaß haftet?

Das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, ist auch für die Griechen in Ägypten bezeugt. Elef. 2, ein Erbvertrag zwischen Eheleuten v. J. 285/4, gibt den Söhnen den Nachlaß der Eltern und sagt (l. 13 fg.): '*Ἐὰν δὲ καταλείπωσιν Διονύσιος ἢ Καλλίστα χρέος τι, ἐξέστω τοῖς υἱοῖς μὴ ἐμβατεύειν, ἐὰν μὴ βούλωνται τελευτήσαντος Διονυσίου καὶ Καλλίστας*'. Daß das bloß darauf hinzielen sollte, den Erben etwaigen Streit mit den Nachlaßgläubigern über den Umfang des Nachlasses zu ersparen, halte ich für wenig wahrscheinlich.

In Flor. 61 (**80**) haben zwei Söhne sich längere Zeit besonnen, ob sie die Erbschaft ihrer Väter antreten sollen: '*ἐπεὶ σιτολόγοι ἦσαν καὶ ἀπῃτοῦντο εἰς τὸν Καίσαρος λόγον*' (II 49). Auch die Art, wie dann der eine Sohn gegen den anderen wegen eines unter den Vätern bestandenen Schuldverhältnisses mit Selbsthilfe vorgeht und ihn einsperrt, obwohl dieser *εὐσχήμων* ist — man bemerke, daß die Zahlungsfähigkeit des Erben betont wird, nicht des Nachlasses —, scheint mir für persönliche Haftung zu sprechen. Und in Oxy. 76 (179 n. C.) wendet sich eine Frau an den *στρατηγός*: ihr Vater sei krank; falls er sterbe, sei sie nicht willens seine Erbschaft anzutreten und bitte deshalb schon jetzt das Nötige zu veranlassen.

2. Indessen, wie immer es sich mit der Schuldenhaftung verhalten mag[3]), soviel bleibt sicher, daß schon die Sukzession in die Aktiva nicht die Begriffsschärfe der römischen Hereditas aufweist.

Wir sehen das vor allem an den in beträchtlicher Zahl vorliegenden Testamenten der ptolemäischen Soldaten; hier wird, wie in den attischen

1) Vgl. auch Wenger, GGA 1911, 167.

2) Und wird auch von Partsch nicht bestritten, a. O. 235 fg.

3) Außer Betracht bleibt bei diesem Punkt die in Testamenten öfter (z. B. **304**, 6) stehende Anordnung, daß ein bestimmter Bedachter die Schulden bezahlen soll. Das konnte nur als Auflage wirken, die Verpflichtungen gegen die Gläubiger aber nicht berühren.

Philosophentestamenten, der Nachlaß regelmäßig Stück für Stück vergeben, so daß im römischen Sinn nur Kodizille vorliegen würden und auch wo alles vergeben wird, ist nur von 'καταλείπω τὰ ὑπάρχοντά μου', also von einem Vermächtnis der Aktiva die Rede. In der Kaiserzeit allerdings wird öfter ein κληρονόμος ernannt, was möglicherweise schon auf römischen Einfluß zurückgeht, obwohl das Wort (in weniger prägnanter Bedeutung) natürlich schon dem altgriechischen Recht geläufig ist.

3. Bezüglich der Berufung zur Erbfolge wäre zunächst die Intestaterbordnung der ägyptischen Griechen zu erörtern. Doch mangelt es für die Frage, welches Erbfolgesystem hier geherrscht hat, noch an den erforderlichen Vorarbeiten. Urkunden, in welchen über dasselbe unmittelbar gesprochen wird, liegen nicht vor; es muß als Gegenstand künftiger Untersuchung bezeichnet werden, ob sich aus Vergleichung der in Erbschafts- und sonstigen Vermögens-ἀπογραφαί, Kaufbriefen und ähnlichem Material enthaltenen Angaben über stattgehabte Intestatsukzession das in Geltung gestandene System ermitteln läßt. Bis dahin wird man nach Analogie dessen, was wir über das griechische Erbrecht in anderen Gebieten wissen, annehmen dürfen, daß die gesetzliche Erbfolge nach dem agnatischen Prinzip geordnet war. Aber der Ausbau im einzelnen muß dahingestellt bleiben.

Bezüglich der gewillkürten Erbfolge, wo das Material viel mehr zutage liegt, ist zwischen Testamenten einerseits, Erbverträgen und μεριτείαι (elterlichen Teilungen) andererseits zu unterscheiden.

## I. TESTAMENT (ΔΙΑΘΗΚΗ).

Dieses ist schon in der Ptolemäerzeit sehr häufig und wird, wie bereits gesagt (S. 234), seit dieser Zeit nicht bloß von Griechen, sondern auch von Ägyptern errichtet.

a) Die äußere Form der Testamentsurkunden entspricht bei den Griechen den allgemeinen Regeln der Urkundsformen; es gibt also Syngraphophylaxtestamente[1]) und Homologien. Die alexandrinische συγχώρησις freilich ist, schon wegen der üblichen Zweiseitigkeit der Erklärungen (παρὰ τοῦ δεῖνος καὶ τοῦ δεῖνος, oben S. 66), auf das seiner Natur nach einseitige Testament mindestens nicht in unveränderter Form anwendbar gewesen; jedenfalls konnte man aber in Alexandrien vor dem auch dort nachweisbaren (S. 65 A. 3) Agoranomen Homologien errichten. In einem Fall (BGU 1151,7) wird eine solche, aufgenommen für einen griechischen Testator von dem ἀρχεῖον (τῶν Ἰουδαίων [?]), erwähnt. — Bank-διαγραφαί können natürlich für die letztwillige Verfügung nicht in Betracht kommen; zweifelhafter ist die Zulässigkeit chirographarischer Verfügungen.

1) Daher vielleicht auch (in der Kaiserzeit) ἑξαμάρτυροι (oben S. 55).

An sich möchte man dieselben, also „holographische“ Testamente im modernen Sinn, schon deshalb für ausgeschlossen ansehen, weil die sonst erforderliche (s. unten) Zahl von sechs Zeugen hier fehlt — denn durch die Zeugen würde ja wieder sofort ein *ἐξαμάρτυρον* (S. 55) geschaffen.

Doch darf man die eigentümliche Bemerkung in Oxy. 494, 25; 495, 15 nicht übersehen. Dort sagt der Testator in einem notariellen Testament: Was ich auf das *ἐκδόσιμον* dieses Testaments hinzuschreiben werde, soll gültig sein. Man hat hiernach den Eindruck, daß es mindestens zulässig war, wenn der Testator eine solche im notariellen Testament vorbehaltene holographische Verfügung (also einen Codicillus testamento confirmatus) (auf dem *ἐκδόσιμον* selbst?) errichtete.

Übrigens ist der erstere Papyrus noch dadurch interessant, daß der Erblasser in demselben erklärt, er habe das ganze Testament eigenhändig geschrieben (l. 30). Es zeigt dies die Möglichkeit, daß bei letztwilligen Verfügungen der Erblasser das Recht hatte, der Notariatsbehörde — denn daß das Testament notariell ist, beweist das *ἐγδόσιμον* in l. 25 — einen eigenhändig geschriebenen Aufsatz zur Beurkundung zu überreichen, und in der Tat ist dieses Stück subjektiv stilisiert. Das ist auch durchaus begreiflich, da es unerträglich gewesen wäre, bloß das „testamentum nuncupativum“ zuzulassen, bei dem die Urkundspersonen den Inhalt notwendig erfahren mußten. Vielmehr konnten Testamente jedenfalls auch verschlossen präsentiert und von den Zeugen ohne Kenntnis des Inhalts versiegelt werden.

b) Erforderlich scheint die Zuziehung von sechs Zeugen gewesen zu sein: sie findet sich nicht bloß bei Syngraphophylaxurkunden, wo sie schon durch das Wesen dieser Urkundenart bedingt ist, sondern sie ist auch bei notariellen Homologien, bei denen sonst keine Zeugen zugezogen werden, so regelmäßig[1]), daß man m. E. annehmen muß, es habe hier eine gesetzliche Vorschrift bestanden, wonach jedes, auch das notarielle Testament, von sechs Zeugen beurkundet sein mußte. Damit stimmt CPR 18, 19/20 (84) gut überein, wo in einem Prozeß gesagt wird: '*τὴν διαθήκην πλήρη ἔχειν τὸν τῶν μαρτύρων ἀριθμόν*'.

c) Unterschrift des Testators findet sich immer in der römischen Zeit, nicht dagegen in der ptolemäischen. Auch Zeugenunterschriften sind erst in der römischen Zeit nachweisbar; unter den Ptolemäern wird zwar in notariellen Testamenten ein Verzeichnis der Zeugen gegeben, aber anscheinend vom Notar hergestellt.[2]) Das Gleiche gilt von den Syngraphophylaxurkunden.

---

1) Grenf. 1, 21, wo die Zeugen fehlen, ist sicher Kopie, wie schon der Hg. erkannt hat. Ürigens finden sich vielleicht Reste ihrer Unterschrift in Grenf. 1, 44, der doch wohl ein Exemplar desselben Testaments darstellt (vgl. Naber, Arch. 3, 11).

2) Vgl. Grenf. 1, 12; P. Giz., Arch. 1, 68 fg.

d) Daß die Zeugen, wenigstens bei agoranomischen Testamenten, den Inhalt der Verfügung nicht zu erfahren brauchten, wurde bereits bemerkt (s. unter a) g. E.).

e) Mit welchem Lebensalter die Testierfähigkeit eintrat, wissen wir nicht bestimmt; es hängt dies mit der allgemeinen Unsicherheit unserer Kenntnisse vom Volljährigkeitstermin zusammen (Kap. X).

Durch das Vorhandensein von Söhnen wird die Testierfreiheit des Familienvaters nicht ausgeschlossen[1]), wie sie sich auch im jüngeren (nachsolonischen) Recht Athens findet. Aber daß der Vater völlig frei habe verfügen können, wird man nicht annehmen dürfen. Der einzige Fall, der sich dafür anführen ließe — das Testament des Pachnubis, Arch. 1, 63, wo dieser seiner Frau den gesamten Nachlaß, seinen Söhnen von einer ersten Frau nur je ein Bett hinterläßt — beweist offenbar zuviel; hier müssen anomale Verhältnisse von Familienzwist vorgelegen haben, und waren das überhaupt eheliche Söhne und nicht mindestens solche *ἐξ ἀγράφων γάμων*? Daß ferner in Oxy. 493 der Nachlaß der Witwe zufallen soll, aber mit der Verpflichtung, ihn nach ihrem Tode auf die Söhne zu verteilen, beweist zwar, daß ein unmittelbares Noterbrecht der Söhne auf den ganzen Nachlaß nicht bestand, schließt aber noch keineswegs die unbedingte Verfügungsfreiheit in sich; die Teilung der Mutter kann ganz wohl an bestimmte Normen gebunden gewesen sein. Fälle endlich, wo neben dem Sohn die Schwester etwas erhält (Oxy. 495), sind nur selbstverständlich.

Frauen müssen zur Testamentserrichtung einen *κύριος* beiziehen (Oxy. 104. 490. 492; BGU 719).

f) Die Testamenti factio passiva kommt auch Ungebornen zu (Grenf. 1, 12, 21; Oxy. 490, 5). Wenn dagegen in Oxy. 494, 23; 634 Legate zugunsten von Sklaven errichtet zu sein scheinen, können diese allenfalls auch als bloße Auflagen gedeutet werden. Notwendig ist dies freilich nicht, da derzeit nicht feststeht, daß der gräko-ägyptische Sklave vollkommen vermögensunfähig gewesen sei.

g) Der innere Stil der Testamente kann insofern ein konstanter genannt werden, als sie ganz regelmäßig mit der aus dem altgriechischen Recht stammenden Formel beginnen: *Τάδε διέθετο νοῶν καὶ φρονῶν ὁ δεῖνα.* Dies, wodurch sich das einseitige Testament von der gleichfalls vorkommenden zweiseitigen Schenkung auf den Todesfall (BGU 993) auch stilistisch unterscheidet, wird objektiv gefaßt; im weiteren beginnt der Testator in subjektiver Fassung zu sprechen. Beliebt ist hierbei, daß er sich zu Beginn für seine Lebenszeit freie Verfügung vorbehält, z. B. '*εἴη μέν μοι ὑγιαίνοντι τῶν ἐμαυτῶν κύριον εἶναι· ἐὰν δέ τι πάσχω* sq.' (so

---

1) Arangio-Ruiz 34 fg.; Partsch, Sav. Z. 28, 447.

in der Thebais, z. B. Grenf. 1, 21) oder: '*ἐφ' ὃν μὲν περίειμι χρόνον ἔχειν με τὴν τῶν ἰδίων ἐξουσίαν ὃ ἐὰν βούλομαι ἐπιτελεῖν* usf.' (so in Oxyrhynchos).

Im Fortgang ist der Stil wechselnd. Eine bestimmte Formel der Erbeinsetzung ist, wie schon bemerkt wurde (S. 236), namentlich in der Lagidenzeit nicht üblich, und auch in der römischen nicht konstant; obwohl in letzterer öfter von *καταλείπω κληρονόμον* die Rede ist, kommt doch auch *συγχωρῶ τῷ δεῖνι τὸ* . . . (Oxy. 104. 489) vor. Da oft nur über bestimmte Gegenstände verfügt wird, hält es mitunter schwer zu sagen, ob eine wirkliche Universalsukzession mit heredis institutio ex re certa[1]) bezweckt ist oder nur ein Intestatkodizill vorliegt.

Daneben finden sich auch deutliche Vermächtnisse einzelner Gegenstände, welche neben einer Erbeinsetzung stehen (z. B. Oxy. 494, 7 fg.). Hierbei bleibt es zweifelhaft, ob solche dingliche oder bloß persönliche Wirkung äußern; doch ist ersteres nach der ganzen Entwicklung des griechischen Testaments, welches ja seinen Ausgang von Singularverfügungen nimmt, das Wahrscheinlichere. Dafür spricht auch, daß der Testator nie eine Verpflichtung des Erben zur Verschaffung fixiert, sondern das Recht direkt verleiht (z. B. Oxy. 494 l. 13 fg.: *τὴν χρῆσιν ἕξει*).

Auch Freilassungen von Sklaven kommen vor (Oxy. 494, 5 fg.; Petr. 1, 15) und sehr häufig sind Vormundsernennungen.

Den eingesetzten Erben werden mitunter Ersatzerben (Oxy. 494, 12 u. ö.) oder Nacherben (Oxy. 491, 10) gegeben. Ob sich in BGU 896, 4—5 eine Pupillarsubstitution erkennen läßt[2]), mag dahingestellt bleiben.

Außerdem findet sich das Verbot an den Erben, über den Nachlaß zu testieren, was ein Fideikommiß zugunsten seiner Kinder bedeutet (Oxy. 489, 10—11).

Töchter werden, wo sie mit Söhnen konkurrieren, meist auf die Mitgift gesetzt, resp., wenn sie dieselbe schon bekommen haben, als hiermit abgefunden betrachtet.[3])

Zum Inhalt der Testamente gehören auch die in Ägypten wiederholt nachweisbaren Ernennungen von Testamentsvollstreckern (*ἐπίτροποι*). So ist es schon in den ptolemäischen Soldatentestamenten durchaus gewöhnlich, daß der König zum Testamentsvollstrecker ernannt wird. Das mag nun freilich eine Kurialphrase sein, deren Sinn mehr dahin geht, den letzten Willen dem besonderen Schutz der höchsten Gewalt anzuempfehlen. Aber die hierbei stereotype Wendung *ἐπίτροπον αἱροῦμαι* deutet doch darauf, daß ein gangbarer Begriff gehandhabt wird. Auch in dem römi-

1) Wortdeutlich liegt eine solche vor in (dem Formular) Oxy. 1034: *Κληρονόμους καταλείπω τὴν μὲν θυγατέρα μου καὶ τὸν σύντροφον αὐτῆς τινα καί τινα, τὸν μέν τινα . . . οἰκίας καὶ αὐλῆς, τὴν δὲ θυγατέρα καὶ τὸν σύντροφον αὐτῆς . . . ὧν ἔχω οἰκιῶν [δυοῖν.*

2) So Arangio-Ruiz 92.

3) Vgl. oben S. 223.

schen Testament BGU 326 ist von einem Testamentsvollstrecker die Rede (s. Lit. zu **316**), wieder unter der Bezeichnung 'ἐπίτροπος'. Immerhin sind diese Spuren der Testamentsvollstreckung undeutlich, und in den griechischen Testamenten der Kaiserzeit finden wir sie bisher nicht; erst das Syr. Rb. (P. 11 cf. L. 30) und Nov. Leon. 68 erwähnen wieder das Institut; über die Anklänge an dasselbe in lateinischen Rechtsquellen s. Röm. P. R. 1, 106 A.[1]) Sicheres läßt sich auf diesem Gebiet derzeit nicht sagen.

Endlich ist der in den Testamenten vorkommenden Strafklauseln zu gedenken. Wir finden sie zur Römerzeit in Oxy. 105; 489; 491; 492—495 und noch in dem byzantinischen Testament des Abraham von Hermonthis Lond. 1 p. 231, während sie in der Ptolemäerzeit fehlen; denn die Strafandrohung an die Söhne in Eleph. 2 hat vertragsmäßigen Charakter, da diese dem Erbvertrag der Eltern durch ihre Siegelung beigetreten sind (s. Einl. zu **311**). Jene Strafklauseln nun richten sich an jedermann, der den Bestimmungen des Testaments zuwiderhandeln sollte und verhängen über ihn eine Geldstrafe zugunsten der Erben, die in Oxy. 494 die Höhe von zwei Silbertalenten (sonst nur 1—3000 Drachmen) erreicht; die gleiche an den Fiskus, außerdem noch die Verpflichtung zum Schadenersatz. Diese Strafen sind jedenfalls mit den in Inschriften vorfindlichen Sepulkralmulten irgendwie zusammenzustellen; denn auch deren rechtliche Grundlage wird wohl in dem Testament zu suchen sein, das die Grabstiftung enthielt. Man wird es auch als sicher annehmen können, daß diese Klauseln rechtlich wirksam waren; das aber kann nur auf gesetzlicher Grundlage der Fall gewesen sein. Also werden gesetzliche Bestimmungen (resp. was dem gleichsteht, solche des Provinzialedikts) bestanden haben, welche das Testament unter besonderen Schutz stellten.

h) Eine beachtenswerte Eigentümlichkeit des gräko-ägyptischen Rechts bildet das gemeinschaftliche Testament von Ehegatten. Daß ein solches zulässig war, zeigte durch Argumentum e contrario schon in einem frühen Stadium der Papyruspublikationen BGU 448, 13, wo gesagt wird, Eheleute hätten testiert 'ἕκαστος κεχωρισμένως', und die positive Bestätigung dessen brachten die Erwähnung gemeinsamer Testamente in Oxy. 75, 10; 636 desc.[2]) sowie das Original eines solchen in Oxy. 493. Denn daß erstere beiden Urkunden wirkliche Testamente meinen und nicht etwa, was ja in Ägypten auch vorkommt (S. 241), Erbverträge, zeigt der in beiden vorkommende Ausdruck διαθήκη; auch in Oxy. 493 ist ausdrücklich von 'ποιεῖσθαι διαθήκην' die Rede (l. 15)[3]), während ein Erbvertrag sich συγγραφὴ καὶ ὁμολογία (Eleph. 2 l. 1/2) nennt.

1) Außerdem auch Sacchi Cadispeto, Studi Fadda 5 p. 311—340.

2) Letzterer in extenso publiziert von Wessely, Stud. pal. 4, 114.

3) Daß dem Übertretenden Strafen angedroht werden, bezieht sich nicht auf

i) Über die Eröffnung der Testamente haben in der Kaiserzeit unzweifelhaft genaue Vorschriften des Provinzialedikts bestanden, entsprechend denen des Edictum praetoris urbani; darauf zielen die Worte in Lips. 10 II 13: '*διαθήκη νομίμως λυθεῖσα*'. Die Eröffnung erfolgt beim Strategen, einerlei ob das Testament ein peregrinisches ist (BGU 592; CPR 95, 9; 102, 11) oder ein römisches (BGU 361 II; Lond. 2 p. 176). Der Strateg ist hierzu ohne weiteres zuständig (Lond. 2 p. 176; BGU 361 cit.; wohl auch BGU 135). Wenn in BGU 448 ein römischer Veteran sich an den Statthalter wendet, um durch diesen den Strategen zur Eröffnung zu beauftragen, so muß dies besondere Gründe gehabt haben.[1])

k) Die Aufhebung des Testaments geschieht nach dem Recht der Gräko-Ägypter nicht schon wie nach römischem Recht durch jede Errichtung eines neuen. Dafern vielmehr das jüngere Testament inhaltlich dem älteren nicht widerspricht, können beide nebeneinander bestehen (Grenf. 1, 21 l. 4/5: *κατὰ διαθήκην*). Natürlich aber hat der Erblasser jederzeit das Recht, sein Testament zu ändern, worauf der Ausdruck '*ἀμετάθετος*' in Oxy. 75, 15; 482, 35; 636, 12 geht. Testamente, die bei den Agoranomen errichtet und daher auch bei ihnen deponiert sind[2]), werden durch Rücknahme aufgehoben (Oxy. 107, 5: *ἀναλαβεῖν εἰς ἀκύρωσιν*; vgl. Oxy. 106; 178).

## II. ERBVERTRAG UND ELTERLICHE TEILUNG.

Neben dem Testament stehen in der ägyptischen Praxis verschiedene Rechtsgeschäfte von offenbar hervorragender Bedeutung, nämlich der Erbvertrag unter Ehegatten und die elterliche Teilung.

Von Erbverträgen unter Ehegatten kann man zunächst vielleicht schon für das altägyptische Recht sprechen (vgl. oben S. 232). Aber auch in der späteren Zeit finden wir sie in der gräko-ägyptischen Bevölkerung verbreitet. In Oxy. 237 VIII 35 (**192**) und 713 (**314**) besitzen wir referierende Urkunden, welche ihre ausgedehnte Anwendung bezeugen. Elef. 2 ist das Original eines Erbvertrags unter Griechen[3]); auch Gen. 21 l. 15 fg. (**284**) enthält einen mit einem Ehekontrakt verbundenen Erbvertrag; BGU 1050 l. 29 (**286**) nimmt einen solchen in Aussicht; vielleicht[4]) ein solcher

vertragsmäßige Gebundenheit der beiden Erblasser, sondern auf dritte Personen; es sind das die eben besprochenen testamentarischen Multen.

1) Vgl. C. J. 6, 36, 2 und im ganzen Bachofen, Ausgewählte Lehren p. 361.

2) Dazu vgl. S. 68 A. 2.

3) Der Charakter dieses Stückes als Erbvertrag (nicht korrespektives Testament) geht nämlich unwiderleglich aus der für beide Teile imperativischen Fassung in l. 3—5 sowie aus der Überschrift '*συγγραφὴ καὶ ὁμολογία*' hervor.

4) Ganz sicher ist dieses deshalb nicht, weil man nach dem Wortlaut in l. 8 f. auch an ein gemeinschaftliches korrespektives Testament denken kann. — Daß übrigens die Parteien in diesem Papyrus wirklich Ägypter sind, ist außer Frage, weil eine Geschwisterehe vorliegt.

Ein mit CPR 28 wohl verwandtes, aber wegen starker Defekte nicht durchsichtiges Stück ist ferner Oxy. 265.

unter Ägyptern ist CPR 28 (**312**). Auch im letzteren Papyrus fällt die erbrechtliche Verfügung mit dem Eheschluß oder richtiger gesagt mit dem Abschluß des *ἔγγραφος γάμος* — denn agraphisch hatte das Paar schon längere Zeit gelebt — zusammen, und es mag oft vorgekommen sein, daß Erb- und Ehevertrag verbunden wurden. Notwendig kann dies allerdings ausweislich von Elef. 2 nicht gewesen sein.

Die elterliche Teilung dagegen finden wir (bei Ägyptern) wiederholt (BGU 183. 251—2) im Anschluß an die Ehe der Kinder. D. h. dem Ehekontrakt dieser schließt sich der Parens so an, daß er an die heiratenden — mitunter[1]) auch seine übrigen — Kinder sein Vermögen verteilt. Begriffsnotwendig wird aber die Verbindung der Teilung mit einem Ehekontrakt nicht gewesen sein; im Fall Fay. 97 (**315**) haben wir für die Annahme solcher Koinzidenz mindestens keinen Anhalt.

In BGU 252 findet sich als Überschrift der Urkunde, welche wie gesagt Ehevertrag der Kinder mit hinzutretender Teilung des Parens ist, das Wort '*συγγραφοδιαθήκη*'. An einer zweiten Stelle, CPR 28, 1, hat man vorgeschlagen, es durch Ergänzung herzustellen.[2]) Dieses zweite Stück ist jedoch ein Erbvertrag (oder korrespektives Testament) bei der Eheschließung der Eltern. Sollte daher obige Ergänzung zutreffen, so wäre ersichtlich, daß *συγγραφοδιαθήκη* ein Sammelname für alle Urkunden ist, in denen eine Verfügung von Todeswegen mit einem Rechtsgeschäft unter Lebenden zusammentrifft.

Im einzelnen ist nun folgendes zu sagen:

## I. Der Erbvertrag.

Ob er der besonderen Form des Testaments, d. h. der sechs Zeugen bedarf, läßt sich nicht feststellen; denn Elef. 2 ist Syngraphophylaxurkunde, die hier vorkommenden sechs Zeugen sind also schon durch diesen Umstand bedingt gewesen. In dem Notariatsakt CPR 28 (wenn es ein Erbvertrag sein sollte, S. 241 A. 4) dagegen ist der Schluß abgerissen, so daß man nicht weiß, ob hier Zeugen zugezogen worden sind. Immerhin ist das Erfordernis der sechs Zeugen an sich wahrscheinlich.

Außerdem sind in Elef. 2 dem Erbvertrag auch die Kinder zugezogen worden. Sie haben mitgesiegelt. Ob Entsprechendes in CPR 28 auch der Fall war, ist bei der unvollständigen Erhaltung dieses Stücks nicht zu ersehen; auch in Oxy. 237 VIII 35 ist die Entscheidung nicht absolut

1) Letzteres nicht immer; in Oxy. 713 (**314**) ist den (älteren) Kindern jedem erst bei seiner Verheiratung zugeteilt worden. — Daß dieses eine Abschichtung aus dem Hause darstellt, liegt auf der Hand.

2) Ein anderes Mal findet es sich in Oxy. 1102, 14 (mir zufällig noch vor der Publikation zugänglich gewesen); die Art der Urkunde ist hier nicht sicher zu bestimmen.

sicher. Doch kann die Zuziehung der Kinder keinesfalls notwendig gewesen sein; man pflegt auch, und wohl mit Recht, nach Analogie der demotischen Ehekontrakte anzunehmen, daß die Eltern sogar eine noch nicht vorhandene Nachkommenschaft vertragsmäßig einzusetzen imstande waren, und darauf deutet auch die Ausdrucksweise in Oxy. 713, 16 'κατέσχον τῇ ἐξ ἀλλήλων γενεᾷ.' Man müßte ja bei einer anderen Auffassung von allen Erbverträgen, die mit dem Eheschluß verbunden waren, annehmen, daß dem ἔγγραφος γάμος ein ἄγραφος γάμος vorausgegangen war, dem die am Vertrag teilnehmenden Kinder entstammten; eine denn doch unmögliche Voraussetzung.

a) Wurde nun der Erbvertrag mit Zuziehung der Kinder geschlossen, so ist nicht zu bezweifeln, daß er diesen sofort eine feste κατοχή am elterlichen Vermögen gab, also ohne ihre Zustimmung nicht widerruflich war.

b) Wie aber, wenn die Kinder dem Vertrag nicht beigetreten waren? Man pflegt bis jetzt auch hier eine sofortige κατοχή anzunehmen, ohne sich die grundsätzliche Verschiedenheit dieser Konstellation von der ersten gegenwärtig zu halten. Man ist dazu bestimmt eben durch die Tatsache, daß in den Papyri öfter von κατοχή der Kinder die Rede ist, wobei man (so auch früher ich selbst) nicht bedacht hat, daß diese ganz wohl nur für solche Fälle gemeint sein kann, wo entweder diese am Vertrag teilgenommen hatten oder doch ein Elternteil bereits verstorben war (denn in diesem Falle konnte natürlich der Superstes einseitig den Vertrag nicht aufheben). Ob aber, wenn beide Eltern lebten, sie den ohne Zuziehung der Kinder errichteten Erbvertrag nicht aufheben konnten, ist doch eine offene Frage. Man beachte auch in Oxy. 713, 17 fg. die charakteristischen Worte πρὸς τὸ μετὰ τὴν τελευτὴν βεβαίως εἶναι τῶν τέκνων. Ich bin also sehr geneigt, den Eltern die Freiheit der Aufhebung des Erbvertrags in beiderseitigem Einverständnis zuzusprechen und anzunehmen, daß, wo die Kinder dem Erbvertrag nicht beigetreten waren, eine κατοχή zu ihren Gunsten erst mit dem Tode eines der Eltern eintrat.

Ad a) und b) Soweit nun aber die κατοχή eintrat, müssen wir annehmen, daß sie den Kindern an jedem Bestandteil des elterlichen Vermögens ein festes, freie Verfügungen des Parens[1]) ausschließendes Recht gab. Also nicht bloß ein festes Erbrecht am Vermögen als Ganzes.[2]) Denn nach Oxy. 237 VIII 35 soll die Verfangenschaft im Grundbuch ein-

1) Unter Parens verstehe ich hier und im folgenden den Parens superstes für den Fall; daß die Kinder dem Erbvertrag nicht beigetreten waren; für den entgegengesetzten Fall dagegen die beiden Eltern der noch nicht durch den Tod aufgelösten Ehe.

2) In diesem letzteren Falle wären nämlich Verfügungen unter Lebenden des Parens superstes über sein Vermögen keineswegs notwendig ausgeschlossen. Vgl. BGB 2286.

getragen werden. Das hatte aber doch nur einen Sinn, wenn das vorhandene Vermögen des Parens gegen Verfügungen unter Lebenden gebunden werden sollte.

Nach dem Gesagten hat es also zweifellos Fälle wahrer Gebundenheit der einzelnen Vermögensstücke gegeben. Diese Tatsache bestärkt mich aber auch darin, die Bedingungen dieser *κατοχή* nicht schon mit jedem Erbvertrag ohne weiteres als gegeben anzusehen, da wir sonst in Kauf- und anderen Verträgen viel häufiger eine Zustimmung der Kinder zu Verfügungen der Eltern erwähnt finden würden.

Zweifelhafter ist folgender Punkt. Gibt die *κατοχή* jedem Kind gleiches Anteilsrecht an jedem einzelnen Vermögensstück oder nur allen zusammen ein gemeinsames Recht, wobei der Parens befugt ist, unter ihnen beliebig zu verteilen?

Ein solches Recht der Verteilung durch den Parens superstes ist nämlich in Oxy. 493 in einem wechselseitigen Testament, das die Kinder als Nacherben des Parens superstes betrachtet, für diesen festgestellt und tritt auch in Oxy. 713 deutlich hervor. Nach letzterer Urkunde scheint es allerdings, daß die Verteilung eine gleiche sein mußte. Die Frage ist nur, ob ein solches Teilungsrecht besonders ausbedungen werden mußte, was wahrscheinlich ist.

Endlich sei noch bemerkt, was bereits wiederholt vorausgesetzt wurde, daß eine ähnliche *κατοχή* der Kinder wie beim Erbvertrag auch durch korrespektive Testamente der Eltern eingetreten sein kann von dem Augenblick an, wo ein Elternteil starb. Vielleicht liegt in CPR 28, dessen Natur als Erbvertrag ja als zweifelhaft bezeichnet wurde (S. 241 A. 4), ein solcher Fall vor. Sicher ist er in Oxy. 493 (vgl. S. 240).

## II. Elterliche Teilung.

Hier ist sofort vorauszuschicken, daß dieser Begriff ein sehr weiter ist. Man kann ja jede Anordnung unter denselben subsumieren, die eine Zuweisung bestimmter Vermögensstücke aus dem elterlichen Gut an die verschiedenen Deszendenten mit sich bringt.

a) Darum kann elterliche Teilung schon liegen in einem Vertrag unter Lebenden, der mit den Kindern geschlossen wird.

Solche Verträge sind schon dem altägyptischen Recht geläufig.[1]) Der Parens behält sich dabei wohl auf Lebenszeit das Nutzungsrecht vor. Ein in griechischer Sprache abgefaßtes Dokument dieser Art ist BGU 993[2]), wo ein Priester eine Verteilung (*ἀπομερίζειν*) seines Vermögens zwischen

1) Vgl. Revillout, Précis 1, 600.

2) Vgl. auch Grenf. 2, 71 (**190**); doch ist daselbst wegen der Defekte des Papyrus der Tatbestand nicht mit Sicherheit zu übersehen.

seiner Frau und Tochter 'μετὰ τὴν ἑαυτοῦ τελευτήν' vornimmt. Hierbei bezahlen die beiden Frauen gleichzeitig die Übertragungssteuer; daraus ist ersichtlich, daß feste, nur durch einen Vorbehalt des lebenslänglichen Nutzungsrechts beschränkte Eigentumsübertragung vorliegt.[1])

Teilungen unter Lebenden sind aber auch schon dem klassischen Griechenland bekannt. Von den überlieferten Beispielen enthalten die meisten Realteilung mit sofortiger Eigentumsübertragung, also wirkliche Abschichtung der Kinder[2]), wobei der Parens sich nicht einmal das Nutzungsrecht vorbehält.[3])

b) Davon ist der Fall wohl zu unterscheiden, wo der Parens sein Vermögen auf seine Kinder für die Zeit nach seinem Tod unter dem Vorbehalt verteilt, darüber inter vivos und mortis causa frei zu verfügen (BGU 86; 183; 251—2). Dies ist der Hauptfall der elterlichen Teilung; er entspricht dem, was man im Erbrecht nach dem Vorgang des romanistischen Sprachgebrauchs die Divisio parentis inter liberos nennt. Dabei verbindet sich in den drei letzten der genannten Dokumente die Teilung des Parens mit dem Eheschluß eines Kindes, was bei den Agyptern beliebt zu sein scheint.[4])

Es scheint, daß schon das Recht der früheren Kaiserzeit für diesen Vorgang eine gegenüber dem gewöhnlichen Testament erleichterte Form handhabt. Man sieht das an BGU 183 (bei 251; 252 ist nur der Anfang der Urkunde erhalten), wo ein gewöhnliches Notariatsinstrument ohne Zeugen errichtet wird. Auf welcher Rechtsgrundlage es geschieht, daß man hier von der bei Testamenten stets vorhandenen (S. 237 b)) Zuziehung von sechs Zeugen absieht, wissen wir nicht. Vielleicht wurde von diesen auch nur dann dispensiert, wenn wenigstens ein Teil der zu bedenkenden Kinder an dem Rechtsakt teilnahm, so daß der Vorgang wenigstens äußerlich den Habitus eines (widerruflichen) Vertrags annahm.

Jedenfalls sind solche Divisionen nicht selten gewesen; denn es ge-

1) Vgl. Rabel, Elterl. Teilung 534.

2) Mitteis, Hermes 30, 611; Rabel a. O. 531 fg.

3) Doch sind in Griechenland auch Schenkungen auf den Todesfall seit alter Zeit vorgekommen und haben vielleicht in der Geschichte des griechischen Testamentes eine bedeutsame Rolle gespielt. Letzteres ist der Grundgedanke der auf S. 231 angeführten Schriften von Bruck; nach ihm ist die Testamentsform ohne εἰσποίησις, welche bekanntlich gehäufte Einzelvergabungen darstellt (S. 236 oben), aus ursprünglich vertragsmäßigen Schenkungen auf den Todesfall hervorgegangen.

4) Damit ist der Fall nicht zu verwechseln, daß der Parens einem heiratenden Kind eine Zuwendung μετὰ τὴν τελευτήν macht, ohne sich freie Verfügung vorzubehalten; das ist eine unwiderrufliche Schenkung auf den Todesfall (Vermächtnisvertrag). So scheint der Fall in Straßb. Inv. 85 ed. Wilcken, Arch. 3, 130 fg. zu liegen. Hier haben nach dem Tode des (vor den Eltern verstorbenen) Kindes die Enkel schon ein festes Recht an der Zuwendung und die überlebenden Eltern haben dieselbe nur bis zu ihrem Tod „bei sich" (Col. II l. 37 fg.): ἐπὶ τῷ ταῦτα ἀποκατασταθῆναι μετὰ τὴν ἑαυτῶν τελευτήν.

schieht ihrer noch später in den kaiserlichen Gesetzen Erwähnung und sie sind hier definitiv von der Testamentsform befreit worden (C. Th. 2, 24, 1; C. J. 3, 36, 26).

c) Endlich ist als dritter Fall der zu verzeichnen, daß die Verteilung an die Kinder auf Grund der durch ein wechselseitiges Testament der Eltern mit Substitution der Kinder oder durch einen Erbvertrag der ersteren für den Parens superstes begründeten Teilungsberechtigung geschieht. Das Besondere ist hier, daß die Kinder schon kraft der Substitution resp. kraft des Erbvertrags Erbrecht besitzen und nur die Verteilung innerhalb derselben dem Parens zufällt. Konstellationen dieser Art sehen wir in Oxy. 493, 6 (s. Einl. zu **307**) und 713. Es wurde bereits bemerkt (S. 244), daß obige Teilungsberechtigung des Parens superstes wahrscheinlich nur dann platzgriff, wenn sie durch das Testament resp. den Erbvertrag besonders vorgesehen war.

Die Verteilung ist hier jedenfalls nur ein Recht des Parens superstes; dessen Nichtausübung nur zur Folge gehabt haben kann, daß nun die Kinder nach Analogie der gesetzlichen Vorschrift teilten. Große Schwierigkeiten bereitet aber die Frage, wie weit dieses Teilungsrecht ging. In Oxy. 493, 6—8 ist gesagt, der Superstes solle teilen dürfen '*ὡς ἐὰν αὐτῷ δοκῇ*'. Bedeutet das, daß er auch eine im Endeffekt ungleichmäßige Verteilung herbeiführen durfte oder nur, daß er, bei übrigens gleichmäßiger Begünstigung, die Auseinandersetzung in für die Kinder bindender Weise vollziehen durfte? Oxy. 713 (s. Einl. dazu) spricht für das letztere.[1])

## III. RÖMISCHES ERBRECHT.

Von diesem ist wenig zu bemerken. Die in Ägypten lebenden Römer werden natürlich nach Jus civile beerbt. Demgemäß errichten sie auch ihre Testamente in ziviler Form, und es ist uns in BGU 326 auch das — für die Erkenntnis des römischen Testaments nicht bloß als Illustration nützliche, sondern in einzelnen Punkten auch positiv lehrreiche[2]) — Testament eines römischen Veteranen erhalten.

Den Grundsätzen des römischen Rechts entsprechend ist das Testament in lateinischer Sprache abzufassen. Nach der Erstreckung des Bürger-

1) Einen so entscheidenden Beweis als es viele tun werden, kann ich allerdings in dem Stück nicht erblicken; denn es ließe sich auch denken, daß hier nur das Pflichtteilsrecht des bisher noch leer ausgegangenen Kindes vorgemerkt wird. Ein solches muß ja, auch wenn man dem Superstes freie Verteilung gab, doch anerkannt worden sein.

2) Nämlich darin, daß es das Wesen des sogen. Antestatus bei der Manzipation außer Zweifel gestellt hat (s. den Kommentar von Mommsen ad h. l., zit. zu **316**); sowie durch das Vorkommen eines Testamentsvollstreckers (s. Mitteis, Röm. PR 1, 106 Anm. Ia).

rechts auf einen großen Teil der Peregrinen, welche Caracalla vollzogen hat, mußte dieser Grundsatz in den orientalischen Ländern unpraktisch erscheinen; dementsprechend ist denn wenigstens für Ägypter eine Verordnung von Severus Alexander nachweisbar, welche den Gebrauch der griechischen Sprache in Testamenten erlaubte.[1]) Doch kommt es auch später noch vor, daß Testamente in Ägypten lateinisch abgefaßt werden, (Lips. 9, 14; 10 II 12); dann werden sie allenfalls ins Griechische übersetzt (Lips. 9 cit.).

Die inneren Solennitäten der Testamente (certa et sollennia verba) wird man wohl auch in den seit Severus Alexander zulässigen griechischen Testamenten festzuhalten, d. i. durch Übersetzung der entsprechenden lateinischen Termini nachzubilden gesucht haben, wovon noch das *βούλομαι καὶ κελεύω* im Testament des Abraham von Hermonthis (**319**) l. 16 — 6. Jahrh. — einen Nachklang gibt; doch haben daneben auch Erbeinsetzungen ohne solennia verba stattgefunden (**318**), die nur als Kodizille gelten konnten, bis endlich Konstantin die Formeln der Erbeinsetzung ihres obligatorischen Charakters entkleidete.

Ein Agnitio bonorum possessionis erwähnt Amh. 72, 8 fg. Die übrigen Anklänge an römisches Erbrecht in den Papyri sind zerstreut und bedürfen keiner zusammenfassenden Darstellung; doch mag erwähnt werden, daß sich in Grenf. 1, 62, 12 fg. eine Anspielung auf Nov. 131 c. 12 zu finden scheint.

---

1) Erwähnt in PER 1502 (Wessely, Wien. Stud. 9, 241); vgl. Mitteis, Röm. PR. 1, 282 A. 60.

KAPITEL X.

# VORMUNDSCHAFT.

Literatur: Ägyptologisch: Revillout, Revue égyptol. 1, 136—8; Cours 1, 203 fg.; Chrestom. démot., préface 162 fg.; Précis 1, 599 fg.; 2, 1098 fg.

Griechisch-römisch: W. Ad. Schmidt, Forschungen 1, 300 fg.; Robiou, Mémoire sur l'économie pol. des Lagides (Paris 1875) 235—9; Wessely, Mitt. E. R. 4, 56—60; Mitteis, Reichsrecht 165—6; 107—8; 155; 217—221; Sav. Z. 25, 374—7; 29, 390—403; Gradenwitz, Einführ. 152—60; Arch. 3, 405—14; Erman, Sav. Z. 15, 241—55; Arangio-Ruiz, La success. test. (Neapel 1905) 31—33; 102—5; P. M. Meyer, Arch. 3, 105; Wilcken, Arch. 3, 244 fg.; 313; 378; Weiß, Arch. 4, 73—94; Grenfell-Hunt, Introd. zu Oxy. 6, 888; Wenger, Stellvertretung im Recht der Papyri 127—135; 173—186; Gött. G. A. 1907, 292. 296 fg.; Sav. Z. 26, 449—456; 28, 305—11; 29, 474; Wiener Eranos zum 50. Deutschen Philol.-Tag (1909) 270 fg.; Kübler, Sav. Z. 30, 154—183; 31, 184—195; Costa, Memor. dell' accad. di Bologna, Ser. 1 I (1908/9) 107 fg.

## I. ARTEN UND TERMINOLOGIE DER VORMUNDSCHAFT.

Wie das römische, so wird auch das gräko-ägyptische Vormundschaftsrecht von dem Gegensatz zwischen Alterstutel einerseits, Geschlechtstutel andererseits beherrscht.

Dieser Gegensatz drückt sich auch in der Terminologie insofern aus, als die beiden wichtigsten hierher gehörigen Worte *ἐπίτροπος* und *κύριος* sich nach den beiden Hauptarten der Vormundschaft differenzieren. Denn *ἐπίτροπος* bedeutet immer den Tutor für eine jugendliche, *κύριος* jenen für eine weibliche Person.[1]

Allerdings aber ist damit die Terminologie nicht erschöpft. Wir finden nämlich vor allem noch die Ausdrücke *κηδεμών* und *φροντιστής*.

A. Der Sinn des ersteren Ausdrucks ist in den Papyri meistens leicht zu bestimmen. Wenn z. B. in Oxy. 888 (3.—4. Jahrh.) unter der Bezeichnung als *κηδεμόνες* die *ἐπίτροποι* und *κουράτορες* zusammengefaßt werden oder wenn in Teb. 378 *κηδέστρια* allem Anschein nach soviel bedeutet wie Curatrix[2]), so ist beide Male ein Begriff der „Pflege“ in einem weiteren,

---

1) Wo eine solche einen *ἐπίτροπος* hat (z. B. Mus. de Caire Nr. 29808 in Nouv. R. hist. 30, 480), handelt es sich immer um ein Kind. Doch kommt auch *κύριος καὶ ἐπίτροπος* vor, BGU 907. Der *κύριος* für einen Jüngling in BGU 996 II 11 ist dadurch zu erklären, daß derselbe auch für eine Frau auktoriert und von dieser Funktion den gemeinsamen Namen erhält.

2) Vgl. Wenger, Sav. Z. 28, 305 fg.

über die technische Tutela impuberum hinausgehenden Sinne gemeint; *κηδεμών* scheint also der Pfleger im weitesten Sinne zu sein.

B. Schwieriger ist es, den Sinn von *φροντιστής* festzustellen. Das Wort kann zunächst das bezeichnen, was die Römer einen Prokurator nennen, also den von einer vollkommen geschäftsfähigen Person durch Rechtsgeschäft bestellten Vertreter. Ein sehr bekanntes Beispiel dafür ist jener Heroneinos, der im 3. Jahrh. n. C. *φροντιστής* für die Dörfer Theadelphia und Thraso war[1]), bestellt sei es nun von einem Grundherrn, sei es von einer Behörde; vgl. Oxy. 727, 14 u. a.

Daneben kommen aber auch *φροντισταί* von Unmündigen vor, so in BGU 88; 352; 869; Grenf. 2, 45[2]); Lond. 3 p. 156 l. 6; ebenso aber auch solche von Frauen (Gen. 44, 7: eine Frau *μετὰ φροντιστοῦ*).

Es wäre offenbar voreilig, in solchen Fällen immer ohne weiteres an bloße rechtsgeschäftlich[3]) bestellte Vertreter im oben bezeichneten Sinne denken zu wollen. Allerdings ist es richtig, daß in weitaus den meisten dieser Fälle es wirklich heißt: das Rechtsgeschäft sei vorgenommen worden '*διὰ* *φροντιστοῦ*' — was ja an sich nach Stellvertretung klingt —, und nur sehr selten gesagt wird: '*μετὰ* *φροντιστοῦ*'[4]), wie es dem Wesen der Vormundschaft entspricht. Indessen kann das *διά* nicht als Gegenbeweis gegen das Vorliegen einer vormundschaftlichen Intervention angesehen werden. Es läßt sich nämlich mit Sicherheit nachweisen, daß der provinziale Stil öfter unrein ist und das Geschäft mit vormundschaftlicher Intervention als agere per tutorem bezeichnet wird. So geschieht es in der Inschrift aus Bingen, CIL 13, 7521, wo von 'per auctorem tutorem' die Rede ist.[5]) Dasselbe ist der Fall bei der Cretio der unmündigen Sarapias (Nouv. rev. hist. 30, 480 [**327**]); diese hat über die Cretio eine Urkunde errichtet 'per procuratore(m)', welcher Prokurator in Wahrheit ihr Vormund ist und nur zu ihrer Cretio die Auctoritas gegeben hat; in seiner Unterschrift nennt er sich tatsächlich *ἐπίτροπος*, und unterschreibt ihren Namen: also errichtet sie selbst die Urkunde, er leistet nur Beistand.

Aus letzterer Stelle sieht man gleichzeitig, daß Prokurator auch für Tutor vikariieren kann. Da wir dasselbe auch von der griechischen

1) Vgl. meine Bem. zu Lips. 107 u. zit.; Comparetti zu P. Flor. II p. 41 fg.

2) Unsicher wäre es, BGU 427, 9; 852, 11 hierherzustellen, wo für Unmündigkeit keine Anhaltspunkte bestehen. Auch in BGU 420 ist *ἀφήλικος* nur ergänzt.

3) Nämlich bei den Unmündigen durch ihre Vormünder.

4) So in Gen. 44 cit. In BGU 76 ist die Wendung *μετὰ κυρίου καὶ φροντιστοῦ* bloß vom Herausgeber, und zwar in nicht unanfechtbarer Weise (vgl. Gradenwitz, Arch. 3, 413 A. 1) ergänzt, jedenfalls nach griechischen Inschriften (Foucart-le-Bas, Inscr. du Pélop. 243a, Bull. de corr. hell. 22, 132 u. a.). Auch in Lond. 2 Nr. 191 (p. 264) ist die Identifikation von *κύριος* und *φροντιστής* unverläßlich und die Funktion als *φροντιστής* von jener als *κύριος*, obwohl beide sich in derselben Person vereinigen, wohl richtiger zu unterscheiden; Wenger, Stellvertr. 184. Vgl. S. 250 A. 1

5) Vgl. Mitteis, Sav. Z. 27, 355.

Übersetzung von procurator, nämlich von φροντιστής, annehmen müssen, so ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit, daß wenigstens manche von den Fällen, wo διὰ φροντιστοῦ steht, wirklich auf vormundschaftliche Intervention Bezug haben werden.

Müssen wir daher annehmen, daß φροντιστής und διὰ φροντιστοῦ den Vormund und das vormundschaftliche Auktorieren mindestens bezeichnen kann, so ist diese Erscheinung auch ganz wohl begreiflich; denn da der Pupillentutor immer und der Frauentutor wenigstens öfter (letzterer nämlich kraft speziellen Mandats) Vermögensverwalter seines Mündels ist, werden sie häufig wirklich als Stellvertreter gehandelt haben. Es ist begreiflich, wenn man die Fälle, wo sie als Stellvertreter und wo sie als Tutor handelten, nicht mehr scharf auseinanderhielt, sondern sie auch dort, wo letzteres der Fall war, öfter als procuratores resp. φροντισταί bezeichnete.[1])

C. Im Gebiet des römischen Personalrechts endlich kommt auch das Wort κουράτωρ vor, die Hellenisierung des lateinischen Terminus für den Pfleger, insbesondere bei den Minores viginti quinque annis. Sie ist auch keineswegs für ganz jung anzusehen; denn in den Digesten ist sie schon in einem griechischen Reskript von Hadrian (oder der griechischen Übersetzung des lateinischen Originals?) bezeugt (D. 5, 1, 48).

D. Außerdem ist noch des Ausdrucks ἐπακολουθήτρια zu gedenken. Diesen finden wir in der Kaiserzeit und zwar so, daß neben einem bestellten männlichen ἐπίτροπος die Mutter des Mündels als ἐπακολουθήτρια desselben erscheint (Amh. 91, 2; Oxy. 909, 4; BGU 1070, 6/7; Oxy. 907, 20; cf. Lips. 9, 6, wo aber die ἐπακολουθήτρια nicht neben einem Vormund auftritt, sondern selbst den Kindern Auctoritas erteilt). Da ἐπακολουθεῖν mitunter soviel heißt wie kontrollieren[2]), denkt man wohl daran, daß die Mutter hier neben dem Vormund als Gegenvormünderin funktioniert; doch ist das Rechtsinstitut der Gegenvormundschaft sonst für diesen Quellenkreis noch nicht bestimmt bezeugt und es würde auch auffallen, daß, wie eben gesagt, in Lips. 9 die Mutter als ἐπακολουθήτρια funktioniert, ohne daß ein Vormund überhaupt genannt wird. Da dieser Papyrus bereits nach der Const. Antonina geschrieben ist, hat man vielmehr den Eindruck, daß sich hier die peregrinische Vormundschaft der Mutter (S. 253)

---

1) In griechischen Inschriften (s. die Zitate S. 249 A. 4) kommt es mitunter vor, daß eine Frau μετὰ κυρίου καὶ φροντιστοῦ τοῦ δεῖνος kontrahiert. Für diese Fälle ist mir jetzt (im Gegensatz zu Reichsr. u. Volksr. 156) am wahrscheinlichsten, daß es sich um rechtsgeschäftlich bestellte Vermögensverwalter (φροντισταί) handelt, welche im einzelnen Fall auch als κύριοι ihrer Prinzipalin funktionieren. Es werden also ihre beiden Funktionen — die aktuelle eines κύριος und die habituelle eines φροντιστής — nebeneinander genannt.

2) Vgl. Wilcken, Ostraka 1, 640; Arch. 4, 543; Rubensohn, P. Elef. p. 45; Lond. 3 p. 121 l. 2; 122 l. 12 u. ö.; BGU 156, 3.

abusiv neben dem römischen Recht erhält. Bekanntlich ist sie schließlich auch von diesem zugelassen worden.

E. Endlich ist in Oxy. 911 (**326 a**) ein ὑπογραφεύς eines Schwachsichtigen (zu einem Pachtkontrakt) bestellt worden, was unter die Kategorie der römischen Cura debilium (D. 3, 1, 4. 5) fällt.

## II. VORAUSSETZUNGEN DER VORMUNDSCHAFT.

1. Was die Altersvormundschaft betrifft, ist vorauszuschicken, daß weder die Griechen noch die Ägypter die eigentümliche römische Unterscheidung zwischen Pupilli und Minores viginti quinque annis, also zwischen Tutela und Cura kennen.[1]) Der Alterspflegling heißt vielmehr schlechthin ἀφῆλιξ[2]), und im Gegensatz dazu der Volljährige ἐνῆλιξ, die Volljährigkeit ἡλικία.

Mit welchem Lebensalter die ἡλικία eintritt, vermögen wir weder für die Griechen in Ägypten noch für die Ägypter selbst bestimmt zu sagen. Da auch bei den außerägyptischen Griechen der Volljährigkeitstermin statutarisch verschieden geordnet ist[3]), haben wir auch für die ersteren keinen festen Anhaltspunkt. Zwar deutet einzelnes darauf hin, daß er ungefähr um das zwanzigste Jahr gelegen war[4]); doch bleibt der Punkt unsicher. Ja man kann überhaupt zweifeln, ob die Altersgrenze eine fixierte war.

2. Die Geschlechtsvormundschaft über Frauen soll nach der Behauptung Revillouts dem alten Ägypten unbekannt gewesen und erst durch ein πρόσταγμα von Ptolemäus Philopator nach Analogie des griechischen Rechts auch für die Ägypterinnen eingeführt worden sein. Zwar kommen auch noch später Kontrakte von Ägypterinnen[5]) ohne κύριος vor, aber

1) Vgl. freilich unten A. 4 (zu Oxy. 487).

2) In den byzantinischen Rechtsquellen allerdings ist ἀφῆλιξ der Minor XXV annis; der impubes heißt hier ἄνηβος. Vgl. Girard, Nouv. Rev. hist. 30, 494 A. 1.

3) Vgl. Thalheim, R.-Altertümer 1/2.

4) Dabei gehe ich aus von Heracl. περὶ πολιτειῶν 40, der dieses Alter für Iassus bestätigt und Philostr. vita Apoll. 1 c. 13 (Reichsrecht 107 A. 7), durch welche Stellen dieses Alter für den außerägyptischen Hellenismus mehrfach als maßgebend bezeugt ist, und vergleiche damit die testamentarische Vormundsbestellung bis zum 20. Jahr in Oxy. 491, 7—9 (**304**), s. Einl. dazu, und eine ähnliche Verfügung in Oxy. 495, 10.

Daß in Oxy. 487, 5 fg. ein Vormund für peregrinische Jünglinge [ὡ]ς αἰτῶν [ε]ἴκοσι πέντε bestellt wird, kann wohl überhaupt nicht als Ausdruck einer so lange dauernden peregrinischen Unmündigkeit. sondern höchstens auf eine im gegebenen Fall stattgehabte Nachahmung der römischen Cura minorum gedeutet werden (die ja nach römischer Praxis als Juris gentium betrachtet worden sein könnte), wobei übrigens statt [ὡ]ς ἐτῶν besser zu ergänzen wäre [μεί⟨ονα⟩]ς ἐτῶν o. ä. Wahrscheinlicher ist mir jedoch, daß falsche Lesung und Auflösung eines im Entwurf gestandenen Zahlzeichens durch einen Abschreiber vorliegt; derselbe hat etwa ιε verlesen zu κε. — Abzulehnen ist die Bemerkung von Grenfell-Hunt zu Oxy. 247 l. 12.

5) Gelegentlich übrigens sogar auch von Griechinnen.

jedenfalls ist seit dem ersten Jahrh. v. C. die tutela mulierum bei beiden Nationalitäten die Regel.[1])

Daß die Römerin den *κύριος* braucht, ist bekannt; doch ist auch die Befreiung der Frauen mit Jus liberorum (ausgedrückt durch die Formel *χωρὶς κυρίου χρηματίζουσα τέκνων δικαίῳ κατὰ τὰ Ῥωμαίων ἔθη*) oft zu treffen.

Im vierten Jahrh. schwindet allmählich die Erwähnung des *κύριος* und die Formel *χωρὶς κυρίου χρηματίζουσα* aus den Urkunden[2]), vielleicht infolge eines gesetzgeberischen Eingriffs, der die Frauentutel beseitigte.[3])

Seit dem dritten Jahrh. n. C. tritt statt des *κύριος* öfter ein *συνεστώς* auf.[4]) Er erscheint öfter, wenngleich nicht immer, dort, wo eine Frau kraft ihres Jus liberorum keinen *κύριος* braucht. Vielleicht ist in solchen Fällen die Gewohnheit, einen männlichen Beistand zuzuziehen, der Grund für die Zuziehung eines *συνεστώς* gewesen und dann der Ausdruck gelegentlich auch für den echten *κύριος* verwendet worden.

## III. FÄHIGKEIT ZUR VORMUNDSCHAFT.

1. Was die Fähigkeit anlangt, Vormund zu sein, ist auch für die Peregrinen wahrscheinlich, daß der Vormund regelmäßig aus derselben Nation genommen worden sein wird, welcher das Mündel angehörte, wie es dem auch bei ihnen herrschenden Personalitätsprinzip entspricht. Meistens deuten auch die Namen des Tutor und des Mündels darauf hin, obwohl der Schluß aus dem Namen auf die Nation nicht immer verläßlich ist.[5])

---

1) Ausnahmen z. B. in BGU 854. 995 III 8. 996 III 8 (vgl. aber II 11). 1002 u. a., verzeichnet bei Wenger, Stellv. 173 fg.; vgl. auch Gradenwitz, Berl. phil. Wochenschr. 1902, 652. Ob man diese Ausnahmen bei vervollständigtem Material auf ein Prinzip wird zurückführen können, muß die Zukunft zeigen. Daß für ganz kleine Geschäfte die Zuziehung des *κύριος* entbehrlich war, ist an sich wahrscheinlich (vgl. auch Weiß S. 89). Doch beschränken sich die bezeugten Ausnahmen keineswegs auf solche.

2) Die letztere Formel kommt jedoch noch vor nicht bloß in PER Inv. Nr. 1580 vom J. 318 (im „Führer durch die Ausstellung ER" Nr. 312), sondern gelegentlich — Grenf. 2, 85, P. Cair. 67023 — noch im sechsten Jahrh. — Auch der *συνεστώς* (s. Text zu A. 4) kommt im vierten Jahrh. noch vor; z. B. P. Edmondstone (in Oxy. 4 p. 202) l. 4, a° 354 u. a.; vgl. A. 4.

3) Als solchen vermuten Savigny, Verm. Schr. 1, 284 und Voigt, RG 3, 262 A. 2 jedoch erst die Bestimmung von Honorius und Theodosius C. Th. 8, 17, 3, a° 410, cf. Nov. Just. 78 c. 5. Trifft diese Vermutung zu, so ist allerdings die Frauentutel erst zu Anfang des fünften Jahrh. gesetzlich beseitigt worden; die in A. 4 genannten Fälle aus dem vierten Jahrh., wo auf sie angespielt wird, entsprechen dann der gesetzlichen Ordnung, und umgekehrt sind die Fälle aus dem vierten Jahrh., wo Frauen ohne *κύριος* auftreten (Wenger, Stellvertret. 181 fg.) für Irregularitäten zu halten.

4) Oxy. 912 (a° 235); Lips. 3 I 16—17 (hier *συμπαρών* genannt); CPR 9 (a° 271); Lips. 4, 8—9, cf. 5 II 5 (a° 293); Gen. 11 (a° 350); P. Edmondstone (a° 354); Lips. 28 (a° 381). Vgl. Wenger, Gött. G. Anz. 1907 p. 293; Stellvertr. 179 fg.; Grenfell-Hunt zu Oxy. 912 l. 4.

5) Vgl. etwa Bd. I S. 23.

Insbesondere für die Römer in Ägypten ist das Prinzip deutlich anerkannt in Lond. 2 p. 212 (**328**)[1]), wo die mit einem Peregrinen verheiratete Römerin nicht ihren Mann, sondern einen im Besitz der Civität befindlichen Extraneus als *κύριος* gehabt hatte.[2])

Indessen bleibt, soweit es sich nicht um obrigkeitliche Tutel handelt, die Möglichkeit bestehen, daß in der Praxis manchmal laxer verfahren worden ist.[3])

2. Daß bei den Peregrinen das weibliche Geschlecht nicht wie bei den Römern vollständig von der Vormundschaft ausgeschlossen ist[4]), zeigt der Umstand, daß wenigstens die Mutter öfter Vormünderin ihrer Kinder ist (s. unter IV sowie Oxy. 898); auch die Großmutter Vormünderin des Enkels (Lond. 3 p. 156 l. 6); die Schwester Curatrix ihres Bruders (**326**) und die Tante für Neffen und Nichten (Oxy. 888, 10 fg.).

Über die sonstigen Erfordernisse der Fähigkeit erfahren wir wenig, nur gelten natürlich in der römischen Zeit die bekannten Befreiungsgründe.[5])

## IV. BERUFUNG ZUR VORMUNDSCHAFT.

1. Für Unmündige. Sie geschieht bei peregrinischen Unmündigen

a) kraft Testaments des Vaters oder Ehekontrakt der Eltern. Diese können zunächst der Frau die alleinige Führung der Vormundschaft überlassen. Doch kommt es auch vor, daß der Frau die Vormundschaft zur Hälfte eingeräumt wird, der Mann ihr oder sich selbst die Ernennung eines Tutor zur andern Hälfte vorbehält; dabei kann, falls letzterer stirbt, der Frau ein Akkreszenzrecht zugesichert werden.[6]) Im Testament kann der Vater auch einem Dritten die Ernennung des Vormunds überlassen.[7])

b) Von gesetzlichen Berufungen wird bei Peregrinen nicht ausdrücklich gesprochen. Es ist zwar wahrscheinlich, daß die nächsten Verwandten ex lege Vormünder wurden; doch läßt sich m. W. ein ipso iure eintretender Anfall der Vormundschaft nicht bestimmt nachweisen.[8])

---

1) Vgl. meine Bemerkung Sav. Z. 25, 376.

2) Zwar war der Mann nicht ihr gesetzlicher *κύριος*, da dieses nur bei rein griechischen und gräko-ägyptischen Ehen gilt. Aber sie würde ihn doch freiwillig als Vormund verwendet haben, wenn das korrekt gewesen wäre.

3) Darauf scheint BGU 472 zu deuten: eine Römerin *μετὰ κυρίου τοῦ ἀνδρὸς Λιμναίου Πεθέως*; vgl. Weiß a. O. 85. Namentlich bei der praktisch meist wenig bedeutenden Frauentutel dürfte das eher vorgekommen sein, als bei der Altersvormundschaft.

4) Vgl. besonders Wenger, Sav. Z. 28, 305 fg.; 29, 474; Wiener Eranos cit. 271 fg.

5) Vgl. Oxy. 487 (**322**).

6) Über all dies s. Oxy. 265, 27 fg.; 496, 12 fg.; 497, 12.

7) Oxy. 495, 14.

8) Insbesondere bilden Teb. 397, 25, Lond. 3 p. 156 l. 16 noch keinen sicheren Beweis. In Teb. 326 wird sogar ein Verwandter obrigkeitlich zum Vormund bestellt.

Denn daß meistens die ἐπίτροποι Verwandte sind, könnte sich auch aus Bevorzugung bei der Bestellung erklären; auch die Wendung 'νόμιμοι ἐπίτροποι' (BGU 888, 22; Oxy. 485, 30) will nur besagen, daß die betreffenden Vormünder die rechtmäßigen sind und kann nicht ohne weiteres als Äquivalent für das römische 'tutor legitimus' betrachtet werden. Nur der Ehemann einer Frau ist sicher ihr gesetzlicher κύριος.[1])

c) Obrigkeitliche Bestellung tritt in Ermanglung testamentarischer (und gesetzlicher?) Vormünder ein.

Kompetent scheint für Peregrine die Lokalbehörde. Die Anwendungsfälle[2]) beziehen sich zwar meist auf Frauenvormundschaft, aber einmal (Oxy. 487) auch auf Tutela impuberum. Als bestellende Behörde erscheinen bald der ἐξηγητὴς τῆς πόλεως (**321**; **323**), bald der γραμματεὺς τῆς πόλεως (**322**), wobei unter πόλις die Gaumetropole zu verstehen ist, bald der Strateg (**320** Einleit.; Oxy. 898 l. 26 fg.).

2. Für die peregrinische Frauentutel scheinen die Grundsätze insofern anders gelautet zu haben, als verheiratete Frauen wenigstens nach griechischem Recht ihren Mann zum gesetzlichen κύριος haben (vgl. 1b)). Unverheirateten Frauen wird der κύριος nachweislich oft von der Behörde bestellt.[3]) Bemerkenswert ist dabei, daß dies mitunter bloß für ein bestimmtes Rechtsgeschäft (πρός μόνην ταύτην τὴν οἰκονομίαν) geschieht, so daß nur ein Tutor ad actum gegeben ist[4]); doch ist diese Beschränkung nicht immer ersichtlich.

3. Für Römer braucht über die Delation testamentarischer und gesetzlicher Vormundschaft nichts Weiteres bemerkt zu werden. Zur obrigkeitlichen Bestellung war in der Zeit vor der Constitutio Antonina wahrscheinlich bloß der Statthalter berechtigt, Unterbeamte nur kraft besonderer Delegation. Nach Erlassung jenes Gesetzes muß den Lokalbehörden (Prytanen, Exegeten, Strategen) das selbständige Bestellungsrecht übertragen worden sein, da sie es jetzt auch für die zur Zivität gelangte Bevölkerung ausüben; allerdings unter Konkurrenz des Präfekten.[5])

4. Terminologisch ist folgendes zu bemerken. In der provinzialen Rechtssprache wird der Bestellungsakt bald ἐπιγράφειν (τὸν ἐπίτροπον oder κύριον) genannt[6]), z. B. Oxy. 56, 16 (**320**), bald ἐπιδιδόναι, Oxy.

---

1) Wo er selbst ein Rechtsgeschäft mit seiner Frau abzuschließen hat, tritt natürlich an seiner Stelle ein anderer κύριος ein. Vgl. A. 7 zu **348**.

2) Magd. 32 (ptol.); Teb. 329; BGU 1084; Oxy. 487. 485; Teb. 397; Oxy. 56; Lond. 3 p. 126 l. 16; Lips. 9, 10/11 (Kaiserzeit). Daß insbesondere in Magd. 32 das an den König adressierte Gesuch tatsächlich an den Strategen geht, folgt aus dem S. 2 Gesagten.

3) Belege in der vorigen Anmerkung.

4) Oxy. 56; vgl. Teb. 397, 19; Sav. Z. 29, 402.

5) Den Nachweis des Gesagten gebe ich Sav. Z. 29, 390 fg.

6) Daher der bestellte Tutor ὁ ἐπιγραφείς. Nicht zu verwechseln mit ἐπιγραψάμενος oder mit einem ἐπιγραφείς, das mit ἐπιγραψάμενος synonym ist (S. 256).

487, 5 (**322**), oder *ἐπιτρέπειν* (z. B. Lips. 8, 6 [**210**]; 9, 10 [**211**]; Lond. 3 p. 156, 16), bald *ἀποφαίνειν* (Teb. 326, 12 [**325**]). Die offizielle römische Rechtssprache hat *καθιστάναι* oder *ἀποκαθιστάναι* (P. Cattaoui [Arch. 3, 61 fg.] Verso I 26; II 18) und vor allem *χειροτονεῖν* (P. Cattaoui Verso III 14; Oxy. 888, 2 [**329**], letzteres Wort auch immer in den griechisch geschriebenen, die Vormundschaft behandelnden Stellen der Digesten).

## V. FÜHRUNG DER VORMUNDSCHAFT.

1. Beim *κύριος* der Frau beschränkt sich diese auf das Auktorieren. Inwiefern die Erteilung der Auktoritas in der Zeit der griechischen Papyri ein materielles Recht des Frauenvormunds war, kraft dessen er mißliebige Geschäfte der Frau auch inhibieren konnte, oder inwiefern der *κύριος* (nach Art des gajanischen Tutor mulieris, Gai. 1, 190) zur Zustimmung verpflichtet war, so daß diese als bloße Formalität erschien, wissen wir nicht. Der ursprüngliche Zustand ist natürlich der erstere gewesen; aber es fragt sich eben, ob die jüngere Entwicklung ihn nicht überwunden hat. Doch wird man wenigstens bei der gesetzlichen Vormundschaft des griechischen Ehemannes geneigt sein, ihr fortdauernde Realität zuzuschreiben.

Man ist versucht, für letztere Annahme sogar einen direkten Beweis darin zu finden, daß in einem Scheidungskontrakt unter Gräko-Ägyptern (CPR 23 l. 11 [**294**]) die Frau erklärt, den Mann wegen ungehörig erteilter Auktoritas nicht zur Verantwortung ziehen zu wollen: '*μὴ ἐπελεύσεσθαι .... περὶ ὧν [ἐπεγράφ]η αὐτῆς ὁ Σύρος κύριος.*'

2. Der *ἐπίτροπος* des Unmündigen dagegen hat auch zu verwalten. Wie weit seine Freiheit dabei reicht, ist uns für die Peregrinen nicht im einzelnen bekannt. Nur sehen wir, daß mitunter Verpachtungen von Grundstücken durch den *ἐξηγητής* der Gaumetropole an den Meistbietenden vorgenommen werden (Amh. 85 [**274**]. 86); doch kommen daneben auch freihändige Verpachtungen durch den Vormund vor.[1]) Es ist wahrscheinlich, daß bei größeren Verpachtungen und anderen Geschäften Zustimmung der Behörde notwendig war.

Wo der Vormund ein Rechtsgeschäft für die Verwaltung angezeigt findet, kann es zunächst vom Mündel *μετὰ τοῦ ἐπιτρόπου* vollzogen werden. Öfter heißt es aber auch, daß die Mündel *διὰ τοῦ ἐπιτρόπου* handeln. Man würde letzteres zunächst immer für einen Fall der Stellvertretung im Gegensatz zur Auktoritas halten, und in vielen Fällen wird dies auch zutreffen. Aber es kommt, wie bereits oben (S. 249) bemerkt ist, auch vor, daß *διά* statt *μετά* steht, also doch Auktoritas vorliegt.

1) BGU **644**; Amh. **91**; Grenf. **1**, **47**.

Außerdem kann der Vormund natürlich das Rechtsgeschäft auch allein als Stellvertreter des Mündels vollziehen; auch dies kann durch 'διὰ τοῦ ἐπιτρόπου' bezeichnet werden. Über die Frage, inwieweit hierbei das Provinzialrecht direkte Stellvertretung zuläßt, vgl. Kap. XI.

3. Schließlich ist zu bemerken, daß die Erteilung der Auktoritas in der Sprache der griechischen Urkunden technisch als ἐπιγράφεσθαι bezeichnet wird. Das hängt mit der im hellenistischen Verkehr üblichen Schriftlichkeit zusammen; nach der Verkehrsauffassung fällt die Abgabe einer Willenserklärung regelmäßig mit deren Niederschrift zusammen. Gleichzeitig liegt darin auch, was ja selbstverständlich ist, daß der formfreie griechische Rechtsgebrauch das mündliche Sprechen bestimmter Worte (wie das römische 'auctor sum') nicht kennt.

Vom philologischen Standpunkt ist zu bemerken, daß ἐπιγράφεσθαι in diesem Sinne, wie es scheint, korrekterweise medial gebraucht wird, also „sich dazuschreiben". Doch kommt gelegentlich auch die passivische Form vor; wenn es z. B. in CPR 23, 13 heißt: 'μὴ ἐπελεύσεσθαι περὶ ὧν [ἐπεγράφ]η (die Ergänzung ist durch l. 22 gesichert) αὐτῆς ὁ Σῦρος κύριος, so zeigt die Beziehung auf die konkreten Rechtsgeschäfte (περὶ ὧν), bei denen das ἐπιγράφειν stattgefunden hat, daß eben an die Auktoritas gedacht ist.[1]) Das ist deswegen wichtig, weil das passivische ἐπιγράφεσθαι auch das „Bestelltwerden" des Tutor durch den Magistrat bedeuten kann (S. 254 Z. 4).

Im einzelnen Fall kann es zweifelhaft sein, ob ἐπιγράφεσθαι die eine oder die andere Bedeutung haben soll. Wenn z. B. in Teb. 397, 20 (**321**) der ἐξηγητής die Notare anweist, ein Rechtsgeschäft der Frau zu verbriefen 'κυρίου ἐπιγραφομένου Κρονίωνος', kann man sowohl übersetzen „wobei ich den Kronion zum κύριος bestelle" als „wobei Kronion als κύριος unterschreiben soll."

1) So wohl auch in Teb. 397, 25 'μὴ ἔχουσα τὸν ἐπιγραφησόμενόν μου κύριον'.

KAPITEL XI.

# VERSCHIEDENE RECHTSGESCHÄFTE.

## I. DEPOSITUM.

Literatur: Revillout, Précis 2, 1019. 1138 fg.; Gradenwitz, Einführ. 3. 85 A. 4; 93; Braßloff, Sav. Z. 21, 362 fg., besonders 371, 380; Waszyński, Bodenpacht 127 fg.; Segré, Bull. dell' ist. 19, 204 fg.; Kübler, Sav. Z. 29, 193 fg. — Vgl. noch Mitteis, Trapezitika, Sav. Z. 19, 209 fg.; 28, 384.

Das Depositum (παραθήκη[1]) oder παρακαταθήκη, seltener παράθεσις[2]), Verbum παρατίθεσθαι[3])) ist in den Papyri oft vertreten; vgl. außer den unten folgenden Stücken noch Hib. 51; Grenf. 2, 17; Straßb. 54; BGU 520. 781 I 13 (cf. Nachtr. zu BGU III). 941. 1004; Teb. 387; Oxy. 1039. Allerdings ist es bei den abgedruckten Stücken, welche sich alle auf Gelddepots, also dep. irregularia beziehen, teilweise zweifelhaft, ob sich nicht in der Rechtsform des Depositum ein anderer Hergang, insbesondere Darlehen oder Mitgiftbestellung verbirgt. In einzelnen Gerichtsprotokollen ist ausdrücklich gesagt, daß man eine unzulässige Mitgiftbestellung — z. B. bei der verbotenen und nichtigen Soldatenehe (Kap. XII) — gern in ein Depositum verkleidete (P. Cattaoui Recto I 9—10; VI 18—23).[4]) Ebenso ergibt sich öfter aus dem Inhalt eines Depositenscheines der Verdacht eines verschleierten Darlehens: schon das kann auffallend erscheinen, daß wir so häufig Gelddepositen bei Privatpersonen gemacht finden, während sie doch meist ebenso sicher bei den überall zur Verfügung stehenden Trapeziten hinterlegt werden konnten.[5]) Auch das kann nicht unbedingt

1) Doch kann παραθήκη auch das (bewegliche) Faustpfand bedeuten: J. Jur. G. 1, 4 l. 51; vgl. CPR 12, 3—4 παρεθέμην ἐνέχυρα. Daß umgekehrt ὑποθήκη auch das Depositum bezeichnen kann, glaube ich nicht; wenn in Grenf. 2, 17, 4 ein unzweifelhaftes Depositum ὑποθήκη genannt ist, wird das Schreibfehler sein.

2) Straßb. 54, Lond. 3 Nr. 943 p. 175 l. 5.

3) Bei jemandem deponieren: παρατίθεσθαι τινί BGU 781 I 13 (Nachtr. p. 5). 941, 8.

4) Vgl. aus den römischen Quellen D. 16, 3, 27; dazu Mitteis, Hermes 30, 584 fg.; Segré a. O. 232, A. 1; Kübler a. O. 196 fg. — Aus den Papyri gehört hierher noch BGU 729 (**167**); vielleicht auch CPR 29; BGU 520; nicht dagegen wie Kübler (offenbar nur versehentlich) sagt BGU 856 (**331**).

5) In BGU 702 (**333**) und Lond. 2 p. 206 (**332**) cf. **337** werden sogar Geld-„Deposita" dem Depositar vom Deponenten durch Bankdiagraphe zugemittelt; schon Kübler

als ein Zeichen echten Depositums bezeichnet werden, daß, was allerdings fast immer der Fall ist, die Urkunde auf jederzeitige Rückzahlung nach Belieben des Gläubigers lautet; denn bei unverzinslichen Darlehen ist diese Klausel nicht unbegreiflich.

Andererseits werden gewiß auch manche Gelddepositen ernsthafte gewesen sein. Insbesondere daraus, daß die Depositenscheine auch deponiertes Geld als '*ἀκίνδυνον παντὸς κινδύνου*' bezeichnen, darf man gegen ihre Realität noch keinen Zweifel herleiten; denn die Gefahrtragung des Depositars entspricht ja gerade dem Wesen des Depositum irregulare.[1])

Als Grund, weshalb man mitunter auch ein Darlehen in die Form eines Depositum eingekleidet haben mag, läßt sich inbesondere der denken, daß das Depositum den Gläubiger günstiger stellte als das Darlehen.

Denn unzweifelhaft hat nach dem gräko-ägyptischen Provinzialrecht der Kaiserzeit (welcher die nachstehenden Originalempfangsscheine ausnahmslos angehören) der Depositar nach besonderen Grundsätzen gehaftet. Es ergibt sich das aus der öfter vorkommenden Wendung, er solle verantwortlich sein '*κατὰ τὸν τῶν παραθηκῶν νόμον*' (BGU 856 [**331**]; Lond. 2 p. 206 [**332**]; BGU 729; 637 (**336**); Lond. 3 p. 175 [**330**]; Oxy. 1039.

Den Inhalt dieses *νόμος παραθηκῶν* könnte man vom Standpunkt des römischen Rechts schon in der infamierenden Natur der Verwahrungsklage suchen, falls, was wir freilich nicht wissen, das Provinzialedikt dieselbe resp. ein entsprechendes Institut auch für Peregrine anerkannte. Außerdem aber ist es fast sicher, daß, sei es durch dieses, sei es durch eine andere, vielleicht noch an vorrömische Ordnungen anknüpfende Rechtsquelle[2]), den Depositar auch eine Condemnatio in das Doppelte traf. Denn in BGU 856 und Lond. 2 p. 206 ist ausdrücklich gesagt: *ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶ, ἀποτισάτω τὴν παραθήκην διπλῆν κατὰ τὸν τῶν παραθηκῶν νόμον.*

Schließlich ist noch zu bemerken, daß sich in den Depositalscheinen über Geld noch das Versprechen findet, zurückzugeben '*ἀνυπόλογον παντὸς*

---

a. O. 195 hat richtig bemerkt, daß der Deponent hier zur Vornahme eines eigentlichen Verwahrungsvertrags gar keinen Anlaß mehr hatte, weil ja sein Geld schon bei der Bank lag. Besonders charakteristisch aber ist Teb. 392 (**338**); s. die Einl. dazu.

1) Wenigstens nach der herrschenden Lehre. Daß bei unverzinslichen Depositen auch eine andere Auffassung denkbar ist und in den Quellen wenigstens an einer (allerdings zunächst das Mandat behandelnden) Stelle anklingt, habe ich Sav. Z. R.-A. 19, 209 fg. gezeigt. In dem lateinischen Depotschein über Geld CIL 3, 949 XII (= Bruns, Fo.[7] Nr. 155) ist übrigens die Gefahrklausel nicht enthalten.

2) Da die Unterschlagung eines Depositums in den griechischen Quellen als besonders diffamierend gilt (Belege bei Meyer-Schömann-Lipsius[2] 699 fg.; Thalheim[4] p. 118; Beauchet 4, 327 fg.; Partsch, Bürgschaft 1, 84), ist wohl an Spezialgesetze darüber zu glauben, wenngleich sie nur selten — so Fr. Gortyn. 2 Col. III l. 7 fg.; J. Jur. G. 1 p. 394 — nachweisbar sind. — Außerdem ist zu erinnern, daß auch das Gesetz des Hammurabi §§ 120. 124 (ed. Müller) und das jüdische Recht (Exod. 22, 8) die Ableugnung eines Depositum mit dem Doppelten bestraft.

ὑπολόγου'. Das bedeutet wohl den Ausschluß jeder Kompensation[1]); ob man dabei im Sinn des römischen Rechts der frühklassischen Zeit bloß an Kompensation ex eadem causa gedacht hat oder ob die gräko-ägyptische Rechtsauffassung auch eine weitergehende Kompensation ex dispari causa kannte und man diese ausschließen wollte, ist eine bereits S. 198 in anderer Beziehung berührte Streitfrage.

## II. RECEPTUM NAUTARUM.[2])

Eine kleine, aber wichtige Gruppe in den Rechtsgeschäften, welche die Papyri überliefern, bilden die Recepta nautarum.

Für diesen Vertrag hat neuerdings Lusignani[3]) gezeigt, daß der Prätor den Schiffer nur dann für jeden Transportverlust verantwortlich macht, wenn er durch besondere Garantieabrede 'salvum fore recepit'; andernfalls haftet der Schiffer nach klassischem Recht nur für diligentia in custodiendo und außerdem nach den Edikten furti adversus nautas etc. sowie damni iniuriae adversus nautas etc. für Diebstahl und Sachbeschädigung, welche von seinem Personal, nicht auch welche von dritten Personen (Mitreisenden u. a.) ausgehen. Die auch ohne die Clausula 'salvum fore' stattfindende Haftung bis zur höheren Gewalt ist justinianisch. Der Ausdruck Vis maior gleichfalls.

---

1) Vgl. im allgemeinen Braßloff, Sav. Z. 21, 362 fg. und Kübler, ebenda 29, 197; andererseits Segré, Bull. 19, 205 A. 1; Wenger, Arch. 4, 196.

2) Die nachstehenden Ausführungen sind eine Wiederholung des von mir bereits in den Sitz.-Ber. der sächs. Ges. der Wiss. 1910, 270 fg. Gesagten. Außerdem vgl. Ashburner, The Rhodion sea law (Oxford 1909), wo viel wertvolles Material verarbeitet ist.

3) Studi sulla responsabilità per custodia I, Modena 1902, bes. p. 22 fg., welche nur in wenigen Exemplaren gedruckte Schrift außerhalb Italiens nicht genügend bekannt geworden zu sein scheint. Eine selbstverständliche Voraussetzung L.s ist, daß er unter der Custodia nichts anderes versteht wie gewöhnliche Diligentia, und dies ist durchaus richtig. Die neuerdings wieder von Seckel (v. Custodia bei Heumann-Seckel) vertretene Baronsche Theorie, wonach die Pflicht zum Custodiam-praestare in klassischer Zeit gleich Haftung für niederen Zufall ist, scheint mir durch L.s Ausführungen, zu denen noch die in seinem Volume II (Parma 1903) hinzukommen, endgültig beseitigt. (Die von Seckel-Heumann a. O. angenommenen Interpolationen in den Digesten sind nach den bei L. enthaltenen Angaben zu revidieren.) Ich füge insbesondere hinzu, daß eine scheinbare Stütze, welche man für die Baronsche Theorie in der sog. Lex horreorum (C. I. L. 6, 4, 33748 = Bruns, Fo.[7] Nr. 166) finden könnte, nur auf unrichtiger Ergänzung durch Mommsen beruht. Denn wenn man dort zu lesen pflegt: [Invectorum in haec horrea cu]stodia non praestabitur, so könnte das allerdings nur bedeuten, daß damit die Gefahr des Horrearius abgelehnt werden soll. Da aber Gefahr regelmäßig periculum heißt, und die supponierte gleiche Bedeutung von Custodia den richtig verstandenen Quellen nicht entspricht (ganz abgesehen davon, daß der Ausdruck im besten Fall zweideutig gewesen wäre und das Publikum abgeschreckt hätte), muß eine andere Ergänzung gesucht werden. Vermutlich war gesagt, daß für gewisse in den Speicher eingebrachte Gegenstände der Horrearius jede Verantwortung ablehnt; also etwa: [Auri argentive cu]stodia non praestabitur.

Mit dieser auf sorgfältige Interpolationenkritik gegründeten Lehre stimmen die in den Papyri erhaltenen Recepta gut überein.

Von den hier vorgelegten[1]) stammen vier aus der vorjustinianischen Zeit und haben zum Gegenstand den Schiffstransport (auf dem Nil), teils für private (**341**), teils für staatliche Rechnung: in allen findet sich die Klausel, abzuliefern '*σῶον καὶ ἀκακούργητον τῷ ἐμαυτοῦ κινδύνῳ*' oder auch bloß eines von beiden. Damit übernimmt der Schiffer die Haftung für jedes menschliche Verschulden, also auch für mangelhafte Beschaffenheit des Fahrzeugs, was in Lond. 3 p. 220 (**341**) treffend bezeichnet wird als *ἀκακούργητον ἀπὸ ναυτικῆς κακουργίας*. Ein Vorbehalt für Vis major wird nicht gemacht, wohl weil man diesen für selbstverständlich erachtete. Umgekehrt lautet die Fassung in einer von den Herausgebern in das 6.—7. Jahrh. angesetzten und sicher nachjustinianischen Urkunde: hier ist von Salvum recipere keine Rede mehr, dagegen der Vorbehalt der *θεοῦ βία* (vis maior) gemacht, und dies mag wohl auf den Einfluß der justinianischen Gesetzgebung zurückgehen.[2])

## III. VOLLMACHTEN UND STELLVERTRETUNG.

Literatur: Wenger, Die Stellvertretung im Rechte der Papyri (Graz 1906; darüber Mitteis, Sav. Z. 28, 475 fg.; Manigk, Berl. phil. Wochenschr. 1908 p. 690 fg., vgl. ebenda 1909, 1635 fg.); Mitteis, Röm. Priv.-R. 1, 230 fg., vgl. auch 215; Kübler, Sav. Z. 29, 216 fg.; Frese, Aus dem gräko-ägypt. Rechtsleben 8 fg.

Die Papyri enthalten eine größere Anzahl von Urkunden, in welchen jemand einem andern die Vollmacht zu einer bestimmten Rechtshandlung oder auch zu einer ganzen Kategorie von Rechtshandlungen erteilt.

Es gehören hierher[3]): an Vollmachten zu materiellen Rechtsgeschäften

---

1) Es sind nicht alle in den Papyri enthaltenen; denn es kommt noch in Betracht Flor. 75 (a° 380) (Bd. I **433**) und Goodsp. 14 (a° 343). In diesen fehlt jede besondere Garantie für das Risiko der Fracht, so daß sie für unsere Frage uninteressant sind, außer insofern sie zeigen, daß das salvum fore recipere doch nicht ausnahmslos war, der Prätor also einen guten Grund hatte, in seinem Edikt die Bedingung gerade dieser Zusage für die strenge Haftung ex recepto zu formulieren.

Weggelassen habe ich hier den in den Sitz.-Ber. a. O. mit vorgelegten Lond. 2 p. 99. Ich hatte denselben schon dort nur mit besonderem Vorbehalt in diese Gruppe eingereiht, mit der Bemerkung, daß die für die Einreihung entscheidenden Worte *τῷ ἐμῷ κινδύνῳ* nur auf einer Konjektur von mir über unsichere Wortreste beruhten, bezüglich welcher Konjektur Kenyon mir nach dem Original mitgeteilt hatte, daß er keine bestimmte Lesung verifizieren könne; ferner, daß ich nicht wüßte, ob diese Konjektur zu der mir damals unbekannten Bedeutung des darauffolgenden Wortes '*δεῖγμα*' paßt. Nachdem letztere mittlerweile von Wilcken eruiert worden ist (Bd. I zu **432**), scheidet der Pap. aus der Gruppe aus, zumal W. jetzt nach dem Faksimile sich gegen die Möglichkeit von *κινδύνῳ* erklärt (Abdruck desselben Bd. I **443**).

2) Der Ausdruck *θεοῦ βία* soll ja nach Gai. D. 19, 2, 25, 6 altgriechisch sein; aber er hat hier wohl nur den einfachen Zufall bedeutet.

3) BGU 1093 (dazu Wilcken, Arch. 5, 275 u. zitt.) scheint mir nicht privatrechtlicher Natur zu sein; ebenso Lond. 2 p. 273.

Oxy. 94 (**344**) (83 n. C., Vollmacht zum Verkauf von Sklaven); BGU 300 (**345**) (148 n. C., Generalvollmacht); Oxy. 727 (154 n. C., Generalvollmacht), diese drei ausgestellt von Römern; BGU 191 (143 n. C., Erneuerung einer Vollmacht [durch einen Römer]). Ferner an Prozeßvollmachten: Oxy. 261 (**346**) (55 n. C.); 97 (**347**) (115/6 n. C.); 726 (135 n. C.)[1]), sämtlich ausgestellt von Griechen; sowie Lips. 38 l. 5—6 (390 n. C.).[2])

Der offizielle Terminus für Bevollmächtigen und Vollmacht ist in der älteren Zeit *συνιστάναι* (oder *ἀποσυνιστάναι* BGU 1093), Hauptwort *σύστασις*; *συστατικόν* (BGU 710; Oxy. 505 u. a.) ist eigentlich die Vollmachtsurkunde. Daneben findet sich, namentlich in späterer Zeit, *ἐντέλλεσθαι* und *ἐντολή* (*ἐντολικόν* ist wie *συστατικόν* die Vollmachtsurkunde). Eigentlich bezeichnet freilich *ἐντολή* mehr den Auftrag[3]) als die Vollmacht; aber gerade die römischen Quellen wissen ja bekanntlich den letzteren Begriff vom ersteren nicht zu unterscheiden. Der Vertreter heißt *συνεσταμένος*, im Prozeß insbesondere *ἔκδικος*, in byzantinischen Quellen *ἐντολεύς* (z. B. C. J. 3, 2, 4, 3) oder *ἐντολικάριος* (**77**, 4/5; **78**, 10).

Im Anschluß an diese Vollmachten ist die Frage nach der Stellvertretung bei Rechtsgeschäften zu erörtern. Das römische Recht duldet bekanntlich bei den meisten Rechtsgeschäften nur indirekte, kennt aber keine direkte Stellvertretung. Im Gegensatz hierzu hat Wenger a. O. die Behauptung aufgestellt, daß das gräko-ägyptische Recht die direkte Vertretung durchaus anerkannt habe, und zwar auch noch in der gesamten römischen Zeit.

Aus seinen mit sehr vollständigem Material und großer Umsicht geführten Untersuchungen ergibt sich unzweifelhaft, daß der Stellvertreter in Ägypten ganz regelmäßig direkt auf den Namen seines Prinzipals, also als direkter Stellvertreter den Kontrakt schließt; sehr deutlich wird dies z. B. in Oxy. 501 (**349**), Verpachtung durch einen Vormund: *Ἐμίσθωσαν Ἡρακλείδης καὶ Διογένης διὰ Ἑρμοῦ ἐπιτρόπου Ἁρμιύσει . . . ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς ἀρουρῶν — ὁμολογεῖ δὲ ὁ μεμισθωμένος ὀφείλειν τοῖς γεούχοις . . . Ἑρμῆς σεσημ(είωμαι)*. In Oxy. 505 (**350**) verkauft ein Stellvertreter *ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων τῷ συνεστακότι ἀρουρῶν*; er beruft sich dabei auch im Eingang des Kontrakts auf sein *συστατικόν*, das er demselben beilegt. Außerdem sagt die Vollmachtsurkunde BGU 300, 6/7 ausdrücklich, der Vertreter dürfe kontrahieren '*ἐκ τοῦ ὀνόματος* des Prinzipals'. Zu den von Wenger weiter zitierten Belegen sind

1) Teb. 317 (**348**) enthält nicht sowohl Vollmacht, als Zustimmung zur Prozeßführung im eigenen Namen des Ermächtigten; s. Einl. dazu.

2) Vgl. noch die Erwähnung einer Vollmacht in dem Brief Gieß. 25.

3) Daher in Lips. 38, Lond. 2 p. 273 zitt. die anscheinend stereotype Wendung *ἐντέλλομαί σοι καὶ ἐπιτρέπω*. Vgl. Wilcken, Arch. 4, 471. — Bloß *ἐπιτρέπω* hat die griechische Vollmacht in D. 17, 1, 60, 4.

aus den nach dem Erscheinen seiner Schrift erschienenen Papyri noch hinzuzufügen Lond. 3 p. 160 f) (Verkauf durch die Mutter) und vor allem Lond. 3 p. 153, 20 (260 n. C.) (**351**), wo der Vater für seine Tochter eine Stipulation eingeht, was so ausgedrückt wird: *ἐρωτηθεῖσα* (sc. die Tochter) *διὰ τοῦ πατρὸς ὡμολόγησα.* Das gleiche findet sich auch in P. Cairo (Catalog. Géneral ed. J. Maspero) Nr. 67032 (551 n. C.), wo ein *Κύρος Βίκτορος* vertreten ist *διὰ Σενμούθου Ἀπολλῶτος ποιουμένου τὴν χώραν αὐτοῦ ἀπόντος* l. 10/11) und dieser Vertreter für ihn eine Stipulation eingeht (l. 83 fg.); dieser Kontrakt ist sogar zu Konstantinopolis mit einem dortigen Rechtsgelehrten geschlossen. In CPR 39 (266 n. C.) (**275**) haben die Vertreter der Stadt für diese stipuliert. Vgl. auch **365**, 6/7.

Angesichts dieser Tatsachen wird man zunächst für die Zeit vor der Constitutio Antonina soviel als sicher ansehen dürfen, daß das peregrinische Recht der Gräko-Ägypter die direkte Stellvertretung durchaus anerkannt hat.[1]) Bei der Freiheit, welche das griechische Recht in allen Dingen an den Tag legt, ist nicht zu bezweifeln, daß es das Kontrahieren durch direkte Stellvertretung schon früh als für den Prinzipal berechtigend und verpflichtend angesehen haben wird.

Viel größere Schwierigkeiten ergeben sich für das römische Recht, welches bekanntlich bis in seine letzte Zeit an dem starren Prinzip festgehalten hat, daß der Stellvertreter durch den Kontrakt nur sich selbst berechtigen und verpflichten kann. Zwar dürfen wir angesichts des Papyrusmaterials ohne weiteres glauben, daß dieses Prinzip auch der römischen Bevölkerung nicht eigentlich in Fleisch und Blut gesteckt hat; denn wir haben auch für Römer Vollmachten gefunden, die sehr an den Gedanken der direkten Stellvertretung anklingen (S. 261) und sogar Stipulationen, die an und durch Stellvertreter vollzogen werden (s. oben). Aber es bleibt die Frage, wie die Gerichte diese Kontrakte behandelt haben.

Es ist nicht undenkbar, daß man den Stellvertreter, obwohl er sich gerierte wie ein direkter, doch als einen indirekten aufgefaßt und sich mit Actiones quasi institoriae gegen den Prinzipal beholfen hat; ein deutlicher Anklang an die Notwendigkeit der indirekten Vertretung findet sich noch in P. Bouriant I 10 (vgl. Anm. zu **96** I 10).[2])

Umgekehrt konnte man wenigstens dort, wo ein Spezialmandat zu einem formlosen Kontrakt vorlag, den Vertreter als bloßen Nuntius und den Prinzipal als den eigentlich Erklärenden behandeln.

Freilich ist es klar, daß dieses letztere Auskunftsmittel keineswegs

1) Von den oben S. 261 angeführten Vollmachten ist zwar ein Teil von Römern ausgestellt; aber natürlich folgen diese hier nur dem landesüblichen Stil. Außerdem sind die stellvertretenden Kontrakte Oxy. 501. 505 rein peregrinisch.

2) Übrigens auf prozessuale Vertretung bezüglich.

ausreichte, um alle in Betracht kommenden Fälle zu decken: es versagte, wo zu einem formfreien Kontrakt eine bloße Generalvollmacht vorlag (wie z. B. in Oxy. 94) — denn da war eben an bloße Ausrichtung einer Botschaft nicht zu denken — und ebenso bei Formalkontrakten, wie die Stipulation, wo es keinen Nuntius geben kann.

Der erstere Weg — nämlich der, den Stellvertreter für persönlich berechtigt und verpflichtet zu halten — würde wohl immer zu einem Ziele geführt haben[1]); aber daß er, weil der Vertreter zunächst als selbsthaftend und immer allein berechtigt galt, praktisch sehr große Unbilligkeiten mit sich brachte, ist schon an sich klar und wird namentlich durch die Papyrusurkunden deutlich, welche zeigen, wie wenig man im praktischen Leben an eine Selbsthaftung des Vertreters dachte. Dennoch sehe ich angesichts der überaus bestimmten Ausdrucksweise der Rechtsquellen keine Möglichkeit anzunehmen, daß eine korrekte Judikatur in der römischen Zeit in allen solchen Fällen direkte Stellvertretung anerkannt hätte.[2])

Schließlich ist zu erwähnen, daß wir aus spätbyzantinischer Zeit eine Anzahl von Kontrakten haben, welche von Sklaven für ihre Herren errichtet sind; Oxy. 133—138 (**352**); 139; Lond. 3 Nr. 774—778 p. 278—281. Ihnen allen ist gemeinsam, daß der seinen Herrn vertretende Sklave sich bezeichnet als *οἰκέτης τοῦ ἐπερωτῶντος* (stipulantis) *καὶ προσπορίζων τῷ ἰδίῳ δεσπότῃ τὴν ἀγωγὴν καὶ ἐνοχήν.* Wir erkennen hierin mit Leichtigkeit die Anwendung der Justinianischen Vorschrift in C. J. 5, 37, 14. Danach kam es vor, daß bei solchen Kontrakten die Schuldner bestritten, daß der Vertreter überhaupt ein Unfreier oder auch, daß er Sklave gerade des Gläubigers gewesen sei. Um solche Ausflüchte abzuschneiden, wird bestimmt: 'tales scripturas omnifariam esse credendas et sive adscriptus fuerit servus et ad quandam personam dicitur pertinere, credi omnimodo et servum adesse et fecisse stipulationem et eum esse scripto domino adquisitum et non dubitari, si servus ipse praesto fuerit vel eius

---

1) Schwierigkeiten würden nur dann bestehen, wenn man annähme, daß der in direkter Vertretung geschlossene Kontrakt von der römischen Judikatur als vollkommen, d. h. auch für den Vertreter nichtig erachtet worden wäre. Daß diese Ansicht nicht nötig ist und die sie scheinbar begründenden Quellenaussprüche anders gedeutet werden können, habe ich RPR 1, 217 A. 43 gezeigt.

2) Das ist auch das Resultat meiner S. 260 angeführten Schriften über diese Frage; zustimmend Kübler a. O. 223 (dessen Hinweis auf D. 17, 1, 60, 4 ich jedoch nicht beistimme, weil es sich hier nur darum handelt, ob der Prinzipal auch aus nicht in die Vollmacht fallenden Geschäften haftet); zustimmend auch Frese a. O., der nur für die nachklassische Zeit annimmt, daß neben der A° quasi institoria gegen den Prinzipal die Klage gegen den Vertreter verweigert wurde. (Wie denkt aber Frese über die Aktivrechte aus dem Kontrakt?) Manigk schließt sich an Wenger an und glaubt, daß die Praxis, entgegen den Äußerungen der Rechtsbücher, direkte Stellvertretung für zulässig angesehen habe.

dominii fuit is, pro quo scriptus est fecisse stipulationem'. Eben mit Rücksicht auf diese Praesumtio iuris et de iure wird in unseren Kontrakten die 'Adscriptio' gemacht, wessen Sklave der Kontrahent ist; durch diese Adscriptio wird die Präsumtion begründet.

## IV. BÜRGSCHAFT.

Literatur: Wenger, R.-hist. Papyrusstudien 1—60; Braßloff, Zur Kenntnis des Volksrechts in den röm. Ostprovinzen des röm. Kaiserreichs (1902) 1—69; Bortolucci, La fideiussione nell' Egitto Greco-Romano, Bull. 17, 265 fg.; Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht I (1909).

Sehr beträchtlich ist in den Papyri die Zahl der erhaltenen Bürgschaftsurkunden. Das kommt daher, daß im Verwaltungs- und Prozeßrecht die Verbürgung im Altertum eine große Rolle spielt. Prozeßkautionen werden im griechisch-römischen Ägypten (ebenso wie in Rom selbst) stets und verwaltungsrechtliche Kautionen in großem Umfang und jedenfalls viel häufiger wie heutzutage durch bürgschaftlichen Kredit bestellt; der Hypothekenkredit kommt zwar im Verwaltungsrecht vor, läßt aber der Bürgenkaution einen breiten Raum. Außerdem fehlt es auch nicht an privatrechtlichen Verbürgungsurkunden.

Viele dieser Urkunden stehen nun zu dem Typus, den das klassische römische Privatrecht zeigt, in einem Gegensatz[1]), welchen in jüngster Zeit J. Partsch a. O. in bedeutender rechtsvergleichender Darstellung klar herausgearbeitet und auf einen allgemeinen Grundgedanken des griechischen, in weiterer Linie aber auch des germanischen Rechts zurückgeführt hat.[2])

1. Dieser Gedanke ist folgender. Beim griechischen Bürgen ist es zu beobachten, daß er nicht, wie der des römischen Privatrechts zur

---

1) Nur wird man den Gegensatz zwischen griechischem und römischem Recht nicht überhöhen dürfen. Ich habe schon früher (Festgabe für E. J. Bekker 109 fg. und Röm. P.-R. 1, 266 fg.) den Standpunkt verfochten, daß auch die römische Bürgschaft von Haus aus eine nicht akzessorische Geiselstellung ist; das nehme ich selbst für die römische Privatbürgschaft an, wo freilich die entgegengesetzte Entwicklung sich im Privatrecht so früh durchgesetzt hat, daß die Spuren des ältesten Rechtszustandes sehr stark verwischt sind. In den Praedes des Verwaltungs- und Strafrechts hat dieser Rechtszustand sich vielleicht viel länger erhalten; würden wir für das römische Recht so ausführliche Urkunden über die Prädiatur besitzen wie die ägyptischen Papyri über verwaltungsrechtliche Bürgschaften sind, so würde der Gegensatz zwischen griechischer und römischer Rechtsentwicklung sich m. E. als ein viel weniger scharfer darstellen als es heute der Fall ist.

2) Von dem Inhalt des Werks kann im Nachfolgenden keine volle Übersicht gegeben, sondern nur das zum Verständnis der Papyri Erforderliche kurz zusammengefaßt werden, um so mehr als der bis jetzt allein vorliegende erste Band zunächst das altgriechische Bürgschaftsrecht behandelt und die Papyri nur vergleichsweise herbeizieht. Die besondere Behandlung derselben, welche wohl auch eine Untersuchung über das ältere ägyptische Bürgschaftsrecht mit sich bringen wird, ist vom zweiten Band zu erwarten.

klassischen Zeit tut, seine eigene Leistung verspricht — idem tu quoque dare spondes? —, sondern nur die eines anderen, das ist dessen, den wir heute als Hauptschuldner zu bezeichnen gewohnt sind. So leistet in der berühmten Stelle Od. 8, 344 fg.[1]) Poseidon für den von Hephaistos im Ehebruch mit Aphrodite ertappten Ares Bürgschaft wegen der Bußzahlung mit den Worten: 'ἐγὼ δέ τοι αὐτὸν ὑπίσχομαι ὡς σὺ κελεύεις τίσειν αἴσιμα πάντα μετ' ἀθανάτοισι θεοῖσιν', d. h. er bürgt, daß Ares Genugtuung geben wird, und erst als Hephaistos sich mit dieser Art der Bürgschaft nicht zufrieden geben will, weil er zu schwach sei, um den Poseidon bei Ausbleiben der Genugtuung als Geisel zu fesseln, erklärt dieser: 'εἴπερ γάρ κεν Ἄρης χρεῖος ὑπαλύξας οἴχηται φεύγων, αὐτός τοι ἐγὼ τάδε τίσω;' also erst weil die „Bürgschaft" in ihrer eigentlichen Form nicht angenommen wird, gibt er das Versprechen, eventuell selbst Genugtuung leisten zu wollen. Und so lassen sich denn auch noch im attischen Rechtsverkehr Bürgschaftsversprechen dahingehend nachweisen, „daß der Hauptschuldner leisten wird."[2])

Der eben gebrauchte Ausdruck „Hauptschuldner" ist übrigens nicht ganz korrekt: denn das griechische Recht enthält viel deutlicher als das römische noch die Spuren eines Rechtszustandes, wo der Bürgschaft ein Hauptschuldner nicht unbedingt wesentlich ist. Wir besitzen noch aus der späteren Zeit des griechischen Rechts Urkunden, in welchen ἐγγύη ohne Hauptschuld geleistet wird.[3])

Im materiellen Rechtsverkehr freilich ist das ja allmählich selten geworden. Bei Rechtsgeschäften tritt vielmehr ganz regelmäßig, insbesondere auch in den Papyrusurkunden, der Bürge nur als akzessorischer Schuldner neben einen wirklichen „Hauptschuldner" hinzu, er tritt neben ihn als 'ἔγγυος', wodurch dann der struktive Grundzug der Bürgschaft im späteren hellenistischen Recht stark verdunkelt erscheint (vgl. S. 267).

Dennoch hat die nicht akzessorische Natur der Bürgschaft sich an einer Stelle gut erhalten, nämlich in den Gestellungsbürgschaften des Prozeß- und Verwaltungsrechts. Diese sind durchaus so gefaßt, daß der Bürge sich ohne Anlehnung an ein eigenes Gestellungsversprechen des Verbürgten haftbar macht. Man hat hier den Eindruck, daß infolge der Verbürgung den zu Gestellenden eine persönliche Verpflichtung zur Gestellung überhaupt nicht trifft, sondern bloß die Haftung für dieselbe auf dem Bürgen lastet. Der Bürge verspricht also zwar zunächst ein fremdes Verhalten; aber dieses wird vom Verbürgten selbst nicht eigentlich geschuldet. Hätte freilich dieser keinen Bürgen stellen können, so hätten vom Berechtigten gegen ihn Zwangsmaßregeln ergriffen werden können;

1) Vgl. Partsch 9 fg., der die Bedeutung dieser Stelle zuerst richtig auseinandergesetzt hat.

2) Partsch 158 fg. 3) Partsch 27 fg.

aber nachdem er einen solchen aufgebracht hat, ist er persönlich nicht Stellungsschuldner.[1])

2. Einige von den eben genannten Papyri über Gestellungsbürgschaften haben noch in einer anderen Richtung einen hohen rechtsgeschichtlichen Wert. Sie enthalten nämlich die Erklärung des Bürgen, daß er die Person des zu stellenden „übernommen" habe. Das heißt, die Vorstellung ist die, daß der Stellungsberechtigte den in Anspruch Genommenen nicht eigentlich ganz frei gibt, sondern dem Bürgen auf dessen Verantwortung anvertraut, wobei wohl, wie eben gesagt, für den Fall, daß kein Bürge gestellt wird, ein Recht der Selbsthilfe (Duktion) vorausgesetzt ist.

Von dieser Übernahme durch den Bürgen, die gewiß uralter griechischer Rechtsgedanke ist, bieten die obigen Papyri deutlichere Spuren als die altgriechischen Quellen; so heißt es in Teb. 156 desc. (**47**) (91 v. C.)[2]): *ὁμολογοῦμεν παρειληφέναι διά σου Ἄλκιμον Ἁρφάσιος . . . . . . ἐὰν δὲ μὴ παραστήσωμεν* usf.[3]); ebenso Oxy. 785 desc. (1 n. C.) und Oxy. 259 (23 n. C.) (**101**): *ὀμνύω . . . . . εἰ μὴν κτήσεσθαι* (l. *-σασθαι*) *ἡμέρας τριάκοντα ἐν αἷς ἀποκαταστήσω ὃν ἐνγεγύημαι παρὰ σοῦ ἐκ τῆς πολιτικῆς φυλακῆς.* Im letzteren Papyrus bedeutet nämlich *ἐνγεγύημαι* soviel wie „ich habe mir aushändigen lassen"[4]), weshalb der Bürge auch sagt: *μὴ ἔχοντός μου ἐξουσίαν (χρόνον ἕτερον κτήσεσθαι μηδὲ) μετάγειν ἐμαυτὸν*[5]) *εἰς ἑτέραν φυλακήν.* Das heißt, der Bürge soll nicht das Recht haben, den Schuldner in ein anderes Gefängnis zu überführen (und sich dadurch von der Verantwortung zu befreien). Vgl. auch Hib. 93 (**353**).

3. Hält der Bürge seine Verpflichtung nicht ein, die Leistung durch den Verbürgten zu beschaffen, so ist der ursprüngliche Rechtszustand der gewesen, daß sich nun an ihm seine „Haftung" verwirklicht. Er wird

---

1) Die materielle (privat- oder verwaltungsrechtliche) Verpflichtung bleibt ja natürlich in der Person des Verbürgten bestehen. Aber die prozeßrechtliche Pflicht, auf die gegenwärtige Ladung Folge zu leisten, ist durch Bürgenstellung beseitigt. So ist es im Grunde auch noch im römischen Zivilprozeß in einem Fall, nämlich bei der Stellung eines Ladungsvindex; er befreit durch seinen Eintritt den Vocatus von der Folgepflicht. Aber das ist im römischen Recht eine Singularität; das Vorhandensein von Parallelfällen (S. 264 A. 1) muß man erraten. Das griechische Recht hat die Spuren des ursprünglichen Bürgschaftsgedankens unvergleichlich besser bewahrt.

2) Zu dieser wichtigen Urkunde s. Wenger, Arch. 2, 512; Partsch a. O. 194 A. 3; 217.

3) Diese Urkunde ist auch darum merkwürdig, weil der Bürge hier nicht bloß auf Geld haftet, sondern eventuell selbst gefangen gesetzt werden soll. Ich halte Beziehung auf ein Strafverfahren mit Partsch für wahrscheinlich. S. Einl. zu **47**.

4) Vgl. Partsch S. 93. Das ist übrigens nicht die normale, sondern nur eine übertragene Anwendung des Wortes; denn eigentlich bedeutet *ἐγγυᾶσθαι*, daß der Bürge sich selbst dem Gläubiger als Geisel in die Hand (*ἐν-γυῖον*) gibt: Partsch S. 47 fg.

5) *ἐμαυτόν* ist nicht Objekt zu *μετάγειν*, sondern Subjekt; Wenger, R.-hist. Pap.-Stud. 46 A. 3 mit dem Zusatz von Partsch 283.

also demselben Vorgehen des Gläubigers verfallen sein, das gegen jenen erlaubt war, bei Delikten vielleicht dem Racherecht. Das klassische Beispiel dafür bietet die oben (S. 265) angeführte Stelle der Od. 8, 344 fg., wo Poseidon sich bei Hephaistos für den im Ehebruch mit Aphrodite ertappten Ares verbürgt, und gefragt wird, wie Hephaistos den Poseidon fesseln könnte, wenn Ares die Buße nicht leistet.[1])

Allmählich scheint jedoch die Bürgenhaftung in eine reine Haftung auf Schadenersatz in Geld für Ausbleiben der garantierten Leistung übergegangen zu sein, vermutlich auf dem Wege, daß der Bürge diesen Schadenersatz gleich von vornherein versprach.[2]) Insbesondere in den Papyrusurkunden verpflichtet er sich sehr oft mit der Wendung 'ἔγγυος (oder ἐγγυῶμαι) εἰς ἔκτισιν': darin liegt die Zusage eigener Ersatzleistung.[3])

Gleichzeitig freilich bedeutet diese einen Prozeß der Umwandlung des alten Bürgschaftsbegriffs. Namentlich bei Bürgschaft für Privatschulden, wo sich — anders als bei der Gestellungsbürgschaft — die Ersatzleistung des Bürgen von der Leistung des Verbürgten inhaltlich regelmäßig nicht unterschied, trat praktisch der Erfolg eines akzessorischen Versprechens derselben Leistung ein. Dadurch ist im Endeffekt die Privatbürgschaft des hellenischen Rechts dem Bürgschaftsbegriff des römischen Privatrechts doch sehr stark angenähert, natürlich nicht jenem der Sponsio, welche eine (dem griechischen Recht fremde) Verbalobligation voraussetzt, wohl aber dem der freieren Fidejussio. Über einen trotzdem wahrscheinlich durchhaltenden Gegensatz s. unter 4. Wegen seiner Verpflichtung unterliegt natürlich der Bürge wie jeder Schuldner der gewöhnlichen Vollstreckung, also im ptolemäischen und römischen Ägypten der Personal- und Vermögensexekution.

4. Hat der Bürge im Recht der Papyri ein Beneficium excussionis? Die Urkunden geben hierauf keine Antwort; aber für das klassische griechische Recht wird die Frage, wohl mit Recht, verneint.[4]) Es kann sich danach nur noch darum handeln, ob die Behauptung, daß der Verbürgte nicht geleistet habe oder gar, daß er im Verzug sei, zum Klagfundament des Gläubigers gehört. In dieser Beziehung glaube ich zunächst nicht, daß eigentlicher Verzug des Hauptschuldners erfordert wurde. In Lond. 2 p. 220 l. 15 fg. (237) versprechen die Söhne, die sich für ihre Mutter verbürgt haben, zu zahlen: ἐὰν μὴ ἀποδῷ ἡ μήτηρ Θαῆσις τῇ προκιμένῃ προθεσμίᾳ . . . ἐάν τε παρῇ ἢ ἀπῇ καὶ μὴ περιῇ. Ihre Zahlungspflicht ist

1) Partsch 10 fg. 2) Näheres bei Partsch 21 fg.; 168 fg.

3) Partsch a. O. 209 fg. Daselbst (214 A. 2) auch Nachweise des gleichen Rechtszustandes in Altgriechenland.

4) Partsch a. O. 190. Übrigens bleibt bei dieser Frage, der Natur der Sache nach, die Gestellungsbürgschaft außer Betracht. Bei dieser hat sich nämlich der im Text eben angedeutete Umbildungsprozeß aus einer Garantiepflicht in eine Leistungspflicht nie vollziehen können; sie ist immer Garantie geblieben.

einfach auf die Tatsache der Nichtleistung gestellt, und wenn man einwenden möchte, daß eben „Nichtleistung in der Frist“ als Verzug verstanden sein könnte, so zeigen die Worte ἐὰν μὴ περιῇ — auch wenn sie gestorben ist —, daß subjektiver Verzug hier nicht erfordert wird. Der Gläubiger tritt also einfach auf mit der Behauptung, der Zahlungstermin sei da und es sei nicht geleistet worden. Wie sich dann die Sache weiter entwickelt, wissen wir nicht; möglich ist, daß vom Gläubiger der Beweis erfordert wurde, daß die Zahlung ausgeblieben sei; d. h. der Beweis entweder fruchtloser Mahnung (in welchem Fall natürlich auch Verzug erwiesen war) oder der Unauffindbarkeit oder des Todes des Schuldners.[1]) Doch könnte der Gläubiger auch noch günstiger gestellt gewesen sein, indem dem Bürgen lediglich der Gegenbeweis erfolgter Zahlung (oder eingetretenen Gläubigerverzugs) offen blieb. Auf alle Fälle aber wird man nach der ganzen Anlage der hellenistischen Bürgschaft annehmen dürfen, daß der Bürge nicht primär ohne jede Rücksicht auf die Leistungsbereitschaft des Verbürgten in Anspruch genommen werden konnte.[2]) Und hierin wird man einen fortdauernden Unterschied des römischen und griechischen Bürgschaftsrechts erblicken dürfen.

5. Was das Verhältnis anbetrifft, welches eintrat, wenn für eine Forderung gleichzeitig Bürgschaft und Pfandrecht bestellt war, so scheinen die Papyri zu zeigen, daß der Gläubiger den Bürgen noch vor dem Pfand in Anspruch nehmen konnte. So wird in Oxy. 270 (**236**) von der Bestellerin einer Hypothek und Bürgschaft dem Bürgen Garantie dafür geleistet, daß er vom Gläubiger nicht in Anspruch genommen werden wird[3]): sollte dies aber doch der Fall sein, so soll ihm die Hypothek gehören. Hier ist jedenfalls vorausgesetzt, daß der Bürge noch vor der Hypothek in Anspruch genommen werden kann. Auch in Lond. 2 p. 119/20 ist keine Spur davon zu entdecken, daß der hier mit dem Pfand konkurrierende Bürge ein beneficium excussionis realis besitzt.

6. Die Frage endlich, ob der zahlende Bürge nach dem Recht der Papyri einen gesetzlichen Eintritt in das etwa bestellte Pfand genießt, ist nicht sicher zu beantworten; doch spricht der Umstand, daß in Oxy. 270 (**236**) ihm das Pfand für diesen Fall vertragsmäßig überlassen wird, dagegen.[4])

7. In der byzantinischen Zeit mischt sich in den Stil der Ver-

1) An eine Mahnung der Erben wird gar nicht gedacht.

2) Vgl. Einl. zu **71** (S. *80*). Zu dem auf S. 114 Gesagten vgl. die Nachträge zu diesem Buch.

3) Es braucht übrigens kaum bemerkt zu werden, daß die Bestellung eines Bürgen neben einer Hypothek keine Instanz gegen die S. 144 fg. auch von mir verteidigte Hypothese bildet, wonach durch die Bestellung einer Hypothek die Personalhaftung des Schuldners regelmäßig beseitigt wird.

4) Vgl. Partsch 272.

bürgungen, wie nicht anders zu erwarten ist, das römische Element immer stärker ein. Zunächst findet der Terminus *πιστικελευστής*, Zeitwort *πίστι κελεύειν*, die Übersetzung des römischen Fidejussor, Eingang[1]); daneben aber tritt auch der Ausdruck *ἐντολή* und *ἐντολικάριος* auf (Lond. 2 p. 317 l. 25; 3 p. 232, 35/6 [cf. p. 231, 5/6]). Dieser ist deutlich übersetzt aus dem lateinischen Mandatum qualificatum, wobei nur die Suffixbildung *ἐντολικάριος* auffällt; denn diese würde eigentlich den Mandatarius bedeuten[2]), während ein Mandator gemeint ist. Durch diesen Eintritt neuer Bezeichnungen wird, da daneben das alte *ἐγγυᾶσθαι* keineswegs verschwindet, die Terminologie eine bunte; manche Urkunden zeigen sogar eine Häufung der Ausdrücke. Endlich finden wir auch die *ἀντιφώνησις* (constitutum debiti alieni [Ferrari, Atti del ist. Ven. 67, 2 p. 1190]).

Insbesondere bei Kaufverträgen der späteren römischen Zeit kommt es vor, daß neben dem Verkäufer ein Bürge auftritt, der auch die dem griechischen Recht entsprechende — in der früheren Papyruszeit stets vom Verkäufer allein übernommene (S. 189) — Funktion eines *συνβεβαιωτής* oder (einfach) *βεβαιωτής* haben soll. Dadurch entstehen dann Wendungen wie die in Lips. 4, 6 fg. (**171**): (*ὁ πωλῶν*) [*μετὰ συνβεβαιω*]*τοῦ πειστικελευστοῦ τοῦ καὶ ἐγγυωμένου τήνδε τὴν πρᾶσιν καὶ πάσας τὰς ἐγγεγραμμένας διαστολάς*; Lond. 3 p. 232, 34 fg.: *βεβαιοῦντός μου τοῦ πωλοῦντος καὶ τοῦ προκειμένου μου βεβαιω*[*τοῦ*] *τ*[*οῦ καὶ πιστι*]*κελευστοῦ καὶ ἐντολικαρίου*. Ich habe schon früher (Leipziger Papyri 1 p. 17) angenommen, daß die Funktion als *βεβαιωτής* oder *συνβεβαιωτής* mit der als *ἔγγυος* nicht zusammenfällt, vielmehr eine prinzipale war, welche Partsch[3]) jetzt dahin auffaßt, daß sie auf eventuelle eigene Übernahme des Eviktionsprozesses gegangen sei. Allerdings ist die Bedeutung dessen gerade in der späteren Kaiserzeit nur eine mehr theoretische, da im Fall daß diese Auktoritätsleistung nicht freiwillig erfolgte, doch nur die Klage aus der Stipulatio duplae übrig blieb, für welche ja der *βεβαιωτής* auch schon als Bürge haftete. Doch besteht ein wichtiger praktischer Unterschied darin, daß man als *βεβαιωτής* eben nur wegen der Eviktion, als *ἔγγυος* aber für alle Ansprüche gegen Verkäufer (Mängelgewähr, Lieferung usf.) haftete.

Die geschilderte Verbindung des griechischen *ἐγγυῶμαι* mit den römischen Bürgschaftsformularen ist natürlich nur ein Ausdruck und eine Folge davon, daß mit der allgemeinen Einführung des römischen Rechts das hellenistische Bürgschaftsrecht seinen Boden verloren hatte. In der Zeit nach Caracalla muß also vor allem das Prinzip durchgedrungen sein,

1) Lips. 4, 6 (**171**) u. 5.

2) Diese Bedeutung habe ich auch oben, Einl. zu **77**, für die daselbst und in **78** auftretende *ἐντολικάριοι* angenommen.

3) a. O. 345.

daß die Bürgschaft notwendig eine Hauptschuld erfordert und daß sie nicht in aliam oder duriorem causam geleistet werden kann; ebenso, daß der Bürge unbedingt primär, nicht subsidiär (S. 267 fg.) für die Erfüllung haftet. Dennoch scheint der angestammte Gedanke der hellenistischen Bürgschaft noch an einer Stelle eines späten Papyrus durchzudringen, nämlich in Lips. Inv. Nr. 244 (71) l. 3 fg., wenn daselbst ein Bürge sich beklagt, er sei vom Gläubiger zitiert und eingesperrt worden, obwohl doch der Hauptschuldner sich stellte und nicht entfloh (*τοῦ παρ' ἐμοῦ ἐνεγγυηθέντος ἱσταμένου καὶ μὴ δρασμῷ χρησαμένου*). Und dabei handelt es sich nicht etwa um ein Vadimonium, bei dem ja der Bürge immer erst bei Nichtgestellung haftbar wird, sondern um eine Bürgschaft für eine Geldschuld (l. 3). Es kann hierbei auch kein ungenauer Ausdruck für den Prozeß um eine Geldschuld vorliegen; denn die Bürgschaft war bloß mündlich geleistet worden (l. 3): ein Vadimonium aber wird namentlich in dieser Zeit stets schriftlich übernommen.

## V. TEILUNGSVERTRÄGE.

Solche sind in beträchtlicher Zahl vertreten; die wichtigsten sind Teb. 382 (bloße *ὑπογραφή*; 30 v. C.—1 n. C.); 383 (46 n. C. [357]); BGU 1037 (47 n. C.); CPR 11 (108 n. C.); BGU 444 (Zeit des Trajan); Lond. 2 p. 187 (114 n. C.); BGU 234 (121 n. C.); BGU 241 (177 n. C.); Amh. 99 (179 n. C.); CPR 174 (190/1 n. C.); Teb. 319 (248 n. C.); Flor. 50 (268 n. C.); Straßb. 29 (289 n. C.); Lond. 3 p. 233 (331 n. C.); Lips. 26 (Anfang des 4. Jahrh. n. C.); Lond. 2 p. 329/30; 330/1 (6.—7. Jahrh. n. C.).

In der Stilisierung tritt oft eine gewisse Konstanz hervor; nach den einleitenden Formeln folgt die Erklärung, teilen zu wollen (*ἔδοξεν ἡμῖν διαίρεσιν ποιεῖσθαι* oder *ὁμολογοῦμεν διῃρῆσθαι*), sodann die Beschreibung des Objekts und des Teilungsmodus, endlich die Bekräftigung: *Ἐντεῦθεν οὖν ἕκαστον κρατεῖν καὶ κυριεύειν ἧς ἔλαχεν μερίδος ἀπὸ τοῦ νῦν εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον δεσποτικῷ δικαίῳ καὶ χρᾶσθαι καὶ οἰκονομεῖν* usf. (so nach Lips. cit.) und häufig noch Fixierung von Ersatzpflicht und Fiskalstrafe für den Zuwiderhandelnden.

Das juristisch Wichtige an diesen Verträgen ist, worauf Gradenwitz (Einführ. S. 73) sehr zutreffend aufmerksam gemacht hat, daß hier nirgends Eviktionsgarantie übernommen wird.[1]) Das ist um so wichtiger zu betonen, als das deutsche bürgerliche Gesetzbuch — in unbedachter An-

1) Nur in Lond. 3 p. 233, 16 steht die Klausel: *βεβαιούντων ἡμῶν (τὴν διαίρεσιν) πάσῃ βεβαιώσει.* Aber dies ist schon den Worten nach nicht die eigentliche Eviktionsgarantie, welche auf das Duplum und Schadenersatz geht (S. 189). Gemeint ist nur, daß die Parteien die Teilung anerkennen müssen.

lehnung an die gemeinrechtliche Doktrin[1]) — bei der Teilung diese Garantie nach Analogie des Kaufs eintreten läßt (§ 757; 2042). Es ist ersichtlich, daß dies der Sachlage vollkommen widerspricht; denn wenn mehrere einen gemeinsamen Gegenstand teilen, ist nicht der eine der Verkäufer des andern, auch nicht pro parte, und es würde zu den größten Ungerechtigkeiten führen, wenn er wegen eines Rechtsmangels, der doch ursprünglich ein gemeinsamer war, allein den andern schadlos halten müßte. Auch das richtig verstandene römische Recht hat eine solche Regelung nicht getroffen.[2])

## VI. FREILASSUNG.

Die Freilassung von Sklaven richtet sich nach dem Personalrecht des Herrn; daher vollzieht sie sich, wenn dieser Peregrine ist, nach peregrinischem Recht.

Die wenigen Freilassungsurkunden[3]), die uns aus dem griechischen Rechtskreis in Ägypten überliefert sind (Oxy. 722 [**358**]; P. Edmondstone [**361**])[4]), stellen sich als Dispositivurkunden dar. Das heißt, die Manumission vollzieht sich durch die schriftliche Erklärung des Herrn, daß er dem Sklaven die Freiheit schenkt. Von der in Altgriechenland reichlich vertretenen Manumission durch Begründung des Hierodulismus dagegen finden wir keine Anwendung; dieselbe hat bekanntlich den Inhalt, daß der Herr seinen Sklaven um ein (von dem Sklaven zu erstellendes) Lösegeld an eine Gottheit verkauft, in deren Schutz dieser nunmehr als Sklave des Gottes, d. h. tatsächlich als freier Mann lebt. Sakraler Einschlag ist in den gräko-ägyptischen Befreiungsurkunden nur insofern zu vermuten, als der Sklave freigelassen wird '*ὑπὸ Δία Γῆν Ἥλιον*'; Oxy. 722, 6 (**358**); 49, 8 (**359**); Teb. 407, 5/6; P. Edmonstone l. 7 (**361**); cf. Oxy. 494, 5/6; doch ist dies eine reine Phrase (vielleicht historische Reminiszenz), welcher kein juristischer Vorgang entspricht.

Die Form der Freilassungsurkunde ist in der erhaltenen Überlieferung in der Zeit, wo ein Staatsnotariat vorhanden ist, die notarielle (agoranomische), Oxy. 48; 49; 349 desc.; 722; BGU 96 (Fragm.); ob daneben schon zu dieser Zeit den Peregrinen chirographarische Freilassung möglich war, wissen wir nicht. Wenn das Sklavenwesen im allgemeinen der Aufsicht

1) Windscheid-Kipp, Pand. 2 § 424 bei A. 24; Dernburg, Pand. 1 § 197 bei A. 23.

2) In der Einl. zu Lips. 26 habe ich darauf hingewiesen, daß laut D. 31, 77, 8 in einem ähnlichen Fall (Divisio paterna) im Endeffekt eine Revision der Teilung angestrebt wird, und das ist das allein Richtige. — Vgl. im allg. noch die a. O. angeführte Literatur.

3) Von der testamentarischen Freilassung, die gleichfalls vorkommt (S. 239), wird hier abgesehen.

4) Seymour de Ricci an dem S. *405* a. O. p. 20 zitiert noch eine christliche Inschrift aus Nubien, sowie Spangenberg, Tab. p. 376/7.

der Behörden unterstellt gewesen sein sollte (vgl. auch S. 192), so wäre es denkbar, daß auch ihre Freilassung einer Vorprüfung durch den Agoranomen unterlag und dann auch stets von ihm beurkundet wurde. Doch sind bestimmtere Anhaltspunkte dafür allerdings nicht vorhanden. Denn wenn in Oxy. 48; 49 der Agoranom (von den Pächtern des *ἐγκύκλιον*?) zur Errichtung der Freilassungsurkunde mit den Worten '*δὸς ἐλευθέρωσιν*' aufgefordert wird, kann man das nicht ohne weiteres als Beweis einer ihm zustehenden Bewilligung der Freilassung betrachten, obschon es auffällt, daß der Stil solcher Aufforderungen sonst ein anderer ist: bei Darlehn oder Kauf heißt es einfach: *ἀνάγραψον* oder *κατάγραψον* (**182**, 3 und die in der Einleit. dazu zitt. Stücke). Ich möchte dieser Stildifferenz kein besonderes Gewicht beilegen. Denn wenn es sich wirklich um eine Bewilligung der Freilassung handelte, müßte der Inhalt jener Papyri ein anderer sein; außerdem wäre nicht, wie es daselbst ersichtlich ist, bereits die Freilassungssteuer bezahlt worden.

In der Mitte des vierten Jahrh. (P. Edmondstone cit.) finden wir eine Freilassung vor bloß privaten Zeugen. Das ist aber auch nur natürlich; denn in dieser Zeit gibt es keine öffentlichen Notare mehr. Außerdem handelt es sich in der Zeit nach der Constitutio Antonina nicht mehr um peregrinisches Recht. Für die Römer aber hat die Manumission inter amicos schon vorher gegolten.[1]) Ein Beispiel einer solchen ist uns auf einem Diptychon aus Hermupolis erhalten (**362**); auch in BGU 388 (**91**) I 8 fg. u. ö. werden *ταβέλλαι ἐλευθερώσεως* erwähnt, welche möglicherweise bloße Urkunden über manumissiones inter amicos gewesen sind.[2])

Eine Eigentümlichkeit des gräko-ägyptischen Rechts ist die, daß auch der Teileigentümer eines Sklaven für seinen Teil die Freilassung vollziehn kann[3]); Beispiele dafür geben Oxy. 716; 722 und P. Edmondstone. Das steht im direkten Gegensatz zum römischen Recht, welches mit der zivilen Freilassung durch den Teileigentümer nur die Wirkung verknüpft, daß derselbe sein Anteilsrecht verwirkt und dasselbe dem Miteigentümer akkresziert, während hinwiederum die prätorische Freilassung, wenn sie bloß pro parte erfolgt, nach der bei den römischen Juristen überwiegend vertretenen Meinung für nichtig galt. Nur für fideikommissarische Freilassungen — u. zw. ursprünglich wohl nur der Soldaten — haben kaiserliche Konstitutionen der severischen Zeit vorgesehen, daß solche, auch wenn vom Teileigentümer vollzogen, durch Enteignung der übrigen Anteilsberechtigten zur Wirkung gelangen sollten. Doch ist dies von der

---

1) Doch haben auch Römer, so lange es Staatsnotariate gab, vor diesen freigelassen; BGU 96 (3. Jahrh.).

2) Vgl. Wlassak, Sav.-Z. 26, 420 A. 2. Doch kann auch an Urkunden über Stabfreilassung gedacht werden.

3) Mitteis, Arch. 3, 252 fg.; Bortolucci, Stud. Romanistici 1 (Padua 1906).

in den Papyri hervortretenden Rechtsgestaltung wesentlich verschieden, nicht bloß wegen des begrenzten Anwendungsgebiets, als namentlich auch deswegen, weil es hier im Endeffekt doch zu einer Totalfreilassung kommt.[1]) Die gräko-ägyptische Ordnung dagegen erstreckt sich einerseits auch auf die Freilassung unter Lebenden, andererseits geht sie dahin, daß diese einfach pro parte erfolgt. So wird in Oxy. 722 ein Sklave zum letzten Drittel freigelassen, nachdem er zu den andern zwei Dritteln schon manumittiert worden ist; ähnlich in P. Edmondst. Wie in solchen Fällen die Rechtslage des partiell Freien sich gestaltete, wissen wir nicht. In einem hierher gehörigen Papyrus, Oxy. 716, bitten zwei Mündel um Versteigerung eines Sklaven, der ihnen zu zwei Dritteilen gehört, während das letzte Drittel von ihrem Bruder freigelassen worden ist. Doch ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß die Versteigerung hier etwa zu dem Zwecke erfolgte, um eine gerechte Lösungssumme für die restierenden Eigentumsquoten festzustellen, daß also der Teilfreilasser oder der Teilfreigelassene einen gesetzlichen Anspruch auf vollständige Durchführung der Manumission gegen Entschädigung hatte. Davon ist in dem Papyrus nicht die Rede, und es wäre sonst auch zu erwarten gewesen, daß entweder der Sklave oder der erste Freilasser die Versteigerung beantragt hätten. Vermutlich handelt es sich daher für die Mündel nur darum, ihr Eigentum, das unter solchen Umständen gewissen Einschränkungen unterlegen sein mag, los zu werden.

Für die Freilassung wird, wenn es eine peregrinische ist, laut Oxy. 722 folgendes gezahlt: 1. eine Summe in *ἀργύριον ἐπίσημον* (l. 19), sodann: 2. ein aus Silber- und Kupferwährung zusammengesetztes Lösegeld (l. 24—7). Die Herausgeber (zu l. 19) machen darauf aufmerksam, daß diese zweifache Zahlung sich auch in andern Freilassungsurkunden findet (vgl. Oxy. 48; 49 [**359**]; 50 und einen von ihnen erwähnten unpublizierten Papyrus). Dabei beträgt die erstere Summe in den vier letztgenannten Urkunden konstant 10 Drachmen in *ἀργύριον ἐπίσημον*, weshalb Grenfell-Hunt sie für eine Freilassungssteuer halten, vielleicht an den Staat zu zahlen.[2])

Bei der römischen Freilassung dagegen wird die — in den peregrinischen Papyri nicht genannte — *εἰκοστή* (vicesima libertatium) entrichtet; BGU 326 II 10 (**316**); 96, 8.

Von dem durch die Freilassung entstehenden Patronatsrecht endlich enthalten die Papyri nur geringe Spuren; eine solche ist in Oxy. 706 (**81**) zu finden, eine andere in Oxy. 494, 15 (**305**), wo die *δουλεία καὶ ἀπο-*

1) Vgl. Mitteis a. O.

2) In Oxy. 722 freilich kann die erstere Steuer nicht 10 Drachmen betragen haben, wie l. 19—20 (*δραχ[μῶν . . . . .] [τ]ε[τ]ρωβόλου*) zeigt, was (so G-H) vielleicht damit zusammenhängt, daß eben nur eine Teilfreilassung stattfindet.

*φοραί* testamentarisch freigelassener Sklaven der Witwe des Erblassers vermacht werden. Aus letzterem Umstand sieht man gleichzeitig, daß in solchem Fall der Freigelassene dem römischen Libertus orcinus nicht gleichsteht.

## VII. ADOPTION.

Die Adoption (*υἱοθεσία* Lips. 28, 12)[1]) ist in den Papyri durch eine sehr merkwürdige Urkunde aus dem vierten Jahrh. n. C. vertreten, welche, wie wenige, den Bestand volks- oder vulgarrechtlicher Gebräuche neben dem römischen Recht beweist. Es ist das Lips. 28 (**363**).[2])

Dieses ist ein Adoptions- oder richtiger (da es sich um einen homo sui iuris handelt) Arrogationsvertrag aus dem Jahr 381, geschlossen zwischen Aurelia Teeys und ihrem jüngeren Sohn Aurelios Silbanos, laut dessen die erstgenannte als väterliche Großmutter ihren zehnjährigen Enkel Paësis, den von beiden Elternteilen her verwaisten Sohn ihres vorverstorbenen Sohnes Papnuthios dem Silbanos an Kindesstatt übergibt.

Die Singularität dieser Urkunde besteht nun darin, daß sie den Vorschriften des für jene Kontrahenten geltend gewesenen römischen Rechts in keiner Weise entspricht. Denn als Arrogation, was sie eigentlich ist, würde sie nach dem römischen Recht jener Zeit ein kaiserliches Reskript und einen rechtsförmlichen Vorgang vor dem Praeses provinciae voraussetzen[3]); auch müßte der Adrogator Kaution für die Quarta Divi Pii bestellen. Von alle dem ist in dem ägyptischen Adoptionsinstrument keine Rede; ebensowenig aber entspricht es auch nur den Formen der Adoption eines homo alieni iuris, welche damals noch in dreimaligem Verkauf und Scheinvindikation bestanden haben würden. Dennoch leidet es keinen Zweifel, daß unser Papyrus sich als definitive Adoption und nicht etwa bloß als ein Präparatorium für einen in Aussicht genommenen solennen Akt darstellt. Denn von einem solchen ist darin gar nicht die Rede, die Parteien glauben offenbar, ein perfektes Rechtsgeschäft errichtet zu haben.

Es bleibt daher nichts übrig als die Annahme, daß man in Ägypten und wohl auch anderwärts damals sich die Adoption wirklich in dieser Weise erleichterte, und dies wird auch erhärtet durch das Reskript Diokletians C. J. 8, 47, 4, welches, offenbar im Hinblick auf derartige Vorkommnisse, belehrend bemerkt: 'Adoptio non tabulis, licet per tabellionem conficiendis, sed sollemni iuris ordine apud praesidem provinciae solet copulari'; cf. auch ibid. c. 6. Unsere Urkunde stellt eben solche „tabulae per tabellionem confectae" dar.

1) Das Adoptivkind heißt *θετός*, z. B. Lips. 10 II 15.

2) Dazu Mitteis, Arch. 3, 173 fg.; Costa Storia del dir. Rom. priv. (1911) 62 A. 2.

3) Dioclet. C. J. 8, 47, 2, 1. Wenn, wie Bonfante Istit.[4] 138 A. 1 annimmt, in dieser Stelle etwas interpoliert ist, so sind es doch jedenfalls nicht die oben erwähnten Bestimmungen.

Gleichzeitig ersehen wir, daß die für die Emanzipation schon im syrischen Rechtsbuch (L. 3) und später von Justinian auch für die Adoption sanktionierte Form der Errichtung einer Urkunde vor der Behörde im Vulgarrecht ein Vorbild hatte, freilich ein auch im späteren Sinn unkorrektes, weil das sehr wesentliche Element der behördlichen Intervention hier gänzlich fehlt.

Übrigens ist es den Parteien auch gar nicht um die Herstellung des vollen Effekts der römischen Adoption zu tun gewesen. Derselbe besteht bekanntlich in der Begründung der väterlichen Gewalt. Von dieser ist in Lips. 28 gar nicht die Rede; darauf haben die romanisierten Provinzialen eben kein Gewicht gelegt. Worauf es unsern Kontrahenten ankommt, ist vielmehr: der Adoptivvater verpflichtet sich, daß Kind zu pflegen und zu erziehen, sein väterliches Vermögen getreulich zu verwahren und zu verwalten und ihm seine eigene Erbschaft zu hinterlassen. Es ist also ein Zieh- und Erbvertrag, was hier bezweckt wird. Man kann auch nicht sagen, daß unser Rechtsgeschäft im Hinblick auf das römische Recht gänzlich unwirksam war. Der intendierte Erbvertrag konnte freilich, weil den römischen Grundsätzen zuwiderlaufend, nicht zustande kommen, aber als Pflegvertrag mag der Kontrakt nach den Grundsätzen der Stipulation gewirkt haben.

Jedenfalls zeigt unsere Urkunde, wie sehr Justinian den Intentionen der Parteien entgegenkam, als er den Gegensatz der Adoptio plena und minus plena schuf. Die Wirkungen der letzteren sind es gerade, welche im gegebenen Fall bezweckt werden, und die justinianische Gesetzgebung hat vollkommen das Richtige getroffen, wenn sie es ermöglichte, diese Wirkungen durch Vertrag zu erreichen.

## VIII. DIVERSES.

Einige weitere besonders beachtliche Urkunden sind:

1. eine Auslobung v. J. 145 v. C., betreffend zwei entflohene Sklaven, Par. 10. Diese sehr bekannte Urkunde ist schon von Tzschirner, De indole promiss. popul. (1869) p. 25 besprochen worden.[1])

1) Diese Urkunde wird, da eine Neuedition derselben von Wilckens bevorstehender Ausgabe der Ptolemäertexte zu erwarten ist, hier nicht mitgeteilt. Sie ist zuerst von Letronne, Recompense promise etc. (1833) mit eingehendem Kommentar veröffentlicht worden; später mit diesem Kommentar abgedruckt in Notices et extraits 18, 2 Nr. 10.

Letronne bringt diesen Papyrus mit historischen Ereignissen in Zusammenhang. Da der erste der Sklaven als einem πρεσβευτής der karischen Stadt Alabanda gehörig bezeichnet ist, nimmt er an, daß nach dem Krieg, den die lykischen und karischen Städte mit Rhodos zwischen 189—177 um ihre Unabhängigkeit geführt hatten und den weiteren erst i. J. 146 beendigten Streitigkeiten über die Regelung der bez. Verhältnisse die Lykier und Karier i. J. 145 eine Gesandtschaft an den Hof Euergetes' II. entsendet hätten. Danach gewinnt er auch die (wegen mangelnder Jahresangabe in l. 1) fehlende Datierung des Papyrus.

2. Ein Eisernvieh-Vertrag v. J. 176 n. C., Pachtung von Ziegen betreffend; Straßb. 30 (**364**). Die Eisernvieh-Klausel liegt in den Worten *μισθώσασθαι ... αἶγας ... ἀθανάτους*. Ein verwandtes Stück ist Flor. 16, wo l. 19—22 der Pächter eines Gemüsegartens zum Betrieb des zugehörigen Schöpfwerkes eine Kuh im Wert von 100 Drachmen mit übernimmt; offenbar ist diese 'venditionis gratia' aestimiert.[1]) Vgl. dazu (in anderer Anwendung) BGU 1058 (**170**), wo eine Amme gemietet wird mit der Maßgabe, daß, wenn der Säugling stirbt, sie einen andern säugen muß '*διὰ τὸ ἀθάνατον αὐτὴν ἐπιδεδέχθαι τροφεύειν*'.

3. Paradigmen von Kompromissen über die Einsetzung von Schiedsgerichten (*δίαιται*) bieten folgende Papyri: Lond. 3 p. 253 (**365**) (507 n. C.); 2 p. 335 (7. Jahrh., Fragm.); BGU 309 (602 n. C., Fragm.); 315 (byz. Zeit)[2]). Dazu vgl. noch die Gestellungsbürgschaft zu einem Schiedsgericht Grenf. 2, 99 a (6.—7. Jahrh.).[3])

Die Beispiele von schiedsgerichtlichen Verhandlungen sind unter **94**, **98** und **99** gegeben; vgl. noch Lond. 1 p. 200 fg. — Erwähnung eines Schiedsgerichts in Oxy. 943.

4. *Ἔντευξις* v. J. 219 v. C. (P. Magd. 29 [**366**]) mit Erwähnung einer Platzmiete auf 99 Jahre (Erbzinsrecht). S. Einl. zu **366**.

5. Schenkung mit Vorbehalt des Ususfruktus aus dem 6. Jahrh. n. C. P. Lond. 3 p. 254 (**367**).

6. Begründung einer Emphyteuse an Klostergrundstücken, Lond. 2 Nr. 483 p. 323 fg. (616 n. C.); dazu Muller, Arch. 1, 437 fg.[4]) Dieses Stück wird wegen seines großen Umfangs nicht zum Abdruck gebracht.[5])

7. Gesuch der Eltern eines verschwenderischen Jünglings an den Strategen, wie es scheint, um Verlautbarung dessen, daß ihm der Kredit entzogen werde; Flor. 99 (**368**). Daß sich der Stratege zu solchen Interventionen verwenden ließ, ist keineswegs singulär; vgl. S. 29 A. 6.

---

1) Vgl. Wenger, Festg. f. E. J. Bekker 81.

2) Zum Text dieser Urkunde Wilcken, Arch. 4, 559.

3) Dazu Wilcken, Arch. 3, 126; 4, 559. Die Urkunde ist vielleicht älter als Nov. 134 c. 9, wonach Frauen in Zivilsachen nicht verhaftet werden sollen; denn sie spricht von solcher Verhaftung.

4) Ob auch BGU 1020 ein Bruchstück eines emphyteutischen Vertrags ist, bleibt trotz dem Ausdruck *ἐμφυτευθέντος* (l. 4) sehr zweifelhaft.

5) Auf die zahlreichen für die Lehre von der Erbpachtung wichtigen Urkunden ist in diesem Werke geflissentlich nicht eingegangen worden, weil diese Materie trotz der trefflichen Untersuchungen von Rostowzew (Z. Gesch. des Kolonats 1911) noch keineswegs geklärt, ja durch sie erst recht in erneuten Fluß gebracht worden ist und weil sie so eng mit der Staatsverwaltung zusammenhängt, daß sie mehr in den Zusammenhang dieser gehört. — Zur kirchlichen Emphyteuse s. noch Bd. I S. 313/4.

KAPITEL XII.

# GESETZE.

Es ist nicht der Zweck dieses Kapitels, eine vollständige Zusammenstellung der in den Papyrusurkunden erhaltenen Überreste von ptolemäischen und römischen Gesetzen zu bieten. Einerseits ist ein Teil derselben verwaltungsrechtlichen Inhalts, und war daher dem ersten Band der Chrestomathie zu überlassen[1]); anderseits sind diejenigen Originalgesetze, welche in eine in den früheren Kapiteln behandelte Materie einschlagen, bereits an der betreffenden Stelle mitgeteilt worden. Die gelegentlichen Anspielungen endlich auf bestimmte gesetzliche Vorschriften, welche sich in Eingaben, Verhandlungsprotokollen und sonstigen Aktenstücken finden, zu sammeln, wäre ein müßiges Unternehmen.

Die Liste der unter Berücksichtigung des vorstehenden Gesichtspunktes noch mitzuteilenden Stücke ist folgende.

## A. PTOLEMÄISCH.

1. Lille 29 (**369**). Das ist ein Abschnitt einer königlichen Verordnung[2]), welcher sich auf das Sklavenrecht bezieht. Es sind davon auf zwei Kolumnen vier deutlich zu unterscheidende Abschnitte erhalten.

a) (l. 1—12). Hat jemand einen fremden Sklaven wie einen Freien mit Prozeß überzogen und ein siegreiches Urteil erlangt, so hat dessen Eigentümer binnen fünf Tagen nach Beginn der Vollstreckung das Recht zum *ἀναδικῆσαι*, d. h. das Recht, Einspruch zu erheben (vgl. noch das attische *ἀναδικάζεσθαι* Meyer-Schömann-Lipsius² 973), wobei er jedoch im Unterliegensfall der Sukkumbenzstrafe des *ἐπιδέκατον* ($\frac{1}{10}$) oder *ἐπιπεντεκαιδέκατον* ($\frac{1}{15}$) ausgesetzt ist.

b) (I 13—16). Verboten ist es, Sklaven zur Ausfuhr zu verkaufen, zu brandmarken oder zu peitschen (?), doch scheinen hierbei Ausnahmen

1) Damit entfällt insbesondere das meiste aus der erheblichen Zahl ptolemäischer *προστάγματα*, wie vor allem die Revenue Laws (ed. Grenfell), sowie der größte Teil der in Teb. 5 erhaltenen Dekrete Euergetes II. Manches von diesen letzteren jedoch ist in Kap. I aufgeführt worden.

2) Ob sie nach I 11/13 *διάγραμμα* zu nennen ist, bleibt zweifelhaft. Der Ausdruck kann sich auch auf das allgemeine Prozeß-*διάγραμμα* (S. 1) beziehen.

vorbehalten zu sein, die wegen Lücken der Urkunde nicht erkenntlich sind; vgl. auch II 36.

c) (I 17—26). Von der Vernehmung der Sklaven als Zeugen. Nach 17—20 muß sie irgendwie beschränkt gewesen sein; zu dem in l. 16 erhaltenen Wort ]*δικαστής* will Schubart, Arch. 5, 66 A. 2 *ἀρχι*]*δικαστής* ergänzen und vermutet, daß über ihre Vernehmung dieser Beamte zu entscheiden hatte. Wenn aber Sklaven vernommen werden, soll dies unter Folter geschehen, es wäre denn, daß die beigebrachten urkundlichen Beweise[1]) genügten.[2])

d) I 27—II 39 sprechen von der Haftung für Delikte des Sklaven; leider ist gerade hier der Papyrus stark beschädigt. Der Verletzte hat das Delikt dem Herrn unter Zuziehung von nicht weniger als zwei Zeugen anzuzeigen, ebenso eine *ἀπογραφή* vor einer Behörde zu erstatten. Den unvollständig erhaltenen Namen der letzteren wollen die Hgg. zu [*νο*]*μοφύλακες* ergänzen, während Schubart, Arch. 5, 78 A. 1 [*θεσ*]*μοφύλακες* vorschlägt.[3]) Des weiteren ist zu unterscheiden: Wenn das Delikt begangen ist inscio domino, so steht dem Herrn die Noxae deditio — vorzunehmen in Anwesenheit der [ ]*μοφύλακες* — frei, sodann soll der Beschädigte den Deditus mit nicht weniger als 100 Hieben peitschen, außerdem auf der Stirn brandmarken. Hat dagegen der Herr um das Delikt gewußt oder es anbefohlen, so scheint er direkt verantwortlich zu sein; doch sind die betreffenden Regeln (II 11 fg.) fast ganz zerstört.

Die Sache selbst ist keineswegs überraschend. Daß bei Sklavendelikten unterschieden wird je nachdem sie mit oder ohne Vorwissen des Herrn begangen sind, ist nicht bloß dem römischen Recht geläufig, sondern auch im altgriechischen nachweisbar.[4]) In noch viel weiterem Umfang tritt uns hier überall die Prügelstrafe gegen den Sklaven entgegen. Selbst daß, wie in Lille lin. 33 fg., die Zahl der Hiebe im Minimum fixiert ist, findet seine Analogie.[5])

Etwas einseitig erscheint es mir nach alledem, wenn die Herausgeber

1) *δικαιώματα* genannt; dazu **31** III 23.

2) Der Passus ist nicht klar gefaßt; er klingt, als ob die Urkunden die Vernehmung der Sklaven überhaupt als überflüssig erscheinen ließen. Das wäre aber ein Widerspruch zu den Worten '*τῶν δὲ δούλων τῶν μαρτυρησάντων*'. Gemeint ist also wohl, daß die einfache Aussage des Sklaven im Zusammenhalt mit den Urkunden den Richter überzeugt.

3) Vgl. für das attische Recht die entsprechende Tätigkeit der *θεσμοθέται*, von welchen Aristot. *Ἀθην. πολ.* 59, 5 sagt: *εἰσάγουσι δὲ* (*οἱ θεσμοθέται*) *καὶ δούλων* (*δίκας*) *ἄν τις τὸν ἐλεύθερον κακῶς λέγει*. Vgl. auch Hitzig, Injuria 86.

4) Astynomeninschrift von Pergamon, Dittenberger, Syll. I. Or. 2 Nr. 483 l. 175 fg.; dazu Kolbe, Mitteil. des arch. Inst. zu Ath. 27, 47; Dittenberger a. O. Anm. 64; Hitzig, Sav.-Z. 26, 447; Glotz, Compt. rend. de l'Ac. des Inscr. 1908 p. 584. Ferner — für den *κατακείμενος* — das 2. Gortyner Fragm. V 4 fg. (Recueil des Insc. Jur. gr. 1, 395). Vgl. noch Wilhelm, Österr. Jahreshefte f. Arch. 12, 128.

5) Hitzig, Sav.-Z. 26, 446.

in ihrem Kommentar die sachliche Übereinstimmung der Vorschriften mit dem attischen Recht allein besonders betonen. Es ist allerdings richtig, daß manche andere griechische Gemeindeordnungen, die mit der attischen sachlich übereinstimmen, auch ihrerseits von dieser abgeleitet sein können. Aber die Annahme einer direkten Entlehnung aus dem attischen Recht, welche den Hgg. naheliegt, wird einer ihrer Stützen beraubt, wenn man erwägt, daß es sich hier um weit verbreitete Normen handelt. Nach Angabe der Editoren ist freilich Bouché-Leclercq geneigt, noch weiter zu gehn und sogar die Person ermitteln zu wollen, welche hier die Übertragung des attischen Rechts nach Ägypten bewirkt hat; er vermutet sie in Demetrios von Phaleron, der nach Aelian (V. H. 3, 17) am Hof des Ptolemaios Soter eine gesetzgeberische Tätigkeit entfaltet hat. Das stärkste Indiz hierfür ist ihm der Umstand, daß unser Papyrus die dem Aristoteles in seiner Politik und danach jedenfalls auch dem Demetrios geläufigen [*νο*]*μοφύλακες* erwähnen soll. Da jedoch an den bezüglichen Stellen ebensogut [*θεσ*]*μοφύλακες* ergänzt werden kann (s. o.), ist dieses Argument hinfällig, so sehr es natürlich möglich bleibt, daß die Vermutung dennoch das Richtige trifft.

## B. RÖMISCH.[1])

2. BGU 611 (**370**) enthält Fragmente von zwei Orationes principis in senatu habitae. Da in dem ersten die fünf Richterdekurien genannt, in dem zweiten dagegen die Bestimmungen des Sc. Turpillianum noch nicht berücksichtigt sind, so werden sie in die Zeit zwischen Caligula bis gegen Ende der Regierung des Nero zu setzen sein.

Die erstere Oratio (Col. I 1—7) scheint zu bestimmen, daß zur Funktion eines Recuperator ein Minimalalter von vierundzwanzig Jahren er-

---

1) Einer Erwähnung bedürfen hier noch die Fragmente juristischer Literatur, die in Ägypten gefunden worden sind, übrigens nicht auf Papyrus, sondern auf Pergament geschrieben. Es sind dies: 1) P. Grenf. 2, 107 Recto und Verso; das Recto übereinstimmend mit Paul. ad Ed. 32 D. 17, 2, 65, 16 und nur im Schlußsatz einige Worte mehr enthaltend, welche sich bei Pomp 13 ad Sab. D. 17, 2, 62 wiederfinden; das Verso übereinstimmend mit Paul. l. l. D. 17, 2, 67, 1, nur im Schluß darüber hinausgehend. Das Stück ist nach Revision durch Seymour de Ricci neugedruckt bei Girard, Textes de droit Rom.[3] p. 435, woselbst Literaturangaben. 2) Die teilweise ganz neue Texte enthaltenden, teilweise (aber auch da nicht ganz) mit dem Inhalt von D. 15, 1, 32 pr. übereinstimmenden Straßburger Fragmente aus Ulpians Disputationen; mit Kommentar herausgegeben von Lenel, Berl. Sitz.-Ber. 1903, 922 fg.; 1904, 1156 fg.; dazu noch Lenel, Sav. Z. 24, 416 fg.; 25, 368 fg.

Endlich ist in Fay. 10 eine allerdings sehr fragmentierte, auf Papyrus geschriebene Kopie des in D. 29, 1, 1 pr. erhaltenen Mandats von Trajan über die Soldatentestamente zu nennen, welche vom Digestentext nur zum Schluß abweicht. Die Identität mit diesem haben Ferrini, Rendic. del R. Ist. Lomb. Serie II vol. 35 p. 1087 fg. und Plasberg, Wochenschr. f. klass. Phil. 1901 Sp. 141 unabhängig voneinander erkannt.

forderlich ist.[1]) Wenn das richtig ist, so ist doch die beigegebene Begründung sonderbar; denn sie geht dahin, daß man nur denjenigen zur Entscheidung über Freiheitsprozesse zulassen kann, der bei seinen eigenen Geschäften nicht die Wohltat des Lätorischen Gesetzes anrufen darf. Auffallend ist dies nämlich gegenüber dem Alter von vierundzwanzig Jahren; denn der Hinweis auf das Lätorische Gesetz würde zu einem Minimalalter von fünfundzwanzig zu führen scheinen.

Brassloff[2]) sucht nachzuweisen, daß dies mit der in mehrfachen Erscheinungen hervortretenden Gewohnheit der republikanischen und frühkaiserlichen Zeit zusammenhängt, wonach das begonnene Lebensjahr dem vollendeten gleichgesetzt wird; er nimmt hierbei an, daß man das intrauterine Leben als Nasciturus schon mitgezählt und dabei auf ein Jahr (= 300 Tage) berechnet habe. Letztere Hypothese hat freilich etwas Befremdendes, und man würde jene Erscheinung wohl besser mit der Regel 'dies ultimus coeptus pro completo habetur' zusammenstellen. Abgesehen davon ist der Hinweis Brassloffs gewiß zu beachten; man vgl. z. B. Ulp. XI ad Ed. D. 50, 4, 8 (die honores municipales betreffend): Annus autem vicensimus quintus coeptus pro pleno habetur: hoc enim in honoribus favoris causa constitutum est.

Trotzdem bleibt dabei der Hinweis unserer Oratio auf die lex Laetoria recht unglücklich; denn diese spricht eben vom fünfundzwanzigsten Jahr, mag man selbst, wie Brassloff behauptet, in älterer Zeit dessen Beginn als Ende des Schutzes angesehen haben. Man kann das auch dahin ausdrücken: wenn die Oratio von jenem eigentümlichen Berechnungsmodus ausgeht, warum ist ihr Wortlaut so gefaßt, wie es der natürlichen Berechnungsweise entspricht? Denn daß sie mit ihren vierundzwanzig Jahren das vollendete vierundzwanzigste Jahr meint, nimmt doch selbst Brassloff an.

Der Rest des Papyrus bezieht sich auf die Anklage im Strafprozeß und die hierbei stattfindende Tergiversatio des Anklägers und bestimmt, daß bei Ausbleiben desselben der Prätor nach geschlossener Inquisitio ihn vozieren, bei unentschuldigtem Ausbleiben die Akkusation als fallen gelassen oder vielleicht, wenn die unten mitgeteilte Ergänzung von Naber zutrifft, als kalumniöse gelten soll.

3. BGU 628 (**371**) enthält ein kaiserliches Edikt über die Appellation im Strafprozeß.[3]) Es bezieht sich auf eine ältere, von dem Divus Parens des Edizenten herrührende Verfügung, welche für die in Straf-

1) Dabei ist die Ergänzung der abgerissenen Zeilenanfänge und damit der Wortlaut im einzelnen zweifelhaft. Aber der Inhalt der Bestimmung steht fest.

2) Sav. Z. 22, 169 fg.

3) Lit.: Mitteis, Hermes 32, 630; Dareste, Nouv. R. Hist. 22, 689 fg.; Cuq ebda 23, 111 fg.; Mommsen, Röm. Strafr. 472 A. 5.

sachen aus den Provinzen (arg. I 9) an den Kaiser gerichteten Appellationen Fristen bestimmte, innerhalb deren sich beide Teile zur Verhandlung vor dem kaiserlichen Gericht zu stellen hatten, wobei gegen den Ausbleibenden die Versäumnisfolge festgesetzt war Dieses ältere Edikt war aber, wie angegeben wird, nicht ordentlich befolgt worden; es wird darum neu eingeschärft und dabei auch inhaltlich etwas abgeändert. Neu ist insbesondere, daß auch für Appellationen aus Italien eine Frist zum Erscheinen eingeführt wird; dieses kann im früheren, wie gesagt, bloß auf die Provinzen bezüglich gewesenen Edikt nicht gestanden haben. Außerdem sind auch die Fristen für Appellationen in Kapitalsachen verlängert worden, wie Col. II 9 zeigt.

Wer ist der Urheber des Edikts? Ich habe es ursprünglich dem Tiberius zugeschrieben; Dareste und Cuq dem Nero; Mommsen erklärte später, daß es „aus sprachlichen und sachlichen Gründen" sicher erst dem dritten Jahrh. angehöre. Die sachlichen Gründe hat Mommsen jedoch nicht namhaft gemacht; ich halte es umgekehrt für sachlich geraten, das Edikt der frühen Kaiserzeit zuzuschreiben. Denn wir haben doch den Eindruck, daß die Bestimmungen über Verhandlungszeit und Kontumaz damals ganz neue waren; sie werden dem Divus Parens des Edizenten wie eine überhaupt erst von ihm herrührende Einführung zugeschrieben. Nun kann man aber schwer annehmen, daß während der ganzen zwei ersten Jahrhunderte die Kriminalappellation in diesen Beziehungen keine Regelung erfahren haben sollte. Was die sprachliche Frage anbetrifft, so sind einzelne der bedeutendsten Ineleganzen vielleicht auf den Abschreiber zurückzuführen; so das aliquid a[u]xilium II 3 (obwohl die Juristen, wie jetzt das Vocabularium Jurisprud. I p. 349 zeigt, aliquid als Adjektiv wenigstens im zweiten Jahrh. schon häufig gebrauchen); ebenso I 10: 'nec (statt ne) discederent', falls dies überhaupt als inkorrekt festzustellen ist. — Sehr beachtenswert aber ist der Hinweis von Cuq auf Dio 60, 28 und Seneca, Apocolocynt. 12, 19 sq., wonach Claudius für den Prozeß vor dem Kaiser ein Versäumnisverfahren eingeführt haben soll. Ich bin geneigt, anzunehmen, daß hiermit wirklich das Edictum divi parentis mei gemeint ist, welches unser Papyrus erwähnt. Demnach wäre das in ihm erhaltene zweite Edikt von Nero.

4. P. Cattaoui Recto (**372**). Dieses sehr wichtige Stück enthält eine Sammlung von Entscheidungen, welche mit dem Verbot der Soldatenehe[1]) zusammenhängen.

1) Dieser Gegenstand hat eine große aber noch keineswegs abgeklärte Literatur. Von dem Verbot im allgemeinen handeln: Mommsen CIL 3, Suppl. 2011 fg.; Mispoulet, Études d'instit. Rom. (Paris 1887) 227 fg.; Wilmanns, Comment. in hon. Mommsenii, 1877, 201 fg.; Scialoja, Bull. 7, 155 fg.; P. Meyer, D. röm. Konkubinat 100 fg. (darüber Kübler, Sav. Z. 17. 362 fg.); Tassistro, il matrim. dei sold. Rom. (Rom 1901 = Stud. e docum. di stor. e dir. 22; darüber Erman, Sav. Z. 22, 234 fg.); Seeck, Gesch. 1², 

Dieses Verbot[1]) datiert seit dem Beginn der Kaiserzeit; die Republik kennt zwar bereits das militär-disziplinarische Verbot, Weiber ins Lager aufzunehmen, hat jedoch, soviel wir wissen, privatrechtliche Konsequenzen desselben nicht ausdrücklich ausgesprochen.[2])

Von dem in der Kaiserzeit bestehenden Verbot ist die Quelle jedenfalls in kaiserlichen Mandaten zu suchen, nicht etwa in einem Volksgesetze. Allerdings aber enthalten jene Mandate keine völlige Neuschöpfung, sondern lediglich eine schärfere Durchführung des, wie oben gesagt, schon in republikanischer Zeit bestandenen Grundsatzes, daß die Frauen das Militärquartier nicht betreten dürfen. Aus diesem Grundsatz ergab sich die Nullität der von einem Soldaten geschlossenen Ehe eigentlich mit Rechtskonsequenz. Man brauchte nur den Satz auszusprechen, der im Grunde selbstverständlich war, daß der Soldat in seinem Standlager stabil ist, um sofort zu der Folgerung zu gelangen, daß ihm während der Dienstzeit die Eheschließung unmöglich ist. Denn die Ehe beruht nicht auf dem bloßen Konsens, sondern auf dem durch den Beginn dauernden Zusammenlebens (in domum deductio) realisierten: diese Realisation aber ist dem Soldaten eben wegen des obigen Grundsatzes unmöglich. Insofern enthalten jene Mandate nur eine authentische Interpretation über das Wesen der Ehe in spezieller Anwendung.

Eine Verschärfung kann man nur darin erblicken, daß auch eine vor dem Eintritt in den Militärdienst geschlossene Ehe als durch diesen aufgehoben[3]) gilt (BGU 140, 10fg. [**373**]). Dieser Satz, der zu republikanischer Zeit wegen der damaligen Militärverfassung undenkbar war, ist aber nur eine allerdings strenge Konsequenz der jetzt eintretenden dauernden Kasernierung. Aus ihm wird die Folgerung gezogen, daß die mit der

---

Anhang p. 588fg.; Stroppolatini, matrim. dei militari nella storia del dir. Rom. (Parma 1902); Nietzold, Ehe in Ägypten (Leipzig 1903) 82f.; P. Meyer, Arch. 3, 68fg.; Costa, Storia del dir. Rom. (1911) 48fg.

1) Wie man auf die Autorität Mommsens hin annimmt, besteht dasselbe bloß für Bürgersoldaten. Daran ist jedenfalls richtig, daß sich das Reichsrecht um die Gültigkeit der von den peregrinischen Auxiliarsoldaten geschlossenen Ehen nicht gekümmert haben wird. Ob aber das Verbot direkt nur für Bürgersoldaten erlassen war, hängt davon ab, wie man seinen Charakter auffaßt. Versteht man es, wie hier geschieht (s. das im Text Folgende), nur als eine für die römischen Ehen gezogene Konsequenz aus der Lagerdisziplin, so kann man, da diese letztere auch für Auxiliarsoldaten gilt, nicht sagen, daß dieselben als solche vom Verbot nicht getroffen waren, sondern nur, daß die Rückwirkung der Disziplinarvorschrift auf ihre Ehen nicht reichsrechtlich geordnet war.

2) Das ist bei einem Milizheer auch begreiflich.

3) Man kann allerdings zweifeln, ob dies der richtige Ausdruck ist und nicht bloß von interimistischer Suspension der Ehe gesprochen werden muß. Aber im Hinblick darauf, daß auch die Ehe des Captivus trotz möglichem Postliminium als gänzlich aufgehoben gilt (Röm. PR 1, 131/2), halte ich die Fassung des Textes für die richtige.

früheren Ehegattin während des Soldatenstandes erzeugten Kinder uneheliche sind (BGU 140 cit.).

Die historische Dauer des Verbots ist bestritten. Während manche Gelehrte wie Mommsen und früher P. Meyer dasselbe bis ins vierte Jahrh. gelten lassen, wird von andern wie Seeck und Kübler, jetzt auch P. Meyer[1]), angenommen, daß Septimius Severus es für die Landsoldaten aufgehoben (Herodian 3, 8, 4) und nur für die Marine in Geltung belassen hätte. Außerdem besteht das Eheverbot bleibend wohl nur für Milites gregales, während es jedenfalls und von jeher für die Angehörigen der Militia equestris, in späterer Zeit auch für die Subalternoffiziere entfällt.[2]) Hierauf wird es zurückgehn, wenn in den Rechtsquellen mitunter von einer gültigen Ehe eines Miles gesprochen wird.[3])

Übrigens ist die Regel, daß die Soldatenehe verboten und nichtig ist, in der Praxis nicht immer mit gleicher Schärfe gehandhabt worden. Am Prinzip zwar hat man, so lange es galt, stets festgehalten. Doch hat Hadrian i. J. 119 den Soldatenkindern, obwohl sie, wie er betont, nicht ehelich sind, doch die Sukzession in den Nachlaß ihrer Väter in der prätorischen Erbklasse Unde cognati verstattet (BGU 140 [**373**]).

Der Papyrus Cattaoui Recto nun, der sich auf unsere Verhältnisse bezieht, bildet eine von einem unbekannten Verfasser wohl zur Orientierung und dem gerichtlichen Gebrauch der Praktiker hergestellte Präjudiziensammlung.

Allen seinen Entscheidungen ist gemeinsam, daß es sich um nichtige Soldatenehen handelt; die Abwechslung liegt nur in den Rechtsfragen, welche durch die Nichtigkeit bedingt sind.

Es liegen folgende Entscheidungen vor, sämtlich in Verhandlungsprotokollen enthalten.

a) Col. I 1—4: Schlußstück einer Verhandlung. Der Praefectus Aeg. M. Rutilius Lupus bestellt den *στρατηγὸς τῆς πόλεως* (d. h. von Alexandrien) zum *κριτής*.

b) Col. I 5—13: Entscheidung desselben Präfekten.[4]) Lucia Macrina erhebt gegen den Nachlaß des verstorbenen Bürgersoldaten Antonius Germanus eine Depositalklage. Der Präfekt erklärt, er nehme an, daß das Depositum eine verschleierte Mitgiftbestellung enthält. Auf solches Begehren gebe er keinen Richter, denn Soldaten dürfen nicht heiraten. Sehr umstritten war die Bedeutung der folgenden Worte: '*Εἰ δὲ προῖκα ἀπαιτεῖς κριτὴν δίδωμ[ι], δόξω πεπεῖσθαι νόμιμον εἶναι τὸν γάμον*'.

1) Arch. 3, 71, der nur über den Umfang der Maßregel keine Entscheidung treffen will.

2) Vgl. P. Meyer, Konkubinat 93; 103/4.

3) Pap. D. 23, 2, 35; 49, 17, 16 pr.

4) Datum: 5. Januar 117.

Ich habe das, Hermes 30, 580 dahin gedeutet, daß Lupus geneigt sei, wenn die Klägerin direkt ihre Dos verlange, eine fiktizische Quasiformel (S. 42 c) zu gewähren, auf Rückgabe der Dos, „als ob die Ehe gültig wäre".[1]) Dies hätte sachlich eine gute Rechtfertigung gehabt; denn gegenüber der fingierten Actio rei uxoriae genoß der Beklagte, resp. da er tot ist, sein Rechtsnachfolger, die Restitutionstermine und Dotalretentionen, die beim Depositum entfielen. Doch neigt sich nach ursprünglich teilweiser Zustimmung heute die Mehrheit der Ausleger der von mir bestritten gewesenen Auslegung von Dareste zu, daß Lupus jeden Anspruch zurückweist und die obigen Worte zu fassen sind: Wenn du die *προίξ* verlangst und ich einen Richter gebe, so muß man mir die (irrige) Meinung zuschreiben, daß die Ehe gültig sei. Sprachlich sind wohl beide Auslegungen möglich, obwohl bei der zweiten m. E. hinter *εἰ* der Optativ (*δίδοιμι*) stehen sollte. Für die zweite spricht, wie ich nach der Veröffentlichung der mir ursprünglich nicht bekannt gewesenen weiteren Kolumnen des Papyrus zugebe, daß die Praxis in späterer Zeit konstant auf Versagung auch der Dotalklage geht; unter Severus ist die Kaduzität derselben bestimmt sanktioniert worden.[2]) Doch ist nicht ausgeschlossen, daß die Praxis zu verschiedenen Zeiten eine ungleiche war, wie wir ja auch in der Epistula Hadriani BGU 140 (**373**) eine sehr milde Behandlung der Soldatenkinder angewendet sehen.

c) Col. I 14—III 10: Entscheidung des *ἀρχιδικαστής* Ulpius Asclepiades vom 25. Februar 134 auf Delegation des Praefectus Aegypti M. Petronius Mamertinus.

Die Chthinbois verlangt von dem Bürgersoldaten Cassius Gemellus, mit dem sie eine Verbindung eingegangen hatte, kraft zweier Bank-*διαγραφαί* 440 + 260 Drachmen zurück; es wird erwidert, das sei verkappte Mitgift. Der *ἀρχιδικαστής* erkennt letzteres bezüglich der 260 Drachmen an und weist darum diese Forderung wegen Nichtigkeit der Ehe ab, während er die 440 Drachmen als ernstliches Darlehn der Chthinbois zuerkennt. Die Gründe, auf die sich seine tatsächliche Feststellung stützt, werden nicht mitgeteilt, aber der Rechtspunkt tritt deutlich hervor. — Nebstbei spielt eine der Klägerin vorgeworfene Unterschlagung von Sachen des Gemellus eine Rolle in der Verhandlung, doch ist der Papyrus an der bezüglichen Stelle (II 4—14) zu zerstört, um diesen Punkt erkennen zu lassen.

d) Col. III 11—22: Entscheidung desselben Präfekten vom 24. Oktober 114: Ein Bürgerveteran bittet seinen mit einer Römerin während der

1) Ich übersetzte also: Wenn du eine *προίξ* (als solche) verlangst, so gebe ich einen Richter; ich werde (dann) zu glauben scheinen (d. h. fingieren), daß die Ehe gültig ist.

2) C. Gregor. V 1 (Collect. libr. jur. antejust. 3, 239); cf. Paul. Sent. 2, 19, 11.

Dienstzeit erzeugten Kindern die ἐπίκρισις (Bd. I Kap. V und Kap. XI) zuteil werden zu lassen; es handelt sich dabei um die bürgerliche, nicht um die militärische ἐπίκρισις. Der Präfekt bewilligt dies, aber nur, weil sie von einer Römerin (wenn auch unehelich) geboren sind: dagegen könne er durch die ἐπίκρισις nicht bewirken, daß nun die Söhne auch als ehelich gelten.

e) Col. IV 1—15: Entscheidung desselben Präfekten vom 4. Juni 115. Die Frau Chrotis hatte einen Peregrinen, Isidoros, zum Gatten; dieser trat später in die Kohorte ein, wobei er den Bürgernamen Julius Martialis bekam. Während der Dienstzeit erzeugte er mit der Chrotis einen Sohn, den er testamentarisch zum Erben einsetzte. Sie bittet, dem Kind die ἀπαρχή (Erbsteuer) zu erlassen; denn es sei ein leiblicher Sohn, was schon aus der Tatsache hervorgehe, daß Martialis ihn eingesetzt habe. Hierbei stützt sie sich stillschweigend auf die Regel, daß die πάνυ προσήκοντες (Dio 77, 9) von der Erbsteuer befreit sind. Dekret: „Martialis konnte während der Dienstzeit keinen ehelichen Sohn bekommen (der uneheliche ist, wie selbstverständlich, kein Kognat des Vaters); doch ist die Erbeinsetzung gültig.“ Letzteres obwohl das Kind Peregrinus ist; denn das folgt aus den Privilegien der Militärtestamente (Gai 2, 110).

f) Col. IV 16—V 26: Entscheidung des Praefectus Aegypti Valerius Eudaimon vom 26. August 142. Der Soldat Octavius Valens besitzt (außer dem römischen, das er jedenfalls erst durch den Dienst erlangt hat) noch sein ursprüngliches alexandrinisches Bürgerrecht und bittet, den ältesten seiner drei während der Dienstzeit mit der Cassia Secunda erzeugten Knaben als alexandrinischen Bürger (Bd. I Kap. I S. 15) einzutragen. Das wird abgelehnt: alle drei sind unehelich und können die Rechtsstellung des Vaters nicht erwerben.

g) Col. VI 1—23: Entscheidung des ἴδιος λόγος Claudius Julianus vom 22. November 136. Es handelt sich um einen Delatorenprozeß: Cornelia wird angezeigt wegen sieben Sklaven, die sie von dem erblos verstorbenen Soldaten Acutianus erworben haben soll. Die Delatorenpartei behauptete jedenfalls, die Erwerbsverträge seien Donationes inter virum et uxorem, also nichtig, sonach, da Acutianus erblos gestorben war, als bona vacantia zum Fiskus zu ziehen. Cornelia produziert wegen eines Teils der Sklaven Urkunden, wonach Acutianus ihr dieselben nicht geschenkt, sondern verkauft hat; von andern weist sie nach, daß sie in ihrem Haus geboren sind. Nur von einem Sklaven weiß sie keinen Erwerbstitel anzugeben. Den Standpunkt der Delatoren erkennt nun auch der Idios Logos grundsätzlich an, wenn er folgendermaßen entscheidet: Soweit eine Kaufurkunde nach Beendigung der Dienstzeit errichtet ist (was wohl bei einer Sklavin, Daphne, l. 11, zutrifft) und bezüglich des Sklaven, für den überhaupt kein Besitztitel vorgebracht wird, ist der Fiskus der Berechtigte;

die übrigen bleiben der Cornelia. Offenbar ist der Gedanke dieser. Nach Austritt aus dem Militärstand gilt das Zusammenleben zwischen Cornelia und dem Veteranen als Ehe; was sie in dieser Zeit von ihm erworben hat — wie die angeblich gekaufte Sklavin und der Sklave, für den kein Erwerbstitel produziert werden kann —, ist sicher in verbotener Weise geschenkt. Anders verhält es sich, wenn er ihr während der Dienstzeit eine Zuwendung gemacht hat. Denn da bestand nur Konkubinat. Schenkungen an die Konkubine aber sind erlaubt.

5. BGU 140 (**373**) enthält eine Epistola Hadriani an den Praefectus Aegypti C. Rammius Martialis. Dieselbe verleiht den Soldatenkindern, obwohl sie eigentlich unehelich sind, doch gegenüber ihren Vätern das Intestaterbrecht (Bonorum possessio intestati) in der prätorischen Klasse Unde cognati.

6. P. Straßb. 22 Verso (**374**) enthält, wie der P. Cattaoui (S. 281 fg.), eine private Zusammenstellung von Materialien, u. zw. für die Ersitzungslehre; an erster Stelle ein kaiserliches Reskript, sodann zwei Statthalterentscheidungen.[1])

Das — im Original natürlich lateinisch gewesene und nur ins Griechische (amtlich) übersetzte — Reskript ist von Severus und Caracalla und betrifft die longae possessionis praescriptio. Wir besaßen davon schon vor der Veröffentlichung des Straßburger Papyrus ein Exemplar in BGU 267, welches, abgesehen von kleinen wohl durch die Nachlässigkeit der Abschrift entstandenen Fehlern, eine wichtige Abweichung zeigt. Es hat nämlich das 'Proposita' vom 3. Tybi des 8. Jahres (29. Dezember 199), während dieses in der Straßburger Ausfertigung vom 24. Pharmuthi (19. April 200) lautet. Man kann annehmen, daß ersteres das Datum der Proposition in Rom ist (obwohl es heißt: *προετέϑη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ Τῦβι*; vermutlich standen auf dem alexandrinischen Exemplar beide Proposita und sind bei der Abschrift des Berliner Stückes verwechselt worden).[2]) (Nicht zu identifizieren mit der hier besprochenen Doppelproposition sind übrigens andere Fälle, wo neben dem Aushang in Alexandrien auch der in der Gaumetropole sich findet.[3]))

Sachlich sagt das Reskript folgendes: Zur longae possessionis praescriptio (*μακρᾶς νομῆς παραγραφή*) gehört

a) eine *δικαία αἰτία*. Darunter ist aber nicht bloß eine iusta causa (= titulus) possessionis zu verstehen, sondern es ist darin das Erfordernis

1) Vgl. auch die die gleiche Materie betreffende Äußerung eines Strategen (v. J. 232) in Par. 69 Col. C l. 20 fg. (neu ediert von Wilcken, Philol 53 p. 81 fg. mit dem Nachtrag Arch. 4, 216).

2) So Mitteis, P. Straßb. p. 85. Vgl. die Doppelproposition in Giss. 40 II 12 fg.; dazu auch Wenger, Vjschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-Gesch. 1911 p. 192.

3) Vgl. Wenger a. O.

der bona fides inbegriffen. Dies zeigt, wenn es irgendwie bezweifelt werden könnte, eine auf demselben Papyrus sofort folgende Prozeßentscheidung vom J. 207, wo das Ersitzungserfordernis bezeichnet wird als *ἔχειν* '*ἀφορμὴν κἂν βραχεῖαν δικαίαν κατοχῆς*', d. h. einen wenn auch kurzen gerechten Beginn des Besitzes haben. Da der Titel immer schon seiner Natur nach in einen einzigen Moment fällt, konnte der abgelehnte Skrupel über die Dauer der *δικαία ἀφορμή* sich nur auf die bona fides des Besitzers beziehen; d. h. auf die Frage, ob mala fides superveniens nocet. Die Entscheidung lautet: es muß die bona fides nicht während der ganzen Besitzzeit angehalten haben, mala fides superveniens non nocet.

b) Erfordert wird ferner unbestrittener Besitz, d. h. die Erhebung der Klage unterbricht den Lauf der Praescriptio (während die zivile Usukapion auch während des Prozesses weiterläuft).

c) Das Reskript verlangt zehn- oder zwanzigjährigen Besitz, je nachdem der Kläger in derselben *πόλις* war, wo das Grundstück liegt oder nicht. Nach Justinian C. J. 7, 33, 12 haben freilich die Veteres gestritten, ob Identität der Civitas oder der Provincia das Entscheidende ist. Daraus folgt, daß die Reskriptengesetzgebung keine einheitliche gewesen sein kann; es müssen Entscheidungen bestanden haben, welche auf die Identität der Provinz abstellten.

Von l. 10—24 wird eine Prozeßentscheidung des Praefectus Aegypti Subatianus v. J. 207 wiedergegeben, welche die l. p. praescriptio in einem konkreten Fall anerkennt. Das Wichtigste an ihr ist der Ausspruch: *διατάξεις εἰσὶν τῶν κυρίων περὶ τῶν ἐν τοῖς ἔθνεσιν οἰκούντων* sq. Das bestätigt nicht bloß, was man schon längst annahm, daß die l. p. pr. ursprünglich nur für Grundstücke eingeführt wurde — denn bei Mobilien war es undurchführbar, ihre Geltung örtlich auf die *ἔθνη* zu beschränken —, sondern auch, daß um jene Zeit schon mehrere *διατάξεις* über das Institut bestanden. Erwägt man noch, daß das Reskript v. J. 199 dasselbe anscheinend schon als bekannt voraussetzt, so wird man seinen Ursprung kaum erst in der severischen Zeit zu suchen haben.

Endlich enthält der Papyrus von l. 26—33 einen Spruch des Mettius Rufus vom 20. November 90 in einem Prozeß unter Römern. Derselbe besagt nur das Selbstverständliche: Es wird unter diesen auch die einjährige Mobiliarusukapion anerkannt.

7. BGU 473 (**375**). Fragmentiertes Reskript von Severus und Caracalla 200 n. C., die *ἔκστασις* (Cessio bonorum) betreffend. Dasselbe ist als Einleitung einer Eingabe an den *στρατηγός* vorgeschrieben; also wohl als Präjudiz für eine Verwaltungssache verwendet. Näheres, als der selbstverständliche Satz, daß man durch Cessio bonorum jeder öffentlichen und privaten Verpflichtung entgeht, ist übrigens den erhaltenen Resten nicht zu entnehmen. Dabei läßt sich das Reskript nicht auf die Besonder-

heiten der verwaltungsrechtlichen Cessio bonorum ein, bei der man z. B. von Liturgien schon durch Abtretung von zwei Dritteln des Vermögens frei wird (Mitteis, CPR 1, 107 fg.).

8. P. Amh. 63 (**376**). Zwei fragmentierte Reskripte von Severus und Caracalla, mit dem unter 7 genannten etwa gleichalterig. Das erste bezeichnet eine Beschwerde des Supplikanten als unzulässig, da er sich mit irgend einem nicht näher ersichtlichen Vorgang einverstanden erklärt hat. Der Inhalt des zweiten ist nicht mehr verständlich.

9. Zwei Reskripte von Severus und Caracalla enthalten die vom Stifter erbetene Genehmigung von Stiftungen zugunsten der Ephebenspiele und der Liturgiepflichtigen von Oxyrhynchos. Der Text dieser Papyri ist in Bd. I (**153** und **407**) mitgeteilt und erläutert.

10. Von weittragender Bedeutung ist der P. Giss. 40, welchen P. Meyer i. J. 1910 herausgegeben hat. Er enthält drei Edikte des Caracalla; das erste davon ist die Constitutio Antonina (**377**) und in dieser liegt natürlich sein Schwergewicht.[1]) Daneben steht auf einer zweiten Kolumne eine Novelle (**378**) zu dem Amnestieerlaß, den der Kaiser nach der Ermordung des Geta publiziert hat (Cassius Dio 77, 3); dieselbe ist identisch mit C. J. 10, 61 (59), 1 und die Grundlage zu Ulp. D 50, 2, 3, 1[2]), jedoch sind letztere Stellen stark überarbeitet und generalisiert. Eine dritte Kolumne enthält sodann ein Mandat von Caracalla v. J. 215 über die Ausweisung der *Αἰγύπτιοι* aus Alexandrien; dieselbe ist in Bd I (**22**) mitgeteilt.

Die Constitutio Antonina ist nicht unversehrt erhalten; doch scheint das Überlieferte den wichtigsten Teil der Dispositive darzustellen. Der Wortlaut geht hierbei dahin: *δίδωμι τοῖ[ς σ]υνάπα[σιν ξένοις τοῖς κατὰ τ]ὴν οἰκουμένην π[ολιτ]είαν Ῥωμαίων, [μ]ένοντος [παντὸς γένους πολιτευμ]άτων χωρ[ὶς] τῶν [δεδ]ειτ̣ικίων.* Damit ist die Grenze aufgewiesen, welche die Bürgerrechtsverleihung des Jahres 212 gehabt hat. Daß eine solche Grenze bestanden hat und der Ausspruch Ulpians über den Inhalt der Konstitution D 1, 5, 17: 'In orbe Romano qui sunt ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt' irgendwie überarbeitet war, wußte man schon lange.[3]) Aber daß es die Deditizier als solche waren,

---

1) Dazu Wilcken Bd. I S. 55 fg. und Arch. 5, 427—430.

2) Vgl. P. Meyer zu P. Giss. II p. 35.

3) Vgl. Mommsen, Hermes 16, 475 (= Histor. Schr. 2, 419), der es für möglich ansah, „daß beispielsweise bloß die Bürger von Alexandreia, nicht aber die Ägypter überhaupt das Bürgerrecht erlangten“. Dem Richtigen noch viel näher kommend hatte später P. M. Meyer (Heerwesen der Ptolemäer und Römer [1900] bes. 142 fg.) auf Grund sorgfältiger Statistik über die Führung des römischen Bürgernamens den Alexandrinern noch eine Anzahl von Honoratioren in den *μητροπόλεις* der Gaue und den Komen, die *ἱερεῖς* der Tempel, sämtliche Gaubeamte bis zu den *κωμογραμματεῖς* sowie die Katöken zugezählt und damit alle von der Kopfsteuer befreiten *'ἐπικεκρι-*

welche der Kaiser ausgenommen hat, ist neu. Wer Dediticius ist, sagen freilich die Quellen nicht bestimmt. Das Wort kommt in der gesamten nichtjuristischen Literatur, wie der Thesaurus l. l. zeigt, nur 25 mal vor, und stets in sehr verschwommener Bedeutung, das unterworfene Volk oder die Kriegsgefangenen bezeichnend. Die Juristen dagegen gebrauchen es als Terminus für die libertini dediticii; von seiner staatsrechtlichen Bedeutung sprechen sie nicht eingehend, sondern setzen sie als bekannt voraus. Nach den Untersuchungen von P. M. Meyer[1]) fällt der staatsrechtliche Begriff des Deditiziers mit der Kopfsteuerpflicht zusammen, und dem schließt sich Wilcken (bei Rostowzew, Kolonat 220 fg. und Bd. I S. 56 fg.) mit der Vermutung an, daß die in den Quellen erscheinenden *ὁμόλογοι*[2]) eben unsere Deditizier seien, indem *ὁμόλογος* die griechische Übersetzung von Dediticius bilde. Bestätigt sich dies, so ist die Zahl der Deditizier nicht bloß in Ägypten, sondern auch in andern Provinzen eine außerordentlich große gewesen; denn die Kopfsteuer ist für eine Reihe von Provinzen bezeugt, wobei allerdings gewisse privilegierte Klassen stets ausgenommen, die Angehörigen der niederen, insbesondere der ländlichen Bevölkerung dagegen ihr unterworfen sind. Man müßte, wenn jene Auffassung sich definitiv bestätigt, ohne weiteres annehmen, daß der größere Teil der im römischen Reich lebenden Menschen Deditizier waren, und eben auch noch nach Caracalla. Den Kreis der Personen, welche in Ägypten durch diesen Regenten die Zivität erlangten, sucht Wilcken Bd. I S. 57 annähernd zu bestimmen. Jedenfalls gewinnt durch die neu gewonnene Erkenntnis auch der Hinweis Diokletians C. J. 5, 5, 2 (a⁰ 285) auf diejenigen 'qui sub dicione Romani nominis sunt' ein völlig neues Licht.

Es ist natürlich, daß die durch den Gießener Papyrus erlangte neue Erkenntnis auch neue Probleme in sich schließt. Das Wichtigste davon ist wohl das, wann die Verleihung des Bürgerrechts an die nachantoninischen Dediticii stattgefunden hat. Justinian setzt ja bei ihnen die Zivität als vorhanden voraus; ob er hiermit nur einen langsamen Prozeß der Verschmelzung stillschweigend vollendet oder schon vorher bestimmte Änderungen platzgegriffen haben, ist die Aufgabe weiterer Untersuchung.

---

*μένοι'* (I S. 196) im Gegensatz zu der kopfsteuerpflichtigen (*λαογραφούμενοι*) niederen Bevölkerung als von der Konstitution berührt bezeichnet.

1) Zu Giess. 40 cit., womit seine S. 288 A. 3 genannten Ausführungen noch vervollständigt werden.

2) Aufzählung der Papyruszeugnisse Bd. I S. 60. Die meisten fallen noch in die Zeit vor der C. Antonina; in BGU 618 jedoch werden *ὁμόλογοι* noch für das Jahr 213/4 genannt. Der C. Th. 11, 24, 6 gedenkt ihrer noch zum J. 415. Mag man dies selbst mit Zulueta, De patrocin. vic. (Oxf. Stud. in soc. and legal hist. ed. Vinogradoff 1, 1909) II p. 59 für eine Interpolation ansehen, so würde auch diese das Fortleben des Ausdrucks beweisen.

11. Teb. 285 (**379**), ein Reskript von Gordian III., besagt, daß die unterlassene Geburtsanzeige über ein Kind dasselbe, wenn es ehelich ist, nicht unehelich macht, noch umgekehrt ein uneheliches Kind durch falsche Geburtsanzeige ehelich wird. Dasselbe, in sehr ähnlicher Weise, steht auch bei Diokletian-Maximian C. J. 7, 16; 15. Es läßt sich überhaupt öfter beobachten, daß jüngere Reskripte ältere zur Vorlage gehabt haben.[1])

12. P. Amh. 27 (**380**) enthält Reste von zwei Reskripten. Vom ersten ist nur soviel erhalten, daß man auf ein Datum der diokletianischen Zeit schließen darf (s. Einl. zu **380**). Auch das zweite ist stark zerstört. M. E. ist es das wahrscheinliche, daß es an die Klagepartei in einer Zivilsache gerichtet ist und sie dahin belehrt, daß ein vom Beklagten erwirktes Reskript, wenn es erschlichen ist, durch die 'Narratio falsi', die m. E. hier als Inzidentpunkt im Zivilprozeß gedacht ist, entkräftet werden kann; daß aber andererseits der Kläger, wenn er (wegen mißlungenen Beweises der Erschleichung) vom Prozeß zurücktritt, einem Judicium calumniae ausgesetzt ist. Doch bleibt sowohl die Gesamtauffassung als die Ergänzung im einzelnen sehr unsicher.

13. Lips. 44 (**381**) enthält ein Reskript von Diokletian und Maximian an eine Synodus xysticorum et thymelicorum, wahrscheinlich jene von Alexandrien. Das Reskript bildet die zweite und dritte Kolumne des Papyrus und ist jedenfalls nur Beilage zur ersten; in dieser ist von Z. 1—7, wie es scheint, das Protokoll einer amtlichen Verhandlung mitgeteilt, darauf folgen einige Worte, deren Deutung ich in der Ausgabe als unsicher bezeichnet habe.[2]) Anscheinend ist das Ganze eine zu privaten Zwecken gemachte Zusammenstellung. Das Reskript stellt die Bedingungen fest, unter welchen die Athleten die Immunität genießen[3]); es erinnert dabei sehr an C. J. 10, 54, 1, enthält aber gewisse Abweichungen (vgl. meine Einl. zu P. Lips. 44 p. 151). Die Abschrift ist äußerst korrupt.

14. Endlich sind neuestens durch das erste Heft von J. Maspero's Ausgabe der byzantinischen Papyri von Kairo einige justinianische Reskripte bekannt geworden (P. Cairo 67024—29).[4]) Von ihnen bezieht sich ein Teil auf Verwaltungssachen; einzelne dagegen behandeln privatrechtliche Fragen, nämlich die zwei auf die Erbansprüche zweier Kinder

---

1) Vgl. Mitteis, Sav. Z. 28, 385 fg.; dazu noch Lips. 44 Col. II vgl. mit C. J. 10, 54, 1; C. J. 4, 7, 1 vgl. mit C. J. 4, 30, 3.

2) Seymour de Ricci macht mir hierzu sowie zu den sonstigen Lücken des Papyrus auf Grund seiner Revision des Originals einige Vorschläge, deren Publikation ich seiner geplanten Ausgabe der lateinischen Papyri überlassen möchte.

3) Vgl. zu den Athletenprivilegien jetzt BGU 1074 cf. 1073 (**198**) sowie Lond. 3. p. 165 i.

4) Hierüber Näheres bei Partsch, Gött. 1911, 201—253, dessen Untersuchungen eine über den unmittelbaren Gegenstand noch hinausgehende Bedeutung besitzen.

bezüglichen Stücke Nr. 67026 und 67028.[1]) Von ihnen wird das letztgenannte unter **382** mitgeteilt. Es ist auch dadurch bemerkenswert, daß es zum Schluß (l. 23—25) einen bisher unbekannten Teil des Leoninischen Gesetzes C. J. 5, 9, 6 wörtlich anführt; diesen Teil haben die Kompilatoren also weggelassen.

Zu beachten ist allerdings, daß Maspero die Echtheit dieser beiden Reskripte anzweifelt und behauptet, sie enthielten nur private Stilübungen in der juristischen Darstellung. Doch kann ich derzeit wenigstens ebensowenig wie Partsch einen entscheidenden Grund für diese Behauptung anerkennen.

---

1) Nr. 67027 ist nur ein zweites Exemplar von 67026.

# I. WÖRTERVERZEICHNIS.

## A. DEUTSCH-LATEINISCH.

## B. GRIECHISCH.

# II. QUELLENVERZEICHNIS.

## 1. PAPYRI.

### A. Demotische.

## B. Griechische.

## 2. ANDERE QUELLEN.

# Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

**Einleitung in die Altertumswissenschaft.** Herausgegeben von **A. Gercke** und **E. Norden.** 3 Bände. Lex.-8.

I. Band. 1. Methodik (A. Gercke). 2. Sprache (P. Kretschmer). 3. Antike Metrik (E. Bickel). 4. Griechische und römische Literatur (E. Bethe, P. Wendland und E. Norden). [XII u. 588 S.] 1910. Geh. ℳ 13.—, in Leinwand geb. ℳ 15.—

II. Band. 1. Griechisches und römisches Privatleben (E. Pernice). 2. Griechische Kunst (F. Winter). 3. Griechische und römische Religion (S. Wide). 4. Geschichte der Philosophie (A. Gercke). 5. Exakte Wissenschaften und Medizin (J. L. Heiberg). [VII u. 432 S.] Geh. ℳ 9.—, in Leinw. geb. ℳ 10.50.

III. Band. 1. Griechische Geschichte (C. F. Lehmann-Haupt). 2. Hellenistisch-römische Geschichte (G. Beloch). 3. Geschichte der Kaiserzeit (E. Kornemann). 4. Griechische Staatsaltertümer (B. Keil). 5. Römische Staatsaltertümer (K. J. Neumann). 6. Epigraphik, Papyrologie, Paläographie (B. Keil). [ca. 20 Bogen.] Geh. ca. ℳ 8.—, in Leinwand geb. ca. ℳ 9.50. [Unter der Presse.]

Bei Bezug aller 3 Bände ermäßigt sich der Preis auf ca. ℳ 25.— (geheftet) und ca. ℳ 30.— (gebunden).

Das Werk will zunächst dem Studenten, aber auch jüngeren Mitforschern an Universitäten und Gymnasien ein Wegweiser durch die verschlungenen Pfade der weiten Gebiete der Altertumswissenschaft sein. Den Blick auf das Große und Ganze unserer Wissenschaft zu lenken, ihr die möglichst gesichert erscheinenden Resultate der einzelnen Disziplinen sowie gelegentlich die Wege, auf denen dazu gelangt wurde, in knappen Übersichten zu zeigen, die besten Ausgaben wichtiger Autoren und hervorragende moderne Werke der Lektüre zu empfehlen, auf Probleme, die der Lösung noch harren, aufmerksam zu machen und somit ein Gesamtbild unserer Wissenschaft, ihrer Hilfsmittel und Aufgaben zu liefern: das sind die Ziele des Werkes, das durch die Mitarbeit von Gelehrten, die sich einen Namen in der Wissenschaft erworben haben, zu dem Haupt- und Grundbuche der klassischen Altertumswissenschaft werden dürfte und das als Führer und Berater nicht bloß während der Studienzeit, sondern auch im praktischen Lehrberuf dazu beitragen wird, die sich leider immer vergrößernde Kluft zwischen Wissenschaft und Schule zu verringern.

Zu dem Werk wird nach Drucklegung aller 3 Bände ein General-Register hergestellt, das jedem der Bände unberechnet beigegeben werden soll. Für die Bände I und II wird dieses Register den Besitzern gratis nachgeliefert; die Bände erhalten einen Falz angefügt, in den das Register leicht eingehangen werden kann.

**Die hellenische Kultur.** Dargestellt von **F. Baumgarten, F. Poland, R. Wagner.** 2., vermehrte Auflage. Mit 7 farbigen Tafeln, 2 Karten und gegen 400 Abbildungen im Text und auf 2 Doppeltafeln. [X u. 491 S.] gr. 8. 1907. Geh. ℳ 10.—, in Leinwand geb. ℳ 12.—

„Denn es sei nur gleich herausgesagt, daß es ein ganz ausgezeichnetes Buch ist, das uns die drei Verfasser als Frucht ihrer gemeinsamen Arbeit geschenkt haben. Was das Buch auszeichnet, ist die weise Beschränkung auf die charakteristischen Erscheinungen in den verschiedenen Gebieten des kulturellen Lebens, das Geschick, mit dem diese zu sauberen Einzeldarstellungen verarbeitet wurden, die sich gegenseitig ergänzen und schließlich zu einem wirkungsvollen Gesamtbilde zusammenschließen. Denn glücklicherweise wurde nicht über Einzelheiten vergessen, den inneren Zusammenhang der Erscheinungen klarzulegen. Hierzu kommt, daß die Verfasser es auch verstehen, was sie sagen wollen, klar und in fesselnder Weise zum Ausdruck zu bringen. Besonders rühmend sei hier jener Partien gedacht, die die Kunst behandeln. Es ist ein wahres Vergnügen, den Ausführungen des Verfassers zu folgen: nirgends Phrasen, nirgends Flunkern mit Gelehrsamkeit, nirgends unsicheres Hin- und Herschwanken im Urteil, vielmehr überall liebevolles Versenken in den Gegenstand, sichere, klare Anleitung, das Wesentliche in den Gebilden der Kunst und ihrer Entwicklung zu erfassen, wie sie eben nur auf dem Boden wissenschaftlicher Tüchtigkeit wachsen kann, die aufs glücklichste mit feinem Kunstsinn gepaart ist. Beides beweist auch die ganz vortreffliche Auswahl des Bilderschmuckes." (Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien.)

**Geschichte des hellenistischen Zeitalters.** Von **J. Kaerst.** gr. 8. 3 Bände. I. Band: Die Grundlegung des Hellenismus. [X u. 434 S.] 1901. Geh. ℳ 12.—, in Halbfranz geb. ℳ 14.—. II. Band, 1. Hälfte: Das Wesen des Hellenismus. [XII u. 430 S.] 1909. Geh. ℳ. 12.—, in Halbfranz geb. ℳ 14.—

„Kaerst geht nirgends einer Schwierigkeit aus dem Wege, umsichtig hat er vor seiner Entscheidung stets die Möglichkeiten erwogen. Daß sein Werk ganz ausgereift ist, zeigt mit am deutlichsten sein Maßhalten. Es ist ein gefährliches Gebiet, die Geschichte Alexanders, wo jeder leicht zeigen kann, was er nicht kann; mit dem Mute der Jugend ist Kaerst an diese Aufgabe gegangen, um in der Kraft der Mannesjahre sie zu lösen. Das Urteil über sein Werk, das völlig hat ausreifen können, darf einen hohen Maßstab anlegen, aber diese Geschichte Alexanders enttäuscht auch die Leser nicht, die viel erwarten: in Forschung und Darstellung, nach Form und Inhalt ist sie die bedeutendste, die durchdachteste seit J. G. Droysen." (K. J. Neumann im Literar. Zentralblatt.)

## Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

**Die griechische und lateinische Literatur und Sprache.** (Kultur der Gegenwart, Teil I, Abt. 8.) Bearbeitet von **U. v. Wilamowitz-Moellendorff, K. Krumbacher, J. Wackernagel, Fr. Leo, E. Norden, F. Skutsch.** 3. Auflage. [ca. 500 S.] Lex.-8. 1911. Geh. ca. ℳ 10.—, in Leinwand geb. ca. ℳ 12.—

„In großen Zügen wird uns die griechisch-römische Kultur als eine kontinuierliche Entwicklung vorgeführt, die uns zu den Grundlagen der modernen Kultur führt. Hellenistische und christliche, mittelgriechische und lateinische Literatur erscheinen als Glieder dieser großen Entwicklung, und die Sprachgeschichte eröffnet uns einen Blick in die ungeheuren Weiten, die rückwärts durch die vergleichende Sprachwissenschaft, vorwärts durch die Betrachtung des Fortlebens der antiken Sprachen im Mittel- und Neugriechischen und in den romanischen Sprachen erschlossen sind. Die Darstellung der antiken Literaturen hat vor den verbreiteten Handbüchern, deren Nutzen nicht herabgesetzt werden soll, den Vorzug, daß die treibenden Kräfte, die herrschenden Strömungen, die Charakterbilder der bedeutenden Persönlichkeiten schärfer herausgearbeitet sind, daß das Nachsprechen antiker Werturteile, die doch nur den Geschmack einer Zeit widerspiegeln, aufgehört hat."
(P. Wendland in der deutschen Literaturzeitung.)

**Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer.** (Kultur der Gegenwart, Teil II, Abt. 4, 1.) Bearbeitet von **U. v. Wilamowitz-Moellendorff** und **B. Niese.** [VI u. 280 S.] Lex.-8. 1910. Geh. ℳ 8.—, in Leinwand geb. ℳ 10.—

Die Darstellung von Staat und Gesellschaft der Griechen gliedert sich entsprechend dem allgemeinen Gange der Geschichte in die hellenische, attische und hellenistische Periode. Vorausgeschickt ist eine knappe Übersicht über die Griechen und ihre Nachbarstämme. In der hellenischen Periode soll wesentlich die typische Form des griechischen Gemeinwesens als Stammstaat anschaulich werden, danach die entwickelte athenische Demokratie, endlich das makedonische Königtum und neben und unter diesem die griechische Freistadt. Die Gesellschaft kommt wesentlich nur so weit zur Darstellung, als sie die politischen Bildungen erzeugt und trägt. — Der Abschnitt über den Staat und die Gesellschaft Roms schildert den in drei Perioden: Republik, Revolutionszeit und Kaiserzeit sich vollziehenden Entwicklungsprozeß der kleinen Stadtgemeinde zu dem weltbeherrschenden Imperium Romanum sowie dessen allmählichen Verfall und Untergang.

**Allgemeine Volkswirtschaftslehre.** (Kultur der Gegenwart, Teil II, Abt. 10.) Bearbeitet von **W. Lexis.** [VI u. 259 S.] Lex.-8. 1910. Geh. ℳ 7.—, in Leinwand geb. ℳ 9.—

„. . . Sorgsam durchdacht, stellt das Werk die gereifte Frucht eines langen Gelehrtenlebens dar. Ausgezeichnet durch Klarheit und Kürze der Definitionen, wird die ‚Allgemeine Volkswirtschaftslehre' von Lexis sicher zu einem der beliebtesten Einführungsbücher in die Volkswirtschaftslehre für Studenten wie auch für Praktiker werden. Kein Einführungsbuch im Sinne von ‚Leitfaden', sondern eine zum selbständigen Studium der Volkswirtschaftstheorie völlig ausreichende, den Leser zum Nachdenken anregende Schrift. . . Das Werk können wir allen volkswirtschaftlich-theoretisch interessierten Lesern warm empfehlen." (Zeitschrift des Vereins der deutschen Zuckerindustrie.)

**Geschichte des griechischen Vereinswesens.** Von **F. Poland.** [VIII u. 655 S.] Lex.-8. 1909. Geh. ℳ 24.—

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, unter Benutzung des weit zerstreuten umfangreichen Materials den mannigfaltigen Vereinsbildungen Griechenlands in ihrer Wirksamkeit und ihrer Stellung in der geschichtlichen Entwicklung des Altertums nachzugehen. So kommen zunächst die verschiedenen Arten der Vereinsbezeichnung Griechenlands, wie Gattungsnamen, Individualnamen, allgemeine genossenschaftliche Bezeichnungen zur eingehenden Besprechung; hierauf untersucht Verfasser das Verhältnis des Vereins zur Gottheit, seine Beziehungen zur Familie und sozialen Gliederung der Bevölkerung, die Bedeutung des Staates als Vorbild der Vereinsorganisationen, sowie die wirtschaftliche und sittliche Seite des griechischen Vereinslebens und gibt zum Schluß einen zusammenfassenden Überblick über die Entwicklung des gesamten Vereinswesens. Die mannigfaltigen Streiflichter, die diese Untersuchungen auf religiöse, politische und wirtschaftliche Fragen allgemeiner Art fallen lassen, verleihen dem Werke als wertvollen Beitrag zur griechischen Allgemeingeschichte weitgehendes Interesse.

**Aus den griechischen Papyrusurkunden.** Von **L. Mitteis.** [50 S.] 8. 1900. Geh. ℳ 1.20.

„Es war ein verdienstvolles Unternehmen von Ludwig Mitteis, in einem Vortrage auf dem diesjährigen deutschen Historikertag zu Halle einem weiteren Kreise von Historikern die neueren Ergebnisse der griechischen Papyrusurkunden vorzuführen. . . . Dieser Überblick über die inhaltreiche Schrift dürfte zum Beweise dessen genügen, wie viele wichtige Probleme der antiken Geschichte auf Grund der Papyruskunde der Lösung näher gebracht werden. Allen Historikern und Altertumsforschern sei daher die Schrift zur Einführung in die Papyruskunde aufs dringendste empfohlen." (Dtsch. Literatur-Ztg.)

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

**Griechische Papyri** im Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen. Im Verein mit Otto Eger herausgegeben und erklärt von **E. Kornemann** und **P. M. Meyer.** I. Band. 3 Hefte. 4. I. Heft. Von Ernst Kornemann und Otto Eger. Urkunden 1—35. Mit 4 Lichtdrucktafeln. [91 S.] 1910. Geh. ℳ 7.—. 2. Heft. Von Paul M. Meyer. Urkunden 36—57. Mit 3 Lichtdrucktafeln. [104 S.] 1910. Geh. ℳ 8.—. 3. Heft. [In Vorbereitung.]

Aus der kleinen, aber an interessanten Stücken reichen Sammlung der Gießener Papyri werden im ersten Heft 35, im zweiten 22 Urkunden veröffentlicht. Im Mittelpunkt des ersten Heftes stehen die für das Ende der traianischen und den Anfang der hadrianischen Regierung ungemein wichtigen Urkunden aus Heptakomia. Daneben enthält dieses Heft Urkunden von der Ptolemäer-Zeit bis ins 3. nachchristliche Jahrhundert von verschiedenster Herkunft. Die ptolemäische Zeit ist vertreten durch einen eigenartigen Ehevertrag vom Jahre 173 v. Chr., die Römerzeit durch juristisch sehr wertvolle Stücke. Das zweite Heft bringt nur bisher unveröffentlichtes Material. Für Gräzisten und Ägyptologen gleich wichtig sind vier Papyri, die griechische Übersetzungen demotischer Vertragsurkunden aus der Zeit Euergetes II. enthalten und z. T. vollkommen neue Typen bieten. Das Hauptstück der ganzen Sammlung aber sind drei Erlasse Caracallas vom Jahre 212, an der Spitze Reste der bisher von der wissenschaftlichen Forschung schmerzlich vermißten constitutio Antoniniana, denen ein längerer Kommentar beigegeben ist. Hinzu kommen Varia aus Oxyrynchos, Hermupolis, Aphrodito, dem Antaiopolites und anderen Gauen, die bis ins 7. nachchristliche Jahrhundert herabgehen.

**Griechische Papyrusurkunden** der Hamburger Stadtbibliothek. Herausgegeben von **P. M. Meyer.** Band I, Heft 1. Mit 7 Lichtdrucktafeln. [100 S.] 4. 1911. Geh. ℳ 8.—

Die Papyrussammlung der Hamburger Stadtbibliothek, meist Urkunden des täglichen Lebens, die uns Handel und Wandel aller Klassen der Bevölkerung, den Betrieb auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung bis ins kleinste Detail vor Augen führen, diese Urkunden zählen zu den besten ihrer Gattung. Das hier vorgelegte erste Heft umfaßt Urkunden vom ersten bis sechsten nachchristlichen Jahrhundert Unter ihnen befinden sich die Faijum-Papyri bei weitem in der Mehrzahl Das zweite Heft wird u. a. Ptolemäer-Papyri des dritten vorchristlichen Jahrhunderts und eine ganze Serie von libelli libellaticorum aus der Decianischen Christenverfolgung enthalten, das dritte Heft, das den ersten Band zum Abschluß bringt, weitere Urkunden und die Indices.

**Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit.** Mit Einschluß der gleichzeitigen Ostraka und der in Ägypten verfaßten Inschriften. Laut- und Wortlehre. Von **E. Mayser.** [XIV u. 538 S.] gr. 8. 1906. Geh. ℳ 14.—, in Halbfranz geb. ℳ 17.—

Das Buch, dem ein zweiter, die Syntax enthaltender Teil folgen soll, will zunächst eine geordnete, vollständige und auf den besten bisher publizierten, zudem vom Verfasser an Faksimiles nachgeprüften Lesungen beruhende Sammlung des sprachlichen Materials für die erste Periode unserer nichtliterarischen Papyrustexte bieten und damit die Geschichte der griechischen Umgangs- und Kanzleisprache im griechischen Ägypten der vorrömischen Zeit auf eine sichere Grundlage stellen. Wo verschiedene Erklärungen der vorliegenden Spracherscheinungen möglich sind, ist auf die Vieldeutigkeit ausdrücklich hingewiesen und vorschnelle Entscheidung für eine bestimmte Möglichkeit vermieden worden. Nach allen bisher gemachten Erfahrungen kann behauptet werden, daß aus der Periode, die das Werk umfaßt, alle vorkommenden und zu erwartenden Typen sprachlicher Erscheinungen schon aus dem bisher publizierten Material ersichtlich und demnach in diesem Buche verzeichnet sind; auch die Proportionen in der Frequenz der Erscheinungen werden durch fernere Funde schwerlich stark verändert werden. Daß auch das sonst stiefmütterlich behandelte Gebiet der Wortbildungslehre ausführlich besprochen und in geschichtliche Beleuchtung gestellt ist, dürfte vielen erwünscht sein.

**Studien zur Geschichte des römischen Kolonates.** Von **M. Rostowzew.** [XII u. 432 S.] gr. 8. 1910. Geh. ℳ 14.—

Das Buch sucht die an die Entstehung des römischen Kolonates anknüpfenden verwickelten Fragen durch Heranziehung des uns gerade in letzter Zeit in so reicher Fülle geschenkten Urkundenmaterials zur agrarischen Entwicklung des Ostens zu lösen. Von den Verhältnissen des Grund- und Bodenbesitzes unter den Ptolemäern sowie namentlich den Verhältnissen zwischen der Regierung und den verschiedenen Klassen der ackerbautreibenden Bevölkerung Ägyptens ausgehend, gelingt es ihm, die Entwicklungsformen des Kolonates in den verschiedenen Provinzen des römischen Weltreiches verständlich zu machen, deren Darstellung der Hauptteil des Werkes gewidmet ist, wobei die verschiedenartigen Verbindungslinien zwischen der Entwicklung des Ostens und Westens klargelegt werden.

## Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

**Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten.** Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Hellenismus. Von **W. Otto.** 2 Bände. gr. 8. I. Band. [XIV u. 418 S.] 1904. II. Band. [VI u. 417 S.] 1908. Geh. je *M.* 14.—, in Halbfranz geb. je *M.* 17.—

„Je mehr die Papyruspublikationen sich häufen, desto notwendiger wird es, das Material für einzelne Gebiete übersichtlich zusammenzustellen, auch dann, wenn nicht überall feste Ergebnisse gewonnen werden können. Deshalb halte ich den Versuch des Verfassers, nach dem, was bisher über den Kultus, seine Vertreter und seine Stätten im Ägypten der griechisch-römischen Zeit bekannt geworden ist, ein klares Bild zu entwerfen, für einen glücklichen Gedanken. In ausführlicher Darstellung erörtert er alle wesentlichen Fragen, ohne Unlösbares lösen zu wollen, und bringt in die Fülle überlieferter Einzelheiten eine Ordnung, die jeder weiteren Forschung die Wege ebnet und jede neue Entdeckung einzureihen hilft ... Der Leser wird genug gute Beobachtungen und viel verständiges Urteil in dem Buche finden." (Literarisches Zentralblatt.)

**Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden.** Ein Beitrag zum gräko-ägyptischen Obligationenrecht. Von **A. Berger.** [VI u. 246 S.] gr. 8. 1910. Geh. *M* 8.—

Im ersten Kapitel wird das Sprachliche der Strafklauseln untersucht, im zweiten eine rechtsgeschichtlich-dogmatische Darstellung der gräko-ägyptischen Konventionalstrafe und im letzten und umfangreichsten eine Betrachtung der Strafklauseln der einzelnen Vertragsarten gegeben. Besondere Aufmerksamkeit wird der geschichtlichen Entwicklung auf den einzelnen Gebieten zugewendet und zwecks Erforschung der älteren Einflüsse auch das demotische Papyrusmaterial herangezogen. Andererseits wird auch sehr oft auf das römische Recht zurückgegriffen und auf die wechselseitige Einwirkung der beiden, des gräko-ägyptischen und des römischen, hingewiesen.

**Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit.** Untersuchungen auf Grund der griechischen Papyri. Von **O. Eger.** [VIII u. 212 S.] gr. 8. 1909. Geh. *M* 7.—, geb. *M.* 8.—, in Halbfranz geb. *M* 9.50.

Der Verfasser führt zunächst den Nachweis des Vorhandenseins einer Grundbuchbehörde, *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* genannt, deren Aufgabe vorzugsweise die Verbuchung des Privatgrundbesitzes und der auf ihm ruhenden dinglichen Rechte bildete, und verfolgt dann im einzelnen den regelmäßigen Geschäftsgang bei diesem Amte: Anzeige der beabsichtigten Verfügung, Erlaubnis der Grundbuchführer zur Beurkundung an den Notar, Anmeldung von stattgehabten Änderungen in der Rechtslage, Verfügungen der Grundbuchführer, Verfügungen in den *διαστρώματα*, um zum Schlusse die heute noch nicht spruchreife Frage zu erörtern, inwieweit diese Verbuchung über ihre privatrechtliche Bedeutung hinaus auch staatlichen Interessen diente, d. h. als Kataster fungierte.

**Hypothek und Hypallagma.** Beitrag zum Pfand- und Vollstreckungsrecht der griechischen Papyri. Von **A. B. Schwarz.** [VII u. 152 S.] gr. 8. 1911. Geh. *M* 6.—, geb. *M.* 7.—

Diese Arbeit, ein beachtenswerter Beitrag zur Aufklärung hellenistischer Rechtsverhältnisse, versucht an der Hand des in letzter Zeit in so großer Fülle veröffentlichten Urkundenmaterials das Verhältnis der beiden Hauptformen des gräko-ägyptischen Pfandrechts, der Hypothek und des Hypallagma, zu bestimmen. In Verbindung damit gelangen Fragen der Vermögenspfändung, der Gewährleistungspflicht und Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders, des staatlichen Pfandrechts, der Pfandsteuer und der grundbücherlichen Wahrung des Pfandrechts zur Erörterung. Weiterhin wird der Unterschied in der Realisierung der beiden Pfandformen dargelegt, wobei hauptsächlich die Lehre von den exekutiven Urkunden, vom Mahn- und Pfändungsverfahren, vom Eigentumszuschlag im Exekutionswege und die vielfach noch ungewissen Fragen, die die Realisierung des Verfallpfandes betreffen, besprochen werden. Im letzten Kapitel wird das Verhältnis der Hypothek und des Hypallagma zu den übrigen Sachhaftungsformen der Papyri erörtert.

**Aus dem griechischen Schulwesen.** Eudemos von Milet und Verwandtes. Von **E. Ziebarth.** [VII u. 150 S.] 8. 1909. Geh. *M* 4.—, in Halbfranz geb. *M.* 5.—

„Ziebarths Buch ist eine sehr hübsche und geschickt geschriebene Sammlung dessen, was uns die Inschriften über die altgriechischen Schulen erzählen. Das auf den Steinen gebotene Material, an sich betrachtet oft so trocken, so zerrissen und zusammenhanglos, ist von Z. in einer Weise verbunden und dadurch lesbar gemacht, die eine große Beherrschung des Stoffs voraussetzt. .. Unentbehrlich ist das Buch für jeden, der sich mit Geschichte der Pädagogik befaßt; wer dies bisher nur nach literarischen Quellen getan hat, wird mit Staunen bemerken, welche Fülle neuer und wichtiger Kenntnis wir den Steinen entnehmen. Vollends wird derjenige Ziebarth Dank wissen, der selbst das Glück hatte, in antiken Gymnasien zu weilen, sei es, daß er dort in einer verträumten Stunde die öden Räume mit seiner Phantasie belebte, oder daß er sich philologisch mit den Gymnasialinschriften beschäftigte, er wird bei der Lektüre von Ziebarths Buch angenehme Stunden des Aufenthalts im Süden gern in der Erinnerung neu durchleben, und auch für die Arbeit am Schreibtische wird er manche Ausbeute davontragen." (Neue Jahrbücher.)





PA 3316 M58 bd.2 hälfte.1

Mitteis, Ludwig
Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

